

# Analyse des Jugendmedienschutzesystems Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz- Staatsvertrag

Endbericht, Oktober 2007



**HANS-BREDOW-INSTITUT**  
für Medienforschung an der Universität Hamburg

Hans-Bredow-Institut (Hrsg.): Analyse des Jugendmedienschutzsystems – Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Endbericht, Oktober 2007

*Projektteam:* Inka Brunn, Stephan Dreyer, Prof. Dr. Uwe Hasebrink, Dr. Thorsten Held, Dr. Claudia Lampert, Christine Scheunert und Dr. Wolfgang Schulz (Projektleitung)

*In Kooperation mit:* JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis

*Unterstützt durch:* Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (MPFS)

abrufbar unter:

[www.hans-bredow-institut.de/forschung/recht/071030Jugendschutz-Gesamtbericht.pdf](http://www.hans-bredow-institut.de/forschung/recht/071030Jugendschutz-Gesamtbericht.pdf)

Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg

Heimhuder Str. 21

D-20148 Hamburg

Tel.: (+49 40) 450 217-0

Fax: (+49 40) 450 217-77

E-Mail: [info@hans-bredow-institut.de](mailto:info@hans-bredow-institut.de)

# Inhaltsübersicht

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Methodik und Gang der Untersuchung</b> .....	<b>9</b>
2.1	<i>Methodisches Vorgehen</i> .....	9
2.1.1	Aufgabenstellung .....	9
2.1.2	Untersuchungsmethode .....	10
2.2	<i>Gang der Darstellung</i> .....	12
<b>3</b>	<b>Zum rechtlichen Rahmen</b> .....	<b>14</b>
3.1	<i>Verfassungsrecht</i> .....	14
3.2	<i>Europarecht</i> .....	16
<b>4</b>	<b>Jugendschutzgesetz (JuSchG)</b> .....	<b>19</b>
4.1	<i>Anwendungsbereiche und Begriffsbestimmungen</i> .....	19
4.1.1	Allgemeines .....	19
4.1.2	Schwerpunktbereiche .....	19
4.1.3	Weitere Befunde zu den Begrifflichkeiten des JuSchG .....	33
4.2	<i>Indizierung</i> .....	38
4.2.1	Allgemeines .....	38
4.2.2	Schwerpunktbereich: Kooperation .....	44
4.2.3	Weitere Befunde .....	51
4.2.4	Aktuelle Herausforderungen .....	57
4.3	<i>Altersfreigaben</i> .....	58
4.3.1	Allgemeines .....	58
4.3.2	Schwerpunktbereiche .....	68
4.3.3	Weitere Befunde .....	84
4.4	<i>Umsetzung und Vollzug</i> .....	87
4.4.1	Allgemeines .....	87
4.4.2	Schwerpunktbereiche .....	89
4.4.3	Weitere Befunde .....	109
<b>5</b>	<b>Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)</b> .....	<b>118</b>
5.1	<i>Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</i> .....	118
5.1.1	Abgrenzung zwischen JuSchG und JMStV .....	118
5.1.2	Abgrenzung zwischen Rundfunk und Telemedien .....	118
5.1.3	Der Begriff des „Anbieters“ .....	120
5.2	<i>Schwerpunktbereiche</i> .....	123
5.2.1	Regulierte Selbstregulierung .....	123
5.2.2	Altersverifikationssysteme (AVS) und geschlossene Benutzergruppen .....	136
5.2.3	Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Internet .....	145
5.2.4	Aufsicht nach dem JMStV .....	155
5.2.5	Jugendschutz.net .....	172
5.2.6	Kooperation der Akteure .....	181

5.3	<i>Weitere Befunde</i> .....	183
5.3.1	Allgemein .....	183
5.3.2	Telemedien .....	186
5.3.3	Rundfunk .....	187
<b>6</b>	<b>Gesamtsystemische Betrachtung</b> .....	<b>201</b>
6.1	<i>Bewertung der Novellierungen insgesamt</i> .....	201
6.2	<i>Betrachtung der Entscheidungs- und Einordnungskriterien in JuSchG und JMStV</i> .....	203
6.2.1	Maßstab bei Jugendgefährdung und Entwicklungsbeeinträchtigung .....	203
6.2.2	Einheitlichkeit der Kriterienanwendung bei Selbstkontrollen .....	204
6.2.3	Festlegung des Schutzniveaus in JMStV und JuSchG .....	211
6.2.4	Differenzen zwischen JuSchG und JMStV bei Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeiten .....	218
6.3	<i>Konkrete Herausforderungen durch Konvergenzentwicklungen</i> .....	219
6.3.1	Konvergenzphänomene bei unterschiedlichen Medientypen .....	220
6.3.2	Anpassung der Systematik aufgrund der Konvergenz? .....	222
<b>7</b>	<b>Jugendmedienschutz aus sozialwissenschaftlicher Perspektive</b> .....	<b>231</b>
7.1	<i>Einführung</i> .....	231
7.1.1	Aktuelle Rahmenbedingungen für die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen .....	231
7.1.2	Entwicklungspsychologische Voraussetzungen .....	234
7.1.3	Ansätze der Wirkungsforschung .....	243
7.1.4	Zielsetzung und Struktur der folgenden Darstellungen .....	246
7.1.5	Literatur   Einführung .....	246
7.2	<i>Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag)</i> .....	249
7.2.1	Fernsehen .....	249
7.2.2	Radio .....	271
7.2.3	Online-Medien .....	278
7.2.4	Mobilkommunikation .....	288
7.3	<i>Trägermedien (JuSchG)</i> .....	306
7.3.1	PC-Spiele .....	306
7.3.2	Videos/DVDs .....	336
7.3.3	Tonträger .....	339
7.3.4	Kino .....	342
7.3.5	Print .....	348
7.4	<i>Jugendschutzrelevante Diskussionspunkte aus sozialwissenschaftlicher Perspektive</i> .....	354
7.4.1	Veränderte mediale Bedingungen .....	355
7.4.2	Ansatzpunkte innerhalb des Jugendmedienschutzes .....	356
7.4.3	Ansatzpunkte außerhalb des rechtlichen Rahmens .....	358
7.4.4	Fazit .....	359
7.4.5	Literatur   Jugendschutzrelevante Diskussionspunkte .....	361
<b>8</b>	<b>Gesamtschau der Ergebnisse und Schlussbetrachtung</b> .....	<b>362</b>
8.1	<i>Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse</i> .....	362
8.2	<i>Methode</i> .....	362
8.3	<i>Verfassungs- und europarechtlicher Rahmen</i> .....	363
8.4	<i>Faktische Rahmenbedingungen</i> .....	363

8.5	<i>Jugendschutzgesetz (JuSchG) – Schwerpunkte</i> .....	364
8.6	<i>Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)</i> .....	368
8.7	<i>Betrachtung der Gesamtsystematik</i> .....	372
8.8	<i>Schlussbetrachtung</i> .....	373
<b>9</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	376
<b>10</b>	<b>Quellenangaben</b> .....	382
10.1	<i>Statistiken</i> .....	382
10.2	<i>Jahresberichte</i> .....	383
10.3	<i>Stellungnahmen</i> .....	384
10.4	<i>Workshop</i> .....	385
10.5	<i>Expertisen zur Kennzeichnung von Video- und Computerspielen</i> .....	385
10.6	<i>Gruppeninterviews</i> .....	385
10.7	<i>Experteninterviews und Expertengespräche</i> .....	385
10.8	<i>Praxisüberprüfungen</i> .....	387



# 1 Einleitung

Jugendmedienschutz gehört zu den wenigen Regelungsaufgaben, die dem Grunde nach in ihrer Bedeutung völlig unbestritten sind und dem Staat zudem als verfassungsrechtliche Pflicht aufgegeben werden. Er bewegt sich in einem rechtlich sensiblen Spannungsfeld, da die Grundrechte der Anbieter, aber auch die der erwachsenen Rezipienten in Rede stehen und das Erziehungsrecht der Eltern zu berücksichtigen ist. Jugendmedienschutz ist daher eine ständige Optimierungsaufgabe, um nicht Rechtsgüter auf der einen oder anderen Seite zu gefährden oder unzureichend zu sichern.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahre 2003<sup>1</sup> eine Reform im Zusammenwirken von Bund und Ländern auf den Weg gebracht, die einen hohen Komplexitätsgrad besitzt. In vielen Punkten wird auf Co-Regulierung bzw. regulierte Selbstregulierung vertraut und damit Verantwortung zum Teil an private Institutionen übergeben, deren Agieren von staatlich eingesetzten Stellen überwacht wird oder die in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen entscheiden. Bereits bei der Einführung haben sich Bund und Länder darauf verständigt, das System nach drei Jahren zu evaluieren, und haben damit zu einem modernen Instrument der Gesetzgebungskontrolle gegriffen. Das Hans-Bredow-Institut hat von Bund und Ländern den Auftrag erhalten, diese Evaluation wissenschaftlich vorzubereiten. Der vorliegende Endbericht gibt die Ergebnisse der Evaluation wieder, die sich in Absprache mit Bund und Ländern auf Schwerpunktbereiche konzentriert.

Ziel der Evaluation ist es, Punkte zu identifizieren, an denen eine Optimierung des Systems möglich erscheint. Eine Herausforderung, die sich wie ein roter Faden durch den vorliegenden Endbericht zieht, ist das Thema „Konvergenz“. Dass beispielsweise Handys und andere mobile Endgeräte als massenhafte Abspielstationen für potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in Betracht kommen, war vor einigen Jahren noch nicht absehbar. Gleiches gilt für die Öffnung von Spielen für Veränderung durch Nutzerinnen und Nutzer, die online miteinander spielen, sowie insgesamt die zunehmende Bedeutung von Nutzern erstellter Inhalte (so genannter User-Generated Content).

Aufgrund des von der Politik unterstellten Handlungsdrucks im Bereich der Computerspiele wurde ein Teil der Untersuchung – verbreitert und vertieft – zum Thema Video- und Computerspiele vorgezogen und ein entsprechender Bericht bereits im Juni 2007 veröffentlicht<sup>2</sup>. Zudem wurden die wichtigsten Erkenntnisse – wo nötig, aktualisiert – in den vorliegenden Endbericht aufgenommen.

Die Arbeit an dieser Studie wurde von vielen unterstützt, allen voran den Expertinnen und Experten, die als Partner für Interviews und Gespräche zur Verfügung standen (vgl. die Liste

---

<sup>1</sup> Im September 2002 wurde der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unterzeichnet; am 1.4.2003 trat er in Kraft. Das Jugendschutzgesetz wurde im September 2002 erlassen und trat ebenfalls am 1.4.2003 in Kraft.

<sup>2</sup> *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele.

im Quellenverzeichnis). Der Projektbeirat hat den Gang der Untersuchung zudem äußerst konstruktiv begleitet. Wissenschaftlich konnte das Institut auf die professionelle Kooperation des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF) bauen; unterstützt wurde es darüber hinaus vom Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest (MPFS). Als freie wissenschaftliche Mitarbeiter haben Thorsten Ihler, Christian H. W. Trentmann und Stefan Heilmann mitgewirkt; als studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren Andrea Burmester, Nils Dargel, Frank Hahn, Heiner Kahlert, Anne Kaun, Steffi Lefeldt, Norman Müller, Andrej Pletter, Sebastian Thiele sowie Christiane Schwinge beteiligt. Wie das ganze Team scheuten die Genannten nicht davor zurück, auch zu Zeiten an dem Projekt zu arbeiten, zu denen im Fernsehen Sendungen mit für Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten gezeigt werden dürfen. Ihnen allen gilt der herzliche Dank des Instituts sowie der Autorinnen und Autoren der Studie.

Das Institut hofft, mit dem vorliegenden Evaluationsbericht eine sachliche Grundlage für die Evaluation durch Bund und Länder und für die öffentliche Diskussion über die Optimierung des Jugendmedienschutzes schaffen zu können.



## 2 Methodik und Gang der Untersuchung

### 2.1 Methodisches Vorgehen

#### 2.1.1 Aufgabenstellung

Das Jugendmedienschutzsystem in der Bundesrepublik ist so komplex, dass eine Evaluation, die auch empirische Belege über den Vollzug einbezieht, nicht in der gesamten Breite durchgeführt werden kann, jedenfalls nicht mit begrenztem Zeit- und Ressourceneinsatz. In Absprache mit Bund und Ländern wurden daher Schwerpunktbereiche identifiziert, die sich in der Praxis als besonders bedeutsam oder neuralgisch herausgestellt haben. Dazu zählen die folgenden Bereiche:

- Themen nach dem JuSchG:
  - Jugendgefährdung
  - Freigabe Computerspiele
  - Versandhandel
  - Erziehungsbeauftragte Personen
  - Parental Guidance
  - Kontroll- und Sicherheitsstandards im Bereich der Videoverleihautomaten
  - Anbieterkennzeichnung
  - Altersgrenzen für Freigaben
  - Alterskennzeichnung
  - Kooperation bei Indizierungsverfahren
  - Begriff der Trägermedien
  - Einheitlichkeit der Kriterienanwendung
- Themen nach dem JMStV:
  - Regulierte Selbstregulierung
  - Aufsicht nach dem JMStV
  - Zusammenwirken der beteiligten Organisationen
  - Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Internet
  - jugendschutz.net
  - Altersverifikationssysteme und geschlossene Benutzergruppen
  - Einheitlichkeit der Kriterienanwendung

Um für die Evaluation des Jugendschutzsystems durch die Gesetzgeber möglichst relevante Daten und Ergebnisse zu erhalten, orientiert sich das Vorgehen an den Bund/Länder-Eckpunkten sowie der Protokollerklärung der Länder zum JMStV. Aufgabe der Evaluation ist demgemäß die Identifizierung von „Schwachstellen“. Neben der Wirksamkeit der Regelungen soll im Rahmen des Projektes auch die Kenntnis und Akzeptanz bestimmt werden, dies geschieht insbesondere durch den sozialwissenschaftlichen Evaluationsteil sowie die Teilstudie des JFF<sup>3</sup>, deren Ergebnisse in diesem Endbericht berücksichtigt werden. Der Protokollerklärung folgend ist die Perspektive gerichtet auf:

- Zuordnung von Regelungskompetenzen
- Geltungsbereiche der Gesetzeswerke
- Praxistauglichkeit der Jugendschutzkriterien
- Leistungsfähigkeit und Effizienz der Aufsichtsstrukturen
- Einbeziehung der Selbstkontrollen

### 2.1.2 Untersuchungsmethode

Der Sache nach handelt es sich bei der folgenden Evaluation um eine retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung.<sup>4</sup> Jede Gesetzesfolgenabschätzung stellt sich angesichts der unterschiedlichen Parameter des zu untersuchenden Normtextes als Unikat dar<sup>5</sup>, so dass prospektive allgemeine Aussagen über bestimmte Steuerungssysteme nicht möglich scheinen<sup>6</sup>. Auch eine allgemein anerkannte Methodik der Normwirkung hat sich bislang noch nicht herausgebildet. Jedenfalls für die spezielle Materie des Jugendmedienschutzes bot sich das im Folgenden beschriebene Vorgehen an.

Die Evaluation erfolgte in allen Bereichen grundsätzlich in zwei Schritten. Zunächst wurde eine Funktionsanalyse durchgeführt, bei der die durch das Gesetz etablierten Organisationen und Verfahren daraufhin untersucht wurden, inwieweit sie adäquat sind, die entsprechenden Regelungsziele zu erreichen. Darauf aufbauend war Gegenstand einer Vollzugsanalyse, inwieweit die Regelungen sich in der Praxis bewähren. Diese beiden Perspektiven erlauben zusammengenommen die Feststellung von potenziellen Schwachstellen derzeitiger Regelungen und werden hier ergebnisorientiert dargestellt.

Erster Schritt im Rahmen der Funktionsanalyse war die Sichtung wissenschaftlicher Texte zu den beiden Gesetzeswerken (JuSchG, JMStV) und deren Anwendung, der Berichte der

---

<sup>3</sup> JFF, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes aus der Perspektive von Eltern, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften. München, August 2007.

<sup>4</sup> Vgl. dazu *Böhret/Konzendorf*, *Moderner Staat – Moderne Verwaltung*, S. 19 ff., und auch *Voßkuhle*, *Neue Verwaltungsrechtswissenschaft*, § 1 Rn. 35.

<sup>5</sup> *Böhret/Hugger*, *Test und Prüfung von Gesetzesentwürfen*.

<sup>6</sup> *Schulz*, *Was leisten Selbst- und Co-Regulierung?*, S. 169, 179, in Bezug auf Wirkungsforschung rund um Selbst- und Co-Regulierung.

beteiligten Institutionen, von Informationen über die ergangenen Entscheidungen und empirischer Analysen der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen. Hier sollte in der Vor-schau geklärt werde, an welchen Stellen der Schwerpunktbereiche konkret theoretische und praktische Kritik sichtbar wird, die etwa in der Zusammenarbeit beteiligter Organisationen oder auch bei der Anwendung des geltenden Rechts innerhalb einer Organisation bedeutsam ist.

Im nächsten Schritt erfolgte eine Untersuchung der beteiligten Organisationen im Hinblick auf folgende Punkte: Aufgabe, Organisationsstruktur, interne Ausbildung von Verfahren und personelle Ausstattung, Zusammensetzung der entscheidenden Gremien, Rolle in den unterschiedlichen Prozessen, Finanzierung und finanzielle Ausstattung, Kooperationsbeziehungen, Kompetenzen. Vertieft einbezogen wurden in die Untersuchung

- Jugendschutzgesetz:
  - Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)
  - Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)
  - Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)
  - Automaten-Selbst-Kontrolle (ASK)
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag:
  - Landesmedienanstalten
  - Kommission Jugendmedienschutz (KJM)
  - jugendschutz.net
  - Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)
  - Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM)

In einem nächsten Schritt wurden Prozessanalysen angefertigt. JMStV und JuSchG strukturieren unterschiedliche Prozesse, die unterschiedliche Risiken für Kinder und Jugendliche, in Kontakt mit für sie beeinträchtigenden oder gefährdenden Inhalten zu kommen, so reduzieren sollen, wie es die gesetzliche Zielvorstellung verlangt. In diesem Untersuchungsschritt wurden die Gesetzeswerke auf relevante Entscheidungsprozesse in den oben beschriebenen Schwerpunkt-bereichen untersucht. Diese Prozesse wurden – auch grafisch, in Form von Flussdiagrammen – aufgezeichnet, um wiederum Hinweise auf Scharnierstellen zu gewinnen, die für die empirische Analyse bedeutsam sind.

Inwieweit die durch JuSchG und JMStV eingeführten Organisationen und Prozesse in der Praxis so umgesetzt und ausgestaltet werden, dass diese ihr Ziel erreichen, soll durch die Vollzugsanalyse ermittelt werden. In diesem Analyseschritt wurden die Schwerpunkt-bereiche daraufhin untersucht, wie das Zusammenspiel in der Praxis verläuft. Neben der Sichtung der bisher dazu ergangenen Rechtsprechung wurden für die Bewertung unter anderem folgende allgemeine Indikatoren erhoben:

- Entscheidungstempo
- Zahl der organisationsinternen oder externen Prüfungen von Entscheidungen und ihr Ergebnis
- Quote aufgehobener Entscheidungen (auch durch interne Berufungsgremien etc.)
- Beschwerden (Zahl, Handling)
- Eingesetzte Aufsichtsinstrumente (Programmebeobachtung, Stichproben, Reaktion auf Beschwerden etc.)
- Transparenz/Dokumentation
- Zahl der von den Aufsichtsinstanzen festgestellten Verstöße von Inhalte-Anbietern gegen Entscheidungen von Aufsichtsinstanzen und gesetzliche Bestimmungen
- Zahl und Art verhängter Sanktionen
- Zahl der vor ihrer Veröffentlichung zur Prüfung vorlegten Inhalte
- Einheitlichkeit der Entscheidungen.

Im Rahmen der Analysen wurden Statistiken und Jahresberichte der genannten Akteure ausgewertet. Daraus gewonnene Ergebnisse lassen allerdings nicht immer Rückschlüsse auf die Gründe für bestimmte Schwachstellen im System zu; hier wurden vor allem durch leitfadengestützte Experteninterviews weitere Erkenntnisse gewonnen.

Die Evaluation wurde abgeschlossen mit einer gesamtsystemischen Betrachtung. Die Untersuchung von Organisationen und Prozessen des Jugendmedienschutzes ist zentral, lässt aber unter Umständen weiße Flecken dort, wo Prozesse für sich gut funktionieren, aber im Regelungsprogramm – gemessen am Ziel der Gesetze – Lücken verbleiben oder die Abstimmung mit anderen, nicht durch den JMStV oder das JuSchG strukturierten Vorgängen Schwierigkeiten bereitet.

## **2.2 Gang der Darstellung**

Für die Präsentation der Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation wurde folgende Gliederung gewählt: Zunächst wird der verfassungs- und europarechtliche Rahmen skizziert, der auch für mögliche Verbesserungen den Rahmen bildet. Die eigentliche Untersuchung ist zunächst nach den beiden Gesetzeswerken, die ja durchaus unterschiedliche Konzeptionen verfolgen, differenziert. Innerhalb der Darstellung der Evaluation der einzelnen Gesetzeswerke ist eine Differenzierung in Teilbereiche vorgenommen worden. Die Teilbereiche werden weitgehend nach der gleichen Logik gegliedert: Zunächst werden die relevanten Begrifflichkeiten in den Blick genommen, anschließend wird der Bereich dargestellt, dann werden die in diesen Bereich fallenden Schwerpunktbereiche betrachtet und dargestellt, inwieweit die wissenschaftliche Evaluation hier Schwachstellen ergeben hat, schließlich werden darüber hinausgehende Anhaltspunkte gegeben, die zwar nicht zu einem Schwerpunktbereich gehören, aber im Zuge der Evaluation zutage getreten sind und der öffentlichen Diskussion nicht vorzuenthalten werden sollen. Ein eigener Abschnitt widmet sich der gesamtsystemischen Betrachtung.

tung, die insbesondere die Herausforderungen angesichts der Konvergenzentwicklung darstellt. Ebenfalls ein eigener Abschnitt fasst wissenschaftliche Befunde zur Nutzung von medialen Inhalten durch Kinder und Jugendliche und zu Kenntnis und Akzeptanz der Konzepte des Jugendmedienschutzes zusammen. Schließlich wird in einem Fazit zusammenfassend auf die Kernergebnisse verwiesen und es werden, wo möglich, Handlungsperspektiven aufgezeigt.

## 3 Zum rechtlichen Rahmen

### 3.1 Verfassungsrecht

Ein verfassungsrechtliches Gutachten ist nicht Gegenstand dieses Evaluationsberichtes. Dennoch ist es sinnvoll, sich den Rahmen vor Augen zu führen, in dem sich staatliche Aktivitäten zum Jugendmedienschutz bewegen und auch Novellierungen bewegen müssen.

Auf der einen Seite ist Jugendschutz ein Rechtsgut mit Verfassungsrang.<sup>7</sup> Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG folgt nicht nur ein subjektives Abwehrrecht, sondern auch ein Auftrag an den Staat, von Kindern und Jugendlichen Einflüsse fern zu halten, die bei diesen zu erheblichen, schwer oder gar nicht korrigierbaren Fehlentwicklungen führen können.<sup>8</sup> Daraus wird ein „Recht auf Personwerden“ abgeleitet; es ist zu gewährleisten, dass Minderjährige sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Menschen entwickeln können.<sup>9</sup>

Aus Art. 6 Abs. 2 GG wird abgeleitet, dass die Verantwortung für die Entwicklung und Entfaltung von Minderjährigen zuallererst den Eltern und nur subsidiär dem Staat obliegt. Im Rahmen des staatlichen „Wächteramtes“ wird der staatliche Schutzauftrag aktiviert, wenn die Eltern ihrer Aufgabe nicht nachkommen<sup>10</sup>. Gerade im Medienbereich, wo elterliche Kontrolle zunehmend auf Rahmenbedingungen angewiesen ist, kommt dem Staat die Aufgabe zu, diesen Rahmen zur Verfügung zu stellen und dabei unterschiedlichen Erziehungskonzepten Raum zu geben.<sup>11</sup>

Unabhängig vom Jugendschutz ist alle staatliche Gewalt aufgerufen, die Menschenwürde zu achten und zu schützen.<sup>12</sup> Einige Normen des Jugendmedienschutzes dienen auch (z. T. auch primär) diesem Schutzauftrag. Der Begriff der Menschenwürde ist allerdings schwer operationalisierbar.<sup>13</sup>

Maßnahmen des Jugendmedienschutzes berühren oftmals den hoch sensiblen Bereich der Kommunikationsfreiheiten. Trägermedien mit audiovisuellen Inhalten sind regelmäßig Presse im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.<sup>14</sup> Werden Inhalte telekommunikativ an die Allgemeinheit

---

<sup>7</sup> *BVerfGE* 30, 336 (347 f.) – Sonnenfreunde / jugendgefährdende Schriften; *E* 77, 346 (356) – Presse-Grossist / jugendgefährdende Schriften; *E* 83, 130 (139 ff.) – Josefine Mutzenbacher.

<sup>8</sup> Vgl. *BVerfGE* 30, 336 (347 f.) – Sonnenfreunde / jugendgefährdende Schriften; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 5 Abs. 1, 2, Rn. 147.

<sup>9</sup> Vgl. *Isensee/Axer*, Jugendschutz im Fernsehen, S. 69; *Engels*, AöR 1997, 212 (219 ff.).

<sup>10</sup> Vgl. *di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 208.

<sup>11</sup> Vgl. *Schulz*, MMR 1998, 182 (183).

<sup>12</sup> Vgl. *Mahrenholz*, ZUM 1998, 525 ff.

<sup>13</sup> Vgl. *Schulz*, M&K 2000, 354 (366 ff.).

<sup>14</sup> Vgl. *Bethge*, in: Sachs, GG, Art. 5 Rn. 68; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 90.

verbreitet, ist die Rundfunkfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG einschlägig.<sup>15</sup> Der Schutz ist unabhängig von den audiovisuellen Inhalten gegeben und auch dann zu beachten, wenn es sich um aus Sicht der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger anstößige oder abstoßende Darstellungen handelt.

Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG schützt die öffentlichen Kommunikationsprozesse. Für den Inhalt von Medienprodukten ist nach der Lehre des Bundesverfassungsgerichts Art. 5 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. GG (Meinungsäußerungsfreiheit) einschlägig.<sup>16</sup>

Darüber hinaus können Gegenstände, die jugendmedienschutzrechtlichen Regelungen unterfallen, von Art. 5 Abs. 3 GG umfasst sein.<sup>17</sup> In diesem Fall bedürfen Beschränkungen wegen der vorbehaltlos gewährleisteten Kunstfreiheit noch weiter gehender Rechtfertigung als bei „einfachen“ medialen Produkten. Daneben sind durch jugendmedienschutzrechtliche Maßnahmen Eingriffe in die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG möglich.

Im Hinblick auf die Nutzer ist die Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. GG, jedenfalls der erwachsenen Rezipienten betroffen, die aufgrund von Jugendmedienschutzmaßnahmen nicht oder nur erschwert Zugang zu kommunikativen Inhalten erlangen können. Die Informationsfreiheit schützt aus der Perspektive des Rezipienten vor staatlicher Intervention im Prozess der Vermittlung kommunikativer Inhalte, die vom Kommunikator für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.<sup>18</sup>

Der Umstand, dass die oben genannten Grundrechte einschlägig sind, bedeutet nicht, dass sie nicht durch Regelungen des Jugendmedienschutzes eingeschränkt werden können. Die Verfassung normiert aber bestimmte Bedingungen und Modalitäten für entsprechende Beschränkungen.

Dazu gehört, dass die Regelungen, die die Grundrechte beschränken, hinreichend bestimmt sein müssen. Dabei ist zwischen dem allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 3 GG und den besonderen Voraussetzungen des Art. 103 Abs. 2 GG zu unterscheiden; Ersterer wird lediglich dann verletzt sein, wenn eine willkürliche Handhabung durch die Behörden möglich wird.<sup>19</sup> Die bei Strafvorschriften greifende Sonderregelung des Art. 103 Abs. 2 GG verlangt, dass der Normunterworfenen von vornherein erkennen können muss, welches Verhalten strafbar ist und welche Strafe ihm für den Fall eines Verstoßes droht.<sup>20</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. zu den Rundfunkbegriffen *Schulz*, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, § 2 RStV Rn. 10 ff. m.w.N.

<sup>16</sup> Vgl. *BVerfGE* 85, 1 (12 f.) – Bayer-Aktionäre.

<sup>17</sup> Zum Schutzzumfang von Art. 5 Abs. 3, 1. Alt. GG vgl. *Pernice*, in: Dreier, GG, Art. 5 Abs. 3 Rn. 24 ff.

<sup>18</sup> *BVerfGE* 27, 71 (83) – Leipziger Volkszeitung; *E* 90, 27 (32) – Parabolantenne I; *BVerwGE* 47, 247 (252) – Pressefahrt.

<sup>19</sup> *BVerfGE* 80, 137 (161) – Reiten im Walde.

<sup>20</sup> Vgl. *BVerfGE* 105, 135 (155 f.) – Vermögensstrafe.

Jugendmedienschutz ist von Entscheidungen geprägt, die rechtlich nicht vollständig determiniert sind und über deren Voraussetzungen fachlich keineswegs Einigkeit besteht. Es handelt sich also typischerweise um Entscheidungen unter Unsicherheit. Die damit verbundenen Beurteilungsspielräume im Hinblick auf die Tatsachengrundlage, Prognosen künftiger Entwicklungen und Bewertungsfragen sind häufig einer dafür installierten Instanz vorbehalten. Ob dieser Instanz ein gerichtlich nur begrenzt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zukommt, ist vor dem Hintergrund der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG zu beurteilen. Hier kann ein effektiver Jugendmedienschutz für solche Beurteilungsspielräume streiten. Auf diese Frage wird im Evaluationsbericht eingegangen.<sup>21</sup>

Schließlich haben sich alle Beschränkungen als verhältnismäßig im weiten und im engeren Sinne darzustellen; dazu gehört, dass sie die Rechte der Betroffenen – dazu zählen vor allem die erwachsenen Rezipienten, aber auch die Wirtschaft – nicht übermäßig belasten dürfen. Vor diesem Hintergrund sind Vertriebsbeschränkungen oder lenkende Maßnahmen möglichst auf Kinder und Jugendliche zu beschränken.<sup>22</sup> Beim Schutz durch Art. 5 Abs. 1 GG ist zu beachten, dass bei der Anwendung der Schrankenregelung des Art. 5 Abs. 2 GG der besonderen Bedeutung der Kommunikationsfreiheiten bei der Abwägung Rechnung zu tragen ist.

Schließlich setzt das Zensurverbot in Art. 5 Abs. 1 S. 3 staatlichen Maßnahmen des Jugendmedienschutzes absolute Grenzen. Traditionell wird es als Verbot einer systematischen Vorkontrolle mit der Möglichkeit eines Veröffentlichungsverbots durch eine dem Staat zurechenbare Stelle verstanden.<sup>23</sup> Auch wenn es sich nicht formell um eine Zensur handelt, werden sich Maßnahmen typischerweise als nicht mehr verhältnismäßig darstellen, wenn sie eine der Zensur vergleichbare, die öffentliche Kommunikation lähmende Wirkung haben. Angesichts der Komplexität des Jugendmedienschutzes mit der Verbindung staatlicher und nicht-staatlicher Organisationen und Prozesse ist die Anwendung des Zensurbegriffes voraussetzungsvoll.

### 3.2 Europarecht

Eine dem deutschen Verfassungsrecht vergleichbare Konstellation ergibt sich aus dem Schutz der Kommunikationsfreiheiten durch Art. 10 EMRK auch auf europarechtlicher Ebene. Sachlich sind durch Art. 10 EMRK alle Meinungskundgaben ebenso wie Tatsachenbehauptungen

---

<sup>21</sup> Vgl. *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 81.

<sup>22</sup> Vgl. *BVerfGE* 30, 336 – Sonnenfreunde / jugendgefährdende Schriften; *Degenhart*, in: Dolzer, BK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2, Rn. 376.

<sup>23</sup> Vgl. *Herzog*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. 1 Rn. 78; *Hesse*, Verfassungsrecht, Rn. 397.



geschützt, unabhängig von der Form, dem Medium und vor allem dem Inhalt<sup>24</sup>. Auch Pornographie fällt nicht bereits aus dem Schutzbereich<sup>25</sup>.

Jugendschutz wurde als ein Ziel identifiziert, zu Gunsten dessen eine Beeinträchtigung der Äußerungsfreiheit gemäß Art. 10 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt werden kann.<sup>26</sup>

Auf EU-Ebene sind die Grundfreiheiten zu beachten. Ein Vorlageersuchen des Landgerichts Koblenz beim EuGH wird hier Ende 2007 voraussichtlich Klarheit bringen. Bei der Entscheidung geht es um die Frage, inwieweit das Verbot des Versandhandels mit Bildträgern, die nicht der Prüfung und Einstufung durch die zuständige deutsche Stelle gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG unterzogen worden sind, mit der Warenverkehrsfreiheit nach Art. 28, 30 EGV vereinbar ist.<sup>27</sup>

Der Schlussantrag des Generalanwaltes Paolo Mengozzi vom 13. September 2007 kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Verbot in § 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG schon gar nicht um eine Beschränkung des Art. 28 EGV handelt, da lediglich eine Verkaufsmodalität geregelt wird, also keine „Maßnahme mit gleicher Wirkung“ im Sinne des Art. 28 EGV vorliegt. Für den Fall, dass eine derartige Beschränkung vorliegen würde, geht er davon aus, dass der Jugendschutz ein die Beschränkung rechtfertigender Grund des Gemeinwohls im Sinne von Art. 30 EGV darstellt. Damit dürfte klargestellt sein, dass sich auch in einem anderen Mitgliedsstaat belegene Unternehmen an die deutschen Regelungen halten müssen, wenn sie jugendschutzrechtlich relevante Handlungen in der Bundesrepublik unternehmen.

Der Jugendmedienschutz ist durch europäisches Sekundärrecht nur im Bereich der Fernsehrichtlinie<sup>28</sup> harmonisiert. In diesem Bereich können die Mitgliedsstaaten zwar für die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Anbieter strengere Regelungen vorsehen; es besteht allerdings nicht die Möglichkeit, in einem anderen Mitgliedsstaat rechtmäßig veranstaltete Programme aus Gründen des Jugendschutzes in der Bundesrepublik zu beschränken. Ausnahme bildet hier lediglich die Handhabe nach Art. 2 a Abs. 2 Fernsehrichtlinie.

Bedeutsam für die Weiterentwicklung des deutschen Jugendmedienschutzsystems ist, dass sich Parlament und Rat politisch auf eine Novellierung der Fernsehrichtlinie verständigt ha-

---

<sup>24</sup> Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 10 Rn. 4 f.; Frowein/Peukert, EMRK, Art. 10 Rn. 5 f.; Grabenwarter, Studienbuch EMRK, S. 232 f.

<sup>25</sup> Villiger, Handbuch EMRK, Rn. 615.

<sup>26</sup> S. EGMR, EuGRZ 1977, 38 – Handyside/Vereinigtes Königreich; EGMR, EuGRZ 1988, 543 – Müller u. a./Schweiz; Grabenwarter, Studienbuch EMRK, S. 240 f.; Harris/O’Boyle/Warbrick, ECHR, S. 392 ff.

<sup>27</sup> Rechtssache C-244/06 – Dynamic Medien Vertriebs-GmbH versus Avides Media AG.

<sup>28</sup> S. Art. 22 der Richtlinie 97/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60) – „Fernseh-Richtlinie“.

ben, die voraussichtlich noch vor Ende 2007 in Kraft treten wird.<sup>29</sup> Es wird sich eine – moderate – Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie ergeben.<sup>30</sup> Damit wird zum einen klargestellt, dass lineare Dienste unabhängig von ihrer Übertragungstechnologie (auch IP-TV) den Regelungen über Fernsehen zu unterwerfen sind, zum anderen wird der Geltungsbereich auf bestimmte On-Demand-Dienste ausgeweitet. Für Letztere werden auch Anforderungen des Jugendmedienschutzes gelten.<sup>31</sup> Dies bringt für das deutsche Jugendmedienschutzrecht keinen Veränderungsdruck, da durch die deutschen Regelungen On-Demand-Dienste bereits erfasst werden, anders als dies in anderen Mitgliedsstaaten der Fall ist. Es ist allerdings zu beachten, dass es nach Umsetzung der novellierten Richtlinie auch in diesem Bereich – also etwa für Online-Videotheken – ausreicht, dass ein Dienst gemäß dem Recht des Mitgliedsstaates angeboten wird, dessen Rechtshoheit der Anbieter unterworfen ist; ein solcher Dienst kann in der Bundesrepublik keinen weiter gehenden Regelungen unterworfen werden. Auch für das Verbot der Behinderung der freien Weiterverbreitung dieser Dienste ist eine Ausnahmenvorschrift vorgesehen (Art. 2a Abs. 4-6), die sich an der Ausnahmenvorschrift beim Herkunftslandprinzip in Art. 3 E-Commerce-Richtlinie<sup>32</sup> orientiert.

Neben der Fernsehrichtlinie (bzw. der künftigen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) ist die E-Commerce-Richtlinie relevant, die für „Dienste der Informationsgesellschaft“ gilt. Das dort normierte Herkunftslandprinzip (Art. 3) hat ebenfalls Auswirkungen auf den Jugendmedienschutz.

---

29 Vgl. den Amended proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Council Directive 89/552/EEC on the coordination of certain provisions laid down by law, regulation or administrative Action in Member States concerning the pursuit of television broadcasting activities (Television without frontiers) des Rates vom 30. April 2007 (8640/07 ADD 1), abrufbar unter [http://www.hieronymi.de/PDF%20Dokumente/doc\\_media\\_070508\\_ratstext.pdf](http://www.hieronymi.de/PDF%20Dokumente/doc_media_070508_ratstext.pdf), dazu der korrigierende Zusatz des Rates vom 2. Mai 2007 (8640/07 ADD 1 COR 1), abrufbar unter [http://www.hieronymi.de/PDF%20Dokumente/doc\\_media\\_070508\\_zusatz.pdf](http://www.hieronymi.de/PDF%20Dokumente/doc_media_070508_zusatz.pdf), jeweils Stand 12.10.2007. Ein Zeitplan bis zum geplanten Inkrafttreten ist abrufbar unter <http://www.hieronymi.de/RevisionFernsehrichtlinie.htm>, Stand 12.10.2007.

30 Vgl. *Kleist/Lamprecht-Weißborn/Scheuer*, Audiovisuelle Mediendienste heute und morgen, S. 11 f.

31 Art. 1 (e) der AVMD-RL.

32 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1 – „E-Commerce-Richtlinie“.

## 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

### 4.1 Anwendungsbereiche und Begriffsbestimmungen

#### Evaluationsfragen:

- Sind die zentralen Begriffsbestimmungen (vor allem „Trägermedien“, „einfache Jugendgefährdung“ und „schwere Jugendgefährdung“) des JuSchG klar und sachgerecht?
- Erfassen die Begriffe alle relevanten Phänomene oder ergeben sich Lücken?
- Sind die Begriffe anwendungssicher?

#### Methode/Quellen:

Auswertung von Literatur und Rechtsprechung; Stellungnahme AJS NRW, AKJS Bbg., FSK; Expertengespräche (vor allem BPjM, BIU, FSK, USK, BVV, KJM, BVH, LKA, StA, OLjB); Organisations- und Prozessanalyse, Akteursworkshop.

#### 4.1.1 Allgemeines

Erklärtes Ziel der Novellierung war eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten, die möglichst entwicklungs offen sein sollten. Dabei wurde auch bereits auf damals erkennbare Trends bei „neuen“ Medien verwiesen.<sup>33</sup> Die Koordination von Bund und Ländern sollte zudem dazu führen, dass die Anwendungsbereiche des JuSchG und des JMStV möglichst passgenau gestaltet werden.

Auf die zentralen Begriffe, die die Anwendbarkeit des JuSchG steuern, wird im Folgenden eingegangen.

#### 4.1.2 Schwerpunktbereiche

##### 4.1.2.1 Begriff der „Trägermedien“

###### 4.1.2.1.1 Allgemeines

§ 1 JuSchG

(2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. [...]

Die Anwendung des JuSchG knüpft traditionell an verkörperte Medieninhalte an. Dies hat auch kompetenzrechtliche Gründe: Im Bereich dessen, was verfassungsrechtlich als Rundfunk

---

<sup>33</sup> Vgl. Begründung zum JuSchG, BT-Drucks. 14/9013, S. 13.

gilt – also Rundfunk im einfachgesetzlichen Sinne und an die Allgemeinheit gerichtete Telemedien<sup>34</sup> –, wird zu Recht davon ausgegangen, dass die Regelung des Jugendmedienschutzes so eng mit der Regelungskompetenz der Länder im Bereich des Rundfunks verbunden ist, dass sie als Annexkompetenz darunter fällt. Insofern ist die Regelungskompetenz des Bundes aus den Kompetenztiteln der öffentlichen Fürsorge gemäß Art. 74 Abs.1 Nr. 7 GG, des Strafrechts aus Art.74 Abs.1 Nr.1 GG und des Rechts der Wirtschaft gemäß Art.74 Abs.1 Nr.11 GG begrenzt.<sup>35</sup> Angesichts der praktischen Veränderungen im Zuge der Konvergenzentwicklung ist diese Aufteilung allerdings nicht starr, da es letztlich darauf ankommt, ob der Sachzusammenhang jugendschutzrelevanter Materien unabhängig vom Medium größer ist oder der der Regulierung unterschiedlicher Regelungsmaterien im Hinblick auf ein und dasselbe Medium.<sup>36</sup>

Die Einführung des Begriffs des „Trägermediums“ gemäß § 1 Abs. 2 JuSchG steht im Zentrum der Bestimmung des Anwendungsbereiches des Gesetzes. Die Begründung der Novellierung 2003 macht deutlich, dass angesichts der Veränderungen der Medienrealität der Begriff der „Schriften“ als Definition für etwaige verkörperte Darstellungen nicht mehr zeitgemäß war. Der Gesetzgeber hatte bei der Begriffsprägung ganz offensichtlich die damals gängigen Medien wie Filme, Videokassetten, Speicherplatten (CD-ROM, DVD) im Blick.<sup>37</sup> Daneben kennt das JuSchG speziellere Begriffe, die vom Begriff der Trägermedien umfasst sind, nämlich Bildträger (§ 12 Abs. 1 JuSchG, s. ausführlich unten S. 34) und Filme sowie Film- und Spielprogramme (§ 14 Abs. 1 JuSchG, s. u. S. 34).

#### 4.1.2.1.2 *Ergebnisse der Evaluation*

Angesichts des rapiden Fortschritts könnte man den Begriff der Trägermedien als technisch überholt bzw. nicht mehr zeitgemäß ansehen. Diese grundsätzliche Kritik kann von der Evaluation so nicht gestützt werden, allerdings sind Abgrenzungsprobleme im Einzelfall sowie der Umstand zu konstatieren, dass der Begriff des Trägermediums sich dem Laien nicht sofort erschließt. Zur Abgrenzung von Träger- und Telemedien sei auch auf das Kapitel zum Thema Medienkonvergenz (s. u. S. 219) verwiesen.

Aus den oben genannten Gründen ist die Abkehr vom Schriftenbegriff nachvollziehbar, hat allerdings dazu geführt, dass nun die Terminologien im Jugendschutzrecht und im Strafrecht (§ 11 Abs. 3 StGB: „Schriften“) auseinander fallen. Für einen kohärenten Rechtsrahmen ist dieses Auseinanderfallen nicht optimal. Allerdings hat die Evaluation keine Probleme in der Praxis identifiziert, die sich aus dieser Divergenz ergeben.

---

<sup>34</sup> Diese Kompetenzzuordnung ist durchaus umstritten, vgl. dazu *Vesting*, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, § 1 RStV Rn. 9 ff. m. w. N.

<sup>35</sup> *Stettner*, in: Dreier, GG, Art. 74 Rn. 49.

<sup>36</sup> S. hierzu *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner*, Rundfunkstaatsvertrag, Überblick zum JMStV, Rn. 2.

<sup>37</sup> Vgl. Begründung zum JuSchG, BT-Drucks. 14/9013, S. 17 f.

§ 1 Abs. 2 JuSchG enthält drei Varianten von Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern:

- solche, die zur Weitergabe geeignet sind,
- solche, die zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt sind, und
- solche, die in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind.

Die Variante in § 1 Abs. 2 Satz 1 JuSchG, die besagt, dass Trägermedien vorliegen, wenn Träger zur Weitergabe geeignet sind, basiert auf dem Grundgedanken, dass der Inhalt zusammen mit dem physikalischen Träger einfach weitergegeben werden kann<sup>38</sup>, aber auch Jugendschutzmaßnahmen an ihn anknüpfen können. Die Begrifflichkeit ist im Hinblick auf die Technik entwicklungs offen und erfasst grundsätzlich alle Arten von physikalischen Trägern.<sup>39</sup> Eine Abgrenzung hat zwar Folgen im Hinblick auf verbaute Medienträger wie z. B. Computertfestplatten, Flash-ROMs in Konsolen oder Handys u. Ä., diese können aber unter die dritte Variante fallen (s. unten).

Ob Steckkarten (SD, MMC, CF und andere) und portablen Festplatten als zur Weitergabe geeignet anzusehen sind, könnte von der konkreten Einbauweise in das jeweilige Gerät abhängig gemacht werden (z. B. Erreichen der Steckkarte nur nach vorherigem Ausbau des Akkus oder umstandslos durch Herausziehen aus einem Slot). Bei einem aufwändigeren Ein- bzw. Ausbauverfahren würde danach diese Variante des § 1 Abs. 2 JuSchG nicht vorliegen und es daher zur Einordnung als Trägermedium darauf ankommen, ob der Datenspeicher in ein Vorführ- oder Spielgeräte eingebaut ist (s. unten). Ein praktikablerer Weg ist es, auf die Widmung zur Weitergabe abzustellen; Steckkarten und portable Festplatten sind prinzipiell als Wechseldatenträger konzipiert und daher im Ergebnis zur Weitergabe geeignete Träger.<sup>40</sup>

Bei der Variante der Bestimmung zur unmittelbaren Wahrnehmung erscheint als Grundgedanke, dass der mediale Inhalt ohne weitere – auch technische – Zwischenschritte oder Verarbeitungsvorgänge rezipierbar ist. Sie ist die Alternative, über die auch Bücher, Zeitungen, Zeitschriften oder ähnliche Druckwerke einbezogen werden können. Im Hinblick auf die Anwendung dieser Alternative sind in der Evaluation keine Probleme zutage getreten.

Bei der Variante des Einbaus in Vorführ- oder Spielgeräte spricht der Wortlaut dafür, auf die primäre Bestimmung der Geräte zu Vorführ- oder Spielzwecken abzustellen. Richtigerweise kommt es darauf an, ob das jeweilige Gerät in der konkreten Anwendung zu Vorführ-

---

<sup>38</sup> Zur Weitergabe s. *Nikles/Roll/Spürck/Umbach*, Jugendschutzrecht, § 1 JuSchG Rn. 17; *Ukrow*, Jugendschutzrecht, Rn. 100.

<sup>39</sup> Sehr weit *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 1 JuSchG Rn. 7, die in Zweifelsfällen von einer negativen Abgrenzungsformel ausgehen: Zu den Trägermedien gehören demnach alle Datenspeicher, die nicht den Telemedien zuzuordnen sind. Inwieweit dies mit dem Willen des Gesetzgebers übereinstimmt, ist allerdings fraglich.

<sup>40</sup> So wohl auch *Liesching*, NJW 2002, 3281 (3283); *Stettner*, ZUM 2003, 425 (429); *Ukrow*, Jugendschutzrecht, Fn. 39 zu Rn. 100.

oder Spielzwecken eingesetzt wird.<sup>41</sup> Damit können auch multifunktionale Geräte wie PCs, Notebooks, Handys und PDA unter die Vorschrift fallen, wenn sie zu Vorführ- oder Spielzwecken eingesetzt werden.

Als ein Problem kann vor diesem Hintergrund der Umstand angesehen werden, dass Literatur und Rechtsprechung die Normen zwar richtigerweise funktional auslegt, die Begrifflichkeit „Vorführgerät“ für Laien aber eher nahe legt, dass es sich um spezifische Gerätetypen handelt (z. B. Spielekonsole, DVD-Player etc.), so dass Missverständnisse nicht ausgeschlossen sind.

Spielekonsolen zählten bislang unzweifelhaft zu den Spielgeräten; neue Konsolengenerationen (XBox360, PlayStation 3 und zum Teil die Nintendo Wii) sind Mediacenter, die neben anderen Möglichkeiten (im Internet surfen, chatten, fernsehen, Musik und Filme abspielen) auch das Spielen ermöglichen. Insofern sind die vom Gesetz explizit angesprochenen genuinen Spielgeräte zunehmend selten anzutreffen, entsprechend wichtiger wird die Interpretation, die auf die tatsächliche Nutzung abstellt. Ähnliches gilt für Warenautomaten, die den Konsum der angebotenen Güter mit interaktiven Unterhaltungselementen mischen (z.B. Cola-Automat mit eingebauten elektronischen Mini-Spielen).

Das Eingebautsein setzt eine feste, nur durch einigen technischen Aufwand lösbare Verbundenheit voraus.<sup>42</sup>

Eine Angebotsplattform im Internet zum Download von Spielen auf ein Handy stellt ein Telemedium dar. Nach dem Download könnte es sich – abhängig von der Einordnung multifunktionaler Geräte – bei dem Handy um ein Trägermedium handeln. An diesem Beispiel zeigt sich, dass ggf. das gleiche Spiel in den Anwendungsbereich unterschiedlicher Regelungswerke fallen kann (zum ganzen s. auch unten S. 219 ff.).

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass der Begriff des Trägermediums zwar grundsätzlich sachgerecht erscheint, es im Alltag aber schwierig wird zu entscheiden, welche Medien neben den klassischen Trägermedien wie CDs, DVDs und Büchern unter das Gesetz fallen.<sup>43</sup> Probleme können daneben hybride Geräte wie Handys oder Spielekonsolen mit Onlinefunktionalitäten hervorrufen, die Telemedien oder Rundfunk darstellen oder aufzeichnen bzw. abspeichern können. Auch im Hinblick auf verkörperte Patches oder Add-Ons bei Computerspielen, die für sich genommen nicht wahrnehmbar sind, sondern das Vorhandensein einer bereits erfolgten Hauptspielinstallation voraussetzen, stellt die Praxis vor Probleme (s. dazu unten S. 34).

Zur Frage der Abgrenzung zum Begriff der Telemedien s. u. S. 25.

---

<sup>41</sup> S. Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 102; Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 1 JuSchG Rn. 7. Vgl. zu der vergleichbaren Problematik bei § 33i GewO: VG Berlin, MMR 2002, 767 ff.

<sup>42</sup> Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 1 JuSchG Rn. 13.

<sup>43</sup> Vgl. AJS NRW, Stellungnahme, S. 13.

#### 4.1.2.1.3 Gleichstellung des elektronischen Verbreitens (§ 1 Abs. 2 Satz 2 JuSchG)

§ 1 Abs. 2 Satz 2 JuSchG stellt dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 RStV handelt. Aus der Begründung zum JuSchG wird deutlich, dass der Gesetzgeber damit sicherstellen wollte, „dass die unkörperliche elektronische Verbreitung, z. B. einer Musik- oder Videokassette oder einer Zeitschrift als Attachment zu einer E-Mail, der körperlichen Verbreitung gleichsteht“.<sup>44</sup> Der Zweck der Regelung ist also, eine Umgehung der Regelungen des JuSchG durch Nutzung von elektronischen Übertragungsmöglichkeiten vorzubeugen. Dies erscheint grundsätzlich zunächst nachvollziehbar, selbst dann, wenn es dadurch zu Überlappungen mit dem JMStV kommt, da die Grundkonzeptionen und die Androhungen bei Verstößen durchaus unterschiedlich erscheinen (s. u. S. 211, 218). Aber schon das in der Begründung aufgeführte Beispiel zeigt, dass hier bereits ein entscheidender Problembereich bei der Abgrenzung von JuSchG und JMStV besteht.<sup>45</sup> Ob eine Überlappung der Anwendungsbereiche existiert, hängt davon ab, ob ein Telemedium auch vorliegt, wenn individuell Daten auf telekommunikativem Wege versandt werden (etwa per E-Mail).<sup>46</sup> Es liegt eher fern, jedenfalls bei individuellen Mails von einem „Dienst“ zu sprechen, dies kann bei massenhaftem Spam-Versand oder einem Angebot, das vergleichbar einem Download den Weg des Mailversands wählt, durchaus vorliegen. Eine E-Mail mit Datenanhängen, die eine Kopie aus Daten im Speicher des PCs darstellen, kann unter diesen Voraussetzungen ein Telemedium nach § 1 Abs. 3 JuSchG bzw. § 2 Abs. 1 S. 3 RStV sein.<sup>47</sup> Die Rechtslage ist derzeit aber nicht klar.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 JuSchG macht lediglich deutlich, dass es sich bei dem auf elektronischem Wege Verbreiteten, Überlassenen, Angebotenen oder Zugänglichgemachten um den Inhalt eines Trägermediums handeln muss. Das Trägermedium selbst kann nicht elektronisch verbreitet werden, da es zumindest während des Vorgangs der Übermittlung gerade nicht verkörpert ist. Eine für die Anwendung zu klärende Frage ist also, wie „unmittelbar“ eine Rückführung auf das Trägermedium sein muss.

Teilweise wird eine Differenzierung danach vorgeschlagen, ob der Inhalt, der elektronisch übermittelt wird, mit dem Inhalt eines tatsächlich vorhandenen Trägermediums identisch ist.<sup>48</sup> Ratio des § 1 Abs. 2 S. 2 JuSchG sei es, dass es keinen Unterschied mache, ob ein Buch oder eine Zeitung körperlich oder elektronisch übersandt werde. Danach läge etwa beim Angebot eines Downloads eines im Handel erhältlichen Computerspiels das Zugänglichmachen eines

---

<sup>44</sup> Vgl. die Begründung zum JuSchG, BT-Drucks. 14/9013, S. 18.

<sup>45</sup> Kritisch zur amtlichen Begründung des Regierungsentwurfes *Bornemann*, NJW 2003, 787 (788); auf diesen Problembereich hinweisend auch *Schulz/Held*, epd medien 58/2002, 27 (28, 31).

<sup>46</sup> Vgl. zur Einordnung von E-Mails *Lorenz*, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, S. 88 ff.

<sup>47</sup> *Liesching*, NJW 2002, 3281 (3283).

<sup>48</sup> *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner*, Rundfunkstaatsvertrag, § 3 JMStV Rn. 4.

Trägermediums vor. Dies würde dazu führen, dass die Einordnung eines Angebots davon abhängt, ob der Inhalt auch offline vertrieben wird. Damit würden ansonsten vergleichbare Angebote etwa im Internet unterschiedlichen Aufsichtsregimes unterworfen, weil in einem Fall ein körperliches Pendant existiert und im anderen Fall nicht. Da aber mit der elektronischen Verbreitung eine größere Breitenwirkung erzielt und eine höhere Aktualität gewährleistet werden kann – bei dieser Verbreitungsart besteht für den Nutzer der Vorteil sofortiger Verfügbarkeit –, und gleichzeitig die Instrumente des JuSchG zur Durchsetzung von Abgabebeschränkungen (etwa durch Aufsicht durch Verkaufspersonal) auf verkörperte Medieninhalte abstellen und nicht ohne weiteres auf körperlose Medien übertragbar ist, ist die Existenz eines Trägermediums mit demselben Inhalt kein geeignetes Abgrenzungskriterium.

Im Ergebnis wird man sagen können, dass die Anwendungssicherheit der Vorschrift nicht gegeben ist. Klar ist aber, dass alle Formen, bei denen eine unmittelbare Wahrnehmbarkeit des Inhalts auf elektronischem Wege möglich erscheint, dem JMStV unterfallen.

Eine denkbare Entwicklungslinie wäre, die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 JuSchG vollständig zu streichen und im Falle der Verbreitung über Telekommunikation systemkonform lediglich den Anwendungsbereich des JMStV zu eröffnen bzw. gegebenenfalls eine Regelung im JuSchG als Auffangregelung für Fälle zu belassen, in denen der JMStV nicht anwendbar ist. Dies wäre ggf. im Hinblick auf die individuelle elektronische Übertragung von Filmen oder Bildern zwischen zwei Handys der Fall (zu der Problematik s. u. S. 118).



#### 4.1.2.2 Begriff des Telemediums (§ 1 TMG, § 2 JMStV)

##### § 1 JuSchG

(3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.

##### § 1 TMG

(1) Dieses Gesetz gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sind (Telemedien). Dieses Gesetz gilt für alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.

##### § 2 JMStV

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien).

(2) Dieser Staatsvertrag gilt nicht für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes sind.

(3) Das Telemediengesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt.

##### § 2 Abs. 2 S. 3, 4 RStV:

Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind. Telemedien sind auch Fernseh- und Radiotext sowie Teleshoppingkanäle.

Auf den Begriff des Telemediums wird in unterschiedlichen Gesetzen Bezug genommen, etwa in § 2 Abs. 1, 2 JMStV, § 1 Abs. 3 Satz 1 JuSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 TMG; die Begriffsverwendungen sind grundsätzlich konsistent (wobei bei § 1 Abs. 3 S. 2 JuSchG auffällt, dass die Vermittlung des Zugangs zur Nutzung ausgenommen wird), so dass sich insoweit kein Anwendungsproblem ergeben sollte. Allerdings wird vereinzelt darauf hingewiesen,

dass der Verweis auf das TMG zu einem Bezug auf eine andere Rechtsmaterie führt, die Jugendschutzpraktikern nicht so geläufig ist wie das JuSchG.<sup>49</sup>

Die Definition ist jedenfalls hinreichend weit, um unterschiedlichste Formen der Vermittlung kommunikativer Inhalte zu erfassen. Die Notwendigkeit der Abgrenzung besteht zum einen im Hinblick auf den Rundfunk (für den das JuSchG keine Regeln enthält und für den im JMStV spezielle Jugendschutzbestimmungen gelten), und zum anderen im Hinblick auf Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 TKG, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, und telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 TKG (vgl. §§ 1 Abs. 1 TMG, 2 Abs. 1 S. 3 RStV).<sup>50</sup>

Unklar ist, inwieweit Inhalte von Einzelpersonen, die diese individuell und im kleinen Kreise über die Multimediaschnittstellen ihres Handhelds anbieten, vom TMG und damit vom JMStV erfasst sind. Die Regelungen in diesen Gesetzen sollen zwar auch für nichtgewerbsmäßige und „private Gelegenheitsanbieter“ gelten. Inwiefern der Begriff des „Dienstes“ allerdings eine gewisse strukturelle Organisation oder aber einen hypothetischen Nutzerkreis zur individuellen Inhalteübermittlung voraussetzt, ist bisher nicht Gegenstand juristischer Diskussion geworden.<sup>51</sup> Die damit verbundenen Abgrenzungsprobleme erscheinen aber derzeit mit den gängigen juristischen Auslegungsregeln lösbar.

#### 4.1.2.3 Einfache Jugendgefährdung

##### § 18 JuSchG

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

Die 2003 erfolgte Umformulierung der Jugendgefährdung gegenüber der vorherigen Fassung des Gesetzes sollte lediglich eine Präzisierung bringen, keine inhaltliche Änderung der Kriterien zur Annahme von Jugendgefährdung.<sup>52</sup> Der Bezug auf die Kriegsverherrlichung konnte insofern gestrichen werden, als dies in die Liste der Inhalte aufgenommen wurde, die als schwer jugendgefährdend keiner ausdrücklichen Indizierung mehr bedürfen. Die Fassung des

<sup>49</sup> AJS NRW, Stellungnahme, S. 13.

<sup>50</sup> Der Bereich der Mehrwertdienste, die etwa im Hinblick auf Telefonsex-Hotlines durchaus Jugendschutzrelevanz besitzen können, wird aufgrund des hier gelegten Fokus auf Massenmedien nicht in die Evaluation einbezogen; in der Praxis verpflichten sich die Mitglieder der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V. (FST) zur Wahrung jugendschutzrechtlicher Anforderungen, etwa durch Zugangskontrollen (vgl. Nr. 4 FST-Verhaltenskodex). Zur Abgrenzungsproblematik von TK-Diensten und Rundfunkdiensten vgl. Held, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, § 54 RStV Rn. 26 ff. m.w.N.

<sup>51</sup> S. auch Schulz/Dreyer, tendenz 2/2006, 16 (18).

<sup>52</sup> Vgl. die Begründung zum JuSchG, BT-Drucks. 14/9013, S. 25.

§ 18 JuSchG nutzt die Vorteile weiter Formulierungen; sowohl der Dynamik des Gegenstandes und der von ihm ausgehenden möglichen Risiken als auch der Veränderung gesellschaftlicher Wertmaßstäbe kann so Rechnung getragen werden. Die Formulierung ermöglicht es auch, neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkung medialer Inhalte in die Entscheidung einzubeziehen und schnell auf Veränderungen in allen vorgenannten Bereichen zu reagieren. Ein Problem im Hinblick auf die Bestimmtheit dürfte nicht bestehen.<sup>53</sup> Eine Nichtbeachtung der Regelungen, die an die Jugendgefährdung anknüpfen, ist zwar strafrechtlich bewährt (§ 27 JuSchG) – Voraussetzung dafür ist aber, dass der Gegenstand indiziert ist; dies ist für die Normunterworfenen mit hinreichender Klarheit erkennbar (zur Veröffentlichungspraxis der Listenteile im Einzelnen s. u. S. 42).

Auch für Institutionen, die über die Jugendgefährdung zu entscheiden haben, sind die Anforderungen hinreichend bestimmt. Die Jugendgefährdung wird noch insoweit konkretisiert, als vom Zielwert einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ausgegangen wird. Da die Beispiele für Indizierungskriterien nicht abschließend sind, bieten sie Anhaltspunkte für die Auslegung, ohne diese einzuengen. Dass eine derartige Einengung auch in der Praxis nicht stattfindet, ergibt sich daraus, dass die BPjM ihre Spruchpraxis jedenfalls teilweise neben den gesetzlichen Fallbeispielen (§ 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG: „unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien“) an weiteren Kriterien orientiert (Gewaltdarstellung, Verherrlichung der NS-Ideologie, Rassenhass, sozialetische Desorientierung).

Die Evaluation hat keine Hinweise darauf erbracht, dass die Kriterien in § 18 Abs. 1 JuSchG nicht praxistgerecht wären. Vielmehr hat die BPjM eine ausdifferenzierte Spruchpraxis entwickelt, die zumindest teilweise auch veröffentlicht ist und somit für die Einrichtungen der Selbstkontrolle und andere im Jugendschutzsystem relevante Akteure verfügbar ist. Auch aus der Sicht der BPjM sind die Kriterien praktikabel. Es ist aber zu beachten, dass auch die Selbstkontrollenrichtungen sich mit den Indizierungskriterien beschäftigen müssen, und zwar bei der Frage, ob sie ein Medium mit „Keine Jugendfreigabe“ kennzeichnen können (vgl. hierzu unten S. 45 sowie zur Ausnahme bei öffentlichen Filmvorführungen S. 33).

In der Diskussion um gewalthaltige Spiele wird auch über eine Ergänzung der Tatbestände der Jugendgefährdung diskutiert. Eine weitere Konkretisierung könnte eine Zuordnung erleichtern. Im Endbericht zum Jugendschutz bei Computer- und Videospiele wurde festgestellt, dass sozialwissenschaftliche Befunde darauf hindeuten, dass besonders selbstzweckhafte Gewalt ein Problem für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen darstellen kann. Eine Aufnahme dieses Kriteriums erscheint daher sinnvoll, wenn der politische Wille besteht, derartige Spiele eindeutiger als bisher einzubeziehen. Angesichts der sowohl für die Nutzer als auch für die Industrie gewichtigen Indizierungsfolgen sollte klargestellt werden, dass einzelne Sequenzen selbstzweckhafter Gewalt nicht ausreichen, son-

---

<sup>53</sup> So auch *BVerfG* NJW 1994, 1781 (1783); genauere begriffliche Umschreibung nicht möglich, *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 18 JuSchG Rn. 3.

dern das Spiel davon beherrscht sein muss.<sup>54</sup> Der Ort für eine solche Anpassung wurde im Bericht zum Jugendschutz bei Computer- und Videospielen offen gelassen. Mit Blick auf die notwendige Vorhersehbarkeit wäre die Einstufung als einfache Jugendgefährdung vorzuzugs-würdig; eine Zuordnung derartiger Trägermedien zu dieser Kategorie wäre auch vom Spiel-raum des Gesetzgebers gedeckt.

Bei Änderungen im Bereich der Jugendgefährdung ist zu bedenken, dass die Anwendung für alle Trägermedien sachgerecht sein muss, da sie für alle gleichermaßen gelten. So kann Selbstjustiz – die die BPjM bereits als Kriterium berücksichtigt – bei Filmhandlungen völlig anders wirken als bei Spielkonzepten, so dass eine generelle Aufnahme des Kriteriums prob-lematisch erschiene. Die Beurteilung erfordert in diesen Fällen zudem komplexe moralisch-rechtliche Bewertungen, da viele Filme aus dramaturgischen Gründen mit der Grenze zur ille-galen Durchsetzung des (vermeintlich) Richtigen „spielen“, ohne immer sozialetische Des-orientierungen befürchten zu lassen. Die Bundesprüfstelle kann bei ihrer Bewertung den Unterschieden verschiedener Medien (etwa Filme und Spiele) Rechnung tragen.

#### 4.1.2.4 Schwere Jugendgefährdung

##### § 15 JuSchG

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tat-sächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstel-len oder
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ih-re Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

§ 6 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjSM) besagte, dass den für indizierte Schriften geltenden Beschränkungen folgende Schrif-ten unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf: Schriften, die den in § 130 Abs. 2 oder § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt ha-ben, pornografische Schriften (§ 184 des Strafgesetzbuches) und sonstige Schriften, die offen-

---

<sup>54</sup> *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 164.

sichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden. § 15 Abs. 2 JuSchG ergänzt diesen Katalog um die Straftatbestände §§ 86, 130a, 184a und 184b StGB, Trägermedien, die den Krieg verherrlichen, die Menschenwürde verletzende Darstellungen von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, und Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung. Die Variante der offensichtlich schwer jugendgefährdenden Medien wurde umformuliert in: „offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden“.

Die Ergänzung „Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen“ wurde vorgenommen, um die zunehmenden Medienangebote im Grenzbereich zur Kinderpornografie einzubeziehen, die nach der Rechtsprechung nicht als Pornografie eingestuft werden.<sup>55</sup>

Schwer jugendgefährdende Trägermedien unterliegen per se der Indizierungswirkung (Vertriebs-, Werbe- und Weitergabeverbote gemäß § 15 Abs.1 JuSchG). Die Vorschrift der schweren Jugendgefährdung knüpft zum Teil an strafrechtliche Tatbestände an. In der Praxis findet eine Bezugnahme auf drei strafrechtliche Kernbereiche statt, nämlich die Gewaltverherrlichung bzw. -verharmlosung, nationalsozialistische Propaganda und Pornografie. Die teils in Experteninterviews geäußerte Anregung, zur Klarstellung auch den § 86 a StGB in § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG aufzunehmen, ist nachvollziehbar. Darüber hinaus enthält der Katalog unbestimmte Rechtsbegriffe bis hin zum Auffangtatbestand des § 15 Abs. 2 Nr. 5, der offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte erfasst.

Verstöße dagegen stellen nach § 27 Abs.1 Nr.1 und 2 Straftaten dar. Nach dem JMStV ergeben sich andere Rechtsfolgen bei schwer jugendgefährdenden Telemedien und Rundfunkangeboten: Hier sind gemäß § 4 Abs.1 Nr.1, 3 bis 5, 7 bis 9 JMStV Inhalte i. S. d. §§ 86, 130, 131 StGB, kriegsverherrlichende Angebote, gegen die Menschenwürde verstoßende Darstellungen sterbender Menschen und Darstellungen von Minderjährigen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung generell unzulässig. Die Verstöße werden indes nach § 24 Abs.1 Nr.1 JMStV lediglich als Ordnungswidrigkeit behandelt (zu der Kritik an den unterschiedlichen Sanktionsniveaus s. u. S. 218). Pornografische Angebote und offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote sind im Rundfunk ebenfalls verboten, in Telemedien sind sie in so genannten geschlossenen Benutzergruppen erlaubt (§ 4 Abs. 2 JMStV). Jedenfalls ist in beiden Gesetzen die Anwendbarkeit der genannten Kriterien von entscheidender Bedeutung.

---

<sup>55</sup> Vgl. die Begründung zum JuSchG, BT-Drucks. 14/9013, S. 23 f.

Dass das System des Jugendschutzes, das durch das JuSchG konstruiert wird, zumindest vier verschiedene Typen von „Erwachsenen-Titeln“<sup>56</sup> vorsieht (vgl. nachfolgend Tabelle zu den Kategorien und Beschränkungen bei „Erwachseneninhalten“), führt offenbar auch in der Praxis zu Verständnisproblemen.<sup>57</sup> Dies gilt auch für die Hersteller, die den Bereich insoweit als überreguliert ansehen und mangelnde Transparenz beklagen. Auch im Rahmen der Expertengespräche, insbesondere bei den Wirtschaftsverbänden, wurde auf Konfusion in diesem Bereich hingewiesen.

*Kategorien und Beschränkungen bei „Erwachseneninhalten“*

Kategorie	Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“	Kein Kennzeichen	Indizierung (Liste A)	Indizierung Liste B/strafrechtliche Relevanz
Indizierungsschutz	§ 18 Abs. 8 JuSchG	Indizierung möglich		
Vertriebsbeschränkungen				
Zugänglichmachungs-, Angebots- und Überlassungsverbot	§ 12 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG	§ 12 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG	§ 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 JuSchG
Angebotsverbot an Kiosken	§ 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG	§ 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG	§ 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG	§ 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 JuSchG
Versandhandelsverbot für Versandhandel i. S. d. JuSchG	§ 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG	§ 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG	§ 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG	§ 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 JuSchG
Vermietungsverbot außerhalb von Geschäften, zu denen nur Erwachsene Zutritt haben			§ 15 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG	§ 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 4 JuSchG
Ausstellungs- und Vorführungsverbot an Orten, zu denen Kinder Zutritt haben			§ 15 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG	§ 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 JuSchG
Einführungsverbot im Wege des Versandhandels			§ 15 Abs. 1 Nr. 5 JuSchG	§ 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 5 JuSchG
Werbebeschränkungen				
Ankündigungs- und Werbeverbot			§ 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG	§ 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 6 JuSchG
Sonstige Verbote und Pflichten				
Verbot von Aktivitäten, die zur Umgehung der übrigen Verbote genutzt werden sollen			§ 15 Abs. 1 Nr. 7 JuSchG	§ 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 7 JuSchG

<sup>56</sup> Teilweise wird auch von fünf verschiedenen Titeln gesprochen, weil eine zusätzliche Differenzierung zwischen Titeln, bei denen die Selbstkontrolle eine Kennzeichnung verweigert, und solchen, die der Selbstkontrolle überhaupt nicht zur Kontrolle vorgelegt werden und daher nicht gekennzeichnet sind, vorgenommen wird. Diese sind vor dem gesetzlichen Hintergrund im Ergebnis jedoch gleich zu behandeln.

<sup>57</sup> Vgl. JFF, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 21.

Hinweispflichten über an Händler			§ 15 Abs. 6 JuSchG	§ 15 Abs. 6 JuSchG
Strafrechtliche Relevanz				
Strafrechtliche Relevanz nach §§ 86, 130, 130 a, 131, 184 StGB				
Schutz vor Einleitung von Verfahren nach §§ des StGB	Vorsatz ausgeschlossen (str.)			

Angesichts des Umstandes, dass alle Normunterworfenen anhand des Kataloges des § 15 Abs. 2 selbst beurteilen müssen, ob eine schwere Jugendgefährdung vorliegt, ist bei der Bestimmtheit der Kriterien die Hürde des Art. 103 Abs. 2 GG zu nehmen.<sup>58</sup> Ob dies der Fall ist, kann im vorliegenden Gutachten nicht geklärt werden.<sup>59</sup> Während im Hinblick auf die Erfüllung von Tatbeständen des StGB noch eine gewisse Konkretisierung durch Rechtsprechung erfolgt ist<sup>60</sup>, sind die speziellen jugendschutzgesetzlichen Kriterien bisher kaum Gegenstand von Gerichtsurteilen geworden.<sup>61</sup> Dadurch kann es in der Praxis zu einer erschwerten Erkennbarkeit für den Vollzug und den Handel kommen, ob in einem konkreten Fall eine schwere Jugendgefährdung vorliegt.

Als besonders offen erweist sich § 15 Abs. 2 Nr. 5. Hier wird zum Teil der Vorwurf erhoben, die Vorschrift sei zu unbestimmt<sup>62</sup>, da nicht absehbar ist, wann eine schwere Jugendgefährdung und damit eine Strafbarkeit vorliegt.<sup>63</sup> Andersherum ist ein Auffangtatbestand im Bereich der schweren Jugendgefährdung sinnvoll, da ansonsten Risiken schwerer sozialer Desorientierung oder gar körperliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nicht auszuschließen sind, die von Inhalten ausgehen, die von den Nr. 1 bis 4 nicht erfasst werden. Auch im JMStV existiert eine Norm zu Inhalten, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit – hier: unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums – schwer zu gefährden. Diese Inhalte sind im Rundfunk absolut verboten und bei Telemedien nur in so genannten geschlossenen Benutzergruppen

<sup>58</sup> Vgl. zu den Anforderungen: *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 81.

<sup>59</sup> Zu der verfassungsrechtlichen Beurteilung von § 131 StGB s. aber *BVerfGE* 87, 209 (223 ff.) – „Tanz der Teufel“.

<sup>60</sup> *BGHSt* 8, 80 – Jugendgefährdende Schriften; *OLG Köln*, NJW 1971, 255; *LG Zweibrücken*, NStE Nr. 2 zu § 6 GjS.

<sup>61</sup> Vgl. zu Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung aber *OLG Celle*, MMR 2007, 316.

<sup>62</sup> Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit vgl. *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 15 JuSchG Rn. 33; a. A. *Ukrow*, Jugendschutzrecht, Rn. 324.

<sup>63</sup> Das *BVerfG* hat die Norm (damals noch § 6 GjSM) als hinreichend bestimmt erachtet (*BVerfGE* 11, 234 (237 f.) – Jugendgefährdende Schriften; *E* 83, 130 (145) – Josefine Mutzenbacher); zur Konkretisierung der Kriterien vgl. bereits *BGHSt* 8, 80 – Jugendgefährdende Schriften.

erlaubt (s. u. S. 136). Als Beispiel für unter diese Norm fallende Telemedien werden Selbstmordforen im Internet genannt.

Eine verfassungskonforme Handhabung soll dadurch sichergestellt werden, dass der Vorschrift zufolge eine „Offensichtlichkeit“ gegeben sein muss.<sup>64</sup> Dass objektiv „nur“ eine schwere Jugendgefährdung vorliegt, reicht daher für die Annahme des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht aus; vielmehr muss für einen verständigen Akteur ohne weitere Prüfung einsichtig sein, dass es sich dabei um eine entsprechend schwere Gefährdung der Entwicklung oder Erziehung von Kindern bzw. Jugendlichen handelt.

Es ist hilfreich, dass die BPjM auf Antrag bzw. Anregung hin auch schwer jugendgefährdende Medien klarstellungshalber indiziert; nachvollziehbarer werden die unbestimmten Kriterien für die Anwendung etwa durch die Wirtschaft allerdings dadurch nicht: Die BPjM macht – bis auf die Einschätzung einer strafrechtlichen Relevanz – nicht nach außen deutlich, ob sie ein Medium für jugendgefährdend oder offensichtlich schwer jugendgefährdend hält.<sup>65</sup>

Relevant werden die Überlegungen zur hinreichenden Bestimmtheit der Kriterien der schweren Jugendgefährdung auch im Hinblick auf mögliche Novellierungen des JuSchG. Sofern eine anwendungssichere Formulierung nicht gelingt, wäre hier zu prüfen, inwieweit nicht eher der Kriterienkatalog der Indizierung im Hinblick auf die einfache Jugendgefährdung erweitert wird. Hier ist die hinreichende Rechtssicherheit durch die Indizierungsentscheidung der BPjM gegeben. Wenn eine entsprechende Gesetzesänderung in der Praxis nicht angewandt werden kann, verliert sich auch die möglicherweise mit einer Gesetzesänderung verbundene symbolische Wirkung.

In Betracht kommen könnte auch eine Abschaffung der Kategorie der schweren Jugendgefährdung. Dafür könnte sprechen, dass strafrechtlich relevante Inhalte systematischer zusammenhängend im Strafrecht geregelt werden könnten. Damit fiel eine Stufe im Bereich der für Minderjährige nicht geeigneten Inhalte weg, und das System wäre einfacher und damit möglicherweise auch einfacher durchschaubar. Wenig ändern würde sich an dem Umstand, dass der Strafverfolgungsdruck in diesem Feld gering ist. Steuernde Wirkung ist daher nur von der Pönalisierung an sich und der grundsätzlich abschreckenden Wirkung von Strafvorschriften zu erwarten.

Einer gesetzgeberischen Entscheidung bedarf es in Bezug auf die Regelungen zu Menschenwürde verletzenden Darstellungen und Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung. Im JuSchG stellt es eine Straftat dar, diese Darstellungen Kindern oder Jugendlichen zugänglich zu machen. Im JMStV sind solche Darstellungen generell verboten, ein Verstoß dagegen wird derzeit als Ordnungswidrigkeit geahndet. Hier müsste sich der Gesetzgeber entscheiden, ob solche Darstellungen Teil des

---

<sup>64</sup> Von hinreichender Bestimmtheit auch der offensichtlich schweren Gefährdung geht *Ukrow*, Jugendschutzrecht, Rn. 365, aus.

<sup>65</sup> S. auch *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 105.



Strafrechts werden sollen, und wenn ja, ob die Strafbarkeit der Verbreitung solcher Inhalte generell bestehen soll oder nur, wenn die Darstellungen Kindern oder Jugendlichen zugänglich gemacht werden.

Zu entscheiden wäre dann auch, ob der Tatbestand des Zugänglichmachens offensichtlich schwer jugendgefährdender Darstellungen erhalten bleibt. Würde die Zugänglichmachung für Kinder und Jugendliche von einer Straftat zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft, wären die Anforderungen an die Bestimmtheit abgesenkt.

Da die Strafverfolgungsbehörden meist durch begrenzte Kapazitäten an einer systematischen Verfolgung entsprechender Straftaten gehindert sind, könnte ein solcher Schritt im Bereich des JMStV faktisch zu einer konsequenteren Ahndung (durch KJM/Landesmedienanstalten als Ordnungswidrigkeit) führen. Im Bereich des JuSchG hängt dies von der Verfolgung durch die Ordnungsbehörden ab.

Unabhängig von der Ausgestaltung der genannten Regelungen bleibt es bei der Möglichkeit der Indizierung entsprechender Medien. Die Strafbewährung der Zugänglichmachung indizierter Medien für Kinder und Jugendliche hat den Vorteil der Rechtssicherheit für die Anbieter.

#### **4.1.2.5 Sachgerechte Abgrenzung zwischen einfacher und schwerer Jugendgefährdung**

Die Differenzierung zwischen einfacher und schwerer Jugendgefährdung ermöglicht es zwar, vor dem Hintergrund der nötigen Dauer eines rechtsstaatlichen Grundsätzen genügenden Indizierungsverfahrens für schwere Gefährdungen ein Instrumentarium verfügbar zu haben. Eine Abgrenzung ist aber für den Laien ohne Hintergrundwissen kaum leistbar, da mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet werden muss, was unvermeidlich ist.

Die Möglichkeit der klarstellenden Indizierung auch bei schwerer Jugendgefährdung trägt zur Rechtssicherheit bei. Relevanz erhält die Differenzierung zwischen einfacher und schwerer Jugendgefährdung bei Kinovorführungen. Bei Kinofilmen hindert die einfache Jugendgefährdung die Kennzeichnung durch die FSK nicht. Die FSK muss insofern bei einer FSK-18-Entscheidung für Kinoauswertung nur auf die Kriterien aus § 15 Abs. 2 achten. Bei einer sich meist anschließenden DVD-Auswertung muss die FSK allerdings prüfen, ob einfache Jugendgefährdung vorliegt, da in diesem Fall die Kennzeichnung der DVD ausgeschlossen ist (vgl. unten S. 58).

#### **4.1.3 Weitere Befunde zu den Begrifflichkeiten des JuSchG**

Einige der relevanten Begriffe des JuSchG werden in Zusammenhang mit der Regelungsmaterie thematisiert, bei der sie besondere Bedeutung besitzen, etwa die Altersgrenzen (s. u. 73 ff.), die Begriffe „personensorgeberechtigten Person“ und „erziehungsbeauftragten Person“ (s. u. S. 89 ff. und S. 97 f.) sowie der Begriff des Versandhandels (s. u. S. 98 ff.).

#### 4.1.3.1 Begriff „Bildträger“

##### § 12 JuSchG

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) [...]

[...]

(5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten.

Zur Anwendung ist eine Abgrenzung von reinen Bild-, Text- oder Audioschilderungen zu audiovisuellen Inhalten (Filme und Spiele) auf Trägermedien nötig, so dass der Bildträger als Unterfall des Trägermediums erscheint, aber nicht alle Trägermedien Bildträger sind. Diese Abgrenzung erscheint durchführbar.<sup>66</sup>

#### 4.1.3.2 Begriff „Film- und Spielprogramme“

##### § 14 JuSchG

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

Die Abgrenzung zwischen Film- und Spielprogrammen hat weniger für die Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen Bedeutung als vielmehr für die Kompetenzzuschreibung zur USK bzw. FSK und die darauf basierenden Freigaben. Interaktive Elemente auf DVDs können zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen; diese werden sich möglicherweise dadurch verschärfen, dass interaktive Features auf HD-DVDs und Blu-Ray Discs verstärkt genutzt werden. Hier genügt vermutlich eine intensive Kooperation der FSK und der USK zur einvernehmlichen Abgrenzung der unterschiedlichen Materien anhand bestimmter Kriterien (etwa der Grad der Nutzereinbeziehung in Form von Eingaben).

In Bezug auf Spielprogramme stellt sich die Frage nach der Kennzeichnung von Patches und Add-Ons. Patches – d. h. ausführbare Programme, die Fehler oder technische Probleme eines Computerspiels ausbessern – werden in aller Regel ausschließlich online zur Verfügung gestellt und fallen somit mangels Trägermedium ohnehin aus dem Anwendungsbereich des JuSchG. Anders sieht dagegen die Frage aus, inwiefern es sich bei größeren Erweiterungen eines Computerspiels („Add-On“, „Booster Pack“, „Extension Pack“), etwa um neue Level,

---

<sup>66</sup> Vgl. dazu *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 12 JuSchG Rn. 2; *Ukrow*, Jugendschutzrecht, Rn. 212 ff.

Welten, Waffen oder Gegenstände etc., die als eigenständige Produkte auf Trägermedien vertrieben werden, aber eine Installation des Hauptspiels zwingend voraussetzen, um Spielprogramme i. S. v. § 14 JuSchG handelt. Da die Add-Ons ohne die Hauptversion des Spiels nicht lauffähig sind, könnte man die Ansicht vertreten, dass es sich dabei gerade nicht um Spielprogramme handelt. Legt man aber den Zweck der Vorschrift zugrunde und sieht das Hauptspiel in diesen Fällen nicht nur als Trägermedium, sondern gleichzeitig als eine spezielle technische Voraussetzung des Abspiel- bzw. Vorführgerätes an, um den Inhalt des Add-Ons wahrzunehmen, muss man zu dem Schluss kommen, dass jedes auf einem Trägermedium vertriebene Add-On ebenfalls ein Spielprogramm im Sinne des JuSchG ist. In der Praxis werden Add-Ons in der Regel von der USK bewertet.

#### 4.1.3.3 Begriff der „Entwicklungsbeeinträchtigung“

##### § 14 JuSchG

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sind das einzige gesetzlich vorgegebene Kriterium für die Freigabeentscheidungen für eine Altersstufe. Hinzuweisen ist auf den Umstand, dass die Formulierung der Entwicklungsbeeinträchtigung in § 5 Abs. 1 JMStV in Bezug auf die Einbeziehung der Erziehung abweicht:

##### § 5 Abs. 1 JMStV

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

Dabei handelt es sich wahrscheinlich um ein redaktionelles Versehen, das bei einer erfolgenden Novellierung berichtigt werden sollte, um die Interpretation der Entwicklungsbeeinträchtigung in JuSchG und JMStV nicht auseinander fallen zu lassen.

Daneben enthält § 12 Abs. 5 JuSchG als einzige Norm den Begriff der „Jugendbeeinträchtigung“, bei dem unklar ist, was damit gemeint ist (s. dazu unten S. 80).

Die Entwicklungsbeeinträchtigung ist das tägliche „Kerngeschäft“ des Jugendmedienschutzes. Eine den Veränderungen angepasste, die neuen Erkenntnisse über mögliche Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigende Entscheidungspraxis erscheint

geboten. Die Ausführungen, die zum Thema Computer- und Videospiele gemacht wurden, gelten insgesamt für die Entwicklungsbeeinträchtigung, also auch für Filmprogramme.<sup>67</sup> Weder ein rein kriterienloser Diskurs eines Gremiums über ein bestimmtes Medium noch eine Checklisten-orientierte Entscheidungspraxis kann im Hinblick auf den Jugendschutz sachgerecht sein; vielmehr gilt es, das System zwischen diesen Polen zu optimieren. Im Hinblick auf das, was das Gesetz selbst vorgibt, ist das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot (s. o. S. 14) zu beachten, allerdings auch das Erfordernis der Effektivität des Jugendschutzes, so dass es im Ergebnis ausreicht, wenn die gesetzlichen Kriterien so konkret sind, dass sie von den dafür eingesetzten Einrichtungen des Jugendschutzes sachangemessen konkretisiert werden können.

Die FSK tut dies in den FSK-Grundsätzen (§ 18 Abs. 2 FSK-Grundsätze), und zwar in folgender Weise:

„In Auslegung dieser Gesetzesvorschriften wird Folgendes festgestellt:

1. Unter Beeinträchtigungen sind Hemmungen, Störungen oder Schädigungen zu verstehen.
2. Zu berücksichtigen sind alle Beeinträchtigungen, die vom Film oder Trägermedium im Ganzen oder ihren Einzelheiten ausgehen können, wobei die Gesamtwirkung nicht außer Acht zu lassen ist.
3. Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit können insbesondere Filme oder Trägermedien beeinträchtigen, welche die Nerven überreizen, übermäßige Belastungen hervorrufen, die Phantasie über Gebühr erregen, die charakterliche, sittliche (einschl. religiöse) oder geistige Erziehung hemmen, stören oder schädigen oder zu falschen und abträglichen Lebenserwartungen verführen.“

Abstrakte Erläuterungen dazu finden sich zwar nicht, die FSK begründet allerdings umstrittene Entscheidungen ausführlich auf den Online-Seiten und trägt somit zur Konkretisierung der Grundsätze bei. Auch § 11 USK-PrüfO macht allgemeine Ausführungen zu Kriterien; Transparenz im Hinblick auf die Spruchpraxis und die dabei angewandten Kriterien wird aber verstärkt auch nach den Ergebnissen der Evaluation zu Computer- und Videospiele angestrebt.<sup>68</sup>

Die im Rahmen der Gesamtevaluation gewonnenen Erkenntnisse bestätigen die Befunde der Evaluation zum Bereich Computer- und Videospiele dahingehend, dass eine Transparenz der Spruchpraxis und der ihr zugrunde liegenden Entscheidungskriterien ein wichtiges Qualitätsmerkmal des Jugendmedienschutzes ist. Diese Transparenz ermöglicht Verbesserungs- und Evaluationsmaßnahmen, den Dialog zwischen den Entscheidungsgremien und Akzeptanz bei anderen Entscheidern bis hin zu Eltern und an der Erziehung beteiligten Personen (zum Vergleich der Kriterienanwendung s. u. S. 204 ff.).

---

<sup>67</sup> S. dazu *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 106 ff.

<sup>68</sup> Vgl. *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 162.

#### 4.1.3.4 Sachgerechte Abgrenzung zwischen Beeinträchtigung und Gefährdung

Die Abgrenzung zwischen den beiden gesetzlichen Niveaus der Intensität der Medienwirkung – Beeinträchtigung und Gefährdung – ist auch nach den Ergebnissen der Expertenbefragungen abstrakt kaum möglich. Ein sachgerechter Umgang ist allerdings durch die eingesetzten Organisationen und ihre Verfahren gegeben, indem die Selbstkontrollen eine Spruchpraxis für den Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung und die BPjM für den der Jugendgefährdung entwickeln und sich wechselseitig im Hinblick auf die Kriterien absprechen. Dieses gegenseitige Befruchten mit Argumenten und Einschätzungen der jeweiligen Spruchpraxis kann den Prüfungsgremien der einzelnen Kontrolleinrichtungen bei der Abgrenzungsentscheidung viele Ansatzpunkte geben, ob nur eine Beeinträchtigung (Folge: Kennzeichenvergabe „keine Jugendfreigabe“) oder aber eine Gefährdung vorliegt (Folge: Verweigerung der Kennzeichnung<sup>69</sup>). Die Einzelentscheidung insbesondere in Grenzfällen bleibt dennoch schwierig.

#### 4.1.3.5 Begrifflichkeit des „Zugänglichmachens“

Auch wenn es nicht Ergebnis der Reform 2003 gewesen ist, soll auf Verständnisschwierigkeiten im Hinblick auf den Begriff des „Zugänglichmachens“ im JuSchG eingegangen werden, und zwar insbesondere in § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 JuSchG. Die Formulierung in § 15 Abs. 1 Nr. 2 signalisiert, dass „Zugänglichmachen“ als Oberbegriff für die davor genannten Tätigkeiten verstanden werden kann. Wenn das Zugänglichmachen allerdings bereits nach Nr. 1 in jeder Form verboten ist, ist unklar, wie die Varianten voneinander abgegrenzt werden sollen. Zudem ist nicht von vornherein klar, ob hier der gleiche Begriff verwandt wird wie in § 12 Abs.1 und 3. Literatur und Rechtsprechung haben dazu Auslegungen entwickelt; die nötige Rechtsklarheit auf gesetzlicher Ebene wäre allerdings wünschenswert.<sup>70</sup> So könnte etwa der Begriff des Zugänglichmachens in § 15 Abs.1 Nr.2 JuSchG durch einen anderen Begriff ersetzt werden, der als Oberbegriff für „ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt“ geeignet ist. Denkbar wäre auch die Formulierung „oder sonst wahrnehmbar gemacht“.

---

<sup>69</sup> Eine Ausnahme bildet die Kennzeichnung im Bereich der Kinoauswertung, s. u.

<sup>70</sup> Zur Auslegung vgl. *OLG Stuttgart*, NSTZ 1992, 38; *OLG Karlsruhe*, NJW 1984, 1975; *BGH*, NJW 1976, 1984; *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 15 JuSchG Rn. 4; *Ukrow*, Jugendschutzrecht, Rn. 370; von gleichbedeutenden Begriffen gehen offenbar aus *Nikles/Roll/Spürck/Umbach*, Jugendschutzrecht, § 12 JuSchG Rn. 7; *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 12 JuSchG Rn. 4.

## 4.2 Indizierung

### 4.2.1 Allgemeines

#### Evaluationsfragen:

- Ist das Indizierungskonzept vor allem im Telemedienbereich noch zeitgemäß?
- Ist das Indizierungsverfahren sachgerecht ausgestaltet?
- Funktioniert die Kooperation der Akteure (vor allem BPjM und USK/FSK sowie KJM)?
- Funktioniert das Indizierungsverfahren in der Praxis?

#### Methode/Quellen:

Auswertung von Literatur und Rechtsprechung; Organisations- und Prozessanalyse, Statistiken: BPjM Spruchpraxis im Indizierungsverfahren, BPjM Statistiken für jugendgefährdende Medien 2005/2006; Stellungnahme AJS NRW, AKJS Bbg., FSK, FSM, jugendschutz.net; Expertengespräche (vor allem BPjM, FSK, USK, BIU, KJM, BVV, jugendschutz.net, LKA, StA, OLjB), Akteursworkshop.

Bestimmte, nur für Erwachsene geeignete Produkte (freigegeben ab 18 Jahren oder Produkte, denen die Kennzeichnung verweigert wurde) liegen im Handel frei zugänglich aus und können praktisch ohne Beschränkungen beworben werden; sie sind daher für Kinder und Jugendliche trotz ihres für sie ungeeigneten Inhaltes als Produkte prinzipiell wahrnehmbar; Cover, Titelseiten, Szenenbilder und Screenshots, aber auch redaktionelle Berichterstattung über diese Produkte geraten in den Aufmerksamkeitskreis von Minderjährigen. Das gesetzliche Konzept sieht daher vor, dass Medien, die Inhalte transportieren, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht nur beeinträchtigen, sondern gefährden können, nach ihrer Veröffentlichung von der BPjM in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden (so genannte „Indizierung“).

Ziel ist es, sie für Minderjährige nicht nur unzugänglich, sondern auch „unsichtbar“ zu machen; dies geschieht durch weitgehende Vertriebs-, Abgabe- und Ausstellungsbeschränkungen und durch ein breites Werbeverbot. Zuständig für die Indizierung ist zentral die BPjM – und zwar für Trägermedien und Telemedien, nicht jedoch für Rundfunk. Mit der 2003 in Kraft getretenen Novellierung wurde der Katalog der Tatbestände in § 15 Abs. 2 JuSchG erweitert, bei denen die Indizierungsfolgen ohne Aufnahme in die Liste eintreten (zu dem Konzept und den damit verbundenen Problemen im Hinblick auf die Bestimmtheit s. o. S. 28).

#### 4.2.1.1.1 Zensurverbot

Das Konzept der „Indizierung“ und seine Weiterentwicklung ist nicht nur im Kontext der Abwägung der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Interessen, insbesondere auch der von Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Interessen zu sehen, sondern auch im Hinblick auf das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG. Der Zensurbegriff wird traditionell von drei Merkmalen geprägt: Zunächst muss es sich um eine Maßnahme einer dem Staat zurechenbaren Instanz handeln, und zweitens muss die Maßnahme vor der Veröffentlichung des jeweiligen

kommunikativen Inhalts wirksam werden. Schließlich muss es sich um eine einschränkende Maßnahme handeln (etwa ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, bei dem die Veröffentlichung von einer staatlichen Erlaubnis abhängt).<sup>71</sup> Insofern bezieht der Zensurbegriff als Wirkung ein Totalverbot mit ein.

Dass die BPjM ungeachtet der Unabhängigkeit ihrer Gremien und deren perspektivenpluraler Sachkunde der staatlichen Sphäre<sup>72</sup> zuzurechnen ist und somit Träger des Zensurverbotes sein muss, ist unstrittig. Durch das Verbot der Vorzensur ist die BPjM insofern auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen eine Veröffentlichung des in Frage stehenden Medieninhalts bereits erfolgt ist; so darf die BPjM nur solche Medien indizieren, die bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind. Im Hinblick auf die Folge einer Zensur ist vom Indizierungskonzept her gesehen zu konstatieren, dass die Indizierungswirkungen nicht denen gleichkommen, die der klassische Zensurbegriff vor Augen hat: Die Inhalte sind jugendlichen Rezipienten zwar der Idee nach vollständig entzogen, nicht aber Erwachsenen. Es liegt also kein Totalverbot vor.

Die Praxis zeigt allerdings, dass die Indizierung eine starke vertriebslenkende Wirkung besitzt; bei punktuellen Ladenbegehungen im Rahmen der Untersuchung war jedenfalls bei größeren Handelsketten auch für Erwachsene kein indiziertes Material zu erwerben, anders allerdings bei Videotheken und kleineren Geschäften.<sup>73</sup> Insofern ist davon auszugehen, dass jedenfalls eine Wirkung von der Indizierung ausgeht, die zumindest auf der faktischen Seite in die Richtung einer zensurähnlichen Maßnahme geht – mit der Folge, dass dem Staat zurechenbare Aktivitäten vor einer Veröffentlichung eines Mediums verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegen. Dies wäre bei Novellierungen der entsprechenden Vorschriften zu beachten.

#### 4.2.1.1.2 Verfahren

Indizierungsgegenstände sind gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG alle Träger- und Telemedien, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche in der Entwicklung oder ihrer Erziehung zu gefährden. Die bisherige Terminologie wurde hierdurch präziser gefasst, die Beurteilungskriterien stimmen jedoch inhaltlich mit den Vorgaben des alten § 1 GjSM überein.<sup>74</sup> Rundfunk fällt aus dem Indizierungsbereich heraus; teilweise ist hier die Abgrenzung von Telemedien und Rundfunk schwierig, aber durchführbar (s. u. S. 118). Die Landesmedienanstalten sind gehalten,

---

<sup>71</sup> BVerfGE 33, 52 (72) – Verbringungsgesetz; vgl. auch Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. 1 und 2 GG Rn. 299; Degenhart, in: Dolzer, BK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 918; Starck, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 156.

<sup>72</sup> S. nur BVerfG, NJW 1971, 1559 – Aufnahme in Sperrliste; Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 17 JuSchG Rn. 1; Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 526.

<sup>73</sup> Dieser Umstand hängt zum einen mit der zentralisierten Vertriebsstruktur der Unternehmen, mit der Imagepflege oder der Philosophie des Konzerns (grundsätzlich kein Verkauf indizierter Produkte) sowie mit dem erreichbaren Umsatz dieser Produkte zusammen, der durch den Verkauf „unter dem Ladentisch“ nicht unerheblich geschmälert wird.

<sup>74</sup> Vgl. die Begründung zum JuSchG, BT-Drucks. 14/9013, S. 25.

für Rundfunkangebote Zulassungen zu erteilen, so dass jedenfalls der „formelle Rundfunkbegriff“ eindeutig ist. In der Praxis sind Probleme mit der fehlenden Möglichkeit der Indizierung von Rundfunkprogrammen auf Seiten der BPjM nicht aufgetreten (zu problematischen Inhalten im Rundfunk s. u. S. 187). Andersherum ist die Regelung des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV bedeutsam, der zufolge indiziertes Material nicht im Rundfunk gesendet werden darf.

Die Erweiterung der Indizierungsgegenstände auf Telemedien (vorher: nur Teledienste) ist ein Ergebnis der Novellierung von 2003 und dem Versuch geschuldet, gleiche Inhalte möglichst medienübergreifend den gleichen Jugendschutzregelungen zu unterwerfen. Ebenfalls neu eingeführt durch die Novellierung 2003 ist die so genannte „Indizierungssperre“. Vor der Gesetzesänderung war es der Bundesprüfstelle möglich, auch von Selbstkontrolleinrichtungen gekennzeichnete Medien zu indizieren. Nach derzeitiger Rechtslage ist dies nur möglich, wenn eine Einrichtung der Selbstkontrolle (insb. FSK oder USK) die Vergabe eines Kennzeichens verweigert hat und diese Entscheidung von den Obersten Landesjugendbehörden mitgetragen wird oder wenn das Medium nicht einer Selbstkontrolleinrichtung vorgelegt wurde. Dies ergibt sich aus § 18 Abs. 8 JuSchG.

Bei den Indizierungsverfahren handelt es sich um Verwaltungsverfahren, die rechtsstaatlichen Grundsätzen zu genügen haben. Damit sind Restriktionen im Hinblick auf die Flexibilität und Entscheidungsgeschwindigkeit systemimmanent.

Das Verfahren beginnt durch einen Antrag (in diesem Fall ist die BPjM verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten) oder – dies wurde 2003 neu eingeführt – eine Anregung (in diesem Fall hat der bzw. die BPjM-Vorsitzende ein Einleitungsermessen). Der Antrag bzw. die Anregung wird dem Anbieter zugestellt. Die Novellierung hat hier eine Erweiterung gebracht. Zuvor waren das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Obersten Landesbehörden, Jugendministerien und -ämter antragsbefugt, nunmehr sind es darüber hinaus auch die zentrale Anlaufstelle Länder für den Jugendmedienschutz (KJM), die Landesjugendämter sowie die kommunalen Jugendämter.

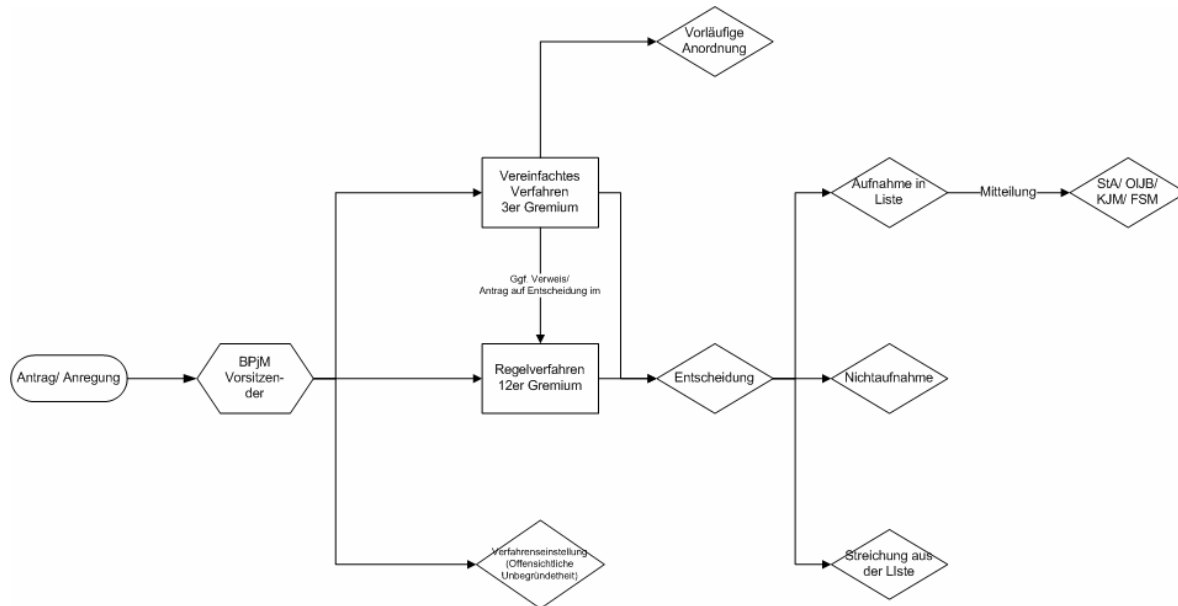
Im Hinblick auf eine Anregung sind alle Behörden (z. B. Schulen oder Einrichtungen der freien Jugendhilfe) berechtigt. Die Ratio dahinter ist, eine erweiterte Marktbeobachtung durch einen weiten Kreis von Anregungsberechtigten zu erreichen, gerade auch (aber keineswegs nur) mit Blick auf die große Zahl der (flüchtigen) Telemedien. Seit Ende 2004 sind Anträge und Anregungen auch online möglich.

Nach Antrag bzw. Anregung wird die Entscheidung auf Seiten der BPjM getroffen, ob eine Prüfung im normalen oder vereinfachten Verfahren erfolgt, und die Einleitung des Verfahrens demjenigen, der das Verfahren initiiert hat, sowie dem Anbieter mitgeteilt. Letzterer erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auf diese Weise werden die rechtsstaatlichen Grundsätze der Anhörung gewahrt. Die anschließende Prüfung erfolgt entweder in einem Zwölfer-Gremium oder im vereinfachten Verfahren. Das vereinfachte Verfahren in einem Dreier-Gremium, das aus der bzw. dem BPjM-Vorsitzenden, einem Gremium-Mitglied und einer weiteren Person besteht, findet Anwendung bei offensichtlicher Eignung zur Jugendgefährdung und bei Feststellung wesentlicher Inhaltsgleichheit bzw. Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit etwa bei Schnittfassungen. Trifft das Dreier-Gremium im vereinfachten Verfahren eine einstimmige



ge Entscheidung, kann direkt eine Indizierung erfolgen, kommt kein eindeutiges Votum zustande, entscheidet das Zwölfer-Gremium. Es besteht die Möglichkeit, dass der betroffene Anbieter an der Sitzung der Prüfungsgremien teilnimmt.

#### Verfahren Indizierung (vereinfacht)<sup>75</sup>



Die Mitteilung an den Anbieter über eine Aufnahme in die Liste ist mit dem Hinweis auf die Mitteilungspflicht über die Indizierung an die Händler verbunden. Es erfolgt – außer bei Telemedien – eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Die Indizierung ist von Rechts wegen eine Alles-oder-nichts-Entscheidung, es besteht nicht die Möglichkeit, durch Schnittauflagen oder ähnliche Instrumente dem Anbieter zu ermöglichen, eine Fassung zu erstellen, die nicht jugendgefährdend ist. Dies wäre wegen des jedenfalls zensurgleichen Charakters einer solchen staatlichen Schnittauflage verfassungsrechtlich unzulässig.<sup>76</sup>

#### 4.2.1.1.3 Indizierungsfolgen

Wie oben dargestellt, sind die rechtlichen Konsequenzen der Indizierung gemäß § 15 Abs. 1 JuSchG weit reichend: Indizierte Trägermedien dürfen Minderjährigen nicht mehr zugänglich gemacht werden; dies betrifft die Wahrnehmung etwa durch Überlassen und Anbieten. Indizierte Trägermedien dürfen nicht an Orten ausgestellt oder angeboten werden, die Minderjährigen zugänglich sind oder in die sie Einsicht haben können. Das heißt in Geschäften, zu

<sup>75</sup> Großdarstellung im Anhang.

<sup>76</sup> Zu Schnittauflagen *Ukrow*, Jugendschutzrecht, Rn. 292; zur Teilindizierung vgl. *BVerwGE* 39, 197 (abweichend *BVerwGE* 27, 21).

denen Kinder und Jugendliche grundsätzlich Zutritt haben, müssen sie „unter der Theke“ verwahrt werden. Bei Videoverleihgeschäften sind besondere bauliche Anforderungen gegeben (s. dazu unten S. 104 ff.). Der Verkauf an Kiosken ist vollständig verboten, ebenso der Versandhandel im Sinne des JuSchG (d. h. Versand ohne ausreichendes AVS; vgl. dazu unten S. 98 ff.). Zudem gelten weit reichende Werbeverbote. Nur in Räumen, zu denen ausschließlich Erwachsene Zutritt haben, ist Werbung gestattet; auch das Werben mit der Indizierung selbst ist untersagt.

Den Hersteller bzw. Anbieter des indizierten Gegenstands trifft daneben die Pflicht, die Händler auf die Indizierung und deren Konsequenzen hinzuweisen (§ 15 Abs. 6 JuSchG).

Für Telemedien gelten entsprechende Regelungen: Ein absolutes Verbot derartiger Angebote gilt für die Medien, die in den Listen Teil B und D aufgenommen wurden, § 4 Abs. 1 JMStV. Eine relative Unzulässigkeit des Angebots gilt für indizierte, aber nicht strafbare Medien oder Angebote, die wesentlich inhaltsgleich mit indizierten Titeln sind (§ 4 Abs. 2 JMStV). Diese dürfen aber in geschlossenen Benutzergruppen angeboten werden (s. u. S. 136 ff.). Auch hier gilt ein korrespondierendes Werbeverbot, das wiederum entsprechend in geschlossenen Benutzergruppen nicht gilt und das auf indizierte Medien beschränkt ist (also schwer jugendgefährdende Medien, die nicht indiziert wurden, nicht einbezieht; s. dazu auch unten S. 184).

Diese Maßnahmen haben in der Praxis zur Folge, dass durch die beschränkten Werbemöglichkeiten nur ein Teil der Zielgruppe erreicht wird und es für Händler unattraktiver sein kann, angesichts des geringen Absatzes überhaupt Lagerflächen dafür zur Verfügung zu stellen. Diese Auswirkungen, die auch Erwachsene treffen, sind bei der Betrachtung der Indizierungsfolgen einzubeziehen. Zu den AV-Systemen bei Telemedien s. u. S. 136. Die großen Suchmaschinenanbieter haben sich in einem Subkodex der FSM verpflichtet, die in die Liste aufgenommenen ausländischen Telemedien bei den Ergebnislisten der Suchmaschinen zu unterdrücken, so dass die Auffindbarkeit der Seiten erschwert wird.

#### 4.2.1.1.4 *Rechtsschutz*

Da es sich um eine staatliche Entscheidung handelt, greift die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG, Entscheidungen der BPjM sind also grundsätzlich justiziabel (zu dem Beurteilungsspielraum der Prüfstelle s. unten S. 55 f.). Gegen die Entscheidung des Zwölfer-Gremiums ist kein Widerspruchsverfahren zulässig, Klagen haben keine aufschiebende Wirkung, um dem Jugendschutz unmittelbare Geltung zu verschaffen. Der Verwaltungsrechtsweg verläuft vom Verwaltungsgericht Köln über das OVG Münster zur möglichen Revision beim Bundesverwaltungsgericht. Wird eine Entscheidung des Dreier-Gremiums angegriffen, ist zunächst eine Entscheidung des Zwölfer-Gremiums herbeizuführen (§ 25 Abs. 4 JuSchG). Auch der Antragsteller – nicht dagegen der Anregungsberechtigte – kann gegen die BPjM vorgehen, wenn das von ihm angezeigte Medium nicht indiziert oder das Verfahren eingestellt wird.

Verstöße gegen die Verhaltensregelungen, die an die Indizierungsentscheidung anknüpfen, sind grds. Straftaten (§ 27 JuSchG). Der Verstoß gegen § 15 Abs. 6 (Hinweispflicht bzgl.

Händler) ist hingegen eine Ordnungswidrigkeit (§ 28 Abs. 1 Nr. 20 JuSchG). Ausgenommen sind Verletzungen durch Personensorgeberechtigte, denen das Erziehungsprivileg zugute kommt, § 27 Abs. 4 JuSchG. Allerdings führt das Wächteramt des Staates gemäß Art.6 Abs. 2 S. 2 GG dazu, dass bei gröblichen Verletzungen der Erziehungspflicht das Zugänglichmachen auch durch personensorgeberechtigte Personen verfolgt werden kann. Bei Telemedien sind dagegen Verstöße größtenteils als Bußgeldtatbestände ausgelegt, Bußgelder sind bis zu 500.000 Euro möglich (s. § 24 JMStV). Eine Straftat begeht nach § 23 JMStV, wer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

#### 4.2.1.1.5 Listenteile

Der „Index“ wird in vier Teilen geführt, die in § 18 Abs. 2 JuSchG aufgeführt sind:

##### § 18 JuSchG

(2) Die Liste ist in vier Teilen zu führen.

1. In Teil A (Öffentliche Liste der Trägermedien) sind alle Trägermedien aufzunehmen, soweit sie nicht den Teilen B, C oder D zuzuordnen sind;
2. in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind, Trägermedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben;
3. in Teil C (Nichtöffentliche Liste der Medien) sind diejenigen Trägermedien aufzunehmen, die nur deshalb nicht in Teil A aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie alle Telemedien, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind;
4. in Teil D (Nichtöffentliche Liste der Medien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind diejenigen Trägermedien, die nur deshalb nicht in Teil B aufzunehmen sind, weil bei ihnen von einer Bekanntmachung der Aufnahme in die Liste gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 abzusehen ist, sowie diejenigen Telemedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben.

Neu eingeführt ist die Möglichkeit, Einträge in den Listen nachträglich zu streichen. Die Indizierungswirkung erlischt nach 25 Jahren – es sei denn, das Gremium kommt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen der Indizierung weiterhin vorliegen. Insoweit besteht eine Prü-

fungspflicht für auslaufende Indizierungen.<sup>77</sup> Nach der Reform 2003 kann der Hersteller nach Ablauf von 10 Jahren eine erneute Prüfung beantragen (§ 23 Abs. 4 JuSchG).

#### **4.2.2 Schwerpunktbereich: Kooperation**

Die Evaluation soll der Gesamtkonzeption folgend nicht das gesamte Indizierungsverfahren auf den Prüfstand stellen, sondern den Schwerpunktbereich der Kooperation der am Indizierungsverfahren beteiligten Institutionen in den Blick nehmen. Einer Kooperation bedarf es vor allem deshalb, weil es wegen der Sperrwirkung der Kennzeichnung gemäß § 18 Abs. 8 JuSchG zu einer Vorverlagerung der Prüfung der Indizierungskriterien in die Gremien der Einrichtungen der Selbstkontrolle (FSK/USK) kommt. Für das Funktionieren des Gesamtsystems ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Kriterien der Indizierung kohärent von den Selbstkontrollenrichtungen und der BPjM interpretiert werden – wobei sich die Selbstkontrollenrichtungen bei der Interpretation an der Spruchpraxis der BPjM orientieren müssen. Auf der Verfahrensebene sieht § 14 Abs. 4 JuSchG vor, dass in Zweifelsfällen eine „Entscheidung“ der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbeigeführt wird. Sie soll gerade in diesen Fällen die Konsonanz der Kriterieninterpretation sicherstellen. Kooperation bei der Auslegung der Indizierungskriterien ist insofern nicht nur ein „notweniges Übel“ als Folge der Sperrwirkung, sondern wie bei allen auslegungsbedürftigen Kriterien im Jugendmedienschutz ein potenzielles Instrument der Qualitätssicherung. Durch die Diskussion kann sich ein höheres Niveau der Problemdurchdringung ergeben, mehr Perspektiven können in die Diskussion eingehen und eine Rückbindung an gesellschaftliche Entwicklungen kann so erreicht werden; auch der mit einzubeziehende wissenschaftliche Erkenntnisfortschritt wird leichter möglich. Im Folgenden sollen die Kooperationsformen im Hinblick auf die unterschiedlichen beteiligten Institutionen dargestellt werden.

---

<sup>77</sup> Hier kann es aufgrund der zahlenmäßig sprunghaft angestiegenen Indizierungen in den 80er Jahren aufgrund der Einführung von Videorekordern und -kassetten in den Massenmarkt zu einem Prüfungseingpass auf Seiten der *BPjM* kommen.

#### 4.2.2.1 Selbstkontrollenrichtungen nach dem JuSchG (FSK/USK): Sperrwirkung der Kennzeichnung

##### § 14 JuSchG

(3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Ist ein Programm für Bildträger oder Bildschirmspielgeräte mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich, wird es nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.

Nach § 14 Abs. 4 S. 3 JuSchG ist in Zweifelsfällen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Diese Norm gilt für Bildträger oder Bildschirmspielgeräte, nicht jedoch für Filme im Rahmen öffentlicher Filmveranstaltungen. Wann ein Zweifelsfall vorliegt, wird im Gesetz nicht weiter ausgeführt. Es wird aber deutlich, dass die Bundesprüfstelle vor einer Entscheidung der Selbstkontrollenrichtung einzubeziehen ist.

Die Grundsätze der Selbstkontrollenrichtungen enthalten Vorgaben dafür, wie die Zweifelsfallregelung in § 14 Abs. 4 JuSchG gehandhabt wird.

In den USK-Grundsätzen heißt es:

##### § 12 Abs. 5 USK-Grundsätze

Können die Prüfungsgremien das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne von a) oder b) nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen [...], so führt die USK in diesen Zweifelsfällen eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei, sofern der Antragsteller der Vorlage bei der BPjM nicht ausdrücklich widerspricht.

Die USK weist den Antragsteller darauf hin, dass die Bundesprüfstelle einbezogen werden soll. In diesen Fällen zieht der Antragsteller seinen Kennzeichnungsantrag regelmäßig zurück. Tut er dies nicht, wird eine vorläufige – und vor dem Hintergrund des Zensurverbots eine unverbindliche – Stellungnahme der BPjM eingeholt, die das Prüfungsgremium bei der Kennzeichnungsentscheidung mit in die Beratungen einbezieht und so ggf. die Kennzeichnung verweigert. Wird das Spiel dennoch veröffentlicht, hängt ein Indizierungsverfahren davon ab, ob eine der antrags- bzw. anregungsberechtigten Institutionen darauf aufmerksam wird. Entscheidet sich die BPjM gegen die Indizierung, erteilt die USK eine Freigabekennzeichnung („keine Jugendfreigabe“). Im Rahmen der Evaluation wurde ein Fall bekannt, bei dem die BPjM trotz Verweigerung der Kennzeichnung durch die USK keine Indizierung ausgesprochen hat („God of War“). Das Spiel erhielt dann mit knapp zwölfmonatiger Verspätung eine USK-18-Kennzeichnung.

Die FSK-Grundsätze enthalten hingegen folgende Regel:

§ 18 Abs. 4 FSK-Grundsätze

[...] In Zweifelsfällen führt die FSK eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei. Zuvor weist der Ständige Vertreter den Antragsteller und den BVV darauf hin, dass er den Vorgang der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Prüfung vorlegen wird für den Fall, dass eine Veröffentlichung in dieser Fassung erfolgt.[...]

Die Formulierung „für den Fall, dass eine Veröffentlichung in dieser Fassung erfolgt“ zeigt, dass vor Veröffentlichung die BPjM nicht einbezogen wird. Dies entspricht auch der Praxis der FSK. Die FSK macht von der Zweifelsregelung keinen Gebrauch. Wird der Bildträger, dessen Kennzeichnung verweigert wurde, dann dennoch veröffentlicht, erfolgt ein Antrag durch die Oberste Landesjugendbehörde Rheinland-Pfalz an die BPjM und ein Indizierungsverfahren wird eingeleitet. Wird der Bildträger indiziert, ist das Verfahren beendet. Wird er dagegen nicht in die Liste aufgenommen, vergibt die FSK nachträglich das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“.

Die Grundsätze und das Verfahren sprechen dafür, dass die FSK die Zweifelsregelung so versteht, dass die BPjM zu informieren ist, wenn das Kennzeichen verweigert wird. Dies entspricht aber nicht Sinn und Zweck des § 14 Abs. 4 JuSchG, der eine Verständigung über die Indizierungskriterien im konkreten Kennzeichnungsverfahren bewirken soll.

Hierbei ist erkennbar, dass § 14 Abs. 4 nicht hinreichend deutlich macht, wann ein Zweifelsfall vorliegt. Sind die Voraussetzungen schon immer dann gegeben, wenn in dem Gremium kontrovers diskutiert wird, ob die Indizierungskriterien vorliegen, wird dies in der Praxis so nicht gelebt – so wurde die BPjM durch die USK bisher lediglich in zwei Zweifelsfällen einbezogen, durch die FSK erfolgte keine Einholung einer Stellungnahme der BPjM in laufenden Kennzeichnungsverfahren.

Auch was mit einer „Entscheidung“ gemeint ist, wird nicht deutlich. Soweit das Medium nicht veröffentlicht wurde, scheidet eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien aus (bereits einfachgesetzlich, aber auch mit Blick auf die angesprochene Zensurproblematik). Es kann sich daher nur um Einschätzung im Rahmen der Freigabepfung handeln, die die Selbstkontrollenrichtungen bei ihrer Entscheidung nicht bindet. Hier wäre angesichts des missverständlichen Wortlauts eine gesetzliche Klarstellung, dass die Bundesprüfstelle hier tatsächlich nur eine Einschätzung abzugeben hat, empfehlenswert.

Dass USK und FSK von der Zweifelsregel so wenig Gebrauch machen, sichert zwar die Unabhängigkeit ihrer Entscheidungen. Allerdings kann diese Praxis dazu führen, dass sich die Kriterien der BPjM im Kennzeichnungsverfahren nicht durchsetzen, so dass ein Trägermedium, das nach Auffassung der Bundesprüfstelle indiziert werden müsste, dennoch von der Selbstkontrolle mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet wird und damit in den freien Handel gelangt. Strafrechtliche Verfahren bleiben von der Kennzeichnung unberührt.

Es erscheint aber mit Blick auf die Schärfung der Kriterien (auf beiden Seiten) sinnvoll, dass FSK und USK vom Instrument der Zweifelsregelung Gebrauch machen, um anhand konkreter Fälle einen Austausch zu ermöglichen.

Ein Austausch über die Indizierungskriterien findet punktuell auf Treffen zwischen der USK bzw. FSK und der Bundesprüfstelle statt, etwa auf Veranstaltungen, Tagungen etc.; zwi-

schen USK und BPjM haben darüber hinaus bereits zwei Arbeitstreffen zum Abgleich der Interpretation und Anwendung der Indizierungskriterien stattgefunden. Daneben kommt es zum internen Erfahrungsaustausch, da zahlreiche Prüfer sowohl bei der BPjM als auch bei den Selbstkontrollenrichtungen tätig sind und insofern ihr Wissen in die Spruchpraxis der Selbstkontrolle mit einbringen können. Ein theoretisch denkbare Defizit wird so abgemildert. Festzustellen bleibt allerdings, dass es keine systematischen Kooperationsformen mit einem regelmäßigen Abgleich zwischen den genannten Einrichtungen gibt, die sicherstellen, dass die Indizierungskriterien von FSK und USK so ausgelegt werden, wie die für die Interpretation abschließend zuständige Bundesprüfstelle sie vornimmt.

Bereits bei der Evaluation zu Computer- und Videospiele wurde festgestellt, dass es sich hier um einen neuralgischen Punkt handelt. Auf der einen Seite ist die „Sperrwirkung“ ein Anreiz für die Wirtschaft, das System von USK und FSK zu akzeptieren, so dass die Vorlage zur Kennzeichnung als Regelfall im Bereich der Trägermedien gelten kann. Auf der anderen Seite ist eine Absenkung des Schutzniveaus systematisch nur dadurch zu verhindern, dass sichergestellt wird, dass die Selbstkontrollenrichtungen tatsächlich die Indizierungskriterien der BPjM zugrunde legen und anwenden. Ob dies tatsächlich so ist, kann naturgemäß aus den Entscheidungspraktiken nicht herausgelesen werden, da die Sperrwirkung eine nachträgliche Prüfung durch die Bundesprüfstelle verhindert.<sup>78</sup> Jedenfalls haben sich aus den Expertengesprächen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es bei bestimmten Indizierungskriterien systematisch zu Abweichungen kommt. Angesichts der Bedeutung dieses Punktes wird aber in der Evaluation dafür plädiert, alle Möglichkeiten zu nutzen, um eine enge Kopplung im Hinblick auf die Auswirkung der Indizierungskriterien zu erreichen. Zu denken wäre etwa an einen verbindlichen jährlichen Austausch.<sup>79</sup>

#### **4.2.2.2 Selbstkontrollenrichtungen nach dem JMStV (FSF/FSM)**

Kooperationen zwischen FSF und Bundesprüfstelle finden sporadisch auf Tagungen und Veranstaltungen statt. Hintergrund ist, dass die Indizierung von Rundfunksendungen im JuSchG nicht vorgesehen ist (s. dazu auch unten S. 216). Insofern ergibt sich als einziger Berührungspunkt ein Austausch über Kriterien für die Feststellung der fehlenden Inhaltsgleichheit, um neue Fassungen eines indizierten Films im Fernsehen senden zu können. Da die FSF in diesen Fällen allerdings von einer Prüfung bis zur Entscheidung durch die BPjM absieht<sup>80</sup>, ist ein systematischer Austausch nicht zwingend notwendig. Im Übrigen ergeben sich auch hier Syn-

---

<sup>78</sup> Von der Möglichkeit einer informellen Stellungnahme der BPjM im Rahmen der Sichtung der von der USK übermittelten USK-18-Jugendentscheide hat die Prüfstelle bisher keinen Gebrauch gemacht.

<sup>79</sup> Auch denkbar wäre die Schaffung der Möglichkeit auf Seiten der BPjM, stichpunktartig Prüfungen von FSK-18- bzw. USK-18-Titeln durchzuführen, die nicht zur nachträglichen Indizierung führen, aber als Anlass für den Austausch bzw. Hinweise in Bezug auf Interpretationen der Indizierungskriterien auf Seiten der Selbstkontrolle dienen können.

<sup>80</sup> Vgl. § 13 der Richtlinien zur Prüfordnung der FSF.

ergien durch einzelne Prüferinnen und Prüfer, die neben der Prüftätigkeit in der FSF auch in Prüfungsgremien der BPjM tätig sind.

Zwischen der FSM und der Bundesprüfstelle hat sich dagegen – gegenstandsbedingt – eine enge Zusammenarbeit entwickelt. Ein Grund dafür ist, dass sich die Suchmaschinenanbieter in einem Sub-Kodex der FSM dazu verpflichtet haben, von der Bundesprüfstelle in die Liste aufgenommene ausländische Telemedien in Trefferlisten nicht anzuzeigen.<sup>81</sup> Die FSM ist dabei für die Umsetzung der Listeninhalte in ein BPjM-Modul für die Suchmaschinenanbieter zuständig.

Da die FSM durch ihre Arbeit und ihre Beschwerdestelle in Kontakt mit zahlreichen jugendgefährdenden Telemedien kommt, die die Indizierungskriterien erfüllen können, könnte sie eine wichtige Rolle bei der Anregung von Verfahren spielen. Hier hat sich die Praxis herausgebildet, dass die FSM bei ausländischen Anbietern die Information direkt an die BPjM weiterleitet, die dann den Vorgang an eine antragsberechtigte Stelle übergibt. Diese stellt dann gegebenenfalls einen Indizierungsantrag. Bei inländischen Angeboten erfolgt die Mitteilung von der FSM an die KJM. Es wäre zu überlegen, ob nicht den anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle unter dem JMStV unmittelbar eine Anregungsbefugnis eingeräumt werden soll.

#### 4.2.2.3 KJM

Über die Möglichkeit, dass auch Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen werden können, kommt es zu Berührungen der Arbeit von Bundesprüfstelle und KJM. Zum einen ist die KJM antragsberechtigt und macht von dieser Möglichkeit auch Gebrauch. Bei der KJM wird die Entscheidung über die Stellung eines Antrages im Prüfausschuss getroffen, wenn es um ein laufendes Verfahren geht, oder durch den Vorsitzenden, wenn Beschwerden vorliegen oder Hinweise durch jugendschutz.net oder die FSM erfolgt sind.

##### *Indizierungsanträge durch die KJM*

Jahr	2004	2005	2006
Zahl	24	65	51

Quelle: BPjM Statistik 2006, 2005

Der zweite Berührungspunkt ist die Regelung des § 21 Abs. 6 JuSchG, nach der die BPjM vor einer Indizierung eines Telemediums die Stellungnahme der KJM einholen und diese „maßgeblich berücksichtigen“ muss (zur Sinnhaftigkeit dieser Zuordnung vgl. unten). Zwischen März 2003 und März 2007 wurden ca. 730 Stellungnahmen von der KJM an die BPjM übermittelt. Die Entscheidung erfolgt intern durch den Vorsitzenden der KJM; lehnt er eine Indizierung ab, wird das Verfahren an den Prüfausschuss weitergereicht. Im Zeitraum von

---

<sup>81</sup> Vgl. den Verhaltenssubkodex der Suchmaschinenanbieter der FSM, § 2 Abs. 5 lit b.



April 2005 bis März 2007 wurden 290 Stellungnahmen überstellt, von denen 240 eine Indizierung befürworteten; 20 wurden in den Prüfausschüssen negativ beschieden.<sup>82</sup> Bei den indizierten Telemedien handelt es sich um unterschiedliche Inhalte; die Tabelle<sup>83</sup> gibt einen groben Überblick.

*Stellungnahmen der KJM zu Indizierungsanträgen (04/2005-03/2007)*

Grund für den Antrag	Pornografie	Rechts-extremismus	Posenfotos	Gewalt und Leiden	Kinder-pornografie	Sonstiges
Zahl der Fälle	ca. 180	20	10	10	6	3

Quelle: 2. KJM-Bericht, S. 24 f.

Die Stellungnahmen der KJM bei der Indizierung von Telemedien dienen der Einbeziehung von spezifischem Wissen aus dem Bereich der elektronischen Medien, die seit der 2003 in Kraft getretenen Novellierung auch der Kontrolle der Bundesprüfstelle unterliegen. Die Konsonanz mit den Entscheidungen der Bundesprüfstelle ist hoch. Es wäre auf der einen Seite durch eine vertiefte Analyse zu prüfen, ob es tatsächlich zu einer Prüfung anhand von anderen – hier telemedienspezifischen – Aspekten durch die KJM kommt oder ob es nicht lediglich zu einer im Prinzip die Kontrolle verbessernden, systematisch aber nicht spezifisch für Telemedien nötigen Doppelprüfung kommt. Auf der anderen Seite ist zu überlegen, ob nicht die Beschränkung auf Telemedien insoweit systematisch fehlt, als ein sich verstärkendes Problem Inhalte auf Trägermedien – vor allen Dingen Computerspiele – sind, die sich für Online-Anwendungen öffnen. Die tatsächliche „Gefährlichkeit“ eines entsprechenden Trägermediums, das den Zutritt zu Online-Welten ermöglicht, kann sachgerecht nur beurteilt werden, wenn die zusätzlich durch die Online-Spielmöglichkeiten eröffneten Gefährdungspotenziale abgeschätzt werden können. Dies ist der bisherigen Konzeption nach etwas, was die für Telemedien zuständige Aufsichtsbehörde sachgerecht überprüfen kann (s. dazu auch unten S. 223).

**4.2.2.4 jugendschutz.net**

Kooperationen zwischen jugendschutz.net und der BPjM gibt es punktuell-situativ. jugendschutz.net kommt im Zuge der Arbeit vielfach in Berührung mit jugendgefährdenden Angeboten im Bereich der Telemedien. Die Stelle ist organisatorisch an die KJM angebunden, die ihrerseits antragsberechtigt ist. Die Evaluation hat keinen Hinweis darauf erbracht, dass der „Umweg“ bislang zu Problemen geführt hat. Eine direkte Anregungsbefugnis von jugendschutz.net bei der BPjM könnte das Indizierungsverfahren aber beschleunigen.

<sup>82</sup> Die übrigen Angebote sind nicht mehr abrufbar oder noch im Verfahren; vgl. zu den Angaben: *KJM*, 2. Bericht, S. 25.

<sup>83</sup> *KJM*, 2. Bericht, S. 25.

#### 4.2.2.5 Polizei

Zu den Instanzen, die bei ihrer Arbeit mit jugendgefährdenden Medien in Berührung kommen können, gehören auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei. Als eine gängige Praxis hat sich herausgebildet, dass sie – zur eigenen Entlastung und der Entlastung der Staatsanwaltschaft – in Frage stehende Medien im Rahmen einer Indizierungsanregung an die BPjM weitergeben. Ausnahmen bestehen, wenn ein Verstoß gegen § 27 JuSchG offensichtlich ist. Diese Fälle werden direkt an die Staatsanwaltschaft weitergegeben. Durch die Anregungsmöglichkeit der Polizei wird einerseits erreicht, dass sich das Kontrollnetz vergrößert und insofern die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Bundesprüfstelle tatsächlich alle relevanten jugendgefährdenden Medien auf die Liste setzen kann. Dies kann allerdings auch dazu führen, dass schwer jugendgefährdende Medien zunächst von der BPjM geprüft werden, obwohl es einer Indizierungsentscheidung gar nicht bedarf und die Verbreitung bereits rechtswidrig und strafbar ist.<sup>84</sup>

Einige Experten haben im Rahmen der Interviews darauf hingewiesen, dass für das Gros der Polizeibeamten die Jugendschutzvorschriften des JuSchG und das JMStV als Nebenstrafrecht in der Tiefe nicht so bekannt sind wie das allgemeine Ordnungs- und Strafrecht. Da die Polizei in der Regel keine Rückmeldung über den Ausgang des Indizierungsverfahrens und die der Entscheidung zugrunde liegenden Kriterien erhält, ist in das System auch insofern keine Lernfähigkeit eingebaut, als für künftige Fälle eine Jugendgefährdung besser erkannt werden könnte.

#### 4.2.2.6 Staatsanwaltschaften und Gerichte

In den Fällen, in denen eine Eintragung in die Liste B oder D erfolgt, übermittelt die Bundesprüfstelle ihre Entscheidung gemäß § 24 Absatz 4 JuSchG an die zuständige Staatsanwaltschaft, d. h. bei deutschen Anbietern bzw. Vertreibern an die Staatsanwaltschaft am Wohn- oder Geschäftssitz, beim nicht zu ermittelnden Vertreter an die Staatsanwaltschaft vor Ort. Seit In-Kraft-Treten des JuSchG hat die Bundesprüfstelle in insgesamt 243 Fällen einen Eintrag in den Listenteil B verfügt – davon 26 Einträge nach einem Gerichtsbeschluss gem. § 18 Abs. 5 JuSchG – und entsprechend in 217 Fällen die Staatsanwaltschaften benachrichtigt. Bis Mai 2007 hat die Bundesprüfstelle knapp über 65 Rückmeldungen bzgl. des Ausgangs erhalten.<sup>85</sup> In Bezug auf die übrigen über 150 Listeneinträge ist nicht bekannt, inwiefern das Ermittlungsverfahren noch läuft oder ob schlicht eine Rückmeldung der zuständigen Staatsanwaltschaft unterblieben ist (zur Frage des Vollzuges durch die Staatsanwaltschaften allgemein s. u. S. 113).

---

<sup>84</sup> 2006 waren es 170, 2005 waren es 208 Anregungen durch die Polizei, vgl. *BPjM*, Statistiken für jugendgefährdende Medien 2005 und 2006.

<sup>85</sup> 4 bundesweite Beschlagnahmen; mind. 50 Einstellungen des Verfahrens, da der Täter entweder im Ausland ansässig oder nicht zu ermitteln war; 3 Fälle, in denen die Strafbarkeit von englischen Musiktexten verneint wurde; 8 Strafurteile bzw. Strafbefehle ohne begleitenden Beschlagnahmebeschluss.

Die Feststellung, dass keine systematischen Rückmeldungen an die Bundesprüfstelle erfolgen, gilt nicht nur für die Staatsanwaltschaft, sondern auch für die mit Strafverfahren und damit einhergehenden Beschlagnahmungen bzw. Einziehungen befassten Gerichte. Zwar gibt es vermehrt Rückmeldungen in Bezug auf Verurteilungen, Beschlagnahmungen und Einziehungen, so dass diese Entscheidungen in den Listen berücksichtigt werden können; Hinweise auf Nicht-Verurteilungen oder gerichtlich angeordnete Verfahrenseinstellungen nach Klageerhebung unterbleiben dagegen häufig. Dies ist insofern nicht optimal, als die zunächst in die Listenteile B oder D eingestellten Indizierungen dort verbleiben, obwohl sie nach der Nicht-Verurteilung in die entsprechenden Listenteile zurückgestuft werden müssten.

Hier zeigt sich ein erhöhter Bedarf an Kooperation zwischen den Staatsanwaltschaften sowie Gerichten und der BPjM.

#### 4.2.2.7 Träger der Jugendhilfe

Die Möglichkeit, Indizierungen anzuregen, wird von Schulen und Trägern der freien Jugendhilfe bislang kaum in Anspruch genommen.

*Indizierungsanregungen aus dem Bereich der Schulen und freien Trägern der Jugendhilfe*

Anregungen aus dem Bereich	2004	2005	2006
... Schulen	36 <sup>86</sup>	1	5
... Träger der freien Jugendhilfe	3	4	0
Gesamtzahl Anregungen	356	238	219

Quelle: BPjM, Statistiken für jugendgefährdende Medien 2004 bis 2006.

Dieses Problem wird bereits adressiert; so führt die BPjM Informationsveranstaltungen an Schulen durch. Insgesamt scheinen dies die Adressaten zu sein, bei denen das Netz der Kontrolle noch weiter aufgespannt werden kann, da gerade an Schulen – aber auch an anderen Einrichtungen, an denen sich Jugendliche aufhalten, Medien nutzen oder tauschen – Informationen über gefährliche Inhalte zu Tage treten können.

### 4.2.3 Weitere Befunde

#### 4.2.3.1 Evaluation der Konzeption

Seit einiger Zeit wird wieder verstärkt grundsätzliche Kritik am Konzept der Indizierung geübt. Sie stamme aus einer Zeit der verkörperten Medien mit adressierbaren Händlern und Anbietern und sei heute vielfach nicht mehr sachgerecht, wenn man etwa an die Besonderheit nutzergenerierter Inhalte bei Telemedien denke. Zudem setze die Internationalisierung und die

---

<sup>86</sup> Davon 33 von der Städtischen Gem. Grundschule Wuppertal.

Flüchtigkeit der Online-Kommunikation (z. B. Mirroring, Serverumzüge, Archiv-Websites usw.) dem System der Indizierung Grenzen. Zudem entstehe durch die Indizierung eine weitere Kategorie für Erwachsenen-Medien, die das System zusätzlich verkompliziert und möglicherweise die Akzeptanz nachteilig beeinflusst. Schließlich ist auch die Abgrenzung zwischen indizierten Inhalten und Darstellungen, die schon für sich genommen Straftatbestände erfüllen, möglicherweise schwer vermittelbar.

Der zum Teil durchaus nachvollziehbaren Kritik kann die Evaluation im Ergebnis aber nicht beitreten; denn gerade die Indizierung von Medien erweist sich als ein effektiver Baustein des Jugendmedienschutzes. So zeigen etwa die Befunde der Teilstudie des JFF, dass indizierte Medien bei Kindern und Jugendlichen kaum bekannt und kaum genutzt sind. Die Wirkung der Indizierung scheint also grundsätzlich gegeben zu sein, wobei auch hier zwischen den unterschiedlichen Risikotypen der eher zufälligen, ungezielten Berührung mit ungeeigneten medialen Inhalten und der gezielten Suche zu unterscheiden ist; Letztere wird auch die Indizierung nur wenig erschweren können.

Als Vorteil des Konzeptes der Indizierung durch die Bundesprüfstelle kann auch die hohe Rechtssicherheit angesehen werden, da klar ist, ob ein medialer Inhalt den Beschränkungen des § 15 JuSchG unterliegt oder nicht (wenn man von der auch hier bestehenden Problematik unterschiedlicher Versionen absieht<sup>87</sup>). Diese Rechtssicherheit besteht hingegen nicht für die schwere Jugendgefährdung gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG (s. o. S. 28).

#### **4.2.3.2 Evaluation des Indizierungsverfahrens**

Bereits bei der Prüfung der Telemedien wird die Bundesprüfstelle oft auf weitere indizierungsfähige Seiten aufmerksam. So öffnen sich beim Abruf eines zu prüfenden Angebots oftmals weite indizierungsfähige Angebote oder es wird darauf verwiesen. Alternativ zu diesen Fällen werden Seiten von den Anbietern unter anderem Adressen-gespiegelt („Mirrors“), so dass es sich grundsätzlich um dasselbe Angebot handelt. Die BPjM geht hier derzeit davon aus, dass sie selbst unmittelbar nicht tätig werden kann, sondern leitet das Angebot zunächst an einen Antragsberechtigten weiter. In Bezug auf gespiegelte Seiten wird man davon ausgehen können, dass § 21 Abs. 5 Nr. JuSchG hier (ausnahmsweise) Anwendung findet und der bzw. die Vorsitzende der BPjM ein Verfahren zur Feststellung der Inhaltsgleichheit einleiten kann. In Bezug auf indizierungsfähige Angebote Dritter im Rahmen eines Indizierungsverfahrens wäre dagegen zu prüfen, inwieweit ein selbstständiges Tätigwerden der Prüfstelle Bedenken begegnen, da dies das bisherige Konzept der Prüfstelle verändern kann.

Ein Kritikpunkt an der Indizierung ist die Verfahrensdauer. Vom Antrag bis zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger vergehen ca. drei Monate. Es ist davon auszugehen, dass zum Beispiel bei Blockbuster-Filmen oder bei Spielehits bereits größere Teile der Zielgruppe mit dem Medium selbst oder der Werbung dafür in Kontakt gekommen sein können. Die „Un-

---

<sup>87</sup> S. Hans-Bredow-Institut, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 139 f.

sichtbarmachung“ durch die Werbebeschränkungen ist dann hier noch nicht gegeben.<sup>88</sup> Vor dem Hintergrund der Anforderungen, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip für staatliche Verwaltungsfragen ergeben, lässt sich dies allerdings kaum verkürzen. Zu beachten sind Anhörungsmöglichkeiten, Zustellfristen, die Organisation der Gremienprüfung und die notwendige Veröffentlichung selbst. Auch vor dem Hintergrund, dass es sich um sehr weit reichende Beschränkungen von elementaren Grundrechten, insbesondere solchen aus Art. 5 Abs. 1 GG handelt, erscheint eine weitere Beschleunigung schwierig.

Es existiert hier außerdem bereits die Möglichkeit der vorläufigen Anordnung gemäß § 23 Abs. 5 JuSchG. Die Anwendung dieser Möglichkeit bei Telemedien wird dadurch erschwert, dass das Gesetz als Voraussetzung für eine vorläufige Anordnung aufstellt, dass Medien „kurzfristig in großem Umfange vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht“ werden. Dieser Ansatz passt nicht bei Internetseiten, die auf eine langfristige Verbreitung von Inhalten angelegt sind, aber deren Angebot im Netz sofort einer unbegrenzten Zahl von Nutzern offen steht. Hier wurde in den Expertengesprächen eine Änderung angeregt.

Die Voraussetzungen der Entscheidung im Wege der vorläufigen Anordnung lassen derzeit jedoch zumindest im Bereich der Telemedien eine Anwendung dieses Verfahrens kaum zu. Erforderlich ist gemäß § 23 Abs.5 JuSchG eine „kurzfristige Verbreitung“. Eine solche ist bei Telemedien in der Regel gerade nicht feststellbar. Andererseits muss bei der Indizierung von Telemedien jedoch auch die Stellungnahme der KJM eingeholt werden, so dass auch aus diesem Grund eine Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung für diesen Bereich ausscheidet.

Denkbar erschiene es aber, auf die Widerspruchsmöglichkeit bei Dreier-Verfahren zu verzichten; die anschließende Entscheidung durch das Zwölfer-Gremium führt naturgemäß zu einer weiteren Verzögerung. Allerdings ist zu beachten, dass ein Dreier-Verfahren eine dem Zwölfer-Gremium vergleichbare Perspektivenvielfalt und damit Entscheidungsqualität nicht erreichen kann.

Die Entscheidung, die Liste der Telemedien nicht öffentlich zugänglich zu machen, ist nachvollziehbar, da das Risiko besteht, dass sie in Kreisen interessierter Kinder und Jugendlicher kursieren könnte. Dies bedeutet allerdings auch, dass es Erziehern, medienpädagogischen Fachkräften und in der Jugendhilfe Tätigen nicht zeitnah und unmittelbar möglich ist zu überprüfen, ob ein Angebot, mit dem von ihnen betreute Kinder oder Jugendliche in Kontakt kommen, von der Bundesprüfstelle indiziert wurde.<sup>89</sup>

---

<sup>88</sup> Vgl. zu diesem Problem bereits *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 136.

<sup>89</sup> Zur Möglichkeit einer entsprechenden Datenbank vgl. bereits *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 139.

#### 4.2.3.3 Evaluierung der Indizierungskonsequenzen

Sowohl die Expertengespräche als auch die Ergebnisse der Teilstudie des JFF belegen, dass die Folgen der Indizierung grundsätzlich geeignet sind, die damit verfolgten Ziele zu erreichen. Sie sind also hinreichend effektiv.<sup>90</sup> Zu den Besonderheiten beim Versandhandel und bei Videoverleihautomaten s. u. S. 98 und 104.

Die Indizierungsfolgen für Telemedien sind im JMStV geregelt. Nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV dürfen indizierte Telemedien nur in geschlossenen Benutzergruppen angeboten werden. Durchgesetzt werden sie durch die Landesmedienanstalten und die KJM.

Für ausländische Angebote gilt § 24 Abs. 5 JuSchG:

##### § 24 Abs. 5 JuSchG

Wird ein Telemedium in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und ist die Tat im Ausland begangen worden, so soll die oder der Vorsitzende dies den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme mitteilen. Die Mitteilung darf nur zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme verwandt werden.

Die indizierten ausländischen Telemedien werden Gegenstand des so genannten BPjM-Moduls. Zum einen kann dieses in Filterprogramme aufgenommen werden (s. hierzu S. 145). Zum anderen haben sich im Rahmen eines Sub-Kodex zum FSM-Kodex Suchmaschinenanbieter selbst dazu verpflichtet, Telemedien des BPjM-Moduls nicht in ihren Ergebnislisten anzuzeigen. Damit wird zumindest das Erreichen entsprechender Seiten über die Internetsuche erheblich erschwert.<sup>91</sup>

Allerdings ist zu beachten, dass sich § 24 Abs.5 JuSchG nur auf Telemedien ausländischer Anbieter bezieht. Es erscheint sinnvoll zu erwägen, diese Vorschrift auch auf inländische indizierte Telemedien zu erstrecken. Zwar führt bei inländischen Telemedien die Einleitung eines Indizierungsverfahrens in einem großen Teil der Fälle dazu, dass die Anbieter entsprechende Inhalte aus den Netzen nehmen bzw. so ausgestalten, dass die Jugendgefährdung ent-

---

<sup>90</sup> Eine Besonderheit besteht, wenn Filme für die öffentliche Vorführung eine Kennzeichnung erhalten haben, die DVD mit demselben Inhalt dann aber indiziert wird. In diesem Fall könnte das damit verbundene Verbot der öffentlichen Werbung auch Auswirkungen auf die Werbung für die öffentliche Filmvorführung haben. Nach § 15 Abs. 3 JuSchG unterliegen den Beschränkungen des Abs. 1 auch – ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf – Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Für den Fall, dass auch Filme für öffentliche Filmvorführungen hierunter fallen sollten, wären sie vom Verbot der öffentlichen Werbung mit umfasst. Vorgeschlagen wird diesbezüglich die Ermöglichung gegenstandsneutraler Werbung. Das *BVerfG* hält es für mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, wenn für jugendgefährdende Kinofilme neutral geworben werden darf, für indizierte Bildträger aber nicht; *BVerfG*, NJW 1986, 1241 – Werbung für indizierte Filme. Allerdings ist zu bedenken, dass mit der Werbung für den Kinofilm gleichzeitig – zumindest faktisch – eine Werbung für die Auswertung der indizierten DVD einhergehen kann.

<sup>91</sup> Vgl. zur Frage der Zensur *Schulz/Held*, Der Index auf dem Index?, S. 71 ff.

fällt.<sup>92</sup> Für die Angebote, auf die dies nicht zutrifft, würde aber die Aufnahme in das BPjM-Modul den Schutz von Minderjährigen verbessern.

Jedoch ist bei einem solchen Vorgehen einzubeziehen, inwieweit ein AV-System (s. u. S. 136) vorgeschaltet ist: Ist ein ausreichendes AV-System vorgeschaltet, erscheint es unverhältnismäßig, dass das entsprechende Angebot – auch durch Erwachsene – nicht über eine Suchmaschine erreicht werden kann.

Die BPjM könnte aber im Fall eines ausreichenden AVS nicht auf die Indizierung verzichten, da – abgesehen von pornografischen und offensichtlich schwer jugendgefährdenden Telemedien – die Indizierung die Voraussetzung für die Pflicht zur Vorschaltung eines AVS ist (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV).

Eine Lösung könnte es sein, Telemedien aus dem BPjM-Modul herauszunehmen, wenn ein ausreichendes AVS besteht. Wird § 24 Abs. 5 JuSchG auf inländische Angebote erweitert, könnte eine entsprechende Einschränkung vorgesehen werden.

Eine solche Erweiterung des § 24 Abs. 5 JuSchG hätte den Vorteil, dass auch für inländische Anbieter pornografischer Telemedien eine zusätzliche Motivation entstände, ein ausreichendes AVS zu verwenden, da ansonsten eine Indizierung ihres Angebots dazu führen würde, dass die großen Suchmaschinen es nicht mehr anzeigen.

#### **4.2.3.4 Evaluation der Sperrwirkung**

Die durch die Kennzeichnung eintretende Sperrwirkung – gekennzeichnete Produkte können von der BPjM nicht mehr indiziert werden, § 18 Abs. 8 JuSchG – schafft für die Anbieter ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Zwar sind strafrechtliche Verfahren trotz einer Kennzeichnung noch möglich, in der Praxis ist dies aber bisher nicht vorgekommen. Mit der Indizierungssperre existiert zudem eine Stellschraube, die einen hohen Anreiz für eine Vorlage bei der Selbstkontrolle ausmacht. Da aber die Prüfung der Indizierungskriterien dadurch in die Gremienprüfung bei den Selbstkontrollen vorverlagert wird, ist die Kohärenz in Bezug auf die Interpretation und Auslegung der Indizierungskriterien in § 15 JuSchG wichtig. Hier sollten insofern die Kooperation zwischen Prüfstelle und Selbstkontrollen systematisch verstetigt oder ggf. gar nachträgliche Stichproben durch die BPjM vorgesehen werden (vgl. ausführlich dazu oben S. 45).

#### **4.2.3.5 Gerichtlich überprüfbarer Beurteilungsspielraum der BPjM**

Es wurde oben bereits dargestellt, dass Jugendschutz unbestimmter Rechtsbegriffe bedarf und insofern auf eine sachgerechte Ausgestaltung von Organisation und Verfahren angewiesen ist (vgl. oben S. 26). Zu dieser Ausgestaltung gehört auch, dass bei verbleibenden Unsicherheiten etwa über Wirkungen medialer Inhalte möglichst die Einrichtung entscheiden sollte, die dazu nach ihrer Organisation und ihrem Verfahren am besten geeignet ist. Dies kann in einem ge-

---

<sup>92</sup> Vgl. *KJM*, 2. Bericht, S. 41 f.

wissen Spannungsverhältnis zu der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG stehen. Im Verhältnis zwischen Verwaltungsgerichten und der Exekutive – in diesem Fall der BPjM – ist sicherzustellen, dass sowohl der Rechtsschutzgarantie als auch einem effektiven Jugendschutz Genüge getan wird.

Während früher Sachverständigengremien sehr weit gehend ein von Gerichten nur begrenzt überprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt wurde, haben Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht dies in den letzten Jahren mit dem Ziel eines effektiveren Rechtsschutzes eher zurückgeschraubt.<sup>93</sup> So steht der Bundesprüfstelle nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Hinblick auf die Annahme einer Jugendgefährdung kein Beurteilungsspielraum zu.<sup>94</sup> Das Fehlen des Beurteilungsspielraums führt aber laut Bundesverwaltungsgericht und der wohl herrschenden Literatur nicht dazu, dass den Würdigungen der Bundesprüfstelle aus verwaltungsprozessualer Sicht nur derselbe Gehalt beizumessen wäre wie dem Vorbringen eines Beteiligten üblicherweise. Vielmehr soll wegen der sachverständigen und perspektivenpluralen Zusammensetzung der Gremien die Bewertung der BPjM als sachverständige Aussage begriffen werden, so dass der gleiche Aufwand erforderlich ist, diese zu entkräften.<sup>95</sup>

Im Rahmen dieser Untersuchung kann diese Frage verfassungsdogmatisch nicht abschließend beurteilt werden. Allerdings wird man davon ausgehen können, dass ein gerichtlich nur begrenzt überprüfbarer Beurteilungsspielraum besteht, sofern die Formulierungen der Norm erkennen lassen, dass der Gesetzgeber nicht nur eine, sondern mehrere Ergebnisse der Verwaltungsentscheidung für rechtmäßig hält und – dies ist das staatstheoretische Argument – Organisation und Verfahrensausgestaltung dafür sprechen, dass gerade die eingesetzte Instanz darüber abschließend entscheiden sollte und nicht das Verwaltungsgericht.<sup>96</sup> Ersteres liegt in Fällen der Jugendgefährdung angesichts der – wie oben gezeigt notwendigen – Weite der Begriffe nahe, das Zweite ist geradezu prototypisch gegeben angesichts der für den Jugendschutz erforderlichen und bei der Bundesprüfstelle in den Gremien gegebenen Sachkunde gepaart mit der diskursiven Auseinandersetzung mit einem Medium aus unterschiedlichen Perspektiven.<sup>97</sup>

#### 4.2.3.6 Evaluation der Listenteilung

Gelegentlich wird die Frage gestellt, ob die Trennung in die unterschiedlichen Listenteile sinnvoll und praktikabel ist. Gegen sie wird eingewandt, dass die Systematik für Dritte kaum durchschaubar scheint – nicht zuletzt aufgrund der umständlichen und kaum alltagstauglichen

---

<sup>93</sup> Vgl. zu dieser Tendenz *Krüger*, in *Sachs*, GG, Art. 19 Rn. 125.

<sup>94</sup> Vgl. *BVerwGE* 91, 211 (215 f.). Anders zuvor noch *BVerwGE* 39, 197 (204). Vgl. auch *Vlachopoulos*, *Kunstfreiheit und Jugendschutz*, S. 258 ff.

<sup>95</sup> Vgl. *BVerwGE* 91, 211 (215 f.).

<sup>96</sup> Allgemein zu diesen Voraussetzungen zur Eröffnung von Beurteilungsspielräumen und ihrer Leistung zur sachangemessenen Aufgabenerfüllung *Hoffmann-Riem*, *Eigenständigkeit der Verwaltung*, Rn. 39, 90.

<sup>97</sup> *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, GG, Art. 19 Abs. 4 Rn. 125.



gesetzlichen Formulierung. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob Kenntnisse der Listentypen bei anderen mit dem Jugendschutz befassten Akteuren oder in der breiten Öffentlichkeit überhaupt für die Funktionsfähigkeit des Jugendschutzes erforderlich sind. Jedenfalls wurden in den Expertengesprächen keine Forderungen laut, die Trennung abzuschaffen.

Auch wenn die Listenaufteilung erhalten bleibt, wäre eine Option, sie klarer zu bezeichnen, so dass die Folgen für die Betroffenen klarer werden, was die Einordnung ihrer Angebote in unterschiedliche Listenteile angeht.

#### **4.2.4 Aktuelle Herausforderungen**

Im Folgenden sollen einige aktuelle Spezialprobleme dargestellt werden, mit denen das Instrument der Indizierung zu kämpfen hat:

Vor allem in der Rap- und in der Hip-Hop-Szene kursieren neben den durch große und kleine Labels verbreiteten, öffentlich zugänglichen Tonträgern regionale Produkte von Künstlern ohne Plattenvertrag. Ein auf einzelne Regionen, Stadtteile oder gar Schulen bezogener Vertrieb von Trägermedien durch lokale Musikgruppen kann durch eine Indizierung kaum unterbunden werden, da es hier selten zu einer Anregung kommen wird oder die Prüfstelle mangels eines veröffentlichten, in gängige Vertriebsstrukturen eingebundenen Trägers keinen entsprechend zu bezeichnenden Gegenstand hat.

Ein auch aus dem Strafrecht bekanntes Phänomen – etwa in Bereichen der rechtsradikalen Szene – ist es, mit Symbolen und objektiv unverfänglichen Begriffen zu operieren, die die Szene aber kennt und entsprechend entschlüsselt.

Im Bereich der Musik indiziert die BPjM seit langem auch englischsprachige Musikstücke, etwa aus dem Bereich Rap oder Metal. Auch hier spielen zum einen der Slang oder bestimmte verschlüsselte Spezialbegriffe eine Rolle, die die Prüfer verstehen müssen, um das Medium angemessen beurteilen zu können.

Im Bereich der Filme indiziert die BPjM bereits seit längerem ausländische Titel und vermehrt auch Angebote von fremdsprachigen nicht für den deutschen Markt hergestellten Filmen, beispielsweise ausländische pornografische Filme.

Ein Standardproblem des Umgangs mit nutzergenerierten Inhalten (beispielsweise in Foren, Web-Blogs, Angebotsplattformen wie YouTube oder Ähnlichem) ist, dass für die richtige Beurteilung klar sein muss, was genau das Angebot und wer entsprechend als Anbieter verantwortlich ist (vgl. dazu unten S. 120).<sup>98</sup>

Insgesamt verschärft sich in diesem Bereich das ohnehin bei Telemedien vorhandene Problem, dass sich die Inhalte rasch wandeln, viele Clips nur wenige Sekunden lang sind und immer wieder neue Ausschnitte auf die Plattform gestellt werden, Dateitypen und Dateinamen variieren und so weiter. Dies macht die Indizierung einzelner Videoelemente schwierig.

---

<sup>98</sup> Vgl. zu diesem Grundproblem *Lorenz*, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, S. 201 ff.

Die Evaluation zeigt keine systematischen Defizite bei der derzeitigen Indizierungspraxis durch die Prüfstelle in diesen Bereichen, doch zeigen die angesprochenen Beispielbereiche, dass das Instrument der Indizierung und die dieser zugrunde liegenden Bewertungen fortwährend an aktuelle Entwicklungen angepasst werden müssen.

### 4.3 Altersfreigaben

#### Evaluationsfragen:

- Ist das Konzept der Freigaben einschließlich der Indizierungssperre sachgerecht?
- Erfüllt das Freigabeverfahren insbesondere bei Computer- und Videospiele den gesetzlichen Zweck?
- Sind die Altersgrenzen sachgerecht oder gibt es vorzugswürdige Alternativen?
- Erfüllt die Kennzeichnung in der Praxis ihre Funktion? Sind die Kennzeichen bekannt, akzeptiert und handlungsleitend?
- Ist die Anbieterkennzeichnung sachgerecht und erfüllt sie in der Praxis ihre Funktion?

#### Methode/Quellen:

Auswertung von Literatur und Rechtsprechung; Organisations- und Prozessanalyse; FSK Prüfstatistiken, USK Jahresstatistiken, Jahresberichte ASK; Jahresberichte USK und Ständiger Vertreter FSK; Stellungnahme FSK, AJS NRW, AKJS Bbg., FSK, G.A.M.E; Expertengespräche (vor allem ASK, BPjM, FSK, USK, BIU, BVV, OLjB); Akteursworkshop.

#### 4.3.1 Allgemeines

##### 4.3.1.1 Konzeption

Das Konzept der Altersfreigaben basiert darauf, dass das Gesetz für bestimmte Zugangsweisen grundsätzliche Verbote des Zugangs von Minderjährigen bzw. der Zugänglichmachung für Minderjährige statuiert. Nur bei einer entsprechenden Kennzeichnung und damit einhergehender Freigabe darf das entsprechende Medium für bestimmte Altersgruppen zugänglich gemacht werden.

Für den Bereich öffentlicher Filmveranstaltungen ist der Grundsatz im § 11 Abs. 1 JuSchG normiert:

#### § 11 Abs. 1 JuSchG

Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktionen- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

Dementsprechend darf Minderjährigen bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur bei entsprechender Freigabe gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG die Anwesenheit gestattet werden. Der Begriff der „öffentlichen Filmveranstaltung“ ist weit zu verstehen, es kommt weder auf die Art der Aufzeichnung noch der Wiedergabe an (§ 14 Abs. 4 S. 1 JuSchG), ebenso wenig ist der Beg-

riff auf bestimmte Vorführstätten beschränkt.<sup>99</sup> Es wird davon ausgegangen, dass das JuSchG jedenfalls dann nicht zur Anwendung kommt, soweit die Sendungen in Privathaushalten wiedergegeben werden.<sup>100</sup> Nicht eindeutig ist, ob auch das Fernsehen an öffentlichen Orten der Vorschrift unterfällt. Die Rechtslage beim Public Viewing ist inoweit unklar.

Von der rechtlichen Konzeption her betrachtet ergibt sich daraus keine Pflicht, Filme durch eine Organisation der Selbstkontrolle bzw. die Obersten Landesbehörden prüfen und kennzeichnen zu lassen; § 11 JuSchG verbietet nicht die Vorführung ungekennzeichneter Filme, wenn ausschließlich Erwachsenen der Zugang zu der Vorführung gestattet wird. Die Mitglieder der in der „Spitzenorganisation der deutschen Filmwirtschaft“ (SPIO) zusammengesetzten Verbände statuieren aber die Selbstverpflichtung, dass Filmhersteller und Filmverleiher nur solche Filme zwecks öffentlicher Vorführung weitergeben, die nach der vorliegenden FSK-Entscheidung öffentlich vorgeführt werden können, und dass Filmtheaterbesitzer nur solche Filme öffentlich vorführen, die eine gültige FSK-Freigabe haben (vgl. § 1 Abs. 2 der FSK-Grundsätze).<sup>101</sup>

Filme ohne FSK-Kennzeichnung werden daher nur in Kinos gezeigt, die nicht einem der SPIO angeschlossenen Verband angehören, etwa speziellen Pornokinos. Für diese Vorführungen gilt insofern die Vorgabe, nur Erwachsenen Zutritt zu gestatten.

Nach den Zahlen der Filmförderungsanstalt<sup>102</sup> machten herkömmliche Kinos 2006 einen Anteil von 61 % aus und Multiplexe 26,9 %. Der Anteil so genannter Sonderformen betrug 12,1 %. In dieser Kategorie erfasst die Filmförderungsanstalt Autokinos, Filmfeste, IMAX<sup>103</sup>, Open-Air-Veranstaltungen (Freilichtbühnen), kommunale/kulturelle Kinos, Pornokinos, Saisonkinos, Truppenkinos (Kaserne), Filmveranstaltungen in Universitäten/Schulen/Kliniken, Vereine und Wanderkinos.

Dass auch jugendgefährdende Filme eine Kennzeichnung („Keine Jugendfreigabe“) erhalten können (nicht aber schwer jugendgefährdende), hat seinen Grund in der gesetzlichen Fiktion, dass Kinos grundsätzlich Orte für Erwachsene sind, zu denen Minderjährige nur Zugang erhalten dürfen, wenn der jeweilige Film für sie freigegeben wurde (§ 11 Abs. 1: „Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind ...“).

---

<sup>99</sup> Vgl. zur Auslegung des Begriffs *Nikles/Roll/Spürck/Umbach*, Jugendschutzrecht, § 11 JuSchG Rn. 4.

<sup>100</sup> *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 11 JuSchG Rn. 9 m. w. N.

<sup>101</sup> Abrufbar unter [http://www.spio.de/media\\_content/422.pdf](http://www.spio.de/media_content/422.pdf), Stand 12.10.2007.

<sup>102</sup> Abrufbar unter [http://www.filmfoerderungsanstalt.de/downloads/publikationen/Kino-Sonderformen%20\\_2002-2006.pdf](http://www.filmfoerderungsanstalt.de/downloads/publikationen/Kino-Sonderformen%20_2002-2006.pdf), Stand 12.10.2007.

<sup>103</sup> Nur solche, die Filme über 58 Minuten Spieldauer zeigen.

Die Grundsystematik eines Verbots des Zugänglichmachens für Minderjährige für ungekennzeichnete Medien ergibt sich gemäß § 12 Abs. 1 JuSchG auch für das öffentliche Zugänglichmachen von Bildträgern mit Filmen oder Spielen für Minderjährige.

§ 12 Abs. 1 JuSchG

Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind [...].

§ 12 Abs. 1 definiert den Begriff der „Bildträger“ als „bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger“ (s. dazu auch oben S. 34).

Nach welchem Maßstab die Kennzeichnung, auf die in den oben genannten Vorschriften Bezug genommen wird, vorzunehmen ist, beschreiben im Grundsatz § 14 Abs. 1 und 2 JuSchG:

§ 14 JuSchG

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

(2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

1. "Freigegeben ohne Altersbeschränkung",
2. "Freigegeben ab sechs Jahren",
3. "Freigegeben ab zwölf Jahren",
4. "Freigegeben ab sechzehn Jahren",
5. "Keine Jugendfreigabe".

Das JuSchG ist offen für unterschiedliche organisatorische und verfahrensmäßige Umsetzungen der Altersfreigabe:

#### § 14 Abs. 6 JuSchG

Die obersten Landesbehörden können ein gemeinsames Verfahren für die Freigabe und Kennzeichnung der Filme sowie Film- und Spielprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung durch von Verbänden der Wirtschaft getragene oder unterstützte Organisationen freiwilliger Selbstkontrolle vereinbaren. Im Rahmen dieser Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Freigaben und Kennzeichnungen durch eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle Freigaben und Kennzeichnungen der obersten Landesbehörden aller Länder sind, soweit nicht eine oberste Landesbehörde für ihren Bereich eine abweichende Entscheidung trifft.

Gesetzlich sind damit drei unterschiedliche Möglichkeiten eröffnet:

- Die Obersten Landesbehörden entscheiden selbst über die Freigabe und Kennzeichen der Trägermedien (rein staatliches Verfahren).
- Eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle, die von der Wirtschaft getragen oder unterstützt wird, entscheidet über die Freigabe; die Obersten Landesbehörden kennzeichnen das Trägermedium dann auf der Grundlage dieser Entscheidung
- Eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle übernimmt Freigabe und Kennzeichnung selbst; die Kennzeichnungen gelten als solche der Obersten Landesbehörden (staatsferne Ausgestaltung).

Das derzeitige Verfahren mit der Einbeziehung der FSK für Film und der USK für Unterhaltungssoftware, insbesondere Video- und Computerspiele, folgt der zweiten Variante, wobei das Verfahren bereits dadurch staatlich beeinflusst ist, dass der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden an den Prüfungen der Gremien teilnimmt. Das JuSchG hat der seit langem etablierten FSK-Praxis eine gesetzliche Grundlage gegeben, so dass diese im Folgenden etwas ausführlicher dargestellt werden soll. Festzuhalten bleibt, dass das JuSchG bereits jetzt Alternativen ermöglicht, die das System entweder stärker in staatlicher Verantwortung verankern oder aber, andersherum, es weiter gehend auf die Selbstkontrolle der Wirtschaft verlagern, ähnlich – wenn auch in der Konstruktion anders – der Konzeption im JMStV (vgl. S. 226).

#### **4.3.1.2 Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)**

Die Neuregelung des § 14 Abs. 6 JuSchG gibt der langjährigen mit dem Verband SPIO geübten Praxis und den durch Verwaltungsvereinbarung der Länder festgelegten Verfahren der FSK-Freigabe eine gesetzliche Grundlage.<sup>104</sup> Die Vorschrift ist so formuliert, dass entsprechende Vereinbarungen auch mit weiteren Selbstkontrollenrichtungen geschlossen werden können – wie es im Bereich der Computer- und Videospiele mit der USK geschehen ist. Gemäß Artikel 1 der Vereinbarung über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und mit

---

<sup>104</sup> Vgl. die Begründung zum JuSchG, BT-Drs. 14/9013, S. 23.

Filmen programmierten Bildträgern bedienen sich die OLJBs der FSK bei der Prüftätigkeit als gutachterlicher Stelle.

Die FSK kann bei der Prüfung von Filmen auf eine lange Erfahrung zurückblicken, bereits seit 1949 werden dort Prüfungen durchgeführt. 1985 wurde von den Ländern die Stelle des „Ständigen Vertreters der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK“ eingerichtet. Seitdem hat dieser den Vorsitz bei den Jugendprüfungen der FSK und fertigt im Anschluss im verwaltungsrechtlichen Verfahren die Freigabeentscheidungen aus. Gemäß Art. 1 der Ländervereinbarung gelten diese Freigaben als von allen Ländern übernommene Entscheidung.

*Anzahl der Prüfungen insgesamt nach Altersfreigaben 2001-2005*

Jahr	O. A.	Ab 6	Ab 12	Ab 16	KJ
2001	905	465	980	481	73
2002	1.117	486	945	486	92
2003	1.163	594	1.359	598	115
2004	1.584	690	1.626	653	125
2005	1.388	493	1.110	682	129

Quelle: Berichte des Ständigen Vertreters der OLJB bei der FSK, 2002-2006.

*Erfolgte Kennzeichnungen im Jahr 2006*

Kennzeichnungen	O. A.	Ab 6	Ab 12	Ab 16	KJ
Kino-Anteil	30,1 %	15,1 %	39,1 %	11,3 %	4,5 %
Videofilm-Anteil	13,9 %	11,9 %	29,1 %	34,9 %	10,2 %

Quelle: „Statistisches Jahrbuch 2007“ SPIÖ

*Prüfungen im Hauptausschuss 2003-2006*

Jahr	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Gesamt
2003	25	16	41
2004	15	18	33
2005	16	23	39
2006	23	21	44

Quelle: Aufstellungen Appellation 1992-2006, Hauptausschuss 1995-2006 Regina Horn (9.01.2007)

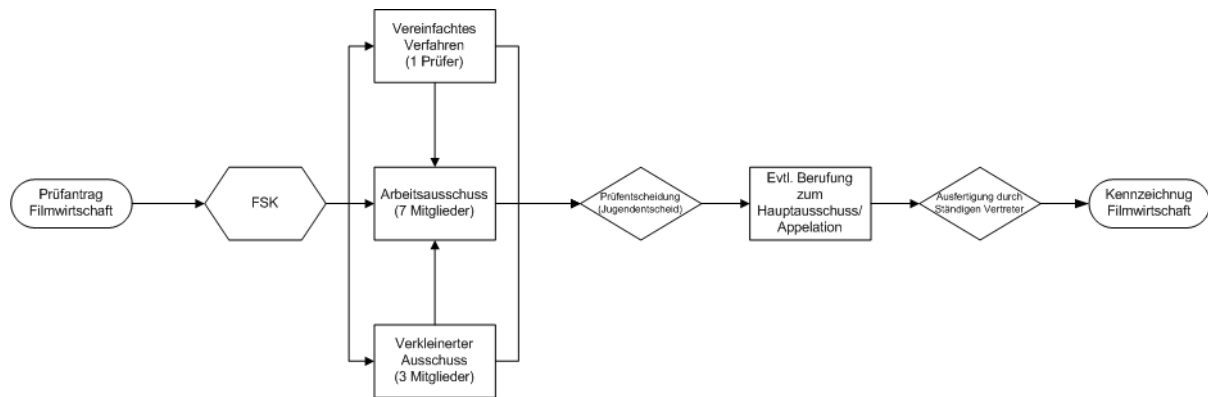
Appellationen 2003-2006

Jahr	Land	Filmwirtschaft	Gesamt	Stattgegeben
2003	2	4	6	2 (beide Filmwirtschaft)
2004	0	2	2	Nein
2005	0	5	5	3 (alle Filmwirtschaft)
2006	2	3	5	3 (1 Land, 2 Filmwirtschaft)

Quelle: Aufstellungen Appellation 1992-2006, Hauptausschuss 1995-2006, Regina Horn (9.01.2007)

Betrachtet man Entscheidungsstatistiken, die wissenschaftliche Literatur und die Ergebnisse der Expertengespräche, so kann man zusammenfassend konstatieren, dass das System der Filmfreigaben durch die FSK reibungslos funktioniert (vgl. aber zu der Zweifelsfallsregelung gemäß § 14 Abs.4 JuSchG oben S. 45). Die aus einer regulierungssystematischen Sicht eigenwillige Konstruktion des „Ständigen Vertreters“ scheint sich in der Praxis jedenfalls mit Blick auf die bislang handelnden Personen als effektiv und auch effizient zu erwiesen. Von den Beteiligten wird die Stellung des Ständigen Vertreters als stark beschrieben. Es erfolgt eine Abstimmung mit den OLJBs auf kurzen Dienstwegen. Die Anbieter erhalten über die Übernahme der Kennzeichnung durch alle Länder rasch Entscheidungssicherheit.

Entscheidungsverfahren FSK-Kennzeichnung (vereinfacht)<sup>105</sup>



Dennoch sind Entwicklungen wahrnehmbar, die die Effizienz des FSK-Verfahrens – wenn derzeit noch nicht virulent, aber absehbar – negativ beeinflussen können. Dazu zählen die steigende Zahl von jugendschutzrechtlich offensichtlich irrelevanten Inhalten (s. dazu S. 80 ff.) sowie die zunehmenden Prüfzahlen von Trägermedien, die in gleicher Form bereits im TV gezeigt worden sind – und dort ggf. bereits der FSF vorlagen (s. dazu in diesem Kapitel S. 84).

<sup>105</sup> Großdarstellung im Anhang.

#### 4.3.1.3 Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

Die Konstruktion der Freigabe und Kennzeichnung erfolgt im Bereich der Unterhaltungssoftware (insb. Computer- und Videospiele) durch die USK strukturell vergleichbar der Verfahren bei der FSK.

Durch die 2003 in Kraft getretene Reform des Jugendmedienschutzes ist der Anwendungsbereich des Jugendschutzgesetzes im Hinblick auf „Spielprogramme“ erweitert worden. Erstmals wurden nun auch Video- und Computerspiele von dem Gesetz umfasst. Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) ist zwar bereits seit April 1994 tätig und hat bis Ende 2001 insgesamt 6.610 Spielprogramme geprüft und mit Altersempfehlungen versehen. Diese „früheren“ Kennzeichnungen waren jedoch vor In-Kraft-Treten des neuen Jugendschutzgesetzes unverbindliche Alterseinstufungen, es handelte sich insofern um bloße Empfehlungen und Orientierungshilfen seitens der USK. Seit der Reform sind die Kennzeichnungen verbindliche Entscheidungen der Länder, die Hersteller, Publisher und Händler verpflichten.<sup>106</sup>

##### *Gesamtzahl der Prüfentscheidungen 2003-2006*

Jahr	2003	2004	2005	2006
Gesamtzahl	2.286	2.153	2.686	2.608

Quelle: Jahresberichte des Ständigen Vertreters der OLJB bei der USK 2003-2006

##### *Alterskennzeichnungen 2003-2006*

Jahr	O. A.	Ab 6	Ab 12	Ab 16	KJ	K. K.
2003	853 (48,1 %)	266 (15,0 %)	340 (19,2 %)	252 (14,2 %)	51 (2,9 %)	13 (0,6 %)
2004	880 (40,9 %)	292 (13,6 %)	466 (21,7 %)	412 (19,0 %)	83 (3,9 %)	19 (0,9 %)
2005	1.187 (44,7 %)	382 (14,3 %)	476 (13,6 %)	466 (21,7 %)	110 (4,1 %)	40 (1,5 %)
2006	1.188 (45,7 %)	330 (12,7 %)	524 (20,1 %)	407 (15,6 %)	104 (4,0 %)	46 (1,8 %)

Quelle: Jahresberichte des Ständigen Vertreters der OLJB bei der USK 2003-2006

Der Bereich der Computer- und Videospiele ist ein Schwerpunktbereich dieser Evaluation. Zu den Einzelheiten zu diesem Bereich vgl. insofern die Teilevaluation Video- und Computerspiele im Anhang.

#### 4.3.1.4 Freiwillige Automaten-Selbst-Kontrolle (ASK)

§ 13 Abs. 1 JuSchG sieht eine spezielle Regelung für das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit vor.

---

<sup>106</sup> Vgl. *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 93.



### § 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer Personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
  2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
  3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Auch für diesen Bereich ist die Etablierung einer von der Wirtschaft getragenen oder von ihr unterstützten Selbstkontrollleinrichtung möglich; bereits vor der Novellierung hatte sich hier die Automaten-Selbst-Kontrolle (ASK) etabliert.

#### *Aufgestellte Bildschirmspielgeräte*

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Stückzahlen Bildschirmspielgeräte	20.000	18.000	16.000	14.000	13.000	13.300

Quelle: ifo 2007, S. 9

O. A.	Ab 6	Ab 12	Ab 16	KJ
87	31	8	23	1

Quelle: ASK Prüfungsergebnisse ab 1. April 2003 – Stand 27.09.2007 (mit Angabe der Titel) (<http://www.automaten-selbstkontrolle.de>, abgerufen am 10.10.2007)

Die Frage der Kennzeichnung von Bildschirmspielgeräten ist kein Schwerpunktbereich; hier haben sich in der verbreiterten und vertieften Evaluation zum Thema „Computer- und Videospiele“ auch keine Defizite ergeben, die als besonders problematisch betrachtet werden müssen, so dass hier auf den vorgezogenen Ergebnisbericht verwiesen wird.<sup>107</sup>

Es ist jedoch eine neue Tendenz der Bildschirmspielgeräte mit Internetzugang, z. B. zum Abgleich von Highscores, zu beobachten. Derzeit produzieren zwei Firmen solche Automaten, die laut Experteneinschätzung beide den Jugendschutz wahren. Im Rahmen des Experteninterviews wurde verdeutlicht, dass die ASK bereits bei der Einstufung derartiger Bildschirmspielgeräte auch die möglichen zusätzlichen Gefährdungslagen berücksichtigt, die sich aus dem Internetzugang ergeben können. Letztendlich sind Bildschirmspielgeräte mit Internetzugang ein weiteres Zeichen der Konvergenz (zur Konvergenz vgl. unten S. 219 ff.).

#### 4.3.1.5 Problematik der „Zensur“ beim System der Altersfreigabe und Kennzeichnung

Bei den Inhalten, die Gegenstand der Kontrolle durch die Instanzen des Jugendmedienschutzes sind, handelt es sich regelmäßig um Kommunikate, die den Schutz von Art. 5 Abs. 1 GG genießen: In Einzelfällen kann Kunst vorliegen, auch bei Computer- oder Videospiele.<sup>108</sup> Zudem sind mit den Zugangs- und Vertriebsbeschränkungen auch Interessen erwachsener Rezipienten betroffen, die ebenfalls über Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt sind. Zwar ist der Jugendmedienschutz ein Interesse von Verfassungsrang, das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützt und im Hinblick auf die Rechte der Eltern bei der Erziehung von Art. 6 Abs. 1 GG flankiert wird (s. o. S. 14).<sup>109</sup> In Art. 5 Abs. 2 GG ist Jugendschutz ausdrücklich als Schranke der Freiheiten aus Art. 5 Abs. 1 GG genannt. Allerdings ist in jedem Fall das Zensurverbot nach Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG zu beachten.

Bereits oben (s. S. 38) wurde dargestellt, dass der traditionelle Zensurbegriff drei Kriterien kennt, von denen eins – die (planmäßige) Kontrolle vor der Veröffentlichung im Falle der Vorlage zur Prüfung bei der FSK und der USK – erfüllt ist. Insofern kommt es für die Frage,

---

<sup>107</sup> Vgl. *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 78 ff., 130 ff.

<sup>108</sup> Vgl. *Hans-Bredow-Institut*, Bericht zum Jugendschutz im Bereich der Computer- und Videospiele, S. 78, m. w. N.

<sup>109</sup> *BVerfGE* 30, 336 (347 f.) – Sonnenfreunde / jugendgefährdende Schriften; *E* 77, 346 (356) – Presse-Grossist / jugendgefährdende Schriften; *E* 83, 130 (139 ff.) – Josefine Mutzenbacher; vgl. dazu *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Art. 5 Abs. 1, 2, Rn. 147; *Bethge*, in: Sachs, GG, Art. 5 Rn. 160.

ob Zensur vorliegt – und wie das Verfahren ausgestaltet werden muss, dies zu vermeiden – auf die beiden weiteren Kriterien an.

Ob eine dem Staat zurechenbare Handlung vorliegt, wenn es sich bei der Prüfungstätigkeit selbst um eine Tätigkeit privatrechtlich ausgestalteter Träger handelt (FSK als Tochter-GmbH des SPIO e. V.; USK derzeit als Organisation unter dem Träger des FJS e. V.) und die Vorlage freiwillig erfolgt, wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur durchaus unterschiedlich beurteilt.<sup>110</sup> Eine gerichtliche Klärung dieser Frage fand bislang wohl auch deshalb nicht statt, weil die Filmwirtschaft ein Interesse an der Aufrechterhaltung des FSK-Verfahrens hat, das sich aus ihrer Sicht im Grundsatz bewährt.<sup>111</sup> Die Frage, inwieweit hybride Organisationen und Verfahren, bei denen staatliche und nicht-staatliche Organisationen zusammenwirken, grundrechtlich gebunden sind und dementsprechend auch die Schranke des Zensurverbotes einschlägig ist, ist von sehr grundsätzlicher Natur und kann im Rahmen dieser Untersuchung nur aufgeworfen, nicht aber abschließend beantwortet werden.

Angesichts der starken Stellung des Ständigen Vertreters sowohl in der Konstruktion und besonders in der Praxis erscheint es sinnvoll, mit der Unterstellung zu operieren, dass es sich um ein dem Staat zurechenbares Freigabe- und Kennzeichnungsverfahren handelt, auch wenn die Vorbereitung der Prüfungen und die gutachterliche Tätigkeit von der Wirtschaft getragen wird. Dafür spricht ferner auch, dass die Prüfer teilweise von staatlichen Stellen entsandt werden. Insofern hängt alles davon ab, dass die Wirkung sich nicht als Zensur darstellt. Damit verbunden ist die Frage, inwieweit das Verfahren faktisch verpflichtend ist. Das Bundesverfassungsgericht hat es jedenfalls für verfassungsrechtlich kritikwürdig gehalten, wenn die Vorlage rechtlich gesehen freiwillig erfolgt, eine Einziehung durch die Strafverfolgungsbehörden im Anschluss an die Prüfung aber erfolgen kann, noch bevor das mediale Produkt auf den Markt kommt.<sup>112</sup> Solange das Verfahren so ausgestaltet ist, dass nach Durchlaufen jedenfalls erwachsene Rezipienten Zugang zu den Inhalten erhalten können, liegt keine Zensur im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG vor.<sup>113</sup>

Aus dem Vorgesagten wird man auf der einen Seite schließen können, dass Veränderungen des Systems, die dahin gehen, weitere Restriktionen auch für den Zugang von Erwachsenen – und sei es auch nur faktisch – zu schaffen, mit dem Risiko verbunden sind, das System ver-

---

<sup>110</sup> Vgl. *Noltenius*, Die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, S. 107 ff.; *Hartlieb*, UFITA 1959-II, 32 (28); Bedenken bei *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 5 Abs. 1, 2, Rn. 177; *Degenhart*, in: Dolzer, BK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2, Rn. 914 ff. m.w.N.; allgemein zur Problematik mittelbarer Eingriffe, bei denen sich der Staat Privater bedient: *Hoffmann-Riem*, Kommunikationsfreiheiten, Rn. 94; zu staatlichen Schutzpflichten vor privaten zensurähnlichen Maßnahmen: *ebd.*, Rn. 95.

<sup>111</sup> Eine Entscheidung des *OLG Frankfurt* – allerdings auf der Grundlage alten Rechts – findet sich in NJW 1963, 112 f. Darin wird davon ausgegangen, dass es sich um eine freiwillige Vorlage und daher nicht um einen Verstoß gegen das Zensurverbot handelt.

<sup>112</sup> Vgl. *BVerfGE* 87, 209 (232 f.) – „Tanz der Teufel“.

<sup>113</sup> Vgl. *Degenhart*, in: Dolzer, BK-GG, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 916; vgl. auch *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 5 Rn. 64; *Weides*, NJW 1987, 224 (226); *Meirowitz*, Gewaltdarstellungen auf Videokassetten, S. 232 f.; vgl. auch *BVerfGE* 87, 209 (230) – „Tanz der Teufel“.

fassungswidrig werden zu lassen.<sup>114</sup> Auf der anderen Seite ist eine stärkere staatliche Verankerung des Systems nicht ausgeschlossen, wenn man unterstellt, dass schon jetzt verfassungsrechtlich eine Zurechnung zum Staat erfolgt. Dies heißt keineswegs, dass eine derartige Lösung verfassungsrechtlich vorzugswürdig wäre, sie wäre nur nicht verfassungswidrig.

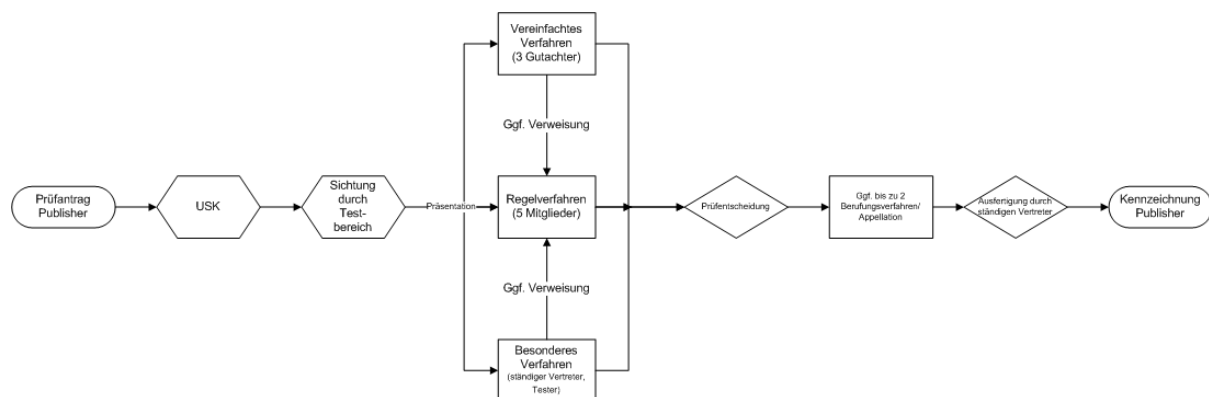
## 4.3.2 Schwerpunktbereiche

### 4.3.2.1 Freigabeverfahren Video- und Computerspiele

Auf den Bereich der Computer- und Videospiele wurde in einer vorgezogenen Sonderevaluation eingegangen<sup>115</sup>. Im Folgenden sollen daher nur die Basisinformationen wiedergegeben werden, die sich aus der Teilevaluation ergeben, aber z. T. durch aktuelle Entwicklungen ergänzt wurden.

Gemäß § 14 Abs. 6 JuSchG findet das gleiche Verfahren wie für Filme und Filmprogramme auch für Spielprogramme statt. Es wurde grundsätzlich von den gesetzlich möglichen Modellen auch im Bereich der Unterhaltungssoftware eine Konstruktion gewählt wie bei der FSK. Bei der Übernahme der FSK-Grundkonzeption wurde auf die mit dieser gemachten guten Erfahrung aufgebaut.

#### *USK-Kennzeichnungsverfahren (vereinfacht)*<sup>116</sup>



Die Diskussionen der letzten Monate haben deutlich werden lassen, dass das reibungslose Funktionieren dieser Konzeption nicht selbstverständlich ist. Die Evaluation hat unterschiedliche Blicke auf das System beschrieben, die z. T. nicht hinreichend deutlich wahrnehmen, dass es sich durch den Besitz des Ständigen Vertreters und unabhängige Gutachter in den Prüfungsgremien und die Übernahme der Entscheidungen durch die Obersten Landesbehörden nicht allein, vielleicht nicht einmal primär um Entscheidungen einer von der Wirtschaft

<sup>114</sup> Vgl. Erdemir, Filmzensur und Filmverbot, S. 180 ff.

<sup>115</sup> Hans-Bredow-Institut, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele.

<sup>116</sup> Großdarstellung im Anhang.

getragenen Selbstkontrolle handelt. Bei der USK hat sich jedenfalls im Hinblick auf die Diskussion um gewalthaltige Spiele in den Jahren 2006 und 2007 das aus der wissenschaftlichen Reflexion bekannte Problem realisiert, dass es jedenfalls in der Wahrnehmung relevanter Akteure zu unklaren Verantwortungszuordnungen kommen kann, wenn Organisationen und Prozesse Hybride zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Sphären darstellen. Dies bedeutet keinesfalls, dass die Konstruktion einer Übernahme der Entscheidung eines von der Selbstkontrolle getragenen Gremiums unter Beteiligung eines Beisitzers aus dem staatlichen Bereich nicht funktionsfähig wäre. Dies zeigt das Modell der FSK. Die Diskussion hat allerdings eine Schwäche der Konstruktion deutlich gemacht. (Zu den möglichen Entwicklungslinien vgl. S. 228 ff.)

Auch die Trägerkonstruktion der USK hat Besonderheiten, die Anlass für Kritik gegeben haben. Dazu gehört die Anbindung an den Förderverein für Jugend und Sozialarbeit (FJS e. V.). Mit dieser Konstruktion können Synergien verbunden sein, aber auch Probleme jedenfalls in der Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Prüfungen, die eine kritische Distanz zum Gegenstandsbereich erfordert.

Nach Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse zum Bereich der Computer- und Videospiele kündigte der Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e. V. (BIU) an, dass die USK „strukturell neu aufgestellt“ werden wird<sup>117</sup>. Die USK soll als gemeinnützige Gesellschaft außerhalb des FJS „zwischen Industrieverband und den Ländern“ positioniert werden. Dies könnte auf die oben referierte Kritik reagieren, die Förderaktivitäten des Vereins und die Organisation der Gremienprüfungen durch die USK als suboptimale Kombination ansieht. Dazu, ob darüber hinaus Veränderungen etwa auch im Verhältnis zu den OLJB geplant sind, liegen der Evaluation keine Informationen vor.<sup>118</sup>

#### 4.3.2.1.1 Umsetzung des Kennzeichnungsverfahrens

Auch für den Arbeitsbereich der USK ist festzustellen, dass die Vorlagequote ausgesprochen hoch ist. Der Anteil der in Deutschland erscheinenden Spiele, die vorab der USK vorgelegt worden sind, beläuft sich nach Schätzungen in Experteninterviews auf über 90 %. Dies ist wiederum ein Beleg dafür, dass die mit der Kennzeichnung verbundene vertriebslenkende Funktion im Grundsatz erfüllt wird. Bei der Umsetzung der Altersbeschränkung im Alltag und insbesondere bei der altersgerechten und kennzeichnungsgemäßen Distribution der Spiele scheinen jedoch noch Defizite zu bestehen. So wurde der Vorwurf gemacht, dass einzelne

---

<sup>117</sup> BIU, Pressemitteilung vom 27.6.2007 (abrufbar unter <http://www.biu-online.de/home/news/27-juni-2007-usk-wird-strukturell-neu-aufgestellt>, Stand 12.10.2007).

<sup>118</sup> Durch die Pressemitteilung der BIU vom 27.6.2007 könnte allerdings die alltägliche Prüfpraxis der USK insofern leiden, als z. B. kurzfristige personelle Entscheidungen nicht getroffen werden, da die zukünftige Anbindung der USK an einen Träger unklar ist.

Händler die Kennzeichen teilweise ignorieren (zum Vollzug im Einzelnen vgl. unten S. 113).<sup>119</sup>

Die Evaluation zum Verfahren im Bereich der Computer- und Videospiele hat aber auch in der Alltagspraxis Optimierungsmöglichkeiten gezeigt. Dies betrifft etwa die Vorlage von technisch unfertigen Versionen. Es werden Titel als fertig ausgegeben und eingereicht, und erst während des Sichtens wird deutlich, dass das Spiel noch nicht fertig programmiert ist, etwa bestimmte Visualisierungen oder Sprachausgaben fehlen. Zudem erfordert § 14 Abs. 8 JuSchG, dass alle Zusätze oder weiteren Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen, bei denen in Betracht kommt, dass sie jugendbeeinträchtigend sind, bei der Entscheidung über die Kennzeichnung berücksichtigt werden. Konsequenterweise fordert § 1 der Prüfungsordnung der USK, dass auch Handbuch und Verpackung dem Antrag beizufügen sind. Dies ist aber offenbar in der Praxis nicht immer der Fall.

Dass zu beobachten ist, dass der typischerweise mit einer Vorlage verbundene Antrag, das Spiel für eine bestimmte Altersklasse freizugeben, nicht immer positiv beschieden wird, liegt in der Natur der Sache, so dass damit verbundene Akzeptanzprobleme hinzunehmen sind. Die Übereinstimmungen sind allerdings relativ hoch, so dass 2006 bei der Vergabe des Kennzeichens „Freigegeben ab 12 Jahren“ in 68,3 % der Fälle der Beantragung gefolgt wurde, 73,5 % sind es bei beantragtem Kennzeichen „Freigegeben ab 16“.

#### 4.3.2.1.2 *Sichtungsverfahren durch USK-Spieler*

Anders als bei Filmen oder auch Fernsehsendungen mit linearer Struktur und begrenzter Länge sind Spiele verzweigt und relativ lang, will man alle Szenen, die sich präsentieren können, wahrnehmen. Daraus folgt ein Ressourcenproblem, das bei der USK – genauso wie bei der Bundesprüfstelle – dadurch gelöst wird, dass Tester das Spiel sichten und dem Gremium das Spiel präsentieren. Sie sind damit eine „knappe Ressource“, die zudem indirekt Einfluss auf die Gremienentscheidung hat, indem sie Gesamtdarstellung des Spiels, ausgewählte Szenen usw. präsentieren kann.

Die Auswahl der Tester erfolgt durch die USK. Der Vorschlag wird dann durch den Beirat bestätigt. Seit Kritik an der Gefahr einer gleichzeitigen Beschäftigung in der Hard- oder Softwareindustrie aufgekommen war, wurde zudem in die USK-Grundsätze aufgenommen, dass eine derartige Beschäftigung mit der Arbeit als Tester unvereinbar ist.

Nach Angaben der USK werden die Spiele von den Testern vollständig durchgespielt; zur Präsentation werden Savegames vorbereitet und ggf. Screencasts angefertigt. Zudem haben die Prüfer die Möglichkeit, sich alle Aspekte des Spieles vorstellen und visuell präsentieren zu lassen.

---

<sup>119</sup> So die Pressemitteilung der *Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen* vom 16.8.2007 (abrufbar unter <http://www.vz-nrw.de/UNI119201487219619/link340042A.html>, Stand 10.10.2007).

Da rein vom Verfahrensablauf die Tester zwischen dem einreichenden Unternehmen und dem Prüfungsgremium stehen, kommt es zu Kontakten, die teilweise als zu industrienah kritisiert worden sind.<sup>120</sup> Dass ein solcher Kontakt im Hinblick auf technische Aspekte wie die Lauffähigkeit der Software, die Kompatibilität, festgestellte Fehler (Bugs), erforderlich ist, erscheint nachvollziehbar. Der Evaluation liegt aber keine Information dahingehend vor, dass es zu Präsentationen „im Interesse des Antragstellers“ gekommen wäre.

Die grundsätzliche Kritik an dem Konzept der Sichtung der Spiele durch Personen, die selbst nicht Gutachter sind, ist nachvollziehbar, allerdings angesichts der oben geschilderten besonderen Charakteristik der Spiele und der knappen Ressource „Gutachter“ schwer vermeidlich.<sup>121</sup> Auch der Umstand, dass viele Spiele in ihrer Mechanik so ausgefeilt differenziert sind, dass es kaum denkbar erscheint, dass Personen, die die nötige Kompetenz zur Beurteilung mitbringen, zugleich in der Lage sind, alle in Frage kommenden Spiele durchzuspielen, streitet für die praktizierte Lösung.

Wichtig erscheint, die besondere Rolle der Tester zu reflektieren und sie entsprechend an Schulungen etwa über die Weiterentwicklung von Prüfungskriterien einzubeziehen, damit sie bei der Präsentation neuralgische Punkte erkennen können. Zudem erscheint wichtig sicherzustellen, dass hinreichende Testerkapazität zur Verfügung steht. Angesichts der steigenden Zahl von Prüfungen (vgl. oben S. 64) und des Umstands, dass komplexe Spiele und offene Spielwelten bis zu 160 Stunden Testzeit benötigen können, ist die hinreichende Ausstattung dieses Bereiches essenziell. Insofern scheint es erforderlich, dass – auch bei einer ggf. neuen Trägerkonstruktion – die finanzielle Ausstattung der USK in dieser Hinsicht hinreichend ist.

Schließlich sollten alle Möglichkeiten der Qualitätssicherung im Testbereich genutzt werden, etwa in Form von Doppelsichtungen, Parallelpräsentationen oder Wiedervorlagen.

#### 4.3.2.1.3 *Gremienprüfungen bei USK*

Die Gutachter spielen die entscheidende Rolle bei der Entscheidung über die Freigabe eines Spiels; sie werden auf Vorschlag der Länder oder des Beirats vom Beirat benannt. Aufgrund der verfügbaren Informationen besteht kein Anlass, die Zahl der Gutachter als unzureichend anzusehen. Bislang stammen sie überwiegend aus dem Bereich der Jugendarbeit. Im Hinblick auf eine möglichst große Perspektivenvielfalt bei der Prüfung wäre denkbar, ergänzend weitere Perspektiven etwa der Wirkungsforschung, der Entwicklungspsychologie, aber auch der Medienpädagogik stärker zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Vorlagepraxis ist gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung der USK auch die Prüfung von Vorabversionen denkbar. Nach Veröffentlichung reicht der Hersteller die endgültige Version nach, der Ständige Vertreter überprüft dann zusammen mit dem Testbereich die finale Version und legt das Spiel – im bislang seltenen Fall der jugendschutzrele-

---

<sup>120</sup> In diese Richtung gehend *KFN*, USK-Bericht, S. 62 f.

<sup>121</sup> Vgl. *KFN*, USK-Bericht, S. 62 f.

vanten Abweichungen von der im Gremium geprüften Vorab-Version – erneut im Regelverfahren dem Prüfungsgremium vor. Bei allen weiteren Fällen erfolgt lediglich eine stichprobenartige Überprüfung der Vereinbarkeit der Einstufungsentscheidungen durch den Ständigen Vertreter. Diese Praxis ist – erkennt man den Zeitdruck der Industrie an – im Hinblick auf die Effizienz nachvollziehbar, aber im Hinblick auf die inhaltliche Bewertung nicht unproblematisch.

Von Seiten der Industrie ist eine „Verschärfung“ der Spruchpraxis möglicherweise in Reaktion auf die öffentliche Diskussion beklagt worden. Der prozentuelle Anteil von Prüfungsentscheidungen „Keine Jugendfreigabe“ und „Keine Kennzeichnung“ steigt jährlich an. Selbst wenn dies auf eine Verschärfung der Spruchpraxis hindeuten würde, ist auf der vorliegenden Datengrundlage nicht zu klären, ob es tatsächlich auf eine Veränderung der Maßstäbe oder vielmehr ein zunehmendes Beeinträchtigungspotenzial der Spiele, etwa verbesserte Grafik, zurückzuführen ist.

Was Qualität und Status der Gutachten angeht, so hat die Evaluation ergeben, dass die im Reihum-Verfahren von unterschiedlichen Gutachtern erstellten Texte von sehr unterschiedlicher Differenziertheit und Struktur sind. Damit ist Vergleichbarkeit und Evaluierbarkeit unterschiedlicher Gutachten nur begrenzt gegeben. Dies ist suboptimal im Hinblick auf die Etablierung einer konsistenten Spruchpraxis, aber auch der ständigen Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung von Kriterien im Hinblick auf ihre Validität und ihre Reliabilität. Nach Aussage der Beteiligten wurde dieses Problem bereits nach Veröffentlichung der Games-Evaluation im Frühsommer 2007 adressiert.

Bei dem Regelverfahren ist der Ständige Vertreter der OLJB eines von fünf Gremienmitgliedern mit einfachem Stimmrecht (§ 6 Abs. 2 USK-Grundsätze). Allerdings ist die Einschätzung plausibel, dass er angesichts seiner großen Erfahrung und seiner Teilnahme an praktisch jeder Prüfungssitzung über eine verfahrenssteuernde Rolle verfügt. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass der Ständige Vertreter 2006 im Vergleich zu der Gesamtzahl der Prüfverfahren in nur wenigen Fällen Berufung gegen die Entscheidung des Gutachterausschusses einlegen musste.

#### *Berufungsverfahren seitens des Ständigen Vertreters 2003-2006*

	2003	2004	2005	2006
Zahl der Berufungen seitens des Ständigen Vertreters	16	6	16	3
Änderung der Berufsentscheidung im Sinne des StV	n. b.	(2)*	10	1

Quelle: Jahresberichte des Ständigen Vertreters der OLJB bei der USK 2003-2006

\* In zwei Fällen erschien das Spiel nicht am Markt.

Wegen der Sperrwirkung, die eine Kennzeichnung durch die USK im Hinblick auf die Indizierung entfaltet (s. o. S. 45), berühren sich Indizierungs- und Kennzeichnungsverfahren. Auf die Notwendigkeit einer engen Abstimmung zwischen den Selbstkontrollen und der BPjM wurde an anderer Stelle hingewiesen (s. o. S. 55). Die Sperrwirkung im Hinblick auf eine Indizierung, die von einer USK-Kennzeichnung ausgeht, macht diese Entscheidung systema-



tisch bedeutsam und setzt sie unter starken Begründungsdruck. Vor diesem Hintergrund sind Überprüfungen Dritter – etwa durch das KFN<sup>122</sup> – für die Qualitätssicherung des Systems hilfreich, auch wenn angesichts der im Jugendschutzbereich bestehenden Beurteilungsspielräume schwerlich eine Bewertung gegenüber einer anderen per se Richtigkeit beanspruchen kann.

Jedenfalls erscheint es erforderlich, jede Möglichkeit der Verfahrensgestaltung zu nutzen, die sicherstellt, dass die Kriterien, die bei der USK zu einer Verweigerung der Kennzeichnung führen, mit den Indizierungskriterien der BPjM übereinstimmen. Hier ist positiv zu bemerken, dass seit Februar 2005 alle Gutachten über Spiele, die mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet wurden, an die BPjM übersandt werden (dazu s. auch oben Fn. 78). Bislang ist nur ein Fall bekannt, bei dem ein Spiel keine Kennzeichnung durch die USK erhalten hat, dann aber bei der BPjM nicht indiziert wurde („God of War“); auch dies spricht insgesamt für eine Konsistenz der Kriterienanwendung.

Zur Möglichkeit nachträglicher Änderungen von Spielen und überhaupt der Online-Öffnung bis hin zur Entstehung von Online-Spielwelten und den damit verbundenen Problemen der Abgrenzung zum JMSStV vgl. S. 34 f.

#### 4.3.2.2 Altersgrenzen für die Freigaben

§ 14 Abs. 2 JuSchG definiert fünf Stufen für Altersfreigaben:

§ 14 Abs. 2 JuSchG

Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

1. "Freigegeben ohne Altersbeschränkung",
2. "Freigegeben ab sechs Jahren",
3. "Freigegeben ab zwölf Jahren",
4. "Freigegeben ab sechzehn Jahren",
5. "Keine Jugendfreigabe".

Die gesetzlichen Altersstufen ab 6, 12, 16 und nicht unter 18 bestehen seit 1957. Im Zuge der Novellierung 1985 wurde die Einstufung „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ hinzugefügt. Die Frage nach Veränderung der Alterskohortierung wurde bei der Gesetzesnovellierung 2003 diskutiert – im Ergebnis wurde aber darauf verzichtet, da angenommen wurde, dass dies zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis führen würde. Zudem wurde das Risiko gesehen, dass die Freigaben der FSK für Filme und der USK für Computerspiele nur als Empfehlungen angesehen würden und dementsprechend der gesetzliche Jugendschutz unterlaufen würde.<sup>123</sup>

---

<sup>122</sup> Vgl. insgesamt *KFN*, USK-Bericht.

<sup>123</sup> Vgl. *Schuster*, BPjM-Aktuell 4/2003, 3 (6).

Mit der Novelle 2003 wurde die Bezeichnung „Keine Jugendfreigabe“ für Erwachseneninhalte eingeführt; zuvor lautete die Kennzeichnung „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“.

Keine Kennzeichnung erhalten schwer jugendgefährdende Trägermedien sowie durch die Bundesprüfstelle indizierte Trägermedien. Dies regelt § 14 Abs. 3 S. 1 JuSchG:

§ 14 Abs. 3 S. 1 JuSchG

Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet.

Ist ein Trägermedium jugendgefährdend, aber weder schwer jugendgefährdend noch bereits in die Liste der Bundesprüfstelle aufgenommen, kommt § 14 Abs. 4 JuSchG zur Anwendung:

§ 14 Abs. 4 JuSchG

„Ist ein Programm für Bildträger oder Bildschirmspielgeräte mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich, wird es nicht gekennzeichnet. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.“

Jugendgefährdende Bildträger (also etwa DVDs, CD-ROMs etc.) erhalten daher kein Kennzeichen. Dies betrifft allerdings nicht Filme für öffentliche Filmveranstaltungen im Sinne des § 11 JuSchG. Kinofilme erhalten daher auch dann die Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“, wenn sie jugendgefährdend, aber nicht schwer jugendgefährdend sind – mit der Folge der Sperrwirkung für eine Indizierung durch die Bundesprüfstelle nach § 18 Abs. 8 JuSchG. Dies kann zur Folge haben, dass ein Kinofilm die Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ erhält und mit dieser Kennzeichnung in die Kinos kommt, die DVD mit demselben Inhalt aber nicht durch die FSK gekennzeichnet wird (so etwa geschehen im Fall von „Saw 3“) und im Falle einer Veröffentlichung möglicherweise von der Bundesprüfstelle indiziert wird.

#### 4.3.2.2.1 Ergebnisse der Evaluation

Die Sinnhaftigkeit und Praktikabilität der Einstufungen ab 6, 12, 16 und „Keine Jugendfreigabe“ ist auch weiterhin Gegenstand von Diskussionen. Die wichtigsten Kritiklinien sollen im Folgenden dargestellt werden (zu der zusätzlichen Altersstufe 14 im JMStV s. u. S. 149).

Die fundamentalste Kritik an der Altersklassifikation kann durch die Erkenntnis gestützt werden, dass die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen immer heterogener verläuft, so dass eine Orientierung an „typischen“ Jugendlichen einer Altersstufe zunehmend Gefahr läuft, die tatsächlichen Risiken in einem individuellen Fall

nicht angemessen zu erfassen. Die Varianz erscheint so groß, dass es immer schwieriger wird, sich an dem Durchschnitt einer bestimmten Altersgruppe zu orientieren.<sup>124</sup> Dies kann bedeuten, dass ein Jugendlicher oder ein Kind noch nicht die Fähigkeit hat, die für seine Altersstufe freigegebenen Medien ohne Beeinträchtigung seiner Entwicklung wahrzunehmen, oder, andersherum, dass die Jugendschutzregelungen den Zugang zu Inhalten verhindern, die möglicherweise von bestimmten Kindern oder Jugendlichen nicht nur risikofrei konsumiert werden könnten, sondern aufgrund der erreichten Entwicklungsstufe sogar positive Effekte hätten. Letzteres birgt zusätzlich die Gefahr, dass die Akzeptanz entsprechender Regelungen abnimmt.

Jedenfalls ist auf Grundlage dieser Erkenntnis gefordert worden, dass die Altersdifferenzierungen feiner sein müssten, um alltagstauglich zu sein.<sup>125</sup>

Die Problematik wird durch den Trend verschärft, dass sich jüngere Minderjährige immer früher für die Medienangebote interessieren, die sich an ältere richten, so dass diese sich wiederum gezwungen sehen, sich neue Medienbereiche und -themen zu „erobern“, um sich abzuheben. Insgesamt ist zu beobachten, dass sich die Jüngeren allgemein verstärkt an dem orientieren, was die älteren Jugendlichen tun. Auf diese Weise verschieben sich die Altersgrenzen, ab der Kinder und Jugendliche mit bestimmten Medienangeboten in Berührung kommen.

Auf der anderen Seite zeigt der Blick in den Alltag, dass die Altersstufen des JuSchG aufgrund ihrer langen Tradition durchaus Akzeptanz und Kenntnis bei Eltern, Pädagogen und auch Minderjährigen selbst finden. Dies bedeutet aber keineswegs, dass die Regelungen auch umgesetzt werden. Hier sind naturgemäß Unterschiede im Hinblick auf den Zugang zu Veranstaltungen einerseits und Medien, bei denen der Zugang durch die Eltern geregelt wird, andererseits zu beobachten. Ausgeprägt scheint bei Minderjährigen der „Third-Person-Effekt“ zu sein, dass die Alterseinstufungen und die damit verbundenen Altersbeschränkungen grundsätzlich (für andere) als sinnvoll begriffen werden, sich die Minderjährigen selbst aber für hinreichend medienkompetent halten, davon abzuweichen. Bei den Eltern hängen Akzeptanz der und Orientierung an den Altersfreigaben von den unterschiedlichen Wissensbeständen und Erfahrungen mit den Medienangeboten ab; die Studien belegen sehr eindringlich, dass im Bereich der Computerspiele der Erfahrungsstand vieler Eltern so gering ist, dass eine Kontrolle des Zugangs kaum stattfindet.<sup>126</sup>

Ein Sonderproblem, auf das im Bereich des Jugendschutzes bei Telemedien nach dem JMStV noch näher eingegangen wird (s. u. S. 149 ff.), ist, dass nach § 5 JMStV die Altersstufen des JuSchG auch im Bereich Rundfunk und Telemedien Relevanz besitzen, diese Al-

---

<sup>124</sup> *Klimmt*, Expertise 2007, S. 16; vgl. hierzu auch *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 108.

<sup>125</sup> Vgl. *JFF*, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 111 f.

<sup>126</sup> Vgl. *JFF*, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 105 f.

tersausdifferenzierung erscheint aber jedenfalls derzeit bei Telemedien – auch aus Sicht einiger Experten – als praktisch nicht umsetzbar.

Wenn einzelne Altersstufen kritisiert werden, so erscheint insbesondere der Abstand zwischen 6 und 12, aber auch der zwischen 12 und 16 angesichts der in dieser Spanne stattfindenden sozialen kognitiven Entwicklung als zu weit.<sup>127</sup> Zudem ist gelegentlich Kritik an der Differenzierung zwischen den Altersstufen 16 und 18 geübt worden; angesichts der oben dargestellten Verfrühung seien die Sechzehnjährigen im Sinne ihrer medialen Entwicklung in der Regel bereits „erwachsen“. Dies mag durch die Erkenntnis gestützt werden, dass mit zunehmendem Alter die Orientierung an den Alterskennzeichnungen abnimmt und im Alter zwischen 16 und 18 nur noch geringe Relevanz besitzt.<sup>128</sup>

#### 4.3.2.2.2 Reformvorschläge

Im Zuge der Evaluation sind unterschiedliche Vorschläge zur Neuregelung unterbreitet worden. Der radikalste Vorschlag, der in der Praxis allerdings kaum durchführbar sein wird, ist der, auf Altersstufungen weitgehend zu verzichten und – jedenfalls für Computer- und Videospiele – auf die individuellen Fähigkeiten des betreffenden Kindes oder Jugendlichen abzustellen.<sup>129</sup>

Darüber hinaus sind zahlreiche Einzelvorschläge zur Veränderung der Alterskohortierung gemacht worden. Einer besteht darin, auf die Stufe „Keine Jugendfreigabe“ zu verzichten und damit auf die „Verfrühung“ zu reagieren.

Ferner ist in einem der Expertengespräche vorgetragen worden, mit der Kennzeichnung erst ab der Stufe „Freigegeben ab 12 Jahre“ zu beginnen. Darüber hinaus seien im Videobereich zwei Altersstufen für die Freigabe ausreichend, nämlich Jugend- und Erwachsenenfreigabe.

Im Übrigen wird Handlungsbedarf vor allem bei den 10- bis 12-Jährigen gesehen. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, wie folgt zu stufen: ohne Altersbeschränkung, ab 6, ab 10, ab 14 und keine Jugendfreigabe.<sup>130</sup> Zudem ist in zwei Expertengesprächen der Vorschlag gemacht worden, die Altersstufen 10 und 14 zusätzlich zu den bisherigen vorzusehen.

Auch gegen eine Neuregelung lassen sich aber gewichtige Argumente anführen. Der Prozess der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist einer permanenten Veränderung unterworfen. Eine stimmige Alterseinstufung, die auch noch in den kommenden Jahren entwicklungspsychologisch Bestand hat, wird es nicht geben können. Wichtiger erscheint, dass die Prüfungsgremien der FSK, USK und der ASK die neuesten Erkenntnisse der Entwick-

---

<sup>127</sup> Vgl. *JFF*, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 111.

<sup>128</sup> Vgl. *JFF*, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 112.

<sup>129</sup> Vgl. den Vorschlag von *Klimmt*, Expertise 2007, S. 16.

<sup>130</sup> Vgl. *AJS NRW*, Stellungnahme, S. 11.

lungspsychologie und der Medienwirkungsforschung und – wo nötig – der Kriminologie in ihre Entscheidung einfließen lassen.

Der Wegfall der Stufe „Freigegeben ab 16“ hätte erhebliche Auswirkungen auf den Jugendschutz im Fernsehen (§§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 JMStV). Teilweise existieren im Medienbereich bereits zusätzliche Abstufungen; so wird im JMStV die Altersstufe 14 bereits verwendet (s. u. S. 149).

Es finden sich ferner Belege, die die jetzige Einstufung zumindest teilweise abstützen können:

- Die Festlegung der Altersstufe „Ab sechs Jahren“ lässt sich mit Befunden der Forschung zur Moralentwicklung (Übergang von heteronomer zu autonomer Moral, Unterscheidung zwischen „gut“ und „böse“) begründen.<sup>131</sup>
- Auch eine Grenze bei 12 Jahren erscheint wissenschaftlich begründbar und gerechtfertigt. Im Rahmen der Fernsehwirkungsforschung ergab sich etwa, dass Kinder ab etwa 12 Jahren die Medieninhalte ähnlich wie Erwachsene wahrnehmen. Vorher machen sich Furchtreaktionen oder auch Aggressionen zum Teil an ganz anderen Gegenständen oder Ereignissen fest, als das aus der Erwachsenenperspektive erwartet wird.<sup>132</sup>
- Die Grenze „Ab 16 Jahren“ (und „Ab 18 Jahren“) wird problematischer eingeschätzt. Durch frühere Reifung der Jugendlichen ist zu beobachten, dass bei den 12- bis 15-Jährigen die „Überwindung“ von Beschränkungen für Medien ab 16 Jahren einen Beitrag zur Identitätsbildung und zum Statusgewinn gegenüber Gleichaltrigen bedeuten kann.<sup>133</sup> Gerade in dieser Altersgruppe erscheint die Nutzung von Spielen mit höherer Altersfreigabe als häufig auftretendes Phänomen. Allerdings wird die Grenze „Ab 16 Jahren“ durch Forschung zur Entwicklung von sozialem Urteilsvermögen und Reflexionsfähigkeit durchaus gestützt.<sup>134</sup>
- Aus den Befunden zu den Auswirkungen von gewaltorientierten und erst ab 18 (oder gar nicht) freigegebenen Computerspielen bei Erwachsenen ist zu folgern, dass diese Spiele zu Recht möglichst nicht von Jugendlichen gespielt werden sollten.<sup>135</sup>

Schließlich ist zu bedenken, dass die Altersstufen derzeit einen hohen Bekanntheitsgrad haben und – im Rahmen des oben Dargestellten – auch akzeptiert werden. Neue Altersstufen zu lernen könnte daher die Akzeptanz des Systems negativ beeinflussen; in jedem Fall ist damit zu rechnen, dass es längere Zeit dauern würde, bis entsprechende Neuregelungen bekannt sind.

---

<sup>131</sup> Kunczik, Expertise 2007, S. 8.

<sup>132</sup> Kunczik, Expertise 2007, S. 15.

<sup>133</sup> Kunczik, Expertise 2007, S. 19.

<sup>134</sup> Klimmt, Expertise 2007, S. 10.

<sup>135</sup> Klimmt, Expertise 2007, S. 12.

Vorzugswürdig sind daher Modifikationen des bestehenden Klassifikationssystems, wie etwa die Parental-Guidance-Regelung, die Flexibilität ermöglichen, ohne neue Altersstufen einzuführen (s. S. 93 ff.).

### 4.3.2.3 Alterskennzeichnung

#### 4.3.2.3.1 Allgemeines

§ 12 Abs. 2 JuSchG regelt die Kennzeichnung wie folgt:

§ 12 Abs. 2 JuSchG

Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Die oberste Landesbehörde kann

1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.

Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

Das Kennzeichen ist essenziell für das Funktionieren des Systems, da die Entscheidungen aller relevanten Akteure im Hinblick auf das entsprechende Trägermedium darauf abzielen, dass die Kennzeichnung erkannt, der Inhalt verstanden und dann entsprechend der Intention des staatlichen Regelungskonzeptes gehandelt wird.

#### 4.3.2.3.2 Ergebnisse der Evaluation

Die Evaluation hat hierzu unterschiedliche Befunde erbracht. Zunächst ist festzuhalten, dass das System der Kennzeichnung durchaus bekannt ist und – grundsätzlich – auch auf Akzeptanz stößt.<sup>136</sup> Hier sind aber Unterschiede im Hinblick auf die Kennzeichnung im Filmbereich und bei Computer- und Videospiele zu beobachten.<sup>137</sup> Hier wird erkennbar, dass die Kennzeichnung auf Grundlage der FSK-Bewertung seit Jahrzehnten durchgeführt wird und entsprechend von allen Beteiligten gelernt werden konnte. Entsprechendes Erfahrungswissen liegt für Computer- und Videospiele noch nicht vor. Zudem machen die Befunde deutlich, dass Eltern vielfach eine Auseinandersetzung mit diesem Genre scheuen und dementsprechend dort wenig Bereitschaft zum Lernen von Informationen zum Jugendmedienschutz besteht.<sup>138</sup> Das Unwissen von Eltern ist weniger abhängig vom Bildungshintergrund, dem Alter oder dem Nutzungsverhalten der Kinder; den empirischen Erkenntnissen zufolge ist der eigene Bezug zu Computerspielen entscheidender.<sup>139</sup>

---

<sup>136</sup> Vgl. JFF, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 18, 20, 34, 39.

<sup>137</sup> Vgl. JFF, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 18, 20.

<sup>138</sup> Vgl. JFF, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 40 ff.

<sup>139</sup> Vgl. JFF, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 20.

Für die Alterskennzeichnung sowohl im Wirkungsbereich der FSK als auch der USK kann beobachtet werden, dass Eltern teilweise vermuten, dass die Altersfreigaben lediglich Empfehlungscharakter haben. Einige ziehen Parallelen zu den Empfehlungen, wie sie etwa bei Büchern oder Brettspielen üblich sind. Auch wo die rechtliche Verbindlichkeit der Kennzeichnung erkannt wird, gibt es Eltern, die die Kennzeichnungen dennoch eher als Orientierungsangebot sehen. Die Entscheidung, ob ihre Kinder einen Film sehen dürfen oder ein Spiel spielen können, basiert vor allem auf ihrer Einschätzung der Persönlichkeit und des Entwicklungsstandes des Kindes und der Bewertung des Inhaltes. Es lassen sich Anhaltspunkte finden, dass Gewalt kritischer beurteilt wird als erotische Inhalte. Daneben gibt es Eltern, die die Altersfreigabe als Maßnahmen eines Minderheitenschutzes beurteilen und sich selbst daran nicht gebunden fühlen, zuweilen diese auch explizit für sich ablehnen.

Davon abgesehen gibt es Hinweise auf konkrete Missverständlichkeiten. So wird vereinzelt die Freigabe „gemäß § 14“ des JuSchG als „Freigegeben ab 14“ gelesen. Die Einordnung „Keine Jugendfreigabe“ wird in Einzelfällen mit „Keine Alterbeschränkung“ verwechselt, was im Ergebnis natürlich verheerend ist. Mit der Reform 2003 wurde die Kennzeichnung „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“ aufgegeben, da sie als eine Erwachsenenfreigabe verstanden werden konnte, über die die Jugendbehörden nicht zu entscheiden haben.<sup>140</sup> Eine Rückkehr zu einer Bezeichnung mit der Altersangabe 18 wäre aus dem vorgenannten Grunde aber zu erwägen.

Schließlich wird der Umstand, dass von einer Einrichtung der Selbstkontrolle eine Kennzeichnung verweigert wurde, nicht mit einem Risiko für den Kinder- und Jugendschutz, das vom betreffenden Medium ausgeht, in Verbindung gebracht.

Im Einzelnen gibt es Hinweise darauf, dass die Kennzeichen zu klein sind, um von den Betreffenden wahrgenommen und richtig interpretiert zu werden. Dies gilt sowohl für die Kennzeichnungen der FSK als auch der USK.<sup>141</sup>

Im Hinblick auf die FSK-Kennzeichnung wird angemerkt, dass sie bei Double-Layer-DVDs nur auf dem kleinen Kreis in der Mitte angebracht werden kann; dies ist nicht praktikabel<sup>142</sup>. Insgesamt wird von der Wirtschaft gefordert, dass eine Kennzeichnung ausschließlich auf der Verpackung ausreichen sollte, da allein diese für die jugendschutzrelevanten Entscheidungen Bedeutung hat.

Bei der Kennzeichnung von Computer- und Videospiele bestätigt die Hauptevaluation die bereits im Bericht zum Jugendschutz bei Computer- und Videospiele<sup>143</sup> getroffene Aussage, dass die Aufmerksamkeitskonkurrenz zwischen USK-Kennzeichen und dem – kontrastreicher ausgestalteten und mit einer optisch größeren Alterszahl versehenen – Kennzeichen „Pan-

---

<sup>140</sup> Vgl. die Begründung zum JuSchG, BT-Drs. 14/9013, S. 22.

<sup>141</sup> Vgl. *JFF*, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 110.

<sup>142</sup> In der Praxis werden hier Ausnahmegenehmigungen durch die OLBs gewährt.

<sup>143</sup> Vgl. hierzu insgesamt *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele.

European Game Information“ (PEGI), entwickelt und verwaltet von der „Interactive Software Federation of Europe“ (ISFE), für den Jugendschutz nicht optimal ist. Abweichungen der beiden Kennzeichen sind nicht selten zu beobachten<sup>144</sup>. Dadurch kann es nicht nur zu Fehleinschätzungen kommen, weil das PEGI-Kennzeichen für das in Deutschland jugendschutzrelevante gehalten wird. Es kann auch der Auffassung Vorschub leisten, die Kennzeichnung hätte lediglich Empfehlungscharakter und sei auch vom Ergebnis her beliebig, da unterschiedliche Institutionen zu unterschiedlichen Einschätzungen gelangen.<sup>145</sup>

Als ein Problempunkt kann angesehen werden, dass das Kennzeichen selbst – auch mangels gesetzlich vorgesehener Begleitkommunikation – keine Aussagen darüber trifft, aufgrund welcher Merkmale die entsprechende Einstufung erfolgt. Kennzeichnungen nach dem PEGI-System, wie auch die in Großbritannien bei Videos gängige Praxis des „consumer advice“, kennen dagegen Begründungen in Form von Piktogrammen oder Texthinweisen, die die Einschätzung für den Grund einer bestimmten Alterseinstufung verbessern können und so Eltern die Möglichkeit geben, ihre Erziehungskonzepte besser umzusetzen (zu möglichen Fehlinterpretationen der Piktogramme vgl. aber S. 323).

Weitere Schwierigkeiten sind mit dem Medienwandel verbunden: So ist zum einen zu beobachten, dass zwar der Vertrieb von Trägermedien über Telemedien voraussetzt, dass auf die vorhandene Kennzeichnung im Angebot deutlich hingewiesen wird (§ 12 Abs. 2 JuSchG), eine Kennzeichnung von Telemedien selbst aber nicht vorgesehen ist. Dies wird als Inkonsistenz kritisiert, die für Bürger, aber auch für Kontrollinstanzen unverständlich sei.<sup>146</sup> Da eine konsistente Kommunikation von jugendschutzrelevanten Systemen die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sie gelernt werden, ist dies auch eine plausible Einschätzung (vgl. unten S. 211).

Auf praktische Probleme kann die Kennzeichnung bei mobilen Inhalten stoßen, da die Größe der für die Darstellung von Kennzeichen verfügbaren Fläche sehr begrenzt ist.

#### **4.3.2.4 Anbieterkennzeichnung**

##### *4.3.2.4.1 Infoprogramme und Lehrprogramme*

Um das Verfahren der Freigabe und Kennzeichnung durch freiwillige Selbstkontrollen bzw. OLJB zu entlasten, wurde für „harmlose“ Medien, bei denen eine Beeinträchtigung der Entwicklung von Jugendlichen von vornherein ausscheidet, eine Anbieterkennzeichnung eingeführt. § 14 Abs. 7 JuSchG sieht vor:

---

<sup>144</sup> S. dazu *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 126.

<sup>145</sup> Zur Vereinbarkeit nationaler Sonderregeln mit der Warenverkehrsfreiheit s. o. S. 16.

<sup>146</sup> Vgl. etwa *AJS NRW*, Stellungnahme, S. 11.



§ 14 Abs. 7 JuSchG

Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" nur gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann das Recht zur Anbieterkennzeichnung für einzelne Anbieter oder für besondere Film- und Spielprogramme ausschließen und durch den Anbieter vorgenommene Kennzeichnungen aufheben.

Die Evaluation ergibt jedenfalls eine gewisse Unzufriedenheit der relevanten Akteure, was die Regelung für Info- und Lehrprogramme angeht. Die Absicht der Entlastung des Freigabe- und Kennzeichnungsverfahrens wird zwar anerkannt, das Tatbestandsmerkmal „offensichtlich nicht die Entwicklung [...] beeinträchtigen“ wird aber als zu unbestimmt kritisiert. Die Kriterien, die zur Annahme einer solchen offensichtlichen Harmlosigkeit führen, sind nicht hinreichend klar und gelten als wenig konkret. Auch wenn die Branche grundsätzlich das System der Anbieterkennzeichnung akzeptiert, sehen viele der interviewten Experten sowohl bei Herstellern als auch bei Händlern Praxisprobleme bei der Einordnung und beklagen den Mangel an Rechtssicherheit. So sei es im Einzelfall dazu gekommen, dass selbst gekennzeichnete Medien vom Handel nicht angenommen wurden. Im Zweifelsfall wird daher ein entsprechendes Produkt doch bei FSK oder USK vorgelegt, mit der Folge, dass die mit der Regelung angestrebte Entlastung nicht stattfindet. Insgesamt wird daher die Regelung als in der Praxis nicht optimal angesehen, auch wenn es Bereiche (etwa Lehrprogramme für Schulen) gibt, bei denen sie reibungslos funktioniert.

Zudem wird zuweilen kritisiert, dass der Anwendungsbereich zu klein sei. Es sind auch andere harmlose Trägermedien neben den genannten Info- und Lehrprogrammen im Handel, mit denen die Prüferkapazitäten der FSK bzw. der USK nicht belastet werden müssen, da von vornherein ausgeschlossen ist, dass es zu Entwicklungsbeeinträchtigungen kommen kann.

Ein diskutierter Lösungsvorschlag ist, dass gesetzlich klargestellt wird, bei welchen Merkmalen eines Trägermediums die Voraussetzungen für eine Kennzeichnung „Ohne Altersbeschränkung“ vorliegen.<sup>147</sup> Im Übrigen sind Vorschläge vorgebracht worden, die eine Ausweitung der Anbieterkennzeichnung vorsehen, etwa auf Kulturprogramme (Opern-, Theateraufführungen etc.). Eine weitere Möglichkeit wäre, den ganzen Bereich, bei dem für eine spezielle Zielgruppe spezielle Themeninformationen angesprochen werden, veröffentlicht werden, der Verantwortlichkeit der Anbieter zu überlassen – wobei es sich im Rahmen der Anbieterkennzeichnung nur um solche Themen handeln kann, die offensichtlich keine Jugendschutzrelevanz besitzen. Das Risiko eines Missbrauchs erscheint hier gering, da der Hersteller letzten Endes auch Fehleinstufungen zu vertreten hat.

---

<sup>147</sup> AJS NRW, Stellungnahme, S. 10.

Weitere denkbare Lösungsmöglichkeiten sind die Ermöglichung einer informellen Vorlage bei den Selbstkontrollenrichtungen. Dies schafft zwar Rechtssicherheit für den Hersteller, andererseits wird dadurch die beabsichtigte Entlastung der Selbstkontrolle nicht erreicht. Eine denkbare Alternative hierzu wäre, eine „Typenfreigabe“ durch die Selbstkontrollenrichtung zu ermöglichen, so dass nur noch die Abweichung von den Typen geprüft werden muss. Es könnte auch eine unabhängige Kontrollinstanz zur Prüfung des Vorliegens einer Jugend-schutzrelevanz eingesetzt werden, die lediglich generell auf problematische Inhalte hin überprüft und bei Auffinden solcher Szenen dem Anbieter eine Vorlage bei der Selbstkontrolle empfiehlt.<sup>148</sup>

Vorgeschlagen wird zudem, eine Liste über die Selbstkennzeichnung zu führen, um einen Überblick zu ermöglichen.<sup>149</sup> Dies hätte auch den Vorteil, eine Kontrolle der Anbieterkennzeichnungen zu erleichtern. Derzeit ist kein Fall bekannt, in dem eine Anbieterkennzeichnung aufgehoben wurde, und lediglich im Bereich der Video- und Computerspiele ist bekannt, dass überhaupt vereinzelt Stichprobenkontrollen vorgenommen worden sind. Dies könnte darauf hinweisen, dass ein Kontrolldefizit in diesem Bereich besteht.

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich wäre denkbar, nicht nur den Bereich der harmlo-sen Trägermedien, die „Ohne Altersbeschränkung“ freizugeben sind, sondern auch die für „Freigegeben ab 6 Jahren“ zu kennzeichnenden Trägermedien einzubeziehen.

Da es um die Entlastung der Gremien der Selbstkontrollenrichtungen geht, berührt sich diese Problemstellung mit dem teilweise zu beobachtenden Umstand, dass Fälle gibt, in denen im Fernsehen ausgestrahlte TV-Movies oder -Serien, die vorher von der FSF oder einem Gremium einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt bewertet worden sind, auf DVD er-scheinen und dann erneut von der FSK geprüft werden (vgl. dazu unten S. 84). Zum Teil wird auch für diese Fälle eine Ausweitung der Anbieterkennzeichnung vorgeschlagen (z.B. „Aus-strahlung im TV-Tagesprogramm“).

---

<sup>148</sup> Z. B. durch die Etablierung von speziell auf die Fragen zur Anbieterkennzeichnung ausgerichtete Informa-tions- und Beratungsstellen.

<sup>149</sup> Vgl. *AJS NRW*, Stellungnahme, S. 11.

§ 12 Abs. 5 JuSchG

Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

Die Norm soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Zeitschriften gelegentlich mit der Beilage von CD-ROMs verbunden werden, die Auszüge aus noch nicht gekennzeichneten Bildträgern enthalten. Eine Vorlage dieser CD-ROMs ist aufgrund der im Pressebereich üblichen kurzen Redaktionsfristen zumindest erschwert.<sup>150</sup> Gemäß § 12 Abs. 5 JuSchG genügt hier der Hinweis des Anbieters, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten.

Die Praxis ist derzeit vor allem im Spielebereich zweigeteilt: Teilweise werden Trailer und Demos von Spielprogrammen auch von der USK geprüft, teilweise wird die Bewertung von Video-Ausschnitten aus dem Spielgeschehen zu Informationszwecken von der DT-Control „Interessengemeinschaft Selbstkontrolle elektronischer Datenträger im Pressevertrieb“ vorgenommen.<sup>151</sup> Die Einstufung der USK erfolgt nach § 14 Abs. 2 JuSchG entsprechend den dort vorgesehenen Altersstufen, DT-Control kennzeichnet dem Wortlaut von § 12 Abs. 5 JuSchG entsprechend mit „Keine Jugendbeeinträchtigung“. Die DT-Control nimmt dementsprechend keine Alterseinstufung nach den gängigen Kohorten vor (0/6/12/16 Jahre). Die Zeitschriften werden dann in der Praxis behandelt, als hätten sie eine Kennzeichnung „Ohne Altersbeschränkung“ erhalten und können jüngeren Altersgruppen zugänglich gemacht werden, obwohl der Spielinhalt ggf. jüngere Kinder ängstigen oder überfordern könnte.<sup>152</sup> Die Praxis, die sich etabliert hat, führt also zu unterschiedlichen Kennzeichnungen mit unterschiedlichen Abgabekonsequenzen. Die Systembrüche, die sich durch eine Bewertung zum Teil durch die USK und zum Teil durch DT-Control ergeben, sind für den Jugendschutz suboptimal.

Das Hauptproblem in der Praxis liegt derzeit darin, dass aus § 12 Abs. 5 JuSchG nicht eindeutig hervorgeht, wie der Begriff „Keine Jugendbeeinträchtigung“ zu verstehen ist. Dieser Begriff wird ansonsten im JuSchG nicht verwendet und auch nicht definiert. Der amtlichen

<sup>150</sup> So die Begründung zu § 12 Abs. 5 JuSchG, BT-Drs. 14/9013, S. 21.

<sup>151</sup> Vgl. dazu schon *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 131.

<sup>152</sup> So auch *StV USK*, Jahresbericht 2006, S. 31; vgl. auch *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 130 f.

Begründung zum JuSchG lässt sich entnehmen, dass der Maßstab weniger streng ist als bei der Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 („offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen“). Neben einer Eignung für alle Altersstufen kommt eine Orientierung am Gedanken des § 13 Abs. 2 JuSchG mit der Folge in Frage, dass die Auszüge für Kinder ab 6 Jahren geeignet sein müssen.<sup>153</sup> Nicht auf § 12 Abs. 5 JuSchG könnte in jedem Fall gestützt werden, dass es ausreicht, dass überhaupt eine Jugendfreigabe (bis 18) erteilt werden kann. Auch eine Orientierung an der Unterscheidung zwischen Kindern (unter 14) und Jugendlichen (ab 14) (§ 1 Abs. 1 JuSchG) wird durch § 12 Abs. 5 nicht nahe gelegt. Der Zustand ist unbefriedigend und sollte gesetzlich klargestellt werden.

### 4.3.3 Weitere Befunde

Die durchgeführte Funktionsanalyse hat zu weiteren Evaluationsergebnissen im Bereich des Freigabeverfahrens geführt, die hier zumindest erwähnt werden sollen.

#### 4.3.3.1 FSK-Prüfverfahren

Die FSK hat mit einem sprunghaften Zuwachs des zu prüfenden Materials zu kämpfen, von 2004 auf 2005 stieg allein die Zahl der Prüfungen im vereinfachten Verfahren um 43,3 %.<sup>154</sup>

Einen nicht zu vernachlässigenden Anteil daran haben Prüfungen von TV-Serien für die DVD-Verwertung.<sup>155</sup> Der Anteil an gekennzeichneten Objekten 2006 betrug 15 %, im vereinfachten Verfahren (s. u.) stellen TV-Serien sogar 41 % des Prüfaufkommens. Dies hat zu Engpässen bei der Prüfung im DVD-Bereich geführt. Im Fernsehen bereits ausgestrahlte Serien werden bei der FSK im so genannten vereinfachten Verfahren geprüft. Voraussetzung dafür ist, dass die Laufzeit in der Regel 60 Minuten nicht überschreitet, dass die Serie im öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages ohne Beanstandung verbreitet wurde und dass der Ausstrahlungsbeginn zwischen 6 und 22 Uhr lag.

Das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ kann in diesem Verfahren nicht vergeben werden. Die Prüfung erfolgt durch einen Einzelprüfer, der vom Ständigen Vertreter oder einer Ständigen Vertreterin der Obersten Landesbehörde in Abstimmung mit der Film- oder Videowirtschaft berufen wird, wie in § 25 FSK-Grundsätze vorgesehen.

In Fällen, in denen bereits eine Prüfung durch eine Institution oder ein Organ im Rahmen des JMStV erfolgt ist, wird dies in Teilen der Wirtschaft als Problem nicht nur der Ressourcen, sondern auch der Akzeptanz des Systems thematisiert. Warum beispielsweise ist ein bereits für das Fernsehen von der FSF oder einem Gremium der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geprüfter und ausgestrahlter Film mit erneuten zeitlichen und finanziellen

---

<sup>153</sup> Vgl. Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, § 12 JuSchG Rn. 22.

<sup>154</sup> Vgl. StV-FSK, Jahresbericht 2005/2006, S. 3.

<sup>155</sup> Vgl. FSK, Stellungnahme, S. 13 f.

Aufwendungen noch einmal von der FSK zu prüfen? Zudem wird kritisiert, dass auch die Entscheidung des Einzelprüfers der FSK bei erneuter Ausstrahlung im Fernsehen bindend ist (§ 5 Abs. 2 JMStV, vgl. aber auch § 9 Abs. 1 JMStV), während andersherum die vorherige Prüfung der FSF für die Prüfung unter dem JuSchG keine bindende Kraft entfaltet. Dies wurde im Rahmen der Experteninterviews mehrfach als nicht sachgerecht angesehen. Andersherum wurde in Experteninterviews darauf verwiesen, dass einerseits nicht sämtliche ausgestrahlte Sendungen tatsächlich auch von Kontrollinstanzen gesichtet worden sind (etwa mangels Vorlage durch den Sender); außerdem könnten Doppelprüfungen sinnvoll sein, da das Nutzungsverhalten und vor allem auch die Nutzungssituation bei Rundfunk einerseits und DVD andererseits unterschiedlich seien. Insofern müsse die Trennung der Verfahrenswege beibehalten werden.

Sofern theoretische Doppelprüfungen als Problem angesehen werden, sind Lösungsvorschläge unterbreitet worden. Genannt werden:

- Ausweitung des vereinfachten Verfahrens nach § 25 FSK-Grundsätze auf alle TV-Sendungen, die unbeanstandet (im Tagesprogramm) ausgestrahlt wurden;
- Prüfung durch einen FSK-Prüfer nach Aktenlage auf der Grundlage der FSF-Entscheidung ohne erneute Sichtung mit „TV FSK 12“; bei kritischen Diskussionspunkten im FSF-Gutachten aber Weiterleitung an das Gremium
- eine Anbieterkennzeichnung
  - aufgrund der FSF-Bewertung;
  - aufgrund der unbeanstandeten Ausstrahlung im Tagesprogramm (mit der Folge eines Kennzeichens „TV-12“); bei einer späteren Ausstrahlung wäre „TV-16“ denkbar.<sup>156</sup>

Als ein Vorteil eines Anknüpfens an eine unbeanstandete Ausstrahlung im Tagesprogramm wird genannt, dass in diesem Fall auch Programme einbezogen werden könnten, die im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gesendet wurden.

Allerdings ist zu beachten, dass aus der Tatsache, dass eine Ausstrahlung nicht beanstandet wurde, noch nicht auf eine eingeschränkte Jugendschutzrelevanz geschlossen werden kann, da dort nur eine Missbrauchskontrolle erfolgt, die nicht flächendeckend ist. Alternativ wäre denkbar, das Kennzeichnen „TV-12“ nur dann zu vergeben, wenn das Programm der FSF oder alternativ dem Gremium einer Rundfunkanstalt vorlag und von diesen entsprechend eingestuft wurde.

Als ein Problem der Übernahme von Prüfungsentscheidungen aus dem Fernsbereich wird angesehen, dass das Prüfungsverfahren im Bereich privater und öffentlich-rechtlicher Veranstalter unterschiedlich ausgeformt ist. Während für Prüfungsentscheidungen im privaten

---

<sup>156</sup> Vgl. *FSK*, Stellungnahme, S. 14.

Bereich Unterlagen der FSF für alle geprüften Programme vorliegen, die der FSK als Grundlage dienen können und zudem in Folge gemeinsamer Prüfer, die sowohl bei FSF als auch bei FSK tätig werden, ein informeller Austausch und eine wechselseitige Akzeptanz zu beobachten ist, stellt die interne Prüfung bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einen Sonderfall dar. Die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Jugendmedienschutzsystem gilt als produktiv, aber deutlich optimierbar (dies gilt auch beim Jugendschutz innerhalb des Rundfunkbereichs, vgl. dazu unten S. 192 ff.).

Andererseits ist festzustellen, dass bei dem Anknüpfen an die nicht beanstandete Ausstrahlung im Tagesprogramm ca. 50 % der Serien erfasst sind, die von der FSK geprüft werden. Es wäre also ein großer Entlastungseffekt zu erwarten, wenn hier etwa eine Anbieterkennzeichnung eingeführt würde.

Bei einer Entscheidung nach Aktenlage käme es jedenfalls zu einer Entlastung der FSK, ohne das Kontrollniveau relevant abzusenken.

Ein vergleichbares Problem besteht, wenn Filme zuerst online (als Video-on-Demand) angeboten und anschließend auf DVD verbreitet werden, und diese Filme eine Altersstufe von einer für Telemedien anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle erhalten haben (vgl. unten S. 215 f.).

#### 4.3.3.1.1 *Ausschusszusammensetzung*

Die Zusammensetzung der Ausschüsse aus Expertinnen und Experten der öffentlichen Seite und der Wirtschaft wird allgemein positiv und als fruchtbar bewertet. Allerdings haben sich in den Expertengesprächen unterschiedliche Stimmen dahingehend geäußert, dass die Ausschüsse verkleinert werden sollten. Die Ausschüsse waren früher auch kleiner und könnten wieder zurückgeführt werden, in Experteninterviews vorgeschlagen wurden drei Prüfer für Filmprüfungen, die einstimmig entscheiden müssen bzw. eine Verkleinerung der Ausschüsse um jeweils zwei Personen.

#### 4.3.3.1.2 *Sonstiges*

Die gemeinsame Bearbeitung von Kino- und Video- bzw. DVD-Auswertung vereinigt Darstellungsformen, die ein ganz unterschiedliches Rezeptionsverhalten mit sich bringen. Vor diesem Hintergrund wird die parallele Behandlung kritisiert.<sup>157</sup>

Erneut geprüft wird aber – wenn auch im verkleinerten Ausschuss (§ 24 Abs. 4 FSF-Grundsätze) – die Erteilung eines Kennzeichens für Bildträger, deren Kinoauswertung mit dem Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ erfolgt ist, da Letztere auch jugendgefährdende Inhalte betreffen können.

Diese Regelungen werden insgesamt als zu kompliziert und nur schwer verständlich kritisiert. Demnach erhält ein Film, der in der Kinofassung die Freigabe „Keine Jugendfreigabe“

---

<sup>157</sup> FSK, Stellungnahme, S. 13.

bekommt, obwohl er „einfach jugendgefährdend“ ist, möglicherweise für die Video-Verwertung keine Jugendfreigabe. Die Regelungen sind zwar bei Betrachtung der Verwertungsinteressen nachvollziehbar, hinterlassen aber für die Praxis in den Prüfungsgremien immer wieder etliche Fragen hinsichtlich der Abgrenzung (zur Abgrenzung Jugendbeeinträchtigung und Jugendgefährdung vgl. oben S. 35). Auch scheinen diese Regelungen in der Öffentlichkeit kaum mehr vermittelbar.<sup>158</sup>

Ein Problem der Praxis ist der Umstand, dass die Freigabe für einen Filmtrailer eine niedrigere Altersstufe erreicht als der Film selbst. Hier ist mit der Anreizwirkung der Trailer zu rechnen.<sup>159</sup>

Ferner haben laut Einschätzungen in Experteninterviews Fernsehsender angefangen, Material direkt der FSK vor der Ausstrahlung vorzulegen, um eine Kennzeichnung „ab 12“ zu erhalten und dies dann sicher im Hauptabendprogramm senden zu können. Dies bedeutet eine weitere Vermischung der unterschiedlichen Systeme für Film und Fernsehen.

## 4.4 Umsetzung und Vollzug

### Evaluationsfragen:

- Dient der Begriff der „erziehungsbeauftragten Person“ in der Praxis dem gesetzlichen Zweck und findet eine wirksame Vollzugskontrolle statt?
- Führt das Konzept der „Parental Guidance“ in der Praxis zu einem sachgerechteren Ergebnis? Ist die Anknüpfung an die Einstufung FSK „ab 12“ nachvollziehbar? Empfiehlt sich eine Veränderung oder Ausweitung? Findet eine wirksame Vollzugskontrolle statt?
- Sind die Anforderungen an die Ausgestaltung des Versandhandels sachgerecht, auch im Hinblick auf das Schutzniveau? Erfüllen die Regelungen in der Praxis ihre Funktion und findet eine wirksame Vollzugskontrolle statt?
- Sind die Anforderungen an Videoverleihautomaten sachgerecht, auch im Hinblick auf das Schutzniveau? Erfüllen die Regelungen in der Praxis ihre Funktion und findet eine wirksame Vollzugskontrolle statt?
- Findet eine hinreichende Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten statt?

### Methode/Quellen:

Auswertung von Literatur und Rechtsprechung; Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung: Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 28 JuSchG in Hamburg 2006; BKA Polizeiliche Kriminalstatistiken im Bereich Gewaltdarstellungen und Jugendschutzverstöße 2000-2006; Stellungnahme AJS NRW, AKJS Bbg., FSK, IVD, Arbeitsgruppe Jugendschutz in der Region Trier; Expertengespräche (vor allem BPJM, BIU, FSK, USK, ASK, IVD, BVH, BVV; LKA, StA, OLjB, LKA); Testkäufe und -bestellungen, Ladenbegehungen und Sichtungen in Online-Shops; Akteursworkshop.

### 4.4.1 Allgemeines

Während die Kennzeichnungs- bzw. Freigabeverfahren Voraussetzung für die altersgerechte Einstufung von Medieninhalten sind, setzt das JuSchG in einem weiteren Schritt an die Mög-

---

<sup>158</sup> Vgl. *AKJS und BAJ*, Stellungnahme, S. 4 f.

<sup>159</sup> S. auch *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 144.

lichkeit der Wahrnehmung dieser gekennzeichneten und nicht gekennzeichneten Medienprodukte an. So reicht die Kennzeichnung oder Freigabe alleine nicht aus, die entsprechenden Produkte von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten, für die sie beeinträchtigend sein könnten. Vielmehr ist hier die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch einen Dritten nötig, der den Zugang zu der Vorführung (etwa das Kassen- und Einlasspersonal im Kino) oder dem Produkt (etwa das Verkaufs- und Kassenpersonal im Einzelhandel) kontrollieren kann – und muss (s. u. S. 110). Das JuSchG geht dabei traditionell davon aus, dass ein derartiger „Verpflichteter“ vorhanden ist und entsprechenden Einfluss auf die Zugangs- oder Wahrnehmungsmöglichkeit hat (im Bereich der Versendung von Waren werden aber bereits technische Schutzmaßnahmen einbezogen, vgl. § 1 Abs. 4 JuSchG) – inwieweit dieses Konzept sich unter veränderten Auswertungs- und Angebotsstrategien der Hersteller und Anbieter insgesamt noch aufrechterhalten lässt, wird unten diskutiert (s. u. S. 223); hat aber ein Dritter die Möglichkeit der Einflussnahme auf den altersspezifischen Zugang zu dem Medieninhalt oder dem Produkt (sprich: der Produktverpackung), so ist er nach den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, die Abgabe- und Zugangsbeschränkungen, denen das Produkt unterliegt, umzusetzen (vgl. § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 JuSchG). Dies kann insbesondere durch Alterskontrollen (§ 2 Abs. 2 JuSchG) oder das Überprüfen von Berechtigungen, etwa der Erziehungsbeauftragung (§ 2 Abs. 1 JuSchG) erfolgen; die Schwerpunkte, die im Rahmen dieser Untersuchung gesetzt wurden, sind in Bezug auf die Umsetzung der Beschränkungen die Praxistauglichkeit des Begriffs der „erziehungsbeauftragten Person“, die Parental-Guidance-Vorschrift des § 11 Abs. 2 JuSchG, der Versandhandel und die Automatenvideotheken.

Mit dem Bereich der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben verwoben ist die staatliche Vollzugskontrolle der gesetzlichen Vorschriften. Der Staat kann nicht allein darauf vertrauen, dass alle Regelungsadressaten sich auch tatsächlich an die Vorschriften halten; er muss vielmehr durch Kontrollen sicherstellen, dass die Vorgaben umgesetzt werden – und im Falle von Verstößen mit Sanktionen drohen bzw. diese dem Verstößenden gegenüber durchsetzen. Wie bereits beim Bericht für den Jugendschutz bei Computer- und Videospiele festgestellt, sind systematische Statistiken im Hinblick auf die Vollzugskontrolle im Bereich des JuSchG nicht vorhanden.<sup>160</sup> Dies muss nicht per se ein Defizit des Systems sein, da bei knappen Ressourcen die Frage zu stellen ist, ob diese für die tatsächliche Kontrolle oder die Dokumentation derselben verwendet werden sollen, erschwert aber die Evaluation und auch gegebenenfalls das Nachsteuern.

---

<sup>160</sup> Vgl. *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 146 ff.



## 4.4.2 Schwerpunktbereiche

### 4.4.2.1 Erziehungsbeauftragte Personen

#### 4.4.2.1.1 Allgemeines

Ein im JuSchG verwendeter Begriff, der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG definiert wird, ist die so genannte „erziehungsbeauftragte Person“:

§ 1 Abs. 1 JuSchG

Im Sinne dieses Gesetzes [...]

4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

Der Begriff der „erziehungsbeauftragten Person“ ist von dem der „personensorgeberechtigten Person“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG: „...wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht“) zu unterscheiden; mit Letzterem sind im Regelfall die Eltern<sup>161</sup> gemeint, allerdings ist auch der gesetzlich oder gerichtlich bestimmte Vormund Träger der Personensorge<sup>162</sup>.

Die Definition im JuSchG wurde neu gefasst, um Rechtsklarheit in der Praxis zu schaffen, weil der Begriff in der Vergangenheit zu eng ausgelegt wurde.<sup>163</sup> Die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person soll wegen der dadurch ermöglichten pädagogischen Betreuung einen Zugang zu Orten ermöglichen, der Minderjährigen ohne eine solche Begleitung versperrt wäre. Allerdings sind die Möglichkeiten gegenüber denen, die die Personensorgeberechtigten haben, geringer (bspw. keine Anwendung der Parental-Guidance-Regelung).<sup>164</sup> Als typische Beispiele für erziehungsbeauftragte Personen werden etwa die volljährigen Geschwister, aber auch Nachbarn und Freunde der Eltern oder Verwandte genannt, die auf Dauer oder zeitweise Erziehungsaufgaben wahrnehmen.<sup>165</sup>

Für das Vorliegen einer erziehungsbeauftragten Person kommt es insofern allerdings auf die Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten im Einzelfall an. Die Berechtigung nach § 2 Abs. 1 JuSchG haben erziehungsbeauftragte Personen auf Verlangen darzulegen; damit soll ein Missbrauch dieser Ausnahmeregel vermieden werden. Für die Darlegung ist nicht unbedingt ein schriftlicher Nachweis der Vereinbarung mit den Eltern erforderlich, andere

---

<sup>161</sup> § 1626 Abs. 1 S. 2 BGB.

<sup>162</sup> § 1800 BGB.

<sup>163</sup> Vgl. die Begründung zum JuSchG, BT-Drs. 17/9013, S. 17.

<sup>164</sup> Vgl. *Ukrow*, Jugendschutzrecht, Rn. 95.

<sup>165</sup> Vgl. die Begründung zum JuSchG, BT-Drs. 17/9013, S. 17; *Ukrow*, Jugendschutzrecht, Rn. 95.

Formen der Erkennbarkeit können ausreichen<sup>166</sup>; in Zweifelsfällen muss die Berechtigung aber überprüft werden können. Es wird davon auszugehen sein, dass ein Zweifelsfall umso eher vorliegt und umso deutlicher dargelegt werden muss, je jünger die erwachsene Begleitperson ist.<sup>167</sup>

Einer der Hauptanwendungsfälle der Vorschrift liegt im Bereich von Gaststätten (§ 4 JuSchG) und Diskotheken (§ 5 JuSchG), im Hinblick auf den Zugang zu Medieninhalten stellen § 11 Abs. 3 JuSchG und § 13 Abs.1 JuSchG auf die Begleitung durch erziehungsbeauftragte Personen ab:

§ 11 Abs. 3 JuSchG

Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

§ 13 Abs. 1 JuSchG

Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

#### 4.4.2.1.2 *Evaluationsergebnisse*

Aus rechtlicher Sicht erscheint es sachgerecht, an eine Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten anzuknüpfen, durch die Erziehungsaufgaben übertragen werden. Der Kreis der Personensorgeberechtigten ist durch das Familienrecht klar umgrenzt; in Bezug auf Inhalt und persönliche und formelle Voraussetzungen für eine Erziehungsbeauftragung haben sich in der Rechtsprechung und der rechtswissenschaftlichen Literatur konkrete Anforderungen heraus-

---

<sup>166</sup> Vgl. die Begründung zum JuSchG, BT-Drs 14/9013, S. 19; *Ukrow*, Jugendschutzrecht, Rn. 96.

<sup>167</sup> Vgl. *Ukrow*, Jugendschutzrecht, Rn. 96; s. auch *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 2 JuSchG Rn. 4.

gebildet, die den Umgang mit dem Institut der erziehungsbeauftragten Person handhabbar erscheinen lassen.<sup>168</sup>

Die Evaluation konnte im Hinblick auf die Praktikabilität der Regelungen, die die erziehungsbeauftragte Person betreffen, vor allem auf Ergebnisse der Expertenbefragung, der Teilstudie des JFF und des Expertenworkshops zurückgreifen.

Zunächst scheint Einigkeit darüber zu bestehen, dass es angesichts des Wandels der Familie und überhaupt der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen sinnvoll ist, dort, wo Kontrollen des Zugangs zu jugendschutzrelevanten Orten oder Spielgeräten bestehen, diese davon abhängig zu machen, ob ein mit der Erziehung von Kindern oder Jugendlichen Beauftragter diese Minderjährigen begleitet oder nicht. Ebenso eindeutig ist allerdings, dass in der Praxis mit dem Begriff der „erziehungsbeauftragten Personen“ Unklarheiten verbunden sind. Zuweilen wird Erziehungsbeauftragung als Synonym für elterliche Sorge verstanden, und andererseits ist das Missverständnis vorhanden, dass jede Person, die sich gerade um das Kind kümmert, als erziehungsbeauftragt gilt. Auch der Begriff der „personensorgeberechtigten Person“ wird in der Praxis als irreführend empfunden; er wird nicht immer mit den Eltern in Verbindung gebracht, sondern zum Teil mit den Personen, die nach dem JuSchG als „erziehungsbeauftragte Personen“ bezeichnet werden.<sup>169</sup>

Schwierigkeiten liegen zum Teil in den rechtstechnischen, nicht der Alltagssprache entlehnten Begriffen. Hier wäre von gesetzgeberischer Seite zu klären, ob man mit Begriffskonstruktionen arbeiten kann, die inhaltlich den gleichen Personenkreis wie erziehungsbeauftragte Personen umfassen, aber dennoch im Alltag verständlich sind (z. B. bevollmächtigter erwachsener Begleiter o. Ä.). Auch wenn so eine Umschreibung länger als die jetzige wäre, so wäre doch eine selbst erklärende Bezeichnung für die Praxis handhabbarer. Ein anderer Teil des Problems besteht aber auch schlicht darin, dass mit der erziehungsbeauftragten Person eine weitere Kategorie eingeführt wird, die neben den primär Sorgeberechtigten, in der Regel den Eltern, jugendschutzrelevant wird.

Unsicherheit herrscht auch im Hinblick darauf, inwieweit eine Beauftragung mit der Erziehung durch alle Personensorgeberechtigten erteilt werden muss, oder ob ein Elternteil allein bereits ausreicht; bei besonderen Sorgerechtsverhältnissen ist dies durchaus von Belang. § 1627 BGB erfordert grundsätzlich eine einvernehmliche Erklärung aller Personensorgeberechtigten, § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG nennt aber nur die personensorgeberechtigte „Person“ im Singular.<sup>170</sup> Auch bei § 1627 BGB ist allerdings anerkannt, dass eine einvernehmliche Aufgabenteilung stattfinden kann und dann ein Sorgeberechtigter in diesem Bereich alleine han-

---

<sup>168</sup> Zu den Begriffen s. *Diederichsen*, in: Palandt, BGB, § 1626 Rn. 10 ff.; *Nikles/Roll/Spürck/Umbach*, Jugendschutzrecht, § 1 JuSchG Rn. 4 ff.; *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 1 JuSchG Rn. 2 ff.; *Ukrow*, Jugendschutzrecht, Rn. 94 ff.

<sup>169</sup> Vgl. hierzu auch *FSK*, Stellungnahme, S. 10.

<sup>170</sup> Vgl. *AJS NRW*, Stellungnahme, S. 6.

delt.<sup>171</sup> Davon wird man in diesen Fällen, deren Reichweite jedenfalls nach der jetzigen Konstellation des JuSchG begrenzt ist, ausgehen können.

Nicht ganz eindeutig ist auch, welche genaue Konstellation der Gesetzgeber im Auge hat, wenn er von einer Beauftragung spricht. Dazu gehört etwa das Ausmaß der Verantwortung, die der beauftragten Person zugewiesen wird, der Grad an Konkretheit der Absprachen zwischen personensorgeberechtigten und erziehungsbeauftragten Personen und schließlich die Frage, inwieweit ein klares Autoritätsverhältnis zwischen dem Minderjährigen und der erziehungsbeauftragten Person gegeben sein muss. Da es für die Regelungen des JuSchG relevant ist, inwieweit Dritte, die den Zugang kontrollieren, ohne negative Folgen für sich befürchten zu müssen, diesen Zugang gewähren können, wenn eine erziehungsbeauftragte Person den Minderjährigen begleitet, kann es nicht darauf ankommen, wie das Verhältnis zwischen Eltern und Erziehungsbeauftragten im Innenverhältnis ausgestaltet ist, sondern was für einen Dritten erkennbar ist. Denkbar ist auch, eine höhere Altersgrenze für die beauftragte Person vorzusehen.

Dies leitet über zum Problempunkt der Zweifelsfallregelung nach § 2 Abs. 1 JuSchG.

§ 2 Abs. 1 JuSchG

Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

Das Unterlassen der Überprüfung in Zweifelsfällen stellt für sich genommen keine Ordnungswidrigkeit dar. Wird allerdings einem Minderjährigen der Aufenthalt in einer Gaststätte, einer Diskothek oder einem Kino mit Blick auf §§ 4, 5 oder 11 Abs. 3 JuSchG zu jugendschutzrelevanten Zeiten oder das Spielen an einem elektronischen Bildschirmspielgerät, das nicht den Anforderungen des § 13 Abs. 1 JuSchG entspricht, in Begleitung einer Person gestattet, die objektiv nicht erziehungsbeauftragt ist, liegen Verstöße gegen das JuSchG vor, die Ordnungswidrigkeiten darstellen. Da die Adressaten der Prüfpflicht gem. § 28 Abs. 1 Nr. 14 JuSchG neben Vorsatz auch für fahrlässiges Verhalten haften, ist für die Frage, inwieweit von Fahrlässigkeit des Veranstalters bzw. Gewerbetreibenden auszugehen ist, die Zweifelsregel in § 2 Abs. 1 S. 2 JuSchG relevant.<sup>172</sup>

Letztlich kommt es hier darauf an, welche Anforderungen an eine Annahme einer Erziehungsbeauftragung zu stellen sind, wenn etwa ein Veranstalter Zugang gewährt, der nur unter der Voraussetzung der Begleitung durch einen Erziehungsbeauftragten zulässig ist. Eine nahe liegende und diskutierte Lösung könnte es sein, für die Beauftragung ein Schriftformerfordere-

---

<sup>171</sup> Vgl. *Diederichsen*, in: Palandt, BGB, § 1627 Rn. 1.

<sup>172</sup> Vgl. *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 2 JuSchG Rn. 8.

nis einzuführen.<sup>173</sup> Derartige Musterschreiben und Formulare werden bereits von vielen Stellen angeboten.<sup>174</sup> Es ist vor allem im Bereich des Besuchs von Diskotheken durchaus üblich, dass Minderjährige von Volljährigen begleitet werden, wobei unklar ist, ob eine Erziehungsbeauftragung vorliegt oder nicht. Ein entsprechendes Formerfordernis könnte hier zu mehr Rechtssicherheit führen. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, junge Erwachsene in Urkundenfälschungsdelikte zu „treiben“, wenn sie aus Gefälligkeit eine Erziehungsbeauftragung vorspiegeln wollen. Zudem sind durchaus Fälle denkbar, bei denen die Erziehungsbeauftragung den Veranstaltern bekannt ist und der Nachweis einer Erziehungsbeauftragung in Schriftform als eher akzeptanzgefährdende „Förmelei“ erscheinen könnte.

Hier besteht weiterer Diskussionsbedarf zwischen staatlichen Stellen, den wirtschaftlichen Akteuren und freien Trägern der Jugendhilfe, um im Falle eine Umformulierung den verschiedenen Perspektiven und Verständnisebenen in der Praxis gerechter werden zu können.

#### **4.4.2.2 Parental Guidance**

##### *4.4.2.2.1 Allgemeines*

Jugendmedienschutz bewegt sich häufig im Spannungsfeld zwischen dem elterlichen Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und dem Wächteramt des Staates nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Dabei kommt dem elterlichen Sorgerecht zunächst Priorität zu (s. auch oben S. 14); den Eltern ist ein Spielraum dahingehend eingeräumt, welche (auch medien-)pädagogischen Konzepte sie bei der Erziehung ihres Kindes verfolgen wollen. Das staatliche Wächteramt greift nur dann ein, wenn und soweit die Eltern die Grenzen dieses Spielraums überschreiten.<sup>175</sup>

Grundsätzlich hat sich der Staat vor diesem Hintergrund auch im Bereich des Jugendmedienschutzes auf Maßnahmen zu konzentrieren, die das elterliche Sorgerecht abstützen, und nicht solche, die es konterkarieren oder gar die Eltern bevormunden. Allerdings zeigen die auch in diesem Bericht noch einmal dargestellten Entwicklungen, dass gerade im Umgang mit Medien den Eltern die Kontrolle zunehmend entgleitet oder sie die Kontrolle resignativ oder gar aus Überzeugung aufgeben. Dies betrifft aber eher die „neuen“ Medien wie Spiele oder Internetangebote. Bei eingeführten Medien wie etwa dem Kino besteht eher das Problem, dass Eltern sich teilweise durch die Altersvorgaben bevormundet fühlen bzw. von ihren Kindern bedrängt werden, ihnen den Zugang zu für höhere Altersstufen freigegebenen Filmen zu ermöglichen.

Die Einführung der Parental-Guidance-Regelung reagiert darauf, dass gerade der entwicklungspsychologische Sprung in der Altersstufe zwischen 6 und 12 Jahren so groß ist, dass es

---

<sup>173</sup> Vgl. *AG Jugendschutz in der Region Trier*, Stellungnahme, S. 5.

<sup>174</sup> S. nur <http://nibis.ni.schule.de/%7ejugendschutz/shop/pics/formularerzieh.pdf> oder [http://www.praevention.landkreis-sigmaringen.de/jschg/pdf/form\\_erziehungsbeauftragter2.pdf](http://www.praevention.landkreis-sigmaringen.de/jschg/pdf/form_erziehungsbeauftragter2.pdf), jeweils Stand 12.10.2007.

<sup>175</sup> S. *di Fabio*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 208.

schwer nachvollziehbar erscheint, dass Eltern ihre Kinder unter 12 Jahren nicht auch in Filme mitnehmen können, die für Kinder und Jugendliche über 12 Jahren freigegeben sind. Die Regelung zielt auch darauf, einer ganzen Familie den Kinobesuch zu ermöglichen.<sup>176</sup> Die Parental-Guidance-Regelung ist auf personensorgeberechtigte Personen beschränkt, wobei die Begleitung durch ein Elternteil ausreicht. Die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person genügt hingegen nicht.

§ 11 Abs. 2 JuSchG

Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

Die personenberechtigte Person wird in § 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG definiert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG

[...] wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.

Für den Veranstalter von Filmveranstaltungen bedeutet dies, dass eine spezielle Ausnahme vom Verbot der Anwesenheit von Kindern für Filme, die keine Freigabe für diese Altersgruppe haben, vorliegt (§ 11 Abs. 1 JuSchG).

#### 4.4.2.2.2 Ergebnisse der Evaluation

Die FSK-Untersuchung<sup>177</sup> zeigt, dass jedenfalls die Kinobetreiber und Filmverleiher die Regelung zum großen Teil kennen (Ende 2005 60 %, wobei mit 527 Befragten 60 % der Branche einbezogen wurden). Sie wurde auch von nahezu 80 % der Befragten begrüßt.

Dass hier ein für Eltern relevanter Bereich geregelt wird, zeigt, dass 73,5 % der Befragten im Hinblick auf den Zeitraum vor Einführung der Regelung von Diskussionen mit den Eltern berichten, die ihre jüngeren Kinder in Filme mitnehmen wollten – es aufgrund der Rechtslage aber nicht durften. Ebenfalls über 70 % der Befragten bestätigen, dass diese Diskussion mit Einführung der PG-Regelung abgenommen habe<sup>178</sup>. Die Kenntnis von der Regelung bei den Eltern sowie Kindern und Jugendlichen wird von den Kinobetreibern selbst allerdings als schwach eingeschätzt. Diese Einschätzung einer schwachen Kenntnis oder zumindest einer untergeordneten Rolle der Regelung bestätigen im Rahmen der Teilstudie des JFF befragte Personen.<sup>179</sup> Allerdings spricht für eine derartige Regelung, dass befragte Eltern sich in vielen Fällen für kompetent einschätzen, selbst zu entscheiden, was für ihr Kind im Hinblick auf den

---

<sup>176</sup> Vgl. Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 206.

<sup>177</sup> FSK, FSK 12 – mit Eltern ab sechs erlaubt.

<sup>178</sup> FSK, FSK 12 – mit Eltern ab sechs erlaubt, S. 17.

<sup>179</sup> S. JFF, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 82.

Kinobesuch geeignet ist. Gewisse Spielräume für eine entsprechende Entscheidung in der Praxis können daher die Akzeptanz des Jugendschutzsystems stärken.

Die Befragung zeigt auch Unsicherheit bei den Jugendlichen und Pädagogen, was die Reichweite der Regelung angeht. Zum Teil wird vermutet, dass auch für FSK 16 bewertete Filme eine entsprechende Regelung vorhanden sei.<sup>180</sup>

Derzeit ist die Parental-Guidance-Regelung nur für Personensorgeberechtigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG einschlägig, d. h. dass andere erwachsene Verwandte, erwachsene Freunde, aber auch Pädagogen als Begleitpersonen nicht in Frage kommen. In der Praxis muss also kontrolliert werden, ob es sich tatsächlich um die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, handelt. Dies ist praktisch problematisch, da nicht immer ein Ausweis mitgeführt wird und auch in diesem Falle eine Namensungleichheit angesichts von „Patchwork-Familien“ keineswegs darauf schließen lässt, dass es sich rechtlich nicht um die Eltern handelt.<sup>181</sup> Insofern wird jedenfalls vermutet, dass eine entsprechende Überprüfung an den Kinokassen nicht immer stattfindet. Eine behördliche Kontrolle des Vollzuges dieser Regelung kann nicht belegt werden, für sie lagen der Evaluation keine Daten vor.<sup>182</sup>

Schließlich setzt die Regelung implizit voraus, dass – abgesehen von der durch die Anwesenheit der Eltern erreichten zusätzlichen Sicherheit für die Minderjährigen – eine Betreuung während der Vorführung und gegebenenfalls auch danach stattfindet, die geeignet ist, die Risiken für die Entwicklung auszugleichen. Ob dies in der Praxis tatsächlich stattfindet, ist sehr zweifelhaft, kann jedenfalls nicht als Regel unterstellt werden.<sup>183</sup> In diesem Zusammenhang ist auch der Befund zu sehen, dass die Altersfreigaben teilweise nicht als rechtlich bindende Einstufungen, sondern als Empfehlungen angesehen werden.<sup>184</sup>

Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Änderungsvorschläge zu diskutieren, die in den damit befassten Kreisen bereits erörtert werden. Der radikalste Vorschlag ist die Streichung der Regelung des Ausnahmetatbestandes „Parental Guidance“ wegen der damit verbundenen Praxisprobleme, vor allem der mangelnden Kenntnis der Eltern; Vertretern dieser Auffassung scheint das Abwarten, dass der Film auf DVD erscheint und der Zugang dann von den Eltern gesteuert werden kann, als zumutbar.<sup>185</sup>

Im Übrigen beziehen sich die Reformvorschläge auf unterschiedliche Teile der PG-Regelung.

---

<sup>180</sup> Vgl. *JFF*, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 20.

<sup>181</sup> Vgl. *FSK*, FSK 12 – Mit Eltern ab sechs erlaubt, S. 19.

<sup>182</sup> Vgl. *AJS NRW*, Stellungnahme, S. 7, die davon ausging, dass derartige Kontrollen selten stattfinden.

<sup>183</sup> Vgl. *AG Jugendschutz in der Region Trier*, Stellungnahme, S. 7.

<sup>184</sup> Vgl. *JFF*, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 18 ff.

<sup>185</sup> *AG Jugendschutz in der Region Trier*, Stellungnahme, S. 7.

#### 4.4.2.2.3 Einführung einer Kennzeichnung „12-PG“

Zu mehr Orientierung würde die Einführung einer speziellen „12 PG“-Kennzeichnung führen. Sie könnte für diejenigen Filme gelten, die im FSK-Gremium in der Abgrenzung zwischen „ab 6“ und „ab 12“ diskutiert wurden, keinesfalls für solche, bei denen eine Kennzeichnung „ab 16“ erwogen wurde.<sup>186</sup> Das Gremium müsste dann bei der Entscheidung für die Kennzeichnung „ab 12“ entscheiden, ob der Zusatz „PG“ angefügt werden kann. Diese Kennzeichnung könnte – so der Vorschlag – auch für die TV-Ausstrahlung zugrunde gelegt werden: Für „12er“-Filme ohne PG könnte eine Programmierung ab 20:00 Uhr vorgeschrieben werden, „12 PG“-Filme könnten hingegen auch im Tagesprogramm gezeigt werden (s. zum Bereich der Eignung für das Tagesprogramm unten S. 198).

Der diskutierte Vorschlag reagiert auf das erzieherische Problem, dass es Eltern kaum möglich ist, vor dem Ansehen des Filmes abzuschätzen, ob der Film für ihr Kind geeignet ist. Das Einholen umfassender Informationen über Rezensionen, Trailer etc. dürfte jedenfalls nicht die Regel sein, und selbst dann kann das Seherlebnis von dem vorher gewonnenen Eindruck abweichen. In den Experteninterviews wurde – zugespitzt – darauf hingewiesen, dass Eltern im Grunde den Film vorher einmal alleine gesehen haben müssten, um seine Wirkung auf das eigene Kind beurteilen zu können. Ein wichtiger Aspekt bei der Entscheidung der Eltern ist es dabei, ob der jeweilige Film eher am „oberen Ende“ der Beeinträchtigung bei einer Kennzeichnung mit FSK 12 steht. Dem Kennzeichen „ab 12“ ist es aber nicht anzusehen, ob die Entscheidung im Gremium zwischen „ab 12“ und „ab 6“ oder zwischen „ab 12“ und „ab 16“ schwankte.

Als Vorteil einer „12 PG“-Kennzeichnung wird angesehen, dass anders als bei der jetzigen Regelung keine starken Alterssprünge mit den entsprechenden Entwicklungsbeeinträchtigungen mehr drohen. Würde die PG-Regelung auf speziell gekennzeichnete Filme beschränkt werden, bestünde nicht mehr die Gefahr, dass etwa ein 6-Jähriger mit Inhalten konfrontiert werden kann, bei denen in der Prüfungsdiskussion mögliche Indizien für eine Freigabe ab 16 Jahren gesehen wurden. Allerdings kann dagegen angeführt werden, dass schon jetzt das Lernen unterschiedlicher Stufen für Eltern und andere mit der Erziehung Betraute und auch die Minderjährigen selbst schwierig ist und so die Komplexität noch steigt. Insofern könnte sie möglicherweise Eltern schwer vermittelbar und in der Praxis nicht umsetzungstauglich sein. Allerdings ist zu beachten, dass nach dem bisher Gesagten Eltern und Kindern die PG-Regelung bisher kaum bekannt ist. Die Einführung eines „12 PG“-Kennzeichens könnte damit die Transparenz sogar erhöhen.

#### 4.4.2.2.4 Ausweitung der Parental-Guidance-Regelung

Dass die Parental-Guidance-Regelung derzeit nur für „ab 12“ freigegebene Filme gilt, ist vor allem auch auf den großen entwicklungspsychologischen Sprung zwischen 6 und 12 Jahren zurückzuführen, da in diesem Zeitraum die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung

---

<sup>186</sup> Vgl. Hönge, BPjM-Aktuell 2/2007, 18 (21).



von Kindern stark voranschreitet. Ohne Parental-Guidance-Regelung könnten Eltern gemeinsam mit ihrem 11-jährigen Kind im Kino nur Filme anschauen, die auch für einen 6-Jährigen als nicht entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft worden sind. Angesichts der „Verfrühung“ dürfte dies vielfach für 11-Jährige kaum attraktiv sein. Grundsätzlich stellt sich dieses Problem allerdings auch bei den anderen Altersstufen, so dass es denkbar wäre, PG-Freigaben für alle Stufen vorzusehen. Die PG-Regelung könnte dann die ganze Altersstufe darunter erfassen oder aber von ihr zwei Jahre nach unten abweichen.<sup>187</sup>

Gegen diesen Vorschlag kann eingewandt werden, dass für höhere Altersstufen die PG-Regelung nur begrenzte Relevanz besitzt, da Jugendliche nur noch selten mit den Eltern gemeinsam ins Kino gehen. Zudem verschärft diese Ausweitung der PG-Regelung die mit ihr ohnehin verbundenen Risiken, nämlich dass Eltern – möglicherweise ohne die möglichen Beeinträchtigungen durch den Film wirklich einschätzen zu können und ohne tatsächliche Betreuung ihrer Kinder – die PG-Regelung voll „ausreizen“ und es zu Entwicklungsbeeinträchtigungen kommen kann. Vorteil der Regelung wäre dagegen sicherlich eine größere Konsonanz, da alle Stufen betroffen wären, sowie eine Stärkung des Elternrechts, da ihre medienpädagogischen Konzepte nun für alle Altersstufen eine Abweichung von der Regel ermöglichen.

Angesichts des oben dargestellten Spannungsverhältnisses von primärem Elternrecht auf der einen und staatlichem Wächteramt auf der anderen Seite dürfte eine Ausweitung der PG-Regelung auf alle Freigabestufen ein gangbarer, wenn nicht sogar empfehlenswerter Weg sein. Auszunehmen von einer solchen PG-Regelung wäre allerdings die Stufe „ab 18 Jahren“, da hier nicht auszuschließen ist, dass Minderjährige einen Film sehen, der jugendgefährdende Elemente enthält (s. zu den Besonderheiten der FSK-18-Freigabe für öffentliche Filmvorführungen auch S. 58). Vorteil wäre die Eindeutigkeit der Regelung und die damit verbundene Akzeptanzsteigerung.

Bei einer solchen Ausweitung wäre ebenfalls in Erwägung zu ziehen, spezielle PG-Kennzeichen einzuführen, also im Wesentlichen „12-PG“ und „16-PG“.

Allerdings wäre angesichts der eher ernüchternden Befunde im Hinblick auf die Betreuung durch die Eltern als flankierende Maßnahme erforderlich, dass alle Kanäle genutzt werden, Eltern Informationen über den Film, um den es geht, verfügbar zu machen und darüber hinaus Tipps zu geben, welche Risiken zu beachten sind, wie ihnen begegnet werden kann und wie auch – etwa durch ein gemeinsames Gespräch nach dem Film – die Verarbeitung des Gesehenen unterstützt werden kann (s. hierzu unten S. 98).

#### 4.4.2.2.5 Anknüpfungen an die „personensorgeberechtigte Person“

Dass lediglich Personensorgeberechtigte als Begleiter in Frage kommen, kann angesichts der veränderten Lebensgewohnheiten die durch die PG-Regelung intendierte Flexibilität ein-

---

<sup>187</sup> So etwa der Vorschlag von FSK und SPIO, s. *FSK*, FSK 12 – mit Eltern ab sechs erlaubt, S. 16; vgl. auch *FSK*, Stellungnahme, S. 11.

schränken. Es ist durchaus möglich, dass auch andere Begleiter, etwa Pädagogen, ebenso gut wie die Eltern in der Lage sind, die Entwicklungsbeeinträchtigungen, die Kindern drohen könnten, zu beseitigen, indem sie während und nach dem Kinobesuch die Kinder betreuen. Dies könnte für eine Ausweitung sprechen.<sup>188</sup> Eine Abgrenzung der Personengruppe, die wirklich einen entsprechenden die Entwicklungsbeeinträchtigung ausgleichenden Einfluss ausüben kann, dürfte aber auf gesetzlicher Ebene schwer fallen.

#### 4.4.2.2.6 Sonstiges

Der Begriff der personensorgeberechtigten Person wird als für Laien unklar angesehen.<sup>189</sup> Eine Klarstellung des Begriffs auf gesetzlicher Ebene erscheint insofern sinnvoll, als das Gesetz von „Eltern oder anderen personensorgeberechtigten Personen“ sprechen könnte.

Vorgeschlagen wird außerdem, die im Bereich von Parental Guidance besonders geforderte Elternverantwortung durch medienpädagogische Informationen zu den Filmen, Tipps zur Medienerziehung und allgemein der Stärkung der Medienkompetenzen zu unterstützen.<sup>190</sup> Eine Möglichkeit wäre, entsprechend medienpädagogische Informationen an Eltern zu verteilen, die von der PG-Regelung Gebrauch machen.<sup>191</sup>

Zudem wird überlegt, auch DVDs mit „PG“ zu kennzeichnen. Dagegen wird allerdings vorgebracht, im Videobereich sei dies nicht erforderlich und eher realitätsfern, da die Eltern hier ohnehin den Zugang zum Medium regulieren. Allerdings wurde im Rahmen der Experteninterviews auch von Seiten der Industrie bemerkt, dass mit mehr Informationen für Eltern zur Steuerung des Nutzungsverhaltens, der Jugendschutz insgesamt besser umgesetzt wäre. Da das derzeitige Jugendschutzkonzept davon ausgeht, dass im häuslichen Bereich die Eltern ihrer Erziehungsaufgabe nachkommen – also eine Elternbegleitung des Medienkonsums ohnehin stattfindet –, erscheint der Vorschlag vor diesem Hintergrund nicht passgenau.

#### 4.4.2.3 Versandhandel

##### 4.4.2.3.1 Allgemeines

Das Aufkommen des E-Commerce insbesondere durch große Versandhändler wie Amazon und andere Online-Shops sowie durch „klassische“ Versandhäuser, die ihr Geschäft auf das Internet ausweiten, wirkt sich gerade im Bereich der CDs, DVDs und der Computer- und Videospiele dahin gehend aus, dass eine Verlagerung des Vertriebs vom Einzelhandel zum Versandhandel stattfindet. Für den Bereich DVD wurden 2006 23 % aller DVD-Käufe über das

---

<sup>188</sup> Vgl. *BPjM*, AG I Filme; *FSK*, Stellungnahme, S. 10.

<sup>189</sup> Vgl. *BPjM*, AG I Filme.

<sup>190</sup> Vgl. *BPjM*, AG I Filme.

<sup>191</sup> Vgl. *Hönge*, *BPjM-Aktuell* 2/2007, 18 (21).

Internet getätigt. Damit ist das Internet nach dem Elektro-Fachhandel der zweitwichtigste Distributionskanal.<sup>192</sup>

Versandhandel wird in § 1 Abs. 4 JuSchG definiert, und zwar wie folgt:

§ 1 Abs. 4 JuSchG

Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.

Versandhandel entfällt nach § 1 Abs. 4 JuSchG bereits begrifflich bei einem persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder wenn durch technische Mittel sichergestellt wird, dass die Ware nicht an Minderjährige versandt wird (zum elektronischen Versand s. auch oben S. 23). Die Variante des „persönlichen Kontakts“ ist kein besonderer Ausnahmetatbestand, sondern dient allein der Definition des Begriffs des Versandhandels. Die Begrifflichkeiten gehen hier auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Begriff des Versandhandels in § 184 StGB zurück<sup>193</sup>:

„Die gewerbliche Vermietung pornographischer Schriften im Versandwege kann vom Wortsinn her dem Tatbestandsmerkmal des Versandhandels durchaus zugeordnet werden. Nach dem eindeutigen Normzweck liegt der Schwerpunkt dieses Begriffs bei der Vertriebsform (Versand). Angesichts dessen steht einer Auslegung des § 184 I Nr. 3 StGB, wonach zum Versandhandel jedes entgeltliche Geschäft gehört, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant (Anbieter) und Besteller (Kunden) vollzogen wird, der Wortsinn nicht entgegen.“<sup>194</sup>

Liegt Versandhandel im Sinne des JuSchG vor, so gelten gewisse Grundsätze für den Versand von Trägermedien: Der Versand ist grundsätzlich verboten für Bildträger ohne Kennzeichen oder mit dem Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ sowie für indizierte und schwer jugendgefährdende Telemedien.<sup>195</sup> Andersherum heißt dies, dass ein Versand von Trägermedien mit Freigaben „ab 16“ und darunter möglich ist (s. zu den hier geltenden Einschränkungen unten S. 100).

Durch die Variante „technische oder sonstige Vorkehrungen“ in § 1 Abs. 4 JuSchG wird die Möglichkeit eröffnet, z. B. AV-Systeme einzusetzen.

---

<sup>192</sup> BVV, Business-Report 2006/2007, S. 6.

<sup>193</sup> BVerfG NJW 1982, 1512 – Strafbarkeit der Versendung pornographischer Filme im Versandhandel.

<sup>194</sup> Ferner heißt es in der Entscheidung: „Die Vorschrift des § 184 I Nr. 3 StGB will – vornehmlich zur Sicherung des Jugendschutzes – den gewinnbringenden Versand pornographischer Schriften verhindern, bei dem die Anonymität des Empfängers gewahrt bleibt, der mangels persönlichen Kontakts jeder Kontrolle durch den Versender entzogen ist.“ Vgl. auch die Begründung zum JuSchG, BT-Drucks. 14/9013, S. 18.

<sup>195</sup> §§ 15 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 2 JuSchG, § 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG i. V. m. § 1 Abs. 4 JuSchG.

#### 4.4.2.3.2 *Gewerblicher Versand mit Bildträgern und sonstigen Trägermedien für Erwachsene*

Dem Wortlaut des § 1 Abs. 4 JuSchG nach liegt kein Versandhandel vor, „wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt.“ In diesem Fall ist also auch ein Versand von Medien mit Erwachseneninhalten möglich.

Dazu ist eine verlässliche Identitäts- und Volljährigkeitsprüfung des Bestellers im Rahmen einer Face-to-Face-Kontrolle erforderlich; laut Literatur sind die technischen Anforderungen an die Sicherstellung des ausschließlichen Erwachsenenversandes jedenfalls gegeben, wenn die Altersverifikation der bei geschlossenen Benutzergruppen i. S. d. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV entspricht.<sup>196</sup>

Aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 4 JuSchG wird in der Literatur teilweise geschlossen, dass nur beim Bestellvorgang eine technische Vorkehrung notwendig sei, nicht aber gewährleistet werden müsse, dass auch nur der Erwachsene, der das Medium bestellt hat, es bei der Lieferung in Empfang nehme.<sup>197</sup> Vom OLG München wird es hingegen als erforderlich angesehen, dass bestellte Ware dem volljährigen Kunden persönlich ausgehändigt wird.<sup>198</sup> Der Begriff des Versands an Kinder und Jugendliche erfasse nicht allein den Vorgang des Absendens, sondern den gesamten Ablauf der Übermittlung einschließlich des Eintreffens in der Sphäre des Empfängers. Das ergebe die an ihrem Schutzzweck orientierte Auslegung der Vorschrift.

In der Praxis wird zum Teil die Versandart davon abhängig gemacht, ob der Kunde an Eides statt versichert, dass im Haushalt keine Minderjährigen leben und keine Minderjährigen Zugriff auf ihm zugestellte Sendungen haben. Erfolgt eine solche Versicherung nicht, werden die Trägermedien auf Rechnung des Kunden per „Einschreiben eigenhändig“ befördert.

#### 4.4.2.3.3 *Gewerblicher Handel mit für Kinder und Jugendliche freigegebenen Bildträgern*

Der Handel mit für Kinder und Jugendliche freigegebenen Trägermedien im Wege des Versandhandels ist zulässig. Auf die Kennzeichnung muss beim E-Commerce hingewiesen werden (§ 12 Abs. 2 S. 3 JuSchG) – anders als in verkörperten Katalogen, für die eine entsprechende Vorschrift nicht vorgesehen ist.

Bei der Abgabe sind die Regelungen zu den Altersgrenzen zu beachten (§§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 2, 2 Abs. 2 JuSchG); insbesondere ist der § 12 Abs. 1 JuSchG auf den Versandhandel anwendbar.<sup>199</sup> Damit müssen die Personen, bei denen nach dem JuSchG die Altersgrenzen einschlägig sind, ihr Lebensalter in geeigneter Weise nachweisen (§ 2 Abs. 2 JuSchG).

---

<sup>196</sup> *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 1 JuSchG Rn. 22.

<sup>197</sup> *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 1 JuSchG Rn. 22 f.; vgl. auch *Liesching*, AfP 2004, 496 (497 f.).

<sup>198</sup> Das Versenden als „Einschreiben eigenhändig“ ist nach *OLG München*, NJW 2004, 3344 ff., ausreichend; dazu Anm. *Liesching*, NJW 2004, 3303 ff.; vgl. auch LG Hamburg, Urteil vom 12.10.2004, Az.: 312 O 407/04; OLG Hamburg, Beschluss vom 4.10.2005, Az.: 3 U 195/04.

<sup>199</sup> *Liesching*, AfP 2004, 496 (499 f.).

Die Anwendung der genannten Vorschriften führt dazu, dass die Versandhändler das Alter der Besteller in Zweifelsfällen überprüfen müssen, allerdings ist hier nicht zwingend der Einsatz eines AVS im oben genannten Sinne erforderlich. Ein geeignetes System zur schnellen und zuverlässigen Feststellung des Alters eines Bestellers bei elektronischem Versand und bei der Auslieferung ist bisher nicht gefunden. Dass es keinen persönlichen Kontakt zwischen Versandhändler und Besteller gibt, könnte dafür sprechen, beim Versandhandel grundsätzlich von Zweifeln auszugehen. Allerdings kann die Angabe einer Bankverbindung oder Kreditkartennummer, die in der Praxis zumeist für die Bestellung erforderlich ist, als Indiz für das Alter des Bestellers gewertet werden.<sup>200</sup> Bei einer Kreditkartennummer kann der Versandhändler davon ausgehen, dass der Kreditkarteninhaber in der Regel 16 ist. Ein Bankkonto können hingegen regelmäßig auch unter 16-Jährige eröffnen.<sup>201</sup> Einzubeziehen ist auch das Risiko, dass Kinder die Nummer der Kreditkarten ihrer Eltern verwenden. Allerdings sind bei den Schutzvorkehrungen nicht die gleichen Anforderungen an das Schutzniveau zu stellen wie bei den AV-Systemen für geschlossene Benutzergruppen im Bereich ausschließlicher Erwachseneninhalte.

#### 4.4.2.3.4 Ergebnisse der Evaluation

Auch wenn das Grundkonzept von AVS bei Erwachseneninhalten und abgeschwächten Anforderungen bei nur für Kinder und Jugendliche bestimmter Altersgruppen nicht geeigneten Angebote von den befragten Experten grundsätzlich als sachgerecht angesehen wird, gibt es bei der Umsetzung Defizite, die zum Teil mit technischen Entwicklungen im Online-Versandhandel zu tun haben.

Dies betrifft zum einen die Frage, welche Anforderungen an den Versand von für Kinder und Jugendliche nicht freigegebenen Trägermedien zu stellen sind. Vor allem ist es umstritten, ob auch bei der Übergabe sichergestellt werden muss, dass das Medium nur dem Erwachsenen ausgehändigt wird, der die Bestellung aufgegeben hat (etwa durch die Versandart „Einschreiben eigenhändig“).

Das OLG München<sup>202</sup> geht nach dem oben Gesagten davon aus, dass der Begriff des Versands an Kinder und Jugendliche im § 1 Abs. 4 JuSchG nicht allein den Vorgang des Absendens, sondern den gesamten Ablauf der Übermittlung einschließlich des Eintreffens in die Sphäre des Empfängers umfasse. Die Übermittlung eines einfachen, an einen Erwachsenen adressierten Briefes bzw. Pakets stelle daher nicht sicher, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt. Der einfache Postversand reiche daher selbst dann nicht aus, wenn beim Bestellvorgang der Kunde durch persönlichen Kontakt mit einem Postfilialmitarbeiter im Wege des so genannten PostIdent-Verfahrens die Volljährigkeit festgestellt habe. Es bestehe

---

<sup>200</sup> Liesching, AfP 2004, 496 (499 f.).

<sup>201</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, MMR 2005, 611 ff.

<sup>202</sup> OLG München, NJW 2004, 3344 ff.

in diesem Fall noch das Risiko, dass die Versandware beim Bestellhaushalt nicht dem Adressaten übergeben wird, sondern einer minderjährigen Person im Haushalt.<sup>203</sup>

Dafür, dass bei der Übergabe des Titels sichergestellt werden muss, dass es von dem Erwachsenen in Empfang genommen wird, der es bestellt hat, spricht, dass ansonsten das Schutzniveau geringer wäre als bei geschlossenen Benutzergruppen im Bereich der Telemedien (§ 4 Abs. 2 S. 2 JMStV). Dort ist nach derzeitiger Auslegung sicherzustellen, dass zunächst eine Volljährigkeitsprüfung stattfinden muss, die über persönlichen Kontakt zu erfolgen hat (zu den hierfür eingesetzten Verfahren s. u. S. 136). Darüber hinaus muss bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang eine Authentifizierung (etwa durch die Verwendung einer per „Einschreiben eigenhändig“ zugesandten PIN) vorgenommen werden. Würde beim Versandhandel auf eine Kontrolle bei der Auslieferung verzichtet, würde es an einer Authentifizierung beim Zugänglichmachen des Mediums fehlen. Die Verfahren, die im Rahmen von § 1 Abs. 4 JuSchG erforderlich sind, könnten sich an den Verfahren nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV weitgehend orientieren. So könnte auch hier mit PINs operiert werden, die es nicht erforderlich machen, bei jeder Neubestellung eine Volljährigkeitsprüfung vornehmen zu müssen. Jedenfalls ist bei der Übergabe (sei es durch ein „Einschreiben eigenhändig“ oder die Abfrage einer PIN durch den Auslieferer) sicherzustellen, dass die Ware nur der Person ausgehändigt wird, die die Ware bestellt hat.

Ein zweistufiges Verfahren erscheint hingegen nicht zwingend. Bei Angeboten, die nicht jugendgefährdend sind, ist es denkbar, dass auch die Volljährigkeitsprüfung erst bei der Übergabe erfolgt. Bei indizierten und jugendgefährdenden Trägermedien verbietet es § 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG, sie durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anzubieten, anzukündigen oder anzupreisen. Darüber hinaus besagt § 6 Abs. 1 S. 1 JMStV, dass Werbung für indizierte Angebote nur unter den Bedingungen zulässig ist, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Hier bedarf es also bereits bei der Werbung eines AV-Systems.

Insgesamt empfiehlt sich eine Klarstellung des § 1 Abs. 4 JuSchG mit Blick auf die genannten Punkte. Es wird beobachtet, dass die bestehende unklare Rechtslage jedenfalls zu „Grauzonen“ führt.<sup>204</sup>

Im Hinblick auf die „sonstige Vorkehrung“ im Sinne des § 1 Abs. 4 JuSchG, durch die Versandhandel schon begrifflich ausgeschlossen wird, besteht ebenfalls Unklarheit. Denkbar wäre eine persönliche Übergabe durch eine damit beauftragte Transportfirma; dabei bleibt allerdings unklar, welche Anforderungen an die Identitäts- und Alterskontrolle bei der Übergabe erforderlich sind.

---

<sup>203</sup> OLG München, NJW 2004, 3344 ff.

<sup>204</sup> Vgl. AJS NRW, Stellungnahme, S. 3.

Auf der faktischen Ebene führen die Anforderungen an den Versandhandel im Sinne des JuSchG dazu, dass die großen Versandhändler aufgrund der meist als unpraktikabel empfundenen AV-Systeme zunehmend auf die Versendung entsprechender Ware ganz verzichten.

Im Hinblick auf die Umsetzung der gesetzlichen Regelung ist zunächst festzustellen, dass sie im Online-Bereich grundsätzlich funktionieren; dies haben auch Testkäufe bei nationalen Shops und Versandhändlern ergeben. So werden Titel, die mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind, regelmäßig nur nach vorheriger Alterskontrolle und mit der Versandart „Einschreiben eigenhändig“ versandt. Es liegen hier keine Erkenntnisse darüber vor, dass es grundsätzliche Defizite bei der Umsetzung gibt.

Nicht eindeutig ist die Rechtslage in Bezug auf die Anforderungen des Versandhandels mit Trägermedien, die nur für Kinder und Jugendliche bestimmter Altersgruppen nicht geeignet sind. Angesichts der Tatsache, dass sich beim Versandhandel zwar die Bestellmöglichkeit an die Öffentlichkeit richtet, die Lieferung allerdings an der Haustür des Empfängers erfolgt, stellt sich die Frage, ob dadurch ein Zugänglichmachen „in der Öffentlichkeit“ im Sinne des § 12 Abs. 1 JuSchG vorliegt. Hier erscheint eine gesetzliche Klarstellung erwägenswert. Einer Klarstellung bedürfen auch die Anforderungen an eine Alterskontrolle beim Versandhandel mit Trägermedien, die für Personen unter 16 Jahren bzw. unter 12 Jahren nicht geeignet sind (s. o. S. 100).

Ein Problem, mit dem der Jugendmedienschutz vor allen Dingen bei Online-Bestellungen zu kämpfen hat, ist die Möglichkeit, Jugendschutzregeln durch Bestellungen im Ausland zu umgehen. Nach den Befragungen von Kindern und Jugendlichen wird davon durchaus – wenn auch nicht in der gelegentlich vermuteten Ubiquität – Gebrauch gemacht.<sup>205</sup> Auch der Anstieg von Verkaufszahlen bei ausländischen Versandhändlern, nachdem ein Medium in Deutschland indiziert wurde, deutet vor allem im Bereich der Computerspiele auf derartige Möglichkeiten hin.

Durch die dabei meist unterbleibende Alterskontrolle bei Bestellung und Übergabe greift im Hinblick auf indizierte und schwer jugendgefährdende Medien das Verbot der Einfuhr im Wege des Versandhandels des § 15 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 15 Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 5 JuSchG. Der Zoll, der aufgrund des Schengener Abkommens nur stichprobenartige Kontrollen von aus EU-Mitgliedsstaaten eingeführten Versandwaren durchführt, kann diese Pakete zunächst einbehalten und – bei Vorliegen einer Straftat, z. B. § 184 Abs. 1 Nr. 4 – der Staatsanwaltschaft vorlegen. Systematischere Kontrollen erfolgen dagegen bei der Einfuhr aus Nicht-EU-Mitgliedsstaaten (insb. USA). Adressat des Einfuhrverbots ist allerdings in beiden Fällen der Versender im Ausland, nicht der Besteller<sup>206</sup>, so dass der Zoll die eingezogenen Waren nach Abschluss bzw. Einstellung des Strafverfahrens an erwachsene Besteller aushän-

---

<sup>205</sup> Vgl. JFF, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 89 f.; zur Wettbewerbswidrigkeit des Versands von Trägermedien vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 21.12.2004, Az. 4 U 748/04; OLG München NJW 2004, 3344 ff.

<sup>206</sup> Der Bestellvorgang ist z. B. bei einfacher Pornografie insofern nur die Vorbereitungshandlung zum späteren straflosen Besitz.

digt. Eine flächendeckende Kontrolle versandter Trägermedien findet also im innereuropäischen Versand aus europarechtlichen Gründen nicht statt.

Ein unbeschränkter Versand vom Ausland aus unterläuft nicht nur den Jugendschutz, sondern gegebenenfalls auch Lizenzvereinbarungen. Sie sind daher keineswegs – wie man zunächst vermuten könnte – wirtschaftlich neutral oder gar von der Wirtschaft erwünscht, wie in verschiedenen Experteninterviews angemerkt wurde.

Ein weiterer Trend, der den Jugendschutz in diesem Bereich zu unterlaufen droht, ist die private Versteigerung von jugendschutzrelevantem Material auf Auktionsplattformen und ähnlichen Verkaufsforen. Verfolgungsdruck kann hier zwar über das Wettbewerbsrecht aufgebaut werden, wie etwa in dem Verfahren gegenüber dem Handel mit indizierten Medien über die eBay-Verkaufsplattform zu beobachten war.<sup>207</sup> Eine hinreichende Vollzugskontrolle durch die Ordnungsbehörden wäre dennoch wünschenswert (zur Möglichkeit von Testkäufen s. u. S. 113).

Verstöße gegen die Vorschriften, die das JuSchG im Hinblick auf den Versandhandel aufstellt, sind zum Teil strafrechtlich, zum Teil ordnungsrechtlich relevant. So ist der Versandhandel mit indizierten und schwer jugendgefährdenden Trägermedien gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG strafbar. Der unzulässige Handel mit Bildträgern ohne Kennzeichnung oder mit „Keine Jugendfreigabe“ ist gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 16 JuSchG eine Ordnungswidrigkeit. Aus einigen Expertengesprächen ergeben sich Hinweise darauf, dass Kontrolldefizite bestehen, insbesondere wird kritisiert, dass Jugendämter nur ganz vereinzelt Kontrollen durchführen. Im Bereich der Strafverfolgung spielen Verstöße gegen § 27 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG eine untergeordnete Rolle (vgl. zu § 27 JuSchG und zur Strafverfolgung unten S. 116).

#### **4.4.2.4 Videoverleihautomaten**

##### *4.4.2.4.1 Allgemeines*

Während nach dem alten JÖSchG Videoverleihautomaten verboten waren (§ 7 Abs. 4 JÖSchG), sind seit der Jugendschutznovelle derartige Automaten zulässig, soweit bestimmte Anforderungen an Aufstellort und Angebotsinhalte sowie Vorgaben in Bezug auf technische Alterskontrollen beachtet werden.<sup>208</sup>

---

<sup>207</sup> Vgl. *BGH*, GRUR 2007, 890 ff. – Jugendgefährdende Medien bei eBay.

<sup>208</sup> Vgl. zu den für das alte Recht angestellten Überlegungen *VG Karlsruhe*, KJuG 2001, 123; *Nikles/Roll/Spürck/Umbach*, Jugendschutzrecht, § 12 JuSchG Rn. 18.



§ 12 Abs. 4 JuSchG

Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
  2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
  3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
- nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen nicht gekennzeichnete Bildträger, indizierte Bildträger und schwer jugendgefährdende Bildträger vom Automatenangebot ausgeschlossen bleiben.<sup>209</sup> § 12 Abs. 4 JuSchG ermöglicht darüber hinaus auch nicht den Automatenvertrieb von mit „Keine Jugendfreigabe“ („ab 18“) gekennzeichneten Bildträgern (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG).

Die Einschränkungen des § 12 Abs.4 JuSchG erstrecken sich jedoch nur auf Automaten, die auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt sind. Die Vorschrift gilt ferner nur außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen, da insoweit eine hinreichende Aufsicht über die Nutzung des Automaten nicht gewährleistet ist.<sup>210</sup> In der Praxis sind Automaten im Sinne dieser Vorschrift – also Videoverleihautomaten mit Trägermedien, die maximal eine Freigabe „ab 16 Jahren“ enthalten – jedoch die absolute Ausnahme.<sup>211</sup>

Bei indizierten oder schwer jugendgefährdenden Bildträgern ist die Bestimmung des § 15 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG zu beachten.

---

<sup>209</sup> Begründung zum JuSchG, BT-Drs. 14/9013, S. 21: „Von dem Automatenangebot bleiben ausgeschlossen die nicht gekennzeichneten und daher möglicherweise jugendgefährdenden Bildträger (§ 14 Abs. 2 Nr. 5)“.

<sup>210</sup> *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 12 JuSchG Rn. 17.

<sup>211</sup> Aufgrund des dann nur eingeschränkt verfügbaren Angebots rentieren sich diese Geräte offenbar wirtschaftlich nicht.

§ 15 Abs.1 Nr. 4 JuSchG

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht [...]

4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden [...]

§ 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB untersagt es zudem, pornografische Schriften „im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können“, einem anderen anzubieten oder zu überlassen. Allerdings hat der Bundesgerichtshof<sup>212</sup> im Hinblick auf die straf- und jugendschutzrechtliche Zulässigkeit von Automatenvideotheken entschieden, dass der Begriff des "Ladengeschäfts" nicht zwingend die Anwesenheit von Personal voraussetze, wenn technische Sicherungsmaßnahmen einen gleichwertigen Jugendschutz wie die Überwachung durch Ladenpersonal gewährleisten.

Dies hatte der BGH im zu beurteilenden Fall angenommen: Eine zuverlässige Alterskontrolle sei gegeben, da Chipkarte und PIN erst nach persönlichem Kontakt mit dem Kunden und Überprüfung seines Alters ausgegeben werden<sup>213</sup>; diese Kontrolle enthalte auch eine personale Komponente, die in diesen Fällen sogar zuverlässiger sei als die Alterskontrolle bei einer herkömmlichen Bedienvideothek. Eine „effektive Barriere" für den Zugriff auf den Automaten bestehe zudem und vor allem durch die Erfassung und Abfrage der biometrischen Daten (Fingerabdruck) des Kunden. So sei sichergestellt, dass nur Erwachsene die Anmietung am Automaten vornehmen.

Die Möglichkeit, dass ein Minderjähriger einen zugangsberechtigten Erwachsenen in die Automatenvideothek begleite und sich dort mit dessen Hilfe indiziertes Material am Bildschirm aussuche, sei dadurch eingegrenzt, dass bei der in Automatenvideotheken praktizierten Videoüberwachung des Automatenraumes ein solches Verhalten dokumentiert werde und auch die Kündigung des Vertragsverhältnisses nach sich ziehen könne. Die Gefahr der Umgehung des Schutzes durch die Mitwirkung eines Erwachsenen sei zwar höher als bei Bedienvideotheken, dafür sei bei Automatenvideotheken die technische Identifizierung der Kunden anhand gespeicherter biometrischer Daten verlässlicher als die Kontrolle durch Personal. Bei Automatenvideotheken sei bereits das Betreten des Geschäftsraums überhaupt erst unter missbräuchlicher Mitwirkung eines Erwachsenen möglich. Die Gefahr, dass ein erwachsener Kunde jugendgefährdendes Filmmaterial im Anschluss an den Ausleihvorgang an Minderjährige weitergebe, bestehe bei Automatenvideotheken und Bedienvideotheken gleichermaßen.

---

<sup>212</sup> *BGHSt* 48, 278 ff. – Verbreitung pornographischer Filme in Automatenvideothek; anders zur alten Rechtslage BayVGh, Urteil vom 28.01.2003, Az.: 24 B 02.322.

<sup>213</sup> Der *BGH ebd.*, verweist hier auf *BVerwGE* 116, 5 (15).

Auch die Beschränkungen des § 12 Abs. 4 JuSchG finden dem BGH nach keine Anwendung, wenn die geschäftlich genutzten Räume, in denen sich die Videoautomaten befinden, aufgrund technischer Sicherung nur von erwachsenen Kunden betreten werden können. Der nicht frei zugängliche Automatenraum unterfalle keiner der in § 12 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 JuSchG genannten Örtlichkeiten.<sup>214</sup> Der BGH weist in seiner Entscheidung darauf hin, dass die Beurteilung in den Fällen anders ausfallen müsse, bei denen die technischen Vorkehrungen und die praktische Handhabung den hier geforderten Standards nicht entsprächen.

Diese „Öffnung“ entspricht zwar offenbar nicht der Intention des Gesetzgebers, ist aber mit dem Wortlaut dann vereinbar, wenn man davon ausgeht, dass insofern schon keine Automatenvideothek vorliegt. Es ist also ähnlich wie beim Versandhandel zunächst zu prüfen, ob überhaupt von einer entsprechenden Abgabe auszugehen ist.

Der Markt für Videoverleihautomaten ist klein, allerdings nicht zu vernachlässigen. 2006 wurden 1.099 Automatenvideotheken gezählt, daneben existieren bundesweit 3.203 herkömmliche Videotheken. Der Anteil der Automatenvideotheken an Vermietvorgängen beträgt allerdings nur 5 % im Vergleich zu 88 % bei herkömmlichen Videotheken (7 % werden durch Online-Videotheken abgewickelt).

#### 4.4.2.4.2 Ergebnis der Evaluation

Die Entscheidung des BGH ist zwar im Hinblick auf den Willen des Gesetzgebers nicht unproblematisch, aber – wie oben gesehen – mit dem Wortlaut vereinbar.<sup>215</sup> Allerdings bleibt es bei Widersprüchlichkeiten im Detail. Eine Alterskontrolle am Eingang wird als ausreichend angesehen, während eine entsprechende Vorrichtung erst am uneinsehbaren Gerät nicht ausreichen soll.

Probleme gibt es auch bei dem Merkmal der Einsehbarkeit. § 15 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG enthält eine Ausnahme vom Verbot, wenn es sich um ein „Ladengeschäft“ handelt, das Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich ist und von ihnen nicht eingesehen werden kann. Nach der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung ist für die „Einsehbarkeit“ darauf abzustellen, dass Minderjährige nicht von außen Einblick in die Räumlichkeiten haben.<sup>216</sup> Es kommt insofern nicht darauf an, ob die Trägermedien selbst erkennbar sind, sondern es reicht bereits für die Einsehbarkeit aus, wenn das Innere der Räumlichkeiten von außen wahrgenommen werden kann.<sup>217</sup> Der BGH hat entschieden, dass jedenfalls nach einem Anbringen von Sichtblenden die Einsehbarkeit ausgeschlossen ist.<sup>218</sup>

---

<sup>214</sup> Vgl. auch *Liesching*, AfP 2004, 496 ff.

<sup>215</sup> Kritisch auch *AJS NRW*, Stellungnahme, S. 9.

<sup>216</sup> *OLG Hamburg*, NJW 1992, 1184; *OLG Stuttgart*, MDR 1987, 1046 (1047).

<sup>217</sup> *BayOLG*, NJW 1986, 1701.

<sup>218</sup> *BGHSt* 48, 278 ff. – Verbreitung pornographischer Filme in Automatenvideothek.

Es stellt sich die Frage, ob das Kriterium der Einsehbarkeit in § 15 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG und § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB nicht bei Automatenvideotheken modifiziert werden könnte. Bei klassischen Ladengeschäften soll das Verbot der Einsehbarkeit des Geschäfts verhindern, dass Minderjährige einen Blick auf die dort ausgelegten Waren werfen können. Bei Automatenvideotheken ist aber im Wesentlichen entscheidend, dass Minderjährige nicht den Bildschirm des Automaten sehen, während sich ein Kunde die Titel der Filme anzeigen lässt. Ist dies durch die Bauweise gegeben (etwa wenn der vor dem Automat stehende Kunde den Blick auf den Bildschirm versperrt und eine seitliche Einsichtnahme durch Sichtschutz erschwert wird), stellt sich die Frage, ob ein darüber hinausgehendes Verbot der Einsehbarkeit des Automatenraums erforderlich ist.

In der Praxis wird beobachtet, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, dass also kein Einsichtsschutz vorgesehen ist, obgleich die Norm gemäß § 27 Abs. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 Nr. 3 a StGB strafbewehrt ist.<sup>219</sup> An dieser Stelle scheint ein Vollzugsdefizit zu bestehen. In diesem Zusammenhang ist an das allgemeine Problem zu erinnern, auf das bereits im Bereich des Jugendschutzes bei Computer- und Videospiele verwiesen wurde<sup>220</sup>, dass nämlich die Ordnungsbehörden Jugendschutzdelikte nicht immer mit hoher Intensität verfolgen.

Die bekannten rechtlich verfolgten Fälle zeigen, dass es zu Umsetzungsdefiziten kommt. So wurden in München bei einer Automatenvideothek nicht für Minderjährige gekennzeichnete Videos ohne wirksame Authentifizierung des Kunden mittels biometrischer Daten ausgegeben.<sup>221</sup> Auch in der wissenschaftlichen Literatur wird notiert, dass es Defizite gibt – z. B., dass etwa die Videoüberwachung zwar installiert ist, aber eine tatsächliche Sichtung der Videos dann nicht erfolgt.<sup>222</sup> Die Annahme des BGH, dass mittels der Videoüberwachung des Automatenraums auch eine Kontrolle darüber stattfindet, dass Erwachsene beim Betreten des Automatenraums nicht von Minderjährigen begleitet werden, erscheint in der alltäglichen Praxis zumindest fraglich. In der Literatur wird außerdem teilweise eine Karte auch mit PIN als nicht hinreichend sicher angesehen, da sie leicht weitergegeben werden könne; im Hinblick auf die Fingerprint-Kontrolle wurde im Rahmen eines Experteninterviews darauf hingewiesen, dass die Laserabtaster so „gutmütig“ eingestellt seien, dass sie leicht überlistet werden könnten. Ein Blick auf die AV-Systeme bei Telemedien zeigt, dass dort die Weitergabe von Karten und PINs in der Regel dadurch erschwert wird, dass die Nutzung mit einer Belastung des Kontos des Berechtigten verbunden ist (s. u. S. 137). Dies kann auch bei Videoverleihautomaten als Instrument eingesetzt werden.

Eine Kontrolle des Vollzugs ist gerade bei Automaten schwierig. Insgesamt wird in einigen Experteninterviews die Einschätzung geteilt, dass die Kontrolle durch Personen besser

---

<sup>219</sup> Liesching, JMS-Report 6/2005, 2 (5).

<sup>220</sup> Vgl. Hans-Bredow-Institut, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 146 ff.

<sup>221</sup> Vgl. LG München I, ZUM-RD 2006, 146 ff.

<sup>222</sup> Liesching, JMS-Report 6/2005, 2 (5).

funktioniert und auch ihrerseits besser kontrolliert werden kann als bei Automaten. Vor diesem Hintergrund sind Änderungsvorschläge gemacht worden, etwa die Vorgaben für die Zugangssicherung gesetzlich zu spezifizieren. Die Konkretisierung durch den BGH im Hinblick auf die nicht gekennzeichneten und die jugendgefährdenden Medien wird positiv gewertet.<sup>223</sup>

Im Übrigen haben die Konkretisierungen mit demselben Problem zu kämpfen, das auch bei geschlossenen Benutzergruppen nach dem JMStV zu beobachten ist (s. u. S. 136).

Insgesamt ist also die Zugangskontrolle bei Automatenvideotheken dank Konkretisierung durch die Rechtsprechung elaboriert; man wird aber bei Zugangsweisen ohne Kontrolle durch eine Person ein besonders hohes Niveau der Vollzugskontrolle ansetzen müssen, will man einen mit den anderen Bereichen vergleichbaren Standard an Jugendschutz sichern.

#### **4.4.3 Weitere Befunde**

##### **4.4.3.1 Videotheken**

Die verfügbaren Informationen weisen darauf hin, dass im Hinblick auf herkömmliche Videotheken keine signifikanten gesetzlichen Jugendschutzprobleme zu diagnostizieren sind. Auch hier gilt die allgemein zu beobachtende Tendenz<sup>224</sup>, dass die Eltern sich über die Regelung des JuSchG hinwegsetzen, weil sie selbst sich in der Verantwortung sehen.

In Bezug auf die Umsetzung wird die Überprüfung des Alters vor allem an der Kasse durchgeführt – im Erwachsenenbereich der Kombivideotheken sowie in Erwachsenenvideotheken bereits beim Betreten der Räume; es sind teilweise elektronische Systeme in Betrieb, die den Verkäufer bzw. die Verkäuferin an der Kasse auf die Jugendschutzrelevanz von Titeln mit einem Warnsignal hinweisen. Um zu verhindern, dass Minderjährige Filme mit fremden Kundenkarten ausleihen, haben Videotheken oftmals Kundenkarten mit Lichtbild und/oder PIN.

Zu beobachten ist, dass im Hinblick auf Verkauf und Verleihen unterschiedliche Schutzniveaus bestehen; indizierte Waren dürfen „unter dem Ladentisch“ verkauft werden, es ist kein extra Raum erforderlich, während Letzteres bei Videotheken gefordert wird. Dies wird angesichts des Umstandes, dass viel mehr Filme verkauft als verliehen werden (2006 ca. 1,3 Milliarden Verkäufe, 284 Millionen Verleihe), als unsachgerecht angesehen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Frage zu stellen, ob ein „Extraeingang“ zur Straße für Videotheken erforderlich ist, oder ob nicht auch andere bauliche Maßnahmen ausreichen können. Die Praxis zeigt, dass Videotheken lieber Minderjährigen den Zugang zu ihren Räumen untersagen, als auf die Vermietung entsprechender Filme zu verzichten. Gerade kleinere Videotheken sind praktisch gezwungen, sich zur reinen Erwachsenenvideothek zu erklären, weil sie sich die sonst nötigen Umbauten nicht leisten können oder diese baulich gar nicht möglich sind.

---

<sup>223</sup> Vgl. *Liesching*, JMS-Report 6/2005, 2 (5).

<sup>224</sup> Vgl. *JFF*, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 31.

#### 4.4.3.2 Wirksamkeit der Zugangsbeschränkungen bei indizierten und altersgekennzeichneten Inhalten

Aufgezeigt werden soll im Folgenden, durch welche Umstände die Regelungszwecke von und Konsequenzen aus Kennzeichnung und Indizierung im Alltag unterlaufen oder zumindest theoretisch geschmälert werden können. So zeigen die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse (s. u. S. 281), dass die Möglichkeit, nicht dem Alter angemessene Medien zu erwerben oder zu rezipieren, keine reine Randerscheinung darstellt. Verlässliche Quantifizierungen lassen sich allerdings nicht vornehmen.

##### 4.4.3.2.1 Abgabe durch Geschäfte

Einige der großen Handelsketten haben bereits seit längerem Kassensysteme, bei denen die Kassiererinnen oder Kassierer beim Einscannen auf die Altersfreigabe beim Kassenspanel hingewiesen werden. Die Kassiererinnen und Kassierer werden angewiesen, im Zweifelsfall eine Alterskontrolle durchzuführen. Zudem haben die Kassiererinnen und Kassierer großer Handelsketten und der Fachgeschäfte oft eine Schulung zum JuSchG erhalten.

Dass Kinder und Jugendliche in Befragungen zuweilen angeben, dass sie auch in Ladengeschäften vor allem Spiele erhalten, die nicht für ihre Altersgruppe gekennzeichnet sind, kann unterschiedliche Gründe haben: Zum einen können derartige Aussagen tatsächlich auf Lücken bei der Umsetzung verweisen, die Zahlen können aber auch durch Selbstüberschätzung der Kinder und Jugendlichen in ihrer Fähigkeit, für sie ungeeignete, aber von ihnen begehrte Artikel zu erhalten, entstehen. Zudem können andere Wege – etwa das Besorgenlassen durch volljährige Dritte im Geschäft –, mit denen die Kontrollen im Laden umgangen werden, dazu führen, dass sie eine entsprechende Einschätzung entwickeln. Dies wird aus den Antworten nicht immer deutlich.

Bestätigt werden konnte Kritik zum Teil durch eine im August 2007 von der Verbraucherzentrale NRW durchgeführte Stichprobe<sup>225</sup> in Köln sowie im Rhein-Sieg-Kreis. Diese ergab bei Testkäufen in fünfzehn Geschäften, dass die 16-jährige Testkäuferin in neun von fünfzehn Fällen ein Computerspiel kaufen konnte, das mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet war. Auch der 14-jährige Testkäufer bekam das Spiel ohne Jugendfreigabe in drei der fünfzehn Geschäfte.

Dass es keine systematischen Angaben etwa der Ordnungsämter dazu gibt, macht die Evaluation an diesem Punkt schwierig (dazu s. u. S. 113).

---

<sup>225</sup> Vgl. Pressemitteilung der Verbraucherzentrale NRW vom 16.8.2007, abrufbar unter <http://www.vz-nrw.de/UNI119201487219619/link340042A.html>, Stand 12.10.2007.

#### 4.4.3.2.2 *Online-Shops*

Auf der Grundlage der vorhandenen Informationen lässt sich sagen, dass es Probleme bei der Kennzeichnung in Online-Shops gibt.<sup>226</sup> Ein Problemfall ist die Vorabankündigung von Herstellern, die noch auf die Freigabeentscheidung der FSK bzw. USK warten. Teilweise wird in der Praxis zunächst ein „ab 18“ gemeldet und der Artikel entsprechend in den Shops gelistet; sobald der Freigabebescheid vorliegt, wird dann ggf. „runtergestuft“. Weitere Verwirrung auf Seiten der Kunden entsteht durch unterschiedliche Auswertungsfenster der unterschiedlichen (Sprach- und Schnitt-)Versionen: So hat bspw. die englischsprachige Originalversion eines Films oder Spiels der Selbstkontrolle nicht vorgelegen und wird daher in Shops mit „ab 18“ gekennzeichnet. Die teilweise erst später veröffentlichte deutsche Sprachversion – oder aber eine inhaltlich für das deutsche Kennzeichen geschnittene Fassung – kann nun eine andere Freigabe erhalten als „ab 18“.

#### 4.4.3.2.3 *Internationaler Versandhandel*

Insgesamt ist auf die Problematik des ausländischen Versandhandels zu verweisen (s. o. S. 101). Hier ist bei dem testweisen Aufsuchen von Verkaufsplattformen deutlich geworden, dass die im deutschen Versandhandel ohne Alterskontrollen verbotene Versendung von FSK-18- bzw. USK-18-Titeln sowie nicht gekennzeichneten oder indizierten Medien im Sinne einer Anlockung als „Werbung“ angegeben wird, d. h. dass ausländische Händler speziell darauf hinweisen, dass es sich teilweise um die nicht von der Selbstkontrolle freigegebene – „ungeschnittene“ – Version handelt.

#### 4.4.3.2.4 *Werbung*

Umsetzungsprobleme ergeben sich auch in Bezug auf Werbung bzw. Marketing im Zeitraum vor der Indizierung bzw. vor der Kennzeichnung eines Titels. Hier wird bereits Aufmerksamkeit für ein Produkt geschaffen, auch wenn es später keine Kennzeichnung erhält und darauf ggf. indiziert wird. Trailer und Spieledemos erhalten, wenn sie gekennzeichnet werden, daneben teilweise eine niedrigere Alterseinstufung als das entsprechende Vollprodukt. Da sie so auch in die Hände von Kindern und Jugendlichen geraten, für die der Volltitel selbst ungeeignet ist, gibt es hier einen möglichen Anlockeffekt. Ob dieser in der Praxis eine Rolle spielt, konnte allerdings nicht näher geklärt werden.

Eine weitere Beobachtung ist, dass das JuSchG zurzeit keine Vorschrift vorsieht, nach der Werbung für bereits gekennzeichnete Spiele die Kennzeichnung enthalten soll. Allerdings müssen nach § 12 Abs. 2 S. 2 JuSchG Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

---

<sup>226</sup> In Einzelfällen kann es zu abweichenden Angaben über Altersfreigaben kommen, wenn Zahlen manuell in die Shopdatenbank eingetragen werden und dabei Tippfehler entstehen.

Ob eine Erwähnung des Kennzeichens auch bei der Werbung empfehlenswert ist, hängt von einer Vornahme der Abwägung ab, ob die verhaltenslenkenden Effekte im Sinne der Kennzeichnung die Nachteile überwiegen, die darin bestehen, dass Kinder oder Jugendliche zu für sie nicht geeigneten Angeboten gelockt werden (zu möglichen Anlockeffekten s. u. S. 340).

#### 4.4.3.2.5 *Berichterstattung*

Ein Thema, das der gesonderten Betrachtung bedarf, ist die Nutzung der Kennzeichen in anderen Kommunikationsumgebungen (also nicht in ihrer verkaufslenkenden Funktion).

Das JuSchG sieht keine Vorschrift vor, nach der redaktionelle Berichterstattung – im Gegensatz zu Artikellistungen in Online-Shops – einen Hinweis auf eine erfolgte Kennzeichnung enthalten muss. Ein Vorteil einer derartigen Aufnahme in die Berichterstattung wäre auch, dass die Kenntnis von den Kennzeichen und ihrer Bedeutung steigt. Es wird insgesamt als eine Herausforderung im Bereich Jugendmedienschutz angesehen, Kinder und Jugendliche, aber auch die Eltern, auf die unterschiedlichen rechtlichen Inhalte hinzuweisen und ein Lernen der dahinter stehenden Klassifizierungen zu ermöglichen.<sup>227</sup> Gesetzliche Festlegungen dürften hier allerdings an der Presse- bzw. Rundfunkfreiheit (s. o. S. 14) scheitern.

#### 4.4.3.2.6 *Illegale Downloads*

Die sozialwissenschaftlichen Analysen weisen darauf hin, dass Teile der Kinder und Jugendlichen nicht altersangemessene Titel über Online-Tauschbörsen (Peer-to-Peer-Netzwerke), Warez-Foren und andere Möglichkeiten des Internet-Downloads erhalten. Dies ist insofern von hoher jugendschutzrechtlicher Relevanz, als bei den Downloads Produktverpackungen und Kennzeichen fehlen und es sich zudem meist um internationale Versionen handelt, die ggf. in Deutschland indiziert sind.

Rechteinhaber haben Interesse an der Unterbindung illegaler Downloads etwa durch Etablierung von Digital Rights Management-Systemen und verweisen dabei auch auf positive Effekte für den Jugendschutz.<sup>228</sup> Inwieweit sich hier tatsächlich aus der Sicht des Jugendschutzes Synergien ergeben, wäre anhand konkreter Vorschläge zu prüfen.

#### 4.4.3.2.7 *Zugang über Freunde und Verwandte*

Ein Problem, mit dem alle Systeme zu kämpfen haben, die mit einer Beschränkung der Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche arbeiten, ist das Risiko, dass Eltern oder Geschwister

---

<sup>227</sup> Zu dieser Problematik vgl. auch *Hoffmann-Riem/Engels/Schulz*, in: Charlton/Neumann-Braun/Aufenanger/Hoffmann-Riem, *Fernsehwerbung und Kinder*, Bd. 2, S. 395 ff.; *Aufenanger/Neuß*, *Alles Werbung, oder was?*, S. 258 ff.

<sup>228</sup> Vgl. etwa *Stellungnahme der Filmwirtschaft zum Entwurf der Bundesregierung vom 18. April 2007 für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten*, 20. September 2007, abrufbar unter [http://www.spio.de/media\\_content/744.pdf](http://www.spio.de/media_content/744.pdf), Stand 12.10.2007.



oder Freude, die selbst volljährig sind oder zumindest nicht von der Zugangsbeschränkung erfasst werden, den Kindern altersunangemessene Titel zugänglich machen. Hier ist oftmals das Bewusstsein der möglichen Auswirkung von entwicklungsbeeinträchtigenden oder gar jugendgefährdenden Inhalten auf den Minderjährigen nicht besonders ausgeprägt. Auch die persönliche Weitergabe von nicht altersgerechten oder gar indizierten Titeln durch ebenfalls noch zu junge Freunde und Bekannte, z. B. auf dem Schulhof oder in Peer-Groups, ist ein Phänomen, von dem in den Gruppendiskussionen berichtet wird. Wie bereits bei anderen Medien (z. B. Bücher, Magazine, Audio-Kassetten, VHS-Filme etc.) wird sich eine solche Verbreitung von aktuellen Titeln nicht gänzlich verhindern lassen und gehört zu den sozialen Welten Heranwachsender. Hier sind vielmehr die Eltern gefordert, auf derartige über persönliche „Tauschringe“ erhaltene Gegenstände zu achten (s. dazu auch unten S. 332).

#### **4.4.3.3 Vollzugskontrolle**

Um zu gewährleisten, dass die Regelungsadressaten, denen die Umsetzung der gesetzlichen Zugangs- und Abgabebeschränkungen obliegt, den Vorschriften entsprechend handeln, bedarf es regelmäßiger Kontrolle und bei Verstößen der Ausschöpfung der gesetzlichen Sanktionen durch Ordnungs- und Gewerbeaufsichtsämter sowie durch die Strafverfolgungsbehörden. Die Sanktionswahrscheinlichkeit sollte insofern hinreichend hoch und die Sanktionen so gewählt sein, dass eine Normbefolgung rational erscheint.

Die gesetzlichen Vorgaben differenzieren zwischen Verhalten, das als Ordnungswidrigkeit geahndet wird, und solchem, das strafwürdiges Unrecht darstellt, wobei Letzteres noch in das Hauptstrafrecht – vor allen Dingen §§ 131 und 184 StGB – und das Nebenstrafrecht des § 27 Abs. 1 und 2 JuSchG zu unterteilen ist.

##### *4.4.3.3.1 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten*

Zunächst ist festzustellen, dass hier ein Transparenzdefizit besteht. Daten zu den durchgeführten Ordnungswidrigkeitsverfahren sind nicht zentral verfügbar.<sup>229</sup> Nach den punktuell vorliegenden Informationen und den Expertengesprächen konzentrieren sich die speziellen Ordnungsbehörden (Ordnungsämter, Gewerbeaufsicht, Verbraucherschutzämter<sup>230</sup>) im Bereich des JuSchG auf die Personen- bzw. Alterskontrolle von Live-Veranstaltungen. Dazu zählen vor allem Diskos, Gaststätten, Kinos und Konzerte, teilweise aber auch so genannte LAN-Partys. Insgesamt wird dort, wo Informationen vorliegen, darauf verwiesen, dass die zuständigen Kommunen sehr unterschiedlich intensiv die Aufgabe des Jugendschutzes wahrnehmen.<sup>231</sup>

---

<sup>229</sup> S. auch *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 146 ff.

<sup>230</sup> Die Städte, Gemeinden und Bezirke sehen hier im Einzelnen unterschiedliche Zuständigkeiten vor.

<sup>231</sup> *LKA Niedersachsen*, Jahresbericht Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Niedersachsen 2005, S. 84 ff.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die sehr verschieden ausgestaltete Kooperation der zuständigen Ordnungsbehörden mit ihren übergeordneten Stellen (etwa den Landkreisen), mit der Polizei und den Obersten Landesbehörden und auch mit anderen Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendhilfe hingewiesen<sup>232</sup>: Die Polizeibehörden gehen davon aus, dass es sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzes überwiegend nicht um „Sofortlagen“ bzw. Gefahrenlagen, die unaufschiebbare Maßnahmen erfordern, handelt, so dass sie selbst nicht zuständig sind.<sup>233</sup> Bei Medieninhalten leitet die Polizei jugendschutzrechtlich bedenkliche, nicht indizierte Medien an die BPjM weiter, zu darüber hinaus gehenden Maßnahmen und Informationen anderer Behörden kommt es offenbar jedenfalls nicht regelhaft. Es ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht auszuschließen, dass sich durch Unsicherheiten in den Zuständigkeiten im Dreieck von Ordnungsbehörden/Gewerbeaufsicht der Polizei und den Obersten Landesbehörden Effizienz- und Effektivitätsverluste im Jugendschutz zeigen.

*Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 28 JuSchG in Hamburg (2006)*<sup>234</sup>

	Festgestellte Verstöße in 2006	Abgeschlossene OWiG-Verf. (Bußgeld-Festsetzung)	Eingestellte Verfahren o. kein Verfahren nach Prüfung	Festgesetzte Bußgelder insg.	Durchschnittliches Bußgeld
Bergedorf	10	5	4	1.750,00 €	350,00 €
Wandsbek	34	34	0	6.570,00 €	193,24 €
Eimsbüttel	35	9	Keine Angaben	10.225,00 €	1.136,11 €
Nord	12	9	3	10.900,00 €	1.211,11 €
Harburg	37	31	Keine Angaben	3.150,00 €	101,61 €
Altona	21	14	2	2.825,00 €	201,79 €
Mitte	75	44	Keine Angaben	13.895,00 €	315,80 €
Summe	224	146	9	49.315,00 €	337,77 €

Quelle: Übermittlung durch das Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung Hamburg; 21. Mai 2007

In Niedersachsen wurden 2006 insgesamt 108 Kontrollen in Ladengeschäften durchgeführt, um den Zugang von Minderjährigen zu Medienprodukten zu überprüfen. Es wurden 12 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Die strafrechtlich relevanten Verfahren in Niedersachsen, die im Jahre 2006 Jugendschutzbestimmungen betrafen, waren überwiegend (102 Fälle)

<sup>232</sup> *Ebd.*

<sup>233</sup> So *LKA Niedersachsen, Jugendschutz – Zuständigkeiten der Polizei und Jugendämter*, S. 2.

<sup>234</sup> Gegen welche Paragraphen des JuSchG dabei verstoßen wurde und ob der Verstoß durch Gewerbetreibende oder sonstige Erwachsene vollzogen wurde, wird nicht berücksichtigt. Der Hauptteil der Verstöße bezieht sich aber auf die Abgabe von Alkohol (Verstoß gegen § 9 JuSchG); die Feststellungen erfolgen durch Hinweise von der Polizei, durch eigene Erkenntnisse der Verbraucherschutzämter durch Hinweise aus der Bevölkerung oder durch andere Behörden.

solche, die das Verbreiten pornografischer Medien zum Gegenstand hatten; 25 Fälle bezogen sich auf § 27 JuSchG.

In den Expertengesprächen wurden im Hinblick auf den Vollzugsbereich Kontrolldefizite vor allem im Hinblick auf den Versandhandel und die Abgabe in Ladengeschäften thematisiert; dies betraf auch die zum Teil als mangelhaft angesehene Kooperation von Kontroll- und Vollzugsstellen mit den städtischen Jugendämtern.

Insgesamt entsteht der Eindruck einer nach Regionen differenzierten und eher punktuell als systematisch erfolgenden Kontrolle. Als ein genereller Grund für Vollzugsdefizite wird angesehen, dass die Bestimmungen des Jugendmedienschutzes – wenn es nicht nur um das Vorhandensein einer Kennzeichnung geht – komplexe Einschätzungen von Medieninhalten voraussetzen, die von Mitarbeitern im Vollzugsdienst nur sehr eingeschränkt erwartet werden können. Dagegen wurde der Bereich der Videothekenkontrollen als weniger defizitär eingeschätzt, da hier neben der Bewertung der Platzierung der Mietprodukte noch weitere (gewerberechtlich) überprüfbare bauliche Maßnahmen hinzutreten, anhand derer ein Ordnungsbeamter die Kontrollen durchführen kann.

Auch wenn die tatsächliche Zahl von Verstößen nicht geschätzt werden kann, ist es auf Grundlage der vorhandenen Informationen unplausibel anzunehmen, dass hier eine hinreichende Sanktionswahrscheinlichkeit besteht. An dieser Stelle zeigt sich also ein Defizit des Systems.

Dies kann – neben den oben dargestellten Zuständigkeitsfragen – seinen Grund darin haben, dass die für den Vollzug besonders bedeutsame Kontrolle der Abgabebeschränkungen effektiv nur über Testkäufe mit Minderjährigen stattfinden könnte. Für diese gibt es derzeit aber noch keine gesetzliche Grundlage. Wer bei Minderjährigen ein Verhalten herbeiführt oder fördert, sich Spiele zu verschaffen, die für ihr Alter nicht freigegeben sind, verwirklicht selbst den Tatbestand des § 28 Abs. 4 JuSchG und handelt ordnungswidrig.<sup>235</sup> Von Stimmen in der Literatur wird zwar vertreten, dass dies nicht für behördlich durchgeführte Testkäufe mit minderjährigen „Lockvögeln“ gelten kann<sup>236</sup>, da die tatsächliche Kenntnisnahme der Bildträgerinhalte durch den Minderjährigen verhindert wird und die Verwirklichung der geschaffenen Gefahr gerade ausbleibt.

Allerdings sind behördliche Testkäufe und die damit einhergehende staatliche Instrumentalisierung von Kindern und Jugendlichen auch aus medienpädagogischer Sicht problematisch. Jedenfalls bedarf es sorgfältiger Auswahl und Betreuung minderjähriger Testkäufer, auch ein Mindestalter von z.B. 16 Jahren kann Gefährdungslagen für den Testkäufer minimieren. Unberührt davon bleibt indes die Möglichkeit der Behörden, Verstöße durch Beobachtung und Kontrolle des Kassensbereichs vor Ort festzustellen; inwiefern dies aus verwaltungs- bzw.

---

<sup>235</sup> S. Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 28 JuSchG Rn. 7 ff.

<sup>236</sup> S. Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 28 JuSchG Rn. 8; a. A. dagegen Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, § 28 JuSchG Rn. 18.

kontrollökonomischen Gründen sinnvoll erscheint, mag dahingestellt bleiben. Eine gesetzliche Grundlage für Testkäufe könnte hier einen die Kontrolle verstärkenden Effekt haben.

#### 4.4.3.3.2 Straftaten

Für den Bereich der Straftaten liegen mit der polizeilichen Kriminalstatistik vergleichbare Daten vor. Die Statistiken selbst lassen aber keinen Rückschluss darauf zu, um welche Art Medium (DVDs, CDs, Bilder, Spiele, Telemedien etc.) es sich handelt, auf das sich der Tatvorwurf bezieht. Insofern sind Vergleiche in Bezug auf die verschiedenen Medien nur begrenzt möglich. Die Expertengespräche zeigen allerdings, dass der Anteil von Computer- und Videospiele an den verfolgten Straftaten ausgesprochen gering ist.

*Entwicklung der polizeilichen Kriminalstatistik im Bereich Gewaltdarstellung, Verbreitung pornografischer Erzeugnisse und Jugendschutzverstöße (2000-2006)*

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Gewaltdarstellung nach § 131 StGB	517	542	339	282	238	329	705
Darunter: § 131 Abs. 1 Nr. 3, Abgabe von Schriften an Personen unter 18 Jahren	57	66	43	44	37	76	234
Verbreitung pornografischer Erzeugnisse an Personen unter 18 Jahren: § 184 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5 StGB	484	537	528	538	1089	989	1091
Straftaten gegen § 12 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutze der Jugend; seit 2004: Straftaten gegen § 27 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes	109	109	113	182	292	228	236
Straftaten gegen das Gesetz jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte; seit 2004: Straftaten gegen § 27 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes	466	304	309	242	137	171	160

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistiken; Grundtabelle ab 1987

Bereits im Hinblick auf die Zahlen der Verfahren in den Bereichen §§ 131, 184 StGB wird bei den Staatsanwaltschaften ein Vollzugsdefizit bemerkt bzw. von diesen auch selbst konstatiert. Eine zentrale Rolle dabei spielt offenbar die Überlastung der Staatsanwaltschaften: „Das [...] beklagte Vollzugsdefizit (Anwendungsdefizit) bei § 131 StGB beruht indessen nicht darauf, dass Staatsanwälte [...] Verstöße gegen § 131 StGB nicht verfolgen wollen; es beruht vielmehr darauf, dass sie es aufgrund mangelnder personeller und sachlicher Ressourcen fak-

tisch nicht können.“<sup>237</sup> Vergleicht man die Zahlen zwischen allgemeinen strafrechtlichen Verfahren und den speziell jugendschutzrechtlichen Verfahren nach § 27 JuSchG, so zeigt sich eine noch darüber hinaus gehende deutliche Abnahme der Verfahren im JuSchG-Bereich.

Angesichts der knappen Ressourcen müssen ermittelnde Stellen – so die Ergebnisse der Experteninterviews – klare Priorisierungen vornehmen, etwa im Hinblick auf die primäre Bearbeitung von Verfahren, in denen höher stehende Rechtsgüter verletzt wurden. Unter diesen Bedingungen konzentrieren sich die Staatsanwaltschaften auf Delikte, bei deren Verfolgung auch der Schutz von Opfern direkt bewirkt wird, also Delikte im Bereich des Kindesmissbrauchs und der Kinderpornografie. Erst nachrangig werden Darstellungs- und Abgabedelikte verfolgt. Diese Schwerpunktsetzung erfolgt durchaus in Übereinstimmung mit dem Gewicht der betroffenen Rechtsgüter. Nichtsdestotrotz lässt es im Ergebnis den Verfolgungsdruck in den anderen Bereichen gering erscheinen.

---

<sup>237</sup> Vgl. *Sulzbacher*, JMS-Report 5/2003, 5 (7).

## 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

### 5.1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

#### Evaluationsfragen:

- Sind die zentralen Begriffsbestimmungen (vor allem „Telemedien“, „Anbieter“) des JMStV klar und sachgerecht?
- Erfassen die Begriffe alle relevanten Phänomene oder ergeben sich Lücken?
- Sind die Begriffe anwendungssicher?

#### Methode/Quellen:

Auswertung von Literatur und Rechtsprechung; Organisations- und Prozessanalyse; Jahresberichte FSF, FSM; jugendschutz.net, KJM; Stellungnahme ARD, ZDF, BITKOM, FSM, G.A.M.E., IVD, jugendschutz.net, VPRT; Expertengespräche (vor allem BPjM, BIU, FSM, Jugendschutzbeauftragte Sender, jugendschutz.net, LMA, eco, KJM, OLjB); Akteursworkshop.

#### 5.1.1 Abgrenzung zwischen JuSchG und JMStV

Der JMStV ist ausschließlich bei elektronisch übertragenen Medien und nicht bei Trägermedien anwendbar. Abgrenzungsschwierigkeiten stellen sich zum einen hinsichtlich elektronisch vermittelter Trägermedien (s. oben S. 23 ff.) und in den Fällen, in denen Angebote aus Kombinationen von Träger- und Telemedien bestehen (etwa bei Video- und Computerspielen, s. u. S. 223 ff.).

#### 5.1.2 Abgrenzung zwischen Rundfunk und Telemedien

§ 2 Abs. 1 JMStV

Dieser Staatsvertrag gilt für elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien).

Der JMStV definiert die Begriffe Rundfunk und Telemedien nicht selbst, sondern setzt sie voraus (vgl. § 2 Abs. 1 JMStV). Die Abgrenzung erfolgt im Rundfunkstaatsvertrag. Nach § 2 Abs. 1 S. 3 und 4 RStV sind Telemedien alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 sind (aufgrund der durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingefügten Definition für Telemedien erscheint

§ 2 Abs. 2 JMStV<sup>238</sup> entbehrlich). Telemedien können auch Fernseh- und Radiotext sowie Teleshoppingkanäle sein.<sup>239</sup>

Rundfunk dagegen wird in § 2 Abs. 1 RStV definiert als die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind.

Die Abgrenzung zwischen Rundfunk und Telemedien ist kein jugendschutzspezifisches Problem und soll hier daher nicht weiter behandelt werden.<sup>240</sup> Allerdings ist es aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig, dass die Begriffe im Medienrecht einheitlich verwendet werden.

Laut Begründung zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag handelt es sich bei Live-Streaming (zusätzliche parallele/zeitgleiche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet) und Webcasting (ausschließliche Übertragung von Rundfunkprogrammen über das Internet) um Rundfunk und nicht um Telemedien. Auch die Landesmedienanstalten gehen bei Webcasting von Rundfunk aus, soweit mehr als 500 zeitgleiche Zugriffe möglich sind.<sup>241</sup>

Auch Near-Video-on-Demand ist dem Rundfunk zuzuordnen (hier verweist die Begründung zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag auf die Mediakabelentscheidung des EuGH).<sup>242</sup> Das VG München hat mit Urteil vom 19.9.2002<sup>243</sup> entschieden, dass Near-Video-on-Demand-Dienste auch dann als Rundfunk zu qualifizieren sind, wenn die Beiträge verschlüsselt verbreitet werden und nur gegen besonderes Entgelt empfangbar sind.

Nach dem „Dritten Strukturpapier zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten“ der Landesmedienanstalten vom 6. November 2003<sup>244</sup> ist bei Kombinationen von Pay-per-Channel und Near-Video-on-Demand unabhängig von ihrer technischen Übertragungsform zu

---

<sup>238</sup> § 2 Abs. 2 JMStV: „Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Telekommunikationsdienstleistungen und das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten nach § 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010)“.

<sup>239</sup> Trotz ihrer Jugendschutzrelevanz wurden Fernseh- und Radiotext-Angebote nicht in die Untersuchung einbezogen. Der Fokus der Evaluierung liegt schwerpunktabhängig auf Internetangeboten.

<sup>240</sup> Vgl. hierzu *Schulz*, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, § 2 RStV Rn. 40 ff., 60 m. w. N.

<sup>241</sup> Dies ist für das neue Strukturpapier der Landesmedienanstalten zur Abgrenzung zwischen Rundfunk und Telemedien vorgesehen, vgl. [http://www.alm.de/fileadmin/forschungsprojekte/GSPWM/Beschluss\\_IP-TV.pdf](http://www.alm.de/fileadmin/forschungsprojekte/GSPWM/Beschluss_IP-TV.pdf), Stand 12.10.2007.

<sup>242</sup> *EuGH*, Rs. C 89/04 vom 2.6.2005, ABl. C 182/16 vom 23.6.2005; die Landesmedienanstalten haben Near-Video-on-Demand-Angebote als Telemedien eingestuft, wenn eine Einzelbestellung und -bezahlung der angebotenen Filme erfolgt; vgl. die Pressemitteilung 16/2003 der DLM vom 18. Dezember 2003.

<sup>243</sup> *VG München*, MMR 2003, 292 ff.

<sup>244</sup> *DLM*, Drittes Strukturpapier zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten, abrufbar unter [http://www.alm.de/fileadmin/user\\_upload/3Strukturpapier.pdf](http://www.alm.de/fileadmin/user_upload/3Strukturpapier.pdf), Stand 12.10.2007.

prüfen, ob sie die erforderliche Meinungsrelevanz, die gleichzeitige Rezeptionsmöglichkeit, die einfache Bedienbarkeit des Empfangsgeräts etc. aufweisen.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die Anknüpfung an den Begriffen „Rundfunk“ und „Telemedien“ im Jugendschutzrecht sinnvoll ist. Die Abgrenzung zwischen diesen Bereichen erfolgt anhand des Kriteriums der „Darbietung“ (§ 2 Abs. 1 S. 1 RStV); damit wird auf die Meinungsbildungsrelevanz des jeweiligen Angebots abgestellt. Der Grund für die im Vergleich zu Telemedien verschärften Jugendschutzregeln für Rundfunk (etwa §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 5, 9 Abs. 2 JMStV) besteht aber weniger in der Meinungsbildungsrelevanz des Angebots als in dem Wunsch des Gesetzgebers, einen besonders umhegten Bereich zu erhalten. Während empirische Erhebungen (s. u.) für den Bereich des Internets zeigen, dass Eltern hier ein hohes Gefahrbewusstsein haben (auch wenn sie nicht immer entsprechend handeln, etwa bei der Installation von Filterprogrammen), herrscht in Bezug auf den Bereich des Fernsehens die (gelernte) Auffassung vor, dass es relativ „sicher“ ist, sein Kind tagsüber unbeaufsichtigt fernsehen zu lassen, und dass zu keinen Zeiten jugendgefährdende Sendungen laufen. Dieses Bewusstsein knüpft primär (noch) am Gerät an, so dass zu fragen ist, welche Dienste typischerweise über das klassische Fernsehgerät genutzt werden. Hier erscheint eine Abgrenzung sinnvoll, wie sie in der geplanten Europäischen Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste getroffen wird: zwischen linearen und nicht-linearen Diensten. Es ist zu erwägen, im Zuge der Umsetzung der Richtlinie innerhalb des JMStV nicht zwischen „Rundfunk“ und „Telemedien“, sondern zwischen linearen und nicht-linearen Angeboten zu unterscheiden.

### 5.1.3 Der Begriff des „Anbieters“

§ 3 Abs. 2 JMStV

Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. "Telemedien" Teledienste im Sinne des Teledienstegesetzes und Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrages, soweit sie nicht Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages sind,
2. "Angebote" Rundfunksendungen oder Inhalte von Telemedien,
3. "Anbieter" Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien.

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV definiert „Anbieter“ im Sinne des JMStV als „Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien“. Der Begriff des Programmveranstalters ist in einigen Landesmediengesetzen definiert.<sup>245</sup> Soweit die Landesmediengesetze eine Definition des Veranstalterbegriffs enthalten, wird darauf abgestellt, dass ein Rundfunkveranstalter ein Rundfunkprogramm unter eigener Verantwortung gestaltet und bzw. oder verbreitet. Ein

---

<sup>245</sup> Vgl. § 2 Nr. 2 NMedienG; § 2 Abs. 1 Nr. 3 HPRG; § 2 Nr. 10 LMedienG Baden-Württemberg; § 2 Abs. 1 Nr. 2 MedienG LSA; § 3 Abs. 11 RundfG M-V; § 2 Abs. 4 Nr. 6 SMG; § 1a Nr. 11 SächsPRG; § 2 Abs. 1 Nr. 3 TLMG.



Rundfunkprogramm wiederum wird definiert als „planvolle und zeitlich geordnete Folge“ von Rundfunksendungen bzw. Darbietungen eines Veranstalters.<sup>246</sup>

Hingegen fehlt es an einer Definition der „Anbieter von Telemedien“. Der Begriff des Diensteanbieters wird definiert in § 2 S. 1 Nr. 1 TMG. Hiernach ist Diensteanbieter „jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt“. Dieser weite Begriff im TMG korrespondiert mit den dortigen Haftungsbeschränkungen in §§ 7 ff. TMG.

Die Definition des § 2 S. 1 Nr. 1 TMG ist jedoch auf den JMStV nicht unmittelbar anzuwenden.<sup>247</sup> Ansonsten wäre jeder, der auch nur den Zugang zu Inhalten vermittelt, dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Angebote, zu denen der Zugang vermittelt wird, den jugendschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Dies hätte etwa zur Folge, dass Suchmaschinenanbieter – diese fallen nicht unter die Haftungsprivilegien der §§ 7 TMG<sup>248</sup> – alle Seiten, auf die sie verweisen und die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein Jugendschutzprogramm programmieren oder ein solches Programm vor jedes Angebot vorschalten müssten, da sie als deren „Anbieter“ gelten würden.<sup>249</sup> Selbst Access-Provider würden nach dieser Lesart unter den Anbieterbegriff fallen; zwar ist deren Haftung nach § 8 TMG weitgehend ausgeschlossen, Untersagungsverfügungen sind aber ebenso wie Unterlassungsansprüche nicht von diesem Haftungsausschluss erfasst.<sup>250</sup> Ein derart weiter Anbieterbegriff würde zu nicht erfüllbaren Verpflichtungen führen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Begriff des Anbieters von Telemedien in § 3 Abs. 2 JMStV enger auszulegen ist als der Begriff des Diensteanbieters in § 2 TMG.

Dass es an einer Definition des Begriffs der Anbieter von Telemedien im JMStV fehlt, führt zu Rechtsunsicherheit sowohl bei den Normadressaten als auch bei den Landesmedien-

---

<sup>246</sup> § 2 Nr. 2 LMedienG Baden-Württemberg; § 2 Abs. 2 BremLMG; § 2 Abs. 1 Nr. 2 HPRG; § 3 Abs. 2 RundfG M-V; § 2 Abs. 3 NMedienG; § 2 Abs. 1 Nr. 4 MedienG LSA; § 3 Abs. 2 Nr. 3 LMG Rheinland-Pfalz; § 2 Abs. 4 Nr. 2 SMG; § 2 Abs. 1 Nr. 2 TLMG.

<sup>247</sup> A. A. *Mynarik*, Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, S. 85. Eine aktive Kontrollpflicht treffe aber nur den Anbieter, der eigene Informationen anbiete, *ebd.*, S. 94. Für Hyperlinks stellt *Mynarik*, a.a.O., S. 87 ff., darauf ab, ob sich die verlinkten Inhalte zu Eigen gemacht werden. Bei Suchmaschinen geht *Mynarik*, a.a.O., S. 93, davon aus, dass sie einer detaillierten Prüfungspflicht zum Zwecke des Jugendschutzes angesichts des eigenständigen Jugendgefährdungspotenzials unterlägen. Andere in der Literatur sind der Meinung, dass nur der Content-Provider, der eigene – oder zu Eigen gemachte – Inhalte zur Nutzung bereithält, Adressat des JMStV sei, so *Jürgens/Köster*, MMR 2005, XX f.; vgl. auch *OLG Celle*, MMR 2007, 316 f.: „Angebote i.S.d. JMStV sind auf elektronischem Weg übermittelte Inhalte [...] und damit auch die Verweisung auf andere Internetseiten. Damit übernimmt der Anwender deren Inhalt und macht ihn sich zu eigen.“ Jedenfalls ergibt sich aus dem Verweis in § 20 Abs. 4 JMStV auf § 59 Abs. 4 RStV, dass Maßnahmen primär gegen Anbieter eigener Inhalte i.S.d. § 7 TMG zu richten sind. Maßnahmen gegen Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 ff. TMG sind nur unter den in § 59 Abs. 4 RStV genannten Voraussetzungen zulässig.

<sup>248</sup> Vgl. *KG Berlin*, ZUM 2006, 403 ff.; *LG Hamburg*, MMR 2005, 631 ff.

<sup>249</sup> Suchmaschinenanbieter sind aber als Anbieter eines Telemediums für ihr eigenes Angebot verantwortlich; nach § 7 Abs. 1 JMStV haben sie einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen; zu dieser Thematik auch *Grapentin*, CR 2003, 458 (461 f.).

<sup>250</sup> S. hierzu *BGH*, MMR 2004, 668 ff. – Internetversteigerung I.

anstalten, etwa in Bezug auf die Einordnung von Inhalten in Foren und auf Plattformen sowie von Hyperlinks. Eine gesetzliche Klarstellung würde somit auch zur Verfahrensbeschleunigung beitragen (s. dazu unten S. 158 ff.). In der Rechtsprechung wird die wettbewerbs- und zivilrechtliche Haftung von Plattformbetreibern im Internet angenommen, wenn diese Verkehrssicherungspflichten verletzt haben.<sup>251</sup> Diese Sichtweise kommt in Betracht, wenn es darum geht, ob ein Plattformbetreiber für Rechtsverletzungen auf seiner Plattform verantwortlich gemacht werden kann. Für eine Konkretisierung des Anbieterbegriffs kann sie aber nicht genutzt werden. Hingegen etwa die Eigenschaft als Anbieter eines Telemediums davon ab, ob Prüfungspflichten verletzt wurden, so wäre der Begriff des Anbieters von Telemedien völlig abgekoppelt vom Begriff des Rundfunkveranstalters, obwohl beide Begriffe unter dem Oberbegriff des „Anbieters“ in § 3 JMStV zusammengefasst werden. Es würde auch zu Widersprüchen im Regulierungskonzept von Rundfunk und Telemedien kommen: Der Anbieter eines Rundfunknavigators wäre nicht als Veranstalter anzusehen und würde nicht von den jugendschutzrechtlichen Vorgaben erfasst werden, ein Anbieter eines Internetportals oder einer Suchmaschine aber schon, soweit er Prüfungspflichten verletzt.

Ein eigenständiger Begriff des Anbieters von Telemedien im JMStV erscheint erwägenswert – nicht zuletzt, weil die Rechtsmaterien RStV und TMG den mit Jugendschutzfragen beschäftigten Akteuren oftmals fremd sind.<sup>252</sup>

Da Anbieter von Telemedien zusammen mit Rundfunkveranstaltern unter den Begriff der „Anbieter“ gem. § 3 JMStV fallen, kann die Definition des Rundfunkveranstalters als Anhaltspunkt genommen werden – auch wenn beide Begriffe nicht vollständig parallel aufgefasst werden können, da im Rundfunkbereich von einem formalen Veranstalterbegriff ausgegangen wird, der mit der Zulassung verknüpft ist. Soweit die Landesmediengesetze den Veranstalterbegriff definieren, wird darauf abgestellt, dass ein Rundfunkveranstalter ein Rundfunkprogramm unter eigener Verantwortung gestaltet und/oder verbreitet. In den Definitionen, die nicht von einer Gestaltung sprechen, ist von „eigener inhaltlicher Verantwortung“ die Rede.<sup>253</sup> Auch dies legt ebenso wie der Begriff der Gestaltung einen Einfluss auf die Inhalte des Angebots nahe. Das Bundesverfassungsgericht stellt in Bezug auf die Veranstalter-eigenschaft im (rundfunk-)verfassungsrechtlichen Sinne darauf ab, wer die Struktur des Angebots festlegt.<sup>254</sup> Dies könnte dafür sprechen, auch bei Anbietern von Telemedien einen Einfluss auf den Inhalt des Angebots zu verlangen. Allerdings bedeutet das nicht, dass alle Teile eines Angebots vom Anbieter selbst gestaltet werden müssen. Auch Rundfunkprogramme bestehen zu großen Teilen aus fremdproduzierten Sendungen. Entscheidend ist, ob

---

<sup>251</sup> Vgl. etwa *BGH*, GRUR 2007, 890 ff. – Jugendgefährdende Medien bei eBay; *BGH*, NJW 2007, 2558 ff. – Verantwortlichkeit des Betreibers eines Internetforums; *OLG Hamburg*, MMR 2007, 315 f.; *OLG Düsseldorf*, MMR 2006, 618 ff.; *LG Hamburg*, MMR 2006, 491 f.; *LG Hamburg*, Urteil vom 28.4.2006, Az. 324 O 993/05; *LG Berlin*, ZUM-RD 2006, 519 ff.; *LG Hamburg*, MMR 2007, 450 ff.

<sup>252</sup> Vgl. *AJS NRW*, Stellungnahme, S. 1 f., 13.

<sup>253</sup> § 2 Nr. 10 LMedienG Baden-Württemberg; § 2 Abs. 4 Nr. 6 SMG; § 1a Nr. 11 SächsPRG.

<sup>254</sup> *BVerfGE* 97, 298 (310) – „Extra Radio“.

der Anbieter ein fremdproduziertes Angebot in sein eigenes integriert. Hier werden weitere gedankliche Arbeiten nötig sein, um entsprechende Verbesserungen an der jugendschutzrechtlichen Begriffsdefinition vornehmen zu können, die im Rahmen dieses Berichts aber nicht abschließend vorgenommen werden können.

Ein weiteres Problem stellt das Phänomen dar, dass Anbieter vom Ausland aus agieren und nur noch der administrative Ansprechpartner einer Domain (sog. administrative contact, admin-c) seinen Sitz in Deutschland hat. Der admin-c ist Ansprechpartner der DENIC eG und ist unter .de-Domains mit seiner Anschrift in die Whois-Datenbank eingetragen.

Inwieweit der admin-c bei rechtswidrigen Inhalten auf der Seite zur Verantwortung gezogen werden kann, ist in der Rechtsprechung umstritten.<sup>255</sup> Auch hier könnte eine Novellierung des JMStV für eine Klarstellung genutzt werden. Zu weiteren Problembereich s. u. S. 225 ff.

## 5.2 Schwerpunktbereiche

### 5.2.1 Regulierte Selbstregulierung

#### Evaluationsfragen:

- Hat sich das Konzept der regulierten Selbstregulierung bewährt?
- Sind die Funktionsbedingungen dieses Konzeptes sachgerecht umgesetzt (Aufgabenteilung, Anreize zur Teilnahme, Steuerungsmöglichkeiten des Regulierers, Sanktionssystem, Beschwerdemanagement)?

#### Methode/Quellen:

Auswertung von Literatur und Rechtsprechung; Organisations- und Prozessanalyse; Jahresberichte FSF, FSM, jugendschutz.net, KJM; Stellungnahmen ARD, ZDF, BITKOM, FSM, G.A.M.E., IVD, jugendschutz.net, VPRT; Expertengespräche (vor allem BPjM, BIU, FSM, Jugendschutzbeauftragte der Sender, jugendschutz.net, LMA, eco, KJM, OLjB), Akteursworkshop.

#### 5.2.1.1 Überblick über das System des JMStV

Das System nach dem JMStV basiert auf dem Konzept der regulierten Selbstregulierung. In vielen Bereichen ermöglicht der JMStV die Einbeziehung von Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle. Rundfunkveranstalter und Anbieter von Telemedien werden hier durch Entscheidungen dieser Einrichtungen vor Maßnahmen der staatlich eingesetzten Aufsichtsinstanzen „geschützt“ (man kann insoweit von einer „Schutzschildwirkung“ der Selbstkontrolle sprechen). Die staatlich eingesetzten Aufsichtsinstanzen, die Landesmedienanstalten und die

---

<sup>255</sup> Vgl. zum Wettbewerbsrecht etwa *LG Hamburg*, K&R 2007, 333 ff., sowie *LG Bonn*, CR 2005, 527 ff., einerseits und *LG Dresden*, MMR 2007, 394 f., andererseits; vgl. zu kennzeichnungsrechtlichen Ansprüchen *OLG Stuttgart*, MMR 2004, 38 f., einerseits und *OLG Koblenz*, MMR 2002, 466 ff., andererseits; vgl. auch *OLG München*, MMR 2000, 277; *OLG München*, Urteil vom 20.4.2000, Az. 6 U 5868/99; *LG Magdeburg*, MMR 1999, 607 ff. Vgl. zur Strafbarkeit des admin-c *AG Waldshut-Tiengen*, MMR 2007, 402: Das Gericht bejaht die Strafbarkeit.

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), agieren insoweit in der zweiten Linie: Zum einen kommt es zu der angesprochenen „Schutzschildwirkung“ von Entscheidungen einer Einrichtung der Selbstkontrolle nur, soweit diese Einrichtung von der KJM anerkannt wurde. Die Voraussetzungen der Anerkennung regelt § 19 JMStV. Die Anerkennung kann nach § 19 Abs. 5 JMStV widerrufen werden, wenn „Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet“. Es findet also eine Kontrolle der Selbstkontrolle statt. Zum anderen können die Landesmedienanstalten zur Umsetzung einer Entscheidung der KJM direkt gegen den Anbieter vorgehen, wenn die Einrichtung der Selbstkontrolle bei ihrer Entscheidung „die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums“ überschritten hat, § 20 JMStV.

Macht ein Anbieter von Möglichkeit, sich der Selbstkontrolle anzuschließen und damit der „Schutzschildwirkung“ keinen Gebrauch, bleiben Landesmedienanstalten und KJM auch hier unmittelbar für die Aufsicht zuständig. Dies ist im Bereich des Rundfunks der Fall, wenn

- eine vorlagefähige Sendung nicht vor ihrer Ausstrahlung der Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt wurde,
- im Falle einer nicht-vorlagefähigen Sendung der Anbieter nicht der Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen ist.

Im Bereich der Telemedien entfällt die Schutzschildwirkung, wenn ein Anbieter von Telemedien nicht einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle angehört und sich auch nicht ihren Statuten unterwirft.

Die Anerkennung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF) erfolgte am 1. August 2003 durch die zuständige Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) (s. u. S. 192). Das Verfahren der Anerkennung der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) dauerte länger: Im Januar 2004 hatte die FSM bei der mabb einen Antrag auf Anerkennung gestellt. Mit Bescheid vom 28. Februar 2005 erfolgte eine Anerkennung unter Auflagen und unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine von der FSM entwickelte und von der KJM genehmigte Verfahrensordnung vorgelegt wird. Nachdem die FSM vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage erhoben hatte, die sich gegen die Bedingung und die Auflagen richtete, konnten sich FSM und KJM einigen. Daraufhin wurde am 25.10.2005 ein Änderungsbescheid erlassen, wodurch die FSM für einen Zeitraum von vier Jahren anerkannt wurde (mit Wirkung ab dem ab 11.10.2005).

Neben der Aufsicht sind auch die Bereiche Festlegung der Sendezeit von Filmen (§ 8 JMStV) und Abweichung von Bewertungen nach dem JuSchG (§ 9 Abs. 1 JMStV) für die Selbstkontrolle geöffnet (s. hierzu unten S. 188). Die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen nach § 11 JMStV obliegt hingegen allein der KJM; für die Satzungen zum technischen Jugendschutz beim digitalen Fernsehen sind die Landesmedienanstalten zuständig. Zur Rechtslage bei geschlossenen Benutzergruppen s. u. S. 142.

Im Folgenden werden Probleme in Schwerpunktbereichen des JMStV behandelt.

### 5.2.1.2 Einleitung

Dass Systeme der regulierten Selbstregulierung bzw. Co-Regulierung grundsätzlich zur Regulierung im Medienbereich geeignet sein können, wird sowohl durch theoretische Überlegungen<sup>256</sup> als auch durch praktische Erfahrungen gestützt. Beispiele aus dem In- und Ausland zeigen, dass vor allem im Bereich des Jugendmedienschutzes Verbindungen aus staatlicher und nicht-staatlicher Regulierung besonders Erfolg versprechend sein können.<sup>257</sup>

Gründe hierfür sind u. a.:

- Es handelt sich um einen sich schnell verändernden Gegenstandsbereich im Hinblick auf Technik, Angebote und Nutzungspräferenzen; dies macht eine flexible Reaktion erforderlich.
- Es ist der grundrechtlich sensible Bereich der Medieninhalte betroffen.
- Vor allem im Internet stößt eine rein staatliche Regulierung aufgrund der Vielzahl der Anbieter an ihre Grenzen.
- Bei grenzüberschreitenden Phänomenen wie dem Internet sind internationale Kooperationen notwendig; diese sind auf nicht-staatlicher Ebene leichter möglich.

Die ausgewerteten Berichte<sup>258</sup> ebenso wie die durchgeführten Experteninterviews machen deutlich, dass – nach anfänglicher Skepsis – das Konzept regulierter Selbstregulierung mittlerweile von praktisch allen Beteiligten positiv bewertet wird; Defizite werden eher bei der konkreten Ausformung des Systems gesehen. Einigkeit besteht auch darüber, dass die Etablierung eines neuen Systems einer gewissen Zeit bedarf und sich vieles in der Praxis nach anfänglichen Schwierigkeiten einspielt.

Welche „Stellschrauben“ grundsätzlich für das Funktionieren regulierter Selbstregulierung bedeutsam sind, lässt sich regulierungswissenschaftlichen Publikationen entnehmen.<sup>259</sup> Hierzu gehören:

- Klare Aufgabenteilung der Akteure
- Anreize zur Teilnahme der Industrie an der Selbstkontrolle
  - Übereinstimmende Interessen der Industrie
  - Öffnung eines hinreichend großen Bereichs für die Selbstregulierung
  - Belassung von Spielräumen für die Selbstregulierung

---

<sup>256</sup> Vgl. *Schulz/Held*, Regulierte Selbstregulierung, S. F-6; s. auch *Hans-Bredow-Institut/EMR*, Co-Regulierungsmaßnahmen im Medienbereich, S. 191.

<sup>257</sup> Vgl. *Hans-Bredow-Institut/EMR*, Co-Regulierungsmaßnahmen im Medienbereich, S. 43 ff., 191.

<sup>258</sup> *KJM*, 2. Bericht, S. 92; *FSM*, Jahresbericht 2006, S. 3; *FSF*, Jahresbericht 2006, S. 7, 12.

<sup>259</sup> *Schulz/Held*, Regulierte Selbstregulierung, S. D-1 ff., F-4; *Schulz/Held*, *epd-medien* 58/2002, 27 (29 ff.); *Hans-Bredow-Institut/EMR*, Co-Regulierungsmaßnahmen im Medienbereich, S. 193 f.

- Rechtssicherheit bei Schutz vor staatlichen Maßnahmen
- Vorgehen der staatlich eingesetzten Regulierer (auch) gegen nicht der Selbstregulierung angeschlossene Unternehmen
- Steuerungsmöglichkeiten des Regulierers im Falle des Scheiterns der Selbstregulierung
- Möglichkeit des Regulierers, gegen „schwarze Schafe“ vorzugehen
- Möglichkeit des Regulierers, auf Selbstregulierung Einfluss zu nehmen (etwa durch Zulassung von Selbstregulierungsinstitutionen oder durch allgemeine Beschlüsse grundsätzlicher Art)
- Abgestufte Sanktionen
  - Gegenüber den Anbietern, auch durch die Selbstkontrollenrichtungen
  - Gegenüber den Selbstregulierungsinstitutionen
- Beschwerdemanagement
- Ausloten des optimalen Nähe-Distanz-Verhältnisses zwischen staatlich eingesetzten und Selbstregulierungsinstitutionen einerseits und zwischen Selbstregulierungsinstitutionen und den Unternehmen andererseits (Gefahr des „Capturing“)

Die Evaluation zum Schwerpunkt der regulierten Selbstkontrolle fokussieren im Folgenden insofern auf diese Stellschrauben.

### **5.2.1.3 Klare Aufgabenteilung**

Das System der regulierten Selbstregulierung im JMStV basiert darauf, dass bestimmte Bereiche für Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle geöffnet sind und KJM und Landesmedienanstalten erst auf der zweiten Stufe tätig werden. Dieses System setzt voraus, dass klar ist, in welchen Bereichen das Primat der Selbstkontrolle gilt und dass dieses Primat auch von KJM und Landesmedienanstalten respektiert wird.

Eine Funktionsanalyse zeigt, dass den gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich klar zu entnehmen ist, in welchen Bereichen zunächst die Selbstkontrolle tätig werden kann. Allerdings besteht Unklarheit in Bezug auf die geschlossenen Benutzergruppen, § 4 Abs. 2 JMStV (s. hierzu unten S. 142).

Nicht eindeutig ist das Verhältnis von Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und KJM bzw. der Landesmedienanstalten bei Richtlinien zu Sendezeitbeschränkungen und Aus-

nahmeregelungen (§§ 8, 9 JMStV). Ob auch hier der Vorrang der Selbstkontrolle gilt, ist umstritten.<sup>260</sup>

Auch ergibt sich aus dem JMStV nicht eindeutig, was in § 20 Abs. 3 und 5 JMStV damit gemeint ist, dass bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz – mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 – zunächst die anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle „zu befassen“ ist.

In der Praxis wird im Bereich des Rundfunks bei nicht-vorlagefähigen Sendungen vor einer Entscheidung der KJM eine Stellungnahme der anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle (FSF) eingeholt, wenn der Veranstalter der FSF angeschlossen ist.

Auch im Bereich der Telemedien ist es relevant, ob der jeweilige Anbieter Mitglied der Einrichtung ist. Handelt es sich um ein FSM-Mitglied, wird der Fall an die FSM weitergegeben; diese entscheidet und verhängt auch Sanktionen gegen den Anbieter. Bei Nicht-Mitgliedern sieht § 20 Abs. 5 JMStV ein Befassen vor, wenn sich der Anbieter den Statuten einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle unterwirft. In der Praxis schreibt die FSM infolge von Beschwerden auch Nicht-Mitglieder wegen JMStV-Verstößen an und zeigt bei unterbleibender Selbsthilfe den Fall der KJM an. Die KJM bezieht die FSM bei Aufsichtsverfahren gegen Anbieter, die nicht Mitglieder der FSM sind, nicht mit ein (s. u..).

Auf der Umsetzungsebene ist zwischen Selbstkontrollenrichtungen und KJM umstritten, ob Grundsatzbeschlüsse der KJM (etwa zu Schönheitsoperationen) in die Aufgabenteilung zwischen Selbstkontrolle und staatlich eingesetzter Kontrolle eingreifen. In der gerichtlichen Auseinandersetzung zur Pressemitteilung zu Schönheitsoperationen hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden, dass der Grundsatzbeschluss der KJM den Eindruck erwecke, eine verbindliche Regelung zu treffen, für die es aber an einer Rechtsgrundlage fehle, da § 8 JMStV Richtlinien zu Sendezeitbeschränkungen nur für (Fernseh-)Filme und für sonstige Sendeformate hingegen nur Entscheidungen im Einzelfall vorsehe.<sup>261</sup> Die KJM betont in ihrem zweiten Bericht nach § 17 Abs. 3 JMStV, dass die Pressemitteilung nicht als Richtlinie zu verstehen sei, sondern der Aufklärung der Öffentlichkeit diene.<sup>262</sup>

#### **5.2.1.4 Anreize zur Teilnahme der Industrie**

Elementare Voraussetzung für das Funktionieren der Einbeziehung nicht-staatlicher Institutionen in die Regulierung ist es, dass genügend Anreize für die Industrie bestehen, sich an der Selbstregulierung zu beteiligen.

---

<sup>260</sup> Dies bejahen *Schulz/Held*, in: Hahn/Vesting (Hrsg.), *Rundfunkrecht*, § 20 JMStV Rn. 40; wohl auch *Ladeur*, ZUM 2002, 859 (868); a. A. *VG Berlin*, MMR 2006, 704 (707); wohl auch *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner*, *Rundfunkstaatsvertrag*, § 20 JMStV Rn. 27.

<sup>261</sup> *VG Berlin*, MMR 2006, 704.

<sup>262</sup> Vgl. die *KJM*-Pressemitteilungen vom 11.4. und 8.5.2006 zu „Popetown“; s. auch *LG München I*, ZUM 2006, 578 mit Anm. *Liesching*, ZUM 2006, 578 ff.

Grundsätzlich eignet sich der Bereich des Jugendschutzes für die Einbeziehung von Elementen nicht-staatlicher Regulierung, weil hier bei den Unternehmen keine entgegengesetzten Interessen auszumachen sind, die zur Folge haben könnten, dass bestimmte Unternehmen die Selbstregulierung zur Behinderung von Konkurrenten nutzen. Allerdings ist auch festzustellen, dass das Eigeninteresse der Unternehmen am Jugendschutz sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Außerdem konkurriert Jugendschutz zum Teil mit Geschäftsinteressen.

Für den Bereich der Telemedien fällt auf, dass Mitglieder der FSM vor allem solche Unternehmen sind, die entweder an einem familienfreundlichen Image interessiert sind oder sich als Anbieter von Erwachsenen-Inhalten von anderen Anbietern durch die Betonung des Jugendschutzes abgrenzen wollen.

Im Bereich des Rundfunks sind zwar die meisten großen Veranstalter Mitglied der FSF; allerdings können hier Geschäftsinteressen gegen eine Vorlage von Sendungen sprechen. Die Entscheidung der FSF, einen Spielfilm im Fernsehen um 20:15 Uhr oder nach 22:00 Uhr auszustrahlen, hat erhebliche Auswirkung auf die zu erzielenden Werbeeinnahmen (in der Größenordnung mehrerer Millionen Euro, s. dazu auch unten S. 187).

Es bedarf neben den genannten also zusätzlicher Anreize für die Unternehmen, sich den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle anzuschließen.

#### *5.2.1.4.1 Öffnung eines hinreichend großen, autonomen Bereichs für die Selbstregulierung*

Hierzu zählt zunächst, dass ein hinreichend großer Bereich für die Selbstregulierung geöffnet wird. Dem trägt der JMStV dadurch Rechnung, dass im Bereich der Aufsicht über Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen – mit Ausnahme von solchen gegen § 4 Abs. 1 JMStV – verbindliche Entscheidungen der Selbstkontrolle ermöglicht werden. In den Stellungnahmen und Experteninterviews wurde von Seiten der Selbstregulierungseinrichtungen und der Industrie hervorgehoben, dass die Öffnung weiterer Bereiche die Attraktivität der Selbstkontrolle erhöhen könnte. Genannt wurden die Bereiche Jugendschutzprogramme und geschlossene Benutzergruppen (s. hierzu unten S. 136 und 145).

#### *5.2.1.4.2 Vorsehen von Spielräumen für die Selbstregulierung*

Einen bedeutsamen Faktor für den Anreiz zur Teilnahme stellt es dar, inwieweit der Selbstregulierung eigene Spielräume bei ihren Entscheidungen belassen werden. Der JMStV berücksichtigt dies, indem sich KJM und Landesmedienanstalten über Entscheidungen der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle nur dann hinwegsetzen können, wenn diese ihren Beurteilungsspielraum überschritten haben.

Von Bedeutung ist es hierbei aber auch, inwieweit KJM und Landesmedienanstalten die Möglichkeit haben, diesen Beurteilungsspielraum im Vorhinein einzuengen. In diesem Zu-



sammenhang wird von Selbstregulierungseinrichtungen und Industrie auf die detaillierten Jugendschutzrichtlinien<sup>263</sup> hingewiesen.<sup>264</sup>

Eine Funktionsanalyse der aktuellen Jugendschutzrichtlinien zeigt, dass diese vor allem bei der Konkretisierung von Begriffen im Zusammenhang mit entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten nach § 5 JMStV detailliert sind. Zur Frage des Maßstabes (3.1.2. JuSchRiL) bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten s. u. S. 203 ff..

Viele der Konkretisierungen beziehen sich auf den Bereich des Fernsehens. So lautet 3.4.2. JuSchRiL, der sich auf Filme bezieht, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind:

„Ein Anbieter hat seiner Pflicht aus § 5 Abs. 1 JMStV i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV bzw. § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV jedenfalls dann Rechnung getragen, wenn er Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, nur zwischen 20 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich macht.“

Da hier nur eine „Jedenfalls“-Regelung getroffen wird, engt dies den Spielraum der Selbstkontrolle nicht übermäßig ein (zur Vorlage von FSK-12-Filmen und Serienteilen s. u. S. 195 ff.).

Weitgehend ist die Bestimmung in 4.2.3. JuSchRiL, die Kriterien für die Beurteilung enthält, ob für „sonstige Sendeformate“ im Sinne von § 8 Abs. 2 JMStV zeitliche Beschränkungen vorgenommen werden. § 8 Abs. 2 JMStV sieht vor, dass eine solche Beurteilung auch durch Einrichtungen freiwilliger Selbstkontrolle vorgenommen werden kann. Die Richtlinien enthalten in 4.2.3. JuSchRiL folgende Vorgabe:

„Zu erfolgen hat eine Gesamtbewertung des Sendeformats, wobei insbesondere die Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung und Präsentation in ihrer Wirkung auf Kinder und Jugendliche zu bedenken ist. Dabei soll eine möglichst konkrete Gefahrenprognose vorgenommen werden. Die hier aufgezählten Kriterien ermöglichen eine Beurteilung über die Wirkung von Einzelsequenzen hinaus. Auch die Rückwirkung der vom Veranstalter zu verantwortenden Aufbereitung in anderen Medienarten wie Printmedien oder Internet auf die Rezeption einer Sendung kann für eine derartige Gesamtbeurteilung Bedeutung gewinnen.“

Auch bei Regelungen zu Ausnahmen von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 JMStV (nach dem JuSchG erfolgte Freigaben) sieht § 9 JMStV „Richtlinien“ der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle vor. Hier stellt sich das oben genannte Problem, dass der JMStV nicht hinreichend klar macht, in welchem Verhältnis die „Richtlinien“ der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle zu den Richtlinien der KJM stehen. Geht man davon aus, dass entsprechend der Wertung des § 20 JMStV Richtlinien der KJM nur zulässig sind, wenn es an Leitlinien der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle fehlt oder Letztere ihren Beurteilungsspielraum überschreitet, so ist es kritisch, dass die Richtlinien der KJM bereits Regelungen im Sinne des § 9 JMStV enthalten (4.3. JuSchRiL). Ausnahmeanträge zu einzelnen Sendungen werden

---

<sup>263</sup> Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 8./9. März 2005.

<sup>264</sup> Vgl. VPRT, Stellungnahme, S. 2 f.

mittlerweile ausschließlich durch die FSF bearbeitet.<sup>265</sup> Zu den Bestimmungen in Bezug auf Programmankündigungen mit Bewegtbildern (4.4. JuSchRiL) s. u. S. 198.

Für Telemedien sind neben den Ausführungen zum Maßstab bei der Frage der Entwicklungsbeeinträchtigung (s. u. S. 203 ff.) vor allem die Konkretisierungen zu geschlossenen Benutzergruppen (5.1. JuSchRiL, s. u. S. 143) und zu den Jugendschutzprogrammen (5.2. JuSchRiL, s. u. S. 145) relevant.

Weitgehend sind auch die Bestimmungen zu Werbung und Teleshopping in 7. JuSchRiL. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 JMStV darf Werbung keine direkten Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen. Die Richtlinien bestimmen in 7.1. JuSchRiL, dass direkten Kaufaufforderungen solche Kaufaufforderungen gleichzustellen sind, die lediglich eine Umschreibung direkter Kaufaufforderungen enthalten. Hier bleibt unklar, ob damit nur „versteckte“ direkte Kaufaufforderungen gemeint sind. Die Einbeziehung auch indirekter Kaufaufforderungen – wie sie jeder Werbung immanent sind – würde über den JMStV hinausgehen. 7.3. JuSchRiL und 7.4. JuSchRiL konkretisieren § 6 Abs. 4 JMStV.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass insbesondere in Bezug auf die Regelungen von §§ 8, 9 Abs. 1 und 6 Abs. 4 JMStV Spielräume der Einrichtungen der Selbstkontrolle für die Entwicklung eigener Maßstäbe eingeengt werden. Das Konzept regulierter Selbstregulierung im JMStV ist aber derart angelegt, dass den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle nicht die reine Rechtsanwendung obliegt, sondern sie auch eigene Prüfungsmaßstäbe entwickeln. Dies zeigt insbesondere § 19 Abs. 3 Nr. 3 JMStV, wonach Voraussetzung für die Anerkennung einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle ist, dass sie Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer aufstellt.

Zwar stellen Satzungen und Richtlinien von KJM und Landesmedienanstalten ein Instrument zur Regulierung der Selbstregulierung dar.<sup>266</sup> Allerdings ist auch hierbei der aus dem JMStV folgende Grundsatz der Subsidiarität der Regulierung durch KJM und Landesmedienanstalten zu beachten. Systemgerecht sind gesetzlich vorgegebene oder von der KJM bzw. den Landesmedienanstalten zu erlassende Verfahrensregeln. Materielle Regeln sollten durch die KJM bzw. die Landesmedienanstalten nur dann und insoweit erlassen werden können, als ein Versagen der Selbstkontrolle vorliegt.<sup>267</sup> Dies müsste insofern zuvor ermittelt werden. Werden aber materielle Regelungen gleich zu Beginn erlassen, schmälert dies den Anreiz der Industrie zur Teilnahme an der Selbstkontrolle.

---

<sup>265</sup> KJM, 2. Bericht, S. 44.

<sup>266</sup> Vgl. § 19 Abs. 2 JMStV: „Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern.“

<sup>267</sup> Schulz/Held, epd medien 58/2002, 27 (28).

#### 5.2.1.4.3 Rechtssicherheit bei Schutz vor staatlichen Maßnahmen

Ein weiterer Anreiz ist die „Schutzschildwirkung“ vor Maßnahmen durch die KJM bzw. die Landesmedienanstalten. Voraussetzung für die Anreizwirkung ist hierbei ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Die Anbieter müssen erkennen können, ob sie sich auf die Entscheidung der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle verlassen können. Rechtssystematisch spricht daher viel dafür, dass ein Einschreiten von KJM und Landesmedienanstalten dann möglich ist, wenn es offensichtlich ist, dass die Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle eine nicht mit den Regelungen des JMStV übereinstimmende Beurteilung vorgenommen hat.<sup>268</sup>

Nach § 20 RStV besteht die Schutzschildwirkung jedoch, soweit die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle nicht „die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums“ überschreiten. In der Praxis scheint diese Regelung den Anbietern ein hohes Maß an Rechtssicherheit zu verschaffen.<sup>269</sup> Bisher hat die KJM nur in zwei Fällen angenommen, dass die FSF die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Dies betraf drei Folgen des Schönheitsoperationen-Formats „I want a famous face“ sowie den Film „Ein einsames Haus am See“. Mit beiden Fällen wurden bzw. werden Gerichte befasst. Im Fall „I want a famous face“ gab das VG München einem Antrag des Senders im Eilverfahren teilweise statt<sup>270</sup>. Auf eine Beschwerde der Landesmedienanstalt hin lehnte der BayVGH den Antrag des Senders ab.<sup>271</sup> Das Hauptsacheverfahren vor dem VG München ist noch anhängig.

Eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums der FSM hat die KJM bisher in keinem Fall angenommen. Hierbei ist zu beachten, dass die KJM bislang überhaupt nur in einem Fall einen Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen durch ein ordentliches FSM-Mitglied festgestellt und den Fall entsprechend an die FSM abgegeben hat. Allerdings hat hier die KJM zunächst Anzeichen einer Überschreitung des Beurteilungsspielraums gesehen, wie sich aus dem Jugendschutzbericht der BLM aus 2006 ergibt.<sup>272</sup> Dies wurde aber nicht weiterverfolgt.

---

<sup>268</sup> Etwa vergleichbar dem Grund für die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes nach § 44 VwVfG; vgl. *Schulz/Held*, epd medien 58/2002, 27 (28 ff.).

<sup>269</sup> Zum Teil wird dennoch kritisiert, dass die KJM gegen einen Anbieter vorgehen kann, wenn die Selbstkontrolle ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat; die Frage der Überschreitung des Beurteilungsspielraums betreffe das Verhältnis zwischen Selbstkontrollereinrichtung und KJM und sollte auch in diesem Verhältnis geklärt werden; s. Frey/Rudolph, JMStV-Evaluierung, Rn. 73.

<sup>270</sup> *VG München*, Beschluss vom 21.12.2004, Az. M 17 S 04.4817, vgl. MMR 4/2005, XI.

<sup>271</sup> *BayVGH*, Beschluss vom 22.3.2005, Az. 7 CS 05.79.

<sup>272</sup> „Mit Schreiben vom 07.03.2006 übermittelte die für den Prüffall zuständige Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) der KJM die Stellungnahme der FSM zu dem Prüffall. Die Mitglieder der KJM befassten sich in ihrer Sitzung am 05.04.2006 mit dieser Stellungnahme. Die Entscheidung der FSM wurde in Frage gestellt, da sie kaum Ausführungen zur inhaltlichen Bewertung des Angebots enthalten, sondern sich hauptsächlich auf die Prüfung des Altersverifikations-Systems bezogen hat. Ebenfalls kritisch betrachtet wurde das Prüfergebnis der FSM im Hinblick auf die rechtsaufsichtlichen Maßnahmen nach § 20 Abs. 5 JMStV: da der Anbieter im Nachhinein ‚Selbsthilfe‘ geschaffen hatte, verzichtete die FSM gänzlich auf Maßnahmen. Ob dies eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums der FSM darstellt, wird derzeit noch in der KJM geprüft.“, *BLM*, Jugendschutzbericht Juli 2006, S. 13, abrufbar unter [http://www.blm.de/apps/documentbase/data/de/jugendschutzbericht\\_01\\_06.pdf](http://www.blm.de/apps/documentbase/data/de/jugendschutzbericht_01_06.pdf), Stand 12.10.2007.

Nachdem es kurz nach Erlass des JMStV kontroverse Diskussionen um den Begriff des Beurteilungsspielraums gegeben hatte, gehen nun fast alle befragten Beteiligten davon aus, dass die Grenzen des Beurteilungsspielraums – durch informelle Gespräche, aber auch durch die Rechtsprechung – zunehmend Kontur gewinnen, so dass sich die Rechtsfigur trotz der angeführten rechtssystematischen Bedenken zu bewähren scheint. Allerdings empfiehlt es sich, nach Abschluss der laufenden Gerichtsverfahren im Fernsbereich zu schauen, ob die Verfahren systematische Probleme gezeigt haben, die eine Klarstellung im JMStV erforderlich machen. Auf jeden Fall zeigen die Verfahren schon jetzt, dass eine stärkere Kooperation zwischen KJM und den anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle sinnvoll ist, um eine Praxis des Umgangs mit Zweifelsfällen (wie das Vorgehen bei ausländischen, für die deutsche Ausstrahlung synchronisierten Sendungen) zu finden.

#### *5.2.1.4.4 Vorgehen der staatlich eingesetzten Regulierer gegen nicht der Selbstregulierung angeschlossene Unternehmen*

Ein weiterer zentraler Gesichtspunkt für die Entscheidung der Unternehmen, sich den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle anzuschließen, ist es, inwieweit sie ohne eine derartige Mitgliedschaft der Gefahr von Maßnahmen durch KJM bzw. Landesmedienanstalten ausgesetzt sind. Hierfür ist es von Bedeutung, inwieweit die Aufsicht über nicht den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossene Unternehmen funktioniert. Im Bereich des Fernsehens scheinen nur wenige Veranstalter der Meinung zu sein, dass die Gefahr, im Falle eines JMStV-Verstoßes belangt zu werden, gering ist, und sich ein Anschließen an die Selbstkontrolle insofern nicht „lohnt“ (jedenfalls sind die meisten großen Veranstalter Mitglied bei der FSF). In Bezug auf den Bereich der Telemedien war dieses Argument öfter und aus verschiedenen Richtungen zu hören. Zur Aufsicht über Telemedien vgl. unten S. 155.

#### **5.2.1.5 Möglichkeiten des Regulierers im Falle des Scheiterns der Selbstregulierung**

Für den Fall, dass eine Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle im Einzelfall eine dem JMStV widersprechende Entscheidung trifft, besteht bei Vorliegen einer Überschreitung des Beurteilungsspielraums im Sinne des § 20 JMStV die Möglichkeit für KJM und Landesmedienanstalten, gegen den Anbieter vorzugehen.

Für systematische „Fehler“ der Selbstkontrolle sieht § 19 Abs. 5 JMStV vor, dass die Anerkennung einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle widerrufen werden kann, wenn sich die Spruchpraxis der Einrichtung nicht im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet.

Um die Spruchpraxis der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen zu können, bedarf es daher regelmäßiger Kontrollen. Ein Instrument könnten stichprobenartige Nachprüfungen von Entscheidungen der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle sein. Zudem könnten Überprüfungen aufgrund von Beschwerden stattfinden. Kommt die KJM in vielen Fällen zu einer anderen Bewertung, könnte dies zum Anlass für Diskussionen mit den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle über die Maßstäbe der Prüfung genommen werden.

Die Vollzugsanalyse zeigt, dass sich noch keine Praxis zur Regulierung der Selbstregulierung herausgebildet hat. Zum einen erfolgt den Fällen, in denen der Beurteilungsspielraum einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle in Rede steht, auch eine eigene Bewertung des Angebots durch die Prüfgruppe. Zum anderen scheint es jenseits der Fälle, in denen Zweifel an der Überschreitung des Beurteilungsspielraums bestehen, keine eigenen Bewertungen von Angeboten durch die Prüfgruppen zu geben, um die Spruchpraxis der anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle zu überprüfen. Hier erscheint es empfehlenswert, dass – etwa in den Jugendschutzrichtlinien – Verfahrenskriterien mit Blick auf § 19 Abs. 5 JMStV entwickelt werden.

#### **5.2.1.6 Möglichkeit des Regulierers, gegen „schwarze Schafe“ vorzugehen**

Möglichkeiten von KJM und Landesmedienanstalten, gegen Anbieter vorzugehen, die sich nicht den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle anschließen oder die sich über Entscheidungen dieser Einrichtungen hinwegsetzen, sieht der JMStV vor. Zur Aufsicht s. u. S. 155.

#### **5.2.1.7 Möglichkeit des Regulierers, auf Selbstregulierung Einfluss zu nehmen**

Das Anerkennungsverfahren nach § 19 JMStV erlaubt es der KJM, bereits im Vorfeld einer praktizierenden Selbstkontrolleinrichtung Einfluss auf eine sachgerechte Beurteilung zu nehmen. Indem Vorgaben für die Prüfer vorlegt werden und Informationen zum Prüfverfahren und den Sanktionsmöglichkeiten übermittelt werden, kann die KJM einen Eindruck davon gewinnen, wie die Arbeit der Selbstkontrolle aussehen wird.

Die in § 19 Abs. 4 JMStV vorgesehene Befristung der Anerkennung auf vier Jahre wird von den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle als zu kurz angesehen (vor allem vor dem Hintergrund des langwierigen Anerkennungsverfahrens der FSM).

#### **5.2.1.8 Abgestufte Sanktionen**

Wissenschaftliche Untersuchungen zu Regulierungsformen zeigen, dass die Wirksamkeit von Regulierung entscheidend davon abhängt, ob ein abgestuftes Sanktionsinstrumentarium vorhanden ist.<sup>273</sup> Durch verschiedene Eskalationsstufen kann ein Regulierer das Verhalten der zu Regulierenden besser steuern, als wenn er nur besonders „harte“ Instrumente zur Hand hat, die dann aber so gut wie nie zum Einsatz kommen.

Die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle selbst verfügen über ein abgestuftes Instrumentarium: So sieht die Beschwerdeordnung der FSM etwa als mögliche Sanktionen einen Hinweis mit Abhilfeaufforderung, eine Rüge, eine Vereinsstrafe sowie einen Vereinsausschluss vor (s. u. S. 163). Die FSF-Satzung nennt neben dem schriftlichen Hinweis

---

<sup>273</sup> Ayres/Braithwaite, Responsive Regulation, S. 38 ff.

auf den Verstoß und die möglichen Folgen weiterer Verstöße als Sanktionen Vereinsstrafen, die Androhung des Ausschlusses aus dem Verein sowie letztlich den Vereinsausschluss.

Auch die Landesmediengesetze sehen verschiedene Sanktionsmöglichkeiten vor, die gegen Anbieter eingesetzt werden können (Beanstandung, Unterlassungsanordnung, Bußgeld, Drohung mit Lizenzentzug, Sendepause, Lizenzentzug).

Bei der Regulierung der Selbstregulierungseinrichtungen dagegen fehlt es an einem abgestuften Instrumentarium: § 19 Abs. 5 JMStV sieht allein den Widerruf der Anerkennung der Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vor. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dieses Instrument niemals zum Einsatz kommt. Zur Regulierung der Selbstregulierung fehlt es insofern deutlich an ergänzenden Möglichkeiten.

Folgende Sanktionsstufen gegenüber Selbstkontrolleinrichtungen kommen etwa – analog zu den Möglichkeiten der Aufsicht nach den Landesmediengesetzen – in Betracht: Beanstandung, Durchführung einer öffentlichen Anhörung, Bußgeld<sup>274</sup>, Entzug von Teilprivilegien (etwa Beschränkungen der Entscheidungskompetenzen der Selbstregulierungseinrichtungen), Ersetzung der Verfahrensregeln der Selbstregulierungseinrichtungen durch Verfahrensvorgaben der KJM (s. dazu auch oben S. 128), Erlass von materiellen Vorgaben, bei deren Nichteinhaltung die Veranstalter bzw. Anbieter nicht gem. § 20 JMStV vor Sanktionen geschützt sind, und im äußersten Fall der Widerruf der Anerkennung.

Für den Widerruf der Anerkennung als stark in die Rechte der Selbstkontrolle eingreifendes Instrument fehlt es im JMStV an Regelungen zu den Voraussetzungen dieser Sanktion – etwa dass die Fehlentscheidungen der Einrichtungen nicht nur Einzelfälle sind, sondern ein bestimmtes Muster erkennen lassen oder dass die Einrichtung der Selbstkontrolle besonders eklatant und wiederholt gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verstößt.

#### **5.2.1.9 Beschwerdemanagement**

Eine weitere Stellschraube für ein effizientes System regulierter Selbstregulierung ist die Möglichkeit, Beschwerden Dritter in das System zu geben. Für Beschwerden aus der Bevölkerung stehen derzeit viele Wege offen:

Zum einen verfügen die Anbieter selbst über Hotlines, über die Beschwerden über Jugendschutzverstöße möglich sind. Diese werden aber von den Nutzern sehr unterschiedlich stark in Anspruch genommen. Laut Auskunft einiger Unternehmen kommen über ihre Jugendschutz-Hotlines kaum verwertbare Hinweise auf Jugendschutzverstöße.

---

<sup>274</sup> Hier wäre allerdings Voraussetzung, dass eine gesetzliche Verpflichtung der Selbstregulierungseinrichtungen besteht, die Vorgabe des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zu befolgen.

Auch Verbände bieten Beschwerdhotlines an. Hierzu zählt der Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V. (eco) mit seiner Hotline.<sup>275</sup> eco hat hierfür einen Arbeitskreis Internet Content Task Force (ICTF) ins Leben gerufen. Die Arbeitsgruppe ICTF mit ihrer Beschwerdhotline wird von Unternehmen als eine Organisation im Rahmen der freiwilligen Selbstkontrolle als Jugendschutzbeauftragter bestellt.

Daneben können Beschwerden bei den staatlich eingesetzten Institutionen eingereicht werden: So werden Beschwerden oftmals an die Landesmedienanstalten gerichtet; die saarländische Landesmedienanstalt hat eine spezielle Internetseite hierfür geschaffen.<sup>276</sup> Auch die KJM bietet sich als Ansprechpartner für Beschwerden an.<sup>277</sup>

Schließlich verfügen auch die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle über Beschwerdhotlines, so etwa die FSM<sup>278</sup> und die FSF.<sup>279</sup> Beschwerden können darüber hinaus auch an jugendschutz.net übermittelt werden.<sup>280</sup> Vgl. zu den Zahlen unten S. 163, 170, 172.

Jugendschutz.net, FSM und eco sind auf internationaler Ebene Mitglieder des europäischen Hotline-Verbundes INHOPE (Internet Hotline Providers in Europe). Die Inhope Association wurde ins Leben gerufen, um die Kooperation von europäischen Internet-Hotlines zu erleichtern. Ziel des Netzwerks ist die Bekämpfung strafrechtlich verbotener Internet-Inhalte mit dem Schwerpunkt Kinderpornografie. Gehen Beschwerden gegen ausländische Anbieter bei den beteiligten Institutionen ein, werden sie an die Partner-Hotline im jeweiligen Land weitergeleitet. 2007 waren 28 Hotlines aus 25 Ländern dem Netzwerk angeschlossen (aus Deutschland sind drei Hotlines angeschlossen, aus Italien zwei). Zwischen den INHOPE-Mitgliedern besteht ein Erfahrungsaustausch über grenzüberschreitende Strategien gegen verbotene Inhalte im Netz (etwa in Form von Workshops und Trainingsseminaren). INHOPE wird von der Europäischen Kommission im Rahmen des „Safer Internet Plus“-Programms gefördert.

Bewertend ist zu bemerken, dass grundsätzlich eine Vielzahl von Beschwerdhotlines kein Problem darstellt, wenn die Beschwerden zeitnah an die zuständige Stelle weitergeleitet werden. So leitet die Beschwerdestelle von eco laut § 6 Abs. 1 S. 1 Beschwerdeordnung „Beschwerden über Inhalte im World Wide Web (www.) deren Behandlung in die Zuständigkeit eines anderen deutschen Selbstkontrollgremiums fällt, [...] an das jeweilige Gremium wei-

---

<sup>275</sup> S. dazu <http://www.eco.de> unter „Arbeitskreise und Initiativen“ / „AK ICTF“ / „Hotline“, Stand 12.10.2007.

<sup>276</sup> S. <http://www.programmbeschwerde.de>, Stand 12.10.2007.

<sup>277</sup> <http://www.kjm-online.de> unter Service/Kontakt, Stand 12.10.2007. Zwischen April 2003 und April 2005 gingen bei der KJM 270 Beschwerden zum Rundfunk und 105 Beschwerden zu Telemedien ein, KJM, 1. Bericht, S. 43 ff. Zwischen April 2005 und März 2007 waren es im Rundfunkbereich 130 Beschwerden und im Bereich der Telemedien 125 Beschwerden, KJM, 2. Bericht, S. 23 f. In diese Zählung sind aber Beschwerden eingerichtet, die von anderen Institutionen an die KJM weitergeleitet wurden.

<sup>278</sup> [Http://www.fsm.de/de/Beschwerdestelle](http://www.fsm.de/de/Beschwerdestelle), Stand 12.10.2007.

<sup>279</sup> Auf der Seite <http://www.fsf.de> unter „Hotline“, Stand 12.10.2007.

<sup>280</sup> [Http://www.jugendschutz.net/hotline/index.html](http://www.jugendschutz.net/hotline/index.html), Stand 12.10.2007.

ter“.<sup>281</sup> Die KJM leitet – nach kurzer Vorprüfung – Beschwerden im Rundfunkbereich an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt und bei Telemedien an jugendschutz.net weiter. Gehen Beschwerden gegen Nicht-Mitglieder bei der FSM ein, zeigt die FSM den Verstoß bei der KJM an.

Allerdings kann eine Vielzahl von Beschwerdemöglichkeiten auch zur Unübersichtlichkeit und damit Unsicherheit von Nutzern führen. Zentrale Anlaufstellen können hier den Zugang erleichtern. So bieten etwa FSM und eco die gemeinsame Plattform [www.internet-beschwerdestelle.de](http://www.internet-beschwerdestelle.de) an.<sup>282</sup>

#### 5.2.1.10 Optimierung der Nähe-Distanz-Verhältnisse

Dass sich von der Industrie gegründete Einrichtungen im Spannungsfeld zwischen Durchsetzung der Regulierungsziele und Wahrung der kommerziellen Interessen ihrer Mitglieder bewegen, ist dem System immanent. Instrumente, die die Einrichtungen dadurch etwas von den Unternehmen „abrücken“, dass sie stärkere Verbindungen mit den staatlich eingesetzten Einrichtungen schaffen (etwa durch eine ergänzende Finanzierung durch den Staat bzw. aus den Rundfunkgebühren oder durch die Einbeziehung von Vertretern des Staates oder der staatlich eingesetzten Aufsichtsinstanzen), würden dem zweistufigen Ansatz des JMStV widersprechen. Dies schließt aber nicht aus, die Kooperationen zwischen den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und KJM/Landesmedienanstalten zu verbessern (s. u. S. 181).

Systemgerecht ist die Einbeziehung gesellschaftlicher Gruppen, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen (vgl. § 19 Abs. 3 Nr. 1 JMStV). Dies „zieht“ die Selbstkontrolle im Dreieck aus staatlich eingesetzten Aufsichtsinstanzen, Wirtschaft und (Zivil-)Gesellschaft stärker in Richtung Letzterer.

### 5.2.2 Altersverifikationssysteme (AVS) und geschlossene Benutzergruppen

#### Evaluationsfragen:

- Ist das Konzept für AVS sachgerecht, auch mit Blick auf die Zuständigkeiten und das Schutzniveau?
- Erfüllt das Konzept der AVS den gesetzlichen Zweck?
- Ist das Konzept für Jugendschutzprogramme sachgerecht, auch mit Blick auf die Anforderungen an die Programme, das Schutzniveau und die Zuständigkeiten?
- Erfüllt das Konzept der Jugendschutzbeauftragten den gesetzlichen Zweck?

#### Methode/Quellen:

---

<sup>281</sup> Fällt ein Verstoß hingegen unter die Beschwerdeordnung der *eco*-Beschwerdestelle, ergreift die Beschwerdestelle Maßnahmen.

<sup>282</sup> Die Aufteilung der Zuständigkeiten für die Beschwerden erfolgt laut dieser Seite wie folgt: *FSM* ist zuständig für Inhalte des World Wide Web, Inhalte aus dem Bereich Mobilfunk, die über Internet zugänglich sind, Altersverifikationssysteme (AVS) und Peer-to-Peer (P2P). *eco* ist zuständig für Newsgroups, SPAM, Bulletin Boards, Chats und ICRA-Labels.



Auswertung von Literatur und Rechtsprechung; Organisations- und Prozessanalyse; Jahresberichte FSF, FSM; jugendschutz.net, KJM; Stellungnahmen BITKOM, FSM, G.A.M.E., IVD, jugendschutz.net, VPRT; Expertengespräche (vor allem BPjM, BIU, FSM, Jugendschutzbeauftragte der Sender, jugendschutz.net, LMA, eco, KJM, OLjB); Akteursworkshop.

### 5.2.2.1 Allgemeines

Die in § 4 Abs. 2 JMStV genannten Inhalte<sup>283</sup> sind – anders als im Rundfunk – in Telemedien zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (sog. geschlossene Benutzergruppe).

Anders als bei den Jugendschutzprogrammen nach § 11 JMStV (s. dazu unten S. 145) sieht das Gesetz keine formelle Anerkennung von Altersverifikationssystemen (AVS) für geschlossene Benutzergruppen vor. In den Jugendschutzrichtlinien der KJM heißt es hierzu:

#### 5.1.4 JuSchRiL

Eine Anerkennung von Systemen zur Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppe i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV durch die KJM ist im JMStV nicht vorgesehen. Die Verantwortung hierfür liegt gemäß § 4 Abs. 2 JMStV grundsätzlich beim Anbieter.

In der Praxis wird die Kontrolle derzeit aber so gehandhabt, dass die KJM ihr vorgelegte Systeme prüft und gegebenenfalls eine „positive Bewertung“ abgibt. Mangels Rechtsgrundlage wird aber keine formelle Ablehnung eines Systems ausgesprochen. Anbieter, deren System nicht positiv bewertet wurde, beklagen teilweise, dass sie im Unklaren darüber blieben, warum die positive Bewertung nicht erfolgte.

Neben den von der KJM positiv bewerteten Systemen wird aber von KJM oder jugendschutz.net und FSM auch der Einsatz von solchen Systemen nicht beanstandet, deren Schutzniveau denen der bisher positiv bewerteten Systemen entspricht bzw. zumindest nahe kommt.

#### 5.2.2.1.1 Bewertungen von AVS durch die KJM

In den Jugendschutzrichtlinien konkretisiert die KJM die Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen:

#### 5.1.1 JuSchRiL

Von Seiten des Anbieters ist sicherzustellen, dass Angebote im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Dies ist durch zwei Schritte sicherzustellen:  
- durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss, und  
- durch Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang.

#### 5.1.2 JuSchRiL

Voraussetzung für eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung ist die persönliche Identifizierung von natürlichen Personen inklusive der Überprüfung ihres Alters. Hierfür ist ein persönlicher Kontakt („face-to-face-Kontrolle“) mit Vergleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) erforderlich.

#### 5.1.3 JuSchRiL

---

<sup>283</sup> Einfache pornografische Angebote, indizierte – aber nicht strafbare – Inhalte sowie offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote.

Die Authentifizierung hat sicherzustellen, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang zu geschlossenen Benutzergruppen erhalten, und soll die Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte erschweren.

In den Eckpunkten der KJM vom 24. Juni 2003<sup>284</sup> heißt es ergänzend, dass die persönliche Identifizierung von natürlichen Personen inklusive Überprüfung ihres Alters z. B. durch das „PostIdent-Verfahren“ der deutschen Post oder verlässliche Volljährigkeitsprüfungen in geeigneten Point –of Sales möglich sei. Auch könne auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen werden. Zur Authentifizierung heißt es in den Eckpunkten, dass unterschiedliche Methoden zum Einsatz kommen können, um zu gewährleisten, dass jugendgefährdende Inhalte nur von den zuvor identifizierten Personen genutzt werden können. In der Regel werde dabei eine Hardwarekomponente eingesetzt, die nur mit hohem Aufwand zu vervielfältigen ist (z. B. ID-Chip, Geldkarte, USB-Dongle). Das Risiko der Weitergabe von Zugangsdaten könne zusätzlich durch die Verknüpfung mit integrierten Bezahlungsfunktionen reduziert werden.

Bewertet werden AV-Systeme von der AG Telemedien der KJM. Bis März 2007 wurden insgesamt 17 Konzepte für Systeme bzw. einzelne Module positiv bewertet. Im Juli 2007 erfolgte außerdem die positive Bewertung eines Systems, das bei Lotterien zum Einsatz kommt. Im Juni und August 2007 wurden übergreifende Jugendschutzkonzepte für konvergente Medienangebote von zwei Plattform-Betreibern<sup>285</sup> positiv bewertet.

Für die Identifizierung wurden folgende Module bzw. Komponenten eines Gesamtsystems positiv bewertet:

- PostIdent-Verfahren der Deutsche Post AG<sup>286</sup> mit verschiedenen Varianten (Identifikation in den Filialen oder Identifikation durch den Zusteller) und Express-Ident-Verfahren der Deutsche Post Express GmbH (Identifikation durch den Zusteller)
- "Identitäts-Check mit Q-Bit" der SCHUFA Holding AG (die Händler überprüfen bei der SCHUFA, ob eine Person volljährig ist; die entsprechenden Informationen erhält die SCHUFA dabei von ihren Vertragspartnern wie Banken und Sparkassen, die bei der Einrichtung eines Kontos das Alter der Kunden überprüfen; zum Abgleich werden nur Daten von Kreditinstituten genutzt, die die Volljährigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Geldwäschegesetzes durchführen (so genannte Q-Bit-Datensätze); die Lieferung der Zugangsdaten muss mit einem „Einschreiben Eigenhändig“ erfolgen.
- „fun SmartPay AVS“ der fun communications GmbH (Rückgriff auf eine bereits erfolgte Identifizierung bei der Eröffnung eines Bankkontos; für die Authentifizierung wird das Jugendschutzmerkmal der Geldkarte der deutschen Kreditwirtschaft genutzt)

---

<sup>284</sup> Abrufbar unter [http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?show\\_1=90,85,56%20target=](http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?show_1=90,85,56%20target=), Stand 12.10.2007.

<sup>285</sup> Alice homeTV und Arcor-Digital TV.

<sup>286</sup> Vgl. zur Verwendung von PostIdent-Verfahren beim Versandhandel *OLG München*, NJW 2004, 3344 ff.

– die Chipkarte mit Altersmerkmal ist kontogebunden); hierzu benötigt der Nutzer einen Chipkartenleser an seinem Computer)

- Identifizierung am Point of Sale
- Identifizierung über den Geldautomaten oder über Online-Banking in Verbindung mit Übersendung einer gesonderten Jugendschutz-PIN per Übergabe-Einschreiben

Für ausreichend wurde es auch angesehen, wenn der persönliche Nachweis der Volljährigkeit gegenüber Handelspartnern oder technischen Service-Mitarbeitern des Anbieters erfolgt.

Bei der Authentifizierung wurde es positiv hervorgehoben, wenn die in den Eckpunkten genannten Komponenten (in den Computer oder die Settop-Box einzusteckende/r Smart-card/USB-Stick bzw. CD-ROM/DVD, PIN und das Entstehen von Kosten für den berechtigten Nutzer) kumulativ vorlagen. Auch Systeme, bei denen das Mobiltelefon als Hardwarekomponente zum Einsatz kam, wurden positiv bewertet.

Vereinzelt wurden aber auch Systeme ohne besondere Hardwarekomponente akzeptiert, wobei zum Teil darauf abgestellt wurde, dass ein von der geschlossenen Benutzergruppe unabhängiges Kunden-Lieferanten-Verhältnis mit dem jeweiligen Teilnehmer besteht und die Altersverifikation nicht als Dienstleistung für Dritte angeboten wird. Als Alternative zur Verbindung mit einer Bezahlungsfunktion wurden auch andere Schutzmaßnahmen akzeptiert, die die Multiplikation der Zugangsdaten erschweren und das Risiko der Weitergabe dieser Zugangsdaten reduzieren.

Eine erste Bewertung von AVS durch die KJM gab es schon relativ kurze Zeit nach Inkraft-Treten des JMStV, so dass die Frage des Schutzes im Bereich gefährdender Inhalte offenbar sehr rasch adressiert wurde.

#### *5.2.2.1.2 Bewertungen von AVS durch die FSM*

Auch die FSM prüft bei Beschwerdeverfahren, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 JMStV vorliegen, und damit, ob ein ausreichendes AVS vorliegt. Wie auch die KJM verlangt der Gemeinsame Ausschuss der FSM im Rahmen von Beschwerdeverfahren eine „Face-to-Face-Kontrolle.“ In einer Entscheidung aus 2004 heißt es, es seien zurzeit keine Verfahren bekannt, bei denen eine Identifizierung lediglich über ein rein online-gestütztes Verifikationsverfahren gewährleistet werden könne. Vielmehr sehe der Gemeinsame Ausschuss gegenwärtig als einzige Möglichkeit den Weg einer persönlichen oder „Face-to-Face-Kontrolle“, die der Übergabe der Zugangsdaten vorausgehen müsse. Ob eine solche Kontrolle via PostIdent-Verfahren oder über eine andere Stelle, die persönlich oder organisatorisch hinreichend zuverlässig ist, vollzogen werde, bleibe jedem Diensteanbieter, der seinen Inhalten ein AVS vorschalten muss, überlassen.<sup>287</sup>

---

<sup>287</sup> FSM-Beschwerdeausschuss, Entscheidung 740-2003.

Auch in der zugrunde liegenden Entscheidung des Beschwerdeausschusses wird betont, dass zumindest derzeit noch eine persönliche Face-to-Face-Kontrolle und somit ein Medienbruch notwendig sei. Dies könne sich in Zukunft ändern, wenn bestehende Signatur- und andere Identifikationstechniken ausgeweitet würden.<sup>288</sup>

In anderen Entscheidungen der FSM heißt es, dass für die Identifizierung auch „ein gegenüber der persönlichen Identifikation gleichwertiger Altersnachweis durch eine hinreichend zuverlässige Person oder Stelle [genügt], wobei der Nachweis auch durch entsprechend sichere technische Verfahren gewährleistet sein kann“.<sup>289</sup>

Als ausreichend hat es die FSM angesehen, wenn neben einem Abgleich mit den o. g. Q-Bit-Datensätzen auch ein Abgleich mit anderen SCHUFA-Datensätzen erfolgt, sofern im Zusammenspiel mit anderen Kontrollmechanismen (zwingende persönliche Konten-/Kreditkarteninhaberschaft des Nutzers mit Abbuchung vor Freischaltung sowie Zusendung einer Brief-PIN mittels eines eigenhändigen Einschreibens oder Angabe des Freischalt-PIN im Überweisungsvermerk bei der ersten Kontoabbuchung) von einer sicheren Identifizierung ausgegangen werden kann.<sup>290</sup>

Ebenfalls als ausreichend hat es die FSM bewertet, wenn bei Nutzern, die mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben, nach einem Abgleich mit Q-Bit-Datensätzen der SCHUFA ein Webcam-Abgleich stattfindet (der Nutzer zeigt sich über eine Live-Webcam-Aufnahme einem speziell geschulten Support-Mitarbeiter des Anbieters). Kann nur ein SCHUFA-Datensatz abgefragt werden, der kein Q-Bit-Datensatz ist, ist der Nutzer nicht 25 Jahre alt oder hat der Support-Mitarbeiter Zweifel an der Übereinstimmung der sich per Webcam zeigenden Person mit der Person, deren SCHUFA-Daten abgefragt wurden, lässt sich der Mitarbeiter mittels der Webcam den Ausweis des Nutzers zeigen.<sup>291</sup>

Zur Authentifizierung heißt es in der Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses aus 2004:

„Für die zuverlässige Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang sind für den Gemeinsamen Ausschuss unterschiedliche Möglichkeiten denkbar. Es könnte beispielsweise eine Hardwarekomponente als Gatekeeper eingesetzt werden, der eine geschlossene Nutzergruppe dazu Berechtigter sicherstellt. Als weiteres Beispiel einer zuverlässigen Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang sei die Möglichkeit eines PIN/TAN-Verfahrens vergleichbar zu dem bei Online-Banking verwendeten Authentifizierungsverfahren genannt. Diese Verfahren sind jedoch nur beispielhaft aufgeführt. Auch andere Verfahren, mit denen nach einer erfolgten zuverlässigen Volljährigkeitskontrolle in einem zweiten Schritt für jeden Nutzungsvorgang eine zuverlässige Authentifizierung vorgenommen wird, können das in § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV geforderte Kriterium der geschlossenen Benutzergruppe erfüllen.“<sup>292</sup>

---

<sup>288</sup> FSM-Beschwerdeausschuss, Entscheidung 740-2003.

<sup>289</sup> Vgl. FSM-Beschwerdeausschuss, Entscheidung 03656-I, S. 7.

<sup>290</sup> FSM-Beschwerdeausschuss, Entscheidung 740-2003.

<sup>291</sup> FSM-Beschwerdeausschuss, Entscheidung 740-2003.

<sup>292</sup> Vgl. Gemeinsamer Ausschuss der FSM, Entscheidung 740-2003 II, S. 5.

In Entscheidungen des FSM-Beschwerdeausschusses wird das Setzen von „Einmal-Cookies“ (zum Ausschluss von Parallelnutzungen) und die Beschränkung der Installation des Zugangs auf drei Computer in Verbindung mit dem Entstehen von Kosten für den berechtigten Nutzer als ausreichender Schutz vor einer Weitergabe der Zugangsdaten angesehen.<sup>293</sup>

#### 5.2.2.1.3 Gerichtsentscheidungen

Entscheidungen der KJM, dass die Abfrage von Personalausweisnummern nicht ausreicht, um sicherzustellen, dass ein Angebot nur Erwachsenen zugänglich ist, wurden gerichtlich bestätigt.<sup>294</sup> Auch im Strafrecht<sup>295</sup> gehen die Gerichte<sup>296</sup> überwiegend davon aus, dass die Anfrage von Personalausweisnummern (auch in Kombination mit der Angabe einer Bankverbindung) allein nicht ausreicht, um sicherzustellen, dass die pornografische Darbietung Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich ist<sup>297</sup>. Dies ist auch die herrschende Ansicht im Wettbewerbsrecht.<sup>298</sup>

#### 5.2.2.2 Fehlendes Erfordernis einer Anerkennung

Zwingend erscheint eine Anerkennung von Systemen für geschlossene Benutzergruppen nicht. Dass § 11 JMStV eine Anerkennung vorsieht, hat seinen Grund darin, dass bei den Jugendschutzprogrammen die Anerkennung vor allem für die Variante der Programmierung für ein Jugendschutzprogramm wichtig ist. Bei vorgeschalteten Programmen und AV-Systemen

---

<sup>293</sup> FSM-Beschwerdeausschuss, Entscheidung 740-2003.

<sup>294</sup> VG München, ZUM-RD 2007, 160 ff.; a. A. Köhne, NJW 2005, 794 (795).

<sup>295</sup> S. dazu auch Vassilaki, K&R 2006, 211 ff.; Liesching, AfP 2004, 496 ff.

<sup>296</sup> KG Berlin, MMR 2004, 478 ff.; LG Berlin, MMR 2005, 481 f.; OLG Düsseldorf, MMR 2004, 409 f.; OLG Düsseldorf, MMR 2005, 611 ff.; a. A. LG Düsseldorf, Urteil vom 31.1.2003, Az. XXXI 34/02.

<sup>297</sup> § 184c StGB lautet seit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3007: „Nach den §§ 184 bis 184b wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.“ In älteren Entscheidungen wird auf § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB („an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht“) bzw. die Strafbestimmung des § 21 GjSM abgestellt. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 GjSM durften indizierte Schriften nicht „durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste verbreitet, bereitgehalten oder sonst zugänglich gemacht werden“. Eine Ausnahme bestand nach § 3 Abs. 2 S. 2 GjSM, wenn durch technische Vorkehrungen Vorsorge getroffen ist, dass das Angebot oder die Verbreitung im Inland auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann. Diese Beschränkungen galten nach § 6 GjSM auch für schwer jugendgefährdende, u. a. pornografische Schriften.

<sup>298</sup> BGH, Urteil vom 18. 10. 2007, Az.: I ZR 102/05; OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.05.2005, Az.: I-20 U 143/04; OLG Nürnberg, Beschluss vom 7.3.2005, Az.: 3 U 4142/04; LG Hamburg, Urteil vom 7.10.2004, Az.: 327 O 402/04; LG Duisburg, Urteil vom 30.08.2004, Az.: 21 O 97/04; LG Duisburg, Urteil vom 13.1.2005, Az.: 21 O 120/04; LG Krefeld, Urteil vom 15.09.2004, Az.: 11 O 85/04; LG Krefeld, Urteil vom 25.9.2004, Az.: 11 O 85/04; LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 18.10.2004, Az.: 3 O 8622/04; a.A. LG Düsseldorf, Urteil vom 28. Juli 2004, Az: 12 O 19/04; das LG Wuppertal, Urteil vom 19.10.2004, Az.: 14 O 112/04, verneinte eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs zum Nachteil des konkreten, den Unterlassungsanspruch geltend machenden Mitbewerbers in nicht nur unerheblicher Weise.

kann der Anbieter – ggf. mithilfe fachkundiger Beratung – selbst beurteilen, ob sein Programm oder System den Anforderungen des JMStV entspricht, soweit die Kriterien für solche Programme und Systeme vorgegeben sind. Die Wirksamkeit eines Filterprogramms kann der Anbieter hingegen in der Regel nicht selbst beurteilen. Er braucht daher eine Instanz, die festlegt, welche Programme in Frage kommen. Außerdem soll bei Filterprogrammen sichergestellt werden, dass möglichst viele Anbieter ihre Angebote für dieselben Programme programmieren, damit der Nutzer diese einsetzen und damit ein hohes Schutzniveau erreichen kann. Bei vorgeschalteten Programmen und AV-Systemen kann der Anbieter hingegen irgendein Programm und System verwenden, solange es den Anforderungen des JMStV und den diese konkretisierenden Kriterien entspricht.

Für eine formelle Anerkennung auch von AV-Systemen spricht jedoch, dass hierdurch eine Ex-ante-Kontrolle stattfindet. Angesichts des hohen Gefährdungsgrads der Angebote nach § 4 Abs. 2 JMStV erscheint es sinnvoll, dass im Vorhinein geprüft wird, ob das eingesetzte System den Zugang von Kindern und Jugendlichen wirksam verhindert. Anderenfalls erfolgt eine Überprüfung des jeweiligen Systems erst, wenn das System bereits im Einsatz ist, mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen also schon bestehen. Auch dass AVS in anderen Bereichen wie dem Strafrecht Einsatz finden können (vgl. auch den derzeit durch das JuSchG geregelten Versandhandel, s. S. 98 ff.), spricht für eine förmliche Anerkennung.

### **5.2.2.3 Unklarheit über die Zuständigkeiten**

Der Wortlaut von § 4 Abs. 2 JMStV trifft keine explizite Aussage dazu, wem die Entscheidung darüber, dass das eingesetzte AVS den gesetzlichen Anforderungen entspricht, obliegt: primär einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle (mit der Möglichkeit einer anders lautenden Entscheidung der KJM im Falle des Überschreitens des Beurteilungsspielraums) oder ausschließlich der KJM.

Aus rechtssystematischer Sicht sprechen für erstere Lesart, dass anders als bei § 11 JMStV keine ausdrückliche Anerkennung durch die KJM vorgesehen ist und dass § 20 Abs. 5 JMStV grundsätzlich von einem zweistufigen Vorgehen ausgeht und nur Verstöße gegen § 4 Abs. 1 JMStV ausnimmt; bei der Prüfung, ob ein Verstoß gegen § 4 Abs. 2 JMStV vorliegt, ist die Frage zu klären, ob das eingesetzte AVS ausreichend ist.

Allerdings ist auch zu bemerken, dass es widersprüchlich erscheint, wenn Programme nach § 11 JMStV der KJM zur Anerkennung vorgelegt werden müssen, AV-Systeme aber primär von der FSM zu bewerten sind, obwohl es um Angebote mit höherem Gefährdungspotenzial geht.

Angesichts der langwierigen und kontroversen Diskussion um die Zuständigkeit bei Systemen nach § 4 Abs. 2 JMStV sollte der Gesetzgeber hier eine eindeutige Regelung treffen.

Dafür, dass hierüber allein die KJM entscheidet, spricht

- das hohe Gefährdungspotenzial der Angebote nach § 4 Abs. 2 JMStV,
- dass die Kriterien bei § 184c StGB an die Kriterien im JMStV anknüpfen; die Privilegierung nach § 20 Abs. 5 JMStV gilt aber nicht für das allgemeine Strafrecht<sup>299</sup>; daher könnten die Strafgerichte von den Bewertungen der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle abweichen;
- dass Einrichtungen freiwilliger Selbstkontrolle nur für ihre Mitglieder die Geeignetheit von AVS verbindlich und mit der Folge einer „Schutzschildwirkung“ gegenüber Aufsichtsmaßnahmen durch KJM/Landesmedienanstalten feststellen können; existieren mehrere Selbstkontrollenrichtungen (so läuft derzeit ein Anerkennungsverfahren der FSK online), kann es zu unterschiedlichen Anforderungen an AVS kommen.

Für eine Entscheidung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle spricht hingegen

- die Entlastung der KJM angesichts stetig neu aufkommender technischer Möglichkeiten;
- dass vermehrte Kompetenzen anerkannter Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle den Anreiz für Unternehmen steigern können, sich diesen Einrichtungen anzuschließen;
- die generelle Systematik des JMStV, staatlich eingesetzte Kontrolle als Auffangkontrolle einzusetzen (wobei diese Systematik derzeit auch bereits bei § 11 JMStV nicht zugrunde gelegt wird);
- die verbesserte Möglichkeit, implizites Wissen der Industrie bzgl. Technik, Abläufe etc. zu nutzen.

Neben einer Anerkennung durch die KJM oder eine anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle aufgrund eigener Kriterien kommt als dritte Möglichkeit in Betracht, dass die KJM – wie auch schon jetzt – Kriterien für die Anerkennung vorgibt, die Anerkennung aber durch die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle erfolgt.

#### **5.2.2.4 Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen**

Zum Teil wird von Anbietern geschlossener Benutzergruppen als abschreckend für ihre Kunden angegeben, dass sich diese einer Face-to-Face-Kontrolle unterziehen müssen, bevor sie das jeweilige Angebot nutzen können.<sup>300</sup> Indem Systeme entwickelt werden, die an eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle anknüpfen (etwa das SCHUFA-Q-Bit-Modul oder das

---

<sup>299</sup> Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Rundfunkstaatsvertrag, § 20 JMStV, Rn. 17 ff.

<sup>300</sup> So auch Erdemir, CR 2005, 275 (276); kritisch gegenüber einer zwingenden Face-to-Face-Kontrolle Sellmann, MMR 2006, 723 (725); vgl. zu den Anforderungen auch Berger, MMR 2003, 773 ff.; Dörring/Günter, MMR 2004, 231 (232 ff.).

Geldkarten-Modul), wird dieses Problem entschärft. Es erscheint für den Jugendschutz unerlässlich, dass bei der Identifizierung des Nutzers

- geprüft wird, ob die angegebene Person volljährig ist, und
- geprüft wird, ob der Nutzer, der die Zugangsdaten erhält, mit der angegebenen Person übereinstimmt.

Idealerweise werden diese Prüfungen durch Dritte, vom Anbieter unabhängige Stellen durchgeführt. Es würden aber im Vergleich zum „Offline-Handel“ höhere Anforderungen gestellt werden, wenn die Überprüfung durch – besonders geschulte – Mitarbeiter des Anbieters ausgeschlossen wäre. Ob ein Medienbruch für die Identifizierung notwendig ist, hängt von der Weiterentwicklung technischer Möglichkeiten ab. Eventuell ergeben sich auch hier Möglichkeiten des Einsatzes des für Ende 2009 geplanten, mit einer PIN ausgestatteten Personalausweises.

#### **5.2.2.5 Verlagerung des Anbietersitzes ins Ausland**

Die Notwendigkeit, seit April 2003 geschlossene Benutzergruppen für bestimmte Inhalte einzurichten, hat dazu geführt, dass Anbieter das Unternehmen oder Teile davon ins Ausland verlagern.<sup>301</sup> Es wäre für den Jugendschutz wenig produktiv, wenn als Folge des Systemwechsels zahlreiche Anbieter nun vom Ausland aus mit zum Teil geringeren Anforderungen auch in Deutschland zugängliche Angebote verbreiten.

Soweit es sich bei dem ausländischen Sitz um einen reinen Scheinsitz handelt – der eigentliche Sitz also noch in Deutschland ist –, bleibt der Anbieter dem Zugriff durch KJM und Landesmedienanstalten ausgesetzt (wobei die Landesmedienanstalten nicht im Ausland ermitteln können, wenn der ggf. tatsächliche Sitz des Anbieters in Deutschland nicht bekannt ist).

Bei einer wirklichen Verlagerung des Sitzes ins Ausland besteht die Möglichkeit der KJM, einen Indizierungsantrag bei der BPjM bzgl. des jeweiligen Angebots zu stellen (s. dazu auch oben S. 39 f.). Gelangt ein Angebot aufgrund seiner Indizierung in das BPjM-Modul, ist es über deutsche Suchmaschinen entsprechend deren Selbstverpflichtung nicht mehr erreichbar und kann daneben zusätzlich über Filterprogramme geblockt werden. jugendschutz.net recherchiert gezielt unzulässige Angebote, die häufig bei den einschlägigen Suchbegriffen auftauchen. Folge ist regelmäßig ein Indizierungsantrag durch die KJM (in 200 Fällen wurde dies bereits durch jugendschutz.net angeregt).

In Einzelfällen ist aber diesem Umstand entgegenlaufend zu beobachten, dass Anbieter, die sich zuvor ins Ausland begeben hatten, zurückkehren, um die Infrastruktur in Deutschland zu nutzen und einen Ruf als Anbieter, der sich dem deutschen Jugendschutz verpflichtet fühlt, aufzubauen. Ein Hauptargument für die Rückkehr dürfte darüber hinaus das Ziel sein, auf den

---

<sup>301</sup> Dabei geht es vor allem um Anbieter aus der Erotikbranche. Belastbare Zahlen sind hier nicht verfügbar, in Gesprächen wurden aber Zahlen von bis zu 80 Prozent genannt.



wichtigen Werbeplattformen in Deutschland mit Links und Adlinks vertreten zu sein. Zum Teil sind sogar ausländische Anbieter daran interessiert, ihre Seiten Kunden in Deutschland entsprechend den Vorgaben des JMStV anzubieten, und wählen deutsche Vermarkter mit entsprechenden AV-Systemen.

Schließlich besagt § 20 Abs. 4 JMStV, dass für Anbieter von Telemedien die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes die jeweilige Entscheidung trifft. In diesen Verweis fällt auch die sogenannte Sperrverfügung nach § 59 Abs. 4 RStV. Auf die mit der Sperrverfügung verbundenen Probleme wird hier nicht eingegangen, da es sich dabei nicht um einen jugendschutzspezifischen Bereich handelt.

### **5.2.3 Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Internet**

#### **5.2.3.1 Allgemeines**

Bei Angeboten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, müssen die Anbieter nach § 5 Abs. 1 JMStV dafür Sorge tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe sieht § 5 Abs. 3 JMStV zwei Alternativen vor: die Verbreitung bzw. Zugänglichmachung der Angebote nur zu bestimmten Uhrzeiten oder technische oder sonstige Mittel, durch die die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV).

Zeitliche Beschränkungen kommen zwar im Internet auch zum Einsatz, der Schwerpunkt liegt aber auf technischen Mitteln. Nach § 11 Abs. 1 JMStV kann der Anbieter von Telemedien den Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 dadurch genügen, dass Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert werden oder dass es ihnen vorgeschaltet wird.

Nur als geeignet anerkannte Jugendschutzprogramme erfüllen die Voraussetzung von § 11 Abs. 1 JMStV. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft nach § 11 Abs. 2 JMStV die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM. Die Anerkennung ist laut § 11 Abs. 3 JMStV zu erteilen, wenn ein Jugendschutzprogramm einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglicht oder vergleichbar geeignet ist.

Die KJM-Richtlinien enthalten Konkretisierungen dieser Vorgaben: Laut 5.2.2 JuSchRiL ist neben der technischen Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen eine Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen in Bezug auf die Nutzer und ihren sozialen Kontext erforderlich. Bei der Bewertung sind insbesondere die Akzeptanz der Eltern, die gesellschaftliche Akzeptanz, die Benutzerfreundlichkeit und Fördermaßnahmen zum sinnvollen Gebrauch zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 6 JMStV sieht die Anerkennung zeitlich befristeter Modellversuche mit neuen Verfahren, Vorkehrungen oder technischen Möglichkeiten vor. In den KJM-Richtlinien heißt es hierzu (5.2.3 JuSchRiL), dass Modellversuche grundsätzlich als ergebnisoffen zu verstehen sind und keine Garantie für eine Anerkennung darstellen. Für die Durchführung von Modellversuchen muss als Voraussetzung gegeben sein, dass bei den dafür vorgesehenen Programmen ein Weiterentwicklungspotenzial gegeben ist.

Bisher wurde kein Programm von der KJM anerkannt. Bei Programmen, für die Anbieter ihr Angebot programmieren können, hat die KJM aber bisher drei Modellversuche anerkannt:

- „ICRAdeutschland“ des Konsortiums von Wirtschaftsunternehmen und -verbänden (anerkannt im November 2004 für 18 Monate; eine Verlängerung von drei Monaten erfolgte; ist zum 31.12.2006 ausgelaufen);
- „jugendschutzprogramm.de“ des Vereins Jus Prog e. V. (anerkannt im November 2004; zunächst anerkannt für 18 Monate, zweimal um drei Monate verlängert; weitere Verlängerung geplant);
- „System-I“ der Cybits Systems Security GmbH (anerkannt im März 2006 für die Dauer von 13 Monaten; Versuch startete erst am 1.11. 2006; im September 2007 wurde der Modellversuch beendet und es wurde ein neuer Modellversuch mit einer neuen Programmversion beantragt).

Die Jugendschutzprogramme bestehen aus verschiedenen Modulen:

- Auslesen von Labels auf den Seiten, die auf von den Anbietern vorgenommenen Bewertungen/Beschreibungen ihrer Seiten beruhen (ICRA-System);
- Blacklist (redaktionell erstellte Datenbank; jugendschutzprogramm.de ist im Wesentlichen eine Blacklist);
- Whitelist (System-I ist eine Kombination einer Positivliste für Kinder mit einer automatisch erstellten Blockadeliste für Jugendliche);
- (automatische) Filter (etwa Wort- oder Bildfilter; komplexere Filtersysteme werten verschiedene typische Merkmale einer Webseite aus (z. B. statistische Analyse des gesamten Textes einer Webseite), um sie automatisiert zu kategorisieren).

Automatische Filter basieren auf automatisiert (mittels Crawlern) erstellten Datenbanken. Die derzeit existierenden Datenbanken sind vornehmlich inhaltlich bzw. thematisch kategorisiert. Der Vertreiber eines Filterprogramms entscheidet dann, welche Inhaltskategorien für eine bestimmte Alterseinstellung angezeigt oder blockiert werden sollen.

Zur Überprüfung von Jugendschutzprogrammen hat die KJM am 01. Februar 2006 bei jugendschutz.net ein Prüflabor eingerichtet. Getestet wurden dort in einem ersten Probelauf sowohl die Jugendschutzprogramme aus den Modellversuchen als auch fünf Kindersicherungen anhand eines Testszenarios mit ca. 1.150 Angeboten aus unterschiedlichen Kategorien (von absolut unzulässigen bis positiven Kinderangeboten). Dabei wurde festgestellt, dass alle getesteten Systeme entweder eine hohe Overblocking- oder eine hohe Underblocking-Rate

aufwiesen. Beim ICRA-Modell fielen aber z. B. der KJM laut 2. KJM-Bericht Defizite im Hinblick auf die Erhöhung der Labeling-Quote und die Bemühungen um korrektes Labeling auf.<sup>302</sup>

Der erste belastbare Filtertest wurde 2007 durchgeführt. Die Ergebnisse lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht vor.

Die KJM geht davon aus, dass sich die technischen Mittel in § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV von den Jugendschutzprogrammen nach § 11 JMStV unterscheiden und anders als diese auch keiner Anerkennung bedürfen.<sup>303</sup> Auf der KJM-Homepage ist als technisches Mittel bei Internetangeboten die Personalausweiskennziffernprüfung genannt.

Wie auch bei AVS nach § 4 Abs. 3 JMStV gibt die KJM bei technischen Mitteln auf Anfrage Bewertungen ab. Bei den bisher positiv bewerteten Systemen handelt sich im Wesentlichen um Schutzmaßnahmen der Tabakindustrie, die größtenteils aus einer Personalausweiskennziffernprüfung bestehen, die mit anderen Maßnahmen (Passwort, Freischalt-Code bzw. codiertem Zugangs-Link) kombiniert wird. Ein weiteres Konzept basiert auf dem SCHUFA-Ident-Check. Daneben wurden technische Schutzmaßnahmen einer Suchmaschine positiv bewertet. Schließlich erhielten Gesamtkonzepte von „Triple Play“-Anbietern positive Bewertungen, die Schutzmaßnahmen bei TV-Programmen und Video-on-Demand enthalten und bei Letzteren aus Komponenten bestehen, deren Schutzniveau abhängig von der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte ist (geschlossene Benutzergruppe, Vorsperre). Hierbei wird die Vorsperre für die TV-Angebote auch im Video-on-Demand-Bereich eingesetzt.

Über die reine Abwehr von entwicklungsbeeinträchtigenden Einflüssen auf Kinder hinausgehend sieht § 11 Abs. 5 JMStV Instrumente vor, die den Zugang zu unbedenklichen Angeboten erleichtern sollen: Die Norm besagt, dass, wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren soll, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist. Die Erstellung einer umfangreichen Whitelist durch die Industrie ist neben geplanten Fördermaßnahmen durch den Bund Bestandteil der Initiative „Ein Netz für Kinder“ (s. u. 154).

### **5.2.3.2 Unterschiedliche Schutzniveaus der in § 11 Abs. 1 JMStV vorgesehenen Varianten**

§ 11 Abs. 1 JMStV stellt zwei Varianten mit unterschiedlichen Schutzniveaus nebeneinander: die Programmierung für ein als geeignet erkanntes Jugendschutzprogramm und die Vorschaltung eines solchen. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass es bei einer Programmierung für ein Jugendschutzprogramm dem Nutzer oder den Zugangsvermittlern obliegt, für eine Installation des Programms zu sorgen. Eine Vorschaltung erfolgt hingegen

---

<sup>302</sup> KJM, 2. Bericht, S. 18 f.

<sup>303</sup> Vgl. [http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?show\\_1=156,56](http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?show_1=156,56), Stand 12.10.2007.

durch den Content-Anbieter selbst bzw. in dessen Auftrag. Darauf weist auch die amtliche Begründung hin: „Diese Vorkehrungen können sowohl anbieterseitig als auch nutzerseitig getroffen werden.“ Derzeit ist aber der Anteil derjenigen Eltern noch hoch, die keine Schutzprogramme installieren. So sind zwar mehr als drei Viertel der Eltern der Meinung, dass Kinder nur mit Filterprogramm im Internet surfen sollten, aber nur etwa mehr als ein Drittel hatten 2006 eine entsprechende Software installiert.<sup>304</sup> Bei den Jugendlichen gab 2005 ein Viertel an, dass auf ihrem Rechner zu Hause ein Filterprogramm installiert sei.<sup>305</sup>

Das Problembewusstsein scheint bei den Eltern vorhanden zu sein. Entweder führt dieses Problembewusstsein bei vielen Eltern aber nicht zu einem Handlungsimpuls oder sie wissen nicht, welches Programm sie installieren sollen, wo sie ein solches Programm finden oder wie sie ein solches Programm installieren sollen.

Es könnte erwogen werden, für Angebote, die im besonderen Maße entwicklungsbeeinträchtigend sind (d. h. diejenigen, die für Kinder und Jugendliche aller Alterstufen nicht geeignet sind – „ab 18“), die Vorschaltung eines Jugendschutzprogramms verbindlich vorzusehen. Allerdings dürfte in der Praxis die Einführung einer dritten Stufe zwischen den geschlossenen Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 JMStV und den für ein Jugendschutzprogramm zu programmierenden Angeboten zu Akzeptanzproblemen führen. Auch besteht angesichts der Umgehungsmöglichkeiten bei Personalausweiskennziffernprüfungen ein Interesse an einer Programmierung auch der „ab 18“-Angebote für Filterprogramme (alternativ könnte aber in Erwägung gezogen werden, die Anforderungen an vorgeschaltete Programme bei „ab 18“-Angeboten an denen des § 9 Abs. 2 JMStV zu orientieren<sup>306</sup>).

Zu überprüfen ist die dem Wortlaut des § 11 JMStV nach bestehende Pflicht zur Anerkennung auch von vorgeschalteten Programmen nach § 11 Abs. 1 JMStV. Angesichts der Vielzahl von Angeboten und Programmvarianten würde die Anwendung der Anerkennungspflicht in der Praxis zu Kapazitätsproblemen bei den Aufsichtsinstanzen führen. Stattdessen könnte das Gesetz vorsehen, dass – wie derzeit auch schon von der KJM praktiziert – sich Anbieter die Rechtskonformität ihrer vorgeschalteten Programme bestätigen lassen können. Ob dies als Aufgabe der FSM – mit Überprüfung des Beurteilungsspielraums durch die KJM – vorgesehen wird oder unmittelbar durch die KJM durchzuführen ist, obliegt der Entscheidung der Gesetzgeber und ist in das Gesamtsystem technischer Schutzmaßnahmen (s. o. S. 142) einzupassen.

---

<sup>304</sup> KIM, Studie 2006, S. 64. Nach anderen Ergebnissen verwenden 43 % der Eltern mit Kindern unter 14 Jahren eine spezielle Software oder Browser-Einstellung, vgl. TNS Infratest/Initiative D 21, (N)Onliner-Atlas 2007.

<sup>305</sup> JIM-Studie 2005, S. 41.

<sup>306</sup> Vgl. Schulz, in: Hahn/Vesting (Hrsg.), Rundfunkrecht, § 11 JMStV Rn. 54.

### **5.2.3.3 Unterschiedliche Schutzniveaus bei Telemedien und Rundfunk**

Während § 11 JMStV als technische Mittel die Vorschaltung eines Jugendschutzprogramms oder die Programmierung für ein Jugendschutzprogramm vorsieht, konkretisiert § 9 Abs. 2 JMStV die Anforderungen an technische Mittel nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV bei digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens. Hier können die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Rundfunkveranstalter seine Verpflichtung nach § 5 erfüllt, indem er diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwendeten Technik verschlüsselt oder vorsperrt. Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Nach der Satzung der Landesmedienanstalten erfolgt die Freischaltung einer vorgesperrten Sendung durch Eingabe eines persönlichen Jugendschutz-Codes des Nutzers unmittelbar vor oder während der Sendung, wobei sich die Ziffernfolge für den persönlichen Jugendschutz-Code von der Ziffernfolge, mit der der generelle Zugang zu den Programmangeboten ermöglicht wird, unterscheiden muss und nicht mehr als drei gleiche Ziffern enthalten darf. Zusätzlich gelten Sendezeitbeschränkungen. Sendungen, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind („ab 18“), dürfen auch verschlüsselt nur nach 20:00 Uhr ausgestrahlt werden. Dies gilt nicht, wenn die Sendungen zum entgeltpflichtigen Einzelabruf angeboten werden.

Während also bei Telemedien (d. h. auch bei Video-on-Demand-Angeboten) eine Programmierung für ein Filterprogramm oder die Vorschaltung einer Personalausweiskennziffernprüfung genügen kann, bedarf es bei Fernsehprogrammen einer Vorsperre jeder einzelnen Sendung, die nur mit einer speziellen Jugendschutz-PIN außer Kraft gesetzt werden kann. Unter § 9 Abs. 2 JMStV fallen auch als Rundfunk einzustufende IPTV- und Webcasting-Angebote (s. o. S. 118).

Auch wenn in der Praxis vor allem bei kombinierten TV/VoD-Angeboten die TV-Verschlüsselung auch für die Angebote im VoD-Bereich verwendet wird, bestehen hier dem Gesetz nach unterschiedliche Schutzniveaus. Denkbar wäre, für FSK-16- und FSK-18-Filme beim Video-on-Demand ebenfalls den Einsatz von Vorsperre und Jugendschutz-PIN verbindlich vorzuschreiben.

### **5.2.3.4 Altersstufen**

Laut § 11 Abs. 3 JMStV ist die Anerkennung Jugendschutzprogrammen zu erteilen, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sind. Die Altersstufen sind in § 11 JMStV nicht geregelt. Allerdings stellt § 11 JMStV die Konkretisierung der Anforderungen an technische Mittel nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV dar.

Die Vermutungsregel in § 5 Abs. 2 JMStV verweist auf die Freigaben nach dem Jugendschutzgesetz. § 14 Abs. 2 JuSchG sieht als Altersstufen vor: „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“, „Freigegeben ab sechs Jahren“, „Freigegeben ab zwölf Jahren“, „Freigegeben ab sechzehn Jahren“, „Keine Jugendfreigabe“.

Für die Wahl der Sendezeit stellt § 5 Abs. 4 JMStV auf die Altersstufen „ab 16“ (Ausstrahlung ab 22:00 Uhr) und entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder oder Jugendliche („ab 18“, ab 23:00 Uhr) ab. Außerdem enthält der Absatz eine Sonderbestimmung für Filme, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind.

Zwar bezieht sich diese Regelung ausdrücklich nur auf Sendezeitgrenzen, allerdings ist zu beachten, dass § 5 Abs. 3 JMStV technische Mittel und Sendezeitbegrenzungen als gleichwertige Schutzkonzepte auffasst. Hieraus folgt, dass die Altersstufen „ab 18“ und „ab 16“ nach § 5 Abs. 4 JMStV grundsätzlich auch bei technischen Mitteln relevant sind. Die Sonderbestimmung für FSK-12-Filme ist jedoch erkennbar auf die Wahl der Sendezeit beschränkt.

Eine Sonderregel für Telemedien findet sich in § 5 Abs. 5 JMStV:

§ 5 Abs. 5 JMStV

Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder zu befürchten, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

Dies ist im Zusammenhang mit der Definition in § 3 Abs. 1 JMStV zu betrachten:

§ 3 Abs. 1 JMStV

Kind im Sinne dieses Staatsvertrages ist, wer noch nicht 14 Jahre, Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Hieraus ergibt sich, dass bei Jugendschutzprogrammen nach § 11 JMStV als technische Mittel im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV die Altersstufen „ab 18“ und „ab 16“ relevant sind. Bei Angeboten, die für Kinder nicht geeignet sind, reicht nach § 5 Abs. 5 JMStV eine getrennte Verbreitung, so dass eine Programmierung nach § 11 JMStV nicht erforderlich ist. Angebote „ab 6“, „ab 12“ und „ab 14“ müssen also nicht für Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 JMStV programmiert werden. Allerdings greift bei Angeboten, die für Kinder geeignet sind, die Soll-Vorschrift des § 11 Abs. 5 JMStV.

In den Interviews wurde zum Teil vorgeschlagen, auf die Altersstufe „ab 16“ im Internet zu verzichten und die Programmierung auf die Stufen „bis/ab 14“ und „ab 18“ zu beschränken. Dies sollte allerdings im Gesamtkontext der jugendschutzrechtlich relevanten Altersstufen diskutiert werden (zum System der Altersstufen vgl. oben S. 73 ff.). Unterschiedliche Altersstufen bei unterschiedlichen Medien erscheinen angesichts der Konvergenz in diesem Bereich nicht optimal. Sollte bei § 11 JMStV dennoch als Sonderlösung für Telemedien auf die Stufe „ab 16“ verzichtet werden, wäre jedenfalls eine Änderung von § 5 Abs. 2 JMStV oder eine spezielle Regel für FSK/USK-16-Angebote (Filme, Spiele) notwendig.

Der Vorteil einer Beibehaltung der „ab 16“-Stufe liegt darin, dass an Kriterien aus anderen Bereichen (Trägermedien und Rundfunk) angeknüpft werden kann. Da eine Programmierungsstufe „ab 14“ derzeit im JMStV nicht vorgesehen ist, ist auch nach dem geltenden Recht die Pflicht zur Programmierung nach § 11 Abs. 1 JMStV auf zwei Alterstufen („ab 16“ und

„ab 18“) beschränkt. Eine dritte Altersschwelle ergibt sich aus § 11 Abs. 5 JMStV. Da aber davon auszugehen ist, dass nur bei jüngeren Kindern (etwa bis 10/11/12 Jahre) eine Beschränkung der Internetnutzung auf einen sicheren Surfraum realistisch ist, gäbe es auch bei Einführung einer „ab 14“-Stufe anstelle der „ab 16“-Stufe für die Programmierung nach § 11 Abs. 1 JMStV drei im Rahmen von § 11 JMStV relevante Altersstufen.

Die Alternative der vergleichbaren Eignung in § 11 Abs. 3 JMStV zeigt, dass die Orientierung an starren Altersstufen derzeit nicht zwingend ist. Filterprogramme können daher auch eine individuelle Einstellung durch die Eltern ermöglichen, die damit selbst bestimmen können, mit welchen Arten von Inhalten (sexuelle Darstellungen, Gewalt etc.) ihre Kinder in Kontakt kommen können. Allerdings würde vermutlich eine stärkere Individualisierung der Kennzeichnung der Angebote die Selbstklassifizierung erschweren und verlangsamen, so dass eine Orientierung an festen Altersgrenzen vorzugswürdig erscheint.

### **5.2.3.5 Verbreitung eines Programms als Anerkennungsvoraussetzung**

Laut 5.2.2 JuSchRiL ist neben der technischen Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen eine Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen in Bezug auf die Nutzer und ihren sozialen Kontext erforderlich. Bei der Bewertung sind insbesondere die Akzeptanz der Eltern, die gesellschaftliche Akzeptanz, die Benutzerfreundlichkeit und Fördermaßnahmen zum sinnvollen Gebrauch zu berücksichtigen. Auch laut dem 2. KJM-Bericht ist eng verknüpft mit der Handhabbarkeit und Akzeptanz der Jugendschutzprogramme deren faktische Verbreitung und Nutzung in der Bevölkerung.<sup>307</sup> Auch dieses Kriterium spiele für die tatsächliche Wirksamkeit der Programme eine zentrale Rolle. Die Programme müssten von den relevanten Zielgruppen auch eingesetzt werden, um ihre Schutzwirkung zu entfalten.

Von der FSM und Anbietern, aber auch von einigen Akteuren der staatlich eingesetzten Aufsichtsinstanzen wird auf das Problem hingewiesen, dass, solange ein Programm noch keine Anerkennung erhalten hat, auch mit einer hohen faktischen Verbreitung nicht zu rechnen ist, so dass die Einbeziehung eines hohen Verbreitungsgrades in die Voraussetzungen der Anerkennung eine gegenseitig bedingende Abhängigkeit schafft, die einer Anerkennung im Wege steht. Auch die Anerkennung als Modellversuch führt angesichts der damit verbundenen Unsicherheiten in der Praxis noch nicht zu einer hohen Verbreitung.

Dieses Problem könnte dadurch angegangen werden, dass zum einen nicht die faktische Verbreitung, sondern die Aussicht auf einen großen Nutzungsumfang prognostiziert wird (hierbei sind Kriterien wie die Handhabbarkeit von elementarer Bedeutung) und zum anderen Maßnahmen ergriffen werden, um den Einsatz von Jugendschutzprogrammen zu propagieren. Neben den staatlich eingesetzten Einrichtungen und den anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle könnten hierbei auch Provider selbst eine wichtige Rolle spielen.

---

<sup>307</sup> KJM, 2. Bericht, S. 19.

So könnten sich etwa Access-Provider selbst dazu verpflichten, ihren Nutzern anerkannte Jugendschutzprogramme bzw. Jugendschutzprogramme mit anerkannten Modulen (s. nachfolgend) anzubieten und sie – etwa in Form von Software auf der Installations-CD – bei der Installation der Programme zu unterstützen. Eine weitere zentrale Stelle sind die Betriebssysteme. Aktuelle Versionen enthalten bereits Jugendschutzoptionen, in die anerkannte Module integriert werden könnten.

### 5.2.3.6 Anerkennung eines Gesamtprogramms

Ein weiteres Problem des § 11 JMStV ist die Beschränkung auf die Anerkennung eines Gesamtprogramms. Auch wenn ein Programm bereits anerkennungsfähige Elemente aufweist, ist bisher die Anerkennung zu versagen, wenn andere Elemente noch erhebliche Schwächen aufweisen. Dies betrifft auch die in Modellversuchen bereits getesteten Programme. Das Hauptmanko der bisherigen Programme scheint darin zu liegen, dass die automatisierten Filter bisher noch nicht „intelligent“ genug sind, um innerhalb einer vertretbaren Schwankungsbreite gewünschte von nicht gewünschten Inhalten zu trennen. Die existierenden maschinell erstellten Datenbanken sind vornehmlich inhaltlich bzw. thematisch kategorisiert. Teilweise hat dies zur Folge, dass eine Aufklärungsseite in dieselbe Kategorie fällt wie eine Sex-Seite. Dies führt zu Overblocking. Systeme der Selbstklassifizierung scheinen hingegen technisch auf einem guten Weg zu sein,<sup>308</sup> hier liegt das Hauptproblem in der Klassifizierungsrate und der Qualität der Selbstklassifizierung. Auch Blacklists existieren bereits. Ein wichtiges Element ist daneben das BPjM-Modul. Bei der Initiative „Ein Netz für Kinder“ wird derzeit außerdem an einer umfangreichen Whitelist gearbeitet.

Es erscheint daher als ein möglicher Weg, die Entwicklungen in diesem Bereich dadurch zu unterstützen, dass § 11 JMStV auch die Anerkennung von Modulen ermöglicht.

Zentrales Modul wäre dabei das der Selbstklassifizierung. Nach § 11 Abs. 1 JMStV können Anbieter von Telemedien die Pflicht, bei ihren entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür zu sorgen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen, dadurch erfüllen, dass sie die Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren. Solange es kein anerkanntes Programm gibt, stockt auch die Selbstklassifizierung. Würde die KJM ein Modul bzw. einen Standard der Selbstklassifizierung anerkennen, könnte dies die Selbstklassifizierung befördern.

Um bei einer solchen modularen Lösung sicherzustellen, dass die im Handel befindlichen Jugendschutzprogramme ein hohes Maß an Sicherheit versprechen, könnte der JMStV die Verpflichtung für Anbieter von Jugendschutzprogrammen enthalten, von der KJM anerkannte Module einzubeziehen. Voraussetzung für die Anerkennung eines Moduls wäre es dann auch, dass es in andere Filterprogramme eingebunden werden kann.

---

<sup>308</sup> So existiert eine Software, die ICRA-Label auslesen und interpretieren kann.



Allerdings könnte eine solche modulare Lösung mit dem Risiko verbunden sein, dass nach der Anerkennung von Modulen weniger Anreiz für die Industrie besteht, weitere Module (etwa automatische Filter) weiterzuentwickeln.

Eine Alternative zu einer modularen Lösung könnte es sein, ein Gesamtprogramm nach dem jeweiligen Stand der Technik anzuerkennen. Dies ermöglicht eine Anerkennung auch dann, wenn einige Module des Gesamtprogramms noch nicht technisch ausgereift sind. Mit der Anerkennung wäre dann die Verpflichtung des Anbieters verbunden, das Programm stetig den technischen Möglichkeiten anzupassen; bei leichteren Widerrufsmöglichkeiten oder kurzen Befristungen der Anerkennung könnte dies ein Anreiz zur Weiterentwicklung sein. Allerdings besteht bei einem solchen Vorgehen das Problem, dass KJM und jugendschutz.net die technischen Möglichkeiten vor allem bei automatischen Filtern anders einschätzen können als die Industrie.<sup>309</sup>

Um auch bei einer modularen Lösung die Verbreitung besonders geeigneter Programme zu begünstigen, könnte zusätzlich zu der Anerkennung von Modulen ein Gütesiegel für Gesamtprogramme vergeben werden, das Eltern als Orientierungshilfe dient. Hier wäre zu überlegen, ob die Erteilung eines solchen Gütesiegels einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle übertragen wird. Eine anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle wäre flexibler bei der Erteilung solcher Siegel. Sie könnte Programme empfehlen, die zwar noch Lücken aufweisen, aber nach dem aktuellen Stand der Technik die plausibelste – oder zumindest die am wenigsten schlechte – Lösung darstellen (während bei einer Anerkennung durch die KJM beim Under- und Overblocking grundrechtliche Probleme bestehen können).<sup>310</sup> Die Selbstkontrollereinrichtung könnte auch leichter als eine staatlich eingesetzte Einrichtung das Siegel wieder entziehen, wenn die Weiterentwicklung des Programms mit den technischen Möglichkeiten nicht Schritt hält – die existierende Befristung der Anerkennung auf fünf Jahre in § 11 Abs. 2 JMStV und die Widerrufsmöglichkeit in § 11 Abs. 4 JMStV sollen zwar bereits die Weiterentwicklung der Programme befördern, erscheinen aber angesichts des schnellen technischen Wandels noch zu unflexibel.<sup>311</sup> Ein informatorischer Austausch der anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle mit der Stelle jugendschutz.net, die über ein Prüflabor verfügt, erscheint dabei sinnvoll.

---

<sup>309</sup> Eine weitere Möglichkeit, die Selbstklassifizierung voranzutreiben, bestünde darin zu regeln, dass ein Anbieter bereits dann seine Verpflichtung nach § 5 JMStV erfüllt, wenn er sein Angebot für ein als Modellversuch anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert. Allerdings wäre dies mit wenig Rechtssicherheit für den Anbieter verbunden, da Modellversuche auslaufen können, ohne als Regelbetrieb anerkannt zu werden; vgl. Frey/Rudolph, JMStV-Evaluierung, Rn. 179.

<sup>310</sup> Die FSM schlägt vor, den TÜV oder die Fraunhofer-Gesellschaft bei der Bewertung der Erfüllung der Kriterien einzubinden.

<sup>311</sup> Ein Widerruf wird faktisch dadurch erschwert, dass die Entschädigungsregelung der § 48 Abs. 2 und 3 bzw. § 49 Abs. 6 VwVfG anwendbar ist. Soweit auch Inhalte-Anbieter als entschädigungsberechtigt angesehen werden, die ihre Angebote für ein anerkanntes Programm programmiert haben, könnten bei einem Widerruf auf die öffentliche Hand hohe Kosten zukommen.

### 5.2.3.7 Selbstklassifizierung der Angebote

Auch bei einer stärker modularen Lösung (s. vorstehend) ist es nötig, die Qualität der Selbstklassifizierung zu gewährleisten. Derzeit ist geplant, in einer gemeinsamen AG von ICRA und KJM eine Standardisierung für die Selbstklassifizierung zu erarbeiten, die die Zuordnung von bestimmten Deskriptoren zu Altersgruppen beinhaltet.

Eine Klassifizierung konkreter Angebote durch eine anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle würde angesichts der Vielzahl der Angebote im Internet die Kapazitäten einer solchen Einrichtung überschreiten. Denkbar wäre aber die Erarbeitung eines Leitfadens durch eine Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle, die den Anbietern eine Selbstklassifizierung – gegebenenfalls mit professioneller Unterstützung – erleichtern würde und zum anderen einen gewissen Grundstandard sichern könnte. Alternativ kommt auch ein am Modell der Niederlande (NICAM-Modell) orientiertes Vorgehen in Frage, bei dem die Anbieter einen von der Einrichtung der Selbstkontrolle erstellten Fragebogen ausfüllen, der von einem Computerprogramm ausgewertet wird, das als Ergebnis eine Altereinstufung ausgibt.<sup>312</sup> Dieses System könnte in das Gesamtsystem der regulierten Selbstregulierung eingebunden werden. Grundsätzlich kann die Selbsteinstufung durch die KJM überprüft werden; bei einem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossenen Unternehmen wäre im Fall des Verdachts eines Widerspruchs zu den Vorgaben des JMStV zunächst diese Einrichtung mit dem Fall zu befassen.

### 5.2.3.8 Einbindung von Positivlisten

§ 11 Abs. 5 JMStV besagt, dass, wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren soll, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist. Aus der Norm wird nicht deutlich, inwieweit die Anbieter auch dafür Sorge tragen, dass Nutzer die nach § 11 Abs. 5 JMStV erfolgten Programmierungen erschließen können.

Maßgeblich auf Betreiben von Vertretern des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien hin wurde 2007 die Initiative „Ein Netz für Kinder“ ins Leben gerufen. Die Initiative besteht aus zwei Säulen: einer in der Verantwortung der Industrie erstellten „White list“ von für Kinder unbedenklichen Angeboten und einem staatlichen Förderprogramm für besonders kindgerechte Angebote.

Die Organisation der „Whitelist“ (oder „Positivliste“) hat die FSM übernommen. Die Einstufung von Seiten als für Kinder unbedenklich wird grundsätzlich von den Anbietern selbst geleistet, die FSM überprüft aber im Sinne einer Missbrauchskontrolle jedes von den Anbietern selbst eingestufte Angebot daraufhin, ob es offensichtlich nicht für Kinder unbedenklich

---

<sup>312</sup> Hier wäre allerdings zu klären, ob und inwieweit eine derart anhand einzelner Standardkriterien elektronisch vorgenommene Einstufung mit dem derzeitigen Konzept der menschlichen Sichtung unter Einbeziehung des Gesamtkontextes korrespondiert.

ist. Außerdem wird die FSM bei Beschwerden in Bezug auf Angebote auf der Liste tätig. Bestimmten Institutionen, die sich als besonders vertrauenswürdig erwiesen haben, wird das Recht eingeräumt, Empfehlungen auszusprechen, die ohne Vorprüfung durch die FSM auf die Positivliste aufgenommen werden (hierzu gehört u. a. der Erfurter Netcode). Sowohl der FSM angeschlossene als auch nicht-angeschlossene Unternehmen haben ihre Bereitschaft erklärt, die Erstellung der Positivliste zu unterstützen. Nutzbar kann die Positivliste durch die Einbindung in Filterprogramme, Betriebssysteme und durch die Erschließung über Suchmaschinen gemacht werden.

Auf Seiten des Staates ist eine Förderung besonders kindgerechter Angebote im Gespräch. Der offizielle Start der Umsetzung der gesamten Initiative ist für Ende 2007 geplant.

Die Positivliste könnte dadurch in die Jugendschutzprogramme eingebunden werden, dass entweder nach jetzigem System die KJM die Einbindung zur Voraussetzung einer Anerkennung macht oder dass – bei Umstellung auf ein modulares System – das Modul der Positivliste von der KJM anerkannt wird, so dass Anbieter von Jugendschutzprogrammen – bei einer entsprechenden Verpflichtung im JMStV (s. o. S. 152) – die Liste einbeziehen müssten.

#### **5.2.3.9 Zwischenfazit**

Nach dem gesetzlichen Konzept hat der Anbieter einer Seite ein Interesse daran, dass ein Jugendschutzprogramm entsteht, das den Anforderungen von § 11 JMStV genügt und er seiner Pflicht nach § 5 JMStV nachkommen kann. Mit dieser „Hebelwirkung“ soll die Branche motiviert werden, ein Jugendschutzprogramm zu entwickeln. Die Konstruktion ist grundsätzlich sachgerecht, die Anforderung aber offenbar derzeit nicht erfüllbar. Werden die oben genannten Schwächen vom Gesetzgeber behoben, könnte eine tragfähige Lösung entstehen.

### **5.2.4 Aufsicht nach dem JMStV**

#### **Evaluationsfragen:**

- Ist das Aufsichtsverfahren bei KJM und FSM sachgerecht?
- Bewirkt die Aufsicht in der Praxis eine hinreichende Vollzugskontrolle?
- Sind Aufgabenzuweisung, Organisation und Finanzierung von jugendschutz.net sachgerecht. Erfüllt die Stelle in der Praxis ihre Funktion?
- Funktioniert die Kooperation der Akteure (vor allem KJM, LMA, FSF, FSM, jugendschutz.net, BPjM, Jugendschutzbeauftragte)?

#### **Methode/Quellen:**

Auswertung von Literatur und Rechtsprechung; Organisations- und Prozessanalyse; FSF Prüfstatistiken; Jahresberichte FSF, FSM; jugendschutz.net, KJM; Stellungnahmen BITKOM, FSM, G.A.M.E., IVD, jugendschutz.net, VPRT; Expertengespräche (vor allem BPjM, BIU, FSM, Jugendschutzbeauftragte der Sender, jugendschutz.net, LMA, eco, KJM, OLjB); Akteursworkshop.

#### **5.2.4.1 Aufsicht bei Telemedien**

Bei der Aufsicht über Telemedien ist zwischen der Aufsicht durch KJM bzw. den Landesmedienanstalten und der durch die FSM zu unterscheiden.

#### 5.2.4.1.1 Aufsicht durch KJM bzw. die Landesmedienanstalten

##### 5.2.4.1.1.1 Allgemeines

Soweit es sich um Verstöße gegen § 4 Abs. 1 JMStV handelt, ist die KJM unmittelbar zuständig. Bei anderen Verstößen bestimmt § 20 Abs. 5 JMStV, dass auch bei Anbietern, die nicht einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen sind, diese zunächst mit der Sache zu befassen ist, wenn sich der Anbieter den Statuten der anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle „unterwirft“. Bei nicht offensichtlich unbegründeten Beschwerden gegen Nicht-Mitglieder der FSM sieht die Beschwerdeordnung der FSM vor, dass das bei FSM-Mitgliedern angewandte Verfahren entsprechend eingeleitet oder die Beschwerde unmittelbar in anonymisierter Form an die zuständige öffentliche Stelle weitergeleitet wird.

Das KJM-Verfahren bei Telemedien besteht in der Praxis aus folgenden Schritten:

- Überprüfung des Angebots durch jugendschutz.net aufgrund eigener Recherchen/einer Anregung aus der Bevölkerung/einer Weiterleitung durch KJM oder Landesmedienanstalten (führen z. T. stichprobenartige Überprüfungen durch)
- Anschreiben durch jugendschutz.net
- Bei ausbleibender Abhilfe durch den Anbieter: Weiterleitung des Falls an die KJM durch jugendschutz.net, versehen mit einer Dokumentation und Entscheidungsvorlage
- Zuteilung der Prüffälle zu den Prüfgruppen durch Geschäftsstelle der KJM
- Präsenzprüfung durch Prüfgruppe
- Bei festgestelltem Verstoß eines Mitglieds der FSM: Befassen der FSM (in diesem Fall wird die Entscheidung der FSM abgewartet und im Folgenden geprüft, ob die FSM ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat)
- Ausfertigung der Entscheidungsempfehlung mit Prüfbegründung durch Prüfer aus der zuständigen Landesmedienanstalt
- Sichtung und ggf. Korrektur der Entscheidungsempfehlung durch den Prüfgruppensitzungsleiter
- Weiterleitung der Entscheidungsempfehlung an die Geschäftsstelle der KJM
- Weiterleitung der Entscheidungsempfehlung an die zuständige Landesmedienanstalt
- Abgabe der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit an die Staatsanwaltschaft, wenn die Tat zugleich eine Straftat ist (§ 41 OWiG); vor der Anhörung zur Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen (etwa Beanstandung) Absprache mit Staatsanwaltschaft (ggf. Vereinbarung von Fristen); wird der Fall nicht weiter strafrechtlich verfolgt, kann die Landesmedienanstalt auch das Ordnungswidrigkeitenverfahren weiterführen
- Anhörung des Anbieters durch die zuständige Landesmedienanstalt

- Erstellung einer Beschlussvorlage für den Prüfausschuss durch die zuständige Landesmedienanstalt unter Einbeziehung der Prüfempfehlung der Prüfgruppe und Würdigung der Anhörung des Anbieters
- Sichtung der Prüfausschussvorlage auf Vollständigkeit und Korrektheit durch Prüfgruppenleiter
- Weiterleitung an die KJM-Geschäftsstelle
- Einberufung eines Prüfausschusses durch die KJM-Geschäftsstelle
- Versendung der vollständigen Unterlagen (inklusive Vorlage für Faxantwort) an die Mitglieder des Prüfausschusses
- Entscheidung durch Prüfausschuss (i. d. R. im Umlaufverfahren); bei fehlender Einstimmigkeit: Entscheidung durch Plenum der KJM (im Umlaufverfahren, falls nicht ein Mitglied eine Befassung in der KJM-Sitzung beantragt)
- Weiterleitung der Entscheidung des Prüfausschusses (bzw. des Plenums) durch die Geschäftsstelle an die zuständige Landesmedienanstalt zur Umsetzung der Entscheidung (Mitteilung an KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net)
- Vollzug der Entscheidung durch die zuständige Landesmedienanstalt
- Ggf. Widerspruchsverfahren und Gerichtsverfahren<sup>313</sup>

Das Verfahren wurde im Laufe der Zeit angepasst.<sup>314</sup> So erfolgt vorher die Anhörung erst nach der Feststellung eines Verstoßes durch die KJM (also erst nach der Entscheidung durch den Prüfausschuss). Nun wird die Anhörung nach Vorliegen der Entscheidungsempfehlung der Prüfgruppe durchgeführt.

Die Tatsache, dass die Entscheidungen oft im Umlaufverfahren getroffen werden, wird von Seiten der Industrie und der Selbstkontrolle teilweise kritisiert (s. zum Rundfunkbereich unten S. 169).

Die Bildung von Prüfausschüssen ist in § 14 Abs. 5 JMStV vorgesehen. Jedem Prüfausschuss muss mindestens jeweils ein in § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgeführtes Mitglied der KJM oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter angehören. Nach § 6 der Geschäfts- und Verfahrensordnung der Kommission für Jugendmedienschutz (GVO-KJM) bestehen die Prüfausschüsse aus drei Personen. Sie werden besetzt mit jeweils einem der KJM-Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, einem der KJM-Mitglieder, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt wurden, und einem der KJM-Mitglieder, die von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannt wurden. In § 14 Abs. 5 S. 3 JMStV ist geregelt, dass die Prüfausschüsse jeweils bei

---

<sup>313</sup> Aufgrund der Anzahl der Verfahrensschritte ist eine verkleinerte Abbildung des Flussdiagramms nicht möglich; eine Großdarstellung befindet sich im Anhang.

<sup>314</sup> *KJM*, 2. Bericht, S. 12 f.

Einstimmigkeit anstelle der KJM entscheiden. Laut 2. KJM-Bericht haben die Prüfausschüsse bisher in über 95 Prozent der Fälle einstimmig entschieden.<sup>315</sup>

Prüfgruppen werden im JMStV nicht erwähnt. § 8 Abs. 1 GVO-KJM besagt, dass zur Vorbereitung der Entscheidungen der Prüfausschüsse und der KJM Prüfgruppen durch den Vorsitzenden eingesetzt werden. Die Prüfgruppen bereiten die Prüffälle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf und geben Entscheidungsempfehlungen. Sie werden mit fünf Prüfern besetzt aus den Reihen der Landesmedienanstalten, der Obersten Landesbehörden, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), jugendschutz.net sowie der Bundeszentrale für politische Bildung. Bei den insgesamt rund 650 Prüffällen (Rundfunk und Telemedien), die die Prüfgruppen seit 2003 vorbereitend für die KJM behandelt haben, wurde laut 2. KJM-Bericht lediglich ein Fall entgegen der Empfehlung der Prüfgruppe entschieden.<sup>316</sup>

Im Zeitraum April 2003 bis April 2005 hat sich die KJM laut ihres ersten Berichts mit 118 Aufsichtsfällen im Bereich der Telemedien befasst. 82 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. Bei 79 Fällen wurde ein Verstoß gegen den JMStV festgestellt (54 pornografische Angebote, 15 rechtsextremistische Angebote, sechs Angebote mit Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, vier entwicklungsbeeinträchtigende Angebote mit sexuellen Inhalten).

Im Zeitraum April 2005 bis März 2007 hat sich die KJM laut ihres zweiten Berichts mit knapp 250 Fällen aus dem Bereich Telemedien befasst. Von diesen wurden rund 70 Fälle abschließend bewertet. Bei knapp 60 Fällen wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt (Schwerpunkte: pornografische Angebote und Angebote mit Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung; ein rechtsextremistisches Angebot; ein entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot).

Laut KJM-Bericht konnten seit In-Kraft-Treten des JMStV in über 100 Fällen die von der KJM beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden. Beispielhaft erwähnt werden im Bericht die Verhängung von Bußgeldern in Höhe von 5.000 bis 20.000 Euro durch die Landesmedienanstalten in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Bayern.

#### 5.2.4.1.1.2 *Evaluierung des Verfahrens*

Von Seiten der Industrie und den anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, aber zum Teil auch von den staatlich eingesetzten Aufsichtsinstanzen selbst wird betont, dass der Stand der Verfahren nicht transparent sei. Daher fehle es an einem Überblick, welche und wie viele Verfahren durch Maßnahmen der Landesmedienanstalten abgeschlossen seien. Bei einigen ist dadurch der Eindruck entstanden, dass pro Jahr nur wenige Telemedien-Verfahren

---

<sup>315</sup> KJM, 2. Bericht, S. 35.

<sup>316</sup> KJM, 2. Bericht, S. 35.

mit Maßnahmen durch die Landesmedienanstalten abgeschlossen würden. Hier wird der Wunsch nach einer Verfahrensdatenbank geäußert (s. u. 163).

Im Vergleich zu der Zeit vor In-Kraft-Treten des JMStV ist ein erheblicher Anstieg der Anzahl der Verfahren zu verzeichnen. Ordnungsrechtliche Verfahren gegen Internet-Anbieter wegen Jugendschutzverstößen wurden vorher nur vereinzelt durchgeführt. Laut dem 2. KJM-Bericht hat die KJM die Obersten Landesbehörden um eine Übersicht ihrer Aufsichtsfälle seit 2000 gebeten. Nach den Informationen der Obersten Landesbehörden habe es viele Weiterleitungen an die Staatsanwaltschaften gegeben; eigene ordnungsrechtliche Verfahren nach dem Mediendienste-Staatsvertrag seien in wenigen Einzelfällen (in Niedersachsen und Baden-Württemberg) durchgeführt worden.<sup>317</sup> Daneben sind – hierauf verweist auch der 2. KJM-Bericht – die Sperrverfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf gegen die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Access-Provider zu berücksichtigen.

Als ein Problem wird von fast allen Akteuren die lange Dauer der Aufsichtsverfahren angeführt. Über den zeitlichen Ablauf der KJM-Fälle existieren bei der KJM keine Dokumentationen. Ein Fall wurde jedoch exemplarisch im zweiten KJM-Bericht dargestellt. Im September 2004 wurden die Prüffälle von jugendschutz.net an die KJM übermittelt. Die Bescheide (Bußgeld und Beanstandung/Untersagung) der Landesmedienanstalten an den Veranstalter ergingen im Dezember 2005. Aufgrund des Einspruchs des Anbieters wurde das Amtsgericht mit der Sache befasst. Über den Beanstandungsbescheid entscheidet das Verwaltungsgericht.

Auffällig ist die lange Zeitspanne zwischen der Übermittlung der Prüffälle durch jugendschutz.net (im September 2004) und der Prüfung in der Prüfgruppe (Juni 2005). Die Prüfgruppen tagen regelmäßig, meist zweimal im Monat (einmal mit Rundfunkfällen und einmal mit Telemedienfällen). Es ist daher zu fragen, aus welchem Grund die Fälle aus September 2004 erst für die Juni-Prüfung vorgesehen wurden. Möglicherweise ist dies auf die Vielzahl der zu behandelnden Fälle zurückzuführen, die zur Folge hat, dass nicht alle Fälle bei der jeweils nächsten Prüfgruppensitzung behandelt werden können und so ein Überhang entsteht.

Ein weiteres Problem stellt es dar, dass es oft zu Veränderungen des Angebots während des Verfahrens kommt und daher neue Überprüfungen stattfinden müssen; daneben verlängern sich ändernde Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Angebote den Vollzugsprozess.<sup>318</sup>

Auch die Einbeziehung der Staatsanwaltschaft führt zu Verzögerungen. Soweit es sich bei den als Ordnungswidrigkeit verfolgten Fällen auch um Straftaten handelt – etwa die Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Telemedien nach § 184c StGB –, ist die Sache nach § 41 OWiG an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Die Staatsanwaltschaften konzentrieren sich aus Kapazitätsgründen aber auf Fälle, bei denen Opferschutz eine Rolle spielt – wie Kinderpornografie –, so dass etwa die Verfolgung nach § 184c StGB nicht prioritär behandelt wird

---

<sup>317</sup> Vgl. *KJM*, 2. Bericht, S. 27.

<sup>318</sup> Vgl. *KJM*, 2. Bericht, S. 27.

(s. auch oben S. 113 ff.). Nach Rückgabe an die zuständige Landesmedienanstalt kann diese die Sache weiter als Ordnungswidrigkeit verfolgen. Parallel zum Verfahren bei der Staatsanwaltschaft kann die Landesmedienanstalt den Fall zur Ergreifung von Aufsichtsmaßnahmen (etwa Beanstandungen) weiterverfolgen. Es werden aber Absprachen mit der Staatsanwaltschaft (etwa zum Zeitpunkt der Anhörung) vorgenommen. In vielen Fällen informiert die Staatsanwaltschaft die Landesmedienanstalten über den Gang des Verfahrens erst auf Nachfrage – auch in Bezug auf die Entscheidung, den Fall nicht weiterzuverfolgen.

Schließlich ist auch zu beachten, dass gerade bei Telemedien viele Anbieter gegen Maßnahmen (Verhängung eines Bußgeldes, Beanstandung etc.) der Landesmedienanstalten, mit denen diese Entscheidungen der KJM umsetzen, gerichtlich vorgehen. Laut KJM ist dies bei Telemedien bei fast der Hälfte der Anbieter der Fall, während im Bereich des Rundfunks nur etwa zehn Prozent der Anbieter die umgesetzten Maßnahmen angreifen.

Ob Widerspruch und Klage gegen einen Bescheid einer Landesmedienanstalt aufschiebende Wirkung haben mit der Folge, dass das Angebot vorerst weiter im Netz bleiben darf, hängt zum einen von den Regelungen des jeweiligen Landesmediengesetzes ab. So haben etwa nach Art. 39 BayMG Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Erlass dringlicher Anordnungen des Präsidenten keine aufschiebende Wirkung. Ist die aufschiebende Wirkung nicht schon durch das Gesetz ausgeschlossen, besteht nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO die Möglichkeit, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten anzuordnen.

Die folgenden Aspekte des Verfahrens könnten Gegenstand von Veränderungen sein, um eine Beschleunigung des Verfahrens zu erzeugen:

- Die Koordination zwischen Stabsstelle und Geschäftsstelle erweist sich als sehr zeit-  
aufwändig. Außerdem entsteht das Problem, dass keine Stelle den vollständigen Ü-  
berblick über den Gang eines Verfahrens hat. Dadurch wird Optimierungspotenzial  
verschenkt. Die Aufteilung in Stabs- und Geschäftsstelle – noch dazu an verschiede-  
nen Orten – hat sich in der Praxis nicht bewährt.
- Die Mitglieder der Prüfgruppen können auf lange Erfahrungen in der Praxis des Ju-  
gendschutzes zurückblicken. Ihre Bewertung beruht auf einer ausführlichen Betrachtung  
der Prüfgegenstände während der Präsenzprüfungen. Dennoch sind sie bisher  
im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Von der KJM stammt der Vorschlag, dass  
die Prüfgruppen bei Einstimmigkeit oder nur einer Gegenstimme anstelle der KJM  
entscheiden können sollten. Die eigentliche KJM könnte sich in diesem Fall primär  
auf Grundsatzfragen konzentrieren. In diesem Fall wäre es notwendig, die Anhörung  
noch weiter vorzuziehen, damit sie bei der Entscheidung der Prüfgruppe berücksich-  
tigt werden kann.
- Für eindeutige Verstöße ist zu überlegen, das Verfahren stark zu straffen. Hier könn-  
te eine Orientierung am vereinfachten Verfahren der BPjM in § 23 JuSchG sinnvoll  
sein („Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann im vereinfachten  
Verfahren in der Besetzung durch die oder den Vorsitzenden und zwei weiteren Mit-  
gliedern [...] einstimmig entscheiden, wenn das Medium offensichtlich geeignet ist,



die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.“). Zwar dient bereits die Bildung von Prüfausschüssen nach § 14 Abs. 5 JMStV der Verfahrensbeschleunigung, es ist aber denkbar, bei offensichtlichen Verstößen (etwa bei offensichtlich pornografischen Angeboten ohne jegliches AVS) weiter vom „normalen“ Verfahren abzuweichen. So ist zu fragen, ob bei eindeutigen Fällen der Prüfausschuss ohne Vorbereitung durch eine Prüfgruppe die Entscheidung fällen könnte. Alternativ könnte hier die Prüfgruppe – ggf. in verkleinerter Besetzung – abschließend entscheiden (s. den vorangegangenen Spiegelstrich).

- Der Vermerk zu den Verfahrensabläufen bei Prüffällen sieht vor, dass auch bei einer Entscheidung durch eine anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle das Angebot zunächst mit Blick auf einen Verstoß gegen den JMStV untersucht wird und im zweiten Schritt die Einhaltung des Beurteilungsspielraums überprüft wird. Hier wäre zu überlegen, inwieweit der erste Schritt Voraussetzung für den zweiten ist. Für eine Kontrolle der Selbstkontrolle sind zwar auch von den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle bewertete Angebote erneut zu überprüfen, um Divergenzen in der Beurteilung festzustellen; hier könnten aber eventuell Stichproben genügen (s. o.).
- Dass Entscheidungen der Prüfausschüsse im Umlaufverfahren getroffen werden, begegnet angesichts der vorangegangenen Präsenzprüfungen durch die Prüfgruppen unter Effektivitätsgesichtspunkten keinen Bedenken. Dieses Vorgehen führt vielmehr zu einer Beschleunigung des Verfahrens. Dass die Möglichkeit des Umlaufverfahrens nicht im JMStV vorgesehen ist, führt aber zu Unklarheiten in der Praxis und ist Gegenstand von Gerichtsverfahren (s. u. 169 f.). Hier bietet sich eine Klarstellung im JMStV an.<sup>319</sup>
- Eine Schwachstelle im System ist der Koordinierungsbedarf zwischen verschiedenen Institutionen. Das Wechselspiel zwischen KJM und Landesmedienanstalten verzögert den Prozess. Nicht optimal ist zudem, dass das Organ, das entscheidet (KJM), nicht auch selbst die Anhörung durchführt. Die derzeitige Rechtsentwicklung folgt einem Trend der Zentralisierung von Aufgaben.<sup>320</sup> Würde es der KJM ermöglicht werden, die Anhörung selbst durchzuführen, könnte dies die Entscheidungsverfahren beschleunigen. Darüber hinaus könnte man erwägen, dass die KJM weiter verselbstständigt wird und auch ihre Entscheidungen selbst durchzusetzen kann.

---

<sup>319</sup> Vorgeschlagen wird, dass zumindest in den Verfahren der Prüfausschüsse, die die Einhaltung des Beurteilungsspielraums einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle zum Gegenstand haben, aufgrund der Wichtigkeit der Entscheidung im Gesamtsystem der regulierten Selbstregulierung eine Entscheidung durch ein Präsenzgremium getroffen wird, *FSF*, Jahresbericht 2006, S. 81.

<sup>320</sup> Vgl. die geplante Einrichtung der *Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)* durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

- Als ein weiteres Problem stellt sich dar, dass die Umsetzung der Entscheidungen durch die Landesmedienanstalten in sehr unterschiedlichem Tempo erfolgt. Während einige Landesmedienanstalten zügig umsetzen, wird die Umsetzung in anderen Landesmedienanstalten eher nachrangig behandelt. Solange nicht eine stärkere Zentralisierung auch der Umsetzung in Erwägung gezogen wird, könnten andere Wege beschritten werden, um eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen. Von der KJM stammt der Vorschlag, im JMStV Fristen für die Umsetzung durch die zuständige Landesmedienanstalt und bei ausbleibenden Vollzugsschritten die Möglichkeit einer „Ersatzvornahme“ der KJM mit Kostenerstattung durch die Vorsitzanstalt vorzusehen. Ein gangbarer Weg wäre es, bei § 20 Abs. 6 JMStV anzusetzen, der die örtliche Zuständigkeit bei Telemedien regelt. Hier könnte über den Bestand der Sitzlandzuständigkeit nachgedacht werden (dabei kann das Problem einbezogen werden, dass Änderungen des Sitzes von Anbietern zu Verzögerungen des Verfahrens führen). Bei Beibehaltung der Sitzlandzuständigkeit könnte ergänzend eine § 3 Abs. 4 VwVfG entsprechende Regelung eingefügt werden („Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Die [...] örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.“). Im Verwaltungsverfahrenrecht greift diese „Notzuständigkeit“, wenn die nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Behörde bei Gefahr im Verzug voraussichtlich nicht in der Lage ist, die erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig zu treffen, dass der Erfolg nicht in Frage gestellt wird.<sup>321</sup> Es wird die Ansicht vertreten, dass diese Vorschrift analog auf Fälle anwendbar ist, in denen bei Gefahr im Verzug die an sich zuständige Behörde sich weigert, tätig zu werden.<sup>322</sup> Die Verhängung eines Bußgeldes durch eine andere Landesmedienanstalt lässt sich hierüber nicht erreichen, möglich erscheinen Beanstandungen und Untersagungsverfügungen durch eine andere Landesmedienanstalt jedenfalls bei schwer jugendgefährdenden Telemedien.
- Bei der Umsetzung stellt sich schließlich auch das Problem, dass viele Rechtsfragen – insbesondere zur Verantwortlichkeit verschiedener Anbietertypen (s. o. S. 120) – noch ungeklärt sind. Verfahrensfragen werden in der AG Verfahren behandelt und in regelmäßigen Rundbriefen aufbereitet. In der AG Telemedien werden vor allem Fragen im Zusammenhang mit Jugendschutzprogrammen nach § 11 JMStV und geschlossenen Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 JMStV behandelt sowie gemeinsam mit anderen Institutionen Lösungsansätze für spezifische Problemfelder des Jugendschutzes im Internet erarbeitet. Materielle, insbesondere Haftungsfragen sollten verstärkt in die Arbeit der AGs einbezogen werden – entweder indem eine bestehende AG dies übernimmt (so wird bereits auf die Frage der Verantwortlichkeit des admin-c in den Rundbriefen der AG Verfahren eingegangen) oder durch die Gründung einer

---

<sup>321</sup> Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 3 Rn. 46.

<sup>322</sup> Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 3 Rn. 47.

eigenständigen AG zur Behandlung materieller Rechtsfragen. Dies könnte die Umsetzung von KJM-Entscheidungen erleichtern.

Es fehlt bisher an einer Verfahrensdatenbank, die es den Beteiligten ermöglicht, sich über den aktuellen Stand der Verfahren zu informieren. Nach Auskunft von KJM und Landesmedienanstalten ist die Erstellung einer solchen Datenbank geplant.

#### 5.2.4.1.2 Aufsicht durch FSM

##### 5.2.4.1.2.1 Allgemeines

Bei einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossenen Anbietern und solchen, die sich den Statuten der Einrichtung unterwerfen, ist nach § 20 Abs. 5 JMStV zunächst die Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle mit dem Verstoß zu befassen.

Die FSM führt folgende Überprüfungen von Angeboten durch: Unternehmen ohne eigenen Jugendschutzbeauftragten, die Mitglied in der FSM werden wollen, legen der FSM im Rahmen des Mitgliedsantrages ihr Angebot für eine Vorabprüfung vor. Unternehmen, die einen eigenen Jugendschutzbeauftragten bestellt haben und schriftlich versichern, dass ihr Angebot zum Zeitpunkt des Beitritts den Bestimmungen des FSM-Verhaltenskodexes entspricht, sind laut FSM-Satzung von der vorstehenden Vorabprüfungspflicht ausgenommen.

Darüber hinaus finden Prüfungen aus folgenden Anlässen statt:

- Meldungen wesentlicher Änderungen des Angebots durch den Anbieter (hierzu sind die Anbieter laut FSM-Satzung verpflichtet; ausgenommen sind Mitglieder, die einen eigenen Jugendschutzbeauftragten bestellt haben und schriftlich versichern, dass ihr Angebot mit den wesentlichen Änderungen den Bestimmungen des FSM-Verhaltenskodexes entspricht)
- Stichprobenartige Überprüfungen (§ 1 Nr. 2 der FSM-Beschwerdeordnung)
- Beschwerden, die über die Website [www.fsm.de](http://www.fsm.de) eingegangen oder über Dritte weitergereicht worden sind (z. B. von Seiten der KJM)

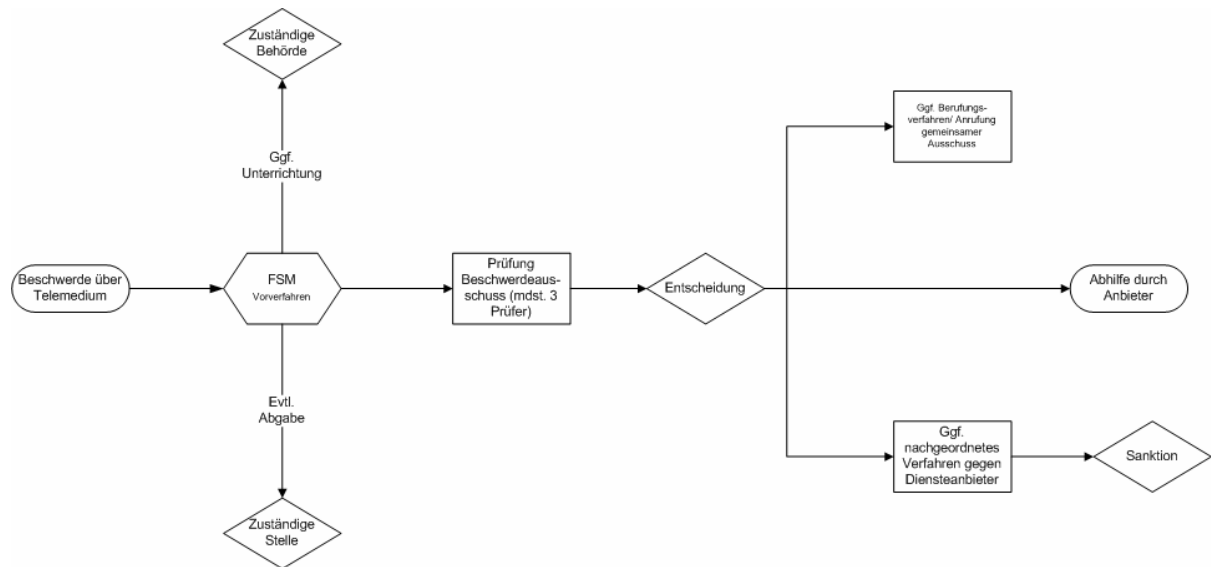
Laut Beschwerdeordnung ist die Beschwerdestelle sachlich zuständig, wenn ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex der FSM durch ein Mitglied nicht offensichtlich ausgeschlossen ist. Der Verhaltenskodex umfasst nicht nur den Verweis auf Angebote nach § 4 JMStV, sondern enthält auch Vorgaben zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten nach § 5 JMStV (Ziffer 5 des Verhaltenskodex). Die Hinweise zur Beschwerdemöglichkeit auf der Website nennen aber nur jugendgefährdende Angebote.<sup>323</sup> Zwar werden Beschwerden bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten nicht ausgeschlossen („insbesondere“), es wird aber nicht ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, sich zu beschweren, wenn bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten der Anbieter nicht dafür Sorge trägt, dass Kinder

---

<sup>323</sup> Vgl. <http://www.fsm.de/de/Beschwerdestelle>, Stand 12.10.2007.

oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Da bisher noch kein anerkanntes Jugendschutzprogramm existiert und auch noch Klärungsbedarf bzgl. der Altersgrenzen besteht (s. o. S. 149 ff.), ist hier die Erläuterung der Beschwerdemöglichkeiten momentan noch mit erheblichen Schwierigkeiten versehen.

*Beschwerdeverfahren FSM (vereinfacht)*<sup>324</sup>



Die Beschwerden richten sich dementsprechend im Wesentlichen auf strafbare und jugendgefährdende Inhalte. In seinen Entscheidungen geht der Beschwerdeausschuss jedoch auch auf Verstöße gegen § 5 JMStV ein. Die folgende Tabelle zeigt die Anteile der Beschwerdeinhalte seit 2003 (2003 trat der JMStV in Kraft; endgültig anerkannt wurde die FSM 2005).

<sup>324</sup> Großdarstellung im Anhang.

### Aufteilung der Beschwerden nach Inhalten 2003 bis 2006

	2003	2004	2005	2006
Anzahl Beschwerden	1.162	977	1.011	1.585
Kinderpornografie	15 %	26 %	26 %	20 %
Pornografie	20 %	21 %	18 %	16 %
Rechtsradikalismus	8 %	11 %	13 %	12 %
Jugendgefährdende Inhalte	10 %	11 %	9 %	21 %
Zivilrechtliche Streitigkeiten	10 %	11 %	10 %	7 %
Sonstige (SPAM, Dialer, Anbieterkennzeichnung, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht etc.)	37 %	16 %	19 %	21 %
Unauffindbare Inhalte	enthalten in „Sonstige“	4 %	5 %	3 %

Quelle: FSM Jahresberichte 2003 bis 2006.

Beschwerden richten sich nicht nur gegen Webseiten in Deutschland, sondern auch gegen ausländische Webseiten:

### Herkunft der Webseiten 2003 – 2006

	2003	2004	2005	2006
Anzahl Beschwerden	1.162	977	1.011	1.585
Webseiten in Deutschland	64 %	63 %	nicht aufgeführt	53 %
Webseiten im Ausland	36 %	37 %	nicht aufgeführt	47 %

Quelle: FSM Jahresberichte 2003 bis 2007.

Bereits vor 2003 lag das jährliche Beschwerdeaufkommen bei 1000 (2001: 1179, 2002: 1083). Nur ein Teil der Beschwerden bezieht sich dabei auf Inhalte von Mitgliedern der FSM:

### Anteil der Beschwerden gegen Inhalte von FSM Mitgliedern 2003 -2006

	2003	2004	2005	2006
Anzahl Beschwerden	1.162	977	1.011	1.585
Anteil von Seiten von FSM-Mitgliedern am Gesamtaufkommen	14 %	14 %	6 %	12 %

Quelle: FSM Jahresberichte 2003 bis 2007.

2002 betrug der Anteil von Seiten von FSM-Mitgliedern am Gesamtaufkommen 1,75 %.

Die folgende Tabelle zeigt die ergriffenen Maßnahmen von Seiten der FSM:

*Verfahrenszahlen 2003 -2006*

	2003	2004	2005	2006
Anzahl Beschwerden	1.162	977	1.011	1.585
Abgeholfen	18 %	10 %	11 %	10 %
Weiterleitung Landesmedienanstalt	-	5 %	7 %	4 %
Weiterleitung BKA/INHOPE	14 % (BKA)	32 %	23 %	15 %
Weiterleitung BPjM	-	-	-	9 %
Beratende Hinweise	nicht aufgeführt	11 %	8 %	11 %
Unbegründet	13 %	27 %	32 %	31 %
Unzuständig	48 %	11 %	16 %	18 %
Laufend	6 %	4 %	3 %	2 %

Quelle: FSM Jahresberichte 2003 2007.

Für Inhalte in Newsgroups und Foren erklärt sich der FSM-Beschwerdeausschuss auf der Website ausdrücklich unzuständig und verweist auf den Arbeitskreis ICTF von eco e. V.<sup>325</sup>

Im Verfahren bei Beschwerden wird zunächst ein Vorprüfer tätig. Der Vorprüfer arbeitet den Sachverhalt auf und sondert unzuständige Beschwerden aus und leitet sie an das zuständige Gremium weiter. Beschwerden über Inhalte, die nicht auf einem Server in Deutschland liegen, werden an das zuständige INHOPE-Mitglied weitergeleitet. Beschwerden über kinderpornografische Inhalte werden von der Beschwerdestelle nicht selbst bearbeitet, sondern an das BKA bzw. die zuständige INHOPE-Beschwerdestelle weiterleitet. Bei nicht offensichtlich unbegründeten Beschwerden gegen Nicht-Mitglieder der FSM sieht die Beschwerdeordnung vor, dass das bei FSM-Mitgliedern angewandte Verfahren entsprechend eingeleitet oder die Beschwerde unmittelbar in anonymisierter Form an die zuständige öffentliche Stelle weitergeleitet wird. Der Vorprüfer fordert den Beschwerdegegner zur Stellungnahme auf. Hilft der Anbieter der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Beschwerdeausschuss. Bei begründeten Beschwerden sind verschiedene Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen (s. o. S. 133):

- Hinweis mit Abhilfeaufforderung,
- Rüge (ist einen Monat lang im Angebot zu veröffentlichen),
- Vereinsstrafe,
- Vereinsausschluss.

---

<sup>325</sup> <http://www.eco.de>, Stand 12.10.2007.

Einen Sonderfall stellt es dar, wenn die KJM einen Fall weiterleitet oder ein landesrechtlich bestimmter Träger der Jugendhilfe eine Beschwerde an die FSM heranträgt. In diesem Fall entscheidet der Beschwerdeausschuss auch bei einer Selbsthilfe des Anbieters. Es wird in diesem Fall festgestellt, dass der Beschwerde abgeholfen wurde, und das Verfahren eingestellt. Bisher hat die KJM erst in einem Fall einen Verstoß gegen den JMStV durch ein FSM-Mitglied festgestellt und den Fall an die FSM abgegeben.

Ein Beschwerdeausschuss der FSM besteht in der Regel aus drei Prüfern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bestimmen. Ein Beschwerdeausschuss ist kein festes Gremium, sondern wird jeweils durch den Leiter der Beschwerdestelle gemäß Geschäftsverteilungsordnung und Geschäftsverteilungsplan und nach Maßgabe der Auswahlkriterien entsprechend der Satzung zusammengestellt.<sup>326</sup> Insgesamt gibt es derzeit ca. 30 Beschwerdeausschuss-Mitglieder. In der Regel werden die Beschwerden durch den Beschwerdeausschuss online entschieden, d. h. ohne dass sich die Mitglieder des jeweiligen Beschwerdeausschusses persönlich treffen. Seit Anfang 2004 existiert eine Beschwerdedatenbank.

#### 5.2.4.1.2.2 *Evaluierung des Verfahrens*

Das Beschwerdemanagement durch die FSM erscheint grundsätzlich effektiv. Die KJM kritisiert aber in ihrem Bericht, dass der Beschwerdeausschuss erst prüft, wenn der verantwortliche Anbieter nicht im Rahmen einer mehrwöchigen Frist sein Angebot jugendschutzkonform verändert hat.<sup>327</sup>

Informelle Maßnahmen, die zu einer schnellen Veränderung des Angebots führen, stellen aber im Internet ein kaum verzichtbares Instrument dar, wie auch das entsprechende Vorgehen von jugendschutz.net zeigt. Ähnlich wie im Verhältnis jugendschutz.net/KJM erscheint es aber als Anreiz für ein rechtskonformes Verhalten empfehlenswert, wenn teilweise auch trotz Abhilfe ein formelles Verfahren eingeleitet wird. Dies könnte in der FSM-Beschwerdeordnung etwa für besonders schwer wiegende Verstöße vorgesehen werden.

Die Regelung in § 20 Abs. 5 JMStV, wonach die „Schutzschildwirkung“ auch dann greift, wenn eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle mit dem Verstoß befasst ist, der der Anbieter zwar nicht angehört, aber deren Statuten er sich unterwirft, erscheint – wenn man die von der FSM gewählte Konstruktion zugrunde legt - dysfunktional. Bei Mitgliedern trägt die Prüfung des Angebots bei der Aufnahme dazu bei, dass die Angebote dem JMStV entsprechen. Bei Nicht-Mitgliedern kann die FSM stattdessen nur punktuell gegen Verstöße vorgehen, wobei ihr außer einem Hinweis mit Abhilfeaufforderung keine Mittel zur Verfügung stehen. Der Anreiz, dass sich Anbieter einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle anschließen, sollte daher dadurch erhöht werden, dass die „Schutzschildwirkung“

---

<sup>326</sup> Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Entscheidungen der *FSM-Beschwerdeausschüsse* hat die *FSM* einen so genannten *Gemeinsamen Ausschuss der FSM-Beschwerdeausschüsse* gebildet.

<sup>327</sup> *KJM*, 2. Bericht, S. 46.

des § 20 Abs. 5 JMStV nur Anbietern zugute kommt, die Mitglied der anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle werden.

Die FSM-Satzung sieht ein „Unterwerfen“ von Nicht-Mitgliedern unter die Statuten der FSM nicht vor. In der Praxis gibt die KJM einen Aufsichtsfall nur dann an die FSM weiter, wenn es sich um ein FSM-Mitglied handelt.

#### **5.2.4.2 Aufsicht beim Rundfunk**

Parallel zu der Aufsicht über Telemedien ist beim Rundfunk zwischen der Aufsicht durch die KJM bzw. die Landesmedienanstalten und der durch die FSF zu unterscheiden.

Zu weiteren Befunden im Bereich Rundfunk s. auch unten S. 187 ff.

##### *5.2.4.2.1 Aufsicht durch KJM/Landesmedienanstalten*

###### *5.2.4.2.1.1 Allgemeines*

Bei Rundfunkprogrammen läuft ein Aufsichtsverfahren wie folgt ab:

- Programmbeobachtung durch Landesmedienanstalten und KJM-Stabsstelle
- Vorprüfung durch Landesmedienanstalten aufgrund Beschwerden/eigener Programmbeobachtung/Weiterleitung durch KJM bzw. andere Institutionen (bei der Vorprüfung wird eine geringe Verdachtsstufe zugrunde gelegt)
- Erarbeitung einer Prüfvorlage für die KJM-Prüfgruppe durch die zuständige Landesmedienanstalt
- Zuteilung der Prüffälle zu den Prüfgruppen durch Geschäftsstelle der KJM
- Präsenzprüfung durch Prüfgruppe, ob Verstoß vorliegt; ist der Veranstalter FSF-Mitglied und wurde die Sendung nicht vorgelegt, wird außerdem geprüft, ob die Sendung vorlagefähig war
- Bei Feststellung eines Verstoßes durch ein FSF-Mitglied mittels einer nicht vorlagefähigen Sendung:
  - KJM-Geschäftsstelle leitet den Fall an die FSF weiter, damit sich diese mit dem möglichen Verstoß befasst
  - Nach Eingang der FSF-Stellungnahme erneute Erarbeitung einer Prüfvorlage für die KJM-Prüfgruppe durch die zuständige Landesmedienanstalt
- Ausfertigung der Entscheidungsempfehlung durch Prüfer aus der zuständigen Landesmedienanstalt
- Sichtung und ggf. Überarbeitung der Entscheidungsempfehlung durch den Prüfgruppensitzungsleiter
- Weiterleitung der Entscheidungsempfehlung an die Geschäftsstelle der KJM
- Weiterleitung der Entscheidungsempfehlung an die zuständige Landesmedienanstalt



- Anhörung des Anbieters durch die zuständige Landesmedienanstalt
- Erstellung einer Beschlussvorlage für den Prüfausschuss durch die zuständige Landesmedienanstalt unter Einbeziehung der Prüfempfehlung der Prüfgruppe und Würdigung der Anhörung des Anbieters
- Sichtung der Prüfausschussvorlage auf Vollständigkeit und Korrektheit durch Prüfgruppenleiter
- Weiterleitung an die KJM-Geschäftsstelle
- Einberufung eines Prüfausschusses durch die KJM-Geschäftsstelle
- Versendung der vollständigen Unterlagen (inklusive Vorlage für Faxantwort) an die Mitglieder des Prüfausschusses
- Entscheidung durch Prüfausschuss (i. d. R. im Umlaufverfahren); bei fehlender Einstimmigkeit: Entscheidung durch Plenum der KJM (im Umlaufverfahren, falls nicht ein Mitglied eine Befassung in der KJM-Sitzung beantragt)
- Weiterleitung der Entscheidung des Prüfausschusses (bzw. des Plenums) durch die KJM-Geschäftsstelle an die zuständige Landesmedienanstalt zur Umsetzung der Entscheidung
- Vollzug der Entscheidung durch die zuständige Landesmedienanstalt
- Ggf. Widerspruchsverfahren und Gerichtsverfahren

Im Zeitraum April 2003 bis April 2005 hat sich die KJM laut ihres ersten Berichts mit 163 Rundfunkfällen befasst. 116 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. Bei 62 Fällen wurde ein Verstoß gegen den JMStV festgestellt.

Im Zeitraum April 2005 bis März 2007 hat sich die KJM laut ihres zweiten Berichts mit ca. 250 Rundfunkfällen befasst. Von diesen wurden ca. 140 Fälle inhaltlich abschließend bewertet. Fast 100 Fälle wurden als Verstoß gegen Bestimmungen des JMStV eingestuft (größtenteils entwicklungsbeeinträchtigende Angebote).

#### 5.2.4.2.1.2 *Evaluierung des Verfahrens*

Auch im Rundfunk wird von Seiten der Selbstkontrolle darauf hingewiesen, dass es für den Anreiz der Unternehmen, sich einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle anzuschließen, entscheidend ist, dass Nicht-Mitgliedssender im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen durch KJM und Landesmedienanstalten kontrolliert werden.<sup>328</sup>

Kritik am Umlaufverfahren bei der KJM wird vor allem im Fernsbereich geäußert. Im Hauptsacheverfahren „I want a famous face“ werden die Gerichte auch über diesen Punkt zu entscheiden haben. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hatten das VG München

---

<sup>328</sup> Vgl. *FSF*, Jahresbericht 2006, S. 82.

und der BayVGH Zweifel daran, ob der Beschluss der KJM im Umlaufverfahren gefasst werden durfte.<sup>329</sup>

In einem anderen Verfahren, das vor dem VG Hannover geführt wurde, hatte der klagende private Fernsehsender die Auffassung vertreten, die KJM sei ein Ausschuss im Sinne der §§ 88 ff. VwVfG. Ein solcher könne zwar gem. § 90 Abs. 1 VwVfG Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen. Dies gelte jedoch gem. § 88 VwVfG dann nicht, wenn in einer Rechtsvorschrift Abweichendes bestimmt sei. Eine solche Regelung stelle § 14 Abs. 5 JMStV dar, da dort als Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung die Bildung von Prüfausschüssen vorgesehen und die Vorschrift insoweit abschließend sei. Das VG Hannover ließ es offen, ob eine Entscheidung im Umlaufverfahren zulässig war, da ein möglicher Verfahrensfehler jedenfalls durch die im zu behandelnden Fall anschließend durchgeführte Präsenzprüfung geheilt worden sei.<sup>330</sup>

Wie oben gezeigt, erscheint hier eine Klarstellung im JMStV sinnvoll.

#### 5.2.4.2.2 Aufsicht durch FSF

##### 5.2.4.2.2.1 Allgemeines

Beim Rundfunk liegt der Schwerpunkt der Selbstkontrolle auf einer Vorprüfung vorlagefähiger Sendungen (s. dazu auch unten S. 195). Die FSF-Prüfordnung enthält allerdings auch Regelungen für eine nachträgliche Prüfung. Ist die KJM der Ansicht, durch die Ausstrahlung eines Programms, zu dem im Zeitpunkt der Ausstrahlung keine Entscheidung der FSF vorlag, sei gegen Bestimmungen des JMStV oder der hierzu erlassenen Satzungen verstoßen worden, so ist nach § 33 der Prüfordnung das Programm auf ihren Antrag nachträglich zu prüfen.

Nicht vorlagefähige Sendungen werden von KJM und Landesmedienanstalten an die FSF weitergeleitet, damit sich diese mit dem möglichen Verstoß befasst. Die Stellungnahme der FSF wird dann in die weitere Prüfung durch die KJM einbezogen (s. o. S. 168); soweit die FSF ihren Beurteilungsspielraum nicht überschritten hat, wird ihre Bewertung zugrunde gelegt.

§ 34 der Prüfordnung regelt die Prüfung in anderen Fällen: Sofern sich aus Zuschauerbeschwerden oder auf andere Weise Gründe hierfür ergeben, prüft ein hauptamtlicher Prüfer, ob durch die Ausstrahlung eines Programms, zu dem im Zeitpunkt der Ausstrahlung keine Ent-

---

<sup>329</sup> VG München, Beschluss vom 21.12.2004, Az. M 17 S 04.4817; Hintergrund: Das Dreiergremium hatte sich lediglich über die Verfahrensart schriftlich ausgetauscht, die Entscheidungsgründe wurden den anderen beiden Prüfern erst später vom Vorsitzenden im Entscheidungsentwurf übersandt; das VG München, a.a.O., hatte deshalb Bedenken, ob der für eine Gremienentscheidung notwendige Austausch von Argumenten – notfalls im schriftlichen Verfahren – stattgefunden hatte, zumal es sich um einen vollständigen Entscheidungsentwurf inklusive vollständiger Begründung handelte. Außerdem war dem Gericht mangels Originalunterlagen unklar, welche Beschlüsse (insbesondere hinsichtlich des Antrags eines Prüfers auf Entscheidung in einer Sitzung statt im Umlaufverfahren) genau gefasst worden waren.; vgl. MMR 4/2005, XI; s. auch BayVGH, Beschluss vom 22.3.2005, Az. 7 CS 05.79.

<sup>330</sup> VG Hannover, AfP 2007, 293.

scheidung der FSF vorlag, gegen Bestimmungen des JMStV oder der hierzu erlassenen Satzungen verstoßen worden ist. In geeigneten Fällen kann der hauptamtliche Prüfer auch einen anderen Prüfer als Einzelprüfer beauftragen oder die Prüfung durch einen Prüfausschuss veranlassen. Bei nachträglichen Prüfungen spricht die Prüfentscheidung aus, ob die Ausstrahlung des Programms zulässig war. War sie dies nicht, so bestimmt sie ferner, ob und zu welcher Sendezeit das Programm in der gesendeten Fassung künftig ausgestrahlt werden darf.

Die FSF hat zur Behandlung von Beschwerden einen Verfahrensleitfaden erstellt. Die Beschwerdestelle fordert vom Sender eine Kopie des betreffenden Programms an und informiert den Sender zugleich über die Beschwerde. Nach erfolgter Sichtung und Stellungnahme durch die Mitarbeiterin der Hotline wird das Band durch einen hauptamtlichen Prüfer an zwei Prüfer weitergegeben, die dann in einem Kurzgutachten zur Jugendschutzrelevanz Stellung nehmen. Kommt mindestens einer der Prüfer zu dem Ergebnis, dass es sich bei der gewählten Sendezeit um einen möglichen Verstoß handeln könnte, so wird das Programm einem Ausschuss der FSF vorgelegt. Kommt auch dieser zu dem Ergebnis, dass das Programm für die Ausstrahlung in der gewählten Sendezeit ungeeignet ist, so wird der Sender darüber informiert und aufgefordert, bei einer eventuellen Wiederholung des Programms eine spätere Sendezeit zu wählen. 2006 wurden 12 Sendungen von den beiden Prüfern geprüft; in fünf Fällen sahen beide Prüfer keinen Grund zur Beanstandung, in zwei Fällen kamen die Prüfer zu unterschiedlichen Ergebnissen, und in fünf Fällen bestand Einigkeit bei den Prüfern über die Unzulässigkeit der Sendezeit.

Daneben findet eine Programmbeobachtung durch die FSF statt. Nach einer zweijährigen Überprüfung der Ausstrahlung jedes FSF-bewerteten Angebots in 1995 und 1996 war die FSF zu stichprobenartigen Überprüfungen übergegangen. Nach einem Zufallsprinzip wurden Programme bestimmter als jugendschutzrechtlich besonders relevant eingestuftes Genres überprüft (2005 lag der Schwerpunkt auf Gerichtsshows). Ende 2006 hat die FSF damit begonnen, eine stichpunktartige regelmäßige Programmbeobachtung zu erproben, wobei 755 Sendungen untersucht wurden.<sup>331</sup>

Verstößt ein Anbieter gegen die FSF-Satzung, die Vorlagesatzung, die Prüfordnung oder den JMStV, insbesondere gegen die Pflicht, die Prüfentscheidungen des Vereins bei der Programmgestaltung zu beachten, so weist laut § 7 Abs. 4 der FSF-Satzung der Vorstand das Mitglied schriftlich auf den Verstoß und die möglichen Folgen weiterer Verstöße hin. Im Übrigen sind folgende Sanktionen möglich:

- Vereinsstrafe von bis zu 100.000 € bei schweren oder wiederholten Verstößen
- Androhung des Ausschlusses aus dem Verein bei weiteren schweren Verstößen
- Ausschlussverfahren nach § 4 Abs. 6 FSF-Satzung bei Fortsetzung der schweren Verstöße

---

<sup>331</sup> FSF, Jahresbericht 2006, S. 58 ff.

Der Vorstand kann auch anordnen, dass die Tatsache des von dem Mitglied begangenen Verstoßes veröffentlicht wird.

#### 5.2.4.2.2 *Evaluierung des Verfahrens*

Das System der regulierten Selbstkontrolle könnte besser ausgeschöpft werden, wenn auch bei JMStV-Verstößen durch FSF-Mitglieder mittels nicht-vorlagefähiger Sendungen zunächst die FSF Sanktionen gegen den Veranstalter verhängt und nur bei einer Überschreitung des Beurteilungsspielraums der FSF ein KJM-Verfahren durchgeführt wird, das zu Maßnahmen der Landesmedienanstalten führt. Allerdings müsste hierzu die FSF ihre Statuten entsprechend ändern.

### 5.2.5 **Jugendschutz.net**

Jugendschutz.net wurde bereits 1997 als zentrale Länderstelle eingerichtet, und zwar durch eine Vereinbarung der obersten Landesbehörden zur Durchführung der Jugendschutzbestimmungen des Mediendienstaatsvertrags.<sup>332</sup> Mit dem JMStV erhielt die Stelle eine gesetzliche Grundlage.

#### 5.2.5.1 **Aufgaben**

Die Aufgaben von jugendschutz.net sind Gegenstand von § 18 Abs. 2 bis 4 JMStV. Hiernach unterstützt die Stelle die KJM und die Obersten Landesbehörden bei deren Aufgaben. jugendschutz.net überprüft die Angebote der Telemedien. Nach § 18 Abs. 4 JMStV weist bei Verstößen gegen Bestimmungen des JMStV jugendschutz.net den Anbieter hierauf hin und informiert die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und die KJM hierüber.

Daneben nimmt jugendschutz.net laut § 18 Abs. 3 JMStV auch Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien wahr. International beteiligt ist jugendschutz.net unter anderem an dem INHOPE-Netzwerk (s. o.) und im „International Network Against Cyberhate“ (I-NACH), das Strategien gegen Rassismus und Rechtsextremismus im Internet zum Gegenstand hat. Die EU-Kommission hat jugendschutz.net in den Beirat der Studie SIP-Bench (Study on Safer Internet Programme Benchmarking) berufen, bei der Filtersoftware und -dienste untersucht werden.

##### 5.2.5.1.1 *Aufsicht*

Die Zahl der von jugendschutz.net erfassten Verstöße steigt stetig. 1999 (also vor Inkrafttreten des JMStV) waren es noch 420, 2006 waren es 2.625. Die folgende Tabelle zeigt die geprüften Fälle (neu erfasste Angebote) und die festgestellten Verstöße (differenziert nach

---

<sup>332</sup> *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner*, Rundfunkstaatsvertrag, § 18 JMStV Rn. 1; *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 18 JMStV Rn. 1.

inländischen und ausländischen Angeboten) seit 2003 (der JMStV trat am 1. April 2003 in Kraft).

*jugendschutz.net: Neue erfasste Fälle und festgestellte Verstöße 2003-2006*

		2003	2004	2005	2006
Neu erfasste Angebote	Inland	1.491	2.104	1.805	2.282
	Ausland	1.037	1.128	1.465	1.731
Festgestellte Verstöße	Inland	825	1.030	874	1.235
	Ausland	731	714	1.075	1.390

Quelle: jugendschutz.net Jahresberichte 2003-2006.

Jugendschutz.net geht derzeit im Wesentlichen jugendgefährdenden Angeboten nach. Den überwiegenden Teil der festgestellten Verstöße macht dabei einfache Pornografie aus (2006: 66 %). Weitere Bereiche sind die Verwendung nationalsozialistischer Symbole (8 %) und Volksverhetzung (3 %) sowie Kinderpornografie (2 %) und so genannte Posen-Darstellungen (Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV, 4 %). Bei Letzteren ist der Anteil an den erfassten Verstößen im Vergleich zu 2005 (13 %) erheblich gesunken (4 %). Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote werden erst seit kurzem verstärkt einbezogen (2005/2006 enthielten 13 % der unzulässigen Fälle auch beeinträchtigende Darstellungen; 3 % betrafen ausschließlich entwicklungsbeeinträchtigende Fälle). Zu den neu erfassten Angeboten kommt die erneute Sichtung von Altfällen. 2006 bearbeitete jugendschutz.net zusätzlich 1.414 Altfälle (also insgesamt 5.427 Fälle).

Anlässe der Prüfung durch jugendschutz.net sind Beschwerden über eine eigene Hotline, Hinweise der Aufsichtsinstanzen (KJM, Landesmedienanstalten) und eigene Recherchen. Bei den Recherchen wählt jugendschutz.net für bestimmte Zeiträume bestimmte Schwerpunkte, zum Teil bedingt durch besondere Auftragsprojekte (etwa zu Rechtsradikalismus) oder besonderen Unterstützungsbedarf der OLJB (etwa bei Anorexia-nervosa- und Suizidforen). jugendschutz.net verfolgt bei den Recherchen das Ziel, übergreifende Phänomene zu recherchieren – wie etwa 2005 Darstellungen von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung und die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen bei Präsentation und Verkauf von Computerspielen.

Laut Angaben von jugendschutz.net wird bei der Handsuche die Perspektive von Kindern und Jugendlichen eingenommen, um die problematischen Angebote zu identifizieren, auf die Minderjährige gewollt – und vor allem auch ungewollt – stoßen. Ziele der Recherche sind vor allem große Provider und Anbieter von Chats und Video- sowie Social-Network-Plattformen, die von Kindern und Jugendlichen besonders stark genutzt werden.

Im Rahmen eines Projektes zu Suchmaschinen recherchiert jugendschutz.net gezielt unzulässige Angebote, die häufig bei den einschlägigen Suchbegriffen auftauchen.

Das Beschwerdeaufkommen stellt jugendschutz.net vor Kapazitätsprobleme. 2005 gingen monatlich jeweils ca. 300 Beschwerden bei jugendschutz.net ein. Dies wirkt sich auch auf die

Möglichkeiten zur Recherche aus. Laut Erfahrungsbericht 2005 sind bei den bestehenden Kapazitäten im Kernbereich nicht mehr als zwei Schwerpunktrecherchen jährlich realisierbar. 2006 stieg die Zahl der Hinweise auf 5.500 (53 % mehr als im Vorjahr). Überwiegend beziehen sich die Hinweise auf die Kategorie Pornografie (78 %, in der Hauptsache einfach pornografische und kinderpornografische Angebote). Danach folgt Rechtsextremismus (8 %). Verstöße aus dem Umfeld jugendkultureller Szenen, Inhalte neuer Webdienste oder beeinträchtigende Angebote auf großen Portalen werden laut jugendschutz.net dagegen nur selten gemeldet.

Um die Vielzahl von Beschwerden bearbeiten zu können, bündelt jugendschutz.net Beschwerden; die folgende Grafik zeigt das Verhältnis von Handsuche und Hinweisen seit 2003 bei den neu erfassten Fällen:

*Verhältnis Handsuche und Hinweise 2003-2006*

	2003	2004	2005	2006
Handsuche	815	1.329	1.297	1.895
Hinweise	1.713	1.903	1.973	2.118

Quelle: jugendschutz.net Jahresberichte 2003-2006.

Laut Statut zu jugendschutz.net wirkt die Stelle im Rahmen einer Vereinbarung mit der KJM bei Verstößen gegen den JMStV auf eine schnelle Veränderung oder Herausnahme des Angebotes hin.<sup>333</sup> Bei Verstößen in Deutschland schreibt jugendschutz.net in der Regel den Anbieter an und weist auf den Verstoß gegen Bestimmungen des JMStV hin. Lässt sich der Content-Anbieter nicht ermitteln, tritt jugendschutz.net an die Host- und Serviceprovider heran. 2006 konnten so nach Angaben von jugendschutz.net 66 % aller Verstöße beseitigt werden (bei pornografischen Angeboten ohne ein ausreichendes AVS erreichte jugendschutz.net nach eigenen Angaben 2006 in 80 % der Fälle ausreichende Änderungen). Für den Fall, dass jugendschutz.net einen Anbieter anschreibt, sehen die mit der KJM abgesprochenen Verfahrensabläufe vor, dass eine Kopie an die KJM weitergeleitet wird. Gehört der Anbieter einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle an, ist auch eine Kopie an diese vorgesehen. Die Pflicht zum Informieren von KJM und der Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle ergibt sich aus § 18 Abs. 4 JMStV. Bei einzelnen absoluten unzulässigen Inhalten wie Kinderpornografie oder rechtsextremen Straftaten informiert jugendschutz.net sofort die Strafverfolgungsbehörden. Ändert der Anbieter sein Angebot nicht innerhalb einer Frist von in der Regel 10 bis 14 Tagen, gibt jugendschutz.net den Fall an die KJM ab.

Die folgende Tabelle zeigt die Abgaben und Weiterleitungen deutscher Angebote an KJM, OLJB und BKA seit 2003.

---

<sup>333</sup> Vgl. Art. 2 der Vereinbarung der Länder über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net vom 25.5.2005, abgedruckt bei *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner*, Rundfunkstaatsvertrag, § 18 JMStV Rn. 13 ff.

### *jugendschutz.net-Fallzahlen 2003-2006*

	2003	2004	2005	2006
Unzulässige Angebote	825	1.030	874	1.235
Abgabe an KJM	73	113	157	139
Abgabe/Wiedervorlage OLJB		-	46	11
Abgabe an BKA	21	9	26	17
Weiterleitung an Host- und Serviceprovider	-	115	152	201
Weiterleitung an Sonstige	21	18	26	38

Quelle: jugendschutz.net Jahresberichte 2003-2006.

Die Weiterleitungen an die KJM betrafen 2006 überwiegend einfach pornografische Angebote (118 Angebote).

Eine Beteiligung der FSM gab es laut jugendschutz.net nur in Ausnahmefällen, da die Anbieter in den meisten Fällen nicht Mitglied der FSM seien. jugendschutz.net schreibt jedoch auch FSM-Mitglieder an, wenn die Stelle einen Jugendschutzvorstoß bei diesen feststellt. Hinweise zu Verstößen von Nicht-Mitgliedern gibt die FSM an die zuständige Landesmedienanstalt, die den Fall an jugendschutz.net weiterreicht.

Bei ausländischen Angeboten (42 % der von jugendschutz.net bearbeiteten ausländischen unzulässigen Angebote stammen aus den USA) geht jugendschutz.net folgende Wege: Kontaktaufnahme mit ausländischen Host- und Service Providern, Herantreten an deutsche Bezahlplattformen, Weiterleitung an die KJM zur Indizierung durch die BPjM, Weiterleitung an Partner-Hotlines aus dem INHOPE-Netzwerk und Weiterleitung an das BKA. Laut dem Bericht von jugendschutz.net erfolgte 2006 in 75 % der Fälle, in denen die Stelle ausländische Provider unter Bezugnahme auf deren Allgemeine Geschäftsbedingungen anscrieb, eine zeitnahe Entfernung der unzulässigen Angebote.

#### *5.2.5.1.2 Beratung und Schulung*

Der zweite Bereich der Tätigkeiten von jugendschutz.net ist der der Beratung und Schulung. Hierzu zählen die Erarbeitung von pädagogischen Konzepten und Modulen sowie von Handreichungen zu Themen wie Rechtsextremismus, Chat und Instant Messaging, mobile Endgeräte und empfehlenswerte Kinderangebote („Klick-Tipps“).

jugendschutz.net wendet sich mit Broschüren und Flyern an Eltern und auch direkt an Jugendliche. U. a. gibt jugendschutz.net die Broschüre „Netz für Kinder“ heraus und erstellt Ratgeber zu Jugendschutzproblemen. Daneben berät jugendschutz.net Anbieter von Telemedien sowie Betreiber von Jugendschutzprogrammen und Altersverifikationssystemen.

#### *5.2.5.1.3 Evaluierung der Aufgabenerfüllung*

Die Arbeit von jugendschutz.net wird allgemein als positiv und effektiv bewertet. Die Zahlen zeigen, dass jugendschutz.net in einer Vielzahl von Fällen Verstöße unmittelbar abstellen kann. Würde in allen von jugendschutz.net behandelten Fällen die KJM ein formelles Verfah-

ren einleiten, wäre dieses Aufkommen bei der jetzigen Ausgestaltung des Verfahrens nicht in vertretbarer Zeit zu bewältigen (s. o. S. 158). Außerdem führt das Handeln von jugendschutz.net zu faktischen Erfolgen auch in rechtlich noch nicht abschließend geklärten Bereichen (etwa bei Foren etc.).

Problematisch könnte ein solches Vorgehen mit Blick auf § 20 Abs. 1 JMStV sein: „Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.“ § 20 Abs. 4 JMStV besagt, dass für Anbieter von Telemedien die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 RStV unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 TMG die jeweilige Entscheidung trifft. Dies spricht dafür, dass in Bezug auf KJM und Landesmedienanstalten kein Aufgreifermessen besteht. Die Verpflichtung, Maßnahmen zu treffen, schließt zwar grundsätzlich nicht aus, auch in anderen Formen als durch Verwaltungsakte zu handeln. Die Maßnahmen werden aber im Fall von jugendschutz.net nicht durch die Landesmedienanstalten, sondern eine Stelle, die an das Organ KJM angebunden ist, ergriffen.

Außerdem ist zu beachten, dass das Vorgehen von jugendschutz.net dazu führt, dass Anbieter ihr Angebot den gesetzlichen Vorgaben anpassen können, ohne weitere negative Maßnahmen durch KJM und Landesmedienanstalten fürchten zu müssen. Dies könnte einen Anreiz liefern, auf Jugendschutzmaßnahmen solange zu verzichten, bis jugendschutz.net auf das Angebot aufmerksam wird. Da mit dem Anschreiben durch jugendschutz.net keine Kosten für den Anbieter verbunden sind, ist ein Abwarten eines solchen Anschreibens für ihn unter Umständen günstiger, als Mitglied bei einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle zu werden und Mitgliedsbeiträge zu entrichten.<sup>334</sup>

Das Vorgehen von jugendschutz.net zur schnellen Beseitigung von Verstößen scheint angesichts der ansonsten auftretenden Kapazitätsprobleme bei KJM und Landesmedienanstalten derzeit alternativlos. Es ist aber auffällig, dass vor allem Anbieter sich mehr Klarheit über die Kompetenzen von jugendschutz.net und die rechtliche Einordnung der „Beanstandungen“ durch jugendschutz.net wünschen. Dies liegt auch an den Formulierungen der Anschreiben von jugendschutz.net, in denen Begriffe wie „zu beanstanden“ und „sind Sie verpflichtet“ den Eindruck eines förmlichen Schreibens vermitteln können. Auch zur Haftung des Anbieters (etwa für Hyperlinks) trifft das Anschreiben Aussagen. Darüber hinaus wird der Anbieter gebeten, jugendschutz.net mitzuteilen, ob er einen Jugendschutzbeauftragten bestellt oder sich einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen hat. Gleichzeitig machen die Schreiben aber auch klar, dass es sich hierbei lediglich um Hinweise handelt. Für den Fall, dass keine ausreichende Abänderung des Angebots erfolgt, wird angekündigt, die KJM über das Angebot zu informieren.

---

<sup>334</sup> Diese richten sich bei der *FSM* nach Umsatz, vgl. die Beitragssatzung der *FSM*; bei einem Jahresumsatz von unter 1 Million Euro beträgt der Jahresbeitrag 4.000 Euro.



Nach der jetzigen Ausgestaltung der Organisation (s. u. S. 178) stellt sich außerdem die Frage, inwieweit das Anschreiben durch jugendschutz.net der KJM bzw. der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt zugerechnet werden kann.

Für die Anbieter ist somit objektiv nicht klar, ob es sich bei dem Schreiben von jugendschutz.net handelt um

- einen Beanstandungsbescheid (hiergegen spricht, dass in dem Schreiben explizit der Hinweischarakter hervorgehoben wird),
- einen feststellenden Verwaltungsakt (hierfür könnte sprechen, dass das Schreiben nicht nur die Rechtslage wiedergibt, sondern eine Subsumtion der Angebote unter die rechtlichen Regeln erfolgt; gegen eine solche Einordnung spricht wiederum der deutliche Hinweischarakter),
- ein schlicht hoheitliches Verwaltungshandeln, das nicht auf einen Rechtserfolg, sondern auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet ist (etwa in Form eines Hinweises auf die Rechtslage; es ist zu beachten, dass das Schreiben eine Frist enthält, nach deren Ablauf jugendschutz.net den Fall an die KJM weitergibt),
- ein informelles Verwaltungshandeln (kennzeichnend für das informelle Verwaltungshandeln ist jedoch der Konsens zwischen Verwaltung und Bürger).<sup>335</sup>

Rein privatrechtliches Handeln scheidet unabhängig von der Rechtsform von jugendschutz.net (s. u.) aus, da jugendschutz.net mit dem Schreiben aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Verpflichtung handelt (§ 18 Abs. 4 JMStV: „Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist jugendschutz.net den Anbieter hierauf hin ...“).

Einher mit der Unklarheit über die Einordnung auf Seiten der Anbieter geht ihre Unsicherheit, ob und in welcher Form ihnen der Rechtsweg gegen ein Schreiben von jugendschutz.net offen steht.

Klarer als bloßer Hinweis wäre das Schreiben von jugendschutz.net zu erkennen, wenn auf jegliche Äußerung verzichtet würde, die einen Regelungscharakter des Schreibens vermuten lässt („zu beanstanden“ etc.). Außerdem erscheint es sinnvoll, den Anschein zu vermeiden, jugendschutz.net hätte Einfluss darauf, ob die KJM ein formelles Verfahren einleitet oder nicht. Zum einen wird durch die damit verbundene Fristsetzung der Eindruck erweckt, mit dem Schreiben werde nicht nur ein Hinweis gegeben, sondern eine Regelung getroffen.

Zum anderen wird bei Anbietern die Ansicht erzeugt, sie könnten darauf vertrauen, dass sie zunächst nur mit einem Schreiben von jugendschutz.net rechnen müssen. Dies würde vermieden, wenn jugendschutz.net in jedem Fall mitteilt, dass die KJM über den Verstoß informiert wurde (bereits jetzt ist vorgesehen, dass die KJM eine Kopie des Schreibens von

---

<sup>335</sup> Eine „Abmahnung“ ist im öffentlichen Recht nicht vorgesehen. Auch das Instrument der „Verwarnung“ i. S. d. § 56 OWiG passt hier nicht, da diese nur bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten vorgesehen ist, bei denen ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erhoben werden kann.

jugendschutz.net erhält). Darüber hinaus könnte jugendschutz.net auf zu schaffende die Richtlinien der KJM verweisen, die vorsehen könnten, dass die KJM in der Regel über einen Hinweis von jugendschutz.net hinaus keine Maßnahmen ergreift, wenn der Anbieter dem Rechtsverstoß selbst abhilft, der Verstoß nicht als schwerwiegend aufzufassen ist und der Anbieter nicht wiederholt gegen den JMStV verstoßen hat.

Bei einer Selbstabhilfe durch den Anbieter steht es im Auswahlermessen der KJM, ob sie es bei schlicht-hoheitlichem Verwaltungshandeln (durch jugendschutz.net) belässt oder – etwa abhängig vom Ausmaß des Verstoßes – trotzdem in das formelle Verfahren übergeht. In ihren Richtlinien könnte sich die KJM insoweit selbst binden, als sie konkretisiert, in welchen Fällen sie ein formelles Verfahren einleitet und in welchen nicht.

Ist dem Anbieter bewusst, dass auch bei sofortiger Abhilfe z. B. bei Feststellung eines zweiten Verstoßes gegen den JMStV ein formelles Verfahren durch die KJM eingeleitet wird, besteht ein Anreiz, sich zwecks Überprüfung des Angebots einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle anzuschließen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass jugendschutz.net einen Anbieter nur anschreibt, wenn die Stelle von einem Verstoß gegen den JMStV ausgeht. Bewertet jugendschutz.net ein Angebot als rechtskonform, erfolgt auch kein Hinweis an die KJM. Jugendschutz.net entscheidet also selbst darüber, ob ein Verstoß vorliegt oder nicht; zumindest theoretisch können die Maßstäbe dabei von denen der KJM abweichen. Für die Vorprüfung von Rundfunkangeboten durch die Landesmedienanstalten sieht der Vermerk zu den Verfahrensabläufen bei Prüffällen hingegen vor, dass Fälle bereits bei einer geringen Verdachtsstufe an die KJM weitergeleitet werden.

Nicht systemgerecht erscheint § 18 Abs. 4 JMStV insoweit, als die Norm vorsieht, dass jugendschutz.net auch bei Verstößen von FSM-Mitgliedern den jeweiligen Anbieter auf den Verstoß hinweist. Aufgrund der Subsidiarität von Maßnahmen der KJM (an die jugendschutz.net organisatorisch angebunden ist und die die Stelle unterstützt) ist es zunächst der FSM zu ermöglichen, an ihre Mitglieder heranzutreten und darauf hinzuwirken, dass der Verstoß abgestellt wird. Ein enges Zusammenarbeiten von jugendschutz.net und FSM ermöglicht auch hier ein einheitliches Vorgehen.

Außerdem würde es zur Transparenz für die Beteiligten beitragen, wenn die Verfahren, die von jugendschutz.net bearbeitet werden, auch in die o. g. Verfahrensdatenbank eingepflegt werden.

### **5.2.5.2 Organisation**

#### *5.2.5.2.1 Allgemeines*

Zur Organisation von jugendschutz.net bestimmt § 18 Abs. 1 S. 1 JMStV, dass die Stelle durch die Obersten Landesbehörden eingerichtet wurde und organisatorisch an die KJM an-

gebunden ist. Laut Statut<sup>336</sup> wurde das Personal von „jugendschutz.net“ zur Landeszentrale für Private Rundfunkanbieter Rheinland-Pfalz (LPR) übergeleitet. Das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet sich, mit der LPR die Übernahme der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von „jugendschutz.net“ zu regeln. Der Leiter wurde von den Obersten Landesbehörden im Benehmen mit der KJM berufen.

Nach § 2 Abs. 5 der GVO-KJM nimmt neben der KJM-Stabsstelle und der KJM-Geschäftsstelle auch jugendschutz.net in der Regel an den Sitzungen der KJM teil. Laut § 8 Abs. 1 S. 2 GVO-KJM können Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der KJM, aus Sachverständigen sowie aus Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der KJM-Geschäftsstelle, der Landesmedienanstalten und jugendschutz.net bestehen. Prüfgruppen werden nach § 9 Abs. 1 S. 3 GVO-KJM mit fünf Prüfern aus den Reihen der Landesmedienanstalten, der Obersten Landesbehörden, der BPjM, jugendschutz.net sowie der Bundeszentrale für politische Bildung besetzt.

#### 5.2.5.2.2 *Evaluierung der Organisation*

Welcher Art die organisatorische Anbindung an die KJM ist, wird aus § 18 JMStV nicht deutlich. Diese Vorschrift greift nicht auf eingeführte Begrifflichkeiten des Verwaltungsrechtes oder der Verwaltungswissenschaft zurück. Die geforderte organisatorische Anbindung erfordert die verwaltungsmäßige – nicht unbedingt fachliche – Abstimmung der Verfahrensabläufe. Allerdings ist jugendschutz.net nicht Teil der KJM. In § 18 Abs. 2 JMStV heißt es, dass jugendschutz.net die KJM und die Obersten Landesbehörden bei ihren Aufgaben unterstützt. Hierauf wird auch in den Schreiben von jugendschutz.net hingewiesen.

Für Dritte nicht eindeutig erkennbar ist die Rechtsform von jugendschutz.net. Es existiert eine LPR-Trägersgesellschaft für jugendschutz.net gGmbH, die laut Gesellschaftsvertrag die Arbeit von jugendschutz.net organisiert. Die Gesellschaft führt hiernach selbst oder über jugendschutz.net Forschungsvorhaben und Veranstaltungen durch.

Der unklare Organisationstyp kann in der Praxis durchaus Vorteile haben, da jugendschutz.net als eine Art Mittler zwischen KJM/Landesmedienanstalten und Anbietern agieren kann. Allerdings wird hierdurch auch die Rechtsunsicherheit für die Anbieter verstärkt, was die Einordnung der „Beanstandungen“ durch jugendschutz.net angeht (s. o.).<sup>337</sup>

Dem Leitbild nach könnte man bei jugendschutz.net von einer Art „Internetpolizei“ sprechen, die die Ermittlung für die KJM übernimmt. jugendschutz.net ist zwar an die KJM „angebunden“, ist aber nicht Teil der KJM. Dass jugendschutz.net trotz der engen Zusammenarbeit mit der KJM an einem anderen Standort als die KJM arbeitet, ist vor allem historisch zu begründen.

---

<sup>336</sup> Vereinbarung der Länder über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net vom 25.5.2005, abgedruckt bei *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner*, Rundfunkstaatsvertrag, § 18 JMStV Rn. 13 ff.

<sup>337</sup> Hingewiesen wird darauf, dass ein Anbieter nach einem Hinweis von jugendschutz.net Gefahr laufe, dass ihm Vorsatz zur Last gelegt werde, wenn er aufgrund des Hinweises sein Angebot nicht ändere. Host- und Plattformanbieter würden durch die Hinweise bösgläubig im Sinne des § 10 TMG gemacht.

Die Unsicherheiten der Anbieter über die Stellung von jugendschutz.net ergibt sich auch daraus, dass jugendschutz.net sehr unterschiedliche Aufgaben wahrnimmt: Gefahrenabwehr auf der einen und Beratung und Schulung auf der anderen Seite. Im einen Bereich handelt jugendschutz.net hoheitlich (wenn auch schlicht hoheitlich und nicht durch Verwaltungsakte, s. o. S. 175), im anderen steht dies nicht im Vordergrund. Es wäre zu überlegen – auch aus Gründen der Finanzierung –, diese Bereiche auch organisatorisch zu trennen (bei möglicher Identität der handelnden Personen). So würde für die Anbieter deutlicher, ob die Stelle jugendschutz.net in ihrer Funktion als „Internetpolizei“ auf ihn zutrifft oder in ihrer Funktion als (nicht zwingend öffentlich-rechtliche) Einrichtung, die die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen (aber auch der Erwachsenen im Umgang mit Gefahren für Kinder) fördern will.

### **5.2.5.3 Finanzierung**

#### *5.2.5.3.1 Allgemeines*

Laut § 18 Abs. 1 S. 2 JMStV wird jugendschutz.net von den Landesmedienanstalten und den Ländern bis zum 31. Dezember 2008 gemeinsam finanziert. Im Statut der Länder heißt es, dass die Obersten Landesbehörden für „jugendschutz.net“ jährlich 254.879 € zur Deckung anfallender Personal- und Sachkosten nach dem Königsteiner Schlüssel zur Verfügung stellen. Für Projekte der Obersten Landesbehörden außerhalb des JMStV stellen die Länder die zusätzlich erforderlichen Mittel zur Verfügung. Die festen jährlichen Zuwendungen der Länder wurden bisher nicht erhöht.

Die Landesmedienanstalten unterstützen seit 2004 jugendschutz.net mit 159.000 € pro Jahr aus dem KJM-Haushalt. Zusätzlich wurden in 2006 85.000 € zur Verfügung gestellt, um bei jugendschutz.net ein technisches Prüflabor einzurichten.

Die Finanzierung durch Länder und KJM/Landesmedienanstalten macht jeweils ca. 21 % – zusammengenommen also etwa 42 % – der Finanzierung von jugendschutz.net aus. Die Beschwerdestelle von jugendschutz.net wird seit Gründung der International Association of Internet Hotline (INHOPE) im Jahr 2000 von der EU-Kommission im Rahmen des Internet Action Plans for a Safer Use of the Internet gefördert. Dies macht ca. 8 % der Finanzierung von jugendschutz.net aus. Die übrige Finanzierung (ca. 50 %) besteht aus Projektfinanzierung: So erhält jugendschutz.net beispielsweise Geld von der Bundeszentrale für politische Bildung für ein Projekt zum Rechtsextremismus; dieses Projekt folgte auf das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanzierte Projekt „entimon“. Das BMFSFJ finanziert Broschüren- und Rechercheprojekte von jugendschutz.net (z. B. Handy-Broschüre, Broschüre „Netz für Kinder“, Suchmaschinen-Recherche). Die Klick-Tipps werden finanziert durch die Stiftung MedienKompetenz Forum Südwest (Träger der Stiftung sind LFK, LMK und SWR). Auch die LFK finanziert Projekte von jugendschutz.net (etwa zu Chats, Messengers und Communities).

jugendschutz.net arbeitet derzeit mit weniger als zwei vollen festen Stellen, die befristeten Stellen belaufen sich auf um die 15 Stellen. Insbesondere die Unsicherheit, die aus dem hohen Anteil von Projektmitteln an der Gesamtfinanzierung folgt, führt dazu, dass der Anteil fester

Stellen nicht erhöht werden kann. Außerdem bindet die mit einer Projektfinanzierung verbundene Erstellung von Anträgen und Berichten Arbeitszeit, die von der sonstigen Tätigkeit von jugendschutz.net abgeht.

#### 5.2.5.3.2 *Evaluierung der Finanzierung*

Hier besteht der Bedarf an einer Verstetigung der Finanzierung. Gerade im Bereich der Unterstützung der Aufsicht durch die KJM erscheint es unplausibel, dass jugendschutz.net auf Projektgelder angewiesen ist. Soweit jugendschutz.net Kontrollaufgaben wahrnimmt (etwa in Chats oder mittels Suchmaschinen nach jugendschutzrelevanten Inhalten sucht), sollte dies durch eine feste Finanzierung gesichert werden.

### **5.2.6 Kooperation der Akteure**

Für das Funktionieren des Jugendmedienschutzes ist es zwingend erforderlich, dass ein ständiger Austausch zwischen den beteiligten Institutionen stattfindet. Allerdings wird die Kooperation zum Teil als unzureichend aufgefasst.

Positiv wird grundsätzlich die Zusammenarbeit zwischen jugendschutz.net und FSM von beiden Seiten beurteilt. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt. Die FSM bemängelt aber, dass jugendschutz.net auch gegen Mitglieder der FSM vorgeht und den Fall nicht an die FSM abgibt. Zum Teil habe jugendschutz.net die FSM auch nicht über ein Tätigwerden gegen Mitglieder der FSM informiert. Laut jugendschutz.net wird die FSM hingegen informiert, wenn jugendschutz.net an FSM-Mitglieder herantritt.

Auch der Austausch zwischen FSM und FSF wird von beiden Seiten als positiv und konstruktiv bezeichnet. In einem gemeinsamen Arbeitskreis erfolgt ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch. Einige Prüferinnen und Prüfer der FSF sind auch Mitglied des FSM-Beschwerdeausschusses. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FSM nehmen auch an Prüferfortbildungen und weiteren Veranstaltungen der FSF teil.

Die Kooperation zwischen FSF und den Jugendschutzbeauftragten der privaten Fernsehveranstalter ist kontinuierlich und eng. Jugendschutzbeauftragte untereinander haben einen Arbeitskreis unter Leitung des Jugendschutzbeauftragten von Pro7, die auch gemeinsam Beschlüsse fassen und insofern an einer einheitlichen Praxis arbeiten. Ein Treffen der Jugendschutzbeauftragten und der KJM fand bisher nicht statt, ist aber für 2008 geplant.

An der Zusammenarbeit zwischen KJM/Landesmedienanstalten und FSM einerseits und FSF andererseits gibt es teilweise Kritik, auch wenn grundsätzlich der rege Austausch zwischen den Einrichtungen hervorgehoben wird.

Die FSM kritisiert, über den Gang von Verfahren bei KJM und Landesmedienanstalten nicht hinreichend informiert zu werden. Anfang 2004 bis Juli 2007 habe die FSM 171 Verstöße gegen den JMStV durch Nicht-Mitglieder angezeigt. In 2/3 der Fälle habe es keine Rückmeldungen gegeben. Auch eine Eingangsbestätigung habe die FSM größtenteils nicht erhalten.

Die KJM betont in ihrem 2. Bericht den konstruktiven Dialog mit der FSM und die Zusammenarbeit in spezifischen Themenfeldern (etwa Chats und Netz-Regeln), merkt aber an, dass es anders als bei der FSF für die KJM nicht die Möglichkeit gebe, auf die Datenbank der FSM zuzugreifen, so dass hier kein kontinuierlicher Überblick gegeben sei. Die FSM gibt demgegenüber zu bedenken, dass sie ihre Datenbank nicht öffnen könne, da auch Nicht-Mitglieder gelistet seien. Auch der Umgang mit Beschwerden durch die FSM wird angesprochen. Da die FSM die Beschwerden anonymisiert an die Landesmedienanstalten weitergebe, sei keine Rückmeldung der Landesmedienanstalten über den Ausgang der Verfahren an die jeweiligen Beschwerdeführer möglich. Die Möglichkeit einer Weiterleitung solcher Rückmeldungen über die FSM wird nicht angesprochen.

Die FSF weist auf Fälle hin, in denen die KJM an die Öffentlichkeit getreten ist, ohne vorher mit der FSF Kontakt aufzunehmen. Genannt wurde u. a. die Mitteilung zu Sendungen zu Schönheits-OPs<sup>338</sup> und das Vorgehen bei „Deutschland sucht den Superstar“. Mit der Pressemitteilung 3/2007 vom 14.02.2007 hat die KJM bekannt gegeben, dass sie „Deutschland sucht den Superstar“ prüfe. In der Pressemitteilung kritisiert die KJM, dass Sendungen dieses Formats nicht der FSF vorgelegt worden seien. Laut FSF war sie zum Zeitpunkt der KJM-Sitzung bereits im Gespräch mit dem Veranstalter über die Kommentare der Jury gegenüber den Bewerbern.

Auch die FSF kritisiert, dass keine Transparenz über die Fälle bei der KJM bestehe und dass Rückmeldungen von Landesmedienanstalten selten seien. Es wird auf die Möglichkeit einer Falldatenbank hingewiesen.

Im Hinblick auf die FSF weist die KJM auf einige inhaltliche Differenzen (etwa zur Vorlagepflicht, s. u. S. 195 f.) hin. Als positives Beispiel für die Zusammenarbeit mit der FSF hebt die KJM die gemeinsame Lösung zur Platzierung von Programmankündigungen hervor (s. u. S. 198 f.). Durch den Zugang zur Online-Datenbank der FSF hat die KJM einen kontinuierlichen Überblick über die Prüftätigkeit der FSF. Darüber hinaus informiert die FSF die KJM auf telefonische Nachfrage über aktuelle Prüfverfahren.

Kaum Austausch gibt es bisher zwischen der KJM und den Jugendschutzbeauftragten der Rundfunkveranstalter und der Anbieter von Telemedien.<sup>339</sup> Auch scheint die Abstimmung zwischen KJM und Landesmedienanstalten nicht mit allen Landesmedienanstalten gleich optimal zu funktionieren (vgl. hierzu oben S. 195). Die Zusammenarbeit zwischen KJM und jugendschutz.net wird dadurch unterstützt, dass Mitglieder von jugendschutz.net auch in den Prüfgruppen vertreten sind und an KJM-Sitzungen teilnehmen.

---

<sup>338</sup> Laut dem *FSF*, Jahresbericht 2006, S. 78, hatte die *KJM* eine Beteiligung der *FSF* bei dem Gerichtsverfahren in Bezug auf „I want a famous face“ nicht für zulässig gehalten, weil sie das Programm nicht ausstrahlen wolle und lediglich als Gutachter beteiligt gewesen sei. Das *VG München* hatte die *FSF* beigeladen.

<sup>339</sup> Als positives Beispiel für den Dialog zwischen staatlich eingesetztem Regulierer und der Industrie wurde in den Expertengesprächen der Bereich des Datenschutzes genannt. Vorgeschlagen wurde, halbjährlich ein Treffen von Jugendschutzbeauftragten, Selbstkontrolleinrichtungen und KJM zu veranstalten.

Ein übergreifendes Problem stellt es dar, dass die KJM-Verfahren für viele Beteiligte am System als „black box“ erscheinen. Die angedachte Verfahrensdatenbank bei der KJM könnte hier zu mehr Transparenz führen.<sup>340</sup> Es erscheint sinnvoll, darüber nachzudenken, in welcher Form neben den Landesmedienanstalten und jugendschutz.net auch die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle auf Informationen aus der Datenbank zugreifen können. Wenn ein direkter Zugriff ausgeschlossen wird, sollten Verfahren gefunden werden, damit FSM und FSF von KJM und Landesmedienanstalten Auskünfte über den Stand bestimmter Verfahren erhalten können.

Auf gesetzlicher Ebene ist festzustellen, dass es an einem Auskunftsanspruch der KJM gegenüber anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle fehlt. Da im Rahmen des Konzeptes regulierter Selbstregulierung die KJM auch diese Einrichtungen beaufsichtigt, erscheint das Fehlen eines solchen Anspruchs, Auskunft über die von den anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu erhalten, als systemwidrig.

Zur Zusammenarbeit der Institutionen mit der Bundesprüfstelle s. o. S. 44. Im Hinblick auf die Staatsanwaltschaft wird seitens der KJM sowie der Landesmedienanstalten bemängelt, dass nicht immer eine Rückmeldung im Falle einer Verfahrenseinstellung erfolgt. Dadurch wird die ordnungsrechtliche Verfolgung von Rechtsverstößen durch die Landesmedienanstalten erschwert.

Zwischen dem Bundeskriminalamt und der FSM hat sich faktisch eine Kooperation etabliert, die auf ein abgestimmtes Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden zu bzw. Hinweise auf Kinderpornografie ausgerichtet ist. Eine Verschriftlichung der Details der Kooperation ist geplant.

## **5.3 Weitere Befunde**

### **5.3.1 Allgemein**

#### **5.3.1.1 Beurteilungsspielräume der KJM**

Während § 20 JMStV den anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle explizit Beurteilungsspielräume zuspricht, die von KJM und Landesmedienanstalten zu beachten sind, geht aus dem JMStV nicht eindeutig hervor, ob auch der KJM Beurteilungsspielräume zustehen, die von den Gerichten nur eingeschränkt überprüft werden könnten.

Dabei sind verschiedene Bereiche zu unterscheiden:

---

<sup>340</sup> Vorgeschlagen wird auch, dass die KJM ihre Entscheidungen in anonymisierter Form veröffentlichen sollte, s. Frey/ Rudolph, JMStV-Evaluation, Rn. 94

- Bewertung der Entwicklungsbeeinträchtigung oder Jugendgefährdung von Angeboten durch die KJM<sup>341</sup>
- Bewertung der Eignung von Schutzmaßnahmen durch die KJM
- Feststellung der Überschreitung des Beurteilungsspielraums einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle durch die KJM

Für die rechtliche Einordnung der beiden erstgenannten Spielräume sei auf die Überlegungen zur BPjM verwiesen, die dem Sinne nach auch für die KJM gelten (s. o. S. 55).

### 5.3.1.2 Staatsfreiheit der Prüfausschüsse der KJM

In der Literatur wird als ein mögliches Problem die Frage der Staatsfreiheit bei den Prüfausschüssen der KJM angesprochen.<sup>342</sup> Bestehen sie aus dem Direktor einer Landesmedienanstalt sowie einem Mitglied einer für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörde und einem Mitglieder der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde, so handelt es sich bei zwei Mitgliedern um Staatsvertreter. Auch die Genehmigung des Wirtschaftsplans der KJM nach § 14 Abs. 9 JMStV wird im Zusammenhang mit der Sicherung der Staatsfreiheit thematisiert.<sup>343</sup>

### 5.3.1.3 Fehlende Beschränkungen bei Werbung für Pornografie

Während es nach § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB strafrechtlich verboten ist, pornografische Schriften öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anzubieten, anzukündigen oder anzupreisen, fehlen in § 6 JMStV Beschränkungen für die Werbung für pornografische Angebote. Zwar kann Pornografiewerbung § 4 Abs. 2 oder § 5 JMStV unterfallen; sofern sie aber selbst nicht pornografisch oder entwicklungsbeeinträchtigend aufgemacht ist (also etwa der bloße Hinweis auf eine URL), gibt es keine hierauf anwendbare Bestimmung im JMStV. Nach § 6 Abs. 1 S. 1 JMStV ist Werbung für indizierte Angebote nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Da es sich bei pornografischen Angeboten um schwer jugendgefährdende Angebote (§ 15 Abs. 2 JuSchG, § 4 Abs. 2 JMStV) handelt, ist es widersprüchlich, dass eine § 6 Abs. 1 S. 1 JMStV entsprechende Vorschrift nicht auch für pornografische Angebote gilt (Gleiches trifft auf offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV zu).

---

<sup>341</sup> Ob der KJM hier ein Beurteilungsspielraum zusteht, wurde vom *BayVGh*, Beschluss vom 22.3.2005, Az. 7 CS 05.79, offen gelassen; ablehnend *Liesching*, ZUM 2005, 224.

<sup>342</sup> *Schulz/Held*, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, § 14 JMStV Rn. 61 f.; s. auch *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner*, Rundfunkstaatsvertrag, § 14 JMStV Rn. 20.

<sup>343</sup> *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner*, Rundfunkstaatsvertrag, § 14 JMStV Rn. 25; *Schulz/Held*, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, § 14 JMStV Rn. 80.



#### 5.3.1.4 Strafbestimmung

##### § 23 JMStV

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.

Der Wortlaut des § 4 Abs. 2 S.1 Nr. 3 JMStV stimmt größtenteils mit § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG überein, allerdings ist der JMStV um den Zusatz „unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums“ erweitert. In der amtlichen Begründung heißt es hierzu: „Dabei ist die besondere Wirkungsform des Mediums zu berücksichtigen. Dies lässt auch Abstufungen in der Darstellungsform zu.“

Dass die Vorgängernorm zu § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG, § 6 Abs. 1 GjS, hinreichend bestimmt ist, hat das BVerfGE entschieden.<sup>344</sup> Konkretisiert wurden die Kriterien vor allem in älteren Entscheidungen, etwa durch BGHSt 8, 80.<sup>345</sup> Bei § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV bleibt aber unklar, wie die „Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums“ zu verstehen ist.

In der Praxis der Strafverfolgung scheint § 23 JMStV kaum eine Rolle zu spielen. Bei der Polizei ist die Norm teilweise nicht bekannt, und Staatsanwaltschaften können aus Gründen der Kapazitätsknappheit Verstößen gegen diese Norm kaum nachgehen, weil andere Straftaten wie etwa Kinderpornografie im Internet bei der Verfolgung im Vordergrund stehen.

#### 5.3.1.5 Weiteres

- In § 20 Abs. 3 S. 1 JMStV fehlt die Einschränkung, dass bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1 JMStV eine Vorlage bei einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle nicht Maßnahmen der KJM ausschließt.
- Laut § 16 S. 2 Nr. 5 JMStV ist die KJM zuständig für „die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik“. Eine entsprechende materielle Vorschrift existiert nicht (vgl. § 9 Abs. 2 JMStV), so dass die Regelung in § 16 S. 2 Nr. 5 JMStV entbehrlich erscheint.
- In § 17 JMStV ist der Begriff des „Antrags“ irreführend. Die Landesmedienanstalten stellen bei der KJM keinen Antrag auf Einleitung eines Prüfverfahrens, sondern leiten Fälle an ihr Organ KJM weiter.

<sup>344</sup> BVerfGE 11, 234 (237 f.) – Jugendgefährdende Schriften; E 83, 130 (145) – Josefine Mutzenbacher.

<sup>345</sup> Vgl. auch OLG Köln, NJW 1971, 255; LG Zweibrücken, NStE Nr. 2 zu § 6 GjS.

- § 15 JMStV könnte ausdrücklich als allgemeine Ermächtigung zum Erlass von Satzungen und Richtlinien ausgeformt werden, wobei deutlich gemacht werden könnte, dass sich diese Satzungen und Richtlinien am Leitbild der regulierten Selbstregulierung orientieren.
- In § 4 Abs. 1 JMStV stimmt der Wortlaut zum Teil nicht mit den entsprechenden Tatbeständen im StGB überein.
- Ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 6 Abs. 2 bis 6 stellt bisher keine Ordnungswidrigkeit dar, so dass kein Bußgeld verhängt werden kann.

## 5.3.2 Telemedien

### 5.3.2.1 Jugendschutzbeauftragte bei Telemedien

Nach § 7 Abs. 1 S. 2 haben geschäftsmäßige Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie Anbieter von Suchmaschinen einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen.<sup>346</sup>

Beim Anwendungsbereich der Norm besteht das Problem, dass zum Teil erst mithilfe eines Jugendschutzbeauftragten festgestellt werden kann, ob ein Angebot auch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte enthält. Es könnte erwogen werden, nur Anbieter von solchen Telemedien aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen, die offensichtlich keine entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Inhalte enthalten. Klargestellt werden sollte in jedem Fall, dass § 7 Abs. 1 S. 2 auch schon dann greift, wenn die Inhalte nur für Kinder entwicklungsbeeinträchtigend sind.

Außerdem stellen sich Fragen des Jugendschutzes auch bei Angeboten, die sich primär an Kinder und Jugendliche richten, etwa spezielle Foren. Hier besteht zum einen die Gefahr, dass die Kinder und Jugendliche selbst entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte einstellen, und zum anderen das Risiko, dass Pädophile auf solchen Plattformen Kinder und Jugendliche ansprechen. Es wäre erwägenswert, bei Plattformangeboten, die sich speziell an Kinder richten (Chats, Foren, Communities etc.), ebenfalls die Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten verbindlich zu machen.

In der Praxis erfüllen Anbieter die Vorgabe des § 7 Abs. 1 S. 2 JMStV, indem sie eine Person als Jugendschutzbeauftragten bestellen, der diese Funktion für eine Vielzahl von Anbietern wahrnimmt. Entsprechende Dienstleistungen werden für einstellige Eurobeträge im Monat angeboten. Dies schafft den Anreiz für Anbieter, sich bei der Wahl des Jugendschutzbeauftragten primär am Preis zu orientieren. Zum anderen erleichtert diese Praxis den Wechsel des Jugendschutzbeauftragten, etwa wenn der bisher bestellte Jugendschutzbeauftragter als besonders „streng“ empfunden wird.

---

<sup>346</sup> Zur Rechtsnatur der Arbeit des Jugendschutzbeauftragten vgl. *Strömer*, K&R 2002, 643 (noch zu § 7a GjSM, § 12 Abs. 5 MDStV).

Angesichts der genannten Preise besteht rein finanziell kein Anreiz für die Anbieter, statt eines Jugendschutzbeauftragten eine anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendschutzbeauftragten zu verpflichten (§ 7 Abs. 2 JMStV).

Die gesetzlichen Anforderungen an Jugendschutzbeauftragte<sup>347</sup> sind in den Expertengesprächen teilweise als zu niedrig und die Aufgaben der Jugendschutzbeauftragten als zu unklar kritisiert worden. Ferner wurde die Einführung einer Meldepflicht der Jugendschutzbeauftragten vorgeschlagen. Dies hätte gleichzeitig den Vorteil, dass die Landesmedienanstalten schnell den richtigen Ansprechpartner finden können.

#### **5.3.2.2 Möglichkeit der Abweichung von Alterseinstufungen nach dem JuSchG**

Beim Rundfunk kann nach § 9 Abs. 1 JMStV von Beurteilungen nach dem JuSchG abgewichen werden. Eine parallele Norm für Telemedien (etwa für Video-on-Demand) fehlt. Hier stellt sich die Frage, ob eine § 9 Abs. 1 JMStV entsprechende Regelung auch für Telemedien geschaffen werden könnte.

#### **5.3.3 Rundfunk**

Rundfunk wurde in Absprache mit den Auftraggebern nicht als ein Schwerpunktbereich definiert. Dies ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass es sich bei der Rundfunkregulierung um einen besonderen Bereich handelt, bei dem der Jugendschutz auch in der Aufsicht noch stärker mit anderen Regulierungsfragen verwoben ist als bei anderen Angebotsformen und bei den Ländern besondere Zuständigkeiten bestehen.

Die Bedeutung des Rundfunks als Leitmedium ist allerdings ungeachtet aller Veränderungen durch Online-Kommunikation ungebrochen.<sup>348</sup> Zudem lässt sich eine innere stärkere Verschränkung der unterschiedlichen Verbreitungsformen für audiovisuelle Inhalte beobachten. Während es früher grundsätzlich die Wertungskette Kino-DVD-Fernsehen gab, ist zunehmend auch eine Wertungsreihe Fernsehen-DVD zu beobachten. Die Verschränkung dürfte insgesamt durch die Möglichkeit, kostengünstig digitale Spartenkanäle zu betreiben, noch zunehmen (vor allem im Internet gibt es die Möglichkeit, auch mit Special-Interest-Angeboten Gewinn zu erzielen, Stichwort „Long Tail“).

---

<sup>347</sup> Es ist umstritten, wie diese Fachkunde im Einzelnen auszusehen hat. Die *h.M.* fordert hierfür ungeachtet einer näheren gesetzlichen Konkretisierung zumindest praktische Erfahrungen in der Angebotsbewertung oder eine Befassung mit Fragen des Jugendschutzes im Rahmen der Ausbildung. Der Beauftragte muss zumindest in der Lage sein, Inhalte zu klassifizieren und Hinweise zur legalen Verbreitung und Gefährdung zu geben. Dies setzt auch zumindest ein Minimum juristischer Kenntnisse voraus. Vgl. hierzu *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 7 JMStV Rn. 23 m. w. N.

<sup>348</sup> In Bezug auf Kinder und Jugendliche s. *Gerhards/Klingler*, Media Perspektiven 6/2007, 295 (299).

### 5.3.3.1 Konzeption

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag hat insoweit eine Harmonisierung der Jugendschutzkonzeption gebracht, als für alle Formen von telekommunikativ an die Allgemeinheit übermittelten Kommunikaten dieselbe Grundkonzeption gilt. Auch im Bereich des Rundfunks handeln jetzt die Landesmedienanstalten im Hinblick auf die von ihnen zugelassenen Rundfunkveranstalter mit der KJM als Organ für Jugendschutzfragen. Das Konzept der „regulierten Selbstregulierung“ wurde auch für den Bereich des Rundfunks etabliert.

Die bereits seit 1994 bestehende Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) beantragte bereits mit In-Kraft-Treten des JMStV die Anerkennung als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV, der Antrag wurde zum 1. August 2003 positiv beschieden. Viele der großen Fernsehveranstalter waren und sind Mitglied der FSF.

Im Gegensatz zu Telemedien sind die in § 4 Abs. 2 JMStV genannten Angebote im Rundfunk absolut verboten.

Bei den entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten spielen die Sendezeitbestimmungen in § 5 JMStV eine wichtige Rolle. Dabei normiert § 5 Abs. 4 JMStV eine gewisse Kopplung an die Altersstufen des JuSchG (s. o. S. 73). Kurz gesagt können „ab 18“-Inhalte zwischen 23 Uhr bis 6 Uhr, entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte „ab 16“ zwischen 22 Uhr und 6 Uhr und „ab 12“-Inhalte grundsätzlich ohne feste Zeitbeschränkung gesendet werden, wobei aber dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen ist. Zu den „12er“-Inhalten heißt es in den Jugendschutzrichtlinien der KJM, dass ein Anbieter seiner Pflicht aus § 5 Abs. 1 JMStV i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV bzw. § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV jedenfalls dann Rechnung getragen hat, wenn er Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, nur zwischen 20 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich macht.

Nach der FSF-Vorlagesatzung ist es als offensichtlich unbedenklich anzusehen, wenn FSK-12-Filme nach 20 Uhr ausgestrahlt werden (§ 1 Abs. 2). Soll ein FSK-12-Film im Tagesprogramm gezeigt werden, gilt der Grundsatz der Vorlagepflicht nach § 1 Abs. 1 der Vorlagesatzung. Nach § 3 der Vorlagesatzung werden Spielfilme, die gemäß § 14 JuSchG oder § 6 JÖSchG ab 12 Jahren freigegeben sind, insbesondere dann vorgelegt, wenn zweifelhaft ist, welche Fassung oder welche Sendezeit den Anforderungen des § 5 Absatz 4 Satz 3 JMStV genügt; nicht vorgelegt werden Sendungen, bei denen Jugendschutzbedenken offensichtlich unbegründet sind<sup>349</sup>.

Ausnahmen von der Sendezeitregelung sind möglich. Dies ist ein in der Praxis wichtiges Verfahren, da sich die Einschätzungen im Hinblick auf die Entwicklungsbeeinträchtigung im Zeitverlauf deutlich ändern, so dass die Bindung an eine „veraltete“ Altersfreigabe nach dem JuSchG nicht sachgerecht erscheint. Gemäß der Kompetenzaufteilung im Hinblick auf die

---

<sup>349</sup> Vgl. *FSF*, Jahresbericht 2006, S. 19.

Aufsicht im privaten Rundfunk einerseits und öffentlich-rechtlichen Rundfunk andererseits findet die Prüfung entsprechend durch unterschiedliche Organe statt (§ 9 JMStV).

Als eine Möglichkeit, die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV zu erfüllen, zählt auch eine technische Vorsperrung im digitalen Rundfunk gemäß § 9 Abs. 2 JMStV. An dieser Stelle zeigt sich ein unterschiedliches Schutzniveau zwischen Rundfunk einerseits und Telemedien andererseits, da hier die Satzungen der Landesmedienanstalten eine Vorsperrung vorsehen.

### 5.3.3.2 Gesetzlicher Anwendungsbereich

Verantwortlich nach dem JMStV ist der „Anbieter“, das ist beim Rundfunk der Veranstalter. In der Regel wird dies der als solcher Zugelassene sein (formaler Veranstalterbegriff), so dass kaum Anwendungsprobleme existieren.<sup>350</sup>

Probleme haben sich in der Praxis offenbar dahingehend ergeben, dass im Rahmen der Digitalisierung von Kabelanlagen zunehmend Platz zur Verfügung steht, im Ausland zugelassene Programme in Kabelanlagen zu verbreiten, darunter auch Erotikkanäle. Da die Maßstäbe des Jugendmedienschutzes in den europäischen Staaten durchaus unterschiedlich sind, ist der Fall denkbar, dass ausländische Rundfunkveranstalter gegen deutsches Jugendschutzrecht verstoßen. Zwar gilt nach Art. 22 Abs. 1 der Fernsehrichtlinie (künftig Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) ein Pornografie-Verbot im Fernsehen; der Pornografiebegriff wird aber in den Mitgliedsstaaten zum Teil unterschiedlich ausgelegt.<sup>351</sup>

Ein aufsichtsrechtliches Vorgehen hat sich in der Praxis als schwierig erwiesen: Ein Kabelnetzbetreiber selbst ist kein Anbieter im Sinne des JMStV, so dass gegen ihn nicht vorgegangen werden kann.<sup>352</sup> Bei ausländischen Programmveranstaltern wird davon ausgegangen, dass die Landesmedienanstalten keine Möglichkeit haben, Bußgelder zu verhängen.<sup>353</sup>

Grundsätzlich ist die Weiterverbreitung ausländischer europäischer Rundfunkprogramme in Deutschland zulässig, wenn sie im Herkunftsland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden – dies reagiert auf die Anforderung von Artikel 2 a EG-Fernsehrichtlinie bzw. Artikel 4 des Fernsehübereinkommens.<sup>354</sup> Sofern es sich nicht um in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltete Fernsehprogramme und in Europa rechtmäßig und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltete Fernsehprogramme handelt, sondern um sonstige im

---

<sup>350</sup> Vgl. zu dem Problem des Veranstalterbegriffs bei der Sanktionierung durch Dritte eingefügter Schleichwerbung etwa *OLG Celle*, ZUM 2003, 54, mit kritischer Anmerkung *Lesch*, ZUM 2003, 44 (46 f.).

<sup>351</sup> S. dazu *Bundschuh*, Fernsehen und Jugendschutz in Europa, S. 112 f., 123 ff.

<sup>352</sup> Auch über § 59 RStV, der zwar eine Haftung des Nicht-Störers vorsieht, aber nur die Verbreitung von Telemedien betrifft und nur für Anbieter nach den §§ 8-10 TMG gilt, ist dies nicht möglich. Im Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist aber eine generelle, für alle Plattformanbieter geltende Regelung vorgesehen, die der Sperrverfügung nach § 59 in etwa entspricht, vgl. § 52a Abs. 2 RStV n.F.

<sup>353</sup> Vgl. *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner*, Rundfunkstaatsvertrag, § 24 JMStV Rn. 4.

<sup>354</sup> Vgl. *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner*, Rundfunkstaatsvertrag, § 52 RStV Rn. 18a.

Ausland veranstaltete Programme, sehen die Landesmediengesetze zum Teil vor, dass nur dann von einer rechtmäßigen Weiterverbreitung auszugehen ist, wenn die Programme den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages im Hinblick auf unzulässige Inhalte und Jugendschutz entsprechen (s. etwa § 35 Abs. 1 Nr. 4 NMedienG oder der wortgleiche § 23 Abs. 1 Nr. 4 LMG NRW) bzw. dass die Verbreitung nicht mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag konformer Programme durch die Landesmedienanstalten untersagt werden kann (s. etwa § 32 Abs. 2 LMG Rheinland-Pfalz). Zum Teil bedürfen andere als in Deutschland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltete und in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltete Rundfunkprogramme grundsätzlich für die Weiterverbreitung einer Zulassung (vgl. § 30 Abs. 3 MStV HSH), in deren Rahmen dann auch die Einhaltung der Jugendschutzvorgaben geprüft wird.

Europarechtlich ist bei denjenigen Programmen, die in einem Land der Europäischen Gemeinschaft veranstaltet werden, zu beachten, dass eine Untersagung der Weiterverbreitung nur unter den Voraussetzungen des Art. 2 a Abs. 2 FsRL und dem dort vorgesehenen Verfahren möglich ist. Damit sind nur Fälle erfasst, bei denen der Veranstalter gegen den in Artikel 22 der FsRL festgelegten Mindeststandard verstoßen. Sofern – auch durch unterschiedliche Auslegung des Pornografiebegriffs – in Deutschland ein höherer Jugendschutzstandard herrscht und damit restriktivere Vorgaben für Rundfunkveranstalter, können diese ausländischen Veranstalter nicht entgegengehalten werden.

Unabhängig davon ist die Frage zu beantworten, inwieweit ein Zugänglichmachen im Sinne der strafrechtlichen Vorschriften des StGB bzw. des JuSchG vorliegt und auch ausländische Anbieter erfasst sind, da die Programme auch in Deutschland zugänglich gemacht werden und ob möglicherweise sogar eine Teilnahme der Kabelbetreiber in Betracht kommt. Der Verfolgungsdruck in dem Bereich ist allerdings nicht hoch (s. o. 113).

Problematisch ist dieser Bereich nicht nur deshalb, weil dadurch möglicherweise Kinder und Jugendliche mit Angeboten in Berührung kommen, die für sie nicht geeignet oder sogar gefährdend sein können. Darüber hinaus kann es auch die Akzeptanz des deutschen Jugendschutzsystems erodieren, da die deutschen Erotik-Anbieter mit ausländischen Anbietern konkurrieren, die weiter gehende Möglichkeiten der Programmgestaltung haben. Dies ist faktische Folge der Fernsehrichtlinie.

Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, die Kabelbetreiber dazu zu verpflichten, ungeachtet der Anforderungen, die für die ausländischen Programme gelten, Schutzmechanismen zu etablieren.<sup>355</sup> Eine in diesem Zusammenhang relevante Frage ist, wann die Grenze der reinen Weiterverbreitung überschritten ist und durch etwa die Bündelung durch einen Kabelbetreiber ein neues Angebot entsteht, an das von den Mitgliedsstaaten eigenständig medienrechtlich

---

<sup>355</sup> Hier wäre allerdings zu prüfen, inwieweit dies zu einer möglichen Umgehung der Vorgaben der Fernsehrichtlinie führen kann und damit gemeinschaftsrechtswidrig wäre; dies kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht geleistet werden.

che Anforderungen auch im Hinblick an den Jugendschutz adressiert werden können. Sofern es sich dabei nicht um eine Weiterverbreitung im Sinne des Artikel 2 a Fernsehrichtlinie<sup>356</sup> handelt und auch keine Harmonisierung durch anderes europäisches Sekundärrecht gegeben ist, bildet nur die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49 EGV die Grenze. Hier dürfte das gelten, was der Europäische Gerichtshof im Hinblick auf die Warenverkehrsfreiheit für den Jugendschutz jedenfalls den Anträgen des Generalanwalts zufolge ausführen wird, nämlich dass Beschränkungen zugunsten des Jugendschutzes, die alle Anbieter in gleicher Weise treffen, schon keine Beschränkungen der Grundfreiheiten darstellen.<sup>357</sup> Bei einer Regelung, die Kabelbetreiber in der genannten Weise in die Pflicht nimmt, wäre allerdings eine europarechtliche Prüfung erforderlich, die auch die Fernsehkonvention des Europarates in die Prüfung mit einbeziehen müsste.

#### 5.3.3.2.1 *Andere Plattformbetreiber*

Das eben für den Bereich der Bündelung durch Betreiber von Kabelanlagen Ausgeführte gilt dem Grundsatz nach auch für andere Plattformen, die sich in den Prozess der Verbreitung von Inhalten hin zum Rezipienten schieben. Es ist ein gewisser Trend zu beobachten, dass das Angebot von „Plattformen“ als eigenständige Dienstleistung zumindest für bestimmte Inhalte und Übertragungswege ökonomisch sinnvoll erscheint, so etwa beim so genannten Handy-TV über den DVB-H-Standard. Ein Entwurf zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag versucht, die so entstehenden „Plattformen“ in das System der Rundfunkregulierung aufzunehmen und Plattformen zu definieren. Dabei zeigt sich allerdings auch, dass die Plattformkonstruktionen abhängig von technischen, ökonomischen und die Inhalte und die Nutzung betreffenden Parametern sehr unterschiedlich sein können, so dass einheitliche Regelungen schwer fallen.<sup>358</sup> Geplant ist auch eine Erweiterung der Nichtstörer-Haftung im Sinne des § 59 Abs. 4 RStV (§52 a 10. RÄStV-E).

#### 5.3.3.2.2 *Gerätehersteller*

In der Kette der Distributionen von Fernsehprogrammen spielen am Ende nutzerseitig auch Anbieter und Hersteller von Geräten, insbesondere Set-Top-Boxen eine Rolle. Grundsätzlich sind für die digitale Verbreitung von Rundfunk für den Jugendschutz Verschlüsselung und Vorsperren vorgesehen, wie sie in der Satzung der Landesmedienanstalten definiert werden.<sup>359</sup>

---

<sup>356</sup> Bzw. Artikel 2 a der AVMD-RL; nach der Richtlinie kann sich die Harmonisierung auf Plattformbetreiber ausweiten, wenn sie redaktionelle Verantwortung haben; vgl. Art. 1 a) AVMD-RL.

<sup>357</sup> Vgl. die Schlussanträge in der Rechtssache C-244/06.

<sup>358</sup> Vgl. etwa die Stellungnahme von *Bitkom* zum Zehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) – Stand 15.6.2007, S. 7 ff., abrufbar etwa unter [http://www.bitkom.de/files/documents/BITKOM-Stellungnahme\\_10\\_RfAeStV\\_-\\_070724.pdf](http://www.bitkom.de/files/documents/BITKOM-Stellungnahme_10_RfAeStV_-_070724.pdf), Stand 9.10.2007.

<sup>359</sup> Vgl. § 3 Jugendschutzsatzung der *ALM*.

Allerdings sind nicht alle Hersteller Kooperationsvereinbarungen mit deutschen Rundfunkveranstaltern eingegangen, die entsprechende Vorsperntechnologien vorsehen. Dies betrifft vor allem den Satellitenempfang, da die Kabelbetreiber zumeist Set-Top-Boxen ausgewählter Hersteller im Bundle mit ihren Abo-Verträgen vertreiben. Es sind Geräte im Handel, die diese Technik überhaupt nicht unterstützen oder eine andere vorsehen, die etwa durch einmalige Eingabe einer PIN vollständig abschaltbar ist.<sup>360</sup> Damit wird faktisch der Jugendschutz unterlaufen, da Boxen verfügbar sind, in denen ohne Vorspernung etwa Kanäle mit pornografischem Inhalt verfügbar sind – im Sat-Bereich werden die Boxen teilweise mit entsprechend freigeschalteten Kanälen für pornografische Angebote vertrieben.<sup>361</sup>

Das Rundfunk- und Jugendmedienschutzrecht kennt derzeit keine Regelung, die die Hersteller oder Vertreiber von Empfangsgeräten verpflichtet. Inwieweit dies auch im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz möglich wäre, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden. Im Hinblick auf die medien- und industriepolitisch plausible Zielsetzung, soweit wie möglich einen offenen Endgerätemarkt herzustellen, wird dieses Problem möglicherweise auch bei anderen Teilmärkten – etwa bei mobilen Endgeräten und traditionellen Mobiltelefonen – zunehmend eine Rolle spielen (s. dazu auch unten S. 215 f.).

### **5.3.3.3 Akteure**

#### *5.3.3.3.1 KJM*

Zur KJM und ihren Verfahren im Rundfunk s. o. S. 168.

#### *5.3.3.3.2 Einrichtungen der Selbstkontrolle*

Im Vergleich zur FSM im Bereich Telemedien (s. o. S. 163) erfolgt die Anerkennung der FSF zügig. Der Anerkennungsbescheid lief am 30. Juli 2007 ab, der im Februar 2007 gestellte Verlängerungsvertrag soll im Herbst 2007 positiv (und dann rückwirkend) beschieden werden.

Wegen ihrer Geschichte als rein freiwillige Selbstkontrolle ist die Akzeptanz der FSF unter den Programmveranstaltern hoch. Anders als im Bereich der Telemedien handelt es sich zudem um eine überschaubare Zahl von Anbietern, die eine entsprechende Verantwortungskultur aufbauen können und weitgehend parallele Interessen gegenüber Dritten haben. Die Aufsicht durch die jeweils zulassende Landesmedienanstalt führt zu einer engen – Kritiker sagen: zuweilen für die Interaktion zu engen – Beziehung zum jeweiligen Veranstalter.<sup>362</sup> Dass nicht alle Rundfunkveranstalter FSF-Mitglieder sind, wird zum Teil – ähnlich der Situa-

---

<sup>360</sup> Vgl. die unveröffentl. Studie des Auerbach-Verlags zur Jugendschutzvorspernung bei Satelliten Set-Top-Boxen, 2006.

<sup>361</sup> So etwa verschiedene Sat-Anlagen der Firma Globo, die bei Praktiker und real,- angeboten worden sind und ohne weitere Vorspernung die Neotion Porno-Kanäle entschlüsseln.

<sup>362</sup> Zur Kritik vgl. *Jarren/Schulz*, Rundfunkaufsicht zwischen Gemeinwohl und Wirtschaftsförderung, S. 129 ff. m. w. N.



tion im Bereich der Telemedien (s. o. S. 156) – von den Veranstaltern mit dem zu geringen Vollzugsdruck seitens der KJM im Hinblick auf Nicht-Mitglieder begründet. Zum Teil können auch die relativ hohen Kosten eine Rolle spielen, da zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen die Beiträge für Einzelprüfungen anfallen. Die FSF schlägt vor, von Seiten der Landesmedienanstalten schon bei der Zulassung von Rundfunkveranstaltern darauf hinzuwirken, dass eine Mitgliedschaft in der FSF begründet wird. Solange dies nicht den Charakter des freiwilligen Anreizes, einer Selbstkontrolle beizutreten, konterkariert, ist dies sicher ein gangbarer Weg.

#### 5.3.3.3.3 *Jugendschutzbeauftragte*

Das Konzept des JMStV sieht bei länderübergreifenden Angeboten zusätzlich vor, dass der Veranstalter einen Jugendschutzbeauftragten bestellt. Das Konzept hat systematisch eindeutige Vorteile, da die Jugendschutzbeauftragten im Vorfeld tätig werden können und eng an den Redaktionen arbeiten, sie können sich Formatkonzepte vorlegen lassen, Senderichtlinien mitgestalten und Drehbücher und Rohschnitt-Vorabversionen in Augenschein nehmen. Als Teile der Organisation haben sie kurze Wege und können insgesamt zur Kompetenzstärkung innerhalb des Veranstalters beitragen. Zudem bilden sie einen Ansprechpartner für andere Akteure, vor allem auch die FSF. Das Konzept der Beauftragten im Jugendschutz, aber auch in anderen Bereichen wie etwa im Datenschutz, basiert darauf, dass eine Rolleninterferenz ausgenutzt wird: Die Beauftragten sind als professionelle „Agenten“ des Jugendschutzes in ihrer Community rechenschaftspflichtig, andersherum sind sie Teil des Hauses und dementsprechend in die Organisation und Loyalitäten eingebunden. Die Vernetzung der Jugendschutzbeauftragten in der Szene des Medienjugendschutzes scheint ausgesprochen hoch zu sein.<sup>363</sup>

Diesen systematischen Vorteilen stehen Nachteile gegenüber, die in der bestehenden faktischen Abhängigkeit als Mitarbeiter der Organisation liegen, die besonders dann prekär werden kann, wenn der wirtschaftliche Druck hoch ist. So kann die unterschiedliche Einstufung eines Films für das Abendprogramm einen Unterschied in Millionenhöhe in Bezug auf die Werbeeinnahmen ausmachen. Zu dieser Problematik ist in den Expertengesprächen verschiedentlich der Wunsch nach einer Stärkung der Position des Jugendschutzbeauftragten, bspw. durch einen verstärkten Kündigungsschutz, geäußert worden. In diesem Kontext ist eine Anlehnung an die Stellung des Datenschutzbeauftragten mit dem Ziel einer verstärkten Unabhängigkeit der Jugendschutzbeauftragten vorgeschlagen worden.

Ein systematisches Problem ergibt sich dadurch, dass mit der FSF und dem Jugendschutzbeauftragten in den Sendern zwei Instanzen grundsätzlich mit sich überschneidenden Aufgabenbereichen betraut sind. Praktisch bedeutet dies etwa, dass, wenn die Vorlagepflicht für die FSF sehr weit gezogen wird, es für die Jugendschutzbeauftragten wenig Spielraum für eigene Entscheidungen mehr gibt.

---

<sup>363</sup> So führen *FSF* und *FSM* Fortbildungsveranstaltungen mit den Jugendschutzbeauftragten durch; vgl. *FSF*, Jahresbericht 2006, S. 51; *FSM*, Jahresbericht 2006, S. 10.

Insgesamt zeigt die Evaluation, dass sich das Instrument der Jugendschutzbeauftragten auch im Zusammenspiel mit den anderen Instanzen des Jugendmedienschutzes durchaus bewährt.

#### **5.3.3.4 Problembereiche**

##### *5.3.3.4.1 Sendezeitbegrenzungen und Ankündigungen*

Die Programmierung anhand von Sendezeitbegrenzungen basiert auf der linearen Struktur des Rundfunks und der vom Veranstalter vorgegebenen Abfolge und nutzerseitig darauf, dass Kinder und Jugendliche tatsächlich abhängig von ihrem Alter weniger wahrscheinlich zu späteren Zeiten fernsehen.

Dass entsprechend der Sendezeit im Hinblick auf den Grad der Entwicklungsbeeinträchtigung programmiert wird, ist bei den Eltern bekannt und genießt auch hohe Akzeptanz, auch wenn die einzelnen Zeitstufen (22 Uhr und 23 Uhr, nach den Jugendschutzrichtlinien auch 20 Uhr) nicht als bekannt unterstellt werden können.<sup>364</sup> Ungeachtet aller Veränderungen in den Familien und in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist die Annahme auch immer noch fundiert, dass je später der Abend voranschreitet, desto unwahrscheinlicher der Kontakt jüngerer Kinder mit dem Programm ist.<sup>365</sup>

Als ein praktisches Problem ergeben sich die Differenzen der auch in Programmzeitschriften abgebildeten FSK-Bewertungen der Kinofassung eines Films und der Programmierung des Films im Fernsehen, wenn es sich um Schnittfassungen handelt. Dies ist für den Zuschauer, insbesondere die Eltern, schwer nachvollziehbar; ein Hinweis auf die geschnittene Fassung würde hier für mehr Transparenz sorgen.

Insgesamt hat ein an die Linearität des Fernsehens geknüpftes Konzept mit dem Problem zu kämpfen, dass Nutzer einen zeitunabhängigen Zugang wünschen und daher Angebote wie Festplattenrekorder und Internetvideorekorder in Zukunft an Bedeutung gewinnen werden.<sup>366</sup> Dazu kommen zum Teil auch illegale Kopien von Fernsehsendungen, die in Internetangeboten wie YouTube verfügbar sind, unabhängig von den Zeitgrenzen. Soweit es sich bei den Angeboten selbst um Telemedien handelt, ist jedenfalls rechtlich gesehen keine Lücke erkennbar. Faktisch ergibt sie sich daraus, dass eine Lösung für das nach § 11 JMStV erforderliche Jugendschutzprogramm noch nicht gefunden ist (s. o. S. 145). Findet die Aufzeichnung im Haushalt selber statt, zunehmend durch die ständig verbesserte Geräteausstattung auch im Kinderzimmer, verlagert sich durch die technischen Änderungen die Kontrollmöglichkeit und damit auch die Verantwortlichkeit von den Fernsehveranstaltern zu den Eltern, die als Einzige Einfluss nehmen könnten.

---

<sup>364</sup> Vgl. *JFF*, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 25.

<sup>365</sup> *Feierabend/Klingler*, Media Perspektiven 4/2007, 200 (204).

<sup>366</sup> *Hasebrink*, Zur Zukunft der Mediennutzung, S. 344 ff.

Die Ankündigung zu Beginn eines Filmes wird grundsätzlich als Information durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen und ggf. genutzt<sup>367</sup>, auch wenn durch die ausschließlich am Beginn erfolgende Informationsvermittlung angesichts zunehmenden Programmwechsels nur Teile der Rezipienten eine entsprechende Mitteilung wahrnehmen werden. Wie bei jeder Kennzeichnung ist auch bei der im Fernsehen nicht auszuschließen, dass es zu einer „Forbidden Fruit“-Problematik kommt, also Kinder und Jugendliche dazu angereizt werden, Programme wahrzunehmen, die für ihre Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigend sein könnten.

#### 5.3.3.4.2 *Vorsperrung im digitalen Fernsehen*

Die Vorsperrung hat sich als effektives Mittel erwiesen, den Zugang Minderjähriger zu problematischen Inhalten zu verhindern; auch hier ist Voraussetzung, dass die Eltern ihrer Verantwortung gerecht werden und nicht etwa die Freigabe-PIN Kindern oder Jugendlichen zugänglich machen.<sup>368</sup>

Auch in diesem Bereich kann es zu Effektivitätsverlusten kommen, wenn zeitversetzte Rundfunknutzung etwa durch Festplattenrekorder oder Internet-Aufzeichnungen genutzt werden. Hier wären technische Verfahren denkbar, die gewährleisten, dass auch die Nutzung der Aufnahme nur mit PIN möglich ist.

#### 5.3.3.4.3 *Vorlage von Sendungen*

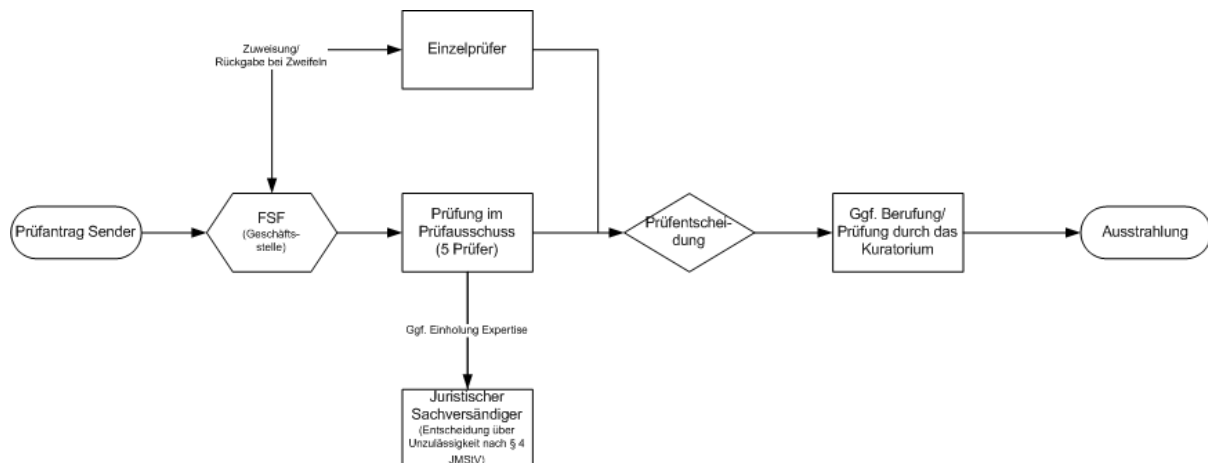
Das System des JMStV differenziert in § 20 Abs. 3 nach vorlagefähigen und nicht-vorlagefähigen Sendungen. Die Vorlage bei der FSF ist daher ein zentrales Element der regulierten Selbstregulierung im JMStV. Auch bei grundsätzlich vorlagefähigem Material ist es denkbar, dass es offensichtlich jugendschutzrechtlich irrelevant ist und insofern die Prüfungskapazität der FSF belasten würde, wenn sie vorgelegt werden.

---

<sup>367</sup> Vgl. *JFF*, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 43.

<sup>368</sup> Vgl. dazu *JFF*, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, S. 47; offenbar ist dies nicht häufig der Fall.

### FSF-Vorlageverfahren (vereinfacht)<sup>369</sup>



Vor diesem Hintergrund sieht die FSF-Vorlagesatzung eine vorherige Vorlage für folgende Rundfunkinhalte vor:

- alle TV-Movies und Spielfilme, die im Auftrag eines Mitgliedssenders produziert wurden
- ausländische, noch nicht gekennzeichnete Spielfilme und TV-Movies
- Spielfilme mit FSK12 in Bezug auf Tagesprogrammtauglichkeit
- Einen Sonderfall bilden Serien, die jugendschutzrechtlich nicht offensichtlich irrelevant sind und (noch) keine FSK-Freigabe haben. Sie sind grundsätzlich vorlagefähig (s. oben); allerdings ist die Vorlage für Sender mit hohen Kosten verbunden, da teilweise viele Folgen existierten (z. B. Verliebt in Berlin, Akte X). Daher hat sich folgende Praxis etabliert: Sender legt drei typische Folgen der FSF vor, der Jugendschutzbeauftragte kann dann anhand der FSF-Entscheidungen im Haus Entscheidungen für die übrigen Folgen treffen; begleitend findet eine stichprobenartige Programmkontrolle durch FSF statt.
- Ausnahmegenehmigungen (Schnittfassungen für abweichende Sendezeit)

Für Produktionen, die zeitlich so knapp vor der Ausstrahlung fertig werden, dass ein vorab erfolgreiches FSF-Verfahren nicht mehr möglich ist (Just-in-time-Produktionen), sieht die Vorlagesatzung die Möglichkeit einer nachträglichen Vorlage vor (auch hier: i. d. R. 3 typische Folgen, die nachträglich jugendschutzrechtlich beurteilt werden).

Im Hinblick auf die Vorlagefähigkeit gibt es Meinungsverschiedenheiten zwischen KJM und FSM, die sich bereits bei der Anerkennung der FSF im Jahre 2003 zeigten. Für die KJM ist es nicht nachvollziehbar, dass Just-in-time-Sendungen erst nachträglich vorgelegt werden (aktuelle Beispiele sind „Deutschland sucht den Superstar“ und „Germany’s Next Topmo-

<sup>369</sup> Großdarstellung im Anhang.

del“). Als systematisches Problem wird angesehen, dass es von innerbetrieblichen Vorgängen und damit letztlich von Entscheidungen des Veranstalters abhängt, ob das Material vorlagefähig ist oder nicht. Zudem wird im Hinblick auf Serien kritisiert, dass einzelne Folgen zunehmend in sich abgeschlossene Teile darstellen, so dass es die in der FSF-Vorlagesatzung vorgesehenen drei „typischen“ Folgen häufig nicht gibt. Es kann dadurch zu Sprüngen im Hinblick auf die Entwicklungsbeeinträchtigung kommen, die dann aber in der Praxis erst nachträglich geklärt werden (aktuelles Beispiel war die Sendung von „Sex and the City“ im Tagesprogramm). Nach Auffassung der FSF reicht es aus, wenn das Vorlageverhalten der Mitglieder ständig auf den entsprechenden Sitzungen thematisiert wird und abhängig von öffentlichen Diskussionen und Kritik der Regulierer nachjustiert wird.

Die KJM kritisiert in ihrem 2. Bericht, dass die Fernsehanbieter die FSF zu wenig einbezogen. In nur etwa zehn Prozent der Prüffälle der KJM sei die Sendung der FSF vorab vorgelegt worden. Dies sei eine Reduzierung der Vorlagen in diesem Segment im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum um etwa 20 Prozent.<sup>370</sup>

Laut FSF ist bei einer Bewertung der Vorlagequote die Jugendschutzrelevanz der vorgelegten und nicht vorgelegten Programme einzubeziehen. Bei einer im Zeitraum vom 30.11.2006 bis 21.1.2007 durchgeführten stichpunktartigen Programmbeobachtung wurden von der FSF 755 Sendungen untersucht. Davon wurden 607 (80 %) mit der Kategorie A (für die gewählte Sendezeit völlig unbedenklich) bewertet. 128 (17 %) fanden sich in der Kategorie B (jugendschutzrelevant, aber keine Überschreitung). 7 (0,9 %) wurden mit C (aus Sicht des Jugendschutzes möglicherweise bedenklich) eingestuft. Von allen Sendungen haben 131 der FSF vorgelegen (17,4 %). Dabei lag der Anteil an FSF-geprüften Sendungen in Kategorie B bei 66,4 % (bei Einziehung alter FSK-Freigaben wird der Anteil von der FSF auf knapp 80 % geschätzt. Bei der Überprüfung der sieben Sendungen, die in Kategorie C eingestuft wurden (möglicher Verstoß), wurde festgestellt, dass drei der Sendungen über eine FSF-Freigabe verfügen, die die vom Sender gewählte Sendezeit bestätigt.<sup>371</sup>

Dass es zu unterschiedlichen Auffassungen kommt, ist kein Systemmangel, sondern kann als normaler Prozess im System der regulierten Selbstregulierung angesehen werden. Die KJM hat durch Satzungen und Richtlinien, aber auch über die Bedingungen der Anerkennung der Selbstkontrollen weitgehende Möglichkeiten, auf deren Verfahren Einfluss zu nehmen. Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers, ein System der regulierten Selbstregulierung zu installieren, ist dabei aber die Funktionsfähigkeit dieses Systems zu beachten; Anforderungen, die die Akzeptanz bei den Sendern strukturell schwächen, werden vor diesem Hintergrund am Vorrang des Gesetzes zu messen sein.

---

<sup>370</sup> KJM, 2. Bericht, S. 8.

<sup>371</sup> Bei zwei Fällen handelte es sich um Folgen einer Serie, die zum Teil der FSF vorgelegen hat, ein Fall betraf eine Show, die einmal wöchentlich ausgestrahlt wird; der letzte Fall bezog sich auf einen Film, bei dem die letzten 10 Minuten nach 6:00 Uhr zu sehen waren; FSF, Jahresbericht 2006, S. 58 ff.

#### 5.3.3.4.4 Programmankündigungen und Trailer

§ 10 Abs. 1 JMStV sieht eine entsprechende Anwendung von § 5 Abs. 4 und 5 JMStV für unverschlüsselte und nicht vorgesperrte Programmankündigungen mit Bewegtbildern im Free-TV vor. In der amtlichen Begründung heißt es hierzu, dass eine Programmankündigung mit Bewegtbildern der entsprechenden Einstufung des Angebotes selbst nach § 5 Abs. 4 und 5 folgt und damit den gleichen Beschränkungen unterliegt. In der Literatur wird davon ausgegangen, dass eine gesonderte FSK-Kennzeichnung für eine Programmankündigung unerheblich sei, da für den Sendezeitpunkt des Trailers allein der entwicklungsbeeinträchtigende Charakter der angekündigten Sendung maßgeblich sei.<sup>372</sup>

Ende 2006 kam es zu einer Absprache zwischen KJM und FSF des Inhalts, dass Trailer für Sendungen, die nach 22 Uhr programmiert sind, auch nur in dieser Sendeschiene programmiert werden. Trailer für das Hauptabendprogramm sind nach der Absprache auch tagsüber zulässig, solange die Gestaltung des Trailers dem Wohl ihrer Kinder Rechnung trägt. Dafür ist es laut KJM erforderlich, dass bei der inhaltlichen Bewertung der Trailer durch die Jugendschutzbeauftragten der Sender größte Sorgfalt angewendet wird. Zudem erwartet die KJM, dass keine Umgehung der Vorschriften durch das Verwenden schnell aneinander gereihter Standbilder erfolgt. Die Regelung läuft versuchsweise bis Ende 2007. Als Problem wird in dieser Hinsicht bezeichnet, dass sich im öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine abweichende Praxis etabliert habe (s. dazu auch unten S. 199 f.).

Umstritten ist, ob unter die Regelung für Bewegtbilder auch die Ankündigung mit Standbildern fallen kann, wenn diese derart zusammenhängend und in kurzen Intervallen gezeigt werden, dass ein „Daumenkinoeffekt“ auftritt.<sup>373</sup> In der Praxis kommt es vor, dass im Tagesprogramm derart für Programme nach 22:00 Uhr geworben wird, dass bei fortlaufendem Ton Standbilder überblendet werden.

#### 5.3.3.4.5 Tagesprogramm

Von der FSK als „ab 12“ gekennzeichnete Filme werden von der FSF für das Tagesprogramm oder für das Hauptabendprogramm ab 20 Uhr freigegeben. Allerdings zeigt sich in der Praxis das Problem, dass Veranstalter zum Teil derartige Filme der FSF nicht vorlegen. Zudem scheint Unklarheit über die Kriterien zu herrschen, die steuern, dass Inhalte für das Tagesprogramm geeignet sind (§ 5 Abs. 4 S. 3 JMStV: Berücksichtigung des Wohls jüngerer Kinder).

Eine Lösung könnte die oben dargestellte Veränderung der FSK-Freigaben darstellen (s. o. 96 f.), die um eine 12er-PG-Kategorie erweitert werden könnte, bei der dann aufgrund der Prüfung der FSK unterstellt werden kann, dass dem Wohl jüngerer Kinder in dieser Alters-

---

<sup>372</sup> Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Rundfunkstaatsvertrag, § 10 JMStV Rn. 4; Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 10 JMStV Rn. 2.

<sup>373</sup> S. Erdemir, K&R 2005, 400 ff.; für eine Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 JMStV in diesem Fall Scholz/Liesching, Jugendschutz, § 10 JMStV Rn. 2; a. A. zur alten Rechtslage des § 3 RStV a.F. Beucher/Leyendecker/Rosenberg, Mediengesetze, § 3 RStV Rn. 77.

gruppe Rechnung getragen wird, wenn sie im Tagesprogramm laufen. Gegenüber der derzeitigen Praxis würde dies allerdings eine „Verschärfung“ mit sich bringen.

#### 5.3.3.4.6 Jugendschutz im dualen System

Öffentlich-rechtliche und private Programme unterscheiden sich trotz aller Konvergenz weiterhin erheblich auch im Hinblick auf die Programmierung von Filmen, die entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte haben. Da Erstere überwiegend gebührenfinanziert sind, existiert bei ihnen auch kein vergleichbarer ökonomischer Druck, Sendungen zu einem früheren Sendezeitpunkt zu programmieren, um eine größere Reichweite und damit größere Einnahmen zu erzielen. Völlig ohne Bedeutung ist dies jedenfalls in der Vor-Primetime allerdings auch für öffentlich-rechtliche Sender nicht.

Zudem erfüllt der öffentlich-rechtliche Rundfunk gerade im Bereich des „positiven Jugendschutzes“ in Form von kindgerechten Angeboten<sup>374</sup> eine Vorbildfunktion, wengleich hier auch zahlreiche private Angebote existieren.

Dessen ungeachtet gelten materiell für öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter unter dem JMStV die gleichen Regelungen. Der Gesetzgeber hat aber die Besonderheiten der Aufsicht öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten bei der Konzeption berücksichtigt und daher die öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht in das System einbezogen, das durch die externen Einrichtungen der Selbstkontrolle und ihre Kontrolle durch die KJM konstituiert wird.<sup>375</sup>

Bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten existieren Jugendschutzbeauftragte, die eine den in den privaten Häusern vergleichbare Funktion erfüllen, also etwa Redaktionen beraten und Vorfeldkontrollen durchführen. Allerdings ist die personelle Ausstattung zum Teil geringer als bei privaten Veranstaltern<sup>376</sup>, was jedenfalls teils dadurch erklärt werden kann, dass die Programmierung öffentlich-rechtlicher Veranstalter weniger entwicklungsbeeinträchtigende Formate beinhaltet.<sup>377</sup>

Primär erfolgt die Kontrolle in den Anstalten durch die entsprechenden internen Gremien, also den Rundfunkrat bzw. den Fernsehrat, die ihre Kontrollfunktion nachträglich durchführen, aber durch die Beratung des Intendanten auch im Vorfeld wirken können.<sup>378</sup> Von Seiten der KJM, der Jugendschutzbeauftragten der privaten Sender und der FSF wird der Kooperationswillen bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten im Hinblick auf Erfahrungsaustausch und Abgleich der Bewertungskriterien als verbesserungswürdig angesehen. Einschätzungen der FSF finden demzufolge kaum Beachtung. Die Folge ist, dass Werbespots oder Filme teilweise

---

<sup>374</sup> S. etwa ZDF, Stellungnahme, S. 2 ff.

<sup>375</sup> Zur Kritik daran vgl. Wilms, JMS-Report 3/2004, 9; s. auch VPRT, Stellungnahme, S. 4.

<sup>376</sup> Zu den möglichen Vorteilen auch anderweitig eingebundener Jugendschutzbeauftragter s. ARD, Stellungnahme, S. 8.

<sup>377</sup> Vgl. hierzu ARD, Stellungnahme, S. 12.

<sup>378</sup> ARD, Stellungnahme, S. 9.

mit abweichenden Bewertungen ausgestrahlt werden würden<sup>379</sup>, was im Hinblick auf die Akzeptanz bei den Zuschauern Probleme hervorrufen kann.<sup>380</sup>

Die Evaluierbarkeit der Leistungen öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Jugendschutz wird dadurch erschwert, dass es nicht flächendeckend Tätigkeitsberichte gibt (aktuellere Berichte gibt es zum Beispiel bei dem BR und dem WDR). Soweit Berichte verfügbar sind, unterscheiden sie sich in der Systematik, der Darstellungstiefe und den statistischen Angaben erheblich und sind auch mit denen von FSF oder KJM bislang nicht vergleichbar.

Im Sinne einer Verbesserung des Jugendschutzes wäre zu überlegen, ob nicht im gewissen Abstand parallel strukturierte Berichte von KJM/FSM auf der einen Seite und den öffentlich-rechtlichen Gremien auf der anderen Seite sinnvoll sind, da die materiellen Kriterien, nach denen die Instanzen arbeiten, übereinstimmen und insofern eine Konsonanz der Entscheidungspraxis wünschenswert wäre.

Die gelegentlich diskutierte organisatorische Zusammenlegung der Aufsicht dürfte dagegen ein kaum gangbarer Weg sein, da die jugendschutzrechtliche Beurteilung der Programme so eng mit den anderen Aufsichtsaufgaben verknüpft ist, dass sie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk sachgerechterweise besser durch die internen Aufsichtsgremien durchgeführt werden kann. Zudem ist erklärtes Ziel der Medienpolitik, die internen Aufsichtsgremien zu stärken; auch mit diesem Vorhaben wäre schwer vereinbar, ihnen entscheidende Kompetenzen zu nehmen. Klarheit in diesem Punkt könnte auch für die Zukunft die Kooperationsbereitschaft der Anstalten erhöhen, da ansonsten die Sorge besteht, dass die „private Seite“ einzelne Schwächen, die in offener Kooperation sichtbar werden könnten, dazu nutzt, erneut die autonome interne Aufsicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Frage zu stellen.<sup>381</sup>

---

<sup>379</sup> S. dazu *KJM*, 2. Bericht, S. 57; *FSF*, Jahresbericht 2006, S. 29.

<sup>380</sup> Die *ARD*, Stellungnahme, S. 12, stellt dazu fest, dass die Vorwürfe mangels Übermittlung der Beispiele bisher nicht verifiziert werden konnten oder einer erneuten Überprüfung nicht standhielten.

<sup>381</sup> Die Anstalten stehen dieser Möglichkeit (wohl) positiv gegenüber: vgl. *ARD*, Stellungnahme, S. 10.



## 6 Gesamtsystemische Betrachtung

### Evaluationsfragen:

- Hat die Novelle 2003 den Jugendmedienschutz insgesamt verbessert?
- Existiert für vergleichbare Gefährdungen das gleiche Schutzniveau?
- Ist die Anwendung der Kriterien in der Praxis im Vergleich angemessen?
- Sind die Vorschriften konvergenzoffen?
- Ergeben sich aus den Evaluationsergebnissen Entwicklungsoptionen für die Zukunft?

### Methode/Quellen:

In die Beantwortung der Fragen gehen alle verfügbaren Quellen ein (s. Literaturliste, s. Quellenverzeichnis).

### 6.1 Bewertung der Novellierungen insgesamt

Die vorliegende wissenschaftliche Evaluation ist überwiegend eine Momentaufnahme und stellt dar, inwieweit die derzeitigen Strukturen adäquat erscheinen und inwieweit sie in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden. Den Gesetzgebern ging es allerdings auch darum abzuschätzen, ob sich durch die Novellierung 2003 tatsächlich ein Fortschritt gegenüber der Lage davor ergeben hat. Dies umfassend zu bewerten, dafür fehlen die empirischen Daten, da wenige Statistiken durchlaufend verfügbar sind und keine Null-Erhebung vor Umsetzung der Reform durchgeführt wurde. Einige Aussagen lassen sich allerdings allein aufgrund der systematischen Analyse oder auf der Basis vorhandener Daten treffen.

Kern der Novelle war eine Zusammenlegung zersplitterter Regelungen und ihre Abstimmung untereinander, auf Seite der Länder die Jugendschutzregelungen im Rundfunkstaatsvertrag und im Mediendienste-Staatsvertrag zum JMStV, im Bereich des Bundesrechts die Verschmelzung von GjSM und JÖSchG zum JuSchG. Dabei kam es zu Verschiebungen in den Zuordnungen der Anwendungsbereiche, eine echte Erweiterung fand im Bereich der „Games“ im JuSchG statt, die nun ebenso wie die Filme dem Kennzeichnungsregime unterfallen. Diese Erweiterung ist sicher als Fortschritt zu werten, bedenkt man die Bedeutung dieses Bereiches gerade auch für den Kinder- und Jugendschutz.<sup>382</sup>

Was die Zuschnitte der Anwendungsbereiche angeht, so hat die Analyse gezeigt, dass sie im Wesentlichen bestimmbar und auch voneinander abgrenzbar sind. Ausnahme ist der Bereich des elektronischen Versandhandels, bei dem es zu Zuordnungsproblemen kommen kann. Dass zunehmend hybride Medien entstehen, die – wie etwa für Online-Aktionen geöffnete Spiele – eine Zuordnung zu den Regelungsmaterien schwer machen, war in dieser Tragweite kaum zu antizipieren und trifft neben dem Jugendschutz auch alle anderen

---

<sup>382</sup> Vgl. dazu insgesamt *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele.

Regelungsbereiche im Medienrecht. Vorschläge zum Umgang damit für die Zukunft werden im Folgenden unterbreitet (s. u. S. 222 ff.).

Als Neuerung sieht das JuSchG vor, dass nun auch alle Telemedien indiziert werden können. Die Ausnahme des Rundfunks aus der Indizierung ist nachvollziehbar, aber nicht zwingend. Weil Telemedien im Kompetenzbereich der Länder liegen, wurde in das Indizierungsverfahren in diesen Fällen die KJM einbezogen. Diese Erweiterung auf alle Telemedien macht das Indizierungsverfahren bereits konvergenzoffen. Ob die zusätzliche Belastung der KJM sinnvoll ist, wäre zu prüfen; diese wäre der Fall, wenn ihre spezifische Online-Kompetenz tatsächlich erforderlich ist; die Zahl der Fälle, in denen die KJM von der Einschätzung der BPjM abweicht, ist allerdings sehr gering (s. o. S.48 f.).

Im Arbeitsbereich der FSK hat der neue Rechtsrahmen eine Weiterführung der überwiegend als positiv eingeschätzten Tradition gebracht, allerdings vermehrt sich die Prüfungstätigkeit stark aufgrund geänderter Auswertungsstrategien (vor allem im Bereich der Auswertung von TV-Serien und TV-Movies auf DVD). Zudem werden digitale Spartenkanäle und IPTV-Angebote das Prüfaufkommen bei der FSF künftig weiter erhöhen.

Stark in der Diskussion war während des Evaluationszeitraums die Arbeit der USK, die seit der Reform ähnlich der FSK tätig wird und eine zentrale Rolle im Bereich der Jugendfreigabe der Computer- und Videospiele nach dem JuSchG innehat. Dass nun auch in diesem Bereich ein System verbindlicher Kennzeichen existiert, das in der Praxis – trotz der Optimierungsmöglichkeiten und der Risiken durch Umgehung – auch vertriebslenkende Wirkung entfaltet, ist als deutlicher Fortschritt der Novellierung zu werten.

Im Bereich des Rundfunks unter dem JMStV sind im Hinblick auf die Akteure des Jugendschutzes keine großen Veränderungen zu beobachten. Die FSF hatte allerdings zum Teil auch mit dem „Kulturbruch“ zu kämpfen, von einer rein freiwilligen Selbstkontrolle in einer Einrichtung der Selbstkontrolle in einem Co-Regulierungssystem überführt zu werden und sich selbst entsprechend zu wandeln. Dies war im Bereich des Fernsehens allerdings mit weniger Reibung verbunden als im Online-Bereich.

Mit der KJM ist ein zentrales Organ geschaffen worden, das die Aufgabe, für einheitliche Maßstäbe im Bereich des Jugendmedienschutzes unter dem JMStV zu sorgen, auch erfüllen kann. Allerdings sind mit dieser Zentralisierung noch nicht alle föderalistischen Reibungsverluste beseitigt, wie etwa die Organisation der KJM (Geschäftsstelle/Stabsstelle), aber auch ihr Verhältnis zu den Landesmedienanstalten vor allem beim Vollzug belegen (s. o. S. 158 f.).

Im Bereich der Telemedien wurde durch den JMStV eine vorab zersplitterte Aufsicht (z. T. Landesmedienanstalten, z. T. andere Landesstellen) bei den Landesmedienanstalten bzw. der KJM konzentriert, so dass eine zentrale Aufsichtsstelle entstand, die mittlerweile auch als Ansprechpartner im Bereich der Telemedien innerhalb des Jugendschutzsystems der Bundesrepublik etabliert und anerkannt ist. Soweit überhaupt transparent, waren vor der Zuständigkeit der KJM bzw. der FSM unter der Aufsicht der OLJBs lediglich wenige Fälle von Aufsichtstätigkeit im Online-Bereich zu verzeichnen; nun sind zahlreiche Verfahren in der Bearbeitung, wobei auch beim Umgang mit den Besonderheiten der Online-Kommunikation für überwiegend aus dem Rundfunk stammende Organisationen und in ihnen tätige Experten

eine Anpassungszeit einzuplanen war. Erste Aufsichtsfälle sind daher erst mit einiger Verzögerung abgeschlossen worden. Auch im Bereich der Selbstkontrollereinrichtung FSM dauerte es aus unterschiedlichen Gründen länger als bei der FSF, bis sich die dahinter stehende Branche zu dem System der regulierten Selbstregulierung bekannt hatte, ein entsprechender Anerkennungsantrag gestellt wurde – und schlussendlich, nach Auseinandersetzungen über mögliche Bedingungen und Auflagen, eine Anerkennung durch die KJM erfolgte.

Ingesamt stellt die Novellierung durch Bund und Länder einen Fortschritt für den Jugendschutz dar.

## **6.2 Betrachtung der Entscheidungs- und Einordnungskriterien in JuSchG und JMStV**

### **6.2.1 Maßstab bei Jugendgefährdung und Entwicklungsbeeinträchtigung**

Der JMStV lässt offen, welcher Maßstab regelmäßig bei der Bewertung zugrunde zu legen ist, wenn der Staatsvertrag Regelungen zu jugendgefährdenden (§ 4 Abs. 2 JMStV) und entwicklungsbeeinträchtigenden (§ 5 JMStV) Inhalten trifft. Auch im JuSchG wird der Maßstab nicht explizit klargestellt. § 14 JuSchG regelt die Kennzeichnung von Filmen sowie Film- und Spielprogrammen unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungsbeeinträchtigung. Jugendgefährdende Trägermedien werden nach § 18 JuSchG von der Bundesprüfstelle indiziert.

Im System des JMStV hat die Frage des Maßstabs zu Meinungsverschiedenheiten geführt:

Nach den Jugendschutzrichtlinien der KJM hat sich die Beurteilung der Beeinträchtigung an den schwächeren und noch nicht so entwickelten Mitgliedern der Altersgruppe zu orientieren.<sup>383</sup> Die mögliche Wirkung auf bereits gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche ist angemessen zu berücksichtigen.

In den Prüfgrundsätzen der FSM heißt es, dass der JMStV Jugendliche der jeweiligen Altersgruppe im Blick habe, die zu einem gewissen, eingeschränkten Grad gefährdungsgeneigt seien.<sup>384</sup> Von der Betrachtung ausgenommen seien allerdings Jugendliche, die extrem, also über das gewöhnliche Maß hinausgehend, gefährdungsgeneigt seien.<sup>385</sup> Die Prüfgrundsätze der FSF legen keinen Maßstab fest.

Im Bereich des JuSchG hat die FSK in ihren Grundsätzen festgelegt, dass bei der Freigabe nicht nur auf den durchschnittlichen, sondern auch auf den gefährdungsgeneigten Minderjährigen abzustellen ist. Nach den Prüfgrundsätzen sind lediglich Extremfälle auszunehmen.<sup>386</sup> In den Prüfgrundsätzen der USK ist kein Maßstab festgelegt.

---

<sup>383</sup> Jugendschutzrichtlinien der KJM, 3.1.2.

<sup>384</sup> Prüfgrundsätze der FSM, 4.3.

<sup>385</sup> Prüfgrundsätze der FSM, 4.3.

<sup>386</sup> Grundsätze der FSK, § 18 Abs. 2 Nr. 4.

In der Rechtsprechung ist der Maßstab umstritten. Das VG München geht davon aus, dass Maßstab des JMStV bei der Frage der Jugendgefährdung der durchschnittliche Jugendliche ist.<sup>387</sup> Das VG Hannover hat hingegen entschieden, dass bei der Feststellung, für welche Altersstufe bestimmte Inhalte beeinträchtigend wirken können, nicht nur auf den durchschnittlichen, sondern auch auf den gefährdungsgeneigten Minderjährigen abzustellen sei.<sup>388</sup> Das OLG Köln hat in einer Entscheidung zur Indizierung eines Computerspiels betont, dass die anzulegenden Maßstäbe von den Jugendlichen schlechthin, einschließlich des gefährdungsgeneigten Jugendlichen, ausgehen müssten; lediglich Extremfälle völliger Verwahrlosung und krankhafter Anfälligkeit seien außer Betracht zu lassen.<sup>389</sup>

Wie bereits im Bericht zu Video- und Computerspielen dargestellt, ist es von erheblicher Bedeutung für die Bewertung der jugendschutzrechtlichen Relevanz von Angeboten, dass der Bewertungsmaßstab feststeht und einheitlich angewandt wird. Ob sich die Beurteilung am durchschnittlichen Mitglied einer Altersgruppe oder an schwächeren Mitgliedern orientiert, hängt insofern vom gewählten Jugendschutzkonzept ab. Es spricht vieles dafür, dass diese für das Jugendschutzkonzept wesentliche Weichenstellung vom Gesetzgeber vorgenommen werden sollte.<sup>390</sup> Verfassungsrechtlich besteht hier ein Spielraum.<sup>391</sup> Unterhalb der gesetzlichen Ebene kommt es darauf an, wer berufen ist, den Spielraum auszufüllen; dem Problem kann durch eine klarstellende gesetzliche Regelung begegnet werden.

## 6.2.2 Einheitlichkeit der Kriterienanwendung bei Selbstkontrollen

Durch JuSchG und JMStV wird die Verbreitung von Inhalten, die geeignet sind, die Entwicklung von Minderjährigen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, eingeschränkt. Welche Inhalte für eine Altersstufe eine solche Entwicklungsbeeinträchtigung bedeuten können, lässt der Gesetzgeber in § 14 JuSchG und in § 5 JMStV bewusst offen, um sowohl technischen Besonderheiten des jeweiligen Mediums als auch dem Wandel der lebensweltlichen Bedingungen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden.

Diesen Spielraum füllen die Akteure im Hinblick auf das jeweilige Medium aus. Hier haben vor allem die Selbstkontrollenrichtungen die Kriterien für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Rahmen ihrer Fall- und Spruchpraxis ausgestaltet und – zumindest in Teilen bzw. Auszügen – nach außen transparent gemacht. Die Selbstkontrollenrichtungen FSF, FSM,

---

<sup>387</sup> ZUM 2005, 252 ff. (Freak-Show); unter Verweis auf die Entscheidung des BVerwG zum alten GJS (BVerwG NJW 1967, 1483 ff.).

<sup>388</sup> ZUM-RD 2007, 327 ff.

<sup>389</sup> CR 1994, 465 ff.

<sup>390</sup> So auch *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 86.

<sup>391</sup> BVerwGE 39, 197 (205) hält es jedenfalls für zulässig, dass sich der Gesetzgeber nicht an den durchschnittlichen Jugendlichen, auch nicht an dem Zielgruppenpublikum eines Mediums orientiert, sondern auf besonders gefährdungsgeneigte Jugendliche rekurriert. Dass dieser Maßstab verfassungsrechtlich vorgegeben ist, lässt sich der Entscheidung nicht entnehmen.

FSK und USK tragen zur Transparenz der Inhaltebewertung bei, indem sie ihre Prüfgrundsätze und Richtlinien sowie entsprechende Entscheidungsbegründungen veröffentlichen. Die Untersuchung zur Kriterienanwendung basiert auf diesen Materialien sowie den Prüfgrundsätzen der KJM.<sup>392</sup>

Mit einer derartigen Transparenz geht eine bessere Nachvollziehbarkeit und damit Akzeptanz auf Seiten der Anbieter, Hersteller, Eltern und Minderjährigen in Bezug auf das Gesamtsystem Jugendschutz einher.

Der Vergleich der veröffentlichten Kriterien kann zumindest Abweichungen und Differenzen in der Schwerpunktsetzung offen legen. Inwiefern diese Unterschiede sich in den Gremienprüfungen durch die konkreten Diskussionen am Prüfungsgegenstand angleichen, kann aufgrund der Einzelfallsituationen nicht empirisch haltbar im Rahmen dieser Evaluation untersucht werden; es wurde nur auf eine kodifizierte Spruchpraxis und für ein Merkmal markante Einzelentscheidungen Bezug genommen. Dabei können aber auch Unterscheidungen zu Tage treten, die auf Grund der verschiedenen Verbreitungsformen und Rezeptionsformen gerechtfertigt oder gar notwendig erscheinen.

Unterschiede, die im Rahmen dieser Meta-Analyse auftauchen, können insofern jedoch zumindest als Strukturierungs- und Kontrollhilfe dienen, wenn es etwa um Kooperationsgespräche der Selbstkontrollen untereinander oder aber die Selbstevaluation der entsprechenden Stellen geht.

#### **6.2.2.1 Altersgrenzen bei der Prüfung durch KJM und FSM**

Hinsichtlich der Bewertung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte nehmen FSM und KJM eine Sonderrolle ein. Die Prüfgrundsätze der beiden Kontrolleinrichtungen beschäftigen sich zwar intensiv mit den Merkmalen solcher Angebote, die generell, d. h. für Minderjährige jedes Alters, eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung haben können.<sup>393</sup>

Sowohl die Kriterien der KJM als auch die Prüfgrundsätze der FSM gehen aber nicht auf die einzelnen Altersstufen ein. In einzelnen Entscheidungen der FSM wird auf die Unterschiede zwischen der Medienkompetenz von Kindern einerseits und Jugendlichen andererseits eingegangen, bspw. auf die Schwierigkeit für Kinder, Satire als solche erkennen zu können, und die größere mediale Erfahrung Jugendlicher. Außerdem hat der Beschwerdeausschuss der FSM einzelne Angebote als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bewertet.

Zur Unterstützung der Selbstklassifizierung von Anbietern für Jugendschutzprogramme könnte es sinnvoll sein, bei den Kriterien zu verdeutlichen, für welche Altersstufen sie von besonderer Bedeutung sind.

---

<sup>392</sup> Die Kriterien der *KJM* für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien sind ebenfalls veröffentlicht und abrufbar unter <http://www.kjm-online.de/public/kjm/downloads/Kriterien%20der%20KJM.pdf>.

<sup>393</sup> Prüfgrundsätze der *FSM*, S. 54 ff.

## 6.2.2.2 Ausgewählte Prüfungskriterien

### 6.2.2.2.1 Identifikation und Beweggründe

Die FSK stellt bei der Bewertung von Filmmaterial deutlich auf die Perspektive ab, aus der das Geschehen erlebt wird. Nach ihrer Einschätzung ist insbesondere eine Freigabe ab zwölf Jahren für Filme, die zu einer Identifikation mit einem Helden mit antisozialem, destruktivem oder gewalttätigem Verhalten führen, auf Grund der Pubertät als schwieriger persönlicher Entwicklungsphase als gefährlich anzusehen.<sup>394</sup> Allerdings erlaubt die FSK im Einzelfall auch bei einer Freigabe ab zwölf Jahren Gewaltelemente, die nach Einschätzung der Prüfer durchaus moralisch-ethische Bedenken aufkommen lassen.<sup>395</sup>

Auch die FSM räumt den Identifikationsmöglichkeiten mit Subjekten und deren Handlungsmustern für jegliche Darstellungsformen große Bedeutung ein.<sup>396</sup> Vor allem die Inszenierung gewalttätiger Protagonisten als positive Helden wird als bedenklich angesehen.

Bei der Bewertung von Angeboten durch die FSF wird schwerpunktmäßig im Hinblick auf gewalthaltige Szenen nach dem Blickwinkel des Betrachters – demjenigen des Opfers oder des Täters – gefragt.<sup>397</sup> Dieses Merkmal ist in der Prüfpraxis der FSF nicht mit einer festen Altersgruppe verbunden, Gewalt legitimierende oder befürwortende Inhalte sind aber generell nur bei einer Ausstrahlung ab 22.00 Uhr gestattet.<sup>398</sup>

Ähnlich räumen die Bewertungskriterien der KJM der Frage nach Identifikationsangeboten durch Subjekte und Objekte von Gewalt eine zentrale Stellung ein. Berücksichtigt werden soll, auf welchen Eigenschaften und Handlungsweisen der Sympathie- bzw. Antipathieträger das Identifikationsangebot beruht. Unter Umständen kann demnach die Identifikation mit attraktiven Figuren insbesondere die Legitimation von Gewalt fördern.<sup>399</sup>

Die USK thematisiert die Identifikationsmöglichkeiten mit positiven oder negativen Helden in ihrem Handbuch für Sichter nicht ausdrücklich. Welche Beweggründe die Figuren, mit denen sich der Spieler durch seine Steuerungsmöglichkeiten in besonderem Maße identifiziert, handeln lassen, findet in den Prüfkatalog der USK lediglich über die Frage nach dem Spielthema Eingang. Negative Identifikationsfiguren schließt die USK jedoch selbst für Spiele, die ab 16 Jahren freigegeben werden, nach ihrer Informationsbroschüre für Eltern „Die Kennzeichen der USK“ ausdrücklich aus. Diese im Verhältnis zu denjenigen der übrigen Selbstkontrolleinrichtungen strenge Bewertung der USK wird dem Umstand gerecht, dass

---

<sup>394</sup> So die Erläuterungen zur Alterskennzeichnung in den Grundsätzen der FSK aus der Info-Mappe für Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden und Jugendschutzsachverständige bei der FSK, S. 4.

<sup>395</sup> Begründung der Entscheidung der FSK vom 24.10.2006 zur Freigabe des Films „Casino Royale“ ab zwölf Jahren.

<sup>396</sup> Prüfgrundsätze der FSM, S. 121ff.

<sup>397</sup> Vgl. Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der FSF, S. 15.

<sup>398</sup> § 8 Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der FSF.

<sup>399</sup> Prüfkriterien der KJM, S. 12.

sich der Computerspieler durch seine Steuerungsmöglichkeiten in besonderem Maße mit den Figuren identifiziert.

#### 6.2.2.2.2 *Angst und Bedrohung*

Die USK schließt zwar Bedrohungsszenarien bei einer Kennzeichnung ab 6 Jahren grundsätzlich aus, nicht aber „etwas unheimliche Spielräume“.<sup>400</sup> FSF und FSK messen bei der Prüfung von Angeboten, die für unter 12-Jährige freigegeben werden sollen, dem Ängstigungspotenzial eine besonders große Bedeutung bei, FSM und KJM allgemein bei Medienangeboten für Kinder und Jugendliche.<sup>401</sup>

Die Analyse der Klassifikationskriterien der USK sowie ausgewählter Prüfentscheidungen zeigt, dass die Gefahr einer Ängstigung junger Spieler vergleichsweise wenig berücksichtigt wird. Dabei können sich vor allem auf Grund der Interaktivität von Computerspielen und dem damit verbundenen besonders hohen Selbstbezug der Spielereignisse angstausslösende Potenziale ergeben.<sup>402</sup>

#### 6.2.2.2.3 *Bezug zum realen Leben*

Die FSM behandelt nach ihren Prüfgrundsätzen einen klaren Bezug von Gewaltdarstellungen zur Lebenswelt Minderjähriger als mögliches Indiz für Inhalte, die geeignet sind, die Persönlichkeitsentwicklung Heranwachsender zu beeinträchtigen.<sup>403</sup>

Die USK verspricht sogar für Spiele, die ab 16 Jahren freigegeben werden, dass diese keine realitätsnahe Darstellung von Gewalt beinhalten.<sup>404</sup> Bei Titeln ab zwölf Jahren darf die Gewalt nicht in alltagsrelevante Szenen eingebunden sein.<sup>405</sup>

Seitens der FSF wird die unzureichende Darstellung realitätsnaher Inhalte, die im Lebenskontext von Kindern besonders angstvoll erlebt werden, als Indikator für sozialethische Desorientierung gewertet, die wiederum als Risikodimension in der Gesamtbewertung jugendbeeinträchtigender Angebote zu berücksichtigen ist.<sup>406</sup>

In den Prüfkriterien der KJM wird ein enger Bezug von Medienangeboten zum Alltag von Kindern und Jugendlichen als wesentliches Indiz einer ängstigenden Wirkung gewertet. Mit

---

<sup>400</sup> § 11 Prüfordnung der USK.

<sup>401</sup> Vgl. Prüfgrundsätze der FSM, S. 119, 123; Prüfkriterien der KJM, S. 7; § 9 Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der FSF und Erläuterungen hierzu, S. 16 f.; Begründung der Entscheidung der FSK vom 6. Januar 2006 zur Freigabe des Films „Die Chroniken von Narnia – der König von Narnia“ ab sechs Jahren sowie der Entscheidung vom 10. August 2006 zur Freigabe des Films „Das Parfum – Die Geschichte eines Mörders“ ab zwölf Jahren.

<sup>402</sup> Siehe *Hans-Bredow-Institut*, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 107.

<sup>403</sup> Prüfgrundsätze der FSM, S. 119.

<sup>404</sup> Vgl. die Informationsbroschüre „Die Kennzeichen der USK“.

<sup>405</sup> Dazu *Klimmt*, Expertise 2007, S. 6.

<sup>406</sup> § 31 Abs. 3 Nr. 2 Prüfordnung der FSF.

Angstreaktionen ist demnach desto eher zu rechnen, je realistischer die ängstigenden Elemente eingesetzt werden.<sup>407</sup>

Dahingegen sieht die FSK die Frage nach Bezugspunkten der Angebotsinhalte zum realen Leben Minderjähriger in ihren Prüfungsgrundsätzen nicht ausdrücklich vor. Dieser Aspekt kann dennoch in einzelnen Prüfentscheidungen Berücksichtigung finden. So problematisierte die FSK beispielsweise in der Prüfung vom 10. August 2006 zur Freigabe des Films „Das Parfum – Die Geschichte eines Mörders“, ob sich Jugendliche ab zwölf Jahren von den konkreten Darstellungen dadurch genügend distanzieren können, dass das Filmgeschehen in einer vergangenen Epoche spielt. Auch für Freigabe des Spielfilms „Der Herr der Ringe – Die Gefährten (Special Extended Edition)“ ab 16 Jahren war entscheidend, dass das Märchenhafte hier in einen drastischen Realismus ausgeweitet wurde.<sup>408</sup>

#### 6.2.2.2.4 Geschlechtsspezifische Unterschiede

Allein die KJM weist in ihren Prüfkriterien darauf hin, dass geschlechtsspezifische Unterschiede im Umgang mit Gewaltbildern bei der Beurteilung von Medienangeboten Berücksichtigung finden müssen.<sup>409</sup> Während die Prüfgrundsätze der Selbstkontrolleinrichtungen keine eindeutigen Hinweise darauf geben, dass dieser Aspekt Eingang in die Prüfentscheidung findet, problematisiert aber beispielsweise die FSK in ihrer Entscheidung zur Freigabe des Films „Das Parfum – Die Geschichte eines Mörders“ eine besondere Wirkung dieses Films auf Mädchen der Altersgruppe ab zwölf Jahren.<sup>410</sup>

Im Hinblick auf die unterschiedlich verlaufende soziale und emotionale Entwicklung von Mädchen und Jungen, die verschiedenen Aufarbeitungsstrategien und insbesondere die Beobachtung, dass sich Jungen besser von Gewaltdarstellungen distanzieren können, während Mädchen sich stärker auf die Opfer konzentrieren,<sup>411</sup> sollte bei einer Prüfentscheidung berücksichtigt werden, ob bzw. welches Geschlecht von dem Angebot besonders angesprochen wird.

#### 6.2.2.2.5 Gewaltfrequenz

FSK, FSF, FSM und KJM messen bei der Bewertung gewalthaltiger Angebote der Frequenz der brutalen und gewalthaltigen Szenen wesentliche Bedeutung bei. Regelrechte „Ruhepausen“ zwischen Actioneinlagen und die Unterbrechung von bedrohlichen Situationen durch Entspannung sollen dazu führen, dass insbesondere Kinder diese Szenen besser verarbeiten

---

<sup>407</sup> Prüfkriterien der *KJM*, S. 7.

<sup>408</sup> Entscheidung vom 29. August 2002.

<sup>409</sup> Prüfkriterien der *KJM*, S. 6.

<sup>410</sup> Begründung der Entscheidung der *FSK* vom 10. August 2006 zur Freigabe des Films „Das Parfum – Die Geschichte eines Mörders“ ab zwölf Jahren. Ein allgemeiner Hinweis auf die unterschiedliche soziale und emotionale Entwicklung von Mädchen und Jungen findet sich in den Prüfgrundsätzen der *FSM*, S. 26.

<sup>411</sup> So die Prüfkriterien der *KJM*, S. 6.



können.<sup>412</sup> So können die jungen Konsumenten die Gewissheit haben, dass für die Identifikationsfiguren letztendlich alles gut ausgehen wird.

Dieser Aspekt wird von der USK in ihrem Prüfkatalog nicht ausdrücklich berücksichtigt. Die schnelle Abfolge von Gewaltszenen kann deren Wirkung und den Verlust der Spiel-Realitäts-Unterscheidungskompetenz von jugendlichen Computerspielern aber unter Umständen zumindest verstärken. Die Dimension der Gewaltfrequenz sollte vor allem auf Grund der Interaktivität der Bildschirmspiele besonders berücksichtigt werden.<sup>413</sup>

#### 6.2.2.2.6 *Ausdrucksweise und Sprachwahl*

Unterschiedlich ausgeprägt ist die Rolle, die dem Kriterium der Sprachwahl beigemessen wird. Die KJM stellt insbesondere auf den Einsatz von sexualisierter Sprache oder Vulgärsprache sowie sexistische bzw. rassistische Ausdrucksweisen ab.<sup>414</sup>

Auch die FSF problematisiert den Einsatz vulgärer Sprache im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen, der zu einer Herabwürdigung des Menschen oder des Geschlechts führt.<sup>415</sup>

Die FSK geht in ihren Prüfgrundsätzen zwar nicht ausdrücklich darauf ein, inwiefern der Sprachgebrauch in Filmen für deren Alterseinstufung eine Rolle spielt. In der Begründung der Entscheidung zur Freigabe des Films „Hautnah“ ab 12 Jahren stellt das Prüfungsgremium indes schwerpunktmäßig auf die vulgäre Sprache, die nicht der Lebenswirklichkeit und dem Lebensgefühl älterer Kinder entspricht, ab.<sup>416</sup>

Die FSM thematisiert neben dem Gebrauch sexualisierter oder vulgärer Sprache auch gewalthaltige, ängstigende oder drohende Äußerungen in face-to-face Kommunikationsangeboten und weitet so den Bereich von Angeboten, in dem auf die Sprachwahl zu achten ist, im Vergleich mit den vorgenannten Kontrolleinrichtungen aus.<sup>417</sup>

Dahingegen hat das Kriterium der Sprachwahl bei der Sichtung von Computerspielen einen weniger großen Stellenwert und fließt nur über Stichpunkte wie „Zitate“, „Humor“ und „Sarkasmus“ im Handbuch für Sichter der USK in die Prüfung ein.

---

<sup>412</sup> Vgl. Prüfgrundsätze der *FSM*, S. 120; Prüfkriterien der *KJM*, S. 10; Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der *FSF* und Erläuterungen hierzu, S. 16 f.; Begründung der Entscheidung der *FSK* vom 26. Oktober 2001 zur Freigabe des Films „Harry Potter und der Stein der Weisen“ ab sechs Jahren und vom 2. Juli 1999 zur Freigabe des Films „Star Wars – Episode I – Die dunkle Bedrohung“ ab sechs Jahren.

<sup>413</sup> Dazu *Klimmt*, Expertenexpertise 2007, S. 14.

<sup>414</sup> Prüfkriterien der *KJM*, S. 17.

<sup>415</sup> § 10 Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der *FSF*.

<sup>416</sup> Begründung der Entscheidung vom 21.02.2005 zur Freigabe des Films „Hautnah“ ab zwölf Jahren.

<sup>417</sup> Prüfgrundsätze der *FSM*, S. 124, 56.

#### 6.2.2.2.7 *Darstellungen von Sexualität und Erotik*

Hinsichtlich der Darstellungen von Sexualität und Erotik in Medienangeboten weichen die Kriterien der Selbstkontrolleinrichtungen und der KJM kaum voneinander ab. Dies verdeutlicht beispielsweise der Umgang mit sexuell fragwürdigen Rollenbildern.

So verlangt die FSF für Sendeinhalte, die für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben werden sollen, dass sie daraufhin überprüft werden, ob sie angesichts der Unerfahrenheit und Orientierungssuche in dieser Altersphase eine negative Wirkung erzeugen können, indem sie Rollenklischees wie beispielsweise die Unterordnung des einen Geschlechts unter das andere zum Ausdruck bringen.<sup>418</sup>

Ebenso lehnt die USK bei einer Freigabe ab 12 Jahren die Vermittlung sexuell fragwürdiger Rollenbilder ab.<sup>419</sup>

Auch die FSK problematisiert für eine Freigabe ab zwölf Jahren die für diese Altersgruppe schwierige persönliche Entwicklungsphase und die damit einhergehende Anfälligkeit für geschlechtsspezifische Rollenklischees.<sup>420</sup>

Von Seiten der FSM wird darauf hingewiesen, dass auf Akteursebene auf die Darstellungen der Geschlechter zu achten und zu prüfen sei, inwieweit problematische Geschlechterrollen präsentiert werden, die für Kinder und Jugendliche eine bedenkliche Orientierungs- und Vorbildfunktion einnehmen.<sup>421</sup>

Schließlich bewertet auch die KJM Sexualdarstellungen als problematisch, in denen stereotype Geschlechterrollen vermittelt werden, indem Frauen oder Männer in einer einseitig dominanten bzw. unterwürfigen Sexualität oder als willige Sexualpartner ohne eigenen Charakter gezeigt werden.<sup>422</sup>

#### 6.2.2.2.8 *Aufstachelung zu Hass und Kriegsverherrlichung*

Wie es § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 JMStV vorsehen, behandelt die FSM die Aufstachelung zum Hass gegen Teile der Bevölkerung und Kriegsverherrlichung als absolut unzulässige Angebote. Damit ist eine Verbreitung solcher Inhalte auch in geschlossenen Benutzergruppen ausgeschlossen. Anders ordnen § 30 Nr. 3 und Nr. 4 der Prüfordnung der FSF Sendungen, die den Krieg verherrlichen oder zum Rassenhass aufstacheln, als sonstige unzulässige Angebote unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV ein. Diese Ungenauigkeit hat jedoch keine Auswirkung auf die

---

<sup>418</sup> Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der *FSF* und Erläuterungen hierzu, S. 18.

<sup>419</sup> Vgl. die Informationsbroschüre „Die Kennzeichen der USK“.

<sup>420</sup> Erläuterungen zur Alterskennzeichnung in den Grundsätzen der *FSK*, S. 4.

<sup>421</sup> Prüfgrundsätze der *FSM*, S. 126.

<sup>422</sup> Prüfkriterien der *KJM*, S. 17.

Prüfpraxis der FSF, da eine Verbreitung im Fernsehen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ohne Ausnahmetatbestände verboten ist.

#### 6.2.2.2.9 „Suchtpotenzial“

Die extensive Mediennutzung durch Jugendliche stellt einen Problembereich dar, der bisher in der Bewertung von Medienangeboten keine Rolle spielt. Während ein Anreiz zu mehrstündiger Nutzung in die Bewertung von einzelnen Angeboten durch FSF und FSK kaum mit einbezogen werden kann, verlangt die Thematik insbesondere seitens der USK Aufmerksamkeit. Auch wenn der Begriff der Sucht im Zusammenhang mit der Bildschirmspielnutzung umstritten ist<sup>423</sup>, sollte die Wirkung von Spielen ohne definiertes Spielende, die einen unablässigen Druck aufbauen weiterzuspielen, im Kriterienkatalog nicht vernachlässigt werden. Soweit sich in Zukunft im Onlinebereich Angebote entwickeln, die ähnliche Anreize zu extensiver Nutzung bieten, gilt dies auch für die Bewertungskanons der FSM und der KJM.

### 6.2.2.3 Gesamtbewertung

Die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und die KJM wenden die Altersgrenzen und Prüfkriterien vergleichbar und weitgehend mit übereinstimmenden Ergebnissen an. Vielfach ergibt sich eine ähnliche Charakterisierung der zulässigen Inhalte für die einzelnen Altersgruppen. Leichte Abweichungen resultieren insbesondere daraus, dass sich die Prüfpraxis in den Ausschüssen der Einrichtungen unabhängig voneinander entwickelt und dabei von den jeweils zur Entscheidung vorliegenden Fällen geprägt wird. In neuen inhaltlichen Konstellationen können die Gremien die aufgestellten Kriterien und Schwerpunkte neu werten und ergänzen. Gerade diese Möglichkeit, auf neue Inhalte, die sich von der bisherigen Prüfpraxis unterscheiden, reagieren zu können, soll den Selbstkontrollenrichtungen durch den weiten Wortlaut der § 14 Abs. 2 JuSchG und § 5 JMStV gewährleistet werden.

## 6.2.3 Festlegung des Schutzniveaus in JMStV und JuSchG

### 6.2.3.1 Regelungskonzepte für Wege des Zugänglichmachens in JuSchG und JMStV

Ziel der Regelungen zum Jugendmedienschutz ist es, zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu für sie nicht geeigneten Inhalten gelangen. Allerdings wird dies erschwert, wenn der Kontakt mit den Inhalten an Orten stattfindet, die einer Kontrolle nur bedingt zugänglich sind. So können, wollen und sollen Eltern ihre Kinder nicht permanent kontrollieren, so dass der Konsum des Fernsehprogramms, die Nutzung von Spiel- oder Vorführgeräten wie DVD-Spielern oder Spielekonsolen sowie das Surfen im Internet zum Teil unbeaufsichtigt erfolgt. Es sind daher Schutzkonzepte sinnvoll, bei denen zum einen bereits den Anbietern Kontrollpflichten auferlegt und zum anderen die Kontrolle dort vorgesehen wird, wo sie am effektivsten möglich ist (also etwa bei der Übergabe des Trägers, auf dem sich der Inhalt be-

---

<sup>423</sup> Hans-Bredow-Institut, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, S. 110.

findet). JuSchG und JMStV sehen für unterschiedliche Zugangswege verschiedene Schutzkonzepte vor, die sich darauf beziehen,

- durch wen, wo und auf welche Weise die Kontrolle stattfindet,
- welche Arten von Angeboten bei diesem Zugangsweg erlaubt und welche generell verboten bzw. nur unter besonderen Voraussetzungen erlaubt sind, und
- inwieweit Anreize zur Umgehung von Kontrollen für Kinder und Jugendliche verringert werden können.

#### 6.2.3.1.1 Öffentliche Filmveranstaltung

Bei öffentlichen Filmveranstaltungen basiert das Schutzkonzept auf einer Kassenkontrolle, die durch eine Einlasskontrolle vor dem jeweiligen Kinosaal ergänzt wird. Eine Überprüfung des Lebensalters (etwa durch Vorlage eines Ausweises) ist laut Jugendschutzgesetz nur in Zweifelsfällen vorzunehmen. Zusätzlich besteht wie bei allen öffentlichen Räumen eine soziale Kontrolle durch andere Personen, die sich dort aufhalten (sprich: die anderen Kinobesucher).

Angesichts der Tatsache, dass der Zugang zu dem Raum kontrolliert wird, in dem der Film vorgeführt wird, besteht hier nicht das Risiko, dass der Film von anderen Personen angesehen werden kann als denjenigen, die die persönliche Kontrolle durchlaufen haben. Wohl vor dem Hintergrund dieses Schutzniveaus sind bei öffentlichen Filmveranstaltungen auch einfach jugendgefährdende und schwer jugendgefährdende Filme erlaubt. Allerdings haben sich die großen Kinos dazu verpflichtet, keine Filme zu zeigen, die nicht von der FSK gekennzeichnet wurden. Hier besteht aber die Besonderheit, dass es das JuSchG ermöglicht, dass auch jugendgefährdende Filme eine Kennzeichnung („Keine Jugendfreigabe“) erhalten können.

Bei den Anreizen zur Umgehung von Kontrollen ist zu beachten, dass es bei öffentlichen Filmveranstaltungen grundsätzlich keine Werbebeschränkungen für einfach jugendgefährdende, aber gekennzeichnete Filme gibt, solange die Werbung nicht selbst jugendschutzrelevant ist. Beschränkungen können sich aber ergeben, wenn bei der nachfolgenden Auswertung des Films auf DVD diese durch die BPjM indiziert wird.

#### 6.2.3.1.2 Verkauf von Bildträgern in für Kinder und Jugendliche zugänglichen Ladengeschäften

Bei Ladengeschäften, die für Kinder und Jugendliche zugänglich sind, steht die Kassenkontrolle (mit der oben genannten Zweifelsregelung) im Mittelpunkt der Jugendschutzinstrumente. Aber auch hier wird diese ergänzt durch die soziale Kontrolle durch andere Kunden. Erlaubt ist grundsätzlich auch der Verkauf indizierter und schwer jugendgefährdender Trägermedien in solchen Geschäften; allerdings schmälern die geltenden Beschränkungen bei der Präsentation die Motivation der Ladeninhaber, solche Trägermedien in das Sortiment zu nehmen: Um eine Einsehbarkeit durch Kinder und Jugendliche zu verhindern, aber auch, um Anreize für das Umgehen von Kontrollen zu verringern, besteht das Verbot, indizierte oder schwer jugendgefährdende Trägermedien „auszustellen“ (d. h. sichtbar im Geschäft, z. B. in Regalen auszuliegen). Diese dürfen also nur „unter dem Ladentisch“ verkauft werden. Darüber

hinaus ist die öffentliche Werbung für indizierte und schwer jugendgefährdende Trägermedien untersagt.

Wegen der eingeschränkten Überwachungsmöglichkeiten durch Aufsichtsbehörden, aber auch wegen der fehlenden sozialen Kontrolle durch andere Kunden gelten besondere Bestimmungen für den Verkauf außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen. Hier dürfen keine mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichneten, nicht gekennzeichneten, indizierten oder schwer jugendgefährdenden Trägermedien verkauft („angeboten oder überlassen“) werden. Das Verbot betrifft auch den Verkauf an Erwachsene, so dass dies im Ergebnis dazu führt, dass entsprechende Medien dort gar nicht vorrätig gehalten werden.

#### 6.2.3.1.3 *Vermietung von Bildträgern in für Kinder und Jugendliche zugänglichen Ladengeschäften*

Auch bei der Vermietung von Bildträgern in für Kinder und Jugendliche zugänglichen Videotheken gilt das Konzept der Kassenkontrolle, ergänzt durch soziale Kontrolle. Allerdings sehen hier die gesetzlichen Vorgaben ein strengeres Schutzkonzept als beim Verkauf in für Kinder und Jugendliche zugänglichen Ladengeschäften vor: In für Kinder und Jugendliche zugänglichen Videotheken ist die Vermietung von indizierten und schwer jugendgefährdenden Trägermedien verboten. Dies muss in extra Räumen erfolgen, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zugang haben (s. unten). Damit einher geht derzeit auch die Pflicht, einen extra Eingang zu diesen Räumen von der Straße aus zu schaffen. Für die in den für Kinder und Jugendliche zugänglichen Videotheken angebotenen Trägermedien darf frei geworben werden.

#### 6.2.3.1.4 *Verkauf und Vermietung von Bildträgern in für Kinder und Jugendliche nicht zugänglichen und nicht einsehbaren Ladengeschäften*

Auf der Einlasskontrolle basiert das Schutzkonzept beim Verkauf und der Vermietung von Bildträgern in für Kinder und Jugendliche nicht zugänglichen und nicht einsehbaren Ladengeschäften.<sup>424</sup> Ist das Geschäft weder für Kinder und Jugendliche zugänglich noch von ihnen einsehbar, dürfen auch indizierte und schwer jugendgefährdende Trägermedien verkauft bzw. vermietet werden. Um Anreize zum Umgehen von Kontrollen für Kinder und Jugendliche zu verringern, dürfen die Geschäfte nicht einsehbar sein. Außerdem gelten außerhalb des nicht zugänglichen und nicht einsehbaren Geschäfts Werbeverbote für indizierte und schwer jugendgefährdende Trägermedien.

#### 6.2.3.1.5 *Vermietung von Bildträgern mittels Videoverleihautomaten*

Das JuSchG sieht die Vermietung von Bildträgern mittels Videoverleihautomaten nur für solche Bildträger vor, die eine Altersfreigabe für Kinder oder Jugendliche erhalten haben (was neben jugendgefährdenden auch nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Trä-

---

<sup>424</sup> Auch hier erfolgt zusätzlich eine soziale Kontrolle durch die anderen Kunden.

germedien ausschließt). Dabei muss durch technische Vorkehrungen gesichert werden, dass der Automat von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe die Programme nicht freigegeben sind, nicht bedient werden kann.

Allerdings ist nach der Rechtsprechung auch eine Vermietung selbst indizierter oder schwer jugendgefährdender Trägermedien mittels Videoverleihautomaten erlaubt, wenn durch eine zuverlässige Alterskontrolle eine effektive Barriere für Kinder und Jugendliche geschaffen wird. Dies sei gegeben, wenn Chipkarte und PIN erst nach persönlichem Kontakt mit dem Kunden und Überprüfung seines Alters ausgegeben werden und beim Zugriff auf den Automaten biometrische Daten (Fingerabdruck) abgefragt werden. Anreize zur Umgehung der Kontrollen soll durch eine Videoüberwachung des Automatenraums entgegengewirkt werden. Außerdem folgt aus den gesetzlichen Vorgaben für indizierte oder schwer jugendgefährdende Trägermedien, dass die Einsehbarkeit von außen zu verhindern ist. Daneben gilt das Verbot der öffentlichen Werbung für indizierte und schwer jugendgefährdende Trägermedien an Orten, die Kindern oder Jugendlichen zugänglich sind oder von ihnen eingesehen werden können.

#### 6.2.3.1.6 *Vermietung und Verkauf von Bildträgern durch Versandhandel i. S. d. JuSchG und durch sonstigen Versand*

Das JuSchG unterscheidet zwischen Versandhandel und dem durch spezielle Schutzmaßnahmen kontrolliertem Versand. Bei Ersterem ist der Versand von mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichneten, nicht gekennzeichneten, indizierten oder schwer jugendgefährdenden Trägermedien untersagt. Bei Zweiterem ist dies erlaubt; die Rechtsprechung geht davon aus, dass dabei neben einer Volljährigkeitsprüfung mittels persönlichen Kontakts auch eine Authentifizierung bei der Auslieferung (etwa mittels eines „Einschreibens eigenhändig“) erforderlich ist. Für andere Trägermedien (d. h. solche, die „Ohne Altersbeschränkung“ oder ab 6, 12 oder 16 Jahren freigegeben sind) bedarf es einer Kontrolle des Alters, wobei nicht abschließend geklärt ist, in welchen Fällen (etwa bei Angabe einer Bankverbindung oder Kreditkartennummer) der Versender ohne Zweifel und damit ohne einen Altersnachweis etwa mittels der Angabe der Personalausweisnummer davon ausgehen kann, dass der Besteller ein bestimmtes Alter erreicht hat.

Das Verbot der öffentlichen Werbung für indizierte und schwer jugendgefährdende Trägermedien greift auch hier.

#### 6.2.3.1.7 *Sonstiges Zugänglichmachen von Bildträgern*

Das JuSchG behandelt zwar bestimmte Typen von Zugängen, enthält aber darüber hinaus allgemeine Beschränkungen des Zugänglichmachens. Öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen Trägermedien Kindern und Jugendlichen grundsätzlich nur dann, wenn das jeweilige Trägermedien für die jeweilige Altersstufe freigegeben ist.

Soweit ein Zugänglichmachen für Kinder und Jugendliche nicht öffentlich erfolgt (also etwa durch ein Geschenk im privaten Rahmen), darf es auch Trägermedien zum Gegenstand haben, die für die jeweilige Altersgruppe nicht geeignet sind, solange es sich nicht um mit

„Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete, nicht gekennzeichnete, indizierte oder schwer jugendgefährdende Trägermedien handelt.

Anreize zum Umgehen von Kontrollen durch Kinder und Jugendliche werden dadurch verringert, dass an Orten, die für Kinder und Jugendliche zugänglich sind oder eingesehen werden können, nicht für indizierte und schwer jugendgefährdende Trägermedien geworben werden darf und diese Trägermedien auch nicht „ausgestellt“, d. h. öffentlich ausgelegt werden dürfen.

#### 6.2.3.1.8 *Rundfunkveranstaltung*

Für die Rundfunkveranstaltung sieht das Schutzkonzept des JMStV Hinweispflichten zu Beginn der Sendung, Sendezeitbeschränkungen und – im Bereich digitalen Fernsehens – die Verschlüsselung und Vorsperrung vor, wobei bei für Kinder und Jugendliche nicht geeigneten Sendungen („ab 18“) nach der Satzung der Landesmedienanstalten zusätzlich zu den technischen Vorkehrungen eine Sendezeitbeschränkung (ab 20 Uhr) zu beachten ist.

Inhaltlich gelten weit reichende Verbote: Im Rundfunk sind keine mit indizierten Medien inhaltsgleichen Sendungen, im JMStV aufgeführte schwer jugendgefährdende Sendungen (darunter pornografische) sowie offensichtlich schwer jugendgefährdende Sendungen erlaubt. Um Kinder und Jugendliche nicht dazu zu verleiten, sich für sie nicht geeignete Sendungen anzusehen, gelten die Sendezeitbeschränkungen (jedenfalls für „ab 16“- und „ab 18“-Angebote) auch für Programmankündigungen mit Bewegtbildern für diese Sendungen.

#### 6.2.3.1.9 *Verbreiten von Telemedien*

In Telemedien sind hingegen indizierte (aber nicht strafbare), pornografische und offensichtlich schwer jugendgefährdende Telemedien erlaubt, solange sie in so genannten „geschlossenen Benutzergruppen“ angeboten werden. Hierfür ist eine Volljährigkeitsprüfung nötig, an die hohe Anforderungen gestellt werden, und eine Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang (etwa durch eine Jugendschutz-PIN) erforderlich. Ausnahmslos verboten sind neben strafbaren Inhalten Angebote, die die Menschenwürde verletzen, sowie die Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung.

Für Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigend, aber nicht jugendgefährdend sind, ist ein Schutz durch Zeitbeschränkungen oder technische Mittel vorgesehen. Zu Letzteren gehört die Vorschaltung eines anerkannten Jugendschutzprogramms oder die Programmierung für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm. Soweit Telemedien nur für Kinder (bis 14 Jahren) entwicklungsbeeinträchtigend sind, reicht es, die Telemedien getrennt von Kinderangeboten anzubieten.

Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Für schwer jugendgefährdende, aber nicht indizierte Telemedien enthält der JMStV kein explizites Werbeverbot.

### 6.2.3.2 Differenzen im Schutzniveau

Angesichts vielfältiger Inhaltstypen und Zugangsweisen erschiene es als nicht sachgerecht, wenn ein in gleicher Weise gefährdendes oder beeinträchtigendes Inkontaktkommen eines Kindes oder eines Jugendlichen mit ungeeignetem Material in unterschiedlichen Konstellationen vom Gesetzgeber unterschiedlich behandelt würde. Dies ist auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben relevant, als bei Ungleichbehandlungen eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung von Kommunikationsgrundrechten vorliegen kann oder aber gegen das Gleichheitsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen wird, andererseits aber auch denkbar ist, dass der Schutzauftrag im Hinblick auf Kinder und Jugendliche unzureichend erfüllt wird.

Es wäre allerdings verkürzt, von dem Umstand, dass ein und derselbe Inhalt bei unterschiedlichen „Medien“ vom Gesetz unterschiedlich behandelt wird, sogleich auf eine unsachgerechte Konstruktion oder gar verfassungsrechtliche Bedenken zu schließen. Denn zum einen kann bei unterschiedlichen „Medien“ das Risiko für Kinder und Jugendliche aufgrund der Rezeptionssituation unterschiedlich sein (Größe der Präsentationsfläche, soziale Einbettung etc.), zum anderen kann die Kontrolle darüber, ob einem Kind oder einem Jugendlichen der Kontakt zu dem Inhalt ermöglicht wird, unterschiedlich sicher gesetzlich gesteuert werden. Dies mag scheinbare Inkonsistenzen hinreichend erklären.

Betrachtet man zunächst die indizierten und schwer jugendgefährdenden Inhalte, so fällt auf, dass diese im Rundfunk absolut unzulässig sind (§ 4 JMStV). Bei Telemedien sind indizierte (aber nicht strafbare), pornografische und offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote erlaubt, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe). Für jugendgefährdende Trägermedien gelten unterschiedliche Bestimmungen für unterschiedliche Zugangswege (vgl. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 JuSchG): So genügt in Verkaufsläden eine Kassenskontrolle, während in für Kindern und Jugendlichen zugänglichen Videotheken jugendgefährdende Bildträger grundsätzlich nicht angeboten werden dürfen. Beim Kino wird auf die Zugänglichkeit des einzelnen Vorführsaals abgestellt, so dass hier eine Einlasskontrolle genügt. Da auch jugendgefährdende Kinofilme eine FSK-Kennzeichnung bekommen können, die eine Indizierung ausschließen, kann für diese Filme auch geworben werden. Für jugendgefährdende DVDs, die indiziert wurden, darf nicht geworben werden, und sie dürfen auch nicht in den Regalen ausliegen. In Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, ist das Angebot von jugendgefährdenden Trägermedien komplett verboten.

Bei Zugangswegen, bei denen normalerweise kein persönlicher Kontakt stattfindet (Telemedien, Versandhandel, Automatenvideotheken), hat sich insoweit ein Standard herausgebildet, als bei all diesen Wegen eine Volljährigkeitsprüfung mittels eines persönlichen Kontakts erforderlich ist. Bei Telemedien und Automatenvideotheken ist auch unstrittig, dass beim einzelnen Nutzungsvorgang eine Authentifizierung (etwa über eine Hardwarekomponente und eine PIN) des Nutzers erfolgen muss. Inwieweit eine Authentifizierung auch bei der Auslieferung von im Versandhandel bestellten Waren (etwa über ein „Einschreiben eigenhändig“) erfolgen muss, ist umstritten.



Deutliche Unterschiede bestehen auch beim Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten.

Während für elektronische Medien Beschränkungen für das Zugänglichmachen von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten gelten, ist diese Kategorie für Druckwerke völlig unbekannt. Offenbar geht hier der Gesetzgeber von einem geringeren Gefährdungspotenzial aus, wobei er diesen Unterschied nicht allein am Unterschied audiovisuelles Angebot/Text-Bild-Angebot festzumachen scheint, wie die Vorgaben für (auch reine Textangebote in) Telemedien zeigen.

Bildträger im Sinne des JuSchG (d. h. bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger), die mit „Keine Jugendfreigabe“ (d. h. ab 18) gekennzeichnet sind, dürfen zwar grundsätzlich überall vertrieben werden (bei entsprechenden Kassenkontrollen), sie dürfen aber nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel (wobei dies bei entsprechendem AVS erlaubt ist) angeboten oder überlassen werden. Auch in Videoverleihautomaten sind sie nur bei entsprechendem AVS erlaubt.

Hier stellt sich die Frage, ob die Vermutung, die dieser Differenzierung zugrunde liegt, nämlich dass einfaches Zugänglichmachen in normalen Ladengeschäften eine stärkere soziale Kontrolle beinhaltet, als dies etwa bei Kiosken der Fall ist, tatsächlich der Realität von Verkaufssituationen entspricht. Allerdings beschränkt sich die Differenz auf „Bildträger“, die im Ladengeschäft selber nur im Hinblick auf die Verpackung, nicht aber den Inhalt wahrgenommen werden können.

Bei den Kennzeichnungen „ab 16“ und darunter wird jeweils versucht, eine adäquate, dem Zugangsweg angemessene Zugangskontrolle zu realisieren, also über den Einlass bei öffentlichen Filmveranstaltungen, die Kassenkontrolle, Sendezeitprogrammierungen im Fernsehen und Jugendschutzprogrammen bei Telemedien.

Unklar ist, wann bei Distanzgeschäften mit Medien unterhalb der Schwelle der Erwachsenenangebote eine Überprüfung des Alters des Nutzers zu erfolgen hat und wie diese gegebenenfalls aussehen kann.

Im Rundfunk und in Telemedien bestehen Unterschiede beim Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten durch technische Maßnahmen. Während im Rundfunk eine Verschlüsselung und Vorsperrung erforderlich ist, genügen bei Telemedien geringere technische Schutzmaßnahmen.

Die Besonderheit von Rundfunk (auch in Bezug auf das oben genannte Verbot jugendgefährdender Angebote) basiert auf der Besonderheit dieses Mediums für die öffentliche Kommunikation („Leitmedium“); auf der anderen Seite wird es von Eltern typischerweise strenger kontrolliert als die PC-Nutzung, wobei Letzteres allerdings durch den Trend eigener Fernsehgeräte im Kinderzimmer relativiert wird. Insgesamt dürfte eine „strengere“ Behandlung des Rundfunks in diesem Bereich die Spielräume des Gesetzgebers nicht überschreiten, anderer-

seits ist nicht erkennbar, dass er zu einer solchen Behandlung von Rechtswegen verpflichtet wäre.

Bis auf wenige Punkte erscheinen die Konzepte somit als zwar komplexer, aber im Ergebnis sachgerechter Versuch, für die unterschiedlichen Zugangsweisen zu Inhalten einen angemessenen Schutz zur Verfügung zu stellen.

#### 6.2.4 Differenzen zwischen JuSchG und JMStV bei Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 15 JuSchG stellen nach § 27 JuSchG Straftaten dar. § 27 umfasst sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung. Auch vorsätzliche Verstöße im Zusammenhang mit entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten, die grundsätzlich als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 28 JuSchG), fallen unter den Straftatbestand, wenn dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet wird oder wenn die Handlung aus Gewinnsucht begangen oder beharrlich wiederholt wird (§ 27 Abs. 2 JuSchG).

Im JMStV fallen vergleichbare Handlungen teilweise unter die Ordnungswidrigkeiten, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt:

##### *Vergleich der Sanktionierung von Verstößen gegen JuSchG und JMStV*

	JuSchG	JMStV
Zugänglichmachung indizierter Medien	Straftat: § 27 Abs. 1, 3	OWi: § 24 Abs. 1 Nr. 1 k sowie § 24 Abs. 1 Nr. 3
<i>vorsätzliche</i> Zugänglichmachung pornografischer Angebote	Straftat: § 27 Abs. 1	OWi: § 24 Abs. 1 Nr. 2 (aber: Straftat nach § 184c StGB)
<i>fahrlässige</i> Zugänglichmachung pornografischer Angebote	Straftat: § 27 Abs. 3	OWi: § 24 Abs. 1 Nr. 2
Zugänglichmachung von offensichtlich schwer jugendgefährdenden Medien	Straftat: § 27 Abs. 1, 3	Straftat: § 23
Menschenwürde verletzende Darstellungen	Straftat: § 27 Abs. 1, 3	OWi: § 24 Abs. 1 Nr. 1 h
Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung	Straftat: § 27 Abs. 1, 3	OWi: § 24 Abs. 1 Nr. 1 i
Zugänglichmachung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte	Grds. OWi: § 28; bei Vorsatz und leichtfertiger schwerer Gefährdung, Gewinnsucht oder hartnäckiger Wiederholung: Straftat, § 27 Abs. 2	OWi, § 24 Nr. 4

§ 23 JMStV<sup>425</sup> eignet sich auch nicht als Auffangtatbestand. So geht die Rechtsprechung etwa davon aus, dass bei einfacher Pornografie nicht ohne weiteres eine offensichtliche schwere Jugendgefährdung vorliegt<sup>426</sup>, so dass bei fahrlässiger Zugänglichmachung von Pornografie im Internet – etwa bei Vorliegen eines vorsatzausschließenden Irrtums – in der Regel eine Ordnungswidrigkeit und keine Strafbarkeit vorliegt.

Der JMStV hat hier Straftatbestände nach altem Recht zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft: Nach § 21 Abs. 1 Nr. 3a GjSM lag bei Verbreitung bzw. Zugänglichmachung indizierter oder schwer jugendgefährdender Schriften durch „elektronische Informations- und Kommunikationsdienste“ – ohne dass durch technische Vorkehrungen Vorsorge getroffen ist, dass das Angebot oder die Verbreitung im Inland auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann – eine Straftat vor. Strafbar war nach § 21 Abs. 3 GjSM auch die fahrlässige Begehung.

Eine Differenz besteht auch innerhalb des JMStV: § 23 JMStV stellt das Zugänglichmachen von Angeboten unter Strafe, die innerhalb geschlossener Benutzergruppen erlaubt sind, während Verstöße gegen die absoluten Verbote in § 4 Abs. 1 JMStV als Ordnungswidrigkeit zu ahnden sind. Diese ungleichen Rechtsfolgen bei schwer jugendgefährdenden Inhalten für Trägermedien erscheinen vor dem Hintergrund des Art.3 GG verfassungsrechtlich nicht gänzlich unbedenklich.<sup>427</sup>

An dieser Stelle deutlich zu erwähnen ist auch der frappierende Unterschied der verhängbaren Bußgeldhöhe von JuSchG (50.000 €) und JMStV (500.000 €). Dies mag einerseits aufgrund der größeren Schwere der Rechtsgutsgefährdung bei Rundfunk und Telemedien gerechtfertigt erscheinen, kann aber gerade aus Sicht von Gewerbetreibenden als Hinweis gesehen werden, es handele sich bei Verstößen gegen § 28 JuSchG „nur“ um Bagatelvergehen.<sup>428</sup>

### 6.3 Konkrete Herausforderungen durch Konvergenzentwicklungen

Es ist eine Binsenwahrheit, dass die Digitalisierung jedenfalls insoweit zu einer Konvergenz im Medienbereich führt, als unterschiedliche digitalisierte Inhalte in Form ganz unterschiedlicher Medientypen zu den Rezipienten und damit auch zu Kindern und Jugendlichen gelangen können. Sie können auf DVD gebrannt, verkauft oder verliehen, als Mailanhang geschickt, als Video bei YouTube o. Ä. abgerufen oder Bestandteil einer Online-Spielsequenz sein, im Kino oder im Fernsehen laufen.

---

<sup>425</sup> § 23 JMStV: „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.“

<sup>426</sup> So etwa *KG Berlin*, NStZ-RR 2004, 249.

<sup>427</sup> *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 15 JuSchG Rn. 40.

<sup>428</sup> *S. Scholz/Liesching*, Jugendschutz, § 28 JuSchG Rn. 7 ff.

Im Folgenden sollen von den unterschiedlichen Medientypen ausgehend aktuelle Konvergenzherausforderungen dargestellt und – wo möglich – Problemlösungen angedeutet werden. Dabei erscheint es zwar nahe liegend, zwischen Organisationen und Prozessen zu differenzieren, also zunächst zu fragen, in welcher Weise Prozesse (etwa der Kennzeichnung, der Aufsicht etc.) an Veränderungen angepasst werden können, und im nächsten Schritt die Frage in den Blick zu nehmen, durch welche Organisationen diese Prozesse in einer veränderten Medienwelt am besten durchgeführt werden können. In der Realität ist beides aber eng verweben; so haben bestimmte Einrichtungen Kompetenzen in Bezug auf bestimmte Prozesse (etwa Einordnung von Medien in Altersstufen) aufgebaut, während andere Einrichtungen Kompetenzen in einem bestimmten Medienbereich (etwa im Internet) erworben haben. Bei einer Fortschreibung eines Prozesses von einem Medium in ein anderes stellt sich also die Frage, welche Kompetenz im Vordergrund steht und welche Einrichtung daher die Aufgabe sachgerechter bewältigen kann. Erschwert werden Überlegungen zu den Folgen von Konvergenz im Jugendschutzbereich dadurch, dass die verschiedenen Einrichtungen auch noch unterschiedlich aufgebaut sind.

Die folgenden Überlegungen betrachten das Gesamtsystem in Bezug auf Organisationen und Prozesse, wobei die einzelnen Schnittstellen punktuell betrachtet werden.

### **6.3.1 Konvergenzphänomene bei unterschiedlichen Medientypen**

#### *Film/TV*

Was die Konvergenzentwicklung im Bereich der Filme angeht, ist zunächst festzustellen, dass die Konzeption davon ausgeht, dass Filme eine Kennzeichnung nach dem JuSchG erhalten und über Übernahmevorschriften in JMStV (§ 5 Abs. 2 JMStV) geregelt ist, dass diese dort beachtet werden. Mit Blick auf das rasche Veralten von derartigen Bewertungen und die Besonderheit der Rezeptionssituation ist eine Anpassung an den Fernsehbereich erforderlich, die bereits durch § 9 Abs. 1 JMStV ermöglicht wird.

Zu einer Begutachtung durch zwei unterschiedliche Stellen kommt es hingegen bei der Bewertung von audiovisuellen Fernsehinhalten, die auf DVD verwertet werden sollen. So muss die FSK einen bereits im TV ausgestrahlten Film oder Serienfolge auch dann prüfen, wenn bereits die FSF oder ein Gremium einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt den Film bewertet hat. In diesen Situationen existiert keine entsprechende Übernahmevorschrift, so dass sogar der eigenwillige Fall entsteht, dass bei erneuter Fernsehausstrahlung wegen der Übernahmevorschriften im JMStV die FSK-Bewertung die ursprüngliche der FSF „überprägen“ würde. Schon aus Gründen der Belastung der FSK ist zu überlegen, ob nicht – wo entsprechende vorliegen – eine systematischere Übernahme von FSF-Bewertungen und von solchen der zuständigen Stellen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erfolgen sollte.

#### *Online/TV*

Bei Online-Verwertungen von Fernsehprogrammen wird spätestens durch den 10. RÄndStV voraussichtlich klargestellt werden, dass Webcasting und IP-TV Rundfunk in klassischer Ü-

bertragungstechnik gleichgestellt wird. Insoweit findet dann der JMStV im Hinblick auf die Jugendschutzregelungen Anwendung, die für Rundfunk gelten.

### *Online/Film*

Im Hinblick auf Online-Filmverwertungen stellt sich bei Material, das bereits von der FSK bewertet wurde, das Problem der Abbildung dieser Stufungen in den nach dem JMStV vorgesehenen Jugendschutzprogrammen (s. zu den Altersstufen bei Telemedien oben S. 149 f.). In Bezug auf Filme, die weder auf DVD noch im Kino, sondern nur online ausgewertet werden, findet dagegen bislang keine Kennzeichnung statt. Ein entsprechendes Angebot etwa in einer Online-Videothek wäre derzeit ohne Kennzeichen möglich, solange kein entsprechendes Trägermedium vorliegt. Die Überlegungen einer „FSK online“ adressieren dieses Problem (s. u.).

### *Spiel/TV*

Im Bereich der Computer- und Videospiele gibt es die Entwicklung, dass Darstellungen aus dem Spielgeschehen Gegenstand von Fernsehsendungen sein können, wie etwa bei Giga oder Game-TV zu beobachten; dies kann in Form von Spielausschnitten in „traditionellen“ Fernsehsendungen geschehen, aber auch im Hinblick auf Live-Screencasts, bei denen die Spielhandlung direkt übertragen wird. Dies ist vor allen Dingen im Bereich des so genannten E-Sport ein potenziell bedeutsamer werdendes Phänomen. Auch die USK-Einstufung von Game-Trailern, die ihrem Typus nach aber eher einem Filmtrailer ähnlich sind, verdeutlicht Abgrenzungsschwierigkeiten im Zeitalter von Cross-Media.

Generell wäre zu überlegen, dass bei der Einstufung von Trailern die voraussichtliche Einstufung des Hauptfilms bzw. des Vollspiels prognostiziert und der Trailer entsprechend bewertet werden sollte (s. zu Trailern im TV und zur Einigung FSF-KJM oben S. 198 f.).

### *Film/Spiel*

Eine konvergente Vermischung von Spiel und Film kann sich ergeben, wenn sich auf hybriden DVDs, Blu-Ray Discs/HD-DVDs Inhalte befinden, die sich aus Film- und Spielelementen zusammensetzen.

### *Spiel/Online*

Bereits bedeutsam ist die Verknüpfung von Computerspielen mit Online-Verwertungen. Hier sind unterschiedliche Varianten zu beobachten:

- Das Spiel wird ausschließlich als Download angeboten und auf den Nutzerrechner geladen, das Spielen selbst erfolgt aber ohne eine Online-Verbindung; hier liegt die Online-Funktion insofern im Bereich des Vertriebs, nicht der Nutzung.
- Das Spiel liegt dezentral auf dem Rechner des Nutzers, hat aber teilweise Online-Funktionalitäten (z. B. automatisch eingespielte Patches, Online-Verifizierung, Multiplayer-Funktionalitäten).

- Online-Ergänzungen und Erweiterungen eines Spiels durch Add-Ons, Download-Patches oder nutzerprogrammierte Mods.
- Auf dem lokalen Rechner wird ein Spielprogramm installiert, das zwingend eine Verbindung zu einem Gameserver voraussetzt, auf dem die Spielhandlungen stattfinden; das Spiel ist ausschließlich über diese Online-Verbindung zu starten, der lokale Rechner dient insofern als „grafischer Client“, der die Aktivitäten auf dem Spielserver darstellt.

### *Abgrenzung zur Individualkommunikation*

Im Online-Bereich ist es vor allem die Abgrenzung zwischen Individual- und medialer Kommunikation, die Probleme bei der Anwendung bringt und zukünftig noch verstärkt bringen kann. Dazu gehört etwa das massenhafte Aussenden von Spam-Mails, aber auch Datenaustausch über drahtlose Funkverbindungen von Gerät zu Gerät. Zudem spielen in der Praxis ganz offenbar auch potenziell jugendschutzrelevante Annäherungsversuche in Echtzeit-Kommunikationsmedien wie Chats oder bei IM (Instant Messaging) eine zunehmende Rolle für den Jugendmedienschutz.

## **6.3.2 Anpassung der Systematik aufgrund der Konvergenz?**

### **6.3.2.1 Allgemeines**

Die Konvergenzentwicklung kann ein Anlass sein, das Jugendmedienschutzsystem nicht im Hinblick auf traditionelle Medienformen und Zugangsweisen zu betrachten, sondern daraufhin zu analysieren, welche Merkmale für eine Jugendschutzkonzeption Relevanz besitzen und wie sie sinnvollerweise ausgestaltet sein sollte, um im Hinblick auf diese Merkmale sachgerecht zu sein.

Bei Inhalten, die für Kinder und Jugendliche gefährdend oder beeinträchtigend sein könnten, lassen sich unterschiedliche Dimensionen unterscheiden, die für die Anknüpfung an Jugendmedienschutzsysteme relevant sein können. Dies ist zum einen die Frage, ob es sich um einen vorgefertigten und damit für eine Ex-ante-Kontrolle geeigneten Inhalt handelt oder um einen dynamischen, wie etwa Fernseh-Live-Inhalte oder entsprechende Interaktionen im Bereich der Telemedien. Die Herausforderung besteht darin, dass die Gruppe der in dieser Hinsicht hybriden „Inhalte“ wächst, also solcher, die statische Elemente haben, aber dynamisch verändert werden können, wie etwa Spiele, die auf Trägermedien in der Grundkonzeption vorhanden sind, sich aber für Online-Modifikationen und Online-Multiplayer-Aktionen öffnen.

Im Folgenden werden zunächst die besonders augenfälligen Konvergenzentwicklungen bei Video- und Computerspielen dargestellt und das Phänomen der nutzergenerierten Inhalte beschrieben. Für die Frage, wie das Jugendschutzsystem mittelfristig auf Veränderungen reagieren kann, ist es hilfreich, sich die Charakteristik der Schutzkonzepte des JuSchG und des JMStV noch einmal vor Augen zu führen, da von ihnen die Entwicklungspfade für jede Umsteuerung ausgehen; dies geschieht im folgenden. Schließlich zeigt sich, dass vor allem die

Organisation der Selbstkontrolle auf die genannten Trends reagieren muss; die zum Teil schon von den Akteuren verfolgten Wege werden abschließend dargestellt.

### **6.3.2.2 Konvergenz online-offline vor allem bei Computer- und Videospielen**

Bereits bei der Evaluation im Bereich der Computer- und Videospiele wurde darauf hingewiesen, dass sich hier ein relevanter Bereich konvergenter Angebotsentwicklungen zeigt, der die bisherigen Strukturen des Jugendmedienschutzes unter Druck setzen kann. Dies betrifft die nachträgliche Online-Modifikation von Spielen, die unterschiedliche Gestalt haben kann (s. o. S. 220 f.).

Dazu kommt, dass solche Spiele online an Bedeutung zunehmen, für die kein Trägermedium existiert und dementsprechend die Anknüpfung für Regelungen des JuSchG und auch der Kennzeichnung durch die USK nicht vorliegt.

Zwar wurde für die Hauptevaluation des Jugendmedienschutzes nicht versprochen, konkrete Problemlösungsvorschläge zu machen, es sollen aber dennoch im Folgenden einige Entwicklungsperspektiven gezeigt werden, die die politische Diskussion in diesem Bereich anregen können.

Jedenfalls für die Spiele, die auch noch ohne Online-Anbindung sinnvoll gespielt werden können, besteht kein Anlass, das Kennzeichnungsverfahren zu überdenken. Bei Spielen, die über Online-Funktionalitäten verfügen, ist schon bei der Beurteilung der Offline-Version für die Frage, für welche Altersgruppe das Spiel freigegeben werden kann, zu beachten, welche Möglichkeiten die Software für die Online-Veränderung bietet und welche Risiken sich daraus ergeben. Auf die damit verbundene besondere Unsicherheit im Hinblick darauf, welche Risiken sich für bestimmte Altersgruppen tatsächlich ergeben werden, mit einer von vornherein höheren Alterseinstufung oder gar einer Einstufung als „Ohne Jugendfreigabe“ zu reagieren, schiene allerdings überzogen (wenn vielleicht auch nicht außerhalb des Beurteilungsspielraumes des Gesetzgebers bzw. der entscheidenden Akteure).

Derzeit ist nicht klar, ob Patches oder Add-Ons, die selbst nicht spielbar sind, als Spielprogramm regelmäßig eigenständig der Kennzeichnung unterliegen (s. oben S. 34). Auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit für die Publisher wäre eine derartige Lösung sinnvoll, nicht nur im Hinblick auf die Effektivität des Jugendmedienschutzes, jedenfalls sofern es nicht um reine Fehlerkorrekturen geht.

Im Hinblick auf die Problemstellungen, die sich daraus ergeben, dass bei offenen Spielwelten Nutzerinnen und Nutzer auch selbst Gegenstände oder Situationen erzeugen können, die für Kinder oder Jugendliche entwicklungsbeeinträchtigend sind, stellt sich die Lage im Bereich der „Games“ nicht anders dar als für User-Generated Content insgesamt (s. dazu unten S. 225 f.).

Für Spiele, die nur online verfügbar sind oder die jedenfalls – obgleich über Trägermedien verbreitet – nur im Online-Modus gespielt werden können, scheint es sinnvoll, ebenfalls eine Kennzeichnung vorzusehen. Überhaupt wurde oben festgestellt, dass eine konsistente Kennzeichnung die Voraussetzung dafür ist, dass Eltern und andere im Jugendmedienschutz rele-

vante Multiplikatoren und auch die Kinder und Jugendlichen selbst die Einstufungen lernen und – im Falle ihrer Konsistenz – auch akzeptieren und im Idealfall handlungsleitend respektieren.

Bereits nach geltendem Recht muss eine Kennzeichnung von Trägermedien auch in Online-Shops dargestellt werden (§ 12 Abs. 2 S. 3 JuSchG). Eine Kennzeichnung auch rein online vertriebener Spiele würde zu einem konsistenteren Gesamtsystem führen.

Dies gilt auch für den Filmbereich. Zu den Konvergenz-Entwicklungen gehört, dass Online-Videotheken nun beginnen, ein wirtschaftlich interessantes Modell zu werden.

Einer solchen Kennzeichnung für reine Online-Spiele und -Filme könnten folgende Bewertungen zugrunde liegen:

- Selbstklassifizierung durch die Anbieter,
- oder Einstufung durch die FSM,
- oder Einstufung durch eine Online-Variante von USK und FSK.

Während das System in § 11 JMStV bisher auf der ersten Variante beruht, da Anbieter ihre Verpflichtung aus § 5 JMStV dadurch erfüllen können, dass sie ihr Angebot für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm (das es bisher noch nicht gibt) programmieren, wird über die zweite und dritte Variante momentan öffentlich diskutiert.

Vorabprüfungen sind der FSM nicht fremd. Auch bisher werden Angebote von Neumitgliedern bei Aufnahme geprüft.

Bei einem „Online-Ableger“ von USK und FSK ist zu berücksichtigen, dass nach der derzeitigen Konzeption eine Anerkennung durch die KJM erfolgen müsste. Für ein Einpassen in das JMStV-System müssten bei der „FSK-Online“ Gremien ohne die stimmberechtigte Beteiligung des Ständigen Vertreters der Obersten Landesjugendbehörden zum Einsatz kommen.

Die FSK plant die Gründung einer „FSK-Online“, und auch für die USK wurden ähnliche Überlegungen angestellt. In einem im Auftrag des Bundesverbandes Digitale Wirtschaft (BVDW) erstellten Gutachten wird hingegen vorgeschlagen, eine freiwillige Vorprüfung durch die FSM durchzuführen<sup>429</sup>, da nur ein One-Stop-Shop-Ansatz, der die Notwendigkeit einer Mehrfach-Mitgliedschaft von Anbietern in anerkannten Einrichtungen verhindere, einem System der freiwilligen Alterskennzeichnung die nötige Akzeptanz vermitteln würde.<sup>430</sup>

---

<sup>429</sup> Ein Anreiz für eine Vorlage besteht für die Anbieter darin, dass es auch hier eine – wenn auch eingeschränkte – Indizierungssperre gibt, § 18 Abs. 8 S. 3 JuSchG.

<sup>430</sup> *Frey/Rudolph*, JMStV-Evaluierung, S. 9. Weiter heißt es dort, dass klargestellt werden sollte, dass das Durchlaufen eines freiwilligen Vorab-Alterskennzeichnungsverfahrens einer anerkannten Einrichtung Anbietern Rechtssicherheit hinsichtlich der Alterseinstufung der geprüften Inhalte gebe. Es müsse ausgeschlossen sein, dass die KJM oder die BPjM die Prüfungsergebnisse aufgrund eigener Bewertungen in Frage stelle, soweit die anerkannte Einrichtung ihre Feststellungen im Rahmen ihres gesetzlich vorgesehenen Beurteilungsspielraums treffe.



Hier stellt sich die oben angesprochene Frage, welche Kompetenz hier „sticht“: die Kompetenz der Bewertung von Filmen und Spielen oder die Online-Kompetenz. Möglicherweise lassen sich beide Kompetenzen in einem One-Stop-Shop-Modell verbinden, das mehrere Organisationen vereint (s. u. S. 228 ff.). Die Mitgliedschaft könnte sich in diesem Fall nach dem Medium richten, die zuständige Einrichtung gibt aber die Bewertung von Spielen und Filmen an die Gremien der darauf spezialisierten Einrichtung weiter, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Einrichtungen tätig werden. Finanziert werden könnte diese „Organleihe“ über Prüfentgelte. Um die finanzielle Gesamtbelastung für Online-Anbieter von Filmen und Spielen zu senken, könnte der FSM-Mitgliedsbeitrag für solche Anbieter abgesenkt werden.

Es liegt auf der Hand, dass nicht jeder Kurzfilm auf einer Internetplattform und nicht jedes Werbespiel auf einer Unternehmenshomepage in den Vorprüfungsprozess aufgenommen werden kann. Hier wären entweder Ausnahmebestimmungen vorzusehen, die zu einer reinen Anbieterkennzeichnung bestimmter Angebote führen (zum einen abhängig von der Jugendschutzrelevanz, zum anderen aber auch abhängig von allgemeinen Faktoren wie Länge etc.), oder es wird bei einem System der freiwilligen Vorabprüfung darauf vertraut, dass nur größere Anbieter ein wirtschaftliches Interesse an der mit der Vorabprüfung verbundenen Rechtssicherheit haben.

In jedem Fall müsste das verwendete Kennzeichen deutlich machen, ob es sich um ein Anbieterkennzeichen oder um ein Kennzeichen einer Selbstkontrolleinrichtung handelt.

Verbunden mit der Kennzeichnung ist eine entsprechende Programmierung, die durch (anerkannte) Jugendschutzprogramme ausgelesen werden kann.

Bei der Konzeption einer Vorabkontrolle ist zu beachten, dass bei unter die künftige Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) fallenden Angeboten die Verbreitung aus anderen Mitgliedsstaaten nicht behindert werden darf. Jedenfalls bei einer freiwilligen Vorabprüfung wäre dies kein Problem.

### **6.3.2.3 User-Generated Content**

Ein Trend, der mit dem Schlagwort Web 2.0 umschrieben wird, ist die zunehmende Nutzung des Internets nicht nur zur passiven Rezeption, sondern zum Upload bzw. zum Erstellen von Inhalten durch die Nutzerinnen und Nutzer, wobei die Inhalte von anderen oder auch selbst produzierte sein können. Dies wirft wiederum in unterschiedlichen Hinsichten Probleme auf.<sup>431</sup> Zum einen hat man es häufig mit Angeboten von Privatpersonen zu tun, die nicht sinnvoll in ein System des Jugendschutzes und auch gerade der Selbstregulierung einbezogen werden können, die die Inhalte rasch verändern, da sie kein ökonomisches Interesse an Markenbildung haben und auf andere Plattformen ausweichen können. Zudem können sie nicht nur selbst produzierte Inhalte ins Netz stellen, sondern sie nutzen es auch häufig, um mediale Inhalte Dritter auf anderen Plattformen verfügbar zu machen, etwa Fernsehinhalte auf Video-

---

<sup>431</sup> S. dazu *Schulz/Dreyer*, *tendenz* 3/2007, S. 14 f.

plattformen. Dadurch können die für diese Medien geltenden Jugendschutzregelungen unterlaufen werden. Schließlich ist ein zu lösendes Problem die Rolle der Plattformbetreiber, also derer, die die Grundlage für den Austausch der Nutzer zur Verfügung stellen. Nachdem die Suchmaschinenanbieter freiwillig über den Subkodex der FSM das Jugendschutzniveau in einem komplexen Feld erhöht haben, ohne dass es zu staatlicher Regulierung kommen musste, könnten UGC-Plattformen vergleichbare Überlegungen anstellen.

Mit dieser Entwicklung sind unterschiedliche Fragen der Verantwortlichkeit verbunden, die insgesamt als noch nicht geklärt gelten können und auch in dieser Evaluation keiner Lösung zugeführt werden. Dazu gehört die Verantwortlichkeit des Betreibers der Plattform, auf der die Inhalte zur Verfügung gestellt werden. Hier sind ganz unterschiedliche Konzeptionen denkbar, so dass eine einheitliche Lösung schwierig erscheint.<sup>432</sup> Soweit der Betreiber nach den oben dargestellten Kriterien verantwortlich ist, hat er schon jetzt die Vorschriften der § 4 und § 5 JMStV zu beachten. Dazu kommt, dass die Plattformanbieter – wie etwa bei Second Life – oftmals im Ausland gelegen sind, so dass sich die Frage stellt, ob sie deutschem Recht unterworfen sind und ob bzw. in welchen Fällen dies für deutsche User auf der Plattform anzunehmen ist.

Zu den in diesem Zusammenhang zu klärenden Fragen gehört auch, inwieweit das, was die Nutzer tun, Verantwortlichkeiten der Nutzer nach dem JMStV auslöst. Dazu wird ein „Angebot“ vorliegen müssen; ob dies bei einzelnen Beiträgen von Nutzern der Fall ist, ist medienrechtlich noch unklar.<sup>433</sup>

Schließlich wäre zu überlegen, ob nicht ein dem § 8 JuSchG für den Offline-Bereich nachempfundenes Instrument auch online etabliert werden sollte, nämlich für den Fall, dass ein Anbieter einen virtuellen Raum kontrolliert, in dem sich Kinder und Jugendliche aufhalten können und in dem ihnen Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht. Welche Folgen hier vorzusehen wären und welche Verantwortlichkeiten sich ergeben, kann im Rahmen dieser Überlegungen nicht geklärt werden. In der Praxis erfüllt jugendschutz.net hier eine wichtige Warn- und Thematisierungsfunktion, indem sich die Institution rasch dieser neuen Formen angenommen hat. Auf gesetzlicher Ebene werden vor allem die Haftungsfragen klarzustellen sein, wenn diese nicht in der Praxis mit hinreichender Klarheit beantwortet werden können.

#### **6.3.2.4      Regelungskonzeption des JuSchG und des JMStV**

Mit der Reform im Jahre 2003 sind die Jugendschutzregeln insofern ein Stück „konvergenter“ geworden, als nun Rundfunk und Telemedien einen einheitlichen Rechtsrahmen erhalten haben und eine Abstimmung mit dem Recht der Trägermedien erfolgt ist. Nichtsdestotrotz bleibt es vor allem zwischen JMStV auf der einen und JuSchG auf der anderen Seite bei zum Teil sehr unterschiedlichen Strukturen. Für die Frage, inwieweit jedenfalls mittelfristig auf

---

<sup>432</sup> Vgl. *Jürgens/Veigel*, AfP 2007, 181 ff.

<sup>433</sup> Zur Problembeschreibung s. *Lorenz*, Die Anbieterkennzeichnung im Internet, S. 108 f.

gesetzlicher Ebene weitere Umsteuerungen sinnvoll sind, erscheint ein Blick auf die Charakteristika der Regelungskonzepte Gewinn bringend. Bei „Gedankenspielen“ zur Weiterentwicklung darf man nicht aus dem Blick verlieren, dass Regulierung in hohem Maße pfadabhängig ist.<sup>434</sup> Eingeführte Prozesse, von allen Akteuren – auch beispielsweise den Eltern – gelernte Einordnungen und bestehende Organisationen mit ihrem Organisationswissen sind bei jeder möglichen Umsteuerung in Rechnung zu stellen und können dafür sprechen, analytisch vorzugswürdige Lösungen nicht in Erwägung zu ziehen, da sie in der Praxis keine adäquate Umsetzung finden und dementsprechend keine intelligente Fortsetzung des Regulierungspfades darstellen.

Das auf Basis des JuSchG etablierte System ist durch folgende Merkmale charakterisiert:

- Prüfung von Inhalten, die sich wie in der Prüfung auch dem Nutzer darstellen (vorgefertigte, statische Inhalte), wobei dies typischerweise darauf beruht, dass der Inhalt mit einem physikalischen Trägermedium verbunden ist, das kopiert verbreitet wird.
- Nachträgliche staatliche Prüfung auf Jugendgefährdung und förmliche Feststellung derselben (Indizierung).
- Nutzung von Selbstkontrolle zur Prüfung der Entwicklungsbeeinträchtigung vor Veröffentlichung und Kennzeichnung mit vertriebslenkender Funktion; aufgrund sonst geltender Vertriebsbeschränkungen „quasi-verpflichtende“ Vorprüfung.
- Organisation der Selbstkontrolle mit Integration staatlicher Vertreter des Landes („Ständiger Vertreter“); Übernahme der Kennzeichnung durch alle Bundesländer.
- Verpflichtung aller relevanten Akteure, die den Zugang zu den Inhalten kontrollieren.

Die Konzeption des JMStV stellt sich dagegen wie folgt dar:

- Orientierung an der telekommunikativen Verbreitung von Inhalten unabhängig vom Inhalt selbst; daher auch Live-Übertragungen und interaktive Echtzeit-Darstellungen.
- Konzept der regulierten Selbstregulierung bei organisatorischer Trennung von Selbstkontrolle und staatlich eingesetzter Kontrolle der Selbstkontrolle.
- „Schutz“ vor Maßnahmen durch Landesmedienanstalten/KJM bei vorlagefähigen Fernsehsendungen nur bei Vorprüfung durch eine anerkannte Selbstkontrolleinrichtung; bei nicht-vorlagefähigen Fernsehsendungen und Telemedien ist ein „Befassen“ nach Veröffentlichung durch eine anerkannten Selbstkontrolleinrichtung vorgesehen, die die „Schutzschildwirkung“ gegenüber Maßnahmen durch Landesmedienanstalten/KJM auslöst (Ausnahme in allen Fällen bei Überschreiten des Beurteilungsspielraums).
- Grundsätzliche Verpflichtung (nur) für Anbieter (Veranstalter von Rundfunk oder Anbieter von Telemedien), einen Zugang zu verhindern.

---

<sup>434</sup> Vgl. *Hans-Bredow-Institut/EMR*, Co-Regulierungsmaßnahmen im Medienbereich, S. 19 ff.

- Mittelbare Steuerung durch Einflussnahme auf die Standards für die technischen Schutzmaßnahmen, die eine Verbreitung von Material nach § 4 Abs. 2 bzw. § 5 JMStV ermöglichen (AVS, Jugendschutzprogramme, digitale Vorsperre).

Vor dem Hintergrund der Evaluation erscheinen diese Konzepte für ihren Aufgabenbereich durchaus angemessen. Dass ein Lernen aus Erfahrungen des jeweils anderen Bereichs stattfindet, zeigen die Altersverifikationssysteme beim Versandhandel und bei Videoverleihautomaten, die Ähnlichkeiten mit Systemen bei Telemedien aufweisen.

Vom Verfahren her bietet sich an, für neue Gefährdungslagen jugendschutzbezogene Risikoanalysen durchzuführen, ausgehend von den bestehenden Strukturen Lösungsoptionen zu erarbeiten und dann – ggf- als Modellversuch – umzusetzen und wo möglich den Erfolg zu evaluieren.

#### **6.3.2.5 Weiterentwicklung der Selbstkontrolle**

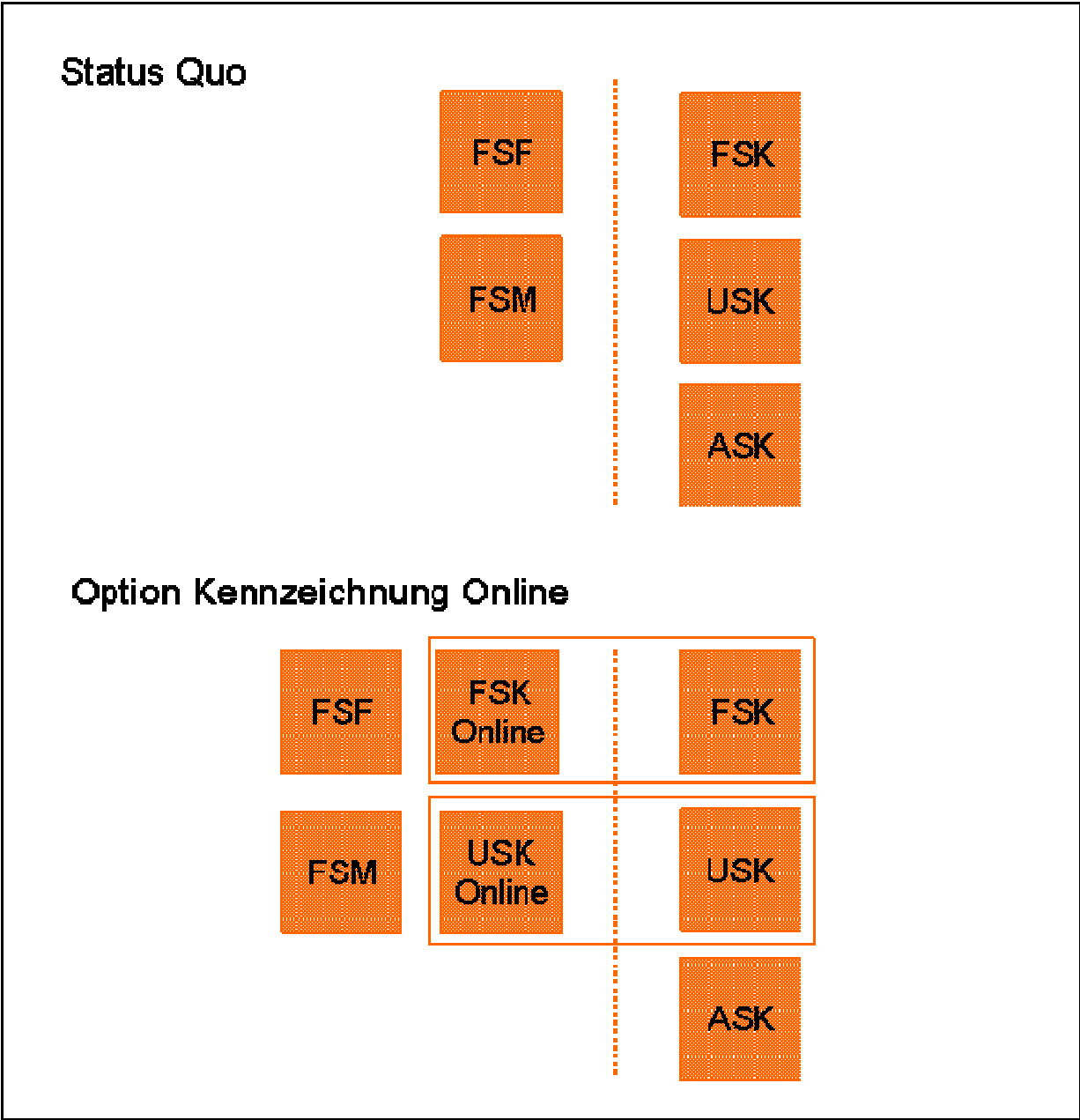
Die zunehmende Berührung und auch Überschneidung der Arbeitsbereiche der Einrichtungen, die Inhalte bewerten, könnte Anlass geben, über eine über die Kooperation hinausgehende organisatorische Veränderung nachzudenken. Die Einbindung von Selbstkontrolle ist dem System sowohl des JuSchG als auch des JMStV auf diesen Ebenen nicht fremd. Systeme der Kooperation von staatlicher und nicht-staatlicher Regulierung sind gerade im Jugendmedienschutzsbereich durchaus leistungsfähig.

Die Konzepte sind aber unterschiedlich (s. o. S. 226 f.), wobei das JuSchG für unterschiedliche Optionen offen ist. Hier sind im Prinzip zwei Entwicklungspfade denkbar, nämlich entweder eine stärkere Zuordnung zum Staat oder aber eine industrienähere Konstruktion, die dann wiederum von staatlichen oder staatlich eingesetzten Stellen kontrolliert wird. Letzteres ist etwa bei den Einrichtungen der Selbstkontrolle der Fall, die nach dem JMStV anerkannt sind.

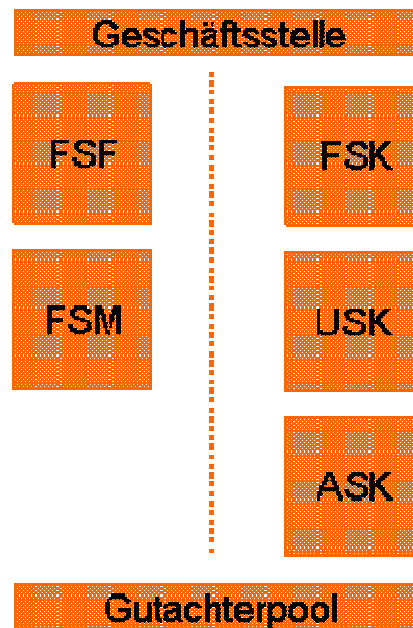
Auch aus der Hauptevaluation ergibt sich keine eindeutige generelle Präferenz für den einen oder den anderen Entwicklungspfad oder das Beibehalten des Status quo etwa im Hinblick auf die Konstruktion der USK. Deutlich wird, dass das derzeitige Modell der FSK und USK über den Ständigen Vertreter über eine enge Verzahnung mit den staatlichen Stellen Effizienzvorteile besitzt, während eine stärkere Trennung von staatlicher und privater Komponente eine klare Verantwortungszuordnung ermöglicht. Die enge Verzahnung kann für den Ständigen Vertreter auch dann ein Problem werden, wenn es um finanzielle Entscheidungen im Prüfungsbereich geht, etwa im Hinblick auf PR-Maßnahmen. Mangels eines eigenen Etats für derartige Aktivitäten ist dieser hier auf Kooperation mit der privaten Trägerkonstruktion angewiesen.

Die Reaktion auf die Konvergenzentwicklung kann Veränderungen im Gefüge der Selbstkontrollen diskutierbar machen, die (zunächst) dazu führen, dass USK und FSK ggf. durch neue (Teil-)Organisationen im Aufgabenbereich des JMStV tätig werden. Dass dafür Gründe sprechen, wurde eben dargelegt. Die Grafiken sollen zeigen, dass sich diese Verdichtung noch weiter vorantreiben ließe, allerdings mit größerem rechtlichem und organisatorischem Auf-

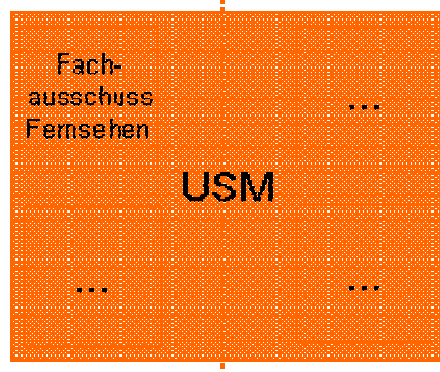
wand. Die Evaluation will hier lediglich eine Diskussion über die unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten anstoßen.



## Option „One Stop Shop“



## Option „Unabhängige Selbstkontrolle Medien“



Auf der staatlich eingesetzten Seite ist der Konvergenz bereits insoweit Rechnung getragen, als dass die BPjM für alle Träger- und Telemedien zuständig ist; die KJM ist nach der Novellierung 2003 für Rundfunk und alle Telemedien zuständig und insofern auch „konvergent“. Abstimmungsbedarf gibt es nur zwischen BPjM und KJM (vgl. hierzu oben S. 48 f.). Zudem könnte man andenken, eine Koordinationsstelle für die Vollzugskontrolle im Bereich der Ordnungswidrigkeiten zu schaffen, die dann eine gewisse Parallele mit jugendschutz.net aufwiese, so dass eine Kooperation dieser Organisationen sinnvoll erschiene.

## 7 Jugendmedienschutz aus sozialwissenschaftlicher Perspektive

### 7.1 Einführung

#### 7.1.1 Aktuelle Rahmenbedingungen für die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen

Medien sind – wengleich in unterschiedlichem Ausmaß – in nahezu allen Lebensbereichen präsent, sei es in der Familie, der Schule oder in der Freizeit. Bereits Kleinkinder wachsen in ausdifferenzierten Medienumgebungen auf und werden zum Teil gezielt mit auf sie zugeschnittenen Angeboten in die Medienwelt eingeführt; schon die Null- bis Sechsjährigen nutzen Fernsehen, Video/DVD und den PC<sup>435</sup>, artikulieren eigene Medienpräferenzen und stellen einen eigenen Markt für technische Innovationen und Medienangebote (z. B. *Baby-TV*, *Kinderhandys*) dar. Mit zunehmendem Alter erweitert sich die mediale Lebenswelt. Fernsehen, Computer und Handy zählen fast schon zur Grundausstattung von Kindern und Jugendlichen. Kinder werden heute somit schon frühzeitig als vermeintlich kompetente Mediennutzer und mündige Konsumenten angesprochen und als zukünftige Kunden gepflegt.<sup>436</sup> Kindheit bedeutet inzwischen sowohl „Medienkindheit“ als auch „Konsumkindheit“.<sup>437</sup> Wengleich die damit verbundenen Veränderungen von Kindheit nur schwer umfassend greifbar sind, lassen sich einige Entwicklungen herausstellen, die nicht zuletzt auch für den Jugendmedienschutz von Bedeutung sind:

*Digitalisierung kindlicher Lebenswelten:* Kinder wachsen heute in digitalisierten Medienumgebungen auf.<sup>438</sup> Nicht nur die Haushalte an sich sind zunehmend mit Medien besser ausgestattet, auch die Kinder und Jugendlichen haben – abgesehen von den mobilen Medien wie Handy oder tragbaren Spieleinheiten – immer früher die Möglichkeit, die Medien in ihrem eigenen Zimmer zu nutzen. Insbesondere die Verfügbarkeit von Videorekordern, Spielekonsolen, DVD-Playern (nicht PC) und Internetzugang hat im Vergleich zu den Vorjahren bei den Zwölf- bis 19-Jährigen zugenommen.<sup>439</sup> Hinzu kommt, dass sich die Ausstattung von Computern und Spielekonsolen stark erweitert hat und mit den Geräten diverse multimediale

---

<sup>435</sup> Vgl. Rideout/Vandewater/Wartella (2003).

<sup>436</sup> So brachte etwa Tchibo im August 2007 ein spezielles Handy (*ikids*) auf den Markt, das für Grundschulkinder konzipiert wurde.

<sup>437</sup> Vgl. u. a. Charlton/Neumann-Braun (1992).

<sup>438</sup> Von Salisch/Kristen/Oppl (2007) verweisen darauf, dass es für Kinder beispielsweise sehr viel leichter geworden ist, Computerspiele zu Hause zu nutzen, während man früher Orte (z. B. eine Spielothek) aufsuchen musste, die einen altersbeschränkten Zugang hatten (vgl. S. 15).

<sup>439</sup> Schmitt/Feierabend (in Vorbereitung), S. 4. Gerätebesitz. Auswahl, Jugendliche zwölf bis 19 Jahre. Die Kinder im Alter von sechs bis 13 Jahren verfügen über weniger Medien als die Jugendlichen.

und onlinebezogene Anwendungen möglich sind.<sup>440</sup> Zudem ermöglichen Breitbandanschlüsse und schnellere Übertragungsgeschwindigkeiten datenintensive Anwendungen wie das Herunterladen von Filmen, Internetradio etc., wodurch sich das Angebotsspektrum auch für Kinder und Jugendliche erweitert. Die so genannten *digital natives*<sup>441</sup> werden bereits von klein auf daran gewöhnt, schnell an Informationen zu kommen, verschiedene Dinge gleichzeitig zu tun (z. B. Computerspiel spielen und parallel chatten) und Hypertextstrukturen zu nutzen, was langfristig u. a. dazu führt, dass sich der Prozess der Informationsaneignung und -verarbeitung ändert.

*Kommerzialisierung und konvergenzbezogene Mediennutzung:* Der Prozess der Digitalisierung hat u. a. auch dazu geführt, dass die Medienangebote auf vielfältige Weise crossmedial ausgewertet und vermarktet werden. Die verschiedenen Inhalte sind somit in unterschiedlichster Form verfügbar, sei es auf Tele- oder Trägermedien oder in Form von Merchandisingprodukten. Während der rechtliche Jugendmedienschutz zwischen den Einzelmedien trennt und für diese unterschiedliche Gesetze gelten, zeigt ein Blick auf die Mediennutzung von Heranwachsenden, dass die Einzelmedien eng miteinander verschränkt, d. h. *konvergenzbezogen* genutzt werden.<sup>442</sup> Diese Form der Medienaneignung bezeichnet „*die Nutzung, Wahrnehmung, Bewertung und Verarbeitung von Medieninhalten, die von einem Basisangebot ausgehend medienspezifisch variiert werden, sowie die Wahrnehmung, Realisierung und Konstruktion zielführender Verknüpfungen zur Befriedigung medialer Vorlieben und medienbezogener Interessen über das Medienangebot hinweg.*“<sup>443</sup> Mit Blick auf die konvergenzbezogene Mediennutzung sind vor allem zwei Aspekte herauszustellen: Zum einen kommt dem Internet eine wichtige „Schaltstellenfunktion“<sup>444</sup> zu, da es nicht nur multimediale Nutzungsmöglichkeiten bietet, sondern auch alle Einzelmedien in sich vereint. Dies kann zum anderen zu einer „Potenzierung problematischer Orientierungen“ führen: „*Den Boden dafür bereitet die offerierte und bequem zu realisierende Möglichkeit, sich in einseitigen Medien zu verstricken, angesichts des Trends*<sup>445</sup> *zur mobilen Mediennutzung zunehmend ortsungebunden und jederzeit möglich.*“ Die bislang vorliegenden Studien verweisen darauf, dass insbesondere Heranwachsende, die bevorzugt Computerspiele nutzen, sowie diejenigen, die sich medienübergreifend mit actionreichen Angeboten befassen, die Potenziale des Medienverbundes ausgiebig nutzen.<sup>446</sup>

*Gesteigerte Mobilität der Mediennutzung:* Das Angebot an tragbaren, multimedia- und onlinefähigen Geräten und damit verbunden die Möglichkeiten der orts- und zeitungebundenen

---

<sup>440</sup> Gscheidle/Fisch (2007) sprechen von einer „ausstattungs-technischen Zeitenwende“ (S. 393).

<sup>441</sup> Vgl. Prensky (2001).

<sup>442</sup> S. hierzu ausführlich die Studie von Wagner/Theunert (2006) sowie Paus-Hasebrink et al. (2004).

<sup>443</sup> Wagner (2004), S. 15.

<sup>444</sup> Vgl. Theunert (2005).

<sup>445</sup> Vgl. Theunert (2005), S. 212.

<sup>446</sup> Vgl. Theunert (2005), s. ausführlich Wagner/Theunert (2006).



Mediennutzung haben sich in den letzten Jahren stark erweitert. Insbesondere Handys und tragbare Spielekonsolen wie z. B. *Nintendo DS* oder die *PlayStation Portable (PSP)* bieten die Möglichkeit, das Internetangebot zu nutzen, Inhalte herunterzuladen und über entsprechende Schnittstellen (z. B. Bluetooth, Infrarotschnittstelle) zu verbreiten.<sup>447</sup> Auch die kommunikativen Angebote wie z. B. Chats oder Netzwerkspiele können über diese mobilen Plattformen genutzt werden.<sup>448</sup> Die Möglichkeiten der mobilen Mediennutzung erweitern den medienbezogenen Handlungsspielraum von Kindern und Jugendlichen über den häuslichen Kontext hinaus, reduzieren aber zugleich die Möglichkeit für Eltern, die Mediennutzung ihrer Kinder im Blick zu behalten und gegebenenfalls zu intervenieren.

*Social Software und Möglichkeiten der Eigenproduktion:* Eine weitere bedeutsame Entwicklung im Zuge der Digitalisierung ist die Entwicklung von so genannter *social software*, die es dem normalen Nutzer ermöglicht, auf einfache Art und Weise eigene Angebote (z. B. Texte, Fotos, Videos, Lieblingslinks, Weblogs etc.) online zu veröffentlichen und damit einer breiten Masse zugänglich zu machen. Insbesondere für jüngere User stellen diese Optionen eine interessante Artikulationsmöglichkeit dar.<sup>449</sup> Mit diesen Möglichkeiten eröffnet sich allerdings auch ein Bereich, der auch nicht vor Risiken und Missbrauch gefeit ist, jedoch durch die Maßnahmen des Jugendmedienschutzes weitestgehend unberührt bleibt, da dieser vor allem für den konkreten Angebotsbereich zuständig ist. Beispiele aus der öffentlichen Berichterstattung zeigen, dass es Formen des eindeutigen Missbrauchs gibt, z. B. wenn Fotos oder Videofilme (ohne Einverständnis der abgebildeten Person) erstellt und per SMS oder E-Mail in Umlauf gebracht werden. Es gilt daher nicht mehr nur massenmedial verbreitete Botschaften im Blick zu haben, sondern auch die Möglichkeiten zur individuellen Eigenproduktion und Verbreitung (z. B. über Peer-to-Peer-Netzwerke).

*Tendenz zur Verjüngung bzw. Verfrühung*<sup>450</sup>: Die oben skizzierten Entwicklungen auf der Angebotsseite bleiben nicht ohne Folgen für die Rezipienten. Einige Studien zeigen, dass sich jüngere Kinder immer früher für die (Medien-)Angebote, die sich an Ältere richten, interessieren, so dass sich diese wiederum gezwungen sehen, sich neue Medienbereiche und -themen zu „erobern“. Hinzu kommt, dass sich die Jüngeren allgemein verstärkt an etwas älteren Jugendlichen orientieren. Auf diese Weise verschiebt sich die Altersgrenze, ab der die Kinder und Jugendlichen mit bestimmten Medienangeboten in Berührung kommen, nach unten.<sup>451</sup>

---

<sup>447</sup> Bei den Spielekonsolen erfolgt der Einstieg in das Internet über WLAN und entsprechende Hotspots an öffentlichen Orten. Die PSP verfügt von vornherein über einen Browser, für die Nintendo DS wird eine extra Software benötigt (vgl. Behrens/Höhler 2007, S. 25).

<sup>448</sup> Entweder über Funkverbindungen oder über das Internet (vgl. Behrens/Höhler 2007, S. 25).

<sup>449</sup> Knapp 50 Prozent der 14- bis 19-Jährigen, die in der ARD/ZDF-Online-Studie befragt wurden, fanden die Option, selbst Beiträge zu erfassen und ins Internet zu stellen etwas/sehr interessant [20-29: 41 %; 30-39: 30 %, 40-49: 14 %, 50-59: 33 %, ab 60: 24 %], vgl. Gescheidle/Fisch (2007), S. 398f.

<sup>450</sup> Vgl. Hengst (2002). S. auch Paus-Hasebrink et al. (2004).

<sup>451</sup> Vgl. z. B. Paus-Hasebrink et al. (2004). Die Tendenz zur Verfrühung lässt sich nicht in Lebensjahren ausdrücken, zumal sie von den jeweiligen Rahmenbedingungen abhängig ist, unter denen ein Kind aufwächst.

*Enthierarchisierung von Kindheit:* Kindheit ist längst kein Schonraum mehr, in dem Kinder über die Eltern allmählich mit gesellschaftlichen Werten, Normen und Moralvorstellungen vertraut gemacht werden. Nicht nur das Wissensmonopol der Eltern, sondern auch ihr erzieherischer Einfluss sind nicht zuletzt durch die Medien ins Wanken geraten.<sup>452</sup> Kinder zeigen sich im Umgang mit neuen Medien und technischen Innovationen oftmals kompetenter als ihre Eltern und erobern sich auf diese Weise neue – den Eltern nicht zugängliche – Erfahrungsräume. Gleichzeitig erweitert der Zugang zu (globalisierten) Onlineangeboten den Handlungsspielraum von Kindern, eröffnet ihnen Einblicke in Lebensbereiche und Themen, die ihnen und zum Teil auch ihren Eltern bislang verschlossen blieben. Dies bietet einerseits Chancen der grenzenlosen Wissenserweiterung und neue kommunikative Möglichkeiten, birgt aber auch diverse Risiken wie z. B. den Kontakt mit jugendbeeinträchtigenden bzw. jugendgefährdenden Inhalten.<sup>453</sup>

Die skizzierten Entwicklungen verdeutlichen, dass in den letzten Jahren gravierende Veränderungen stattgefunden haben, die auch im Medienumgang von Kindern ihre Spuren hinterlassen und daher auch für den Jugendmedienschutz von Bedeutung sind. Die im Folgenden dargestellten empirischen Befunde zu einzelnen Träger- und Telemedien sowie dem Rundfunk sind vor diesem Hintergrund zu interpretieren. Bei der Bestandsaufnahme kann es sich angesichts der Breite des Forschungsfeldes und der Vielzahl an Studien nur um einen Ausschnitt handeln, in dem Daten zur Nutzung, Wirkung sowie zum Umgang mit Jugendschutzmaßnahmen und Orientierungsangeboten dargestellt werden.<sup>454</sup> Erweitert wird der Forschungsüberblick durch die Ergebnisse einer qualitativen Untersuchung zur Akzeptanz von ausgewählten Jugendschutzmaßnahmen, die vom JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis durchgeführt wurde.<sup>455</sup> Insbesondere diese empirischen Befunde markieren aus medienpädagogischer Perspektive bedeutsame Punkte, die bei einer Evaluation des Jugendmedienschutzes berücksichtigt werden sollten.

### **7.1.2 Entwicklungspsychologische Voraussetzungen**

Wie oben beschrieben, kommen Kinder heute immer früher mit Medien in Berührung, da die Anbieter auch Kleinkinder als lukrative Zielgruppe entdeckt haben. Aufgrund methodischer Schwierigkeiten gibt es allerdings vergleichsweise wenig Befunde zur Medienaneignung von Kleinkindern. Die allgemeine entwicklungspsychologische Forschung liefert in diesem Zusammenhang einige Anhaltspunkte, welche entwicklungsbedingten Voraussetzungen für die Mediennutzung in welcher Altersphase auf der Seite der Rezipientinnen und Rezipienten be-

---

<sup>452</sup> Hengst (2002) spricht in diesem Zusammenhang auch von der „Tendenz zur Entthronung des formalen Lernens“ (S. 11).

<sup>453</sup> Diese Risiken stehen im Mittelpunkt des europäischen Forschungsprojektes EUKidsOnline, an dem auch das Hans-Bredow-Institut als deutscher Partner beteiligt ist (siehe: [www.eukidsonline.net](http://www.eukidsonline.net)).

<sup>454</sup> Ein besonderer Dank für die Unterstützung bei der Recherche und Sammlung des Materials geht an Andrea Burmester, Nils Dargel, Anne Kaun, Norman Müller sowie Christiane Schwinge.

<sup>455</sup> Im Folgenden zitiert als Theunert/Gebel (2007). Der vollständige Bericht zur Studie befindet sich im Anhang.

stehen. Diese geben Aufschluss darüber, wie die Kinder sukzessiv den Medienumgang lernen, warum sich Kinder bestimmten Angeboten zuwenden und über welche Verarbeitungskompetenzen sie verfügen. Mit Blick auf den Jugendmedienschutz scheinen insbesondere folgende Punkte aus der entwicklungspsychologischen Forschung aufschlussreich:

- Die klassischen stadienorientierten Ansätze zur kognitiven Entwicklung (z. B. das Stufenmodell von Piaget) geben einige Hinweise auf die kognitiven Voraussetzungen von Kindern in unterschiedlichen Altersphasen.
- Die Altersangaben sind allerdings nur ein ungefährender Anhaltspunkt, da auch das bereichsspezifische Wissen zu berücksichtigen ist, das Kinder durch den Medienumgang ausbilden und das ihnen zum Beispiel eine adäquate Einordnung (Rahmung) von Medienangeboten ermöglicht. Insbesondere im Hinblick auf die neuen Medien (Internet, Bildschirmspiele und Handy) zeigt sich, dass die Kinder aufgrund ihrer früheren Kontakte und Erfahrungen andere Maßstäbe anlegen und zu anderen Beurteilungen kommen als Erwachsene, denen der unmittelbare Bezug zu diesen Medienangeboten in den meisten Fällen fehlt.
- Prensky zufolge lassen sich bereits bei den Kindern, die heute selbstverständlich mit digitalen Medien aufwachsen („digital natives“), andere Kompetenzen feststellen als bei Kindern früherer Generationen. So seien die Kinder schon früh in der Lage, verschiedene Dinge gleichzeitig zu tun, Hypertexte zu erfassen etc.<sup>456</sup>
- Wenngleich sich diese Verfrühungstendenzen deutlich abzeichnen, ist bislang noch ungeklärt, inwieweit das Aufwachsen in mediatisierten und digitalisierten Lebenswelten – und damit verbunden auch die vereinfachten Möglichkeiten der Medienproduktion – zu einer veränderten, mithin früheren Verstehensleistung führt.<sup>457</sup>

Im Folgenden kann nur punktuell auf die entwicklungspsychologischen Voraussetzungen eingegangen werden. Dabei werden insbesondere die Aspekte angeführt, die mit Blick auf den Jugendmedienschutz relevant erscheinen.<sup>458</sup>

#### 7.1.2.1 Entwicklung von Wahrnehmungsfähigkeiten

Mit ca. sechs bis zwölf Monaten entwickeln Säuglinge durch die Interaktion mit ihren Bezugspersonen die Fähigkeit zur „gemeinsamen Aufmerksamkeit“. Dies ist die Voraussetzung für die Rezeption von Medien und beinhaltet, dass Säuglinge sich etwas zeigen lassen können, da sie nun dem Blick der Bezugsperson folgen können (und umgekehrt). Beherrscht das Kind am Ende des ersten Lebensjahres diese Kompetenz, kann es im nächsten Schritt lernen, dass Bilder (z. B. in einem Bilderbuch) reale Phänomene repräsentieren können.<sup>459</sup> Dieses Grundverständnis und entsprechende Erfahrungen sind Voraussetzung für die weitere Verarbeitung von Medieninhalten bzw. für das entdeckende, selbst gesteuerte Lernen.<sup>460</sup> Bereits bei

---

<sup>456</sup> Vgl. Prensky (2001)

<sup>457</sup> Vgl. Baacke (1999).

<sup>458</sup> Für einen ausführlicheren Überblick s. z. B. Paus-Haase (1998) sowie Charlton (2004).

<sup>459</sup> Vgl. Charlton (2004), S. 130. Zum Verwechslungsrisiko von Realität und Fiktion, realer und inszenierter Gewalt sowie Gewalt und Humor s. Aufenanger/Lampert/Vockerodt (1996).

<sup>460</sup> Vgl. Charlton (2004), S. 131.

Vierjährigen wurde festgestellt, dass sie anhand formaler Kriterien (Lautstärke, Tempo) zwischen Werbung und Programm unterscheiden können.<sup>461</sup> Aufgrund ihrer kognitiven Voraussetzungen benötigen jüngere Kinder jedoch mehr Zeit für die Verarbeitung von audiovisuellen Information als erwachsene Rezipienten. Orientiert sich das Medienangebot an Erwachsenen, sind Kinder schnell überfordert und können die Inhalte nicht angemessen verstehen.<sup>462</sup> „*Unter dem Gesichtspunkt des Kinder- und Jugendschutzes ist hierbei entscheidend, ob Kinder die betreffenden Darstellungen nicht beziehungsweise unvollständig verstehen oder ob sie diese möglicherweise falsch verstehen, indem sie etwa deren Realitätsgehalt verkennen. Insbesondere sollen Kinder davor geschützt werden, verzerrte Hypothesen über Handlungsfelder zu entwickeln, für die sie sich wegen ihres Entwicklungsstandes noch nicht interessieren (zum Beispiel Sexualität als Ware) oder die sie wegen ihrer Komplexität noch ungenügend durchschauen (zum Beispiel politische Fragen).*“<sup>463</sup>

#### 7.1.2.2 (Sozial-)kognitive Entwicklung

Nach dem klassischen Modell von Piaget erfolgt die Aneignung von Welt über Prozesse der *Assimilation* und *Akkommodation*.<sup>464</sup> Das wechselseitige Zusammenspiel dieser beiden Adaptionsprozesse führt zur Ausbildung und Differenzierung neuer Schemata bzw. neuer komplexerer kognitiver Strukturen. Diese in erster Linie qualitativen Veränderungen beschreibt Piaget anhand von vier hierarchisch aufeinander aufbauenden, irreversiblen und universellen Stadien, die ein Kind von der Geburt bis zum elften Lebensjahr durchläuft:<sup>465</sup>

- **Sensomotorisches Stadium (ca. 0 bis 2 Jahre)**  
Kinder „begreifen“ ihre Welt und entwickeln aus angeborenen Reflexen erste Schemata (z. B. Saug- und Greifschema) sowie die Vorstellung von einem Objekt als beständigem Gegenstand (Objektpermanenz).
- **Präoperatives Stadium (ca. 2 bis 7 Jahre)**  
Kinder übertragen ihre Konzepte von realen Objekten auf mentale Repräsentationen.
- **Konkret-operatives Stadium (7 bis 11 Jahre)**  
Kinder entwickeln logische Strukturen, mittels derer sie geistige Operationen durchführen können, die jedoch noch an konkrete Anschauungen gebunden sind.

---

<sup>461</sup> Vgl. Charlton et al. (1995).

<sup>462</sup> Bereits in Mitte der 1980er Jahre verwies Hertha Sturm auf die Bedeutung der „fehlenden Halbsekunde“.

<sup>463</sup> Vgl. Charlton (2004), S. 135.

<sup>464</sup> Beide Prozesse stellen Formen der aktiven Anpassung (Adaption) an die Umwelt dar, durch die Kinder ihr Weltbild entwickeln und stabilisieren. Durch *Assimilation* wird ein vorhandenes (geistiges) Schema auf die Umwelt angewandt (vgl. Montada 1987, S. 419). Durch *Akkommodation* werden die Schemata selbst verändert bzw. an die Information angeglichen (vgl. ebd., S. 451).

<sup>465</sup> Zu berücksichtigen ist, dass diese Stadieneinteilung eine idealisierte Vereinfachung darstellt. Die Altersangaben dienen lediglich einer groben Orientierung. Sowohl der Beginn als auch die Dauer der einzelnen Stadien bzw. das Entwicklungstempo variiert in Abhängigkeit von den Sozialisationsbedingungen, Erfahrungen mit verschiedenen Erkenntnisgegenständen etc. (vgl. Bugge 1997, S. 49).

- Formal-operatives Stadium (ab ca. 11 Jahren)

Die Anwendung geistiger Operationen erweitert sich von konkreten Objekten auf verbale, logische Aussagen.

Die Theorie von Piaget stellt zweifellos einen geeigneten und fruchtbaren, wenn auch in einigen Punkten kritisierten Ansatz dar<sup>466</sup>, um die kognitiven Voraussetzungen bzw. Strukturen von Kindern nachzuvollziehen. Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit das Stufenmodell angesichts der veränderten und stark mediatisierten Lebensbedingungen von Kindern noch Bestand hat.<sup>467</sup> Plausibel erscheint die Berücksichtigung von Ansätzen, die sich mit der Entwicklung „bereichsspezifischen Wissens“ auseinandersetzen.<sup>468</sup> Während Piaget davon ausgeht, dass sich das Denken der Kinder in erster Linie durch qualitative bzw. strukturelle „Defizite“ von dem Denken Erwachsener unterscheidet, führen neuere bereichsspezifische Theorien die Diskrepanzen im Denken von Erwachsenen und Kindern primär auf Wissensdefizite bzw. auf Unterschiede im Verständnis wichtiger Inhaltsbereiche zurück: „*So wie Erwachsene, die Laien auf einem Gebiet (z. B. dem der Physik) sind [...], so sind auch jüngere Kinder ‘Laien’ – nur sind sie Laien auf allen Gebieten, die für unser Verständnis der Welt und der eigenen Person wichtig sind.*“<sup>469</sup> Verfügen Kinder in einem bestimmten Bereich über mehr Vorwissen als Erwachsene, so können sie diesen in diesem Bereich kognitiv überlegen sein.<sup>470</sup> Das bedeutet, dass Wissen nicht nur von globalen Strukturen, sondern auch von dem jeweiligen (Vor-)Wissen in bestimmten Bereichen determiniert wird. Entwicklung kindlichen Denkens wird nach der Auffassung bereichsspezifischer Theorien als *Entwicklung des Verständnisses wichtiger Wissensbereiche* angesehen.<sup>471</sup> Dabei wird angenommen, dass sich Kinder – ebenso wie Erwachsene – in verschiedenen Bereichen zur Erklärung verschiedener Phänomene naiver Theorien bedienen, die mit zunehmender Erfahrung modifiziert werden.

Neben den reinen kognitiven Kompetenzen bedarf es zudem entsprechender sozial-kognitiver Fähigkeiten, um die unterschiedlichen Perspektiven und zum Beispiel die Absichten und Gefühle der Darsteller nachvollziehen zu können.<sup>472</sup>

Bereits bei Säuglingen ist eine soziale Sensibilität vorhanden, die sich in der so genannten „Gefühlsansteckung“ widerspiegelt, d. h. dass sie noch nicht zwischen den eigenen und fremden Empfinden anderer unterscheiden und sich durch die Emotionen anderer anstecken lassen

---

<sup>466</sup> Neben dem Stadienmodell wurde und wird Piaget u. a. wegen seiner methodologischen Unzulänglichkeiten kritisiert. Eine ausführliche Darstellung der Kritikpunkte findet sich bei Miller 1993, S. 94 ff. und bei Sodian 1995, S. 622 ff.

<sup>467</sup> Vgl. Paus-Haase (1998), S. 87.

<sup>468</sup> Vgl. Sodian (1995).

<sup>469</sup> Sodian (1995), S. 624.

<sup>470</sup> Vgl. ebd., S. 631.

<sup>471</sup> Vgl. ebd.

<sup>472</sup> Vgl. Selman (1984). Selmans Ansatz orientiert sich an der Theorie Piagets und integriert darüber hinaus Überlegungen von Kohlberg, Mead, Flavell u. a. An dieser Stelle kann und soll eine differenzierte Darstellung der Theorie bzw. der fünf Niveaus von Selman nicht geleistet werden.

(z. B. ein Kind weint, wenn andere auch weinen).<sup>473</sup> Im Alter von ca. zwei Jahren entwickeln Kinder die Fähigkeit zur Empathie, d. h. sie können sich in die Situation anderer Menschen hineinversetzen und sie z. B. trösten, ohne selber traurig zu werden. Mitgefühl bei und die Fähigkeit zur Distanzierung werden als notwendige Voraussetzung gesehen, um Medienfiguren verstehen und sich in fiktiven Situationen zurechtfinden zu können.<sup>474</sup>

Im Alter von drei bis vier Jahren entwickeln Kinder Theorien über eigene und fremde mentale Prozesse. Sie entwickeln zum einen die Fähigkeit zur Selbstreflexion und zur Perspektivenübernahme sowie erste Fähigkeiten zur Unterscheidung von Realität und Fiktion (s. o.). Während beispielsweise Dreijährige noch Schwierigkeiten haben, mediale Handlungen aus ihrer Zuschauerperspektive zu betrachten, erkennen Vier- bis Fünfjährige bereits, dass sie als Zuschauer einen Wissensvorsprung gegenüber der Person der medialen Handlung haben, und können die Handlung – wenngleich auch noch unsicher – angemessener beurteilen.<sup>475</sup>

Im Alter von sechs bis sieben Jahren entwickeln sie ein Verständnis darüber, dass verschiedene Menschen denselben Sachverhalt unterschiedlich wahrnehmen können. Allerdings ist es ihnen in diesem Stadium noch nicht möglich, sich gleichzeitig mit verschiedenen Standpunkten zu befassen. Zwischen dem siebten und dem zwölften Lebensjahr können die Kinder verschiedene Perspektiven einnehmen und auch Reaktionen anderer auf das eigene Handeln antizipieren.<sup>476</sup> Diese Fähigkeit bezieht sich dabei nicht nur auf reale Personen, sondern auch auf Mediencharaktere.<sup>477</sup>

Die (sozial-)kognitive Entwicklung und das Vorwissen erweisen sich als entscheidende Voraussetzungen für die Wahrnehmung, Interpretation und Verarbeitung von Medieninhalten.<sup>478</sup> Während kinderspezifische Medienangebote<sup>479</sup> die entwicklungsbezogenen Voraussetzungen ihrer Zielgruppe im Allgemeinen berücksichtigen, können bei Angeboten, die sich an ältere Zielgruppen richten, erhebliche Verständnisschwierigkeiten auftreten, da die Kinder erst ab einem gewissen Alter in der Lage sind, komplexere Handlungen und Perspektiven zu verstehen.<sup>480</sup>

### 7.1.2.3 Differenzierung von Realität und Fiktion

Für die Wahrnehmung und Bewertung von Mediendarstellungen und damit auch für die Frage nach potenziellen Wirkungen ist die Fähigkeit, zwischen Realität und Fiktion zu unterschei-

---

<sup>473</sup> Diese Gefühlsansteckung findet sich auch noch bei Erwachsenen, z. B. wenn Medienangebote starke Emotionen auslösen (vgl. Charlton 2004, S. 132).

<sup>474</sup> Vgl. Charlton (2004), S. 133.

<sup>475</sup> Vgl. Charlton (2004).

<sup>476</sup> Vgl. von Salisch/Kristen/Oppl (2007), S. 43.

<sup>477</sup> Vgl. ebd.

<sup>478</sup> Vgl. von Salisch/Kristen/Oppl (2007), S. 44.

<sup>479</sup> Beispielsweise die *Teletubbies* oder die *Sesamstraße*.

<sup>480</sup> Vgl. Charlton (2004), S. 134.

den, bedeutsam.<sup>481</sup> Charlton/Neumann differenzieren in diesem Zusammenhang zwischen *inlusiver* und *illusiver* Mediennutzung: Bei der illusiven Mediennutzung taucht der Rezipient gänzlich in das Geschehen ein, so dass eine Distanzierung nicht möglich ist. Im Zuge der kognitiven Entwicklung und mit mehr Erfahrung wird der Rezipient in die Lage versetzt, den fiktiven Charakter der Medienhandlung zu erkennen und sich selbst von dieser zu distanzieren (inklusive Mediennutzung). Die Altersangaben, ab wann Kinder in der Lage sind, Realität und Fiktion zu unterscheiden, lassen sich nicht präzise festlegen<sup>482</sup>, da die Kompetenz auch maßgeblich von den persönlichen Medienerfahrungen abhängig ist: „*Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das bereichsspezifische Wissen über die materielle, phänomenale und geistige Welt und das Medienwissen normalerweise im Laufe der Entwicklung anwachsen und natürlich eine wichtige Voraussetzung zum adäquaten Verständnis der Medien bilden.*“<sup>483</sup>

Mit der steigenden Sicherheit, zwischen Realität und Fiktion unterscheiden zu können, wächst allerdings auch die Attraktivität von Darstellungen, bei denen der Realitätsbezug nicht eindeutig erkennbar ist.<sup>484</sup> Probleme ergeben sich dadurch, dass das Erfahrungswissen von Kindern (in manchen Fällen auch von Erwachsenen) nicht ausreicht, um Darstellungen vorge-täuschter Realität zu durchschauen.<sup>485</sup> Insbesondere Gewaltdarstellungen, bei denen aufgrund der Inszenierungsform schwer erkennbar ist, ob diese real oder fiktiv sind, stellen (jüngere) Rezipienten vor Probleme, da ihnen eine Distanzierung erschwert, wenn nicht gar verunmöglich wird.<sup>486</sup>

#### 7.1.2.4 Medieninhalte verstehen lernen

Mit der Entwicklung sozial-kognitiver Kompetenzen entwickelt sich auch die Fähigkeit, Medieninhalte zu verstehen. Dem schema- und wissensbasierten Ansatz<sup>487</sup> zufolge lässt sich die (Re-)Konstruktion von Fernsehereignissen als „aktive Bedeutungskonstruktion“<sup>488</sup> fassen, die

---

<sup>481</sup> Charlton (2004) verweist mit Bezug auf Rothmund/Schreier/Groeben (2001) darauf, dass sich die Frage nach der Realitäts-Fiktions-Unterscheidung auf drei Ebenen untersuchen lässt: a) Realitätsgehalt des Werkes, b) Realitätsgehalt der durch das Werk vermittelten Inhalte, c) Realitätsgehalt der Rezeption (S. 141). Im Folgenden wird lediglich auf die Dimensionen a) und b) eingegangen.

<sup>482</sup> Erste Anzeichen dieser Kompetenz finden sich durchaus schon bei Drei- bis Vierjährigen. Allerdings sind die Kinder in diesem Alter hinsichtlich der Unterscheidung oftmals noch unsicher. Auch bei älteren Kindern, die bereits über die kognitiven Voraussetzungen verfügen, können sich Unsicherheiten im Hinblick auf neuere, realitätsnahe Inszenierungsformen stellen.

<sup>483</sup> Vgl. Charlton (2004), S. 142.

<sup>484</sup> Vgl. von Salisch/Kristen/Oppl (2007), S. 42. Dies würde auch die Faszination von Heranwachsenden an so genannten *Tasteless*-Angeboten erklären, die über entsprechende Internetseiten angeboten werden. Gerade die ungeklärte Frage, ob die zum Teil menschenverachtenden Darstellungen real sind, scheint einen großen Teil der Faszination auszumachen.

<sup>485</sup> Vgl. Charlton (2004), S. 142.

<sup>486</sup> S. hierzu auch das Kapitel zum Thema Handy, in dem ausführlicher auf das Problem kontextloser, real inszenierter Gewalt eingegangen wird.

<sup>487</sup> Dieser Ansatz basiert auf dem Modell des Filmverstehens nach Bordwell (1989), das Barth (1995) auf das Werbeverständnis von (Vorschul-)Kindern überträgt. S. auch Charlton (2004).

<sup>488</sup> Vgl. Barth (1995), S. 19.

im Wesentlichen auf zwei grundlegenden Verarbeitungsprozessen basiert. Im so genannten „Bottom-up processing“ werden (neue) visuelle und auditive Reize verarbeitet, und im so genannten „Top-down processing“ werden bereits existierende Schemata aktiviert und die Informationsaufnahme in das Langzeitgedächtnis gesteuert.<sup>489</sup> Der Zuschauer lernt demnach, mediale Reize verschiedenen kognitiven Konzepten oder Schemata zuzuordnen, die er im Laufe seiner Entwicklung ausbildet, um ein Medienereignis angemessen interpretieren zu können. Diese Schemata oder kognitiven Strukturen basieren auf unterschiedlichen Wissensbeständen, die sowohl alters- als auch erfahrungsabhängig sind.<sup>490</sup> Der schema- und wissensbasierte Ansatz unterscheidet vier basale, hierarchisch angeordnete Schemata für das Verständnis von Fernsehinhalten<sup>491</sup>.

- Das *Personenschema* lenkt den Zuschauer auf die Intention der Schauspieler, Regisseure, Drehbuchautoren, Fernsehanstalt etc. und führt dazu, „bei einer Nacherzählung des Inhalts auf intentionalistische Beschreibungen zurückzugreifen“ (Barth 1995, S. 20).
- Das *Szenenschema* fokussiert den synchronen Aufbau einer Szene anhand der Charaktere, der dargestellten Umwelt sowie Merkmalen der technischen und ästhetischen Produktion.
- Das *Narrationsschema* repräsentiert den Verlauf einer Filmhandlung oder -erzählung, indem es das Personen- und das Szenenschema miteinander verknüpft. Dadurch wird es möglich, zum Beispiel die Dramaturgie von Fernsehwerbespots zu erkennen und zu verstehen.
- Das *Formatschema* dient der Bestimmung von Formaten und Genres und steuert entsprechend die genrespezifischen Erwartungen und Bewertungen. Die Präsenz dieses Schemas erfordert vom Rezipienten weniger Aufmerksamkeit und erleichtert u. a. die Differenzierung zwischen Werbung und Programm.

Kinder im Vorschulalter verfügen in erster Linie über Szenen- und Personenschemata. Das Formatschema, anhand dessen sie verschiedene Formate identifizieren bzw. unterscheiden können, entwickelt sich erst ab ca. vier Jahren.<sup>492</sup> Ein Narrationsschema ist in dieser Altersstufe noch nicht ausgebildet, was dazu führt, dass Kleinkinder noch Schwierigkeiten haben, dem Handlungsverlauf zu folgen und diesen zu rekonstruieren. Stattdessen konzentriert sich ihre Aufmerksamkeit auf einzelne Szenen, wodurch ihr Verstehen und Erkennen „fragmentarisch und eher zufällig“<sup>493</sup> ausfällt. Ab ungefähr dem siebten Lebensjahr verfügen sie über ein elaboriertes Narrationsschema und damit über die kognitiven Voraussetzungen, die Dramaturgie von Medienhandlungen zu erkennen und nachzuvollziehen. Im Alter von ungefähr acht

---

<sup>489</sup> Vgl. ebd., S. 20. S. auch Charlton (2004).

<sup>490</sup> Vgl. ebd., S. 29.

<sup>491</sup> Barth verweist darauf, dass Bordwell von einer parallelen Anordnung der Schemata ausgeht (vgl. Barth 1995, S. 28). Charlton (2004) betont ebenfalls, dass der Erwerb der verschiedenen Schemata keinesfalls hierarchisch verlaufen muss (S. 140f.). Als bedeutsame Faktoren für die Entwicklung der Schemata führt er die individuellen Medienerfahrungen sowie die (unterstützende) Rolle der Eltern an.

<sup>492</sup> Vgl. ebd., S. 21. Auch hier sind die Altersangaben nur als grobe Anhaltspunkte zu verstehen.

<sup>493</sup> Ebd., S. 28.



Jahren haben sie ein relativ zuverlässiges Formatschema entwickelt, aufgrund dessen sie verschiedene Genres unterscheiden können.<sup>494</sup>

Die Anwendung der oben beschriebenen kognitiven Schemata wird maßgeblich durch die (Medien-)Erfahrungen des Rezipienten beeinflusst. Barth veranschaulicht dies anhand eines Modells zur „schema- und wissensbasierten Fernsehinterpretation“<sup>495</sup>. Danach wird das Verständnis von Fernsehinhalten auf der einen Seite durch „allgemeine Wissensbestände“, die die gesellschaftlichen Normen, Einstellungen und Überzeugungen umfassen, und auf der anderen Seite durch „persönliche, situationsspezifische Wissensbestände“ (sog. Situationsmodelle) bestimmt, die das Wissen, subjektive Erfahrungen, Meinungen und Bewertungen des Individuums umfassen und dem Rezipienten im Zusammenspiel mit den allgemeinen Wissensbeständen eine differenziertere Betrachtung der Medieninhalte erlauben.<sup>496</sup> Je umfangreicher der persönliche Wissensbestand ist, desto weniger ist der Rezipient in seiner Interpretation und in seinem Verständnis auf die allgemeinen Wissensbestände angewiesen.<sup>497</sup> Auch der situative Kontext fließt in Form von (elterlichen) Kommentaren und Bewertungen des Mediengeschehens in die individuellen Wissensbestände ein: *„Das Kontextmodell leistet durch die Zuordnung der elterlichen Kommentierungen zu einzelnen Filmausschnitten eine wichtige Verstehens- und Bewertungshilfe und fördert zugleich den Erwerb von Format- und Narrationsschema.“*<sup>498</sup>

#### 7.1.2.5 Entwicklungsaufgaben im Kindes- und Jugendalter

Neben der (sozial-)kognitiven Entwicklung sind für das Verständnis der Medienaneignung von Heranwachsenden auch die Entwicklungsaufgaben zu berücksichtigen, die sich den Kindern und Jugendlichen im Laufe ihres Lebens stellen und mit denen sie sich auf unterschiedliche Weise auseinandersetzen.<sup>499</sup> Die Entwicklungsaufgaben stellen zugleich „handlungsleitende Themen“<sup>500</sup> dar, die die Auswahl und Rezeption von Medieninhalten beeinflussen: *„Rezipienten steuern die Auseinandersetzung mit Medien durch ihre Auswahl, selektive Zuwendung und ihre thematisch voreingenommene Auffassung vor, während und nach der eigentlichen Rezeption. Mit Hilfe vielfältiger Strategien zur Rezeptionssteuerung kontrollieren sie das Ausmaß, mit dem sie sich auf das Medienangebot einlassen wollen.“*<sup>501</sup>

---

<sup>494</sup> Vgl. ebd., S. 24.

<sup>495</sup> Vgl. ebd. (1995), S. 28 ff.

<sup>496</sup> Vgl. ebd., S. 29.

<sup>497</sup> Vgl. ebd., S. 29.

<sup>498</sup> Ebd., S. 30.

<sup>499</sup> Vgl. Erikson (1988).

<sup>500</sup> Vgl. Charlton/Neumann-Braun (1992). Die handlungsleitenden Themen können neben den Entwicklungsaufgaben auch so genannte „nicht-normative kritische Lebensereignisse“ (S. 85) umfassen (wie z. B. Scheidung der Eltern, Tod eines Verwandten etc.).

<sup>501</sup> Charlton/Neumann-Braun (1992), S. 85.

In diversen Studien mit Kindern wurden die verschiedenen Entwicklungsaufgaben, die Kinder u. a. mittels Medien bearbeiten, beschrieben. Zu den zentralen Aufgaben während der Vorschulzeit zählen u. a. Autonomiebestreben (gegenüber den Eltern) sowie die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsrolle.<sup>502</sup> „*Der Erwerb sozialer Kooperationsformen und erster Züge einer moralischen Grundorientierung wird in der mittleren Kindheit ebenso fortgesetzt, wie die Entwicklung grundlegender Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen, von alltagsrelevanten Denkschemata und Moralvorstellungen.*“<sup>503</sup> Verschiedene Untersuchungen zu den Medienhelden von Kindern zeigen in diesem Zusammenhang deutlich, dass Kinder Identifikationsfiguren favorisieren, mittels derer sie ihre Entwicklungsthemen symbolisch bearbeiten können.

Für das Jugendalter liegen inzwischen verschiedene Kataloge an Entwicklungsaufgaben vor, die im Laufe der Jahre modifiziert und angepasst wurden.<sup>504</sup> Für die Jugendlichen des 21. Jahrhunderts differenziert beispielsweise Hurrelmann folgende vier Bereiche von Entwicklungsaufgaben:<sup>505</sup>

1. „Entwicklung einer intellektuellen und sozialen Kompetenz [...] mit dem Ziel, eine berufliche Erwerbsarbeit aufzunehmen und dadurch die eigene ökonomische Basis für die selbstständige Existenz als Erwachsene zu sichern.
2. Entwicklung eines inneren Bildes von der Geschlechtszugehörigkeit, Akzeptieren der veränderten körperlichen Erscheinung, Aufbau einer sozialen Bindung zu Gleichaltrigen des eigenen und des anderen Geschlechts, Aufbau einer heterosexuellen (oder auch homosexuellen) Partnerbeziehung [...].
3. Entwicklung selbstständiger Handlungsmuster für die Nutzung des Konsumwarenmarktes einschließlich der Medien mit der Fähigkeit zum Umgang mit Geld und mit dem Ziel, einen eigenen Lebensstil zu entwickeln und zu einem kontrollierten und bedürfnisorientierten Umgang mit den „Freizeit“-Angeboten zu kommen.
4. Entwicklung eines Werte- und Normensystems und eines ethischen und eines politischen Bewusstseins, [...] sodass die verantwortliche Übernahme von gesellschaftlichen Partizipationsrollen als Bürger im kulturellen und politischen Raum möglich wird.“

Die Entwicklungsaufgaben stellen auch für die Jugendlichen handlungsleitende Themen dar, mit denen sie sich auf unterschiedliche Weise auseinandersetzen. Da die Familie als zentrale Instanz für die Vermittlung von Werten und Normen an Bedeutung verloren hat, werden andere Sozialisationsfaktoren – insbesondere die Gleichaltrigen und die Medien – für die Jugendlichen für die Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben immer wichtiger.<sup>506</sup> Die Medien bieten den Jugendlichen einen reichen Fundus an Orientierungsangeboten. Eine ungünstige Konstellation ergibt sich dann, wenn die Bedeutung der Medien als Sozialisationsinstanz überhand nimmt und/oder eine einseitige bzw. übermäßige Orientierung an so genannten risikobehafteten Angeboten stattfindet.

---

<sup>502</sup> Vgl. Paus-Haase (1998), S. 80.

<sup>503</sup> Paus-Haase (1998), S. 80.

<sup>504</sup> Zu den verschiedenen Katalogen an Entwicklungsaufgaben s. Oerter (1987).

<sup>505</sup> Hurrelmann (2004), S. 27f.

<sup>506</sup> Vgl. Hurrelmann (2004).

### 7.1.3 Ansätze der Wirkungsforschung

Die Begründung für den Jugendmedienschutz liegt in der Vermutung, dass Medienangebote negative bzw. beeinträchtigende oder gefährdende Wirkungen auf Kinder und Jugendliche haben können, vor denen diese bewahrt werden sollten. Für die Entwicklung konkreter Konzepte und Maßnahmen des Jugendmedienschutzes sind entsprechend Forschungsergebnisse, die etwas über solche Wirkungen sagen können, von besonderer Bedeutung. Allerdings muss die Wirkungsforschung Hoffnungen auf eindeutige Befunde, aus denen sich klare Maßgaben für Regelungen des Jugendmedienschutzes ableiten lassen, enttäuschen. Der Nachweis direkter Medienwirkungen auf Kinder und Jugendliche ist aufgrund des komplexen Zusammenspiels konkreter Medienerfahrungen mit familiären Rahmenbedingungen, schulischen Einflüssen und der Einbindung in die Peer-Group kaum möglich. Gleichwohl können der entsprechenden Forschung zahlreiche Hinweise entnommen werden, bei welcher Art von Medienangeboten unter welchen Umständen bei welchen Kindern und Jugendlichen eine mehr oder weniger große Gefährdung zu vermuten ist; in den folgenden Kapitel soll exemplarisch auf solche Befunde hingewiesen werden.<sup>507</sup> Zur angemessenen Einordnung der vorliegenden Forschungsergebnisse sollen an dieser Stelle verschiedene Typen von Wirkungsstudien skizziert und im Hinblick auf ihre Aussagekraft diskutiert werden.

Bei der Forschung, die sich um die Feststellung von Medienwirkungen auf Kinder und Jugendliche bemüht, ist sorgfältig zwischen verschiedenen Wirkungsarten zu unterscheiden. Handelt es sich um kurz- oder langfristige Wirkungen – geht es also eher um den sofort auftretenden Effekt einer bestimmten Sendung, oder eher um Wirkungsprozesse, die kurzfristig nicht spürbar, langfristig aber umso nachhaltiger sind. Damit zusammen hängt der Unterschied zwischen Wirkungen, die an konkreten Einzelangeboten, etwa an einer konkreten Sendung oder an einer besonders gewalthaltigen Szene, festgemacht werden, und solchen, die sich eher langfristig aus stabilen Darstellungsmustern ergeben, etwa im Hinblick auf bestimmte Schönheitsnormen, Geschlechterstereotype oder Konfliktlösungsstrategien. Und schließlich können vom Medium auch unabhängig von den konkreten Inhalten Wirkungen ausgehen – etwa dadurch, dass die Nutzung des Mediums Zeit verbraucht, die für alternative Aktivitäten nicht zur Verfügung steht.

Weiter ist zu beachten, worin die untersuchten Wirkungen bestehen, ob sie sich auf das Verhalten von Kindern, auf ihre Gefühle, ihr Wissen oder ihre Realitätsvorstellungen, auf ihre Kompetenzen und Fähigkeiten oder ihre sozialen Beziehungen beziehen. In der öffentlichen Debatte etwa wird der Aspekt der Medienwirkung auf aggressives Verhalten betont. Wenig beachtet wird hingegen die ebenso plausible Annahme, dass die Vielzahl der Gewaltdarstellungen die Ängstlichkeit erhöhen könnte.

Und schließlich sind in der Wirkungsforschung ganz unterschiedliche Annahmen über *Wirkungsmechanismen* anzutreffen. Populär ist etwa die Annahme, dass Kinder durch die

---

<sup>507</sup> Für einen allgemeinen Überblick über Ergebnisse der Medienwirkungsforschung vgl. Schenk (2007); speziell zu Wirkungen von Mediengewalt vgl. Kunczik/Zipfel (2006).

Medien stimuliert werden, Verhalten, das sie in den Medien gesehen haben, nachzuahmen. Diese kann dadurch differenziert werden, dass die Medienfiguren als Modelle betrachtet werden, deren Verhalten die Kinder – je nach dem, ob das Modell erfolgreich oder erfolglos war – in ihr Verhaltensrepertoire aufnehmen. Eine große Rolle spielen auch die Annahmen der Gewöhnung oder Abstumpfung gegenüber bestimmten Phänomenen.

Neben den skizzierten Unterschieden in den konkreten Gegenständen der Wirkungsforschung sind für eine kritische Einordnung der Aussagekraft von Untersuchungen vor allem die Methoden relevant, mit denen potenzielle Wirkungen untersucht werden. Angesichts der Vielzahl vorliegender Einzelstudien sind für praktische Zusammenhänge vor allem so genannte *Metaanalysen* interessant, mit denen die Ergebnisse vorliegende Studien auf ihre Konsistenz untersucht werden, um so die Befunde zu verdichten.<sup>508</sup> In *Experimentalstudien* wird die (kurzfristige) Wirkung von konkreten Medienangeboten, z. B. Gewaltdarstellungen, auf Einstellungen, Erregung oder aggressives Verhalten untersucht. Dabei wird einer Untersuchungsgruppe ein Medienangebot mit dem interessierenden Merkmal, also z. B. eine bestimmte Form der Gewaltdarstellung präsentiert, während eine Kontrollgruppe ein Medienangebot ohne dieses Merkmal erhält. Experimentalstudien stellen zwar im Prinzip für die Untersuchung von Kausalzusammenhängen die Methode der Wahl dar, da nur so die Wirkung eines konkreten Stimulus auf Einstellungen, Emotionen oder Verhaltensweisen zweifelsfrei bestimmt werden kann. Die für ein Experiment erforderlichen Anforderungen an das Untersuchungsdesign (kontrollierte Rahmenbedingungen) schränken jedoch die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Zusammenhänge sowie die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen anderer Studien (die z. B. andere Stimuli verwendet haben) sehr stark ein. Das führt dazu, dass die Befundlage aus verschiedenen Studien durch hohe Inkonsistenz gekennzeichnet ist. Zu berücksichtigen ist weiter, dass Experimentalstudien aufgrund ihrer Anlage allenfalls Aussagen über kurzfristige Effekte zulassen. Aussagen über langfristige Wirkungen lassen sich am ehesten auf der Basis von *Langzeitstudien* treffen, im Rahmen derer dieselben Personen über einen längeren Zeitraum hinweg mehrmals untersucht werden. Mit einem solchen Design lassen sich auch Anhaltspunkte über die Wirkungsrichtung beobachteter Zusammenhänge ermitteln. Längsschnittstudien sind allerdings aufgrund des hohen Aufwands bei der Durchführung nach wie vor vergleichsweise rar.

Vergleichsweise häufig sind hingegen *Korrelationsstudien*, in denen die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Merkmalen der befragten Kinder und Jugendlichen (z. B. Medienkonsum, verschiedene Verhaltensweisen, Einstellungen und Fähigkeiten) untersucht werden. Solche Studien geben allerdings lediglich einen Hinweis darauf, ob zwischen zwei Merkmalen ein positiver oder negativer Zusammenhang besteht; sie erlauben keine Aussagen über die Richtung des Wirkungszusammenhanges. Bei einem Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der Nutzung gewalthaltiger Medienangebote und aggressiven Einstellungen oder Verhaltens-

---

<sup>508</sup> Prominentes Beispiel für eine Metaanalyse zu den Wirkungen von gewalthaltigen Computerspielen ist die Studie von Anderson/Bushman (2001) sowie die Folgeuntersuchung Anderson (2004). Für eine kritische Betrachtung von Metaanalysen s. Kunczik/Zipfel (2006), S. 325.

weisen ist also nicht entscheidbar, ob es die Mediennutzung ist, die zu aggressiven Einstellungen führt, oder ob diese (bereits vorhandenen) Einstellungen und Verhaltensweisen zu einer erhöhten Nutzung gewalthaltiger Angebote führen. Ebenso lässt sich bei Korrelationsstudien nicht eindeutig ausschließen, ob der beobachtete Zusammenhang nicht darauf zurückzuführen ist, dass eine nicht berücksichtigte dritte Variable beide Variablen beeinflusst hat und somit einen Scheinzusammenhang erzeugt.

In Veröffentlichungen jüngeren Datums wird neben den klassischen Wirkungsstudien auch auf die Ergebnisse von *Interventionsstudien* verwiesen,<sup>509</sup> bei denen der Effekt einer konkreten Interventionsmaßnahme untersucht wird, indem die interessierenden Merkmale vor und nach einer Intervention untersucht werden. Im Rahmen der Studie von Robinson et al. Bestand die Intervention zum Beispiel darin, dass Kinder der dritten und vierten Grundschulklasse dazu animiert wurden, über einen Zeitraum von sechs Monaten ihren Medienkonsum (Fernsehen, Videonutzung und Bildschirmmediennutzung) zu reduzieren; zusätzlich wurden verschiedene medienpädagogische Begleitmaßnahmen durchgeführt. Ein Problem dieser Studien ist, dass sie nur begrenzt verallgemeinerbar sind, weil die betreffenden Interventionen kaum standardisiert durchführbar sind und sich deshalb die Rahmenbedingungen, unter denen diese stattfinden, maßgeblich unterscheiden können.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass eine unüberschaubare Zahl von Studien vorliegt, die sich mit der Frage nach dem Einfluss der Medien auf die Sozialisation von Kindern befassen. Ein Großteil lässt sich dem klassischen Wirkungsparadigma zuordnen.<sup>510</sup> Im Mittelpunkt des Interesses steht vor allem die Frage, welche Auswirkungen die technischen Entwicklungen sowie bestimmte Medienangebote auf die Rezipienten haben. Lukesch zufolge gibt es kaum einen Persönlichkeits- oder Verhaltensbereich, der nicht untersucht wurde, sei es die Frage der Wirkung von Medien auf die Gewaltbereitschaft oder die Wirkung auf das Gesundheitsverhalten, wobei er einen deutlichen Schwerpunkt auf potenziell negativen Wirkungen feststellt. Unter jugendschutzbezogenen Gesichtspunkten machen diese Studien in der Gesamtbetrachtung deutlich, dass eine unmittelbare, monokausale Beziehung zwischen medialen Inhalten und realem Handeln nicht nachweisbar ist.<sup>511</sup>

Daneben findet sich inzwischen eine große Anzahl an Studien, die sich mit der subjektiven Bedeutung und Aneignung unterschiedlicher, auch zumeist negativ konnotierter Inhalte durch verschiedene Altersgruppen, seien es beispielsweise Talkshows<sup>512</sup>, Werbung<sup>513</sup> oder Gewaltinhalte<sup>514</sup> befassen. Das Interesse gilt auch aus dieser Perspektive häufig der Nutzung von Medienangeboten, die mit Blick auf bestimmte Altersgruppen als besonders besorgniserre-

---

<sup>509</sup> S. hierzu u. a. Robinson et al. (2001).

<sup>510</sup> S. hierzu auch den Überblick von Lukesch (1999).

<sup>511</sup> Vgl. u. a. Schorb (1997).

<sup>512</sup> Zum Beispiel: Paus-Haase u. a. (1999).

<sup>513</sup> Zum Beispiel: Charlton u. a. (1995), Aufenanger/Neuß (1999).

<sup>514</sup> Zum Beispiel: Theunert u. a. (1992), Schorb/Theunert (1995).

gend und problematisch eingeschätzt werden, um gegebenenfalls medienpädagogisch oder medienpolitisch intervenieren zu können. Die Ergebnisse dieser Studien verdeutlichen gemeinhin, dass Heranwachsende vor dem Hintergrund ihrer handlungsleitenden Themen mediale Inhalte aktiv auswählen und für sich nutzbar machen, indem sie diese angesichts fehlender alternativer Möglichkeiten zur Orientierung oder Bestätigung, Integration oder Abgrenzung nutzen. Die Medienangebote bieten den Kindern und Jugendlichen insofern eine Folie zur Auseinandersetzung mit sich selbst und anderen und dienen als zentrale Sinnagenturen.<sup>515</sup>

#### **7.1.4 Zielsetzung und Struktur der folgenden Darstellungen**

Die Befunde der hier in ihren Grundstrukturen skizzierten Forschung sollen in den folgenden Kapiteln für die einzelnen Medien dargestellt werden. Dabei wird jeweils folgende dreiteilige Struktur zugrunde gelegt:

Zunächst werden möglichst aktuelle Daten über den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu dem betreffenden Medium sowie über Nutzungshäufigkeit und Nutzungsdauer zusammengefasst. Zugang und Nutzung sind die notwendigen Voraussetzungen für potenzielle negative Wirkungen, vor denen die Kinder und Jugendlichen zu schützen wären; insofern lassen sich an den entsprechenden Befunden Anlässe für Maßnahmen des Jugendmedienschutzes erkennen. Die entsprechenden Informationen geben außerdem ersten Aufschluss über den Erfolg der bestehenden Maßnahmen, die ja darauf abzielen, dass Kinder und Jugendliche mit bestimmten Angeboten nicht in Kontakt kommen sollten.

In dem darauf folgenden Abschnitt wird für jedes Medium ein knappes Resümee vorliegender Wirkungsuntersuchungen gegeben, wobei vor allem Untersuchungen berücksichtigt werden, die sich gezielt mit jugendschutzrelevanten Inhalten auseinandersetzen. Damit sollen empirische Anhaltspunkte für konkreten Bedarf an Schutzmaßnahmen sowie für die Diskussion um geeignete Kriterien zur Einstufung von Medienangeboten gewonnen werden.

Schließlich werden Studien resümiert, die sich konkret auf die für das betreffende Medium geltenden Schutzmaßnahmen beziehen und geeignet sind, deren Wirksamkeit zu beurteilen.

#### **7.1.5 Literatur | Einführung**

Aufenanger, Stefan/Lampert, Claudia/Vockerodt, Yvonne (1996): *Lustige Gewalt? Zum Verwechslungsrisiko realer und inszenierter Gewalt durch humoreske Programmkontexte*. München: Fischer Verlag.

Aufenanger, Stefan/Neuss, Norbert (1999): *Alles Werbung, oder was? Medienpädagogische Ansätze zur Vermittlung von Werbekompetenz im Kindergarten*. Kiel: ULR.

Baacke, Dieter (1999): *Die 0- bis 5jährigen. Einführung in die Probleme der frühen Kindheit*. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.

---

<sup>515</sup> Vgl. Charlton/Neumann-Braun (1992), S. 113.

- Barth, Michael (1995): Entwicklungsstufen des Kinderwerbeverständnisses. Ein schema- und wissensbasiertes Modell. In: Charlton u. a. (Hrsg.): Fernsehwerbung und Kinder. Das Werbeangebot in der Bundesrepublik Deutschland und seine Verarbeitung durch Kinder, Band. 2. Opladen: Leske + Budrich, S. 17-30.
- Buggle, Franz (1997): Die Entwicklungspsychologie Jean Piagets. (3. Auflage, 1. Aufl. 1985). Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer.
- Charlton, Michael (2004): Entwicklungspsychologische Grundlagen. In: Mangold, Roland/Vorderer, Peter/Bente, Gary (Hrsg.): Lehrbuch der Entwicklungspsychologie. Göttingen u. a.: Hogrefe, S. 129-150.
- Charlton, Michael/Neumann-Braun, Klaus/Aufenanger, Stefan/Hoffmann-Riem, Wolfgang u. a. (Hrsg.) (1995): Fernsehwerbung und Kinder. Das Werbeangebot in der Bundesrepublik Deutschland und seine Verarbeitung durch Kinder. Band 1: Das Werbeangebot für Kinder im Fernsehen. Band 2: Rezeptionsanalyse und rechtliche Rahmenbedingungen. Opladen: Leske + Budrich. [Schriftenreihe Medienforschung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, Band 18].
- Charlton, Michael/Neumann-Braun, Klaus (1992): Medienkindheit, Medienjugend. Eine Einführung in die aktuelle kommunikationswissenschaftliche Forschung. München: Quintessenz.
- Charlton, Michael/Neumann-Braun, Klaus/Aufenanger, Stefan/Hoffmann-Riem, Wolfgang u. a. (1995): Fernsehwerbung und Kinder. Das Werbeangebot in der Bundesrepublik Deutschland und seine Verarbeitung durch Kinder. Schriftenreihe Medienforschung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, Bd. 18. Opladen: Leske + Budrich.
- Erikson, Erik H. (1988): Der vollständige Lebenszyklus. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Gscheidle, Christoph/Fisch, Martin (2007): Onliner 2007. Das „Mitmach-Netz“ im Breitbandzeitalter. In: Media Perspektiven, 8, S. 393-405.
- Hengst, Heinz (2002): Zur Verselbständigung der kommerziellen Kinderkultur. In: TelevIZION, 15, 2, 45-51.
- Hurrelmann, Klaus (2004): Lebensphase Jugend: Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim, München: Juventa Verlag (7., vollständig überarbeitete Auflage).
- Lukesch, Helmut (1999): Das Forschungsfeld „Mediensozialisation“ – eine Übersicht. In: Roters, G./Klingler, W./Gerhards, M. (Hrsg.): Mediensozialisation und Medienverantwortung. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 59-83.
- Miller, Patricia (1993): Theorien der Entwicklungspsychologie. Heidelberg, Berlin, Oxford: Spektrum Akademischer Verlag.
- Montada, Leo (1987): Die geistige Entwicklung aus der Sicht Jean Piagets. In: Oerter, Rolf/Montada, Leo (Hrsg.): Entwicklungspsychologie. (2., völlig neu bearb. u. erw. Aufl., 1. Aufl. 1982). München, Weinheim: Psychologie Verlags Union, S. 413-462.
- Oerter, Rolf/Montada, Leo (1987): Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch. München, Weinheim: Psychologie Verlags Union (2., völlig neu bearb. u. erw. Aufl.).
- Paus-Haase, Ingrid (1998): Heldenbilder im Fernsehen. Eine Untersuchung zur Symbolik von Serienfavoriten. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Paus-Haase, Ingrid/Hasebrink, Uwe/Mattusch, Uwe/Keuneke, Susanne/Krotz, Friedrich (1999): Talkshows im Alltag von Jugendlichen. Zwischen Amusement, Orientierung und Ablehnung. Opladen: Leske + Budrich (Schriftenreihe Medienforschung der LfR; 32).

- Paus-Hasebrink, Ingrid/Neumann-Braun, Klaus/Hasebrink, Uwe/Aufenanger, Stefan (Hrsg.) (2004): Medienkindheit – Markenkindheit. Untersuchungen zur multimedialen Verwertung von Markenzeichen für Kinder.
- Piaget, Jean/Inhelder, Bärbel (1986): Die Psychologie des Kindes. München: dtv/Klett-Cotta.
- Prensky, Marc (2001): Digital Natives, Digital Immigrants, Part II: Do They Really Think Differently? In: On the Horizon. NCB University Press, Vol. 9, No. 6. Online abrufbar unter: <http://www.marcprensky.com/writing/Prensky%20-%20Digital%20Natives,%20Digital%20Immigrants%20-%20Part2.pdf> (letzter Zugriff: 20.7.2007).
- Rideout, V. J./Vandewater, E. A./Wartella, E.A. (2003): Zero to Six. Electronic Media in the Lives of Infants, Toddlers and Preschoolers. Kaiser Family Foundation.
- Robinson, Thomas N. et al. (2001): Effects of reducing children's television and video game use on aggressive behavior. In: Archives of Pediatrics and Adolescent Medicine, 155, S. 17-23.
- Schmitt, Stefanie/Feierabend, Sabine (in Vorbereitung): Jugendschutzrelevante Aspekte der Studien KIM und JIM. In: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.): Jugend und Medien im digitalen Umbruch – 10 Jahre JIM-Studie. Stuttgart.
- Schenk, Michael (2007): Medienwirkungsforschung. Tübingen: Mohr Siebeck (3. völlig überarbeitete Auflage).
- Schorb, Bernd (1997): Sozialisation. In: Hüther, J./Schorb, B./Brehm-Klotz, C. (Hrsg.): Grundbegriffe Medienpädagogik. München: KoPäd Verlag, S. 335-341.
- Schorb, Bernd/Mohn, Erich/Theunert, Helga (1998): Sozialisation durch (Massen-)Medien. In: Hurrelmann, K./Ulich, D. (Hrsg.): Handbuch der Sozialisationsforschung. Weinheim, Basel: Beltz Verlag, S. 493-508. (5., neu ausgestattete Auflage).
- Selman, Robert L. (1984): Die Entwicklung des sozialen Verstehens. Entwicklungspsychologische und klinische Untersuchungen. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Theunert, Helga (2005): Medien als Orte informellen Lernens im Prozess des Heranwachsens. In: Sachverständigenkommission Zwölfter Jugendbericht (Hrsg.): Kompetenzerwerb von Kindern und Jugendlichen im Schulalter. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut, S. 175-300.
- Theunert, Helga/Gebel, Christa (2007): Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes aus der Perspektive von Eltern, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften.
- Theunert, Helga/Pescher, Renate/Best, Petra/Schorb, Bernd (1992): Zwischen Vergnügen und Angst – Fernsehen im Alltag von Kindern. Schriftenreihe der Hamburgischen Anstalt für neue Medien, Bd. 5. Berlin: Vistas.
- Wagner, Ulrike (2006): Medienkonvergenz aus der Perspektive Heranwachsender. In: Wagner, Ulrike/Theunert, Helga (Hrsg.): Neue Wege durch die konvergente Medienwelt. München: Reinhard Fischer, S. 13-34.
- Wagner, Ulrike/Theunert, Helga (Hrsg.) (2006): Neue Wege durch die konvergente Medienwelt. München: Reinhard Fischer.



## 7.2 Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag)

### 7.2.1 Fernsehen

#### 7.2.1.1 Zugang und Nutzung

Das Fernsehen ist für die meisten Kinder und Jugendlichen das wichtigste Medium. In fast jedem zweiten Kinderzimmer der Sechs- bis 13-Jährigen steht ein Fernseher<sup>516</sup>; von den Zwölf- bis 19-Jährigen sind fast zwei Drittel mit einem eigenen Fernseher ausgestattet.<sup>517</sup>

Rund vier Fünftel der Sechs- bis 13-Jährigen sehen jeden oder fast jeden Tag fern. Von den 12- bis 19-Jährigen geben 63 Prozent an, täglich fernzusehen, weitere 27 Prozent sehen mehrmals pro Woche fern.<sup>518</sup> Wie der Langzeitvergleich zeigt, hat sich trotz des zunehmenden Programmangebots die Fernsehnutzung der Kinder nur geringfügig verändert: Während 1996 an einem durchschnittlichen Tag 61 Prozent der Drei- bis 13-Jährigen das Fernsehen genutzt haben, sind es 2006 59 Prozent. Auch die durchschnittliche Sehdauer der Kinder ist über die Jahre relativ stabil geblieben bzw. zeigt eine rückläufige Tendenz. Im Vergleich zu 1996 ist sie um elf Minuten auf 90 Minuten zurückgegangen.<sup>519</sup>

*Tabelle 1: Entwicklung der Sehdauer von Kindern 1996 bis 2006 (Mo-So, 3.00-3.00 Uhr, BRD gesamt)*

Sehdauer in Min./Tag	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004*	2005*	2006*
3-13 Jahre	101	95	99	97	97	98	97	93	93	91	90
3-5 Jahre	81	76	76	77	76	76	70	69	68	71	73
6-9 Jahre	96	91	96	92	96	93	92	87	88	86	85
10-13 Jahre	120	113	117	114	111	113	116	113	113	108	106
Ab 14 Jahre	195	196	201	198	203	205	215	217	225	226	227

Quelle: (Feierabend/Klingler 2007, S. 201[Auszug]). AGF/GfK Fernsehforschung, PC/TV Aktuell. Angaben in Minuten.

\* Fernsehpanel (D, D+EU), Berechnung der Autoren.

Neben dem Alter ist auch der Bildungshintergrund ein wichtiger Faktor, der sich auf die Mediennutzungsdauer auswirkt. Laut einer Studie des KFN mit Viert- und Neuntklässlern sahen Kinder mit höher gebildeten Eltern (Abitur/Studium) durchschnittlich 58 Minuten fern und Kinder mit formal weniger gebildeten Eltern (höchstens Hauptschulabschluss) 134 Minuten.<sup>520</sup>

---

<sup>516</sup> Vgl. KIM (2006), S. 19.

<sup>517</sup> Vgl. JIM (2006), S. 23.

<sup>518</sup> Vgl. JIM (2006), S. 23.

<sup>519</sup> Vgl. Feierabend/Klingler 2007, S. 200.

<sup>520</sup> Vgl. Mößle et al. (2006). Bei Kindern, deren Eltern mittlere Reife hatten, lag die durchschnittliche Fernsehdauer bei 96 Minuten.

Die Daten der AGF/GFK-Fernsehforschung erlauben u. a. Aussagen über die Fernsehnutzung der Drei- bis 13-Jährigen im Wochen- und Tagesverlauf.<sup>521</sup> Dabei werden unterschiedliche Nutzungsmuster deutlich: Erwartungsgemäß sehen Kinder am Wochenende mehr fern als unter der Woche. Von Montag bis Donnerstag verbringen die Drei- bis 13-Jährigen im Durchschnitt 81 Minuten vor dem Fernseher, am Freitag 93 Minuten, und am Samstag ist die durchschnittliche Sehdauer mit 107 Minuten am höchsten. Sonntags sehen die Kinder im Schnitt 102 Minuten fern. Bei der Betrachtung der einzelnen Altersgruppen zeigt sich, dass die tägliche Nutzungsdauer der Drei- bis Fünfjährigen den vergleichsweise geringsten Schwankungen unterliegt: Zwischen dem niedrigsten Durchschnittswert (67 Minuten Mo-Do) und dem Spitzenwert (87 Minuten am Sonntag) liegen nur 20 Minuten. Bei den Zehn- bis 13-Jährigen liegt der Unterschied bei 25 Minuten (99 Minuten Mo-Do/124 Minuten am Samstag). Die größte Differenz ist bei den Sechs- bis Neunjährigen feststellbar. Am Samstag ist die durchschnittliche Sehdauer um 33 Minuten höher (107 Minuten) als von Montag bis Donnerstag (74 Minuten).

Die Fernsehnutzung von Kindern im Tagesverlauf weist ein vergleichbares Muster zu dem der Personen ab 14 Jahren auf: Auch bei den Drei- bis 13-Jährigen steigt die Kurve im Laufe des Tages an und erreicht am frühen Abend ihren Höhepunkt. Allerdings lassen sich bei Kindern weitere Nutzungsspitzen am Morgen und am Nachmittag feststellen: Zwischen 6.00 und 9.00 Uhr morgens sehen ca. fünf Prozent und zwischen 13.00 und 15.00 Uhr sehen etwa acht Prozent der Drei- bis 13-Jährigen fern. Ein großer Unterschied zeigt sich dabei zwischen Tagen in der Woche und dem Wochenende. Von Montag bis Donnerstag bleibt die Fernsehnutzung von etwa 7.00 Uhr morgens bis 12.00 Uhr mittags relativ konstant bei etwa drei Prozent, danach steigt sie bis ca. 14.00 Uhr an auf etwa acht Prozent und verbleibt ungefähr auf diesem Niveau bis ca. 18.00 Uhr. Es folgt ein starker Anstieg mit der Nutzungsspitze von etwa 22 Prozent zwischen 19.00 und 20.00 Uhr. Kurz nach 20.00 Uhr sinkt die Kurve sehr stark ab. Um 22.00 Uhr sehen noch etwa sieben Prozent der Drei- bis 13-Jährigen von Montag bis Donnerstag fern.

Am Wochenende zeigt sich ein anderer Verlauf. Von 7.00 Uhr morgens steigt die Nutzung sukzessive an und liegt um 8.30 Uhr bei ungefähr zwölf Prozent, sinkt leicht auf acht Prozent um 11.00 Uhr ab und verbleibt in etwa auf diesem Niveau bis ca. 18.00 Uhr. Zwischen 20.00 und 21.00 Uhr ist der Tageshöhepunkt bei ungefähr 18 Prozent erreicht. Am Wochenende sehen Kinder erwartungsgemäß länger fern: Um 22.00 Uhr liegt die Nutzung noch bei etwa 15 Prozent. Am Sonntagabend um 22.00 Uhr ist die Nutzung dagegen wieder in etwa so hoch wie unter der Woche und liegt bei ungefähr sieben Prozent. Für das abendliche Fernsehen lässt sich feststellen: Je älter die Kinder sind, desto länger sehen sie fern und desto mehr nähert sich das Nutzungsmuster im gesamten Tagesverlauf dem der Personen ab 14 Jahren an.

Interessant ist, dass sich die Fernsehnutzung im Tagesverlauf auch in Abhängigkeit vom Zugang zum Fernsehgerät unterscheidet. Sie ist insgesamt bei den Sechs- bis Neunjährigen

---

<sup>521</sup> Vgl. Feierabend/Klingler (2007), S. 202-205.

und bei den Zehn- bis 13-Jährigen mit eigenem Fernsehgerät höher als bei Kindern ohne eigenes Fernsehgerät. Allerdings zeigt sich der größte Unterschied in der Nutzung nicht – wie zu erwarten gewesen wäre – am (späten) Abend, sondern am Nachmittag. Zwischen 13.00 und 17.00 Uhr ist die Nutzung der Kinder mit eigenem Fernseher im Vergleich um bis zu fünf Prozentpunkte höher. Ein Grund hierfür könnte sein, dass einige Kinder den Nachmittag allein zu Hause verbringen bzw. die Kontrolle seitens der Eltern vorwiegend am Abend stattfindet.

Zwei Drittel der Kinder, die zumindest selten fernsehen, können auch eine Lieblingssendung benennen.<sup>522</sup> Sechs von zehn Kindern können darüber hinaus einen Lieblingsfernseher angeben. Die beliebtesten Programme bei Kindern sind derzeit Super RTL (22 %) und der KI.KA (21 %), gefolgt von RTL (14 %). Mit zunehmendem Alter ändern sich die Programmpräferenzen: Während der KI.KA bei den Sechs- bis Siebenjährigen mit 42 Prozent das favorisierte Programm ist (Super RTL: 28 %), nennen bereits 20 Prozent der Acht- bis Neunjährigen Super RTL als Lieblingsprogramm (KI.KA: 24 %). In der Gunst der Zehn- bis Elfjährigen liegen RTL und Super RTL mit rund 20 Prozent etwa gleichauf (KI.KA: 13 %), während bei den Zwölf- bis 13-Jährigen Erwachsenenprogramme an Bedeutung gewinnen – von ihnen werden RTL (26 %), Pro7 (12 %) und Super RTL (10 %) bevorzugt.<sup>523</sup> Die Jugendlichen zwischen zwölf und 19 Jahren bevorzugen vor allem private Programmanbieter. Das beliebteste Programm ist Pro7 (37 %), es folgen RTL (12 %), MTV (9 %), Sat.1 (8 %) und RTL2 (7 %). Pro7 ist für Jungen interessanter als für Mädchen, Letztere bevorzugen eher RTL. Sat.1, VIVA und Vox sind ebenfalls bei Mädchen beliebter als bei den Jungen, während Letztere eher RTL2, n-tv und Sportprogramme bevorzugen.<sup>524</sup>

*Tabelle 2: Lieblingssender von Jugendlichen 2006*

Sender	Jungen	Mädchen
Pro7	42	31
RTL	6	18
MTV	9	9
Sat.1	5	11
RTL2	10	4
VIVA	2	8
n-tv	6	2
Vox	2	7
DSF	3	0
VIVA Plus	1	2
Kabel1/Kabelkanal	3	0
Das Erste/ARD	2	2
Kinderkanal	0	2

Quelle: JIM 2006, S. 24. Basis: alle Befragten (n=1.205). Angaben in Prozent, Programme ab 2 % Nennungen.

<sup>522</sup> Die Differenziertheit der Vorlieben zeigt sich in dem großen Spektrum der im Rahmen der KIM-Studie ermittelten TV-Favoriten.

<sup>523</sup> Vgl. KIM (2006), S. 19f.

<sup>524</sup> Vgl. JIM (2006), S. 23.

Bei älteren Jugendlichen gewinnt Pro7 deutlich an Attraktivität, während RTL2 und Sat.1 unbeliebter werden. Auch bei den Musiksendern nehmen die Sympathiewerte mit zunehmendem Alter ab. Bei Gymnasiasten ist Pro7 wesentlich beliebter als bei Hauptschülern, während RTL, RTL2, MTV und VIVA bei den Höhergebildeten weniger beliebt sind.<sup>525</sup>

Betrachtet man die Genres, so zeigt sich, dass Daily Soaps das beliebteste Format der Jugendlichen sind: 47 Prozent nennen bei der Frage nach der Lieblingssendung ein entsprechendes Angebot. Daily Soaps sprechen überwiegend Mädchen an und verlieren mit zunehmendem Alter und steigendem Bildungsgrad an Attraktivität. An zweiter Stelle folgen Comedy-Formate (35 %), welche wiederum deutlich mehr Jungen als Mädchen ansprechen und mit zunehmendem Alter und Bildungsgrad an Beliebtheit gewinnen. Zeichentrickformate liegen mit 33 Prozent auf dem dritten Platz der beliebtesten Genres, wobei auch diese Programmsparte bei den männlichen Jugendlichen – und hier insbesondere den Jüngeren – wesentlich beliebter ist als bei den weiblichen Jugendlichen. Auf den nachfolgenden Plätzen in der Beliebtheitsskala folgen die insbesondere bei Mädchen beliebten Mystery- und Krimiformate wie z. B. *CSI* oder *Charmed* (25 % der befragten Jugendlichen zählen diese Sendungen zu ihrem liebsten Fernsehgenre) sowie die eher bei Jungen beliebten Info- und Nachrichtensendungen (24 % aller befragten Jugendlichen). Formate wie Gerichts- und Talkshows sowie Sendungen wie *Jackass* auf MTV, die in der Öffentlichkeit unter Jugendschutzaspekten oft diskutiert wurden, zählen nicht zu den genannten Favoriten der Jugendlichen.<sup>526</sup>

### 7.2.1.2 Wirkung

Die Frage nach der Wirkung des Fernsehens bzw. ausgewählter Fernsehprogrammangebote hat eine ebenso lange Tradition wie das Fernsehen selbst und kann an dieser Stelle nur ansatzweise behandelt werden. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Themen Gewalt und Sexualität, Erotik und Pornografie, da besonders hinsichtlich dieser Themen ein Regulierungsbedarf gesehen wird.<sup>527</sup>

#### 7.2.1.2.1 Zur Wirkung von Gewaltdarstellungen

Die Frage nach der Wirkung von gewalthaltigen Fernsehangeboten wurde vielfach untersucht. An dieser Stelle kann und soll es nicht darum gehen, das breite Feld der Fernschwirkungsforschung aufzurollen.<sup>528</sup> Stattdessen wird auf ausgewählte Aspekte eingegangen, die aus der Perspektive des Jugendschutzes relevant sind. Berücksichtigt werden Inhaltsvariablen, Personenvariablen sowie Kontextvariablen.<sup>529</sup>

---

<sup>525</sup> Vgl. ebd.

<sup>526</sup> Vgl. JIM (2006), S. 24f.

<sup>527</sup> Vgl. Schumacher (2005).

<sup>528</sup> S. hierzu ausführlich Kunczik/Zipfel (2006).

<sup>529</sup> Vgl. ebd. Die Autoren verweisen darauf, dass die Variablen im Wechselverhältnis stehen (vgl. S. 249).

Es liegt eine Reihe von Studien vor, die untersucht haben, inwieweit bestimmte Inhaltsvariablen auf die Wahrnehmung und Wirkung von Gewaltdarstellungen Einfluss nehmen.<sup>530</sup>

*Grad der Brutalität:* Die vorliegenden Befunde weisen darauf hin, dass der Grad der gezeigten Brutalität weder einen allein entscheidenden noch einen linearen Einfluss auf die Wirkung hat. Aspekten wie z. B. dem Kontext der Gewalthatlung, impliziten Darstellungen und Sound-Effekten kommen hinsichtlich der Wahrnehmung von Gewalt eine wichtige Bedeutung zu.<sup>531</sup>

*Täter- versus Opferperspektive:* Aus lerntheoretischer Perspektive ist vor allem die Frage bedeutsam, inwieweit sich der Rezipient mit der Gewalt ausübenden Person identifiziert. Aus Untersuchungen zu den Identifikationsfiguren und Medienhelden von Kindern ist bekannt, dass Kinder sich vor allem mit Heldenfiguren identifizieren, die attraktiv sind und ungewöhnliche Fähigkeiten besitzen.<sup>532</sup> Wenn diese Figuren Gewalt als Form der Konfliktlösung anwenden, besteht die Möglichkeit, dass die Kinder die Anwendung von Gewalt positiv bewerten.<sup>533</sup> Kunczik und Zipfel verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Studie von Fuchs/Lamnek und Luedtke (2001), der zufolge sich zwar nur ein geringer Anteil an Jugendlichen mit Helden aus Kriegs- und Actionfilmen identifiziert, diese jedoch hinsichtlich physischer Gewalt einen höheren Skalenwert aufweisen als die anderen Jugendlichen.<sup>534</sup> Auffallend ist, dass sich die Forschung zur Gewalt stark auf die Täterperspektive und die Frage nach der aggressionsfördernden Wirkung konzentriert und die Opferperspektive sowie die Frage nach Angst auslösenden oder fördernden Effekten weitgehend außer Acht lässt.<sup>535</sup> Gerade auch unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten scheint die Berücksichtigung beider Perspektiven bedeutsam.<sup>536</sup>

Daneben gibt es Befunde, die darauf hinweisen, dass sich die Rezipienten nicht zwangsläufig mit dem Täter identifizieren, sondern durchaus auch mit dem Opfer,<sup>537</sup> wobei u. a. geschlechtsspezifische Faktoren eine bedeutsame Rolle spielen.<sup>538</sup> Gerade weibliche

---

<sup>530</sup> Auch hier handelt es sich um eine Auswahl von Variablen, die für den Jugendmedienschutz aufschlussreich sein können.

<sup>531</sup> Vgl. ebd., S. 250f.

<sup>532</sup> Vgl. z. B. Paus-Haase (1998).

<sup>533</sup> Kunczik und Zipfel (2006) ist jedoch zuzustimmen, wenn sie darauf verweisen, dass diese Befunde noch keinerlei Aussagen über etwaige Wirkungen auf der Verhaltensebene zulassen. Zudem verweisen sie auf Befunde von Früh (2000), denen zufolge legitimierte Formen der Gewalt zum einen weniger stark als Gewalt eingeschätzt würden und zum anderen weniger Angst auslösten als nicht legitimierte Gewalt.

<sup>534</sup> Kunczik/Zipfel (2006), S. 252.

<sup>535</sup> Vgl. Röser (1997) sowie Röser/Kroll (1995). Zur Kritik an der Studie s. Kunczik/Zipfel (2006), S. 275. S. auch Luca (1993).

<sup>536</sup> S. u. Abschnitt 3.1.2.1.2.

<sup>537</sup> Kunczik/Zipfel (2006) mit Bezug auf Grimm (1999).

<sup>538</sup> S. u. a. Röser (1997), die kritisiert, dass die Opfer-Perspektive und daraus resultierende potenzielle Angst-Effekte in der Mediengewaltforschung stark vernachlässigt würden (vgl. S. 438).

Rezipienten identifizieren sich oft mit den Opfern, woraus ein Gefühl der Ohnmacht und Angst erwächst.<sup>539</sup>

*Legitimierte versus nicht legitimierte Gewalt:* Eine relevante Frage im Kontext der Diskussion um Gewaltwirkungen ist, ob legitimierte Formen der Gewaltdarstellung anders bewertet werden und zu anderen Wirkungen führen als nicht legitimierte Formen der Gewalt. Grimm nimmt in diesem Zusammenhang eine interessante Unterscheidung in *intrafiktionale* und *extrafiktionale* Gewaltrechtfertigung vor.<sup>540</sup> Intrafiktionale bezieht sich auf die Beurteilung der Gewalt innerhalb des Films bzw. der Filmhandlung, extrafiktionale auf die grundsätzliche Legitimierung von Gewalthandlungen. Im Rahmen einer empirischen Untersuchung zeigte sich, dass die intrafiktionale Gewaltrechtfertigung nicht die Akzeptanz von Gewalt begünstigt.<sup>541</sup>

*Reale versus fiktionale Gewalt:* In verschiedenen Studien finden sich Hinweise darauf, dass reale Darstellungen von Gewalt (z. B. in Nachrichtensendungen) insbesondere von Kindern als belastender wahrgenommen werden als fiktionale Darstellungen (z. B. in Cartoons oder in Spielfilmen). Von diesen Ergebnissen ausgehend wird die Hypothese aufgestellt, dass die Wirkung realer Darstellung auf Angst oder aggressives Verhalten vor allem bei Kindern besonders hoch ausfallen müsste, die noch nicht in der Lage sind, zwischen Realität und Fiktion zu unterscheiden. Es fehlen allerdings empirische Befunde zum Einfluss der Differenzierungskompetenz auf die Wirkung von Gewaltdarstellungen.<sup>542</sup>

*Gewalt mit versus Gewalt ohne Waffen:* Die Darstellung von Waffen impliziert Kunczik und Zipfel zufolge einen violenten Schlüsselreiz. Es liegen jedoch keine empirischen Befunde darüber vor, inwieweit sich die Darstellung von Waffen auf der Verhaltensebene auswirkt.<sup>543</sup>

*Folgenreiche versus folgenlose Gewalt:* Für die Einschätzung einer Gewaltdarstellung und deren potenzielle Wirkung ist nicht nur die Tat selbst von Bedeutung, sondern auch die Konsequenzen für das Opfer der Gewalthandlung. Kunczik und Zipfel zufolge deuten die Ergebnisse bisheriger Forschung dahingehend, „*dass Inhalte, die das Leiden des Opfers nicht ausklammern, weniger Risiken einer Erzeugung von Aggressivität beim Rezipienten bergen als solche, die auf das Zeigen negativer Konsequenzen von Gewaltausübung verzichten.*“<sup>544</sup> Studien zur Rezeption von Fernsehgewalt durch Kinder zeigten, dass die Kinder umso stärker reagierten, je drastischer physische Leiden sichtbar waren, wobei als zentrale Empfindung

---

<sup>539</sup> Vgl. ebd., s. auch Luca (1993), die die Rezeption von Horrorvideos untersuchte. Röser verweist zudem auf Schorb (1996), der genrebedingte Unterschiede feststellte: Bei nicht-fiktionaler Gewalt identifizieren sich auch die Jungen eher mit dem Opfer.

<sup>540</sup> Vgl. Grimm (1999), erwähnt nach Kunczik/Zipfel (2006).

<sup>541</sup> Vgl. ebd., nach Kunczik/Zipfel (2006), S. 256.

<sup>542</sup> Vgl. Kunczik/Zipfel (2006). Die Autoren verweisen mit Bezug auf Freitag und Zeitter (1999) auf einen bedeutsamen Aspekt, der auch immer wieder im Rahmen der Diskussion über den Medienkompetenzbegriff diskutiert wird, nämlich die Frage, ob Wissen vor Wirkungen schützen kann. Zur Differenzierung von Realität und Fiktion s. auch Kapitel 1.2.

<sup>543</sup> Vgl. Kunczik/Zipfel (2006).

<sup>544</sup> Kunczik/Zipfel (2006), S. 284.

Ekel dominierte und die gesamte Wahrnehmung überlagerte.<sup>545</sup> Drastische und blutige Darstellungen von Folgen erwiesen sich für die Kinder (im Alter von acht bis 13 Jahren) als „unverdaulich“ und ängstigend.<sup>546</sup>

*Genre:* Für die Wahrnehmung, Bewertung und den Umgang mit Gewaltdarstellungen ist das jeweilige Genre von entscheidender Bedeutung.<sup>547</sup> „Das Wissen um solche „Genrekonventionen“ ermöglicht einen gezielteren Umgang mit Mediengewalt (z. B. größeren Genuss) bzw. v. a. bei jungen Rezipienten den Einsatz von Gewaltdarstellungen zur Bewältigung von Angst.“<sup>548</sup> Die Erwartbarkeit von Gewalt in einem Genre wirkt sich entsprechend auch auf die Bewertung aus: Sind die Rezipienten mit einem Genre (z. B. Krimis oder Horrorfilme) weniger vertraut oder finden Brüche statt (z. B. dass in einem Genre unerwartet Gewalt vorkommt), dann werden die Darstellungen umso gewalthaltiger und Angst einflößender wahrgenommen.<sup>549</sup>

*Konvergenzbezogene Mediennutzung:* Studien zur konvergenzbezogenen Mediennutzung weisen darauf hin, dass sich das Risikopotenzial gewaltorientierter Medienangebote durch eine konvergenzbezogene Mediennutzung erhöhen kann.<sup>550</sup>

#### 7.2.1.2.1.2 *Personenbezogene Variablen*

Alter und Geschlecht sind neben allgemeinen Persönlichkeitseigenschaften zentrale Variablen, die die Wahrnehmung und Wirkung von Gewaltdarstellungen beeinflussen.

*Alter:* Kunczik und Zipfel zufolge sind die Befunde zum Einfluss des Alters auf die Wirkung von Gewalt als wenig konsistent einzuschätzen.<sup>551</sup> Ein linearer Zusammenhang zwischen Alter und Gewaltwirkung konnte bislang noch nicht festgestellt werden. Unterschiede zwischen den Altersgruppen werden vor allem auf unterschiedliche Erfahrungen, die Fähigkeit, zwischen Realität und Fiktion zu unterscheiden, die allgemeine Empathiefähigkeit, die kognitive Entwicklung sowie die individuelle „Gewaltschwelle“<sup>552</sup> zurückgeführt. Neben dem Alter wird in der Literatur zudem auf einen „Generationeneffekt“ hingewiesen, der sich vor allem darin zeigt, dass Kinder mit bestimmten Genrekonventionen besser vertraut sind als ihre Eltern und auch eine höhere Medienkompetenz aufweisen, was ihnen eine problem- und damit auch folgenlose Rezeption ermöglichen würde.<sup>553</sup>

---

<sup>545</sup> Vgl. Theunert/Schorb (1995).

<sup>546</sup> Vgl. ebd., S. 170.

<sup>547</sup> Zum Rahmungsansatz s. Fritz (2007).

<sup>548</sup> Kunczik/Zipfel (2006), S. 264.

<sup>549</sup> Vgl. Kunczik/Zipfel (2006).

<sup>550</sup> Vgl. Wagner/Theunert (2006).

<sup>551</sup> Vgl. Kunczik/Zipfel (2006), S. 267.

<sup>552</sup> Vgl. Theunert et al. (1992).

<sup>553</sup> Vgl. Kunczik/Zipfel (2006) mit Bezug auf Vogelgesang (2000) und Rathmann (2004).

*Geschlecht:* Geschlechtsspezifische Differenzen zeigen sich sowohl hinsichtlich der Angebotspräferenzen als auch hinsichtlich der Wahrnehmung und im Erleben von Gewaltdarstellungen.<sup>554</sup> Mädchen bevorzugen vor allem alltagsnahe Fernsehangebote (z. B. Daily Soaps und Telenovelas), während Jungen gern actionorientierte Sendungen und Cartoons sehen. Werden Wirkungen nachgewiesen, fallen diese bei Jungen in der Regel höher aus als bei Mädchen. Eine Erklärung wird darin gesehen, dass es insgesamt mehr männliche Identifikationsfiguren (Helden) gibt, mit denen sich vor allem Jungen identifizieren. Dies kann wiederum dazu führen, dass sich gerade bei Jungen die Allmachtsfantasien verfestigen, während sich bei den Mädchen die Opfer- bzw. Ohnmachtsfantasien verstärken.<sup>555</sup> Ein weiterer Erklärungsansatz wird in der geschlechtsspezifischen Sozialisation gesehen, die sich u. a. auch in der Mediennutzung niederschlägt.

#### 7.2.1.2.1.3 Kontextvariablen

Neben den inhalts- und personenbezogenen Variablen spielt der familiäre Kontext, in dem Kinder aufwachsen, eine entscheidende Rolle. Untersuchungen zeigen, dass das Familienklima und der Erziehungsstil der Eltern die Medienzuhwendung beeinflussen. Kinder, die reale Gewalterfahrungen gemacht haben, zeigen ein anderes Medienverhalten und nehmen Gewaltdarstellungen auch anders wahr als Kinder, die in einem gewaltfreien Kontext aufwachsen. Wenngleich verschiedene Studien zeigen, dass Heranwachsende mit aggressiven oder kriminellen Verhaltensweisen eine Vorliebe für gewalthaltige Filme haben, darf dies nicht verkürzt bzw. kausal interpretiert werden. Vielmehr verweisen die Befunde darauf, dass sich der Konsum gewalthaltiger Medien und eigene Gewalterfahrungen in einem Wechselwirkungsprozess gegenseitig verstärken.<sup>556</sup> Die Befunde sprechen dafür, in der Diskussion über potenzielle Wirkungen stärker Risikogruppen in den Blick zu nehmen.<sup>557</sup>

Kunczik und Zipfel fassen die Ergebnisse der von ihnen gesichteten Forschungsergebnisse zur Wirkung von Fernsehgewalt wie folgt zusammen:

„Auswirkungen von Mediengewalt auf reales Aggressionsverhalten sind am ehesten bei jüngeren, männlichen, sozial benachteiligten Vielsehern zu erwarten, die bereits eine violente Persönlichkeit besitzen, in violenten Familien mit hohem Fernseh(gewalt)konsum aufwachsen, in der Schule viel Gewalt erfahren und violenten bzw. delinquenten Peer-Groups angehören. Dies gilt insbesondere, wenn sie violente Medieninhalte konsumieren, in denen Gewalt in einem realistischen und/oder humorvollen Kontext präsentiert wird, gerechtfertigt erscheint, von attraktiven, erfolgreichen, dem

---

<sup>554</sup> Vgl. z. B. Luca (1993).

<sup>555</sup> Vgl. ebd.

<sup>556</sup> Kunczik/Zipfel (2006), S. 280f. Vgl. auch Mößle et al (2006), S. 17. Ein wichtiger Punkt, den Mößle et al. (2006) herausstellen, ist die Verfestigung „gewaltlegitimierender Männlichkeitsnormen“ (S. 18) durch die übermäßige Nutzung gewalthaltiger Medieninhalte, aber auch die von Gewalt geprägten sozialen Rahmenbedingungen.

<sup>557</sup> Vgl. Kunczik/Zipfel (2006). Mößle et al. (2006) zufolge zählen fünf bis zehn Prozent der männlichen Jugendlichen aufgrund ihrer familiären und sozialen Belastungsfaktoren zu einer solchen Risikogruppe und gelten damit als besonders gefährdet (S. 17).



Rezipienten möglicherweise ähnlichen Protagonisten mit hohem Identifikationspotenzial ausgeht, nicht bestraft wird und dem Opfer keinen sichtbaren Schaden zufügt („saubere Gewalt“).<sup>558</sup>

#### 7.2.1.2.2 Zur Wirkung von Sexualität, Erotik und Pornografie

Darstellungen von Erotik und Sexualität sind längst in allen Programmen, Formaten und Genres präsent, sei es auf einer verbalen oder auf einer visuellen Ebene.<sup>559</sup> Eine Diskussion über die Thematik entfacht sich dabei vor allem an dem Problem der definitorischen Eingrenzung der Phänomene, um diese überhaupt erst greifbar zu machen.<sup>560</sup> Die rechtswissenschaftliche Einordnung des Gegenstandsbereichs der Pornografie unterscheidet sich in den meisten Fällen von einer sozialwissenschaftlichen Begriffsbestimmung bzw. empirischen Operationalisierung bzw. von der allgemeinen (subjektiven) Bedeutungszuschreibung. In einigen Studien wird eine sehr breite Definition zugrunde gelegt, die zwar der Rezipientenperspektive Rechnung trägt, jedoch wiederum für die Einstufung von Angeboten wenig hilfreich ist. So definieren beispielsweise Mundorf et al. (2007) in ihrer Metaanalyse Pornografie als „*media material used or intended to increase sexual arousal.*“ (S. 181). Andere betonen weniger das Erregungspotenzial, sondern die Art der Darstellung: „*Pornografie wird definiert als Darstellungen sexuellen Verhaltens jeglicher Art, das von jeder denkbaren Zusammensetzung handelnder Akteure ausgeführt wird.*“<sup>561</sup> Vor diesem Hintergrund wird eine begriffliche Differenzierung von Erotik und Pornografie als obsolet betrachtet, da sie im Wesentlichen auf Werthaltungen basiere („sinnliche Erotik“ versus „obszöne Pornografie“).<sup>562</sup>

Ungeachtet der feststellbaren „Sexualisierung des Fernsehprogramms“<sup>563</sup> sind Studien zur Wirkung von sexuellen, erotischen oder pornografischen Darstellungen insbesondere auf Heranwachsende noch vergleichsweise rar.<sup>564</sup> Dies kann u. a. darauf zurückzuführen sein, dass es sich zum einen noch immer um ein weitgehend tabuisiertes Forschungsfeld handelt, zum anderen die potenziellen Wirkungen aber auch nicht in der Form zu erkennen sind wie etwa

---

<sup>558</sup> Ebd., S. 284f.

<sup>559</sup> Vgl. Mehling (2005). Dies spiegelt sich entsprechend auch in den empirischen Studien wider, die in der Folge oftmals keine Begriffsbestimmung vornehmen.

<sup>560</sup> Vgl. ebd.; s. auch Selg, Herbert (1986) zur Differenzierung von Pornografie.

<sup>561</sup> Zillmann (2004), S. 568. Von der allgemeinen Definition ausgehend unterscheidet Zillmann die Subkategorien „*zwangshaltige Pornografie*“, die „Darstellungen aller Formen körperlicher Gewalt oder Drohungen mit dem Ziel, Personen gegen ihren Willen zur Teilnahme an sexuellen Handlungen zu bewegen“ umfasst (S. 569) sowie „*gewalthaltige Pornografie*“, die sich auf sexuelle Darstellungen bezieht, „welche das vorsätzliche Zufügen von Schmerzen durch körperliche Gewalt gegen Personen, die diesen Handlungen nicht zustimmen, beinhalten“ (ebd.).

<sup>562</sup> Vgl. ebd., S. 569. Auch die Unterscheidung nach der Art der Darstellung (angedeutete Darstellungen = Erotik, explizite Darstellungen = Pornografie) lehnt Zillmann ab (ebd.).

<sup>563</sup> Mehling (2005) mit Bezug auf Krüger (2001), S. 19; vgl. auch von Gottberg (2005).

<sup>564</sup> Vgl. Wartella et al. (2000), ebenso Hoffmann (2005). Selg (2003) hingegen konstatiert, dass sich genügend Belege dafür finden lassen, „dass bestimmte pornographische Darstellungen für die Entwicklung junger Menschen ein Risiko enthalten“ (S. 61).

gewalthaltiges, aggressives Handeln.<sup>565</sup> Hinzu kommt, dass es aus forschungsethischen Gründen nicht vertretbar ist, Kinder und Jugendliche mit sexuellen, geschweige denn pornografischen Darstellungen zu konfrontieren.<sup>566</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher primär auf Erwachsene. Es wird jedoch angenommen, dass die potenziellen Wirkungen von erotischen/pornografischen Darstellungen bei Kindern und Jugendlichen aufgrund der psychosozialen Vulnerabilität noch stärker als bei Erwachsenen ausfallen. Wartella et al. verweisen im Zusammenhang mit dem Thema Sexualität auf die besondere Bedeutung kognitiver Entwicklungstheorien, da die altersbedingten kognitiven Voraussetzungen einerseits Voraussetzung für das Verständnis, andererseits aber auch für das Interesse am Thema Sexualität seien.<sup>567</sup>

Überblicksstudien konstatieren, dass sowohl das Thema Sexualität und damit verbunden auch die Fragen nach potenziellen Wirkungen von Pornografie sehr emotional diskutiert werden: Während die einen die negativen Konsequenzen leugnen und in pornografischen Darstellungen in erster Linie Fantasieanregung, Möglichkeiten zum Hemmungsabbau, Emanzipation der Frau etc. sehen, argumentieren andere, dass durch Darstellungen dieser Art u. a. ein negatives Frauenbild evoziert würde, das die sexuelle Gewalt gegen Frauen fördere.<sup>568</sup>

Die Wirkungshypothesen sind im Zusammenhang mit der Darstellung von Sexualität etwas anders gelagert als in der Gewaltdebatte, wenngleich auch hier eine angebotsfokussierte Sichtweise vorherrschend ist. Zum einen wird diskutiert, inwieweit die mediale Darstellung von Sexualität die Lust nach sexuellen Beziehungen weckt und als Folge das Alter, in dem erste sexuelle Kontakte stattfinden, sinkt bzw. die Kinder zu früh sexualisiert werden.<sup>569</sup> Ungeachtet der Vorbildfunktion medialer Darstellungen wird zum anderen das Risiko gesehen, dass insbesondere bei jüngeren Jugendlichen ein „Normalitätsdruck“ erzeugt werden könnte, der sich wiederum negativ auf die sexuelle Entwicklung auswirken kann.<sup>570</sup> Die „Spiraltheorie“ geht weiterhin von der Annahme aus, dass die Zunahme sexueller Darstellungen in den Medien dazu führen könne, dass Rezipienten immer stärkere Reize benötigen (d. h. ungewöhnlichere, drastischere, „abnormere“ Darstellungen), um den gewünschten stimulierenden

---

<sup>565</sup> Interessanterweise finden sich diverse Studien, die die Wirkung (gewalthaltiger) sexueller Darstellungen auf aggressives Verhalten untersuchen (s. u.).

<sup>566</sup> Vgl. Wartella et al. (2000).

<sup>567</sup> Vgl. ebd., S. 145.

<sup>568</sup> Vgl. Kunczik (1998), S. 151. Zu den heterogenen Sichtweisen auf Pornografie s. auch Gudat/Seitz (2005). Zu den unterschiedlichen bestehenden Auffassungen zur Sexualität s. auch Zillmann (2004).

<sup>569</sup> Vgl. von Gottberg (2005), S. 12 sowie Buckingham und Bragg (2005), S. 41. Ertel (1990) konnte keinen Zusammenhang zwischen frühen sexuellen Erfahrungen und dem frühen Konsum von Pornografie feststellen.

<sup>570</sup> Vgl. von Gottberg (2005). Inwieweit die Jugendlichen allerdings tatsächlich wissen, „dass pornographische Filme stimulieren und nicht als Vorbild für das eigene reale Sexualverhalten dienen sollen“ (S. 16), ist allerdings fraglich.

Effekt zu erzielen, was wiederum zu einem problematischen Sexualverhalten führen kann.<sup>571</sup> Die Spiraltheorie wurde bisher empirisch allerdings nicht bestätigt.<sup>572</sup>

In einer der ersten Studien zur Wirkung von Pornografie Anfang der 1970er Jahre wurde festgestellt, dass diese harmlos sei und allenfalls zur sexuellen Erregung führe, die jedoch mit steigendem Konsum abnehme. Menschen, die Erfahrung mit Pornografie haben, wurden als toleranter und liberaler dargestellt. Überdies wurde angenommen, dass die Nutzung pornografischer Angebote zu einer Abnahme von Sexualverbrechen führt.<sup>573</sup> Auch Ertel kommt vor dem Hintergrund seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, dass durch den Konsum von Pornografie keine negativen Wirkungen (z. B. Reinszenierungsversuche bestimmter Darstellungen, sexuelle Gewalt, sexueller Zwang, abweichendes/abnormes Sexualverhalten) zu erwarten seien, es sei denn, eine Person wäre entsprechend prädisponiert.<sup>574</sup> Auch sexuelle Scripts, die Vorstellung von Partnerschaft sowie sexuelle Partnerbilder würden durch den Konsum von Pornografie nicht negativ beeinträchtigt.<sup>575</sup>

Kunczik zufolge ist die These der Wirkungslosigkeit bzw. Ungefährlichkeit von Pornografie vor dem Hintergrund vorliegender Studien jedoch nicht mehr haltbar.<sup>576</sup> Vielmehr würden die Ergebnisse zeigen, dass der Konsum gewalthaltiger Pornografie bei Männern durchaus die Bereitschaft erhöhen kann, sexuelle Gewalt gegen Frauen als normal zu akzeptieren.<sup>577</sup>

Mundorf et al. untersuchten im Rahmen einer groß angelegten Metastudie unter Einbeziehung vorliegender empirischer Untersuchungen die Wirkungen von Pornografie auf Einstellungen und Verhalten.<sup>578</sup> Die Ergebnisse sowohl experimenteller als auch nicht-experimenteller Studien zeigten einen positiven Zusammenhang zwischen dem Ansehen se-

---

571 Vgl. ebd. mit Bezug auf Ertel (1990). S. auch die Beschreibung von Zillmann (2004) zur Ontogenese erotischer Präferenzen (S. 579f.).

572 Vgl. Ertel (1990), S. 475. Ertel zufolge greifen die Nutzer immer wieder auf dieselbe Art von „Standardpornographie“ zurück. Eine Steigerung im Sinne einer Konsumspirale sei jedoch in quantitativer Hinsicht festzustellen (vgl. ebd.). Viele der befragten Konsumenten äußerten selbst den Eindruck, dass sich aus dem regelmäßigen Konsum eine Abhängigkeit entwickeln könnte (ebd., S. 482).

573 Vgl. Kunczik (1998), S. 151 f. mit Bezug auf den Pornographie-Report: Untersuchungen der Kommission für Obszönität und Pornographie des amerikanischen Kongresses, Reinbek 1971.

574 Vgl. Ertel (1990). Ertels Ergebnisse basieren auf einer Befragungsstudie mit ca. 6.000 Personen sowie einer psychophysiologischen Untersuchung von 2.304 Probanden.

575 Vgl. ebd. Ertel räumt allerdings vor dem Hintergrund einer parallel durchgeführten Studie zu aggressions- und gewaltdurchsetzten Medien ein, dass der langfristige Konsum bedenkliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben könne: „Daraus ergibt sich die bisher ungelöste Frage, ob ein längerer Kontakt mit Extrempornographie, die explizite Gewalt und Aggression mit expliziten Stimuli verbindet, zu einer Potenzierung dieser Effekte führt oder nicht. Es gibt einige indirekte Hinweise aus der experimentellen Forschung, dass dies der Fall ist.“ (S. 476).

576 Vgl. Kunczik (1998).

577 Vgl. ebd., S. 155.

578 Berücksichtigt wurden experimentelle und nicht-experimentelle Studien aus dem Zeitraum 1971-1993.

xueller Darstellungen und der Wahrscheinlichkeit, dass eine Person Akzeptanz für Vergewaltigung oder Gewalt in sexuellen Beziehungen zeigt.<sup>579</sup>

Verhaltensbezogene Wirkungen wurden ausschließlich in *Experimentalstudien* untersucht, in denen die Versuchsperson z. B. die Möglichkeit erhält, nach der Nutzung eines sexuellen/pornografischen Angebots (und einer Provokation) aggressives Verhalten gegenüber einer anderen Person zu zeigen oder zu antizipieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob die Wirkung durch den Grad der medial erzeugten Erregung verstärkt wird. Mundorf et al. ermittelten einen geringen negativen Zusammenhang. Eine differenziertere Betrachtung des Stimulusmaterials erbrachte eine positive Korrelation sowohl zwischen gewalthaltigen sexuellen Darstellungen und aggressivem Verhalten als auch zwischen nicht-gewalthaltigen sexuellen Darstellungen und aggressivem Verhalten. Lediglich der Zusammenhang zwischen der Darstellung von Nacktheit und aggressivem Verhalten erwies sich als negativ.<sup>580</sup>

Die vorliegenden Experimentalstudien sind hinsichtlich ihrer Fragestellung und Anlage sehr unterschiedlich und die Ergebnisse daher nicht verallgemeinerbar. Sie deuten jedoch darauf hin, dass die Konfrontation mit sexuellen Darstellungen dazu führt, dass die Rezipienten zum einen mehr wissen und zum anderen auch eine andere, mithin tolerantere Haltung gegenüber sexuellen Verhaltensweisen haben (z. B. zum Thema Sex vor der Ehe) als die Personen aus der Kontrollgruppe.<sup>581</sup> Wartella et al. verweisen darüber hinaus auf Studien<sup>582</sup>, im Rahmen derer die Konfrontation mit pornografischen Darstellungen mit Gewaltimplikationen dazu führte, dass Männer eine größere Gleichgültigkeit gegenüber Vergewaltigung und sexueller Nötigung zeigten.

Ein aufwändiges Langzeitexperiment wurde Mitte der 1980er Jahre von Zillmann und Bryant durchgeführt. Darin wurden physiologische und einstellungsbezogene Veränderungen durch den Konsum von pornografischen Filmen untersucht.<sup>583</sup> Die Ergebnisse zeigten u. a., dass die Versuchspersonen, die über einen längeren Zeitraum (mehrere Wochen) mit viel erotischem/pornografischem Material konfrontiert wurden, zum einen geringere physiologische Reaktionen beim Ansehen pornografischer Materialien aufwiesen. Zum anderen bewerteten sie pornografisches Material, in dem ungewöhnliche sexuelle Praktiken gezeigt wurden, positiver als die Kontrollgruppe. Einstellungsbezogene Wirkungen zeigten sich dahingehend, dass

---

<sup>579</sup> Vgl. Mundorf et al. (2007), S. 187. Den Autoren zufolge zeigten sich kaum Unterschiede, ob es sich um gewalthaltige oder nicht-gewalthaltige sexuelle Darstellungen handelte.

<sup>580</sup> Vgl. ebd., S. 187f.

<sup>581</sup> Vgl. den Überblick über Experimente zum Thema Sexualität in Wartella et al. (2000).

<sup>582</sup> Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Zillmann (1982), Donnerstein/Linz (1986), Linz/Donnerstein/Penrod (1988) und Linz/Donnerstein/Adams (1989).

<sup>583</sup> Vgl. Zillmann/Bryant (1984). Eine ausführliche Beschreibung der Untersuchung findet sich bei Kunczik (1998), S. 156-159. Die Versuchsgruppen wurden über mehrere Wochen im unterschiedlichen Ausmaß mit erotischen Filmen (Pornos verschiedenster Art) konfrontiert. Zu verschiedenen Zeitpunkten wurden physiologische Messungen vorgenommen sowie nach der Einstellung zu Vergewaltigung und Frauenbewegungen gefragt.

die Versuchsgruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe Vergewaltigung mit den geringsten Haftstrafen belegte, die Frauenbewegung hingegen am schlechtesten bewertete.

Knoll schlussfolgert: „Ingesamt – abgesehen vom punktuellen Eindruck – gestattet die Wirkungsforschung im Hinblick auf pornografische Darstellungen kaum allgemeine und verbindliche Aussagen, die Jugendgefährdung ist damit weithin eine vermutete Jugendgefährdung oder eine Gefährdungsannahme aufgrund weltanschaulicher Orientierung und/oder pädagogischer Projektionen des Beurteilers.“<sup>584</sup>

Wartella et al. (2000) sehen vielmehr das Risiko, dass sich Jugendliche nicht nur durch explizite, sondern auch durch implizite Darstellungen (z. B. Darstellung von idealisierten Körperbildern etc.) indirekt unter Druck gesetzt fühlen könnten, was sich wiederum auf die sexuelle Entwicklung auswirken kann.

Als relevante Faktoren, die die Wirkung von sexuellen Mediendarstellungen beeinflussen, identifizieren Wartella et al. das Alter und Geschlecht der Rezipienten, die Rolle der Eltern bzw. das Klima innerhalb der Familie, die wahrgenommene Realitätsnähe der Mediendarstellungen sowie die Attraktivität und die Qualität der Darstellungen.<sup>585</sup> Hinsichtlich des Alters finden sich empirische Hinweise, dass insbesondere jüngere Kinder (acht bis zehn Jahre) die sexuellen Darstellungen zum einen noch nicht hinreichend verstehen und zum anderen auch solche Darstellungen eher ungern sehen bzw. peinlich finden.<sup>586</sup> Auch die Haltung der Älteren (ca. zwölf bis 17 Jahre) bleibt ambivalent: Zum einen tolerieren sie die Präsenz der Darstellungen (vor allem mit Blick auf andere), zum anderen üben sie aber auch Kritik an der Omnipräsenz und Veralltäglichung und äußern auch selbst ein Gefühl von Abstumpfung und Gewöhnung.<sup>587</sup>

Darüber hinaus deuten einige Studien darauf hin, dass Mädchen eher als Jungen die Medien nutzen, um sich über sexuelle Themen zu informieren. Das familiäre Klima erweist sich insofern als bedeutsam, als eine negative Beziehung zu den Eltern die Bedeutung sexueller Mediendarstellungen eher erhöht. Den medialen Darstellungen wird zudem vor allem dann eine größere Orientierungsfunktion zugeschrieben, wenn die Rezipienten über weniger reale sexuelle Erfahrungen verfügen und die Medien als Informationsquelle betrachten. Weiterhin

---

<sup>584</sup> Knoll (2001), S. 58.

<sup>585</sup> Wartella et al. (2000), S. 147f.

<sup>586</sup> Vgl. Wartella et al. (2000), S. 147. S. auch Vgl. Millhoffer (2005), S. 47. Millhoffer befragte in ihrer Untersuchung Kinder im Alter von acht bis 14 Jahren. Eine Frage lautete: „*Im Fernsehen und in den Zeitungen kommt ja viel über Sex. Zum Beispiel Küssereien, Bettszenen und Nackte. Wie findest du das für Kinder in deinem Alter?*“

<sup>587</sup> Vgl. ebd., S. 31. Das Sozialwissenschaftliche Institut Tübingen (SOWIT) untersuchte im Rahmen von 30 Fallstudien die Zugänge von Mädchen und Jungen zu erotischen Darstellungen im Fernsehen.

zeigte sich, dass qualitativ hochwertige (präventive) Angebote besser bewertet wurden und dass auch der Handlungskontext Einfluss auf die Bewertung hat.<sup>588</sup>

Dass sexuelle/erotische Darstellungen offensichtlich für Heranwachsende ein Orientierungs- und Aufklärungspotenzial haben, zeigen auch andere Studien, die die Sichtweise der Rezipienten in den Vordergrund stellen.<sup>589</sup> Insbesondere bei dem Thema Sexualität bevorzugen viele Jugendliche die Anonymität und Ausführlichkeit der Medien.<sup>590</sup>

Untersuchungen jüngerer Datums beschäftigen sich insbesondere mit der Frage nach der subjektiven Wahrnehmung von Sexualität und Nacktheit, der Bedeutung der Medien als Aufklärungsinstanz sowie dem Einfluss sexueller/pornografischer Darstellungen für die sexuelle Entwicklung von Heranwachsenden. Die Medien werden aus dieser Perspektive als für Heranwachsende bedeutsame Informationsquellen für sexuelle Fragen betrachtet, die vor allem dann an Bedeutung gewinnen, wenn im Elternhaus oder in der Schule keine Auseinandersetzung mit der Thematik stattfindet.<sup>591</sup> Dabei zeigen insbesondere die qualitativen Untersuchungen, dass die Differenzierung von Erotik, Sexualität und Pornografie auch aus Sicht der Rezipienten – und insbesondere von Kindern und Jugendlichen – nicht trivial ist. Zum Teil werden die Begriffe – von Jungen – synonym verwendet („*Erotik ist so was wie Pornografie*“).<sup>592</sup>

Im Rahmen einer qualitativen Studie wurde unter anderem der Frage nachgegangen, ob die übermäßige Konfrontation mit sexuellen und/oder erotischen Darstellungen bei Jugendlichen zu einer Abstumpfung führt.<sup>593</sup> Den 30 Teilnehmern der Untersuchung wurden verschiedene Ausschnitte mit unterschiedlichen Formen von Nacktheit und Sexualität gezeigt, die auch vor 22.00 Uhr ausgestrahlt werden.<sup>594</sup> Die Autoren schlussfolgern vor dem Hintergrund der Äußerungen der Befragten, „*dass die Wahrnehmung von erotischen Beiträgen im Fernsehen, die Nacktszenen beinhalten, doch entscheidend vom Stand der eigenen psychobiologischen und psychosozialen Entwicklung abhängt. So variiert das Spektrum von Zustimmung und Ableh-*

---

<sup>588</sup> Vgl. Wartella et al. (2000), vgl. auch Kaiser Family Foundation & Children Now (1996). Forsberg (2000) weist zudem darauf hin, dass auch andere Kontextbedingungen (z. B. Sexuaufklärung als Thema in der Schule) einen Einfluss darauf haben, welcher Stellenwert sexuellen bzw. pornografischen Darstellungen beigemessen wird.

<sup>589</sup> Vgl. Buckingham/Bragg (2005). Befragt wurden 120 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen neun und 17 Jahren sowie 70 Elternpaare. Mittels Tagebuch und im Rahmen von Fokusgruppen setzten sie sich mit der Darstellung von Liebe, Sex und Beziehungen auseinander.

<sup>590</sup> Vgl. ebd., S. 43. Interessant ist der Hinweis, dass die Heranwachsenden kaum das Internet erwähnten, sondern sich vor allem auf die klassischen Medien (Fernsehen und Zeitschriften) bezogen. Der Aspekt der gewährten Anonymität kommt im Internet sicherlich noch deutlicher zum Tragen.

<sup>591</sup> Vgl. z. B. Millhoffer (2005).

<sup>592</sup> Neubauer/Winter (2005), S. 29. Mädchen differenzieren deutlicher zwischen Pornografie und Erotik. S. hierzu die Ergebnisse der qualitativen Studie von Schwarz (2005).

<sup>593</sup> Vgl. z. B. Hoffmann (2005). Die Studie basiert auf der Grundannahme, dass die Vorstellungen vom eigenen Körper sowie der eigenen Sexualität durch die Medien geprägt sind (vgl. S. 56).

<sup>594</sup> Vgl. ebd. Bei den Ausschnitten handelte es sich um zwei Ausschnitte aus Boulevardmagazinen („Po-Tattoo-Olympiade“ und erotisches Fotoshooting) sowie einen Videoclip (Eric Prydz: *Call on me*).

*nung je nachdem, welche Vorstellungen und welches Empfinden des eigenen Körperkonzepts Jugendliche haben“.*<sup>595</sup>

### **7.2.1.3 Umgang mit konkreten Jugendschutzmaßnahmen**

Auch wenn bislang noch vergleichsweise wenige Untersuchungen vorliegen, die den Umgang mit konkreten Jugendschutzmaßnahmen aus der Perspektive der Rezipienten untersuchen, finden sich doch einige Anhaltspunkte, die der Konkretisierung oder Verbesserung des Jugendschutzes dienlich sein können.

Petersen untersuchte im Rahmen seiner Studie, was Jugendliche zwischen zwölf und 17 Jahren von konkreten Jugendschutzmaßnahmen halten und inwieweit sie diese im Alltag befolgen.<sup>596</sup> Seine Untersuchung konzentrierte sich auf die gesetzlichen Sendezeitengrenzen und die Ungeeignetheitsansagen. Die Ergebnisse zeigen, dass 95 Prozent der Jugendlichen die beiden Jugendschutzmaßnahmen präsent sind. Im Alltag werden diese allerdings nur bedingt wirksam. Hinsichtlich der Sendezeitengrenzen zeigt sich, dass diese für das Mediennutzungsverhalten unter der Woche durchaus praktikabel sind, am Wochenende oder in den Ferien werden sie aufgrund der ausgedehnten Nutzungszeiten in ihrer Bedeutung eingeschränkt. Petersen sieht hier Ansatzpunkte für strengere Regelungen für Sendungen am Wochenende bzw. ein Verbot von stark entwicklungsbeeinträchtigenden Sendungen. Zudem hält er eine Einführung einer weiteren Altersgrenze für sinnvoll, die sich stärker an die 14-Jährigen richtet und bei 21.00 Uhr liegt.<sup>597</sup>

Hinsichtlich der Ungeeignetheitsansage zeigen die Ergebnisse, dass lediglich zwölf Prozent sich nach eigener Aussage strikt an die Regelungen halten. Knapp die Hälfte der Jugendlichen gab an, die Ansagen gelegentlich zu ignorieren, und 40 Prozent sahen oft/sehr oft nicht-altersangemessene Sendungen, wobei vor allem Hauptschüler und Jungen zu den Vielnutzern solcher Sendungen zählen. Vor dem Hintergrund des Ergebnisses, dass die Ungeeignetheitsansage im Vergleich besser abschneidet als die Sendezeitenregelung, plädiert Petersen für die Ausdifferenzierung der Ansagen bzw. für eine Erweiterung der Regelung auf die anderen Altersgruppen. Aufschlussreich sind auch die von Petersen ermittelten Typen, die unterschiedliche Umgangsformen mit Jugendschutzmaßnahmen beschreiben.

---

<sup>595</sup> Vgl. ebd., S. 59.

<sup>596</sup> Vgl. Petersen (2004). Bei der Studie handelt es sich um die Diplomarbeit des Autors, die im Februar 2003 an der Hochschule für Musik und Theater in Hannover eingereicht wurde. Auch wenn die Arbeit der Novellierung des Jugendmedienschutzes zeitlich voraus ist, sind die Ergebnisse in Bezug auf die berücksichtigten Jugendschutzmaßnahmen (Sendezeitenbeschränkung und Ungeeignetheitsansage) zweckdienlich. Im Rahmen der Untersuchung wurden 941 Schülerinnen und Schüler schriftlich befragt.

<sup>597</sup> Vgl. Petersen (2004), S. 61.

Tabelle 3: Identifizierte Gruppen nach Haltung zum Thema Jugendmedienschutz

Gruppenname	Anteil (in %)	Verhältnis Jungen : Mädchen in %	Durchschnittsalter
Generell Unverbindliche	21	51:49	14,8
Leidenschaftslose Eigenbrötler	19	50:50	14,8
Angegriffene Rebellen	16	82:18	14,2
Ängstliche Sortierer	16	29:71	14,0
Fürsorgliche Abwäger	14	50:50	14,1
Brave Wertschätzer	14	30:70	13,5

Quelle: Petersen (2004), S. 60. Basis: Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren aus Niedersachsen (n=941).

Die größte Gruppe stellen die so genannten „*generell Unverbindlichen*“ dar, für die Jugendschutz allgemein kein relevantes Thema ist. Die Maßnahmen sind aus ihrer Sicht wirkungslos und unverbindlich. Dieser Gruppe gehören vor allem ältere Jugendliche an, die schon vergleichsweise unabhängig fernsehen. Den „*leidenschaftslosen Eigenbrötlern*“, die viel Zeit allein vor dem Fernseher verbringen, sind die Jugendschutzbestimmungen ebenfalls ziemlich egal. Auch sie halten die Bestimmungen für wirkungslos. Eine deutlich abwehrende Haltung kommt bei den „*angegriffenen Rebellen*“ zum Ausdruck, die die Jugendschutzmaßnahmen als Bevormundung dezidiert ablehnen. Zu dieser Gruppe zählen überwiegend Jungen. Anders die „*ängstlichen Sortierer*“, bei denen es sich vorwiegend um Mädchen handelt: Sie sehen in den Jugendschutzmaßnahmen ein hilfreiches Orientierungsangebot, über das man sich in Einzelfällen durchaus auch mal hinwegsetzen kann. Die Befürworter des Jugendmedienschutzes finden sich einerseits bei den „*fürsorglichen Abwägern*“: Sie sind der Meinung, dass insbesondere jüngere Kinder geschützt werden müssen, und orientieren sich selbst auch weitestgehend an den Maßgaben. Auch die „*Wertschätzer*“ gehören zu den Befürwortern und halten sich fast ausnahmslos an die Regelungen. Letztere Gruppe umfasst vor allem jüngere Jugendliche (im Durchschnitt 13 Jahre alt). Die Typologie macht nicht nur deutlich, dass die Jugendlichen – je nach Alter, Geschlecht und Medienkonsum – unterschiedliche Einstellungen zum Thema Jugendmedienschutz haben. Die Ergebnisse veranschaulichen ebenfalls, dass die Jugendlichen ab ca. 14 Jahren weitestgehend unabhängig von den Eltern fernsehen.<sup>598</sup> In den Äußerungen der Jugendlichen spiegelt sich u. a. wider, dass die Befragten den Jugendmedienschutz in erster Linie als „*Kindermedienschutz*“<sup>599</sup> begreifen, von dem sie selbst ausgenommen sind (Third-Person-Effekt).

Anhaltspunkte zum Umgang mit konkreten Jugendschutzmaßnahmen aus Sicht von Eltern liefert weiterhin die Repräsentativumfrage im Auftrag des ZDF. Darin wurde untersucht, welche Sendungen oder Inhalte als für Kinder und Jugendliche problematisch angesehen werden und wie sich die Programmrealität im Hinblick auf den Kinder- und Jugendmedienschutz aus

<sup>598</sup> Auch Schorb/Theunert (2001) verweisen darauf, dass die aktive Fernseherziehung mit zunehmendem Alter zurückgeht.

<sup>599</sup> Petersen (2004), S. 61.



Sicht der Bundesbürger darstellt.<sup>600</sup> Das Thema Jugendschutz wird von 27 Prozent der Befragten als wichtig bewertet. Damit rangiert das Thema an zweiter Stelle hinter Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (40 %), aber vor Rentensicherung (11 %), Gesundheitsvorsorge, Erhaltung der Umwelt und Bekämpfung der Kriminalität (jeweils 6 %). Eltern mit minderjährigen Kindern ist das Thema wichtiger als Eltern ohne Kinder unter 18 Jahren. Frauen beurteilen die Themen Arbeitslosigkeit und Jugendschutz als fast gleich wichtig, während die Männer dem Thema Arbeitslosigkeit eine höhere Relevanz beimessen.

Jugendschutzrechtliche Maßnahmen werden besonders im Hinblick auf Genuss- und Suchtmittel als relevant erachtet. Der Verkauf/Verleih von Videofilmen folgt an dritter Stelle (79 % finden die rechtlichen Bestimmungen hierzu sehr wichtig bzw. wichtig) und der Zugang zu Internetangeboten (76 %) an vierter Stelle, gefolgt von dem Verkauf/Verleih von Computer- und Videospielen und der Ausstrahlung von Fernsehsendungen (jeweils 75 %).

Bezogen auf das Fernsehen befürworteten 80 Prozent der Befragten, dass es gesetzliche Jugendschutzbestimmungen für Fernsehveranstalter gibt.<sup>601</sup> Allerdings verweisen die Ergebnisse auch auf ein sehr großes Informationsdefizit hinsichtlich der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen: Der Mehrheit der Befragten sind diese nicht bekannt. Drei Viertel fühlen sich unzureichend informiert.<sup>602</sup> Insbesondere hinsichtlich der Themen Gewalt, Pornografie und Sexualität wird ein Regulierungsbedarf gesehen, weniger im Hinblick auf die Darstellung von Kriminalität/Verbrechen, Horror/Grusel, Krieg und Action. Zustimmung erhalten vor allem die Ungeeignetheitsansagen und die Sendezeitenbegrenzungen.<sup>603</sup>

---

<sup>600</sup> Schumacher (2005). Bei der Studie handelt es sich um eine Telefonbefragung der deutschen Bevölkerung ab 18 Jahren (n=1.000) im Zeitraum vom 11.-16.11.2004 (durchgeführt von forsa).

<sup>601</sup> Vgl. ebd., S. 72. Ähnliche Ergebnisse erbrachte auch die Studie von Schorb und Theunert (2001) zur Akzeptanz des Jugendschutzes am Beispiel des digitalen Fernsehens. Den größten Zuspruch erhielt der Jugendmedienschutz in dieser Untersuchung in Abonnenten-Haushalten, in denen Kinder lebten.

<sup>602</sup> In der Untersuchung von Schorb/Theunert (2001) zeigten sich noch 90 Prozent der Gesamtbevölkerung und 88 Prozent der Abonnenten von *Premiere World* zufrieden.

<sup>603</sup> In der Studie von Schorb/Theunert zeigte sich, dass die Ungeeignetheitsansage von einem größeren Teil der Befragten (77 Prozent) als sinnvoll bewertet wurde als die Regelung der Sendezeitengrenzen. Knapp zwei Drittel der Eltern hielten die 22.00- bzw. 23.00-Uhr-Grenzen für sinnvoll. Die Gründe sehen die Autoren vor allem in der für Eltern kaum nachvollziehbaren Differenzierung zwischen Filmen, die für 16-Jährige bzw. 18-Jährige geeignet sind. Zudem sei für viele Eltern nicht verständlich, warum für jüngere Kinder keine Sendezeitengrenzen vorgegeben sind (vgl. S. 253f., s. auch Petersen 2004).

Tabelle 4: Bewertung von Instrumentarien zum Jugendschutz beim Fernsehen

	Personen insgesamt	Personen mit Kindern unter 18 Jahren	Personen ohne Kinder unter 18 Jahren
Vor der Sendung wird darauf hingewiesen, wenn diese für unter 16- bzw. unter 18-Jährige nicht geeignet ist.	82	85	80
Filme ab 16 Jahren dürfen erst ab 22.00 Uhr gesendet werden.	73	78	70
Filme ab 18 Jahren dürfen erst ab 23.00 Uhr gesendet werden.	72	83	67
Erst wenn über die Fernbedienung eine Geheimzahl eingegeben wird, kann die Sendung angesehen werden.	70	75	68
Die Fernsehsender garantieren, nur solche Sendungen auszustrahlen, die für Kinder und Jugendliche geeignet sind.	59	57	60
Während der gesamten Fernsehsendung wird ein Zeichen eingeblendet, das darüber informiert, für welche Altersgruppe die Sendung problematisch ist.	51	56	49

Quelle: Schumacher (2005), S. 72. ZDF-Umfrage zum Jugendmedienschutz. Basis: deutschsprachige Bevölkerung ab 18 Jahren (n=1.000). 5-stufige Skala von „sehr sinnvoll“ bis „überhaupt nicht sinnvoll“, Top Two Boxes (Angaben in Prozent).

Wenngleich das Gros der Befragten die Jugendschutzbestimmungen im Fernsehbereich gutheißt, sind doch 97 Prozent der Ansicht, dass in erster Linie die Eltern dafür Sorge zu tragen hätten, dass die Kinder keine für sie ungeeigneten Inhalte im Fernsehen sehen. Den Fernsehsendern selbst, den Bildungsinstitutionen, dem Staat oder unabhängigen Aufsichtsorganen wird deutlich weniger Verantwortung zugeschrieben.

Die im Rahmen des Gesamtprojekts durchgeführte Akzeptanzbefragung des JFF berücksichtigt sowohl die Perspektive der Jugendlichen als auch die Perspektive von Erwachsenen (Eltern und Pädagogen). Bezogen auf das Fernsehen wurde in der qualitativen Studie die Bekanntheit der Ungeeignetheitsansage, der Sendezeitengrenzen und der Vorsperre im digitalen Fernsehen untersucht.<sup>604</sup>

Die Ungeeignetheitsansage ist den befragten Gruppen (Eltern, Jugendlichen, Pädagogen) grundsätzlich geläufig. Weniger bekannt ist den Eltern indes die Sendezeitenregelung, zum Teil wird sie aus den Ungeeignetheitsansagen abgeleitet.<sup>605</sup> Fehlannahmen zeigten sich vor allem hinsichtlich der genauen Platzierung altersbeschränkter Angebote, was insbesondere auf fehlende Transparenz (u. a. im Hinblick auf die Praxis von Schnittauflagen) zurückzuführen ist.<sup>606</sup> Im ungünstigsten Fall wurde die Sendezeitenregelung dahingehend interpretiert, dass

<sup>604</sup> Vgl. Theunert/Gebel (2007).

<sup>605</sup> Vgl. ebd., Abschnitt 1.3.3.

<sup>606</sup> Vgl. ebd.

nach 20.00 Uhr keine für Kinder und Jugendliche geeigneten Sendungen mehr gezeigt würden. Die Vorsperre im digitalen Fernsehen ist vor allem denjenigen geläufig, die selbst Erfahrungen damit gemacht haben.<sup>607</sup>

Alle drei fernsehbezogenen Maßnahmen werden von den Eltern grundsätzlich akzeptiert. Positiv bewertet wird, dass die Sender Verantwortung übernehmen und den Eltern Orientierungshilfe bieten. In der Praxis spielt die Ungeeignetheitsansage die größte Rolle. Mit zunehmendem Alter der Kinder und der Verlagerung des Fernsehkonsums in das Kinderzimmer verliert diese Regelung in der Medienerziehungspraxis an Bedeutung. Entsprechend gering wird auch ihre Effektivität eingeschätzt. Einige Eltern befürchten zudem, dass die Ansagen die Attraktivität nicht-altersangemessener Sendungen erhöhen könnte.

Die Sendezeitenregelung wird von den Eltern grundsätzlich positiv bewertet und korrespondiert auch weitestgehend mit den Fernsehgewohnheiten der (vor allem jüngeren) Kinder.<sup>608</sup> Je autonomer die Heranwachsenden das Fernsehen nutzen, desto weniger Möglichkeiten sehen die Eltern, diese Regelung einzuhalten. Kritik äußern die Eltern vor allem im Hinblick auf die konkrete Sendungsplatzierung, die – angesichts konkreter Negativbeispiele – aus ihrer Perspektive nicht immer nachvollziehbar ist.

Vergleichbare Kritikpunkte werden auch von den befragten Pädagogen geäußert.<sup>609</sup> Im Gegensatz zu den Eltern sind sie allerdings der Ansicht, dass die Sendezeitenregelung den tatsächlichen Sehzeiten der Kinder nicht angepasst ist. Darüber hinaus verweisen sie auf die Möglichkeit, über Satellit Programme zu nutzen, die nicht durch das deutsche Jugendschutzsystem erfasst werden.

In den Äußerungen der Jugendlichen spiegeln sich die Ansichten der Eltern und Pädagogen wider: Auch die Jugendlichen stellen vor dem Hintergrund ihrer eigenen Fernsehnutzung die Angemessenheit der Altersgrenzen sowie die Praxis der Umsetzung seitens der Fernsehveranstalter in Frage.<sup>610</sup> Die Orientierung an der Ungeeignetheitsansage erfolgt sehr unterschiedlich. In einigen Fällen erfüllt sie ihre Schutzfunktion, in anderen Fällen wird ihre Funktion konterkariert, indem die Jugendlichen in ihr einen Hinweis auf ein attraktives, nicht-altersangemessenes Programm sehen. In wieder anderen Fällen erweist sich die Regelung für die Jugendlichen als nützliche Entscheidungshilfe oder als gänzlich bedeutungslos. Die digitale Vorsperre, mit der nur ein Drittel der Jugendlichen Erfahrung hat, wird zwar positiv bewertet, aber – insbesondere von den älteren Jugendlichen – hinsichtlich ihrer Effektivität angezweifelt. In der Studie von Schorb und Theunert zur digitalen Vorsperre (2001) fand die-

---

<sup>607</sup> Die Autoren weisen jedoch darauf hin, dass in den Familien, die Pay-TV beziehen, die Vorsperre u. a. aufgrund des abonnierten Programmpakets keine Rolle spielt. Zum konkreten Umgang mit der Vorsperre können daher keine konkreten Aussagen gemacht werden (vgl. S. 46). Auch die Aussagen zur Effektivität sind vor diesem Hintergrund mit Bedacht zu interpretieren.

<sup>608</sup> Vgl. ebd., Abschnitt 2.2.3.2.

<sup>609</sup> Vgl. ebd., Abschnitt 2.3.3.

<sup>610</sup> Vgl. ebd., Abschnitt 2.4.3. Die Autoren verweisen darauf, dass die Sendezeitenregelung allerdings vielen Jugendlichen nicht bekannt ist und daher lediglich zwei Drittel dazu Stellung nehmen.

se die größte Zustimmung von allen fernsehbezogenen Jugendschutzmaßnahmen. Mehr als zwei Drittel der Bevölkerung erachtete sie als sinnvolles Jugendschutzinstrument. Bei den Abonnenten, die bereits Erfahrungen mit dieser Einrichtung gemacht hatten, lag die Zustimmung bei 86 Prozent. Gründe für die hohe Akzeptanz liegen offensichtlich vor allem in der sinnlichen Erfahrbarkeit der Jugendschutzmaßnahme, da der Bildschirm „schwarz und stumm“ bleibt.<sup>611</sup>

#### 7.2.1.4 Literatur | Fernsehen

- Anderson, Craig A. (2004): An update on the effects of playing violent video games. In: *Journal of Adolescence*, S. 113-122.
- Anderson, Craig A./Bushman, Brad J. (2001): Effects of violent video games on aggressive behavior, aggressive cognition, aggressive affect, physiological arousal, and prosocial behavior: A meta-analytic review of the scientific literature. In: *American Psychological Society*, Vol. 12, No. 5, S. 353-359.
- Bohrer, A. (1995): Medienwirkungen auf Jugendliche im Bereich Pornographie. In: *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 42, S. 192-205.
- Buckingham, David/Bragg, Sara (2005): Zeigen und Erzählen. Wie Jugendliche mit Sex und Beziehungen in TV-Serien umgehen. In: *TelevIZion*, 18, 1, S. 41-46.
- Donnerstein, E. I./Linz, D. G. (1986): Mas media sexual violence and male viewers: Current theory and reserach. In: *American Behavioral Scientists*, 29, S. 601-618.
- Ertel, Henner (1990): *Erotika und Pornographie. Repräsentative Befragung und psychophysiologische Langzeitstudie zu Konsum und Wirkung*. München: Psychologie Verlags Union.
- Feierabend, Sabine/Klingler, Walter (2007): Was Kinder sehen. Eine Analyse der Fernsehnutzung Drei- bis 13-Jähriger 2006. In: *Media Perspektiven*, 4, S. 200-214.
- Forsberg, Margareta (2000): Does Pornography influence sexual activities? In: von Feilitzen, Cecilia/Carlsson, Ulla (Hrsg.): *Children in the New Media Landscape. Games, Pornography, Perceptions*. Göteborg: The UNESCO Clearinghouse on Children and Violence on the Screen at Nordicom, S. 159-161.
- Freitag, Burkhard/Zeitter, Ernst (1999): Realität und Fiktion bei Gewaltdarstellungen oder schützt Wissen vor Wirkung? In: *tv diskurs*, 3, 10, S. 10-19.
- Freitag, Burkhard/Zeitter, Ernst (2001): Unterschiede und Zusammenhänge bei der Beurteilung von Alltags- und Fernsehgewalt durch Kinder. Vier Hypothesen. In: *tv diskurs* 5, 16, S. 22-29.
- Fritz, Jürgen (2007): Zur Kennzeichnung von Video- und Computerspielen. Expertise im Auftrag des Hans-Bredow-Instituts für das Projekt „Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele“. Online abrufbar unter: [http://www.hans-bredow-institut.de/presse/070628Expertise\\_Fritz.pdf](http://www.hans-bredow-institut.de/presse/070628Expertise_Fritz.pdf).
- Fuchs, Marek/Lamnek, Siegfried/Luedtke, Jens (2001): *Tatort Schule. Gewalt an Schulen 1994-1999*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

---

<sup>611</sup> Vgl. Schorb/Theunert (2001), S. 154 f.

- Grimm, Jürgen (1999): Fernsehgewalt. Zuwendungsattraktivität, Erregungsverläufe, sozialer Effekt. Zur Begründung und praktischen Anwendung eines kognitiv-physiologischen Ansatzes der Medienrezeptionsforschung am Beispiel der Gewaltdarstellungen. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Gudat, Anne/Seitz, Ricard (2005): Zwischen Aufregung und Erregung: Pornografie und Emotion. In: Schmidt, Siegfried J. (Hrsg.): Medien und Emotion. Münster: Lit Verlag, S. 203-240.
- Hoffmann, Dagmar et al. (2005): Erotische Körperinszenierungen. Lesarten von 16- bis 18-jährigen Jugendlichen. In: tv diskurs, 9, S. 26-33.
- Kaiser Family Foundation & Children Now (1996): The family hour focus groups: Children's responses to sexual content on TV and their parent's reactions. Menlo Park & Oakland.
- Knoll, Joachim H. (2001): Prolegomena zur Wirkungsforschung. In: tv diskurs, 15, S. 54-59.
- Krüger, Udo Michael (2001): Programmprofile im deutschen Fernsehsystem 1991-2000. Baden-Baden: Nomos.
- Kunczik, Michael (1998): Gewalt und Medien. Köln: Böhlau (4. Auflage).
- Kunczik, Michael/Zipfel, Astrid (2006): Gewalt und Medien. Ein Studienhandbuch. Köln: Böhlau (5., völlig neu überarbeitete Auflage).
- Linz, D./Donnerstein, E. I./Adams, S.M. (1989): Physiological desensitization and judgements about female victims of violence. In: Human Communication Research, 15, S. 509-522.
- Linz, D./Donnerstein, E. I./Penrod, S. (1988): Effects of long-term exposure to violent and sexually degrading depictions of women. In: Journal of Personality & Social Psychology, 55, S. 758-768.
- Luca, Renate (1993): Zwischen Ohnmacht und Allmacht. Unterschiede im Erleben medialer Gewalt von Mädchen und Jungen. Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2006): Jugend, Information, (Multi-) Media (JIM) 2006. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Online abrufbar unter: [www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf06/JIM-Studie\\_2006.pdf](http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf06/JIM-Studie_2006.pdf).
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2006): Kinder + Medien, Computer + Internet (KIM 2006). Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Online abrufbar unter: <http://www.mpfs.de/fileadmin/KIM-pdf06/KIM2006.pdf>.
- Mehling, Gabriele (2005): Erotik und Sexualität im Fernsehen. Eine aktuelle Bestandaufnahme. In: TelevIZion, 18, 1, S. 17-26.
- Milhoffer, Petra (2005): Medien als Aufklärungsquelle. Die Einstellungen von Kindern zu Sex in den Medien. In: medien + erziehung, 49, 4, S. 43-48.
- Möble, Thomas/Kleimann, Matthias/Rehbein, Florian/Pfeiffer, Christian (2006): Mediennutzung, Schulerfolg, Jugendgewalt und die Krise der Jungen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe (ZJJ), S. 295-309.
- Mundorf, Norbert/Allen, Mike/D'Alession, Dave/Emmers-Sommer, Tara M. (2007): Effects of Sexually Explicit Media. In: Preiss, Raymond W./Gayle, Barbara Mae/Burell, Nancy/Allen, Mike/Bryant, Jennings (Hrsg.): Mass media Effects Research. Advances through Meta-Analysis. Mahwah, New Jersey, London: Lawrence Erlbaum, S. 181-198.
- Neubauer, Gunter/Winter, Reinhard (2005): So viel Sex soll's sein. Jungen und „ihre“ Fernseh erotik. In: TelevIZion, 18, 1, S. 27-34.

- Paus-Haase, Ingrid (1998): Heldenbilder im Fernsehen. Eine Untersuchung zur Symbolik von Serienfavoriten. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Petersen, Sven (2004): Wie stehen Jugendliche zum Jugendmedienschutz? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In: tv diskurs, 7, 27, S. 58-61.
- Rathmann, Claudia (2004): Was gibt's denn da zu lachen? Lustige Zeichentrickserien und ihre Rezeption durch Kinder unter besonderer Berücksichtigung der präsentierten Gewalt. München: Fischer.
- Röser, Jutta (1997): Probleme der Mediengewalt-Forschung: Medienaneignung und gesellschaftlicher Kontext oder: Wie die Geschlechterperspektive die Gewaltforschung theoretisch inspirieren könnte. In: Rundfunk und Fernsehen, 45, S. 437-455.
- Röser, Jutta/Kroll, Claudia (1995): Was Frauen und Männer vor dem Bildschirm erleben: Rezeption von Sexismus und Gewalt im Fernsehen. Düsseldorf: Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Schorb, Bernd (1996): Kinder rezipieren, be- und verarbeiten Gewaltdarstellungen im Fernsehen. Ein Überblick aus vier Forschungsprojekten. In: Schorb, Bernd/Stieler, Hans-Jörg (Hrsg.): Medienlust – Medienlast. Was bringt die Rezipientenforschung den Rezipienten? München: Kopäd, S. 127-142.
- Schorb, Bernd/Theunert, Helga (2001): Jugendmedienschutz – Praxis und Akzeptanz. Berlin: Vistas.
- Schumacher, Gerlinde (2005): Jugendmedienschutz im Urteil der Bevölkerung. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage im November 2004. In: Media Perspektiven, 2, S. 70-75.
- Schwarz, Anne (2005): Mondscheinerotik oder „nackte Tatsachen“? Welche Formen von Erotik Mädchen im Fernsehen suchen. In: TelevIZion, 18, 1, S. 35-40.
- Selg, Herbert (1986): Pornographie. Psychologische Beiträge zur Wirkungsforschung. Bern: Hans Huber.
- Selg, Herbert (2003): Pornographie: Begriffliche Unbestimmtheit ohne Ende? In: tv diskurs, 24, S. 58-61.
- Theunert, Helga/Gebel, Christa (2007): Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes aus der Perspektive von Eltern, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften.
- Theunert, Helga/Pescher, Renate/Best, Petra/Schorb, Bernd (1992): Zwischen Vergnügen und Angst – Fernsehen im Alltag von Kindern. Berlin: Vistas Verlag.
- Theunert, Helga/Schorb, Bernd (1995): ‚Mordsbilder‘: Kinder und Fernsehinformation. Berlin: Vistas Verlag.
- Vogelgesang, Waldemar (2000): Asymmetrische Wahrnehmungsstile. Wie Jugendliche mit neuen Medien umgehen und warum Erwachsene sie so schwer verstehen. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 20, S. 181-202.
- Von Gottberg, Joachim (2005): Sexualität, Jugendschutz und der Wandel der Moral. In: TelevIZion, 18, 1, S. 12-16.
- Wagner, Ulrike/Theunert, Helga (Hrsg.) (2006): Neue Wege durch die konvergente Medienwelt. München: Reinhard Fischer.
- Wartella, Ellen/Scantlin, Ronda/Kotler, Jennifer/Huston, Aletha C./Donnerstein, Edward (2000): Effects of Sexual Content in Medien on Children and Adolescents. In: von Feilitzen, Cecilia/Carlsson, Ulla (Hrsg.): Children in the New Media Landscape. Games, Pornography, Perceptions. Göteborg: The UNESCO Clearinghouse on Children and Violence on the Screen at Nordicom, S. 141-153.

Zillmann, Dolf (1982): Transfer of excitation in emotional behavior. In: Cacioppo, J. T./Petty, R. E. (Hrsg.): Social Psychology. New York: Guilford, S. 215-240.

Zillmann, Dolf (2004): Pornografie. In: Mangold, Roland/Vorderer, Peter/Bente, Gary (Hrsg.): Lehrbuch der Medienpsychologie. Göttingen u. a.: Hogrefe, S. 565-585.

Zillmann, Dolf/Bryant, Jennings (1982): Pornography, Sexual Callousness and the Trivialization of Rape. In: Journal of Communication, 32, S. 10-21.

## 7.2.2 Radio

### 7.2.2.1 Zugang

Trotz der Konkurrenz durch zahlreiche neue Medien hat das Medium Radio nicht an Popularität eingebüßt und kann sogar wachsende Tagesreichweiten verzeichnen. Nahezu jeder Haushalt ist heute mit einem Radiogerät ausgestattet (98,3 % im Jahr 2006).<sup>612</sup> Darüber hinaus verfügen 83,5 Prozent der Haushalte über ein Autoradio. Hinzu kommen weitere Geräte wie Computer oder Handys, mit denen ein Radioempfang möglich ist.

82 Prozent der Zwölf- bis 19-Jährigen besitzen im Jahr 2006 ein eigenes Radio, davon Mädchen häufiger (87 %) als Jungen (78 %). Unterschiede zeigen sich auch in Abhängigkeit vom Bildungsgrad. Gymnasiasten verfügen am häufigsten über ein eigenes Radio (87 %), gefolgt von den Realschülern (81 %). Hauptschüler besitzen im Vergleich am seltensten ein Radio (75 %). Damit nimmt das Medium nach Handy und CD-Player in Bezug auf die Verfügbarkeit bei Jugendlichen den dritten Rang ein.<sup>613</sup>

Hinzu kommt die mögliche Radionutzung via Internet: 60 Prozent der Jugendlichen besitzen einen PC oder Laptop und 38 Prozent einen Internetanschluss.<sup>614</sup> Laut JIM-Studie 2006 haben 92 Prozent der Zwölf- bis 19-Jährigen ein eigenes Handy. 37 Prozent der Handybesitzer in dieser Altersgruppe können mit ihrem Gerät Radio hören, wobei diese Funktion für die Jugendlichen eine eher untergeordnete Bedeutung besitzt.<sup>615</sup>

In der Bundesrepublik Deutschland waren im Jahr 2006 341 Radiosender empfangbar mit einer Tagesreichweite von 79,3 Prozent der Bevölkerung ab 14 Jahren. Das Publikum nutzte am Tag durchschnittlich 1,6 Sender.

---

<sup>612</sup> Das Radio ist damit das Gerät, welches am häufigsten in Haushalten vorhanden ist. Die Haushaltsausstattung mit Fernsehern liegt mit 97,7 Prozent erst an zweiter Stelle (vgl. van Eimeren/Frees 2006, S. 566).

<sup>613</sup> Vgl. JIM-Studie (2006), S. 28.

<sup>614</sup> Vgl. Feierabend/Kutteroff (2007), S. 83.

<sup>615</sup> Vgl. JIM-Studie (2006), S. 50 und 52.

Tabelle 5: Radionutzung (1987-2006)

<b>Mo-So, Personen ab 14 Jahre, BRD gesamt</b>			
	<b>1987</b>	<b>1996</b>	<b>2006</b>
Anzahl Sender	44	226	341
Durchschnittliche Anzahl genutzter Sender pro Tag	1,3	1,3	1,6
Nutzung			
Tagesreichweite in %	79,8	81,7	79,3
Verweildauer in Minuten	190	212	251

Quelle: Müller (2007), S. 3. MA 1987-1999 (face-to-face), MA 2000-MA 2006 II (CATI).

### 7.2.2.2 Nutzung

Das Radio ist ein Begleit- oder Hintergrundmedium, das im gesamten Tagesverlauf, meist jedoch am Morgen und am späten Nachmittag, ergänzend zu anderen Beschäftigungen genutzt wird. Trotz der gewachsenen Konkurrenz durch andere Medienangebote hat das Radio einen hohen Stellenwert: 2006 nutzen 79,3 Prozent der bundesdeutschen Bevölkerung das Radio täglich und hören durchschnittlich 251 Minuten am Tag (vgl. Tabelle 6).<sup>616</sup>

In der Altersgruppe der 14- bis 29-Jährigen wird Radio häufiger außer Haus gehört und dient hauptsächlich als Begleitmedium: 90 Prozent dieser Altersgruppe geben an, während des Radiohörens einer anderen Beschäftigung nachzugehen.<sup>617</sup>

Tabelle 6: Radionutzung nach Alter (2001-2006)

<b>Mo-Fr, Personen ab 14 Jahren, BRD gesamt</b>						
	<b>Verweildauer in Minuten</b>					
	<b>MA 2001</b>	<b>MA 2002</b>	<b>MA 2003</b>	<b>MA 2004</b>	<b>MA 2005</b>	<b>MA 2006</b>
<b>Gesamt</b>	265	264	259	259	253	251
14-29 Jahre	236	226	221	231	210	201
30-59 Jahre	290	294	286	281	278	278
60 Jahre und älter	238	236	234	239	234	235
	<b>Tagesreichweite in %</b>					
	<b>MA 2001</b>	<b>MA 2002</b>	<b>MA 2003</b>	<b>MA 2004</b>	<b>MA 2005</b>	<b>MA 2006</b>
<b>Gesamt</b>	81,8	81,6	80,9	81,2	81,6	79,3
14-29 Jahre	81,2	81,0	78,1	77,4	75,8	73,7
30-59 Jahre	86,3	85,5	85,3	85,8	86,2	83,8
60 Jahre und älter	74,5	75,2	75,5	76,1	77,9	75,8

Quelle: Müller (2007), S. 4. MA 2001II, MA 2002 II, MA 2003 II, MA 2004 II, MA 2005 II, MA 2006 II.

<sup>616</sup> Vgl. Müller (2007), S. 5.

<sup>617</sup> Vgl. ebd., S. 6f.



Für die Radionutzung der jugendschutzrelevanten Altersgruppe liegen vergleichsweise wenige konkrete Studien vor: So werden zwar die Nutzerdaten der bundesdeutschen Bevölkerung ab 14 Jahren im Rahmen der Media Analyse Radio erhoben, Daten für Kinder unter 14 Jahren werden bisher jedoch nicht umfassend ermittelt.

In einer Marktstudie zur Nutzung von Radiosendern vorwiegend in Nordrhein-Westfalen wurde unter anderem auch die Altersgruppe der Zehn- bis 13-Jährigen interviewt. Die Ergebnisse zeigen, dass das Medium auch für Kinder von großer Bedeutung ist: So hatten 60 Prozent der Zehn- bis 13-Jährigen am Vortag des Interviews Radio gehört. Die Verweildauer der Kinder betrug dabei an einem normalen Wochentag durchschnittlich 82 Minuten.<sup>618</sup>

Die JIM-Studie 2006 weist für die Gruppe der Zwölf- bis 19-Jährigen eine tägliche bzw. regelmäßige (mehrmals pro Woche) Radionutzung von 72 Prozent aus, wobei häufiger Mädchen (77 %) Radio hören als Jungen (66 %). Mit dem Alter der Jugendlichen steigt auch deren Radionutzung deutlich an: 65 Prozent der Zwölf- bis 14-Jährigen nutzen das Radio täglich, während es unter den 18- bis 19-Jährigen schon 77 Prozent sind.<sup>619</sup>

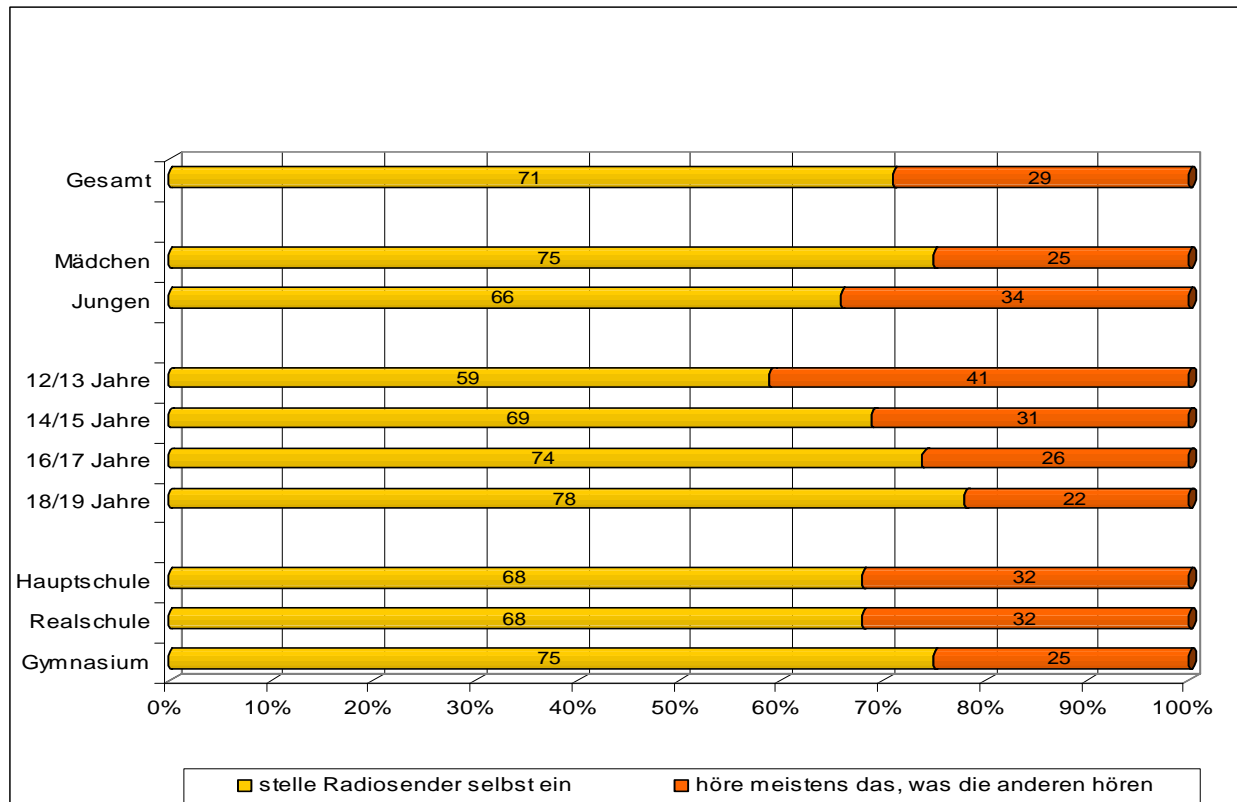
Bezüglich der Wahl der Radiosender ermittelte die JIM-Studie 2006, dass die Jugendlichen zwischen zwölf und 19 Jahren das Radioprogramm aktiv auswählen. 71 Prozent stellen den Sender selbst ein, während 29 Prozent das hören, was andere hören. Mädchen sind bei der Senderwahl engagierter und wählen häufiger selbst aus als Jungen. Eigene Hörvorlieben bilden sich außerdem mit zunehmendem Alter heraus.

---

<sup>618</sup> Vgl. Spohrer (2007).

<sup>619</sup> Vgl. JIM-Studie (2006), S. 28.

Abbildung 1: Auswahl des Radiosenders



Quelle: JIM 2006, S. 28. Basis: Befragte, die zumindest selten Radio hören (n=1.106).

Die Jugendlichen zwischen zwölf und 19 Jahren bevorzugen vor allem Programme privater Anbieter: Bei der Frage nach dem Lieblingsprogramm gaben 87 Prozent einen privaten und 71 Prozent einen öffentlich-rechtlichen Sender an.<sup>620</sup> Die Präferenz für ein bestimmtes Programm begründen 80 Prozent der Jugendlichen mit der präsentierten Musik, knapp ein Viertel nennt den Programmauftritt (z. B. Aktionen, Wort-Musik-Anteil, wenig Werbung) als Grund für die Wahl. Für 15 Prozent sind die Wortbeiträge und für zehn Prozent die Moderatoren oder das Comedyangebot bei der Programmwahl ausschlaggebend.<sup>621</sup>

Musik ist für die Jugendlichen der betrachteten Altersgruppe das wichtigste Programmelement: 94 Prozent gaben Musik als wichtigsten Programmpunkt an, gefolgt von Nachrichten und Aktuelles. Für 59 Prozent sind Sketche und Comedy besonders bedeutsam. Etwa die Hälfte der Jugendlichen ist an regionalen Informationen interessiert. Die Moderation (42 %), Sport (40 %), themenspezifische Sendungen (37 %) und Hörerwünsche (31 %) stellen ebenfalls wichtige Programmelemente dar. Weniger wichtig sind dagegen Tipps für das Internet (19 %) und Computerspiele (17 %) sowie Rätsel und Spiele (15 %). Jungen und Mädchen

<sup>620</sup> Hier konnten bis zu drei Angaben gemacht werden.

<sup>621</sup> Vgl. JIM-Studie (2006), S. 28.

unterscheiden sich dabei kaum voneinander, allerdings spiegelt sich das Interesse der Jungen an Sport, Internet und Computerspielen auch in der Radionutzung wider.<sup>622</sup>

Zur onlinebasierten Radionutzung liegen bisher nur sehr allgemeine Daten vor: So haben im Jahr 2006 immerhin 24 Prozent der Onlinenutzer Radio schon einmal per Live-Stream gehört. Rund vier Prozent der Onlinenutzer bzw. 1,2 Millionen Personen hören täglich Radio über das Internet.<sup>623</sup> Für die jugendschutzrelevante Gruppe der Kinder und Jugendlichen liegen hierzu bisher kaum spezifische Daten vor. Laut ARD/ZDF-Online-Studie nutzen die 14- bis 19-Jährigen Live-Streams am intensivsten: 16 Prozent der Befragten in dieser Altersgruppe geben an, mindestens einmal wöchentlich live im Internet Radio zu hören.<sup>624</sup> Auch die Möglichkeit der mobilen Radionutzung stößt auf erhöhtes Interesse bei den jüngeren Zielgruppen: 47 Prozent der 14- bis 19-Jährigen wünschen sich einen Radioempfang über Handy<sup>625</sup>, und 35 Prozent interessieren sich für Radioempfang über Laptops.<sup>626</sup>

### 7.2.2.3 Wirkung

Die Wirkung von (gewalthaltigen) Radioangeboten auf Kinder und Jugendliche ist ein bisher weitgehend unerforschtes Feld.<sup>627</sup> In der Studie von Schorb und Hartung wurde erstmals ein Gewaltbegriff für auditive Programmelemente definiert und systematisch inhaltsanalytisch untersucht. Darauf aufbauend wurde mittels qualitativer Interviews die Rezeption auditiv vermittelter Gewalt in non-fiktionalen Formaten durch Neun- bis 16-Jährige aus West- und Ostdeutschland erhoben. Die Studie zeigt, dass das Medium Radio für Kinder und Jugendliche zwar ein Hintergrund- und Begleitmedium ist und sie sich insbesondere aufgrund der Musikauswahl für einen bestimmten Sender entscheiden, Wortbeiträge aber intensiv wahrgenommen und erinnert werden. Die Intensität der Wahrnehmung wird dabei von den beiden Aspekten Moderator und Inhalt bestimmt. Die Jugendlichen fühlen sich mit den Moderatoren durch deren jugendliches, kumpelhaftes Auftreten verbunden. Außerdem akzeptieren sie die Inhalte der Themen, da sie ihrer Lebenswelt besonders nahe sind.

Gewalt im Radio wird von den Kindern und Jugendlichen durchaus wahrgenommen und erkannt, meist jedoch nicht negativ bewertet. Im Vordergrund stehen vielmehr die unterhaltenden Aspekte. Die Bewertung ist stark abhängig vom Alter und den Lebensumständen der Kinder und Jugendlichen. So übernehmen die Neun- bis Elfjährigen eher die Kriterien der Eltern und lehnen die vulgäre Sprache der Moderatoren ab, während die 13- bis 15-Jährigen

---

<sup>622</sup> Vgl. ebd., S. 29.

<sup>623</sup> Vgl. Müller (2007), S. 4.

<sup>624</sup> Vgl. van Eimeren/Frees (2007), S. 370.

<sup>625</sup> Laut Grimm/Rhein (2007) verfügen 35,5 Prozent der Zwölf- bis 19-Jährigen über ein Handy mit Radio (vgl. S. 99).

<sup>626</sup> Vgl. van Eimeren/Frees (2007), S. 374.

<sup>627</sup> Eine Ausnahme stellte die Studie „Gewalt im Radio: Eine Untersuchung zur Wahrnehmung, Bewertung und Verarbeitung von Unterhaltung im Hörfunk durch Neun- bis 16-Jährige“ von Schorb und Hartung (2003a) dar, die die Rezeption von auditiven Gewaltdarstellungen untersuchte.

von der verbalen Gewalt als Spaß persönlich angesprochen werden.<sup>628</sup> Ältere Jugendliche stehen den Programminhalten distanzierter gegenüber.<sup>629</sup>

Die Studie zeigt weiterhin, dass die verbale Gewalt im Radio, vermittelt durch die verwendete Sprache und Sprechweise, Heranwachsende – insbesondere die Zwölf- bis 15-Jährigen – durchaus desorientieren kann. Die Studie soll als Bewertungskriterium für die Prüfung jugendmedienschutzrelevanter Aspekte von Hörfunksendungen dienen bzw. zumindest zu einem Diskurs über die Verantwortung gegenüber jugendlichen Hörern zwischen Kontrollorganen und Produzenten anregen.<sup>630</sup>

---

<sup>628</sup> Bei der verbalen Gewalt handelt es sich um eine Form von psychischer Gewalt. Beispiele hierfür sind Beleidigungen, Unterstellungen, Beschimpfungen, Pauschalisierungen/Verallgemeinerungen sowie Bloßstellungen. Für differenzierte Ausführungen zu den Gewaltformen im Radio s. ebd. S. 46 f.

<sup>629</sup> Vgl. ebd., S. 110f.

<sup>630</sup> Vgl. ebd., S. 160f.

*Table 7: Wahrnehmung, Bewertung und Verarbeitung von Unterhaltung im Hörfunk in verschiedenen Altersgruppen*

<b>Alter</b>	<b>Orientierungsgrößen</b>	<b>Radionutzung</b>	<b>Gewaltwahrnehmung und -bewertung</b>
9-12	Die Kinder stehen unter dem Einfluss der Eltern. Die Bewertung der Außenrealität wird durch das Regelwerk der Eltern bestimmt. Erste Ablösungstendenzen stellen das Wertesystem der Eltern noch nicht in Frage. Das Erkennen abstrakter Zusammenhänge entwickelt sich in diesem Alter.	Radionutzung ist Familiennutzung. Die Radiovorlieben der Eltern werden geteilt. Es gibt keinen inneren Bezug der Radioinhalte zur Lebenswelt der Kinder. Radio wird nicht bewusst wahrgenommen.	Gewalt wird nur über negativ konnotierte Begriffe wahrgenommen und abgelehnt. Die negative Konnotation wird durch das Elternhaus bestimmt. Komplexere sprachliche Gewaltformen (z. B. Unterstellung) werden von ihnen nicht erkannt. Wo Gewalt als Spaß verkleidet ist, wird der Gewaltanteil nicht erkannt.
13-15	Wo nicht die Abgrenzung vom Elternhaus beginnt, verliert es zumindest an Bedeutung. Die Gleichaltrigen und besonders die Freundesgruppe treten in den Vordergrund. Soziale Normen und Werte werden im Schulalltag und in der Freizeit erfahren und übernommen. Die Einbettung in die soziale Gruppe ist eine der zentralen Entwicklungsaufgaben. Mediale Einflüsse beginnen, das individuelle Verhalten mitzusteuern. Denken und Artikulieren in komplexeren Formen wird erlernt und erprobt.	Die Radionutzung ist zunehmend selbstbestimmt. Die individuellen Musikpräferenzen bestimmen die Wahl des Senders. Mädchen orientieren sich eher am Mainstream, Jungen ordnen sich spezifischen Genres zu. Bei ihnen erfolgt die Senderauswahl zusätzlich nach dem Kriterium der Distanzierung der Erwachsenenwelt. Inhalte, die mit eigenen Problemen und Entwicklungsaufgaben korrespondieren, werden bewusst wahrgenommen. Die Moderatoren werden virtuell in die Freundesgruppe aufgenommen. Ihre Kommunikationsformen und ihr Verhalten werden positiv beurteilt und partiell übernommen bzw. legitimieren das eigene Verhalten.	Das Spektrum spaßiger Gewalt wird erkannt, aber in der Regel nicht negativ bewertet. Die erkannten Gewaltformen korrespondieren mit den eigenen Erfahrungen und dem eigenen Verhalten: Unterdrückung durch Überlegene, Herabwürdigung durch Beleidigung und Witze auf Kosten anderer Personen. Wenn gleich sie durch die Folgen eigener Gewalterfahrungen im Schulalltag und in der Freizeit belastet werden, goutieren sie sie im Radio, da sie zum einen persönlich nicht betroffen sind und zum anderen die Gewalt im Hörfunk folgenlos bleibt. Die Identifikation mit dem Moderator und die positive Bewertung der spaßigen Gewalt legitimieren dieselbe und können zu einer Übernahme in das individuelle Verhalten führen.
16+	Die Ablösung vom Elternhaus ist in der Regel abgeschlossen. Personale Bezugsgrößen sind die Gleichaltrigen und Freunde. Handeln und Verhalten werden von Medien mitgesteuert. Komplexes Denken und Handeln werden in der Regel beherrscht.		Gewalt im Radio wird wahrgenommen, aber nicht bewertet. Die Intention der Programmacher, Spaß und Gewalt miteinander zu verquicken, wird als integrativer Bestandteil der gegenwärtigen Radiolandschaft akzeptiert.

Quelle: Schorb/Hartung (2003b): [http://medien.zmk.uni-leipzig.de/~mepaed/projekte/forschung/weitere\\_projekte/wirkungen\\_audativer\\_gewaltdarstellungen\\_in\\_radio\\_und\\_fernsehen/zusammenfassung.html](http://medien.zmk.uni-leipzig.de/~mepaed/projekte/forschung/weitere_projekte/wirkungen_audativer_gewaltdarstellungen_in_radio_und_fernsehen/zusammenfassung.html).

#### **7.2.2.4 Umgang mit konkreten Jugendschutzmaßnahmen**

Bisher sind keine konkreten Jugendschutzmaßnahmen wie Filter oder Sperren für das Radio bekannt.

#### **7.2.2.5 Literatur | Radio**

Feierabend, Sabine/Kutteroff, Albrecht (2007): Der Medienumgang Jugendlicher in Deutschland. In: Media Perspektiven, 2, S. 83-96.

Grimm, Petra/Rhein, Stefanie (2007): Slapping, Bullying, Snuffing! Zur Problematik von gewalthaltigen und pornografischen Videoclips auf Mobiltelefonen von Jugendlichen. Berlin: Vistas [Schriftenreihe der MA-HSH, Bd.1].

- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2006): Jugend, Information, (Multi-) Media (JIM) 2006. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Online abrufbar unter: [www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf06/JIM-Studie\\_2006.pdf](http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf06/JIM-Studie_2006.pdf).
- Müller, Dieter K. (2007): Radio – der Tagesbegleiter mit Zukunft. In: Media Perspektiven 1, S. 2-10.
- Schorb, Bernd/Hartung, Anja (2003a): Gewalt im Radio: Eine Untersuchung zur Wahrnehmung, Bewertung und Verarbeitung von Unterhaltung im Hörfunk durch 9- bis 16-Jährige. Berlin: Vistas Verlag.
- Schorb, Bernd/Hartung, Anja (2003b): Gewalt im Radio: Eine Untersuchung zur Wahrnehmung, Bewertung und Verarbeitung von Unterhaltung im Hörfunk durch 9- bis 16-Jährige. Zusammenfassung der Ergebnisse. [Online abrufbar unter: [http://medien.zmk.uni-leipzig.de/~mepaed/projekte/forschung/weitere\\_projekte/wirkungen\\_auditiver\\_gewaltdarstellungen\\_in\\_radio\\_und\\_fernsehen/zusammenfassung.html](http://medien.zmk.uni-leipzig.de/~mepaed/projekte/forschung/weitere_projekte/wirkungen_auditiver_gewaltdarstellungen_in_radio_und_fernsehen/zusammenfassung.html) (22.06.2007)].
- Spohrer, Matthias (MS Medienbüro Köln) 2007: E. M. A. NRW 2007 – Kinder 2007. Referat beim Media Dinner NRW. [Online abrufbar unter: [http://www.radionrw.de/img/upload/downloads/mediprae\\_mspohrer.pdf](http://www.radionrw.de/img/upload/downloads/mediprae_mspohrer.pdf) (22.06.2007)].
- Van Eimeren, Birgit/Frees, Beate (2007): Internetnutzung zwischen Pragmatismus und YouTube-Euphorie. In: Media Perspektiven, 8, S. 362-378.

### 7.2.3 Online-Medien

Die Forschungsliteratur zum Thema Onlinenutzung von Kindern und Jugendlichen basiert größtenteils auf kommerziellen Studien, während nicht-kommerzielle Studien noch vergleichsweise rar sind. Hauptschwerpunkte der Untersuchungen sind zumeist Zugang zu Onlineangeboten, (allgemeine) Nutzungsdaten und die im Internet ausgeübten Tätigkeiten. Nur vereinzelt finden sich empirische Daten, die Aufschluss über Risikopotenziale bzw. problematische Aspekte der Onlinenutzung geben.

#### 7.2.3.1 Zugang

2006 verfügten 89 Prozent der Haushalte mit Kindern im Alter von sechs bis 13 Jahren über einen Computer und 81 Prozent über einen Internetanschluss (2005: 73 %).<sup>631</sup> Laut Angaben der Eltern besitzen sieben Prozent der Mädchen und zehn Prozent der Jungen einen eigenen Internetanschluss. Die Internetnutzung findet in dieser Altersgruppe überwiegend zu Hause statt, nur 13 Prozent der sechs- bis 13-jährigen Internetnutzer nutzen das Internet in der Schule.<sup>632</sup>

In Haushalten mit Jugendlichen im Alter zwischen zwölf und 19 Jahren liegt der Anteil derjenigen mit Internetzugang bereits bei 92 Prozent. 38 Prozent der Jugendlichen verfügen über einen eigenen Internetzugang, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch die neueren Spie-

---

<sup>631</sup> KIM (2006), S. 7.

<sup>632</sup> Ebd., S. 42.

lekonsolen einen Internetzugang bieten.<sup>633</sup> Bildungsspezifische Differenzen werden hinsichtlich des Internetzugangs offenkundig: Während 29 Prozent der Hauptschüler einen eigenen Internetzugang haben, liegt der Anteil der Realschüler bei 38 Prozent und der der Gymnasias-ten bei 43 Prozent. Die Bildungsunterschiede spiegeln sich entsprechend auch in den Internet-erfahrungen der Jugendlichen wider.<sup>634</sup>

### 7.2.3.2 Nutzung

#### 7.2.3.2.1 Allgemeine Internetnutzung

81 Prozent der Sechs- bis 13-Jährigen nutzen 2006 zumindest selten den Computer (2005: 76 %).<sup>635</sup> Von diesen PC-Nutzern gaben 72 Prozent an, das Internet zumindest selten zu nutzen (2005: 68 %).<sup>636</sup> Dabei spielen das Alter bzw. die internetbezogenen Kompetenzen für die Nutzung offensichtlich eine wichtige Rolle. Der Anteil der Sechs- bis Siebenjährigen liegt mit 31 Prozent deutlich hinter dem der anderen Altersgruppen.

Darüber hinaus verweisen die empirischen Befunde darauf, dass die Internetnutzung bis- lang noch kein selbstverständlicher Bestandteil im Alltag von jüngeren Kindern ist. Lediglich 14 Prozent der das Internet nutzenden Kinder geben an, jeden bzw. fast jeden Tag online zu sein. Die meisten Kinder nutzen das Internet ein-/mehrmals pro Woche oder sogar noch selte- ner. Die regelmäßige bzw. tägliche Internetnutzung gewinnt erst ab dem zehnten Lebensjahr an Bedeutung. Für die Jugendlichen zwischen zwölf und 19 Jahren hat das Internet einen deutlich höheren Stellenwert: 77 Prozent geben an, täglich/mehrmals pro Woche online zu sein.<sup>637</sup> Der ARD/ZDF-Online-Studie zufolge liegt die durchschnittliche Verweildauer dieser Altersgruppe bei 155 Minuten und damit deutlich über dem allgemeinen Durchschnitt von 118 Minuten.<sup>638</sup>

Wenn die Kinder ins Internet gehen, tun sie dies zumeist in Begleitung eines Elternteils oder mit Freunden oder Geschwistern (63 %). Allerdings geben auch 35 Prozent der das In- ternet nutzenden Kinder an, sich allein im Internet zu bewegen.

Inhaltlich stellt bei den Kindern zwischen sechs und 13 Jahren die Suche nach Informatio- nen die wichtigste Tätigkeit<sup>639</sup> dar, sei es für die Schule (48 %) oder aber für andere Themen (44 %). Ebenfalls hoch im Kurs stehen Onlinespiele, die sich allein spielen lassen (40 %), die Nutzung ausgewiesener Kinderseiten (38 %) sowie das Schreiben von E-Mails (33 %). Ge-

---

<sup>633</sup> JIM (2006), S. 10. Beispiele für internetfähige Konsolen sind z. B. *Nintendo DS* oder die *PlayStation Por- table* (PSP).

<sup>634</sup> Ebd., S. 38.

<sup>635</sup> KIM (2006), S. 29.

<sup>636</sup> Ebd., S. 41.

<sup>637</sup> JIM (2006), S. 38.

<sup>638</sup> Van Eimeren/Fees (2007), S. 375f.

<sup>639</sup> Internet-Tätigkeiten, die mindestens einmal pro Woche ausgeübt werden (vgl. KIM 2006, S. 44).

schlechtsspezifische Präferenzen spiegeln sich auch in den bevorzugten Onlinetätigkeiten wider: Während die Mädchen stärker als die Jungen die kommunikativen Angebote nutzen (z. B. Chat, E-Mail, Foren etc.), nutzen die Jungen häufiger Onlinespiele und Downloadangebote als die Mädchen. Zu den Lieblingsseiten der Kinder zählen insbesondere die Seiten der Fernsehsender *toggo.de* (18 %), *kika.de* (8 %) und *tivi.zdf.de* (4 %) sowie das Chatangebot von *knuddels.de* (4 %) und die Suchmaschine *Google* (4 %).

Mit zunehmendem Alter verändern sich die onlinebezogenen Interessen und Tätigkeiten. Kommunikative Angebote, insbesondere Instant Messenger (58 %) und E-Mail (50 %), werden von den Jugendlichen bevorzugt genutzt.<sup>640</sup> 60 Prozent der gesamten Onlinenutzung entfällt auf kommunikative Angebote, 23 Prozent auf Informationssuche und 17 Prozent auf Onlinespiele.<sup>641</sup> Ungefähr jeweils ein Drittel der Jugendlichen nutzt das Internet als Informationsquelle (für schulische und nicht-schulbezogene Themen sowie Nachrichten) sowie zum Musikhören.<sup>642</sup> 26 Prozent nutzen zudem regelmäßig Chat-Angebote. Andere Angebote wie z. B. *eBay*, Musik-Downloads, Newsgroups, Multi-User-Spiele, Web-Radio oder -Fernsehen, Weblogs, Podcasting etc. spielen eine geringere Rolle. Mit steigendem Alter ändern sich erwartungsgemäß auch die Präferenzen für bestimmte Angebote. Zu den Lieblingsseiten der Zwölf- bis 19-Jährigen zählen u. a. *google.de* (12 %), *eBay* (7 %), verschiedene Angebote von Radio- oder Fernsehsendern (5 %), *knuddels.de* (5 %) sowie sportbezogene Seiten (4 %).

Im Hinblick auf jugendschutzrelevante Fragen ist es wichtig zu wissen, auf welche Weise Kinder auf Internetseiten gelangen. 71 Prozent der befragten sechs- bis 13-jährigen Internetnutzer geben an, die aufgesuchten Adressen von Freunden zu kennen oder aus dem Fernsehen (38 %), aus Zeitschriften (27 %) oder dem Radio (6 %). Auch über Hinweise von Eltern und Geschwistern gelangen Kinder auf bestimmte Seiten. Knapp ein Drittel verwendet Suchmaschinen und 23 Prozent probieren einfach Adressen aus. Ein Fünftel der Kinder gibt zudem an, in der Schule bzw. von Lehrern Hinweise auf bestimmte Angebote zu bekommen.<sup>643</sup> Gerade mit Blick auf jüngere Kinder mit geringen Lese- und Schreibfähigkeiten zeichnen sich hier Risiken ab, da sie durch fehlerhafte oder ungenaue Schreibweisen schnell auf problematische Angebote gelangen können.<sup>644</sup>

---

<sup>640</sup> Etwas andere Tätigkeitsprofile weisen die ARD/ZDF-Onlinestudie (2007) und die Studie Generation Internet von Bravo.de (2005) auf, denen zufolge dem Lesen und Versenden von E-Mails der höchste Stellenwert unter den Tätigkeiten zukommt. Die Unterschiede in den Studien sind u. a. auf die unterschiedlichen Stichproben und die unterschiedlichen Fragen, Items und Skalen zurückzuführen.

<sup>641</sup> JIM (2006), S. 41.

<sup>642</sup> Ebd., S. 39.

<sup>643</sup> KIM (2006), S. 45.

<sup>644</sup> Vgl. Feil/Decker/Gieger (2004). Besonders kritisch ist es, wenn Anbieter potenziell problematischer Inhalte diese unter Namen bzw. Adressen platzieren, die für Kinder attraktiv sind und Kinder über diesen Weg ungewollt mit ungeeigneten Inhalten konfrontiert werden. So gelangt man beispielsweise über die Adresse <http://www.disney-cartoons.com/> nicht auf die Seite von Walt Disney, sondern zur „Disney Porn Collection“ (vgl. Slegers, Volpers 2004, S. 83).



#### 7.2.3.2.2 Nutzung kommunikativer Onlineangebote

Ein Drittel der sechs- bis 13-jährigen Internetnutzer gibt an, regelmäßig **E-Mails** zu schreiben. Entsprechend verfügt ein Drittel auch über eine eigene E-Mail-Adresse, vier Prozent – vor allem der älteren Kinder – haben sogar mehrere Adressen.<sup>645</sup> Bei den Jugendlichen zwischen zwölf und 19 Jahren liegt der Anteil der Internetnutzer mit eigener Adresse bereits bei 60 Prozent. Ein Drittel dieser Altersgruppe verwendet mehrere Adressen. Die durchschnittliche Anzahl versendeter E-Mails liegt bei den Sechs- bis 13-Jährigen bei vier, bei den Zwölf- bis 19-Jährigen bei 13 E-Mails pro Woche.<sup>646</sup>

Neben dem Versenden von E-Mails spielen **Chats** in der Internetnutzung von Kindern eine wichtige Rolle. 37 Prozent der Kinder suchen mindestens ein-/mehrmals pro Woche einen Chat auf, wobei die Nutzung sehr deutlich altersabhängig ist und erst ab 12/13 Jahren alltagsrelevant wird. Zu den beliebtesten Chats zählen *knuddels.de*, *ICQ*, *MSN*, der Chat von *yahoo.de*, *toggo.de*, *kika.de* und *AOL.de*.<sup>647</sup> Mit zunehmendem Alter gewinnen die Chats an Bedeutung. 26 Prozent der Jugendlichen zwischen zwölf und 19 Jahren chatten täglich/mehrmals pro Woche, wobei der Anteil der Hauptschüler größer ausfällt als der der Gymnasiasten. Zu den bevorzugten Chats zählen *knuddels.de*, Chats von Portalen, Providern, Fernseh Anbietern, regionale Chats oder *Chat4free.de*. Einige Jugendliche bewegen sich zudem in ausgewiesenen Flirt- und Singlechats.<sup>648</sup>

Für die Jugendlichen weitaus relevanter als E-Mail und Chats sind Instant-Messenger-Angebote. 58 Prozent der Zwölf- bis 19-Jährigen nutzen diese Form der Online-Kommunikation täglich/mehrmals pro Woche. Zu den bevorzugten Angeboten zählen vor allem ICQ und MSN.<sup>649</sup>

#### 7.2.3.3 Erfahrungen und Umgang mit Onlinerisiken

Aus der Perspektive des Jugendmedienschutzes ist neben der allgemeinen Onlinenutzung die Frage nach den Erfahrungen und dem Umgang mit Onlinerisiken bedeutsam. Onlinebezogene Risiken sind aufgrund der Mannigfaltigkeit der Internetangebote vielfältig. In einer ersten Differenzierung lassen sich die Risikopotenziale entlang der Bereiche *Content*, *Contact* und *Commerce* beschreiben.<sup>650</sup>

---

<sup>645</sup> Ebd., S. 46.

<sup>646</sup> Vgl. KIM (2006), S. 47 sowie JIM (2006), S. 42.

<sup>647</sup> Ebd., S. 47. Die Autoren der Studie verweisen darauf, dass die Kinder in diesem Alter (noch) nicht zwischen Chat und Instant-Messenger-Angeboten differenzieren.

<sup>648</sup> Vgl. JIM (2006), S. 43.

<sup>649</sup> Ebd., S. 46.

<sup>650</sup> Behrens/Höhler (2007) lehnen sich begrifflich an die von Nigel Williams formulierten Onlinerisiken an, um die Risikopotenziale der Handy- und Spielekonsolennutzung zu beschreiben (s. genauer unter: [www.childnet-int.org](http://www.childnet-int.org)).

Bislang liegen jedoch nur wenige empirische Befunde darüber vor, welcher Stellenwert diesen Risiken in der allgemeinen Onlinenutzung von Kindern und Jugendlichen zukommt. Einige Ergebnisse können der deutschen Teilstudie zur Eurobarometer-Spezialstudie „Safer Internet“ entnommen werden, die auf einer Befragung von Eltern im Dezember 2005 beruht.<sup>651</sup> Anhaltspunkte zu den wahrgenommenen Online-Risiken aus Sicht von Eltern, Jugendlichen und Pädagogen finden sich in der Teilstudie zur Akzeptanz des Jugendmedienschutzes, die im Rahmen der Gesamtevaluation durchgeführt wurde.<sup>652</sup> Auf der Basis der qualitativen Interviews wurden folgende fünf Risiken identifiziert:

- Unbeabsichtigter Kontakt mit ungeeignetem Material beim Surfen
- Belästigung beim Chatten sowie Verweis auf ungeeignetes Material in der Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern
- Aktiver Zugriff auf und Beschaffung von ungeeigneten Inhalten (Herunterladen, Online-Zugriff auf ausländische Versandhäuser, Bestellen)
- Intransparenz der kommerziellen Absicht von Internetangeboten
- Fehlende Kontrollmöglichkeiten

#### 7.2.3.3.1 *Content*

Besorgniserregend erscheint aus Sicht von Erwachsenen vor allem die Möglichkeit, dass Kinder über das Internet bewusst bzw. gezielt oder aber – u. a. aufgrund der fehlenden Transparenz oder durch Suchmaschinen, Pop-up-Fenster, Fehler bei der Eingabe von Adressen oder Suchwörtern<sup>653</sup> – auch ungewollt auf problematische, d. h. gewalthaltige, pornografische oder rechtsextremistische Inhalte gelangen. Vor allem Video- und Foto-Communities scheinen hier einen Problembereich darzustellen, da diese unter den Jugendlichen sehr beliebt sind und gern genutzt werden, um besonders drastische visuelle Erfahrungen zu machen.<sup>654</sup>

Bislang liegen nur wenige empirische Befunde vor, die Auskunft darüber geben, wie oft Kinder auf solche Seiten gelangen. Die JIM-Studie berücksichtigte 2004 den Aspekt „Pornographie und Rechtsextremismus im Internet“.<sup>655</sup> Den Ergebnissen zufolge wissen 50 Prozent der Jugendlichen, dass es pornografische Seiten gibt.<sup>656</sup> 45 Prozent waren nach eigener Angabe schon einmal auf einer pornografischen Seite, neun Prozent stoßen mindestens einmal pro Woche auf eine solche Seite. Mit zunehmendem Alter steigt auch der Anteil der Jugendlichen, die auf solche Seiten gelangen.

---

<sup>651</sup> Vgl. Europäische Kommission (2006): Safer Internet. Special Eurobarometer No. 250 (Welle 64.4). Brüssel.

<sup>652</sup> Vgl. Theunert/Gebel (2007), Abschnitt 3.2.1.

<sup>653</sup> Ebd.

<sup>654</sup> S. hierzu auch Kapitel 2.4 zum Thema Mobilkommunikation.

<sup>655</sup> JIM (2004), S. 39f.

<sup>656</sup> Die Autoren der Studie verweisen auf das Problem des Pornografie-Begriffes. Da den Jugendlichen keine Definition vorgegeben wurde, ist anzunehmen, dass der Begriff sehr breit verstanden wurde und evtl. auch erotische Seiten mit einbezogen wurden.

Deutlich weniger Kontakt haben die Jugendlichen mit rechtsextremen Seiten (13 %), wengleich knapp zwei Drittel angeben zu wissen, dass es solche Seiten gibt. Einem Viertel der Jugendlichen war zum Zeitpunkt der Befragung die Existenz rechtsextremer Seiten unbekannt.<sup>657</sup>

In der JIM-Studie 2005 wurde allgemein nach der Kenntnis und dem Kontakt mit pornografischen, rechtsradikalen oder gewalthaltigen Seiten im Internet gefragt.<sup>658</sup> 62 Prozent der Jugendlichen wissen um die Existenz derartiger Seiten, etwa ein Drittel ist schon mal darauf gestoßen. Die meisten Jugendlichen, die auf solche Seiten stoßen, wenden sich nach eigener Aussage schnell wieder ab, nur drei Prozent geben an, sich solche Seiten anzuschauen.<sup>659</sup>

#### 7.2.3.3.2 *Contact*

Der Bereich *Contact* umfasst Risiken, die sich durch den Onlinekontakt mit anderen Personen ergeben können.<sup>660</sup> Die in der Akzeptanzstudie befragten Personengruppen sehen vor allem Probleme im Hinblick auf die sexuelle Belästigung in Chaträumen, den Verweis auf ungeeignete Inhalte durch andere Nutzer und Spam-Mails, über die Kinder und Jugendliche auf ungeeignete Angebote aufmerksam werden.<sup>661</sup>

Neun Prozent der das Internet nutzenden Kinder (sechs bis 13 Jahre) geben an, schon einmal durch E-Mails (z. B. Sex- oder Kaufangebote, Viren etc.) belästigt worden zu sein, wobei sich zeigt, dass der Anteil mit zunehmender E-Mail-Nutzung steigt.<sup>662</sup>

Unangenehme Erfahrungen haben Jugendliche auch in Chats (mehrmals: 37 %, einmal: 14 %, Basis: Chatroom-Nutzer: n=581) oder bei Treffen mit Chat-Bekanntschäften gemacht. Über unangenehme Erfahrungen in Chaträumen berichten Mädchen häufiger als Jungen, und die Erfahrungen nehmen auch mit zunehmendem Alter und der damit verbundenen Ausweitung der Onlineaktivitäten zu. Über die Hälfte der 18- bis 19-jährigen Chatroom-Nutzer fühlte sich schon einmal belästigt.<sup>663</sup> Die Jugendlichen reagieren auf derartige Belästigungen mit Ignorieren, Sperren, Wegklicken, Ausweichen oder direkter Auseinandersetzung mit dem Provokateur.

---

<sup>657</sup> Vgl. ebd., S. 40. Unklar bleibt allerdings, welche Angebote aus Sicht der Jugendlichen als rechtsextrem eingeschätzt werden.

<sup>658</sup> JIM (2005), S. 40f.

<sup>659</sup> Die Autoren verweisen in diesem Zusammenhang allerdings auf den Aspekt der sozialen Erwünschtheit und vermuten, dass der Anteil derjenigen, die sich solche Seiten genauer ansehen, tatsächlich höher ausfällt. Vgl. ebd., S. 41.

<sup>660</sup> Vgl. Behrens/Höhler (2007), S. 20.

<sup>661</sup> Vgl. Theunert/Gebel (2007), Abschnitt 3.2.1.

<sup>662</sup> KIM (2006), S. 47.

<sup>663</sup> JIM (2006), S. 45. Die Autoren verweisen darauf, dass die empfundene Belästigung im Vergleich zum Vorjahr zwar zugenommen habe, jedoch rückblickend betrachtet kein grundsätzlich zunehmender Trend zu erkennen sei.

Neben den als unangenehm empfundenen Erfahrungen spielt der Aspekt des Datenschutzes ebenfalls eine wichtige Rolle. 63 Prozent der jugendlichen Chatroom-Nutzer wurden schon einmal nach persönlichen Angaben gefragt (Name, Adresse, Telefonnummer). 23 Prozent haben ihre Angaben preisgegeben. Interessanterweise steigt mit zunehmendem Alter auch die Auskunftsbereitschaft der Jugendlichen. Es zeigt sich aber auch, dass Jugendliche mit formal niedrigerer Bildung ihre Angaben häufiger online weitergeben als formal höher Gebildete.

#### 7.2.3.3.3 *Commerce*

Ein weiterer Risikobereich betrifft kommerzielle Angebote, die oftmals nicht auf den ersten Blick erkannt bzw. nicht hinreichend vom redaktionellen Angebot getrennt sind. In der qualitativen Teilstudie wurde in diesem Zusammenhang vor allem auf das Problem von Pop-up-Werbung und Spam-Werbung (für ungeeignete Inhalte) hingewiesen.<sup>664</sup>

#### 7.2.3.4 **Wirkung**

Bislang liegen keine empirischen Untersuchungen zur Wirkung von gewalthaltigen und/oder sexuellen Internetangeboten vor, was vor allem auf die Vielfältigkeit der Angebote und Dienste zurückzuführen ist.<sup>665</sup> Die Wirkungsannahmen greifen insofern auf vorhandene Studien aus der Fernsehforschung zurück, womit allerdings nur die inhaltsbezogenen Wirkungen berücksichtigt werden, während die Wirkungen kommunikativer Angebote (z. B. Chats, Foren etc.) unberücksichtigt bleiben. Aber auch im Hinblick auf die Internetinhalte müssen die Ansätze und Befunde der Fernsehwirkungsforschung zum einen aufgrund des ungleich vielfältigeren Angebots und zum anderen aufgrund des interaktiven Charakters des Internets zwangsläufig zu kurz greifen. Im Gegensatz zum Fernsehen können die Nutzer einerseits ungewollt auf problematische Inhalte stoßen, aber andererseits auch gezielt nach bestimmten (z. B. gewalthaltigen oder pornografischen) Inhalten suchen, sei es aus Angst-Lust, Neugier oder aufgrund des sozialen Drucks innerhalb der Peergroup („Mutprobe“). Das Risiko, dabei auf jugendbeeinträchtigende oder -gefährdende Inhalte zu stoßen, ist als bedeutend höher einzuschätzen als beispielsweise beim Fernsehen. Vor diesem Hintergrund scheint denn auch die Frage nach den Motiven zur gezielten Suche nach risikobehafteten Inhalten vordringlicher als die Frage nach den potenziellen Wirkungen. Einer amerikanischen Untersuchung zufolge sind vor allem die Aggressivität des Nutzers, die Suche nach Sensationellem sowie die Entfremdung vom sozialen Umfeld (Elternhaus, Schule, Freunde) bedeutsame Prädiktoren für die gezielte Suche nach gewalthaltigen Internetangeboten.<sup>666</sup> Vor dem Hintergrund der Entfremdung kann der Aspekt der Vergemeinschaftung im Internet für Heranwachsende an Bedeutung gewinnen und Motiv sein, sich bestimmten (evtl. auch gewaltorientierten) Gruppen

---

<sup>664</sup> Vgl. Theunert/Gebel (2007), Abschnitt 3.2.1.

<sup>665</sup> Vgl. Kunczik/Zipfel (2006), S. 327.

<sup>666</sup> Vgl. Slater (2003), erwähnt nach Kunczik/Zipfel (2006), S. 329f.

zuzuwenden. Ein Risikopotenzial wird insbesondere für diejenigen gesehen, die im Internet aktiv nach gewalthaltigen Angeboten suchen und sich auch mit diesen identifizieren.<sup>667</sup>

### 7.2.3.5 Umgang mit konkreten Jugendschutzmaßnahmen

Eltern schreiben dem Internet ein hohes Gefährdungspotenzial zu.<sup>668</sup> Den Ergebnissen des aktuellen (N)Onliner-Atlas zufolge verwenden 43 Prozent der Eltern mit Kindern unter 14 Jahren eine spezielle Software oder Browser-Einstellungen.<sup>669</sup> In der KIM-Studie 2006 stimmen 77 Prozent der Aussage weitgehend bzw. voll und ganz zu, dass das Internet für Kinder gefährlich sei.<sup>670</sup> Ebenfalls 77 Prozent vertreten die Auffassung, dass Kinder nur mit Filterprogrammen im Internet surfen sollten.<sup>671</sup> Etwas mehr als ein Drittel der Eltern (37 %) hat nach eigener Angabe auf dem Computer ein Filterprogramm installiert. Besonders Eltern mit Kindern im Alter von acht bis elf Jahren sowie Familien mit einem Haushaltseinkommen über 2.500 Euro geben an, eine technische Schutzvorkehrung zu verwenden. Dabei handelt es sich häufig um die Filterprogramme von Internetanbietern wie „T-Online Kindersicherung“ (40 %), „AOL Kindersicherung“ (26 %) oder die Programme „Norton Internet Security: Parental Control“ (13 %) und „MSN Kindersicherung“ von Microsoft (7 %).<sup>672</sup> Gründe für die Nicht-Nutzung von Filterprogrammen liegen vor allem in der Unkenntnis derartiger Angebote und entsprechender Informationsquellen, der mangelnden Praktikabilität (Programme differenzieren zu wenig nach Alter, Nutzung ist zu kompliziert), dem Preis, der Annahme, dass die Programme wirkungslos seien, oder dem subjektiven Eindruck, dass die eigene Nutzung dadurch beeinträchtigt würde.<sup>673</sup>

Der Befragung im Rahmen des Eurobarometer zufolge geben 40 Prozent der Eltern an, dass ihr Kind bei der Internetnutzung durch Filtersysteme geschützt wird; über den Einsatz solcher Systeme zu Hause berichten 30 Prozent.<sup>674</sup> Ähnlich den Ergebnissen der KIM-Studie zeigt sich, dass diese Systeme zu Hause besonders bei den Sechs- bis Neunjährigen (32 %) und vor allem bei den Zehn- bis 13-Jährigen (45 %) eingesetzt werden, während sie bei den 14- bis 17-Jährigen kaum noch eine Rolle spielen (18 %).

Die Ergebnisse zeigen weiter, dass die Eltern im Hinblick auf potenzielle Gefahren und entsprechende Regeln für den Umgang mit dem Medium nach wie vor dem Fernsehen am

---

<sup>667</sup> Vgl. Kunczik/Zipfel (2006) mit Bezug auf Slater (2003).

<sup>668</sup> Schumacher (2005).

<sup>669</sup> TNS Infratest/Initiative D21 (2007): (N)Onliner-Atlas 2007. Basis: 303 Befragte mit Kindern unter 14 Jahren mit Computerzugriff.

<sup>670</sup> KIM (2006), S. 64.

<sup>671</sup> 82 Prozent der befragten Eltern stimmen allerdings auch damit überein, dass die Kinder den Umgang mit dem Internet in der Schule lernen sollten. Der Aussage, dass die Förderung der Internetkompetenz Aufgabe der Eltern sei, stimmen 61 Prozent zu.

<sup>672</sup> Schmitt/Feierabend (in Vorbereitung), S. 32.

<sup>673</sup> Vgl. ebd., S. 33.

<sup>674</sup> Vgl. Europäische Kommission (2006).

meisten Aufmerksamkeit schenken. Die Frage, ob sie für die Mediennutzung ihres Kindes irgendwelche Regeln aufgestellt haben, bejahen 49 Prozent für das Fernsehen, aber nur 22 Prozent für das Internet; auch wenn man berücksichtigt, dass nicht alle Kinder das Internet nutzen, kommt hier dennoch zum Ausdruck, dass bei den Eltern das Internet noch eher im Hintergrund steht. Dazu mag beitragen, dass sie nur wenig Einblick in die Internetnutzung ihrer Kinder haben; mehr als zwei Fünftel der Eltern (43 %) geben an, dass sie „niemals“ dabei sitzen, wenn ihr Kind das Internet nutzt. Und obwohl andere Studien zeigen, dass Eltern das Internet im allgemeinen als gefährlichen Raum betrachten, können doch nur wenige von ihnen im Hinblick auf ihr eigenes Kind über konkrete negative Erfahrungen berichten: Mehr als drei Viertel (77 %) der Eltern, deren Kind das Internet nutzt, vermuten, dass ihr Kind noch niemals mit verstörenden oder illegalen Inhalten im Internet konfrontiert worden ist.

Die skizzierten Befunde werden durch die Ergebnisse der qualitativen Studie zur Akzeptanz des Jugendschutzes aus Perspektive von Eltern, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften weitgehend bestätigt.<sup>675</sup> Auch hier zeigte sich, dass die Eltern das Internet als sehr risikoträchtiges Angebot bzw. ungesicherten Raum wahrnehmen und sich technische Lösungen wünschen, da sie sich selbst nicht in der Lage sehen, die Internetnutzung ihrer Kinder angemessen zu regeln.<sup>676</sup> Die befragten Lehrkräfte berichten, dass an den Schulen Filtersysteme verwendet würden, verweisen aber zum einen auf das Problem des Overblockings, zum anderen auf die technische Medienkompetenz von Schülerinnen und Schülern, die eine Umgehung der Filtereinstellungen möglich macht. Überdies deutet sich in den Aussagen der Pädagogen das Problem an, dass in der Schule insgesamt die nötige Zeit fehlt, sich intensiver mit Jugendschutzmaßnahmen zu befassen.

Konkret wurde im Rahmen der Studie die Bekanntheit sowie die Akzeptanz von Altersverifikationssystemen (AVS) mit Face-to-Face-Kontrollen (PostIdent-Verfahren) untersucht.<sup>677</sup> Die Ergebnisse zeigen diesbezüglich sehr deutlich, dass diese Jugendschutzmaßnahme allen befragten Gruppen unbekannt ist und entsprechend nicht genutzt wird. In den Antworten wurden zudem Missverständnisse offenkundig, da viele der Befragten das AV-System mit Filtersystemen oder Altersfreigaben gleichsetzten, die in der Regel vergleichsweise leicht zu umgehen sind.<sup>678</sup> Das System selbst wird ambivalent bewertet<sup>679</sup>; einige halten es für hilfreich, andere – vor allem die befragten Pädagogen – schreiben dem System keine hinreichende Schutzfunktion zu. Auch die befragten Jugendliche stehen dem AV-System eher skeptisch gegenüber und sind der Meinung, dass sich dieses mithilfe älterer Freunde oder Geschwister ohne weiteres umgehen ließe.<sup>680</sup>

---

<sup>675</sup> Vgl. Theunert/Gebel (2007).

<sup>676</sup> Theunert/Gebel (2007), Abschnitt 2.2.4., 3.2.1.

<sup>677</sup> Vgl. ebd.

<sup>678</sup> Ebd., Abschnitt 1.3.4. und 2.2.4.

<sup>679</sup> Den Befragten wurde das System erläutert.

<sup>680</sup> Ebd., Abschnitt 2.4.4.

### 7.2.3.6 Literatur | Online

- Behrens, Ulrike/Höhler, Lucy (2007): Mobile-Risiken – Jugendschutzrelevante Aspekte von Handys und Spielekonsolen. In: *medien + erziehung*, 51, 3, S. 20-26.
- Europäische Kommission (2006): Safer Internet. Special Eurobarometer No. 250 (Welle 64.4). Brüssel: Eurobarometer. Online abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/sip/docs/eurobarometer/eurobarometer\\_2005\\_25\\_ms.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/activities/sip/docs/eurobarometer/eurobarometer_2005_25_ms.pdf) [abgerufen am 4.10.2007].
- Feil, Christine/Decker, Regina/Gieger, Christoph (2004): *Wie entdecken Kinder das Internet? Beobachtungen bei 5- bis 12-jährigen Kindern*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Kunczik, Michael/Zipfel, Astrid (2006): *Gewalt und Medien. Ein Studienhandbuch*. Köln: Böhlau (5., völlig neu überarbeitete Auflage).
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2004): *Jugend, Information und (Multi-) Media (JIM 2004)*. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Online abrufbar unter: <http://www.mpfs.de/fileadmin/Studien/JIM2004.pdf>.
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2005): *Jugend, Information und (Multi-) Media (JIM 2005)*. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Online abrufbar unter: <http://www.mpfs.de/fileadmin/Studien/JIM2005.pdf>.
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2006): *Jugend, Information und (Multi-) Media (JIM 2006)*. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Online abrufbar unter: [http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf06/JIM-Studie\\_2006.pdf](http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf06/JIM-Studie_2006.pdf).
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2006): *Kinder + Medien, Computer + Internet (KIM 2006)*. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Online abrufbar unter: <http://www.mpfs.de/fileadmin/KIM-pdf06/KIM2006.pdf>.
- Schmitt, Stefanie/Feierabend, Sabine (in Vorbereitung): *Jugendschutzrelevante Aspekte der Studien KIM und JIM*. In: *Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.): Jugend und Medien im digitalen Umbruch – 10 Jahre JIM-Studie*. Stuttgart.
- Schumacher, Gerlinde (2005): *Jugendmedienschutz im Urteil der Bevölkerung. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage im November 2004*. In: *Media Perspektiven*, 2, S. 70-75.
- Slater, Michael D. (2003): Alienation, aggression, and sensation seeking as predictors of adolescent use of violent film, computer, and website content. In: *Journal of Communication*, 52, S. 105-121.
- Theunert, Helga/Gebel, Christa (2007): *Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes aus der Perspektive von Eltern, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften*.
- TNS Infratest/Initiative D21 (2007): *(N)Onliner Atlas 2007. Eine Topographie des digitalen Grabens durch Deutschland*.
- Van Eimeren, Birgit/Frees, Beate (2007): *Internetnutzung zwischen Pragmatismus und YouTube-Euphorie*. In: *Media Perspektiven*, 8, S. 362-378.

## 7.2.4 Mobilkommunikation

### 7.2.4.1 Zugang

Die Bedeutung der mobilen Kommunikation hat in den letzten Jahren im Alltag von Heranwachsenden sehr stark an Bedeutung gewonnen. 96 Prozent der Haushalte, in denen Kinder aufwachsen, sind mit mindestens einem Mobiltelefon ausgestattet. 44 Prozent der sechs- bis 13-jährigen Kinder sind bereits im Besitz eines eigenen Handys.<sup>681</sup> Fast jeder Jugendliche zwischen zwölf und 19 Jahren (92 %) hat heute mindestens ein Handy zur Verfügung.<sup>682</sup> Dabei handelt es um multifunktionale Geräte mit einer immer besseren Ausstattung. Mit zunehmendem Alter verbessert sich die Ausstattung der Handys: Knapp 80 Prozent der Jugendlichen ab 14/15 Jahren verfügen über ein Handy mit Kamerafunktion (vgl. nachstehende Tabelle). Mit der verbesserten Ausstattung eröffnet sich den Jugendlichen auch die Möglichkeit zur Onlinenutzung. Bereits 72,3 Prozent der Zwölf- bis 13-Jährigen verfügen über ein WAP-fähiges Handy. Die Multifunktionalität der Geräte erlaubt nicht nur die Nutzung verschiedener Dienste, sondern auch die Produktion und Verbreitung eigener Inhalte (z. B. Fotos oder Videos). Weiterhin zeigt sich, dass zum einen mehr Jungen als Mädchen und zum anderen mehr Haupt- und Realschülern ein multifunktionales Handy zur Verfügung steht.

Tabelle 8: Handyausstattung nach Soziodemografie

Funktion	Jungen	Mädchen	12-13 Jahre	14-15 Jahre	16-17 Jahre	18-19 Jahre	Haupt-schule	Real-schule	Gymna-sium
WAP-Handy	79,7	80,1	72,3	80,0	82,2	83,1	81,5	79,1	79,9
Kamera	75,5	78,0	64,4	78,5	80,2	80,8	78,9	78,2	74,8
Infrarot-schnitt-stelle	61,4	56,0	40,8	61,7	62,6	65,0	56,2	60,1	58,5
Bluetooth	57,8	45,9	41,4	49,5	51,3	61,7	56,6	54,4	47,7
MP3-Player	50,3	34,6	34,6	39,3	40,0	52,6	48,1	45,6	37,4
Radio	40,9	30,3	30,0	33,6	34,8	41,7	36,9	39,9	31,4
UMTS-Handy	23,5	19,1	12,7	21,4	23,0	25,5	21,7	22,3	20,2
TV	9,4	1,9	3,1	4,6	7,1	6,7	8,4	5,7	4,4

Quelle: Grimm/Rhein (2007), S. 99. Basis: zwölf- bis 19-jährige Handybesitzer (n=752). Angaben in Prozent.

<sup>681</sup> KIM (2006), S. 49. Auch hier zeigen die Entwicklungen auf der Angebotsseite, dass sich im Handy-Bereich Verfrühungstendenzen abzeichnen: So brachte Tchibo im August 2007 mit *ikids* ein spezielles Kinderhandy auf den Markt, das eigens für die Zielgruppe der Kinder im Grundschulalter konzipiert ist, und auch SuperRTL bietet seinen Kunden ein *Toggo Mobile*, mit dem man z. B. auch die Onlineangebote von SuperRTL nutzen kann.

<sup>682</sup> JIM (2006), S. 48. Den Ergebnissen von Grimm und Rhein (2007) zufolge liegt der Anteil der Handybesitzer in dieser Altersgruppe bereits bei 99,4 Prozent (vgl. S. 88).



#### 7.2.4.2 Nutzung

Die wichtigste Funktion des Handys bleibt die Individualkommunikation. 86 Prozent der Kinder zwischen sechs und 13 Jahren werden zumindest einmal in der Woche angerufen; 81 Prozent tätigen ebenso häufig selber Anrufe. Das Erhalten und Verschicken von SMS rangiert bei den Kindern an zweiter Stelle<sup>683</sup>, während bei den Jugendlichen zwischen zwölf und 19 Jahren die SMS-Funktion mit 85 Prozent vor der Telefonie-Funktion (63 %) liegt.<sup>684</sup> Längst wird aber mit dem Handy nicht mehr nur telefoniert – insbesondere für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren haben Handygames an Bedeutung gewonnen: 19 Prozent spielen täglich mit dem Handy, 37 Prozent zumindest ein- bis mehrmals pro Woche. Foto- und Videofunktionen werden von Kindern eher selten genutzt.<sup>685</sup> Anwendungen jenseits von SMS, Telefonie und Fotografie sind für die meisten Jugendlichen vergleichsweise irrelevant; jedoch kann sich dies mit fortschreitender Verbreitung von Handys mit Radio- und TV-Empfangsfunktion sowie bei fallenden Preisen für die mobile Internetnutzung schnell ändern.<sup>686</sup> Auch die Relevanz der Video-Funktion dürfte steigen: Fast jedes zweite Kind zwischen sechs und 14 Jahren findet die Video-Funktion generell interessant; 42 Prozent wünschen sich für ihr nächstes Handy eine Video-Funktion.

---

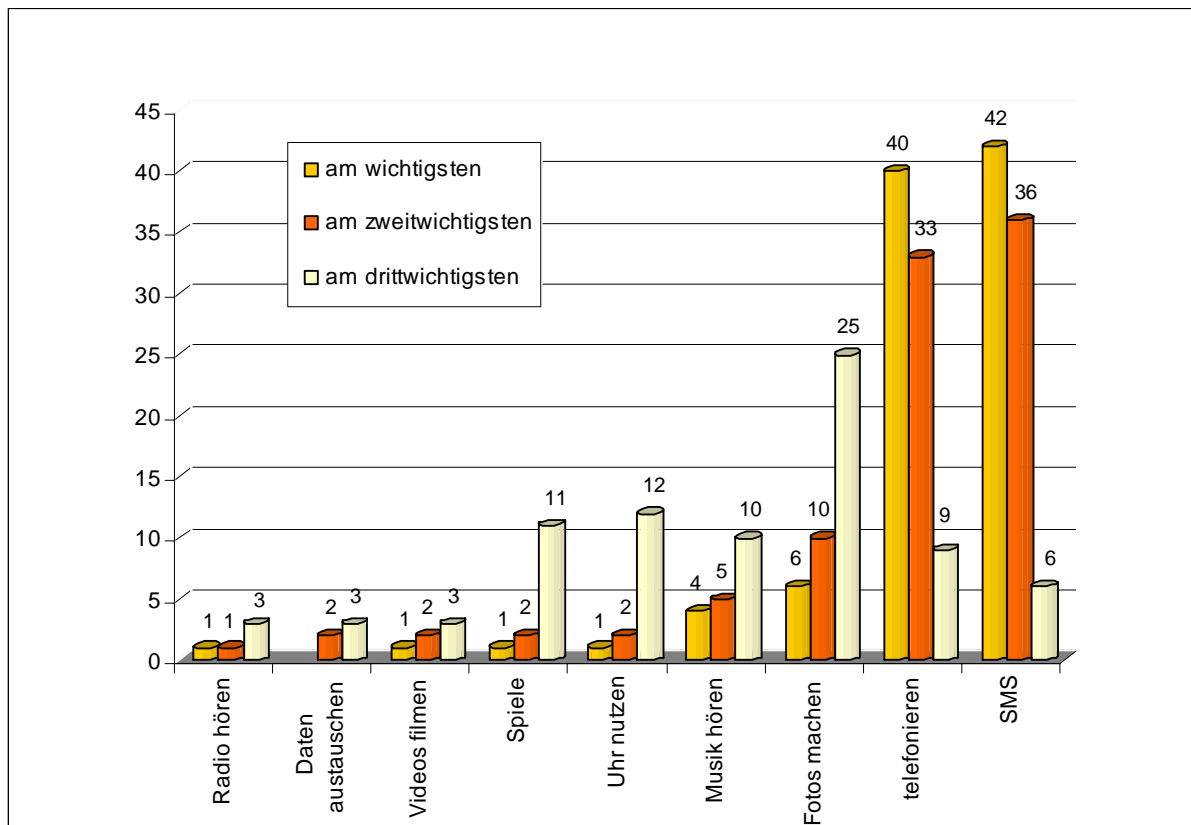
<sup>683</sup> Vgl. KIM (2006), S. 50.

<sup>684</sup> Vgl. JIM (2006), S. 52. Die Prozentzahl gibt an, wie viele der 1.103 befragten Handybesitzer erklärt haben, mindestens mehrmals pro Woche eine SMS zu verschicken bzw. einen Anruf zu tätigen. Zu ähnlichen Befunden kommen auch Grimm und Rhein (2007).

<sup>685</sup> Vgl. KIM (2006), S. 50.

<sup>686</sup> Vgl. JIM (2006), S. 52.

Abbildung 2: Wichtigkeit verschiedener Handy-Funktionen



Quelle: JIM 2006, S. 52. Basis: Handybesitzer im Alter von zwölf bis 19 Jahren (n=1.103). Abfrage ohne Antwortvorgaben, Angaben in Prozent.

In der öffentlichen Diskussion wurde vordringlich das Problem thematisiert, dass Kinder und Jugendliche mit ihrem Handy (problematische) Fotos und Filme herstellen und diese verbreiten. Laut JIM-Studie (2006) werden zwar von mehr als einem Drittel der Jugendliche mehrmals pro Woche Fotos oder Videos mit dem Handy aufgenommen, aber nur elf Prozent machen regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch, diese Aufnahmen per Handy an Dritte weiterzuleiten.<sup>687</sup>

Der Studie von Grimm und Rhein zufolge versenden 27,3 Prozent der Jungen und 21,5 Prozent der Mädchen im Alter von zwölf bis 19 Jahren monatlich Fotos. Videos verschicken 16,7 der Jungen und 7,4 Prozent der Mädchen.<sup>688</sup>

<sup>687</sup> Vgl. ebd., S. 53.

<sup>688</sup> Vgl. Grimm/Rhein (2007), S. 101. Unklar bleibt, ob die Jugendlichen unter „verschicken“ nur die Online-Übertragung von Video-Dateien verstehen oder auch andere Formen der Übertragung (z. B. Infrarot, Bluetooth).

Tabelle 9: Handynutzung nach Soziodemografie (Auszug)

monatlich	Jungen	Mädchen	12-13 Jahre	14-15 Jahre	16-17 Jahre	18-19 Jahre	Hauptschule	Realschule	Gymnasium
Fotos schauen	57,6	66,0	49,6	67,1	67,0	61,2	62,6	64,4	59,5
Fotos machen	64,8	70,1	59,9	73,5	69,8	65,9	67,0	70,5	65,1
Fotos verschicken	27,3	21,5	21,8	32,4	23,0	20,5	28,9	26,2	21,0
Videos schauen	29,4	17,5	21,2	25,6	21,7	24,6	25,0	28,6	18,5
Videos machen	35,6	27,4	26,4	36,1	31,9	30,5	31,9	36,1	27,4
Videos verschicken	16,7	7,4	10,7	16,5	13,4	7,8	13,4	12,7	10,9

Quelle: Grimm/Rhein (2007), S. 101. Basis: zwölf- bis 19-jährige Handybesitzer (n=752). Angaben in Prozent.

Die Ergebnisse zeigen weiterhin, dass insbesondere die 14- bis 15-Jährigen von den visuellen Möglichkeiten Gebrauch machen. Das Ansehen und Erstellen von Fotos und Videos ist zudem bei Haupt- und Realschülern beliebter als bei den Gymnasiasten.

#### 7.2.4.3 Risikopotenziale im Hinblick auf die Handynutzung

Im Zusammenhang mit der Handynutzung werden aktuell vor allem Risiken thematisiert, die die Nutzung und Verbreitung jugendschutzrelevanter Inhalte (*content*) oder die Erstellung und Verbreitung von gewalthaltigen Fotos oder Videosequenzen (Stichwort *Happy Slapping*, *Cyberbullying* => *contact*) oder das Thema Kosten (*commerce*) betreffen.<sup>689</sup>

##### 7.2.4.3.1 Ungeeignete Inhalte (Content)

Hinsichtlich der ungeeigneten Inhalte sind verschiedene Typen von Inhalten zu differenzieren. Zum einen handelt es sich um online verfügbare Angebote, die man sich aus dem Internet auf das Handy laden kann, zum anderen um selbst produzierte Fotos oder Filme mit violentem und/oder sexuellem Inhalt.

##### a) Online verfügbare Inhalte

Der Zugang zu ungeeigneten Inhalten kann beim Handy zum einen über das Portal des Mobilfunk-anbieters (z. B. *Vodafone*) erfolgen. Über diese Portale können die Nutzer unter Umständen auf problematische Angebote gelangen. Die Jugendschutzmaßnahmen werden nicht bei allen Anbietern als ausreichend eingeschätzt.<sup>690</sup> So werden beispielsweise Altersangaben nicht immer geprüft. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, von den Portalen aus in das

<sup>689</sup> Vgl. z. B. Behrens/Höhler (2007).

<sup>690</sup> Vgl. Behrens/Höhler (2007), S. 21.

Internet zu gelangen.<sup>691</sup> Alternativ können auch über den PC Inhalte auf das Handy geladen werden.<sup>692</sup> Ein Problembereich wird z. B. im Zusammenhang mit den Handy-Spielen gesehen, die man sich auf das Handy laden kann. Das Spektrum der Spielegenres umfasst u. a. auch Erotik-Games (z. B. Strip-Poker), Kriegsspiele und Ego-Shooter. Im Gegensatz zu den Spielen auf Trägermedien müssen die Handy-Spiele nicht zur Prüfung vorgelegt werden.<sup>693</sup> In der Medienberichterstattung wurden vor allem so genannte Tasteless-Angebote thematisiert (geschmacklose Fotos oder Videos, die gewalthaltige, pornografische und/oder menschenverachtende Züge aufweisen), die oftmals aus dem Internet heruntergeladen und auf das Handy übertragen bzw. untereinander getauscht werden.

#### *b) Selbst produzierte Inhalte*

Neben den Angeboten, die aus dem Internet heruntergeladen werden, stellen auch die Eigenproduktionen und deren Verbreitung einen Problembereich dar. Hinter dem Begriff *Happy Slapping*<sup>694</sup> verbirgt sich der Trend unter einigen Jugendlichen, zumeist grundlos unbekannte oder auch bekannte Personen anzugreifen und die Gewalttaten mit dem Handy zu filmen, um sie anschließend im Internet zu veröffentlichen oder über das Handy in Umlauf zu bringen.<sup>695</sup> Während das Thema „Happy Slapping“ seit 2005 immer wieder von den Medien aufgegriffen wurde<sup>696</sup>, finden sich bislang nur wenige Angaben zur tatsächlichen Verbreitung dieses Phänomens. Laut der JIM-Studie 2006 gaben 17 Prozent der befragten Jugendlichen an, bereits Zeuge von Prügeleien gewesen zu sein, die mit dem Handy aufgezeichnet wurden. Bei den Hauptschülern liegt der Anteil bei 27 Prozent.<sup>697</sup>

*Cyber-, Mobile- oder E-Bullying* stellt eine Form des Online-Mobbings dar. Über E-Mail, Handy, Chats, Instant Messaging etc. werden diffamierende Texte, Bilder oder Filme, die zuvor z. B. mit dem Handy aufgenommen wurden, in Umlauf gebracht. Auch Formen übler Nachrede und Verleumdungen unter Verwendung neuer Kommunikationstechnologien lassen

---

<sup>691</sup> Zu den onlinebezogenen Risiken s. Kapitel 2.3.

<sup>692</sup> Behrens und Höhler (2007) verweisen darauf, dass zwar für deutsche Anbieter gesetzliche Schutzpflichten bestehen, dass aber ausländische Angebote generell frei zugänglich sind.

<sup>693</sup> Vgl. Behrens/Höhler (2007), S. 22.

<sup>694</sup> Der Begriff wird zumeist mit „fröhlichem Schlagen“ übersetzt.

<sup>695</sup> Zu unterscheiden sind dabei verschiedene Formen: a) die Aufzeichnung einer bereits stattfindenden Schlägerei, b) die inszenierte Prügelei, bei der allen bewusst ist, dass es sich um Spaß handelt, und c) die provozierte Schlägerei, nur um diese zu filmen, und d) (grundlose) Angriffe auf ahnungslose Opfer, um diese zu filmen (vgl. Grimm/Rhein 2007, z. B. S. 158f.). Die Frage, inwieweit die Präsenz einer Kamera die Gewalthandlung beeinflusst, wird von den befragten Jugendlichen unterschiedlich gesehen. Die einen sind der Ansicht, dass die Gewalthandlung stärker ausgeführt wird, während andere der Ansicht sind, dass aus Angst vor Sanktionen die Gewalt weniger drastisch ausgeübt würde (vgl. ebd., S. 161).

<sup>696</sup> S. z. B. die Beiträge „*Schüler filmen Gewalthandlungen mit Handy*“ (Spiegel Online vom 2.12.2005, [www.spiegel.de/schulspiegel/0,1518,388117,00.html](http://www.spiegel.de/schulspiegel/0,1518,388117,00.html)), „*Handy-Horror außer Kontrolle*“ (Welt Online vom 8.11.2006, [www.welt.de/print-welt/article92990/Handy-Horror\\_ausser\\_Kontrolle.html](http://www.welt.de/print-welt/article92990/Handy-Horror_ausser_Kontrolle.html)) oder „*Bilder von enormer Schlagkraft*“ (süddeutsche.de vom 31.1.2007, [www.sueddeutsche.de/deutschland/artikel/107/100007/](http://www.sueddeutsche.de/deutschland/artikel/107/100007/)).

<sup>697</sup> Vgl. JIM (2006), S. 55.

sich unter dem Phänomen des Cyber-Bullyings subsumieren.<sup>698</sup> Ein wichtiger Aspekt, der Cyber-Bullying von herkömmlichen Formen des Mobbings unterscheidet, ist, dass die ‚häusliche Sicherheitszone‘<sup>699</sup> durch die Kommunikationstechnologien durchlässig geworden ist und die Betroffenen über Internet und Handy auch im Privatbereich erreicht werden. Bislang liegen zu diesem Phänomen nur sehr wenige empirische Ergebnisse vor.

### c) Bekanntheit und Erhalt von problematischen Handyfilmen

Neun Prozent der Kinder im Alter von sechs bis 13 Jahren haben nach eigener Angabe schon einmal „*seltsame oder unangenehme Sachen*“ auf ihr Handy geschickt bekommen.<sup>700</sup> Hierbei handelte es sich zumeist um Kaufangebote, an zweiter Stelle folgten sexuelle Angebote. Nur vereinzelt wurde der Empfang von Gewaltbildern und -videos genannt.<sup>701</sup>

86 Prozent der jugendlichen Handybesitzer zwischen zwölf und 19 Jahren ist bekannt, dass es problematische Handyangebote (bzw. -filme) gibt, ein Drittel gab an, dass sie schon einmal von Freunden oder anderen gehört haben, denen solche Filme zugeschickt wurden. Auf die Nachfrage, ob sie selbst schon einmal solche Videos bekommen haben, gehen die Angaben zurück. Nur sieben Prozent erklärten, sie hätten selber schon solche Filme auf dem Handy empfangen.<sup>702</sup> Unklar bleibt bei diesen Angaben, um was für Videos es sich im Einzelnen handelt. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass die Videosequenzen sehr unterschiedliche Formen von schädigendem Verhalten zeigen, die bis hin zu extremen gewalthaltigen Handlungen (z. B. Hinrichtungen, Vergewaltigung) reichen.<sup>703</sup> Zum anderen zeigen die Aussagen Jugendlicher, dass es offensichtlich eine überschaubare Zahl allgemein bekannter Videos gibt, die untereinander getauscht werden.<sup>704</sup>

---

<sup>698</sup> Vgl. aktuell Grimm/Rhein (2007), S. 44 f. Neben dem Phänomen des Cyber-Bullyings wird auch auf das Phänomen des *Cyber-Stalkings* als eine permanente Belästigung über Onlinemedien verwiesen, die vor allem dann problematisch wird, wenn die Stalker ihre mediale Belästigung auch außerhalb der Medien weiterführen (vgl. Kunczik/Zipfel 2006, S. 328). Das Problem des Cyber-Stalkings spielt mit Blick auf Kinder und Jugendliche eine untergeordnete Rolle und wird daher im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

<sup>699</sup> Grimm/Rhein (2007), S. 44.

<sup>700</sup> Vgl. KIM (2006), S. 51.

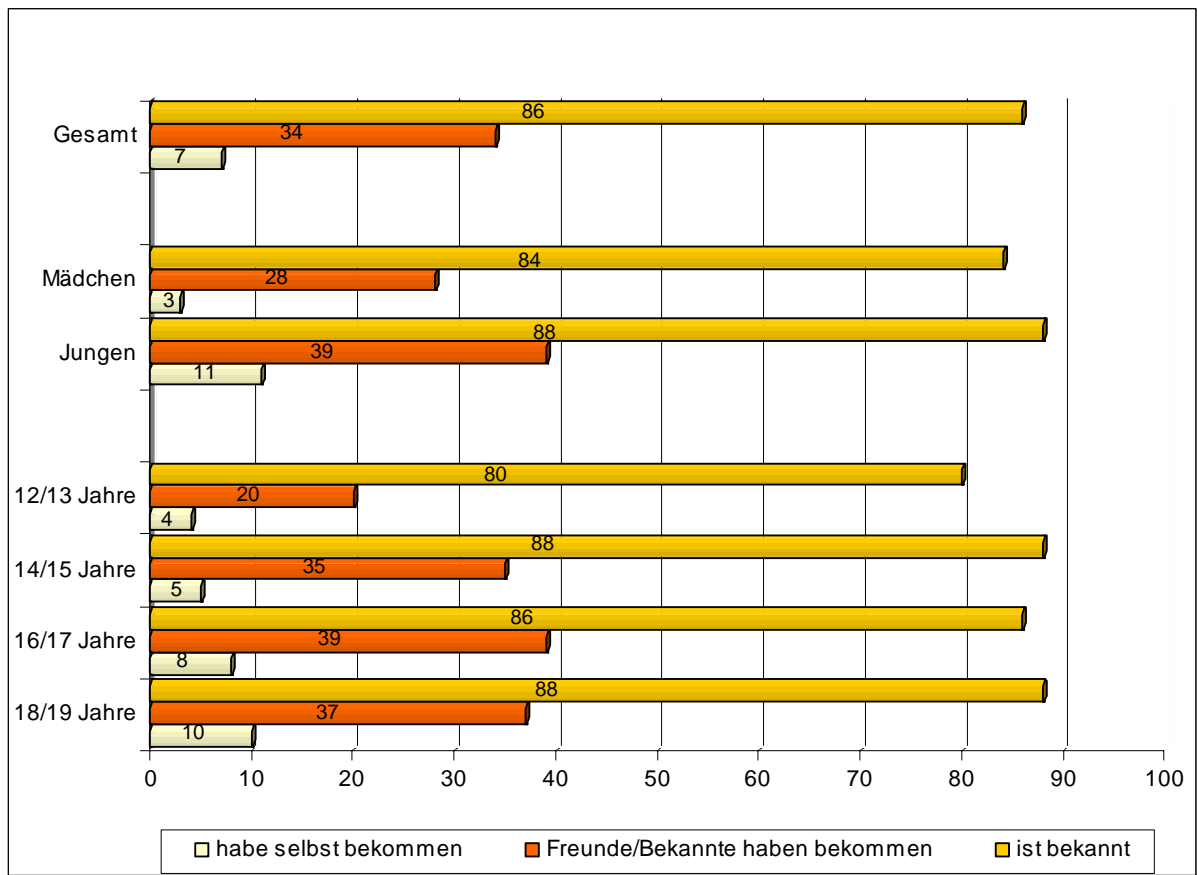
<sup>701</sup> Vgl. ebd.

<sup>702</sup> Vgl. JIM (2006), S. 53 f.

<sup>703</sup> Vgl. Grimm/Rhein (2007). Die Jugendlichen in einer Gruppendiskussion nannten spontan folgende Beispiele, die das breite Spektrum aufzeigen: „Z. B.: „Alle gegen einen“ bzw. „Fünf gegen einen“, „Kloppvideos“, „Spaßkämpfe“, „Kungfu“, „Jackass“, „Verarsche“, „Gang gegen Gang“, „Hooligans“ bzw. „Randalierer“, „Enthauptungen“, „so Kriegssachen“, „Hardcore-Sex“, „Analsex“, „oral“ bzw. „Blowjobs“, „Kungfu-Sex“, „Gang Bang“, „Vergewaltigungen“ (Grimm/Rhein 2007, S. 127).

<sup>704</sup> Vgl. ebd., S. 124, die darin ein weiteres Indiz sehen, dass dem Internet neben den lokalen Tauschmöglichkeiten eine zentrale Bedeutung in der Verbreitung dieser Filme zukommt.

Abbildung 3: Kenntnis/Erhalt brutaler Videos oder Pornofilme aufs Handy



Quelle: JIM 2006, S. 54. Basis: Handybesitzer (n=1.103). Angaben in Prozent.

In der Studie von Grimm und Rhein fällt der Anteil derjenigen, denen Videos mit problematischen Inhalten auf Mobiltelefonen bekannt sind, mit 93,1 Prozent aller befragten Jugendlichen deutlich höher aus. Selbst gesehen haben solche Videos nach eigener Aussage 42,5 Prozent der Befragten. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die differenzierte Betrachtung der problematischen Inhalte nach soziodemografischen Angaben.

Tabelle 10: Bekanntheit von Videos mit problematischen Inhalten nach soziodemografischen Merkmalen

	Jungen	Mädchen	12-13 Jahre	14-15 Jahre	16-17 Jahre	18-19 Jahre	Hauptschule	Realschule	Gymnasium
<b>Bekanntheit insgesamt</b>	<b>91,4</b>	<b>94,9</b>	<b>89,2</b>	<b>94,0</b>	<b>95,8</b>	<b>92,8</b>	<b>93,9</b>	<b>91,6</b>	<b>94,0</b>
Gewaltvideos fürs Handy	78,7	75,3	64,7	80,7	80,2	81,0	75,8	73,6	80,3
Selbst gemachte Videos, in denen andere verprügelt werden	69,0	75,9	61,8	73,8	78,3	74,0	61,8	72,2	76,6
Sexvideos fürs Handy	71,0	66,6	52,8	73,3	71,2	76,0	61,6	69,9	70,9
Selbst gemachte Handyvideos, in denen andere in schlimmen Situationen gezeigt werden	62,6	68,6	58,6	63,3	68,7	70,1	58,5	66,5	67,5
Nazi-Videos fürs Handy	46,7	38,4	32,4	41,4	47,9	47,2	46,0	45,7	38,9
Handyvideos, in denen Sex mit Tieren gezeigt wird	33,4	36,5	21,8	35,6	41,1	39,0	34,9	33,0	36,4

Quelle: Grimm/Rhein (2007), S. 106. Basis: Zwölf- bis 19-Jährige (n= 804). Angaben in Prozent.

Dem Gros der Jugendlichen sind Gewaltvideos, die aus dem Internet auf das Handy geladen werden, bekannt. Zwei Drittel wissen zudem, dass es selbst erstellte Filme gibt, in denen andere verprügelt werden. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede deuten darauf hin, dass den Jungen Filme aus dem Internet (sowohl mit gewalthaltigen, sexuellen als auch rechtsextremistischen<sup>705</sup> Inhalten) geläufiger sind als den Mädchen. Lediglich der Anteil der Mädchen, die angeben zu wissen, dass es Handyvideos gibt, in denen Sex mit Tieren gezeigt wurde, fällt höher aus als der Anteil der Jungen. Auch im Hinblick auf die selbst erstellten Videos überwiegt der Anteil der Mädchen.

Wenig überraschend ist, dass mit zunehmendem Alter und der Ausweitung der Handynutzung auch die Bekanntheit von problematischen Inhalten steigt.

Auffallender ist, dass mehr Jugendliche mit höherer formaler Bildung angeben, derartige Handyvideos zu kennen, wobei ihr Anteil im Vergleich zu den Real- und Hauptschülern geringer ausfällt, wenn es um die Frage geht, ob sie selbst schon einmal solche Filme gesehen haben. Lediglich im Hinblick auf die Bekanntheit von Nazi-Videos liegt der Anteil der Hauptschüler geringfügig höher als der der beiden anderen Bildungsgruppen.

<sup>705</sup> Die von den Autorinnen geführten qualitativen Gruppendiskussionen deuten darauf hin, dass die Kategorie unterschiedlich interpretiert wird und durchaus auch Anti-Nazi-Videos umfassen kann. Die Ergebnisse der quantitativen Erhebung sollten daher vorsichtig interpretiert werden.

42,5 Prozent der Befragten in der erwähnten Studie gaben an, selbst auch schon einmal derartige Handyvideos gesehen zu haben, sei es bei Mitschülern, Freunden, Bekannten oder Verwandten.<sup>706</sup> Hier überwiegen insbesondere die älteren Jugendlichen, die Jungen und die formal weniger Gebildeten.

*d) Besitz und Herkunft von Handyvideos mit problematischem Inhalt*

Obgleich den meisten Jugendlichen problematische Handyinhalte bekannt sind, haben nur 5,4 Prozent der Befragten selbst solche Videos auf dem Handy.<sup>707</sup> Die meisten haben – auch je nach Speicherkapazität – mehrere Filme auf ihrem Handy. In den 46 Fällen handelt es sich um Filme, die von Freunden oder aus dem Internet stammen. Der Bezug von Videos wird von den Jugendlichen als einfach eingeschätzt, da viele frei zugänglich und kostenlos sind. Als Quellen werden u. a. [www.youtube.com](http://www.youtube.com), [www.myspace.com](http://www.myspace.com) sowie [www xnxx.com](http://www xnxx.com) (für pornografische Videos) genannt, aber auch über Suchmaschinen werden die Jugendlichen nach eigener Auskunft fündig.<sup>708</sup> Eine weitere Quelle sind Messenger-Dienste und Chats. Hier besteht zudem das Risiko, dass die Jugendlichen auch ungewollt mit problematischen Inhalten konfrontiert werden können.<sup>709</sup>

Offline werden die Videos von Handy zu Handy über Bluetooth oder die Infrarotschnittstelle übertragen oder mittels USB-Kabel oder herausnehmbaren Speicherkarten von dem PC auf das Handy gespielt.<sup>710</sup>

Lediglich neun der 46 Jugendlichen gaben an, selbst schon einmal Filme gedreht zu haben.<sup>711</sup> Bei den Jugendlichen, die angeben, selbst solche Filme auf dem Handy zu haben, handelt es sich vor allem um ältere Jugendliche (ab 16 Jahren), deutlich mehr Jungen sowie mehr Jugendliche mit einem formal niedrigeren Bildungshintergrund.

In den qualitativen Gruppeninterviews von Grimm und Rhein finden sich zudem Hinweise, dass es Möglichkeiten bzw. spezielle Software gibt, die existierenden Videos zu bearbeiten,

---

<sup>706</sup> Vgl. ebd., S. 107.

<sup>707</sup> Vgl. ebd., 110 f. Während unter Freunden gern mit solchen Videos geprahlt wird, ist anzunehmen, dass entweder tatsächlich nur wenige Jugendliche selbst solche Videos auf ihrem Handy speichern, oder aber, dass sie aus Gründen der sozialen Erwünschtheit in der Befragungssituation diese nicht angeben. In den qualitativen Interviews fand sich zudem der Hinweis, dass fehlende technische Voraussetzungen (z. B. wenig Speicherplatz, keine Videofunktion) ein Grund dafür ist, dass einige Jugendliche keine (problematischen) Videos auf dem Handy haben. Einige greifen auf alternative Speichergeräte zurück (z. B. Spielekonsolen oder Computer) (vgl. S. 125). Die Interviews deuten auch darauf hin, dass Internet und Handy im Medienverbund wahrgenommen werden und Jugendliche nicht strikt nach Geräten trennen (vgl. S. 128).

<sup>708</sup> Vgl. ebd., S. 131.

<sup>709</sup> Vgl. ebd.

<sup>710</sup> Vgl. ebd., S. 132.

<sup>711</sup> Unklar bleibt, was die Jugendlichen gefilmt haben, ob es sich dabei z. B. um inszenierte, d. h. gespielte Gewalthandlungen handelte oder um reale Gewalthandlungen, die zum Zweck der Filmaufnahme initiiert werden.



indem z. B. Köpfe ausgetauscht und dadurch Personen wider Willen in unangenehme Situationen gebracht werden.<sup>712</sup>

*e) Motive für den Besitz von problematischen Handyfilmen auf dem eigenen Handy*

Der Besitz von Handyvideos mit problematischen Inhalten erfüllt für die Jugendlichen verschiedene, vor allem soziale Funktionen.<sup>713</sup> Sie sichern Anerkennung in der Peergroup, bieten die Möglichkeit von Tauschgeschäften, machen Spaß, dienen dem Zeitvertreib oder nur der Provokation.<sup>714</sup> „Motive, die unter der Kategorie Unterhaltung subsumiert werden können, stehen an erster Stelle der eigenen Motive wie auch der Motive anderer.<sup>715</sup> *Sensation Seeking*, *soziale Anerkennung* und *Integration* werden anderen häufig als mögliche Motive zugeschrieben, auffallend seltener aber werden diese Motive für den eigenen Besitz solcher Videos angegeben. Dagegen wird das Motiv des symbolischen Kapitals (tauschen, sammeln) vor allem für den eigenen Besitz häufig angegeben.“<sup>716</sup> Dabei kommt der Quelle, von der man ein Video erhält, eine wichtige Bedeutung zu: Je angesehener die Person ist, desto ‚wertvoller‘ ist dies für die soziale Integration.<sup>717</sup> Die Unterhaltungsorientierung kommt auch in den Gruppendiskussionen hinsichtlich der Frage zum Ausdruck, welche Handyvideos die Jugendlichen favorisieren. Dabei zeigt sich, dass die Jugendlichen einerseits Videos bevorzugen, über die sie auch lachen können, aber auch solche, bei denen nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, ob es sich um Realität oder Fiktion handelt.<sup>718</sup>

Die Frage, warum gerade das Handy als Plattform genutzt wird, erklärt sich vor allem durch den Aspekt der Mobilität: Man kann die Videos spontan und ohne größeren Aufwand

---

<sup>712</sup> Vgl. ebd., S. 153. Im Frühjahr 2007 bekam das Thema eine besondere Bedeutung, da erstmals Lehrerinnen und Lehrer Opfer von Cyber-Bullying wurden. In einigen Fällen wurden die Lehrer mit dem Handy fotografiert, die Aufnahmen mit pornografischem Material montiert und über Handy oder Internet (z. B. über die Plattform *YouTube*) in Umlauf gebracht.

<sup>713</sup> Das Handy kann diverse Funktionen übernehmen. Döring (2006) unterscheidet folgende Funktionen: Sicherheit, Organisation des Alltags, Beziehungspflege, Identitätsdarstellung, Unterhaltung, Information, Transaktion (Kind fühlt sich als Konsument ernst genommen), Empowerment (wichtig für benachteiligte Personen, z. B. Gehörlose, die über SMS kommunizieren können), Sozialisation (Vgl. S. 12-13).

<sup>714</sup> Vgl. Grimm/Rhein (2007); S. 109 f. sowie S. 112. Zum einen wurden alle Jugendlichen nach möglichen Motiven für den Besitz derartiger Videos gefragt, und zum anderen wurden diejenigen befragt, die angeben, solche Filme selbst zu besitzen (n= 41). Interessant ist, dass das Motiv „angeben“ für die Besitzer solcher Filme nachgeordnet zu sein scheint (13. Platz), für die anderen aber an vorderer Stelle steht (1. Platz).

<sup>715</sup> Neben den unterhaltungsorientierten und sozialen Motiven gibt es zudem eine Reihe identitätsbezogener Motive, die denen der allgemeinen Mediennutzung ähneln (z. B. Bearbeitung handlungsleitender Themen), von den Jugendlichen selbst aber nicht erwähnt werden. S. hierzu die Übersicht von Grimm und Rhein (2007), S. 176. Insbesondere die identitätsbezogenen Motive spielen im Zusammenhang mit der Nutzung sexueller Medieninhalte eine wichtige Rolle. Diesen kommt insbesondere für sexuell unerfahrene Jugendliche eine bedeutsame Informationsfunktion zu.

<sup>716</sup> Grimm/Rhein (2007), S. 114, Hervorhebungen im Original.

<sup>717</sup> Vgl. ebd., S. 152.

<sup>718</sup> Vgl. ebd., S. 129 f. Im Rahmen der Gruppendiskussionen (n=5) wurden Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren interviewt. Die Auswahl der Jugendlichen orientierte sich an den Ergebnissen der quantitativen Erhebung, so dass vor allem männliche Jugendliche (es gab eine reine Mädchengruppe) mit einem formal geringeren Bildungsniveau einbezogen wurden.

herumzeigen, und die Nutzung ist unauffälliger.<sup>719</sup> Hinzu kommt, dass die Jugendlichen dem Handy eine wichtige identitätsstiftende Bedeutung zuschreiben und es zum Teil als Speicherplatz für persönliche und vertrauliche Daten nutzen: *„Violente und sexhaltige Videos, die offensichtlich einen wichtigen Teil ihrer jugendlichen Lebenswelt ausmachen, zu der Eltern (bzw. Erwachsene ganz allgemein) kaum Zugang haben und auch keinen Zugang haben sollten, sind daher auf dem Handy als persönlichem Medium aus ihrer Perspektive besonders gut aufgehoben.“*<sup>720</sup>

#### *f) Motive zur Erstellung und Verbreitung von gewalthaltigen Handy-Filmen*

Langeweile, Suche nach Aufmerksamkeit, ‚Coolness‘, Stärke und Abschreckung (Demonstration von Macht) sowie Selbstinszenierung lassen sich als bedeutsame Motive von Jugendlichen identifizieren, selbst Gewalthandlungen zu filmen und diese Produkte medial zu veröffentlichen bzw. zu verbreiten.<sup>721</sup> *„Gleichzeitig soll gezeigt werden, dass man eher zu denen gehört, die Täter oder Macher sind. Außerdem wird eine Abgrenzung zum ‚Typ Opfer‘ signalisiert, zu dem man keinesfalls gerechnet werden will.“*<sup>722</sup> Dabei handelt es sich um gängige Motive für die Ausübung von Gewalt, die durch die technischen Möglichkeiten des Handys (Kamera), seine ständige Verfügbarkeit und einfache Handhabung, eine neue Qualität bekommt.<sup>723</sup> Das Handy ermöglicht die Dokumentation und Verbreitung der Gewalthandlung und schafft damit eine größere Öffentlichkeit.<sup>724</sup> Führt die Aktion zum gewünschten Erfolg, kann durchaus das Risiko bestehen, dass zum einen weitere Filme gedreht und zum anderen die Gewalthandlungen verstärkt werden.

Interessant ist, dass die Jugendlichen selbst die Begeisterung für die Gewalt- und Sexvideos der Jugendphase zuschreiben und darin ein zeitlich begrenztes Phänomen sehen: *„Ich will schon mit 18 damit aufhören. Da ist man schon erwachsen, mit Pubertät und so fertig“* (Boris).<sup>725</sup> In einer Gruppendiskussion wird die Attraktivität gewalthaltiger oder sexueller Videoclips darauf zurückgeführt, dass die Filme etwas mit Jugendlichen zu tun haben, nicht zuletzt, weil die Jugendlichen selbst oftmals die Protagonisten sind.<sup>726</sup> Zudem bieten sie die Möglichkeit der deutlichen Abgrenzung gegenüber Erwachsenen.

#### 7.2.4.3.2 Contact

---

<sup>719</sup> Vgl. ebd. (2007), S. 145.

<sup>720</sup> Ebd.

<sup>721</sup> Vgl. ebd., S. 173. Vgl. auch Schell (2006), S. 40f.

<sup>722</sup> Ebd., S. 175.

<sup>723</sup> Vgl. Schell (2006), S. 40f.

<sup>724</sup> Die Öffentlichkeit umfasst einerseits eine konkrete Öffentlichkeit (Peers) und andererseits die „diffuse“ Internetöffentlichkeit (vgl. Schell 2006).

<sup>725</sup> Grimm/Rhein (2007), S. 133.

<sup>726</sup> Vgl. ebd., S. 135.

Die onlinebezogenen Risiken, die im Zusammenhang mit den kommunikativen Möglichkeiten bestehen, sind auch für die Handy-Kommunikation von Bedeutung, da auch das Chatten über Handys inzwischen möglich ist.<sup>727</sup> Auch hinsichtlich der WAP-Chats werden mangelnde Sicherheitsmaßnahmen konstatiert: Die Altersangaben werden nicht überprüft, Sperrfunktionen greifen nicht und Filter funktionieren nicht zuverlässig.<sup>728</sup> Wie die Interviews von Grimm und Rhein zeigen, fungieren Chats und Messenger-Dienste auch als Quelle für problematische Handy-Filme.

#### 7.2.4.3.3 *Commerce*

Einen weiteren Problembereich im Zusammenhang mit dem Handy stellt das Thema Kosten dar. Insbesondere Verbraucherschutzorganisationen zeigten sich alarmiert. Laut JIM-Studie 2006 werden bei 66 Prozent der zwölf- bis 19-jährigen Handybesitzer die Kosten über eine Prepaid-Karte abgerechnet, 34 Prozent verfügen über einen Festvertrag.<sup>729</sup> Mit zunehmendem Alter steigt der Anteil der Festverträge. Im Schnitt liegen die Handykosten der Jugendlichen dieser Altersgruppe monatlich bei 20 Euro (mit zunehmendem Alter steigend), wobei diese Kosten von 90 Prozent der Jugendlichen selbst bezahlt werden.<sup>730</sup> Die Kosten bei den Jugendlichen mit Prepaid-Handy liegen bei 15 Euro monatlich, bei denjenigen mit Festvertrag mit 30 Euro doppelt so hoch, wobei auch hier altersbedingte Unterschiede berücksichtigt werden müssen. Acht Prozent der zwölf- bis 19-jährigen Handybesitzer geben an, regelmäßig Probleme zu haben, ihre Handyrechnung zu bezahlen, ab und zu Zahlungsschwierigkeiten haben 19 Prozent. Dabei zeigt sich, dass die Prepaid-Karten-Nutzer häufiger in Zahlungsschwierigkeiten geraten als die Jugendlichen mit Festvertrag: 35 Prozent der Jugendlichen, die über Prepaid abrechnen, gaben an, regelmäßig oder ab und zu ihre Karte nicht selbst aufladen zu können. Dagegen gaben nur zwölf Prozent derjenigen mit Festvertrag an, regelmäßig oder ab und zu die Rechnung nicht selbst bezahlen zu können.<sup>731</sup> Zwar ermöglichen Prepaid-Abrechnungen eine größere Kontrolle in dem Sinne, dass die Kosten zunächst nicht über eine bestimmte Summe hinausgehen können. Andererseits wird mit dem verfügbaren Budget offenbar sorgloser umgegangen, so dass häufige Aufladungen erforderlich sind.

Im Rahmen der Studie „Jugend und Geld 2005“ wurden Kinder und Jugendliche im Alter von zehn bis 17 Jahren zum Umgang mit Geld befragt.<sup>732</sup> 66 Prozent der Befragten verfügen über ein Handy, vier Prozent sogar über mehrere.<sup>733</sup> 73 Prozent der Handybesitzer geben für ihr Handy auch Geld aus. Elf Prozent der Jugendlichen mit Festvertrag zahlen die Grundge-

---

<sup>727</sup> S. hierzu ausführlicher in Kapitel 2.3.

<sup>728</sup> Vgl. Behrens/Höhler (2007), S. 24.

<sup>729</sup> Vgl. auch Grimm/Rhein (2007); S. 94f.

<sup>730</sup> Vgl. JIM-Studie (2006), S. 48. S. auch Grimm/Rhein (2007).

<sup>731</sup> Vgl. ebd., S. 49 f.

<sup>732</sup> Vgl. Lange/Fries (2006). Die Untersuchung wurde im Auftrag der SCHUFA vom Institut für Jugendforschung durchgeführt, befragt wurden 1.003 Kinder und Jugendliche.

<sup>733</sup> Vgl. ebd., S. 51.

büht selbst. Jeweils rund 60 Prozent der Jugendlichen zahlen ihre reinen Telefonkosten bzw. ihre Kosten für SMS, MMS und Klingeltöne selbst.<sup>734</sup> Im Durchschnitt geben die Jugendlichen ein Drittel ihrer Einnahmen (Taschengeld und regelmäßige sonstige Zuwendungen) für ihr Handy aus.<sup>735</sup>

Ähnlich wie in der JIM-Studie zeigt sich auch hier, dass das Gros der Jugendlichen seine Kosten über eine Prepaid-Karte abrechnet (80 %), etwa 20 Prozent verfügen über einen Festvertrag.<sup>736</sup> Sowohl die Jugendlichen selbst als auch die Eltern nannten als Grund für die Abrechnungsart Prepaid die bessere Kostenkontrolle.<sup>737</sup> Rund zwei Drittel der Jugendlichen mit Prepaid-Karte laden diese üblicherweise mit 15 Euro Guthaben auf, wobei dieses dann nach etwa zwei Monaten aufgebraucht ist. In etwa 40 Prozent der Fälle übernehmen die Eltern die Kosten der Prepaid-Karten für ihre Kinder, in ebenso vielen Fällen zahlen die Jugendlichen die Kosten selbst. In 20 Prozent der Fälle teilen sich Eltern und Jugendliche die Kosten.<sup>738</sup> Bei mehr als der Hälfte aller Jugendlichen mit Festvertragshandy übernehmen die Eltern die gesamte Rechnung, die im Schnitt monatlich höher ist (24 Euro) als die der Prepaid-Karten-Besitzer.<sup>739</sup> 34 Prozent der befragten Jugendlichen geben an, dass die Eltern ihnen eine Kostengrenze auferlegen, die bei durchschnittlich 17 Euro monatlich liegt. Dabei erhöht sich das erlaubte Budget mit steigendem Alter.<sup>740</sup> In der Studie wurden sowohl Eltern als auch Jugendliche gefragt, welche anderen Möglichkeiten der Kostenkontrolle ihnen bekannt seien. Dabei zeigt sich, dass viele Kontrollmöglichkeiten zwar bekannt sind und fast alle dieser Möglichkeiten einen hohen Akzeptanzwert besitzen, sie aber dennoch in einem vergleichsweise geringen Maße auch genutzt werden. Am stärksten genutzt werden nach übereinstimmenden Aussagen der Eltern und Jugendlichen das Sperren teurer Rufnummern und der Abschluss von Verträgen ohne monatliche Grundgebühr. Beratungsmöglichkeiten, Warn-SMS bei Überschreitung des Limits, Handy-Flatrates und Schulmaterialien werden am seltensten genutzt.<sup>741</sup>

---

<sup>734</sup> Vgl. ebd., S. 52f.

<sup>735</sup> Vgl. ebd., S. 65.

<sup>736</sup> Vgl. ebd., S. 57.

<sup>737</sup> Vgl. ebd., S. 58.

<sup>738</sup> Vgl. ebd., S. 60.

<sup>739</sup> Vgl. ebd., S. 60.

<sup>740</sup> Vgl. ebd., S. 62.

<sup>741</sup> Ebd., S. 64.

Tabelle 11: Möglichkeiten der Beschränkung von Handykosten

Option	Bekanntheit	Akzeptanz	Nutzung
Vertrag mit monatlichem Maximalbetrag	72	74	4
Sperren besonders teurer Rufnummern	71	85	10
Vertrag ohne monatliche Grundgebühr	65	80	13
Handy-Flatrate	55	66	1
Sperren des Internetzugangs beim Handy	50	63	5
Sperren besonders teurer SMS	42	75	4
Warn-SMS, dass Kostenlimit erreicht wurde	36	58	2
Guthabenaufladung nur durch Eltern	31	40	3
Einblick für Eltern in alle getätigten Handykosten	30	37	2
Beratung bei Verbraucherberatungsstellen	28	64	1
Beratung bei Schuldnerberatungsstellen	27	63	1
Schulunterrichtsmaterialien	20	59	3

Quelle: Lange/Fries (2006), IJF Institut für Jugendforschung. Basis: Jugendliche im Alter von zehn bis 17 Jahren (n=1.003). Geschlossene Frage, Angaben in Prozent.

Die mangelnde Kontrolle über die Handykosten kann durchaus bereits im Kinder- und Jugendalter zu finanziellen Schwierigkeiten führen. Allerdings gaben lediglich sechs Prozent der befragten Jugendlichen an, sich schon einmal Geld geliehen zu haben, das sie nicht sofort zurückzahlen konnten (durchschnittliche Höhe 72 Euro)<sup>742</sup>. Nur sehr selten wurde dieses geliehene Geld für das Handy ausgegeben (8 %), weit davor stehen Fast Food (23 Prozent), Weggehen und Kleidung (jeweils 16 %)<sup>743</sup>. Schulden werden von Jugendlichen also nicht vorrangig gemacht, um Handykosten begleichen zu können.

#### 7.2.4.4 Wirkung

Die Frage der potenziellen Wirkungen von Handyinhalten muss aufgrund der technischen Möglichkeiten differenziert betrachtet werden. Zum einen geht es um die Frage nach der *Wirkung problematischer Inhalte* (z. B. gewalthaltige, sexuelle/pornografische, menschenverachtende Fotos oder Videos), die inszeniert, aber auch real sein können.

Zum anderen geht es um die Frage, welche *Auswirkungen die Inszenierung von Gewalt zum Zweck der ‚mediengerechten Initiierung‘*<sup>744</sup> auf die Entwicklung und das Sozialverhalten (bzw. Gewaltverhalten) von Kindern und Jugendlichen hat bzw. haben kann.

Als weitere neue Dimension von Handygewalt (bzw. digitalisierten Gewaltdarstellungen) kommt hinzu, dass diese überall verfügbar und über die verschiedenen Schnittstellen (z. B. Bluetooth, Infrarot) leicht kopierbar und schnell online verbreitbar sind.

<sup>742</sup> Vgl. ebd., S. 67f.

<sup>743</sup> Vgl. ebd., S. 69 f.

<sup>744</sup> Vgl. Grimm/Rhein (2007), S. 33.

Ähnlich wie beim Internet steht die Wirkungsforschung mit Blick auf das Handy noch am Anfang. Im Folgenden können daher nur erste Anhaltspunkte zum Wirkungspotenzial der verschiedenen Handyangebote unter besonderer Berücksichtigung gewalthaltiger und sexueller Inhalte aufgezeigt werden. Entsprechende empirische Wirkungsstudien zu den genannten Problembereichen stehen noch aus.

a) *Wirkung problematischer Inhalte:* Das Anschauen von Gewaltvideos, wie beispielsweise Hinrichtungen oder drastische Unfälle, wird für einige Jugendliche zur „virtuellen Mutprobe“. <sup>745</sup> Da die gezeigten Darstellungen oftmals real sind <sup>746</sup>, ist eine emotionale Distanzierung weitaus schwieriger als bei offensichtlich fiktiven Gewaltszenen. <sup>747</sup> Studien zur Rezeption realistischer Gewaltformen im Fernsehen zeigten, dass Kinder vor allem mit Ekelempfinden auf die drastischen Darstellungen physischer Leiden reagierten: „*Drastische blutige Bilder sind für Kinder unserer Altersgruppe [acht bis 13 Jahre, Anmerk. d. Verf.] absolut unverdaulich – in jedem Kontext, in jedem Genre und oft über lange Zeit hinweg. Das Problem, das ihnen solche Bilder machen, verstärkt sich für viele, weil sie bereits Bilder dieser Art im Kopf haben. Diese aktivieren sie, fügen sie dem aktuell Gesehenen hinzu und dramatisieren es dadurch zusätzlich. Der Übergang zur Angst, die angesichts drastischer Bilder ebenfalls von vielen Kindern entwickelt wird, ist gerade wegen der regen Vorstellungskraft oft fließend.*“ <sup>748</sup> Angesichts der im Vergleich zu den Fernsehdarstellungen drastischeren (z. B. Enthauptungsvideos) und realitätsnahen (z. B. Prügeleien, Vergewaltigung) Gewaltdarstellungen, denen oftmals jeglicher Kontext fehlt und die gänzlich auf den Gewaltakt reduziert sind, wird im Hinblick auf Gewaltvideos, die über das Handy oder über das Internet verbreitet werden, ein höheres Wirkungsrisiko angenommen, „*da eine Einordnung und Bewertung sowie eine Auseinandersetzung mit der Angemessenheit von Gewalt oder mit alternativen Strategien der Konfliktlösung [...] verunmöglicht [wird].*“ <sup>749</sup>

In ihren qualitativen Interviews stellten Grimm und Rhein bei den Jugendlichen eine „ambivalente ‚Faszination der schrecklichen Bilder‘“ <sup>750</sup> fest. Gerade die Ungewissheit, ob eine Darstellung real oder inszeniert ist, bzw. der Grad an Authentizität scheint einen besonderen Reiz auszumachen: „*Dies kann im Extremfall bei Snuff-Videos, bei denen behauptet wird, diese*

---

<sup>745</sup> Schell (2006) vertritt allerdings die Auffassung, dass der Aspekt der Mutprobe beim Handy aufgrund der Qualität der Bildübertragung weniger zum Tragen kommt als beim Internet (vgl. S. 40).

<sup>746</sup> Eine extreme Variante dieser realen Filme stellen so genannte „Snuff-Filme“ dar, in denen eine Tötung nur zum Zwecke der medialen Inszenierung ausgeführt wird. In verschiedenen Texten wird snuff übersetzt mit „jemanden auslöschen“ [engl.: to snuff out]. „Bei sog. Snuff-Darstellungen wird behauptet, dass es sich in den entsprechenden Videos um reale Szenen handelt, in denen explizit für die Erstellung des Videos Menschen von Erwachsenen, über Kinder bis hin zu Babys gequält, gefoltert oder sogar getötet werden.“ (vgl. Ackermann/Salwiczek/Schnier 2004, S. 237).

<sup>747</sup> S. hierzu die Ergebnisse aus der Fernsehforschung, z. B. Theunert et al. (1992), S. 198f.

<sup>748</sup> Vgl. ebd., S. 170.

<sup>749</sup> Schell (2006), S. 42, vgl. auch Grimm/Rhein (2007), S. 39.

<sup>750</sup> Grimm/Rhein (2007), S. 142.

*seien nicht fiktional, aber auch schon bei „Jackass“-ähnlichen Videos dazu führen, dass diese Gewaltdarstellungen für Jugendliche nicht einordbar sind. Insbesondere bei den authentisch wirkenden Videos ist nicht auszuschließen, dass ein Transfer in die eigene Lebenswirklichkeit stattfindet und Ängste, selbst einmal Opfer zu werden, verstärkt werden.“<sup>751</sup>*

*b) Wirkungen durch die Produktion von Gewaltinhalten zum Zweck der mediengerechten Inszenierung*

Zu der Frage, welche Folgen die Produktion von gewalthaltigen Filmen hat (die Frage stellt sich für Medienproduktionen allgemein), liegen bislang keine empirischen Befunde vor. Durch die technischen Möglichkeiten, die breite Verfügbarkeit von Handys und die einfachen Möglichkeiten zur Veröffentlichung, hat die Frage nach dem Anreiz bzw. den Motiven, Gewalthandlungen zu inszenieren, um sie zu filmen, jedoch an Bedeutung gewonnen.<sup>752</sup> Grimm und Rhein verweisen in diesem Kontext zum einen auf die Informations-Processing-Theory bzw. Skript-Theorie und zum anderen auf die Desensibilisierungsthese, die Anhaltspunkte für potenzielle Wirkungen geben können. Der Skripttheorie zufolge werden Verhaltensmuster in Form von Skripten oder Schemata gespeichert, auf die in bestimmten Situationen zurückgegriffen werden kann. Die Übereinstimmung von Gewaltszenen mit bereits vorhandenen Skripten, deren Authentizität sowie das Identifikationspotenzial des Aggressors bilden dabei wichtige Voraussetzungen für die Speicherung von Schemata. Mit Blick auf die Produktion von gewalthaltigen Handyvideos stellt sich die Frage, inwieweit diese Skripts als Vorlage dienen. *„Bezogen auf die Handyvideos wäre der zirkuläre Aspekt zu problematisieren: Für Jugendliche bestimmter Risikogruppen, die authentisch (wirkende) Happy-Slapping-Videos häufig konsumieren, könnten diese wiederum als Vorlage bzw. Skript dienen, um künftig solche ähnlichen Videos oder ggf. ‚professionellere‘ selbst zu produzieren.“<sup>753</sup>*

Die Frage nach der Wirkung (z. B. Desensibilisierung) bekommt durch die produktive Komponente ebenfalls eine neue Dimension und bezieht sich nicht mehr nur auf die Rezeption von Gewaltdarstellung, sondern auch auf die potenziellen Folgen der medialen Produktion von Gewaltdarstellungen bzw. der Initiierung von Gewalt zum Zweck der mediengerechten Inszenierung.<sup>754</sup>

In den qualitativen Gruppendiskussionen von Grimm und Rhein finden sich zudem Hinweise auf (potenzielle) soziale Wirkungen von Cyber-Bullying und Happy Slapping. So sehr die Jugendlichen mit dem Besitz problematischer Handyangebote um die soziale Anerkennung ringen, so groß ist auch die Angst, selbst Opfer solcher „medialen Übergriffe“ zu werden. Zu den potenziellen Folgen für die Opfer zählen:<sup>755</sup>

---

<sup>751</sup> Vgl. ebd., S. 40.

<sup>752</sup> S. hierzu ausführlicher die aktuelle Studie von Grimm und Rhein (2007).

<sup>753</sup> Ebd., S. 41.

<sup>754</sup> Vgl. ebd., S. 41.

<sup>755</sup> Vgl. ebd., S. 162.

- Ärger über die eigene Unachtsamkeit und das Ausnutzen derselben durch die anderen
- Scham des Opfers darüber, dass es zu den Schwächeren gehört
- Verletztes Selbstwertgefühl
- Soziale Ausgrenzung

Ein entscheidender Punkt ist, dass die Folgen für die Opfer – im Vergleich zu einer herkömmlichen Prügelei – durch die schnelle mediale Verbreitung der Filme potenziert werden: „*Die Schwäche des Opfers wird ebenso wie die Stärke und Überlegenheit des Täters sofort und mit hoher Reichweite bekannt gemacht.*“<sup>756</sup>

In den Äußerungen der Jugendlichen zeigt sich allerdings auch, dass sie die Tragweite der Folgen (noch) nicht hinreichend erfassen (können). Ihnen ist jedoch bewusst, dass sie durch die Dokumentation dominanter Verhaltensweisen (bestehende) Machtstrukturen innerhalb sozialer Gruppen festlegen können, weshalb manche darin auch eine Bedrohung sehen (z. B. selbst in peinlichen Situationen gefilmt zu werden).

#### **7.2.4.5 Umgang mit konkreten Jugendschutzmaßnahmen**

Die Jugendschutzmaßnahmen, die das Handy betreffen, nehmen nur einen kleinen Ausschnitt der oben skizzierten Problematik in den Blick, nämlich den der Inhalte. Da die Inhalte überwiegend aus dem Internet stammen, ist der Jugendmedienschutz hier vor vergleichbare Probleme gestellt.

Im Juni 2005 unterzeichneten die führenden Mobilfunkanbieter einen Verhaltenskodex zum Thema Jugendmedienschutz, der folgende Themen umfasst: Unzulässige sowie pornografische oder sonstige schwer jugendgefährdende bzw. entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte jeglicher Art, Werbung für Dienste mit solchen Inhalten, Chatrooms sowie Spiele und Filme auf Mobiletelefonen.<sup>757</sup> Darin verpflichten sich die Mobilfunkanbieter u. a., den Eltern die Möglichkeit einzuräumen, den Mobilfunkanschluss der Kinder für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zu sperren.

Am 16. August 2007 stellten Vodafone und Samsung das erste Handy mit einer integrierten Jugendschutzfunktion für Bildaufnahmen vor. Eltern wird damit theoretisch die Möglichkeit gegeben, die Bluetooth- und Infrarotschnittstellen der Handys ihrer Kinder zu sperren und so der Verbreitung von risikobehafteten Bildern oder Filmen vorzubeugen (dpa, 16.8.97).

Aus Sicht der Jugendlichen (und der Eltern) scheint das Thema gesetzlicher Jugendmedienschutz im Handybereich nicht gegenwärtig, zumal sich der JMStV primär an die Anbieter

---

<sup>756</sup> Ebd., S. 162.

<sup>757</sup> Verhaltenskodex der Mobilfunkanbieter in Deutschland zu Jugendschutz im Mobilfunk 2005, S. 2.



von Rundfunk und Telemedien richtet.<sup>758</sup> „Abgesehen von den zumindest zum Teil eingeschränkten Möglichkeiten zum Handygebrauch in der Schule ist die Nutzung der Handyvideos aus der Perspektive der Jugendlichen nirgends spürbar eingeschränkt, so dass insgesamt von einer weitgehenden Wirkungslosigkeit bisheriger Maßnahmen ausgegangen werden kann.“<sup>759</sup>

Den Jugendlichen scheint allerdings bewusst zu sein, dass sie zum Teil unerlaubte Inhalte auf dem Handy haben. Eltern spielen als Kontrollinstanz keine Rolle, zumal ihnen seitens der Jugendlichen die technische Kompetenz abgesprochen wird.<sup>760</sup> Lediglich 17,2 Prozent der Jugendlichen gaben an, dass die Eltern sich erkundigt hätten, welche Inhalte ihre Kinder auf dem Handy haben (22,7 % der 12- bis 13-Jährigen, 10,6 % der 18- bis 19-Jährigen). Vor allem die Jungen und die Jugendlichen mit formal niedriger Bildung geben an, dass ihre Eltern sie kontrollieren.<sup>761</sup>

Die (vorübergehende) Wegnahme des Handys wird als extreme Maßnahme empfunden, unabhängig davon, ob sich problematische Inhalte auf dem Handy befinden. Für die Jugendlichen kommt dies einem Eingriff in ihr Privatleben gleich, da das Handy für sie etwas sehr Persönliches („Das ist was ganz Privates wie ein Tagebuch“, S. 180) ist und eine hohe Identifikationsfunktion hat.<sup>762</sup>

#### 7.2.4.6 Literatur | Mobilkommunikation

Ackermann, Uta/Salwiczek, Christian/Schnier, Detlef (2004): Material zur Medienkompetenzvermittlung im Internet. In: Volpers, Helmut (Hrsg.): Funktionsweise des Internets und sein Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche. Berlin: Vistas, S. 237.

Behrens, Ulrike/Höhler, Lucy (2007): Mobile-Risiken – Jugendschutzrelevante Aspekte von Handys und Spielekonsolen. In: medien + erziehung, 51, 3, S. 20-26.

Döring, Nicola (2006): „Kanns kaum erwarten bis du endlich kommst!!!“ Von der Sicherheitsfunktion bis zur Identitätsfunktion. Wozu Kinder und Jugendliche ihr Handy brauchen. In: tendenz, 2, S. 12-13.

Grimm, Petra/Rhein, Stefanie (2007): Slapping, Bullying, Snuffing! Zur Problematik von gewalthaltigen und pornografischen Videoclips auf Mobiltelefonen von Jugendlichen. Berlin: Vistas [Schriftenreihe der MA-HSH, Bd.1].

Kunczik, Michael/Zipfel, Astrid (2006): Gewalt und Medien. Ein Studienhandbuch. Köln: Böhlau (5., völlig neu überarbeitete Auflage)

---

<sup>758</sup> In den Gruppendiskussionen von Grimm und Rhein bemerkten die Jugendlichen nur in einer Gruppe, dass es neben dem Handyverbot auch Maßnahmen wie Alterskontrollen, alterbezogene Sperren oder kindersichere Handys gebe. Die Maßnahmen wurden von den Jugendlichen aber als wirkungslos eingeschätzt, da sie selbst über die Auswahl des Handys entscheiden und die Eltern keine Kontrolle hätten. Technische Voreinstellungen stellen aus ihrer Sicht ebenfalls keine Hürde dar.

<sup>759</sup> Grimm/Rhein (2007), S. 183.

<sup>760</sup> Vgl. ebd., S. 183.

<sup>761</sup> Allerdings zeigen die Aussagen der Jugendlichen in den qualitativen Interviews, dass einige möglichen Sanktionen dadurch vorbeugen, indem sie den Eltern nur harmlose Videos zeigen (vgl. Grimm/Rhein 2007, S. 183).

<sup>762</sup> Vgl. ebd., S. 180.

- Lange, Elmar/Fries, Karin R. (2006): Jugend und Geld 2005. Eine empirische Untersuchung über den Umgang von 10- bis 17-jährigen Kindern und Jugendlichen mit Geld. Münster/München: o. V. Online abrufbar unter: [http://www.schuldenkompass.de/downloads/jugend-und-geld/Studie\\_Jugend\\_und\\_Geld\\_2005.pdf](http://www.schuldenkompass.de/downloads/jugend-und-geld/Studie_Jugend_und_Geld_2005.pdf) (letzter Zugriff: 27.09.2007).
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2006): Jugend, Information und (Multi-) Media (JIM 2006). Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Online abrufbar unter: [http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf06/JIM-Studie\\_2006.pdf](http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf06/JIM-Studie_2006.pdf).
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2006): Kinder + Medien, Computer + Internet (KIM 2006). Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Online abrufbar unter: <http://www.mpfs.de/fileadmin/KIM-pdf06/KIM2006.pdf>.
- Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein (2007): Happy Slapping und mehr... Brutale, menschenverachtende oder beleidigende Bilder auf Handys. Kiel.
- Schell, Fred (2006): Jugendmedium Handy – Motive und Problemlagen im Zusammenhang mit der Nutzung gewalthaltiger und pornografischer Inhalte. In: Anfang, Günther/Demmler, Kathrin/Ertelt, Jürgen/Schmidt, Ulrike (Hrsg.): Handy. Eine Herausforderung für die Pädagogik. München: KoPäd Verlag, S. 36-44.
- Sleeper, Peter/Volpers, Helmut (2004): Jugendgefährdende Angebote und Kommunikationsformen im Internet – Dokumentation und Analyse. In: Volpers, Helmut (Hrsg.): Funktionsweise des Internets und sein Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche. Berlin: Vistas Verlag, 63-105.

## 7.3 Trägermedien (JuSchG)

### 7.3.1 PC-Spiele<sup>763</sup>

#### 7.3.1.1 Zugang

Die Verfügbarkeit von Bildschirmspielen hat in den letzten Jahren zugenommen, was u. a. mit der Ausweitung des Spielekonsolenangebots, aber sicherlich auch mit dem Rückgang der Kosten für Hardware (insbesondere PCs) zusammenhängt. 2006 kann man von einer Computer-Vollausstattung in deutschen Haushalten sprechen, wobei das Alter der in den Haushalten lebenden Kinder zu berücksichtigen ist: So lag der Anteil derjenigen, die über einen Computer verfügten, bei den Familien mit Kindern zwischen sechs und 13 Jahren bei 89 Prozent, bei den Familien mit Kindern im Jugendalter bereits bei 98 Prozent.<sup>764</sup> In der KIM-Befragung 2006 gaben 77 Prozent der Haupterzieher an, dass es in der Familie eine Spielekonsole

---

<sup>763</sup> Einige der nachfolgenden Befunde wurden bereits in dem Bericht „Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele“ (Modul B) veröffentlicht. Ergänzt wurden vor allem die Ergebnisse der qualitativen Studie zur Akzeptanz des Jugendmedienschutzes aus der Perspektive von Eltern, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften (vgl. Theunert/Gebel 2007).

<sup>764</sup> Vgl. KIM (2006); JIM (2006).

gibt.<sup>765</sup> In der JIM-Studie 2006 wurde die Geräteausstattung etwas differenzierter betrachtet; hier geben 60 Prozent an, über Spielekonsolen (für TV/PC) zu verfügen, 42 Prozent verfügen über tragbare Spielekonsolen.

Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch in den Kinderzimmern ab: Die Hälfte der Sechs- bis 13-Jährigen verfügt über eine tragbare oder nicht tragbare Spielekonsole<sup>766</sup>, wobei sich sehr deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede abzeichnen (s. Tab. 12). Der Anteil insbesondere der nicht tragbaren Spielekonsolen steigt im Jugendalter an.<sup>767</sup> Allerdings zeigt die Gegenüberstellung der Daten auch deutlich, dass mit zunehmendem Alter der Computer und auch der Internetzugang an Bedeutung gewinnen, während bei den Jüngeren noch tragbare Spielekonsolen im Vordergrund stehen.

*Tabelle 12: Gerätebesitz von Spielekonsolen, Computer und Internet von Kindern und Jugendlichen*

Gerät	Sechs- bis 13-Jährige		12- bis 19-Jährige	
	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
Tragbare Spielekonsole (ohne PSP)	49	37	33	26
Nicht tragbare Spielekonsole	31	13	54	30
PlayStation Portable (PSP)	15	9	13	10
Computer <sup>768</sup>	21	14	69	51
Kindercomputer	14	16	-	-
Internet	10	7	43	32

Quelle: KIM und JIM 2006 [Auswahl]. Basis KIM-Studie: Angaben des Haupterziehers (n=1.203). Basis JIM-Studie: alle befragten Jugendlichen (n=1.205). Angaben in Prozent.

Eine differenzierte Betrachtung der Geräte-Verfügbarkeit nach Schultypen zeigt, dass die ausgewiesenen Bildschirmspielgeräte eher von Real- und Hauptschülern genutzt werden, während der Anteil der Jugendlichen, die über einen Computer/Laptop bzw. einen Internetanschluss verfügen, bei den Gymnasiasten höher ausfällt.

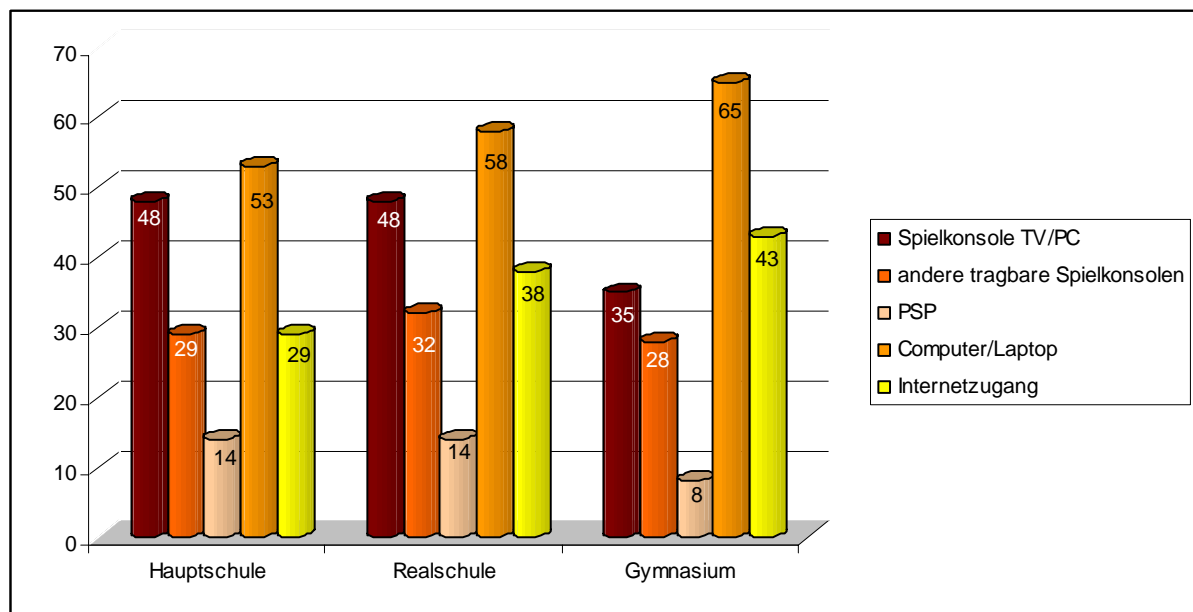
<sup>765</sup> Der Wert umfasst nicht tragbare sowie tragbare Spielekonsolen, inklusive PSP.

<sup>766</sup> Vgl. KIM (2006), Angabe der Erziehungsberechtigten.

<sup>767</sup> Vgl. auch Ehapa Verlag (2006).

<sup>768</sup> Computer und Internet wurden aufgrund ihrer Relevanz für den Bildschirmspielekonsum in der Zusammenstellung mitberücksichtigt. Das Handy wurde allerdings nicht aufgeführt, da es aktuell als Bildschirmspielgerät eine untergeordnete Rolle spielt.

Abbildung 4: Gerätebesitz Jugendlicher (Auszug aus JIM 2006)



Quelle: JIM 2006, S. 11 (Auszug). Basis: alle Befragten (n=1.205). Angaben in Prozent.

Diejenigen Kinder, die Computerspiele nutzen, besitzen durchschnittlich 13 Spiele, wobei die Anzahl mit zunehmendem Alter steigt. Wenig überraschend ist, dass die Jungen mehr Spiele besitzen (durchschnittlich 16) als die Mädchen (10 Spiele). Zu den Lieblingsspielen 2006 zählten in der Altersgruppe der Sechs- bis 13-Jährigen *Die Sims*, *FIFA* und *Harry Potter*.<sup>769</sup> Für die Altersgruppe der Zwölf- bis 19-Jährigen weist die JIM-Studie 2006 keine vergleichbaren Angaben bzw. konkreten Titel aus. 2005 zählte das Spiel *Die Sims* zu den Lieblingsspielen der Jugendlichen und *Counter-Strike* zu den beliebtesten Ego-Shootern.<sup>770</sup>

### 7.3.1.2 Zum Stellenwert von Bildschirmspielen im Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen

Nicht-mediale Freizeitaktivitäten wie das Treffen mit Freunden oder draußen Spielen haben im Alltag von Kindern und Jugendlichen nach wie vor einen hohen Stellenwert. Aber auch die Mediennutzung stellt für viele eine der bevorzugten Freizeitaktivitäten dar. So gaben 15 Prozent der Mädchen und 28 Prozent der Jungen zwischen sechs und 13 Jahren die Computernutzung als Lieblingsfreizeitaktivität an, auf die Nutzung von Videospiele (Spielekonsole) entfielen zwei Prozent (Mädchen) bzw. 14 Prozent (Jungen), bei vier Prozent der Mädchen und zehn Prozent der Jungen zählte die Gameboy-Nutzung als Lieblingsaktivität.<sup>771</sup> Sieht man sich unabhängig von den Lieblingsaktivitäten an, was die Kinder in ihrer Freizeit tun,

<sup>769</sup> Vgl. KIM (2006), S. 36.

<sup>770</sup> Schmitt/Feierabend (in Vorbereitung), S. 16. Die Angaben beziehen sich auf unveröffentlichte Daten aus der JIM-Studie 2005.

<sup>771</sup> Vgl. ebd.

geben immerhin 68 Prozent der Sechs- bis 13-Jährigen an, mindestens ein-/mehrmals pro Woche den Computer zu nutzen. Gut zwei Fünftel spielen ein-/mehrmals pro Woche mit dem Gameboy (43 %) oder mit einer Spielekonsole (42 %).<sup>772</sup> Dabei zeigt sich bei den Befragten dieser Altersgruppe, dass das Spielen von Bildschirmspielen eine Aktivität ist, die entweder allein oder aber gemeinsam mit Freunden ausgeübt wird, aber kaum gemeinsam mit Eltern.<sup>773</sup> Mit zunehmendem Alter steigt der Anteil der Kinder, die angeben, Computerspiele eher allein zu spielen, wobei hier nicht deutlich wird, ob die Kinder zwischen der Spielsituation vor dem Computer (allein vor dem Gerät sitzen) und dem Spiel als gemeinsames Event (mit anderen über das Internet vernetzt spielen) differenzieren.

Mit zunehmendem Alter gewinnt die Computernutzung bei den Heranwachsenden an Bedeutung. 83 Prozent der Zwölf- bis 19-Jährigen nutzen diesen täglich/mehrmals pro Woche, wobei der Anteil der Mädchen mit 88 Prozent etwas höher ausfällt als bei den Jungen (76 %). Ungefähr ein Fünftel der Zwölf- bis 19-Jährigen gibt an, regelmäßig Spiele auf der Spielekonsole zu spielen, wobei die geschlechtsspezifischen Unterschiede abermals sehr deutlich sind: So geben 32 Prozent der Jungen, aber nur sechs Prozent der Mädchen an, in ihrer Freizeit Spielekonsolen zu nutzen.

### **7.3.1.3 Nutzung**

#### *7.3.1.3.1 Bildschirmspiele allgemein*

In der öffentlichen Diskussion wird im Allgemeinen von „Computerspielen“ gesprochen. Bei genauerer Betrachtung handelt es sich dabei jedoch nur um einen Ausschnitt aus der Bildschirmspielenutzung, nämlich denjenigen, der sich auf Spiele, die über den Computer gespielt werden, bezieht. Hinsichtlich der Ausstattung bzw. des Gerätebesitzes wurde bereits konstatiert, dass der Computer auch bei den Kindern zwischen sechs und 13 Jahren in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat. 89 Prozent steht im Haushalt ein Computer zur Verfügung, ein Drittel verfügt entweder über einen speziellen Kindercomputer oder einen normalen PC. Betrachtet man die Computernutzung der Kinder hinsichtlich der Tätigkeiten am Gerät, zeigt sich, dass das Spielen am PC die bevorzugt ausgeübte Aktivität ist, der sie regelmäßig (mindestens einmal pro Woche) nachgehen – entweder allein oder mit anderen zusammen. Geschlechtsspezifische Unterschiede spiegeln sich hier deutlich wider: Computerspiele werden bevorzugt von Jungen genutzt, 72 Prozent geben an, diese mindestens einmal die Woche

---

<sup>772</sup> Dabei handelt es sich vor allem um eine favorisierte Freizeitaktivität von Jungen (vgl. Ehapa/KVA 2006): 24 Prozent der Sechs- bis Neunjährigen und 29 Prozent der Zehn- bis 13-Jährigen gaben an, häufig mit dem Gameboy zu spielen (Rang 8 der zehn häufigsten Freizeitaktivitäten). 13 Prozent der Sechs- bis Neunjährigen und 32 Prozent der Zehn- bis 13-Jährigen spielen ebenfalls häufig Computerspiele (Rang 10) [Basis: Jungen im Alter von sechs bis 13 Jahren, n=847]. Bei den Mädchen tauchen Bildschirmspiele nicht unter den zehn häufigsten Freizeitaktivitäten auf.

<sup>773</sup> Vgl. KIM (2006), S. 15.

allein zu spielen, 61 Prozent spielen gemeinsam mit anderen.<sup>774</sup> Bei den Mädchen fällt der Anteil deutlich geringer aus. Nur 52 Prozent spielen regelmäßig allein und 42 Prozent mit anderen. Allerdings kann man auch für die Mädchen feststellen, dass sie bevorzugt spielen, wenn sie den PC nutzen.<sup>775</sup>

Bei den Jugendlichen ab zwölf Jahren lässt sich hinsichtlich der bevorzugten Aktivitäten am Computer eine leichte Prioritätenverschiebung feststellen. Betrachtet man die Offline-Tätigkeiten, lässt sich feststellen, dass die Jugendlichen bevorzugt und regelmäßig (täglich/mehrmals pro Woche) mit dem PC Musik hören. Die Computerspiele rangieren an zweiter Stelle, wobei der geschlechtsspezifische Unterschied noch deutlicher zutage tritt. Von den befragten PC-Nutzern gaben 57 Prozent der Jungen und 17 Prozent der Mädchen an, am Computer Spiele zu spielen.<sup>776</sup> Die Ergebnisse der JIM-Studie 2006 zeigen, dass die Jungen mehr Zeit ihrer Computernutzung mit Spielen verbringen als die Mädchen. Es zeigt sich aber auch, dass der Anteil der für Spiele aufgewendeten Zeit mit zunehmendem Alter abnimmt, während der Anteil für Online-Aktivitäten (Surfen), aber vor allem für Lernen und Arbeit zunimmt. Bezieht man den Bildungsaspekt mit ein, zeigt sich, dass die Hauptschüler einen größeren Anteil ihrer Computernutzung für das Spielen verwenden (28 %) als die Realschüler (20 %) oder die Gymnasiasten (18 %).

#### 7.3.1.3.2 Nutzungshäufigkeiten

Ein genauerer Blick auf die PC-Spieler zeigt, dass ungefähr die Hälfte der Befragten täglich/mehrmals pro Woche spielt, 21 Prozent spielen gelegentlich (einmal/Woche bis einmal/Monat) und knapp ein Drittel selten (einmal/Monat und seltener). Auch hier finden sich die erwartbaren geschlechtsspezifischen Unterschiede. Bildungsspezifische Differenzen zeigen sich dahingehend deutlich, dass der Anteil an Intensivspielern bei den Hauptschülern mit 60 Prozent deutlich höher ausfällt als bei den Realschülern (52 %) oder Gymnasiasten (45 %). Interessant ist, dass die Spielfrequenz mit zunehmendem Alter zurückgeht: Während in der Altersgruppe der 12-/13-Jährigen noch 57 Prozent angeben, täglich/mehrmals pro Woche Computerspiele zu nutzen, sind es bei den 18-/19-Jährigen noch 42 Prozent, was vermutlich einerseits mit der Hinwendung zu anderen Medienangeboten, aber andererseits auch mit schulischen Belastungen oder der beruflichen Neuorientierung korrespondiert.

Ein Fünftel der Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren kann als regelmäßige PC-Spieler bezeichnet werden. Sie spielen (fast) täglich allein oder gemeinsam mit anderen. Knapp die Hälfte der befragten Kinder spielt im Durchschnitt maximal 60 Minuten an einem normalen Tag, bei einem Drittel liegt die Nutzung bei maximal einer halben Stunde. 16 Prozent der PC-

---

<sup>774</sup> Auch hier ist nicht ganz eindeutig, ob sich das gemeinsame Spielen auf die Situation vor dem PC bezieht oder z. B. auch Online-Spiel-Situationen mit berücksichtigt. Entscheidend scheint jedoch, dass für einen Großteil der Kinder das Spielen am PC eine Aktivität ist, die auch eine soziale Komponente hat.

<sup>775</sup> Vgl. ebd., Basis: PC-Nutzer, n=972.

<sup>776</sup> Vgl. JIM (2006), S. 34; n=1.168.

Spieler können als Intensivspieler bezeichnet werden, bei ihnen liegt die durchschnittliche Spieldauer bei über einer Stunde.<sup>777</sup>

#### 7.3.1.3.2.1.1 Genrepräferenzen

Ein Blick auf die Spiele- bzw. Genrepräferenzen zeigt, dass vor allem Simulationsspiele von den Kindern dieser Altersstufe bevorzugt werden, gefolgt von Strategiespielen, Fun-/Gesellschaftsspielen und Jump'n'Run-Spielen. Die in der Öffentlichkeit umstrittenen Actionspiele folgen erst an fünfter Stelle, wobei die angegebenen Beispiele auch verdeutlichen, wie heterogen die Genres im Einzelnen sind bzw. wie schwer insbesondere komplexere Spiele zu kategorisieren sind (zu den Genres s. auch Abschnitt 3.1.3).

Tabelle 13: *Lieblingsspiele der Sechs- bis 13-Jährigen (bis zu 3 Nennungen)*

Kategorie	Gesamt	Mädchen	Jungen
Simulation ( <i>Die Sims</i> )	39	34	42
Strategie ( <i>Tetris, Siedler</i> )	31	28	33
Fun/Gesellschaft	29	35	24
Jump & run ( <i>Super Mario, Sponge Bob</i> )	28	34	23
Action ( <i>Counter-Strike, Battlefield, Moorhuhn</i> )	23	16	28
Sportspiele ( <i>FIFA</i> )	20	7	30
Adventurespiele ( <i>Lara Croft, Pokémon</i> )	18	19	18
Lernspiele ( <i>Was ist was, Löwenzahn</i> )	14	23	8

Quelle: KIM 2006, S. 37. Basis: Nutzer von Computerspielen (n=883). Angaben in Prozent. Die angeführten Beispiele dienen in erster Linie der Illustration.

Ein interessanter und auch für den Jugendmedienschutz relevanter Punkt betrifft die Frage, woher die Kinder ihre Computerspiele beziehen. Der KIM-Studie zufolge sind es vor allem die Eltern, die ihren Kindern die Computerspiele kaufen (auf die Rolle der Eltern wird weiter unten noch genauer eingegangen): 61 Prozent gaben ihre Eltern als Quelle für PC-Spiele an, 36 Prozent nannten Freunde, 35 Prozent tauschen ihre Spiele mit anderen, 37 Prozent kaufen sich selbst die Spiele. Seltener werden Spiele ge- oder verliehen (25 %) oder über Geschwister bezogen (17 %).

#### 7.3.1.3.3 Zur Nutzung von Online-Spielen und Mobile Games

Neben den klassischen Video- und PC-Spielen gewinnen insbesondere Online-Games (Netz- und Multiplayer-Spiele) an Bedeutung: 40 Prozent der Befragten gaben 2006 an, mindestens einmal pro Woche allein Online-Spiele zu spielen, weitere 24 Prozent spielen mit anderen

<sup>777</sup> Auf exzessive Formen der Bildschirmspielnutzung wird weiter unten im Zusammenhang mit der Frage nach dem Suchtpotenzial von Bildschirmspielen eingegangen.

zusammen über das Internet. Der Anteil der Kinder dieser Altersgruppe, die sich regelmäßig Spiele aus dem Internet herunterladen, lag 2006 bei elf Prozent.<sup>778</sup>

Bei den Zwölf- bis 19-Jährigen zeigt sich deutlich, dass sie das Internet primär als Kommunikationsmedium (vor allem Instant Messenger und E-Mail) verwenden. Online-Spiele werden von 15 Prozent als regelmäßige Internet-Aktivität angegeben (täglich/mehrmals pro Woche), wobei der Anteil der Jungen (25 %) deutlich über dem der Mädchen (4 %) liegt.<sup>779</sup>

Bislang vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde so genannten Mobile Games, die über das Handy gespielt werden. 44 Prozent der Sechs- bis 13-Jährigen und 92 Prozent der Jugendlichen zwischen zwölf und 19 Jahren verfügen über ein Handy. Wenn gleich in beiden Altersgruppen die kommunikativen Funktionen (vor allem SMS und Telefonie) neben Fotografieren und Musikhören den höchsten Stellenwert haben, zeigt sich, dass das Handy als Plattform für Spiele durchaus genutzt wird: 56 Prozent der sechs- bis 13-jährigen Handybesitzer geben an, mindestens ein-/mehrmals pro Woche Spiele über das Handy zu spielen, 30 Prozent spielen selten und 13 Prozent nie.<sup>780</sup> Bei den älteren Jugendlichen erschließt sich die Relevanz von Mobile Games über die Wichtigkeit verschiedener Handy-Funktionen. Aus dieser Perspektive spielt das Handy als Spieleplattform eine eher untergeordnete Rolle: Lediglich für ein Prozent der Zwölf- bis 19-Jährigen stellt Spielen die wichtigste Funktion am Handy dar, für zwei Prozent ist es die zweitwichtigste Funktion und bei elf Prozent rangiert das Mobile Gaming auf Platz drei der relevanten Funktionen.<sup>781</sup>

#### 7.3.1.4 Wirkung<sup>782</sup>

Die Frage nach den Wirkungen von (gewalthaltigen) Computerspielen spielt nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in der Medienforschung die größte Rolle. Wenngleich sich in den letzten Jahren zahlreiche Studien mit der Wirkungsfrage befasst haben, werden die Ergebnisse nach wie vor als uneindeutig bzw. inkonsistent beschrieben.<sup>783</sup> In verschiedenen Forschungsüberblicken wird zumeist auf die Ergebnisse vorliegender Metaanalysen sowie Experimental-, Korrelations- und Interventionsstudien rekurriert, die auf unterschiedliche

---

<sup>778</sup> Vgl. KIM (2006).

<sup>779</sup> Basis: Internet-Nutzer, n=1.088; van Eimeren und Frees (2006) zufolge nutzen 31 Prozent der 14- bis 19-jährigen Online-Nutzer mindestens einmal wöchentlich Online-Spiele, wobei das Interesse an Online-Spielen mit zunehmendem Alter abnimmt (vgl. ebd., van Eimeren/Frees 2005) [Basis 2006: Online-Nutzer ab 14 Jahren in Deutschland, n=1.084]. Der Anteil derjenigen, die Online-Spiele spielen, ist mit zwölf Prozent in den letzten fünf Jahren vergleichsweise konstant geblieben (vgl. van Eimeren/Frees 2006, S. 408).

<sup>780</sup> Vgl. KIM (2006), S. 50., Basis: Handybesitzer (n=527).

<sup>781</sup> Vgl. JIM (2006), S. 52.

<sup>782</sup> Die Darstellung des Forschungsstandes basiert insbesondere auf dem zusammenfassenden Überblick von Kunczik und Zipfel (2006), der die bis 2004 erschienene Forschungsliteratur berücksichtigt, sowie auf weiteren aktuellen Untersuchungen.

<sup>783</sup> Vgl. Fritz (2007); vgl. Klimmt/Trepte (2003); vgl. Kunczik/Zipfel (2006) (Kap. 9: Wirkungen von Gewalt in Computerspielen) sowie von Salisch/Kristen/Oppl (2007), S. 83f.



Weise die potenziellen Wirkungen gewalthaltiger Bildschirmspiele untersuchen.<sup>784</sup> Probleme ergeben sich vor allem im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Verallgemeinerbarkeit der empirischen Befunde. Insbesondere die in Laborexperimenten ermittelten Ergebnisse, die auf einen Nachweis eines Kausalzusammenhanges abzielen, lassen sich nicht pauschal verallgemeinern oder auf andere kulturelle Kontexte übertragen.<sup>785</sup>

Der Systematik von Kunczik und Zipfel folgend, lassen sich drei thematische Schwerpunkte identifizieren, die im Zusammenhang mit der Frage nach der Wirkung von violenten Bildschirmspielen eingehender untersucht wurden:<sup>786</sup>

- Erhöhung des physiologischen Erregungsniveaus
- Förderung violenter Kognitionen, Emotionen und Verhaltensweisen
- Reduktion von Empathie und prosozialem Verhalten

Im Folgenden werden überblicksartig die zentralen Ergebnisse zu diesen Schwerpunktthemen dargestellt.<sup>787</sup>

#### 7.3.1.4.1 *Erhöhung des physiologischen Erregungsniveaus*

In der Forschungsliteratur wird auf diverse Studien verwiesen, die eine Erregungserhöhung nach dem Konsum gewalthaltiger Bildschirmspiele nachweisen konnten.<sup>788</sup> Es finden sich jedoch auch Untersuchungen, die darauf hindeuten, dass auch nicht violente Spiele zu einer Erregungssteigerung führen können.<sup>789</sup> Andere Untersuchungen stellten nach einem 20-minütigen Spiel bei den Untersuchungsteilnehmern eine Erregungsreduktion (einen niedrigeren Puls) fest, was als Desensibilisierung gedeutet wurde.<sup>790</sup> Unabhängig von der Befundlage scheint allerdings die Feststellung plausibel, dass von einer Erregungssteigerung nicht unmittelbar auf eine erhöhte Aggressionsbereitschaft geschlossen werden kann.<sup>791</sup>

#### 7.3.1.4.2 *Förderung aggressiver Kognitionen, Emotionen und Verhaltensweisen*

Auch im Hinblick auf die Dimensionen Kognitionen, Emotionen und Verhaltensweisen sind die Forschungsergebnisse inkonsistent. Wenn negative Wirkungen festgestellt wurden, handelte es sich zumeist um kurzfristige Effekte. So stellten Krahe und Möller in einer Untersuchung mit Achtklässlern fest, dass das Spielen von violenten Bildschirmspielen die Akzeptanz

---

<sup>784</sup> Ein umfassender und systematischer Überblick über die verschiedenen vorliegenden Studien aus dem Zeitraum 1994/95 bis 2004 findet sich bei Möller (2006).

<sup>785</sup> Vgl. von Salisch/Kristen/Oppl (2007), S. 102f.

<sup>786</sup> Vgl. auch Anderson/Bushman (2001).

<sup>787</sup> Vgl. Überblick von Kunczik/Zipfel (2006).

<sup>788</sup> Vgl. ebd.

<sup>789</sup> Anderson/Bushman (2001). Klimmt und Trepte (2003) erweitern die Perspektive auf das gesamte Medienspektrum.

<sup>790</sup> Vgl. Carnagey/Anderson (2004).

<sup>791</sup> Vgl. Kunczik/Zipfel (2006), S. 297.

violenter Normen förderte.<sup>792</sup> Williams und Skoric konnten im Rahmen ihrer Langzeitstudie allerdings keine Auswirkungen von violenten Computerspielen auf die Kognition nachweisen.<sup>793</sup>

Ein eindeutiger empirischer Nachweis, dass violente Bildschirmspiele aggressive Emotionen fördern, konnte bislang auch noch nicht erbracht werden. Das Spektrum geäußerter Emotionen umfasst sowohl negative (Frustration, Ärger) als auch positive.<sup>794</sup> Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die Ergebnisse in den meisten Studien zum einen auf Selbstangaben der Spieler beruhen, die nur bedingt aussagekräftig sind, oder auf Einstufungen von Lehrern oder Peers; zum anderen bleibt ungeklärt, inwieweit die evozierten Emotionen tatsächlich auf die (violenten) Inhalte oder vielmehr auf andere Faktoren wie z. B. den (mangelnden) Spielerfolg zurückzuführen sind.

Von besonderem Interesse ist vor allem die Frage, inwieweit sich gewalthaltige Bildschirmspiele auf das reale Verhalten der Spieler auswirken bzw. ob sie aggressive Verhaltensweisen fördern. Ähnlich wie bei den Kognitionen und Emotionen sind die Ergebnisse sehr uneindeutig und zum Teil widersprüchlich. Die Ergebnisse sind zudem schwer verallgemeinerbar, da sich die Untersuchungen hinsichtlich der verwendeten Methoden (Befragungen und Laborexperimente, Querschnitt- vs. Langzeitstudien), der eingesetzten Bildschirmspieletypen (z. B. klassisches Bildschirmspiel oder Rollenspiele), der Definition des violenten Inhalts sowie hinsichtlich der untersuchten Altersgruppe deutlich unterscheiden.<sup>795</sup> Hinzu kommt – hierauf machen Williams und Skoric in ihrer Untersuchung aufmerksam –, dass der Spieltyp sowie der kontextuelle Rahmen, in dem gespielt wird (allein oder mit anderen), maßgeblichen Einfluss auf etwaige Wirkungen haben.<sup>796</sup>

Hinsichtlich der Frage, ob die Nutzung gewalthaltiger Bildschirmspiele zur Erhöhung aggressiven Verhaltens führt oder aggressives Verhalten die Zuwendung zu violenten Spielen beeinflusst, sind insbesondere Langzeitstudien aufschlussreich. Eine Studie, die Kinder im Grundschulalter über einen Zeitraum von zwei Jahren untersuchte, zeigte, dass aggressive Kinder ihre Zuwendung zu gewalthaltigen Computerspielen intensivieren, während die Wirkung auf das aggressive Verhalten nicht signifikant ist.<sup>797</sup> Allerdings zeigte sich im Rahmen der Querschnittsbefragung, dass sich die Spielintensität – unabhängig davon, ob es sich um ein gewalthaltiges oder nicht gewalthaltiges Spiel handelte – offensichtlich negativ auf das Verhalten auswirkte: *„Je häufiger und je länger die Jungen ihre Lieblingsspiele an Konsole und Computer spielten, desto eher wurden sie von Lehrkräften und Klassenkameraden als*

---

<sup>792</sup> Vgl. Krahé/Möller (2004).

<sup>793</sup> Vgl. Williams/Skoric (2005).

<sup>794</sup> Vgl. Durkin/Aisbett (1999), S. 99, zitiert nach Kunczik/Zipfel (2006), S. 299.

<sup>795</sup> Vgl. Sherry (2001, 2007). In den Metaanalysen von Anderson (2004) wurden sowohl Experimental- als auch Korrelationsstudien berücksichtigt und ein korrelativer Zusammenhang zwischen der Nutzung von gewalthaltigen Bildschirmspielen und aggressivem Verhalten festgestellt (s. Abschnitt zu Metaanalysen).

<sup>796</sup> Vgl. Williams/Skoric (2005), s. auch Sherry (2001, 2007).

<sup>797</sup> Vgl. von Salisch/Kristen/Oppl (2007).

*aggressiv eingestuft, und ebenso eher berichteten sie über sich selbst, dass sie in Stresssituationen ihrem Ärger Luft machen oder aggressives Verhalten nach Provokation durch andere in Ordnung fänden.*<sup>798</sup>

Auf der Grundlage der groß angelegten Studie bei Neuntklässlern aus dem Jahre 2005 berichten Mößle et al. über Zusammenhänge zwischen der Häufigkeit der Nutzung von Kampfspielen und der Akzeptanz gewaltlegitimierender Männlichkeitsnormen.<sup>799</sup> Die gefundenen Korrelationen legen nahe, dass die Nutzung bestimmter Kampfspiele und ein bestimmtes Bild von Männlichkeit in einem positiven Wechselverhältnis stehen und sich gegenseitig verstärken. Direkte Rückschlüsse von diesen Befunden auf tatsächliches aggressives Handeln lassen sich allerdings auf dieser Grundlage nicht ziehen.

#### 7.3.1.4.3 *Abnahme von Empathie und prosozialem Verhalten*

Neben der These, dass das Spielen gewalthaltiger Bildschirmspiele zu einer Erhöhung negativer, aggressiver Kognitionen, Emotionen und Verhaltensweisen führt, besteht die Annahme, dass das (wiederholte) Spielen von gewalthaltigen Bildschirmspielen zu einer Abnahme von Empathie und prosozialem Verhalten beiträgt. In verschiedenen Metaanalysen wurde dieser Aspekt mit erfasst und ein Zusammenhang nachgewiesen.<sup>800</sup> Kunczik und Zipfel führen mehrere Studien an, in denen aufgezeigt wurde, dass das Spielen violenter Bildschirmspiele zu einer Verringerung des prosozialem Verhaltens beitragen kann.<sup>801</sup> Sie verweisen in diesem Zusammenhang z. B. auf ein Experiment von Ballard und Lineberger (1999), in dem männliche Studenten ein violentes Spiel spielten und anschließend eine Aufgabe erfüllen sollten bzw. andere für die Ausführung dieser Aufgabe (hierbei handelte es sich um eine Gedächtnisaufgabe) belohnen oder bestrafen sollten (eine Kontrollgruppe spielte entsprechend ein nicht violentes Spiel). Die Belohnung erfolgte über Süßigkeiten, die Bestrafung über das Eintauchen der Hand in Eiswasser. Dabei wurde festgestellt, dass diejenigen, die ein violentes Spiel spielten, vergleichsweise weniger belohnt wurden.<sup>802</sup>

#### 7.3.1.4.4 *Zum Wirkungspotenzial von Bildschirmspielen im Vergleich zu anderen Medien*

Neben den klassischen Wirkungsstudien, die sich auf die unmittelbaren Wirkungen von Bildschirmspielinhalten konzentrieren und theoretisch an die Studien zur Fernsehgewaltforschung anknüpfen, finden sich Ansätze, die versuchen, den besonderen Spezifika von Bildschirmspielen Rechnung zu tragen, die eine Wirkung maßgeblich beeinflussen. Zu diesen Spezifika zählt u. a. der Aspekt der *Interaktivität*, die u. a. das *Spieleerlebnis* (u. a. auch den Flow) und

---

<sup>798</sup> Ebd., S. 81.

<sup>799</sup> Vgl. Mößle et al. (2006).

<sup>800</sup> Vgl. Anderson (2004); vgl. Anderson/Bushman (2001).

<sup>801</sup> Vgl. Kunczik/Zipfel (2006).

<sup>802</sup> Vgl. Kunczik/Zipfel (2006), S. 302. Inwieweit diese experimentellen Handlungsoptionen etwas über reales aggressives bzw. prosoziales Verhalten aussagen, ist allerdings fraglich.

auch die *Wahrnehmung und Bewertung (Rahmung) der (gewalthaltigen) Spielehandlung* beeinflusst.<sup>803</sup>

#### 7.3.1.4.5 Zum Suchtpotenzial von Bildschirmspielen

Neben der Gewaltthematik wird seit einiger Zeit in der öffentlichen Diskussion sowie in der Medienberichterstattung dem Aspekt der exzessiven Bildschirmspielenutzung besondere Aufmerksamkeit geschenkt.<sup>804</sup> In einer Untersuchung von Online-Spielern zählten fünf Prozent der Online-Spieler mit einer durchschnittlichen Spieldauer von 60 Stunden pro Woche zu den „Hardcore-Spielern“, ein Drittel der Spieler spielte wöchentlich durchschnittlich zwischen 30 und 59 Stunden („Vielspieler“), und 65 Prozent zählten mit einer Spieldauer von durchschnittlich maximal 29 Stunden pro Woche zu den „Normalspielern“.<sup>805</sup> Dabei werden insbesondere die Massively Multiplayer Online Role-Playing Games (MMORPG) wie z. B. *World of Warcraft* in den Blick genommen, die durch eine hohe Spielbindung (sowohl ökonomisch als auch sozial), verbunden mit einem hohen zeitlichen Einsatz gekennzeichnet sind.<sup>806</sup>

„Aufgrund der gemeinsam zu bewältigenden Aufgaben, die oft nicht so vielschichtig wie in der Realität strukturiert sind, kann für die Spieler die Illusion entstehen, dass Aufgaben, die sozialen Fertigkeiten unterliegen, konfliktfrei lösbar sind. Erfolg und soziales Prestige sind in den virtuellen Welten für Jedermann erreichbar. Letztlich wird eine funktionale Parallelwelt zur Realität, in der die Spieler „abtauchen“ und „abschalten“ können, mit den Onlinespielen angeboten. Die von den Betroffenen einer „Computersucht“ beschriebenen Symptome, Verhaltensweisen und Erlebniswelten weisen auf deutlich psychopathologisch gefärbte Muster hin, die denen einer Suchterkrankung gleichen.“<sup>807</sup>

Bislang ist Computerspielesucht nicht als Verhaltenssucht anerkannt. Zudem fehlen empirische Befunde, die eine Pathologisierung der Bildschirmspielenutzung rechtfertigen. Fritz hält den Terminus im Kontext exzessiver Computerspielenutzung für nicht angemessen; aus seiner Sicht handelt es sich lediglich um eine Ausdehnung der realen Welt in virtuelle Räume, die bereits auf anderen Ebenen stattgefunden hat (z. B. Online-Banking, Lernplattformen etc.).<sup>808</sup> Eine aktuelle Studie der interdisziplinären Suchtforschungsgruppe der Berliner Charité mit Kindern zwischen elf und 14 Jahren (n=323) zeigte, dass knapp zehn Prozent der befragten

---

<sup>803</sup> Für genauere Ausführungen zu diesen Aspekten siehe Hans-Bredow-Institut für Medienforschung (2007): *Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele*.

<sup>804</sup> „Wer im Computer lebt“ (sueddeutsche.de, 21.1.06), „Alltagsdroge Computerspiel“ (br-online.de, 13.2.07), „Wenn der Computer zur Droge wird“ (Welt Online, 11.3.07), „Die Droge Computer: Hilfe für Spielsüchtige“ (Welt Online, 12.3.07).

<sup>805</sup> Vgl. Cypra (2005).

<sup>806</sup> Vgl. Grüsser-Sinopoli (o. J.).

<sup>807</sup> Vgl. ebd., S. 1.

<sup>808</sup> Vgl. Fritz (2007), S. 47.

Kinder die Kriterien für exzessives Computerspielverhalten erfüllen.<sup>809</sup> Es wurden deutliche Unterschiede zwischen exzessiven Spielern und nicht exzessiven Spielern hinsichtlich des Fernsehkonsums, des Kommunikationsverhaltens, der Konzentrationsfähigkeit im Unterricht sowie der Bewältigungsstrategien bezüglich negativer Gefühle festgestellt. Die Ergebnisse werden dahingehend gedeutet, dass die Kinder die Spiele als Stressbewältigungsstrategie nutzen. Eine Studie, die die Gehirnaktivitäten von exzessiven Spielern untersuchte, zeigte, dass computerspielbezogene Reize bei exzessiven Spielern eine größere Erregung evozierten als neutrale Reize (den Probanden wurden Bilder von negativen, positiven und neutralen Gegenständen sowie von Computerspielen und Alkohol vorgelegt). In den Reaktionen sehen die Autoren Parallelen zu anderen Abhängigkeitsreaktionen, wenngleich die Computerspielsucht nicht mit einer körperlichen Abhängigkeit einhergeht. Ein völliger Verzicht sei vor diesem Hintergrund nicht notwendig, ein maßvoller, kontrollierter Umgang<sup>810</sup> jedoch sinnvoll.<sup>811</sup> Das zeitliche Ausmaß lässt sich nur bedingt gesetzlich regulieren. In erster Linie sind vor allem die Eltern gefordert. Fritz schlägt allerdings im Hinblick auf die Online-Spiele vor, dass sich die Spieleanbieter verpflichten, ihre Angebote nur volljährigen Personen zugänglich zu machen. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis ihrer Eltern, um diese Spiele nutzen zu können.<sup>812</sup>

#### 7.3.1.4.6 Wiederholungs- sowie Einübungseffekte und Kontinuität

Ein Aspekt, der u. a. im Zusammenhang mit der Nutzung von Bildschirmspielen angeführt wird, ist der „Wiederholungs-/Einübungseffekt und Kontinuität“<sup>813</sup>, der berücksichtigt, dass bestimmte Sequenzen in Computerspielen anders als beim Fernsehen sehr häufig wiederholt und dadurch trainiert werden. Kunczik und Zipfel heben in diesem Zusammenhang zudem hervor, dass die Spieler violenter Spiele permanent in Gewalthandlungen involviert seien, während Gewaltszenen im Fernsehen kürzer und nicht in derart konzentrierter Form dargeboten würden. Anderson und Bushman<sup>814</sup> sehen hierin eine verstärkende Wirkung. In ihrem General Aggression Model (GAM) veranschaulichen sie, dass durch das wiederholte Spielen gewalthaltiger Spiele entsprechendes aggressives Verhalten gelernt, erprobt und dadurch auch verstärkt würde, was unmittelbar zu negativen Einflüssen sowohl auf Einstellungen und Mei-

---

<sup>809</sup> Zu diesen Kriterien zählen: (1) unwiderstehliches Verlangen, am Computer zu spielen, (2) verminderte Kontrollfähigkeit bezüglich Beginn, Beendigung und Dauer des Computerspielens, (3) Entzugserscheinungen (Nervosität, Unruhe, Schlafstörungen) bei veränderter Computerspielenutzung, (4) Nachweis einer Toleranzentwicklung (Steigerung der Häufigkeit oder Intensität/Dauer des Computerspielens), (5) fortschreitende Vernachlässigung anderer Vergnügen oder Interessen, (6) anhaltendes exzessives Computerspielen trotz Nachweises eindeutiger schädlicher Folgen (z. B. Übermüdung, Leistungsabfall in der Schule, auch Mangelernährung) (vgl. Grüsser-Sinopoli o. J., S. 2, s. auch die Hinweise für Eltern in Grüsser/Thalemann 2006, S. 71f.).

<sup>810</sup> Dieser wird nicht genauer spezifiziert.

<sup>811</sup> Vgl. auch Fritz (2007), S. 47f.

<sup>812</sup> Vgl. ebd., S. 54.

<sup>813</sup> Vgl. Kunczik/Zipfel (2006), S. 296.

<sup>814</sup> Vgl. Anderson/Bushman (2001).

nungen, Wahrnehmungs- und Erwartungsschemata, Verhaltensweisen und auf die subjektive Gewaltschwelle<sup>815</sup> führen und langfristig in eine Steigerung der aggressiven Persönlichkeit münden würde.<sup>816</sup>

#### 7.3.1.4.7 Zur Wahrnehmung und Bewertung von (gewalthaltigen) Spieleinhalten

Ein Aspekt, der im Zusammenhang von Mediennutzung im Allgemeinen, aber auch insbesondere im Zusammenhang mit Bildschirmspielen diskutiert wird, in Bezug auf diese Medien allerdings (noch) vergleichsweise wenig erforscht ist<sup>817</sup>, ist die Frage nach der Fähigkeit der Spieler(innen), zwischen Realität und Fiktion zu unterscheiden. Dabei wird angenommen, dass eine fehlende Unterscheidungskompetenz negative Wirkungen wahrscheinlicher macht, während die Fähigkeit zur Differenzierung auch mit einer Distanzierungs- und Reflexionskompetenz verbunden ist. Während das Verwechslungsrisiko für (violente, aber auch andere) Medieninhalte bereits vielfach untersucht wurde<sup>818</sup>, steht eine Erweiterung der Untersuchungen auf virtuelle, interaktive Medien und Bildschirmspiele, die von der Gestaltung zunehmend realistischer werden, noch aus.<sup>819</sup> „Insbesondere mit Blick auf die interaktive Nutzung von Computerspielen dürfte dabei die Frage zu erörtern sein, inwiefern es gelingen kann, durch bewusste RFU [Realitäts-Fiktion-Unterscheidung, Verf.] (oder andere denk- und handlungsbezogene Aspekte von Medienkompetenz) die Anwendung von im Spiel erworbenen Gewaltscripts in realen Settings zu blockieren.“<sup>820</sup> In den Äußerungen der Jugendlichen aus den Gruppendiskussionen finden sich Anhaltspunkte, dass die Unterscheidung zwischen Realität und Fiktion bei Bildschirmspielen besser gelingt als bei Filmen, da sie das Geschehen selbst steuern und gegebenenfalls auch beenden können. In ähnliche Richtung weisen auch die Ergebnisse der Studie von Cragg, Tylor und Tooms: „*Moreover, any violence is unlikely to be shocking (in the way that film violence can be) precisely because the gamer is in control of it.*“<sup>821</sup>

#### 7.3.1.4.8 Zur „Rahmung“ von Bildschirmspieleinhalten und -erlebnissen

Die Diskussion über die Wirkungen von Bildschirmspielen wird durch unterschiedliche Sichtweisen bestimmt, die sich vor allem hinsichtlich ihrer Einschätzung des Gefährdungspotenzi-

---

<sup>815</sup> Die Autoren sprechen hier von „aggression desensitization“ (Anderson/Bushman 2001, S. 355).

<sup>816</sup> Vgl. auch Klimmt/Trepte (2003). Klimmt und Trepte kritisieren an dem General Aggression Model, dass dieses die Besonderheiten von Bildschirmspielen wie z. B. Interaktivität und Wettbewerbsorientierung unberücksichtigt lässt. „Diese beiden Eigenschaften von Computerspielen dürften jedoch von zentraler Bedeutung sein: Computerspieler/innen machen aufgrund der Interaktivität (möglicherweise) viel direktere Erfahrungen mit Gewalthandlungen, da sie selbst als gewalttätige Akteure auftreten (und nicht etwa ‚nur‘ gewalttätige TV-Personen beobachten)“ (Klimmt/Trepte 2003, S. 116).

<sup>817</sup> Vgl. ebd., S. 116.

<sup>818</sup> Vgl. Aufenanger/Lampert/Vockerodt (1996). S. auch Kapitel 1.2.

<sup>819</sup> Vgl. Klimmt/Trepte (2003).

<sup>820</sup> Vgl. Klimmt/Trepte (2003), S. 118.

<sup>821</sup> Cragg/Tylor/Tooms (2006).

als unterscheiden. Während Politiker und Eltern vor allem von den gewalthaltigen Darstellungen und Inhalten auf potenzielle Wirkungen schließen, wird von Seiten der Spieler immer wieder argumentiert, dass der Gewaltaspekt in den Spielen nebensächlich sei und sich die Spielhandlung auf taktische Manöver oder kommunikative Erlebnisse konzentriere.<sup>822</sup> Nach Aussagen von Spielern hat Gewalt in Bildschirmspielen vor allem eine instrumentelle Funktion, um das Spielziel zu erreichen<sup>823</sup>. Ein Bezug zu realer Gewalt wird nicht hergestellt: „Gewalt ist nach den Ergebnissen der Untersuchung für die Spieler offenbar ein spannender, herausfordernder Wettkampf und ermöglicht die schadensfreie virtuelle Simulation von Macht und Kontrolle. Sie ist weniger ein Abbild realer Gewalt als vielmehr eine abstrakte Metapher für Wünsche und Motivationen der meist unter 25-jährigen, männlichen Spieler – Wünsche und Motivationen wie Herausforderung, Erfolg und Nervenkitzel.“<sup>824</sup>

Fritz zufolge handelt es sich bei diesen unterschiedlichen Sichtweisen in erster Linie um „Rahmungskonflikte“.<sup>825</sup> Rahmen sind allgemein menschliche Zugangsweisen zu Objekten, die entsprechend die Wahrnehmung und Bewertung beeinflussen.<sup>826</sup> Rahmen sind abhängig vom jeweiligen Kontext, aber auch vom Alter und Erfahrungshintergrund (sowohl allgemein als auch bezogen auf die Bildschirmspiele), der allgemeinen Sozialisation, der aktuellen Lebenssituation sowie der persönlichen Spielvorlieben.<sup>827</sup> Im Hinblick auf gewalthaltige Spiele sei allerdings noch ungeklärt, welcher Rahmen für die Beurteilung angemessen ist.<sup>828</sup>

„Spieler rahmen die Computer- und Videospiele als eine Abfolge von Szenen, in denen sie angemessen handeln müssen, damit ihr „Bleiberecht“ in der virtuellen Spielwelt gewährleistet bleibt. Die virtuelle Gewalthandlung ist bedeutungsvoll für das Spielziel: Gegner zu besiegen und selbst am „Leben“ zu bleiben. Für die meisten Spieler sind Shooter-Games Formen „virtuellen Kampfsports“, mithin virtuelles Geschehen und nicht reales Handeln. Die grafische Präsentation der Gegner und der Folgen des Kampfes werden nicht als problematisch oder anstößig empfunden, weil sie als Rückmeldungen für das spielerische Handeln gerahmt werden. Die Spielprozesse und das spielerische Handeln haben für die Spieler keinen Referenzcharakter in Hinblick auf die reale Welt. Für die Spieler sind allenfalls in Teilaspekten Bezüge zur realen Welt erkennbar (z. B. in der Abbildtreue der Waffen).“<sup>829</sup>

Das bedeutet, dass ein Spieler ein Bildschirmspiel im Hinblick auf das Gewaltpotenzial vor dem Hintergrund seines Rahmens anders beurteilt als ein Zuschauer (ohne entsprechende Spielerfahrung), der gewalthaltige Bildschirmspiele z. B. von vornherein als „Killerspiele“

---

<sup>822</sup> Entsprechende Hinweise finden sich auch in den Gruppendiskussionen.

<sup>823</sup> Vgl. Fritz (2007); vgl. auch Ladas (2002).

<sup>824</sup> Vgl. Ladas (2002), S. 1.

<sup>825</sup> Vgl. Fritz (2007), S. 18.

<sup>826</sup> Vgl. ebd., S. 18.

<sup>827</sup> Vgl. ebd., S. 26. Das bedeutet Fritz zufolge aber auch, dass der eigene Erfahrungshintergrund unzureichend sein kann, um bestimmte Objekte und Inhalte angemessen zu rahmen (vgl. S. 20).

<sup>828</sup> Vgl. ebd., S. 19.

<sup>829</sup> Vgl. ebd., S. 19.

rahmt und nur auf den Gewaltaspekt fokussiert.<sup>830</sup> Auch unter Spielern kommt es zu unterschiedlichen Rahmungen. Ein Spieler, der das Spiel aus Vergnügen spielt, wird die darin enthaltene Gewalt anders interpretieren als ein Spieler, der in dem Spiel eine Simulation der realen Welt sieht.<sup>831</sup> Die Rahmung ist wiederum entscheidend für potenzielle Transfereffekte (z. B. Nachahmung von Handlungssequenzen aus dem Spiel). Die Fokussierung auf einen aus dem Kontext herausgelösten Aspekt führt zu einem spezifischen Rahmen, der u. a. auf andere Erfahrungskontexte (z. B. auf die Gewaltdarstellungen in Filmen) zurückgreift: „*Die virtuelle Gewalthandlung gleicht (in diesem Rahmen) einem „Splatterfilm“, ist affektiv aufgeladene virtuelle Gewalt, die modellhafte Anreize für Gewalt in realen Kontexten bietet und ist insofern jugendgefährdende Ware*“.<sup>832</sup>

Für Fritz ergibt sich aus dem Rahmungsansatz<sup>833</sup>, dass weniger der Spieleinhalt, sondern vielmehr die Rahmungskompetenz der Spieler im Mittelpunkt der Betrachtung stehen sollte. Rahmungskompetenz bezeichnet einen „angemessenen“ Umgang mit (gewalthaltigen) Bildschirmspielen und zeigt sich in der Fähigkeit, das Spielgeschehen „adäquat“ zu rahmen.<sup>834</sup>

„Ein wesentliches Element der Rahmungskompetenz ist die Erkenntnis, dass Sachverhalte, die in der einen Welt Gültigkeit beanspruchen dürfen, in der anderen Welt nichts zu suchen haben, und dass Handlungsschemata, die in der einen Welt sinnvoll und zweckmäßig sind, in der anderen Welt zu fatalen Folgen führen könnten. Daher ist es sinnvoll, Grenzen zwischen den Welten zu ziehen und den Transfer zwischen ihnen zu kontrollieren. Dies zu können, ist ein wesentliches Element der Rahmungskompetenz.“<sup>835</sup>

Die Rahmungskompetenz verhindert Fritz zufolge eine zu starke emotionale Beeinträchtigung sowie einen Transfer von virtuellen Gewaltschemata in die Realität und stellt aus seiner Sicht den wirksamsten Schutz gegen mögliche schädigende Wirkungen von Gewalt in Bildschirmmedien dar.<sup>836</sup> Eine Beeinträchtigung der Rahmungskompetenz tritt dann ein, wenn die virtuellen Welten übermäßige Bedeutung gewinnen und keine ausreichenden realen Erfahrungen gemacht werden, die als Orientierungsmaßstab bzw. auch als Korrektiv dienen. Negative Realerfahrungen und belastende Lebensumstände beeinflussen ebenfalls die Ausbildung einer Rahmungskompetenz bzw. können einen Transfer von virtuellen Gewaltschemata begünsti-

---

<sup>830</sup> Vgl. ebd., S. 18 f. Fritz (2007) spricht in diesem Zusammenhang von „segmentierter Rahmung“, d. h. dass ein Aspekt (z. B. die grafische Präsentation) aus dem Gesamtkontext herausgelöst wird, um die gewünschte Rahmung zu legitimieren.

<sup>831</sup> Vgl. ebd., S. 31.

<sup>832</sup> Vgl. ebd., S. 19.

<sup>833</sup> Zur Kritik des Rahmenansatzes s. Kunczik/Zipfel (2006). Klärungsbedarf besteht aus der Sicht der Autoren vor allem in Bezug auf die Frage nach den Faktoren, die die Rahmungskompetenz außer Kraft setzen, wodurch es dann doch zu Transferprozessen kommt (S. 310, 313). Darüber hinaus bedarf es aus ihrer Sicht noch eines entsprechenden empirischen Nachweises der (nicht eintretenden) Transferwirkungen (ebd.).

<sup>834</sup> Vgl. ebd., S. 42.

<sup>835</sup> Vgl. ebd., S. 42.

<sup>836</sup> Vgl. ebd., S. 50.



gen. Der ungefilterte Transfer wird jedoch eher als eine Folge psychischer Störungen gesehen und weniger als eine Folge der Spielnutzung.<sup>837</sup>

Die Rahmungskompetenz ist abhängig vom Alter, der Bildung, den Spielerfahrungen (u. a. Genrewissen) sowie den Austauschprozessen mit anderen (Spielern oder aber auch Eltern)<sup>838</sup>: „Je älter, erfahrener und kompetenter ein Spieler im Umgang mit Computer- und Videospiele, desto besser ist seine Rahmungskompetenz ausgebildet und umso besser ist er gegen mögliche schädigende Wirkungen bestimmter Spiele (speziell der Spiele mit gewaltorientierten Inhalten) geschützt“<sup>839</sup>. Grundsätzlich sieht Fritz den Aspekt der Rahmungskompetenz in den USK-Freigaben berücksichtigt. An Grenzen stößt die Kompetenz aus seiner Sicht bei solchen Inhalten, „die in besonders drastischer Weise den Wertekonsensus unserer Gesellschaft verletzen“.<sup>840</sup>

Die Frage des Transfers wird in der Literatur u. a. im Zusammenhang mit den dargestellten (sehr realistisch anmutenden) Waffen dahingehend thematisiert, dass Spieler durch die Auseinandersetzung mit virtuellen Waffen ein Interesse für bzw. eine Affinität zu Waffen entwickeln könnten.<sup>841</sup> Gerade die Realitätsnähe der Darstellungen könnte die Auseinandersetzung mit realen Waffen schüren, da die Spieler die virtuellen Waffen mit realen vergleichen würden: „Die technische Faszination verbindet sich mit der Zuschreibung als Machtinstrument. Das Interesse an virtuellen Waffen kann in eine Begeisterung für reale Waffen umschlagen und massive Besitzwünsche auslösen.“<sup>842</sup> Ladas verweist aber auch darauf, dass ebenso das Interesse an Waffen die Zuwendung zu gewalthaltigen Spielen beeinflussen könne.<sup>843</sup>

#### 7.3.1.4.9 Zentrale Einflussfaktoren, die den Zusammenhang von Medieninhalt und Gewaltverhalten moderieren

In der Forschung besteht Konsens darüber, dass das Verhältnis zwischen Medienangebot und Nutzer immer durch zentrale Einflussfaktoren beeinflusst wird. Neben den Inhaltsvariablen (Grafik, Figuren, Story, Darstellung von Gewalt), Personenvariablen (Alter, Geschlecht, Dispositionen etc.) und sozialen Variablen (Sozialisation, Medienerziehung) spielt vor allem auch der situative Kontext, in dem das Spiel gespielt wird (handelt es sich um einen sportli-

---

<sup>837</sup> Vgl. Ladas (2002).

<sup>838</sup> Vgl. Fritz (2007), S. 44. Fritz verweist in diesem Zusammenhang auf ein Forschungsdefizit. Unklar ist zudem, wie es tatsächlich gelingen kann, durch die Erhöhung der Rahmungskompetenz (in diesem Zusammenhang verweisen Klimmt und Trepte (2003) auch auf die notwendige Unterscheidung von Realität und Fiktion) die im Spiel erworbenen Schemata auf die Realität zu übertragen (S. 118).

<sup>839</sup> Vgl. Fritz (2007), S. 44.

<sup>840</sup> Vgl. ebd., S. 51.

<sup>841</sup> Vgl. ebd., vgl. auch Ladas (2002).

<sup>842</sup> Vgl. Fritz (2007).

<sup>843</sup> Vgl. Ladas (2002).

chen Wettkampf oder um eine Revanche), im Hinblick auf potenzielle Wirkungen eine wichtige Rolle.<sup>844</sup>

Die Einflussfaktoren sind in zweierlei Hinsicht insbesondere für jugendschutzrelevante Fragen von zentraler Bedeutung: Zum einen geben die **Inhaltsvariablen** wichtige Hinweise auf Kriterien, die bei der Beurteilung von Bildschirmspielen berücksichtigt werden sollten, wobei diese auch mit Vorsicht zu interpretieren sind. In einer Untersuchung wurden beispielsweise stärkere Effekte in Spielen festgestellt, in denen Fantasiegestalten oder Menschen Gewalt ausübten.<sup>845</sup> Vergleichsmaßstab waren Sportspiele, weshalb unklar ist, inwieweit die Effekte tatsächlich auf die Figuren zurückzuführen sind.<sup>846</sup> Entscheidender scheint die Legitimierung der Gewaltanwendung zu sein: Spiele, in denen nicht-menschliche Charaktere destruktive Gewalt ausübten, zeigten einen größeren Effekt im Hinblick auf Aggression als Spiele, in denen sozial legitimierte Gewalt ausgeübt wurde.<sup>847</sup> Unterschiede hinsichtlich der Darstellung von Blut (rot oder grün) konnten nicht festgestellt werden.<sup>848</sup> In einem anderen Experiment konnte nachgewiesen werden, dass die Belohnung von Gewalthandlungen durch Punktegewinn (in einem Autorennspiel) zu einer Erhöhung aggressiver Kognitionen, Emotionen und Verhaltensweisen führte. Wurde die Gewalthandlung durch Punkteabzug bestraft, zeigte sich nur noch ein Zusammenhang zu den aggressiven Gefühlen.<sup>849</sup>

Zum anderen sind die **Personenvariablen** bedeutsam, die in einen **Risikogruppenansatz** münden, der sich auf Personen konzentriert, deren Prädispositionen potenzielle negative Wirkungen begünstigen könnten.<sup>850</sup> Wenngleich im Hinblick auf Risikogruppen noch Forschungsbedarf besteht, wurden vor dem Hintergrund einiger Untersuchungen einige Indikatoren identifiziert:<sup>851</sup>

- Geringes Alter (unter elf bis zwölf Jahren)
- Exzessiver Computerspielekonsum
- Starke Präferenzen für violente Spiele
- Geringe soziale Problemlösungsfähigkeiten
- Probleme bei der Gefühlsregulierung
- Erhöhte Reizbarkeit/verringerte Frustrationstoleranz
- Gewalttätige Umgebungen

---

<sup>844</sup> Vgl. Kunczik/Zipfel (2006), S. 313.

<sup>845</sup> Vgl. Sherry (2001).

<sup>846</sup> Vgl. Kunczik/Zipfel (2006), S. 319.

<sup>847</sup> Vgl. Sherry (2007), S. 253.

<sup>848</sup> Vgl. Anderson (2004).

<sup>849</sup> Vgl. Carnegy/Anderson (2005).

<sup>850</sup> Kunczik/Zipfel (2006), S. 320 verweisen in diesem Kontext vor allem auf Funk et al. (2002).

<sup>851</sup> Vgl. ebd., S. 320f., mit Bezug auf die Arbeiten von Funk et al. (2002).

### 7.3.1.5 Umgang mit konkreten Jugendschutzmaßnahmen

In den vorliegenden Studien zur Bildschirmspielenutzung von Kindern und Jugendlichen wurde dem Wissen über rechtliche Regelungen und insbesondere über Alterskennzeichnungen bislang keine Bedeutung beigemessen. Anhaltspunkte zum Wissen über bestehende rechtliche Regelungen sowie deren Relevanz und Akzeptanz konnten zum einen der qualitativen Studie zu Akzeptanz des Jugendschutzes aus der Perspektive von Eltern, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften (JFF-Teilstudie) und zum anderen einer eigenen explorativen Erhebung mit Jugendlichen zwischen 13 und 17 Jahren entnommen werden (im Folgenden kurz „Gruppendiskussionen“ genannt).

#### 7.3.1.5.1 USK-Alterskennzeichnungen

Die Ergebnisse sowohl der JFF-Teilstudie als auch der Gruppendiskussionen zeigen, dass die Alterskennzeichenregelung für Computerspiele den Befragten weniger bekannt ist als die Regelungen im Bereich Film. Einige Eltern wissen nicht, dass es Altersfreigaben für Computerspiele gibt. Das (Un-)Wissen ist allerdings weniger abhängig vom Bildungshintergrund, dem Alter oder dem Nutzungsverhalten der Kinder; entscheidender sei der eigene Bezug zu Computerspielen.<sup>852</sup> Den Pädagogen ist weitestgehend bekannt, dass es Alterskennzeichen gibt.

Das Gros der befragten Jugendlichen hat die Alterskennzeichnungen schon einmal zur Kenntnis genommen, wenngleich sich vereinzelt Unsicherheiten hinsichtlich der Altersstufeneinteilung zeigten.<sup>853</sup>

In den qualitativen Aussagen deuten sich im Hinblick auf die verwendeten USK-Symbole folgende Fehlinterpretationen an:

- USK-Kennzeichen werden Filmen zugeordnet
- Verwechslung von neuen und alten Kennzeichen
- „gemäß § 14 JuSchG“ wird als „Freigegeben ab 14 Jahren“ gelesen

Hinweise auf schwerwiegende Verständnisprobleme zeichnen sich vor allem hinsichtlich der Spiele ab, die *keine Alterkennzeichnung* erhalten haben, da diese vereinzelt (von Eltern) als für alle Altersgruppen unbedenklich interpretiert werden.<sup>854</sup>

#### 7.3.1.5.2 PEGI-Kennzeichnung und PEGI-Symbole

Die PEGI-Kennzeichen sind den befragten Eltern und pädagogischen Fachkräften weniger bekannt als den Jugendlichen. Grundsätzlich sehen die Eltern in den Piktogrammen einen informativen Hinweis auf den Inhalt des Spiels.<sup>855</sup>

Den befragten Jugendlichen sind die PEGI-Kennzeichen weitestgehend geläufig. Von einigen Jugendlichen werden die Zeichen im Hinblick auf ihren Informationswert als hilfreich eingestuft<sup>856</sup>, aber auch hinsichtlich ihrer Eindeutigkeit kritisiert.<sup>857</sup>

Die Ergebnisse der Gruppendiskussionen stimmen weitestgehend mit denen der JFF-Teilstudie überein: Die PEGI-Kennzeichnungen/-Symbole haben einige der Befragten schon einmal auf Spielverpackungen gesehen, die Bedeutung der Kennzeichnungen und Symbole ist den meisten jedoch nicht klar. Die einen sehen in der PEGI-Alters-Kennzeichnung ein Benotungssystem von Spielen, einige „auch so'ne Altersbegrenzung“ oder „Warnung“, und für andere handelt es sich um eine Altersempfehlung, wie sie auch auf herkömmlichen Gesellschaftsspielen zu finden ist. Der Bezug bzw. die Abgrenzung zu der USK-Kennzeichnung ist aus Sicht der meisten befragten Jugendlichen unklar („... ist denn das eine von den Spielherstellern und das andere von den Testern?“). Einige Äußerungen zu den PEGI-Piktogrammen verweisen auf Missdeutungen bzw. Fehlinterpretationen.<sup>858</sup> Dennoch wurden die Kennzeichnungen von den Jugendlichen dahingehend positiv bewertet, dass sich die Art des Spieles aus den Symbolen erkennen ließe. Teilweise werden die Alterskennzeichnungen auch dazu genutzt, um nicht an ein „zu lasches“ Spiel zu geraten. Generell kritisierten die Jugendlichen in den Gruppendiskussionen die unterschiedliche Einstufung in Altersklassen sowie eine unzureichende Aufklärung über Kennzeichnungen und Symbole.

#### 7.3.1.5.3 Akzeptanz der Jugendschutzmaßnahmen

Grundsätzlich werden die Altersfreigaberegungen bei Computerspielen von den meisten Eltern für sinnvoll gehalten, wenngleich sie kritisieren, dass die Bewertungskriterien nicht hinreichend transparent seien bzw. unklar sei, welche Spielinhalte für eine Alterseinstufung ausschlaggebend sind.<sup>859</sup>

---

<sup>852</sup> Vgl. Theunert/Gebel (2007), Abschnitt 1.3.2.

<sup>853</sup> Ähnliche Ergebnisse zeigten sich auch in den Gruppendiskussionen im Rahmen der explorativen Studie. Ausgelassen wurde von einigen die Stufe „ohne Altersbeschränkung“ oder es wurden Altersstufen genannt, die über 18 Jahre hinausweisen.

<sup>854</sup> Vgl. Theunert/Gebel (2007), Abschnitt 1.3.2.

<sup>855</sup> Vgl. Theunert/Gebel (2007), Abschnitt, 2.2.2.2.

<sup>856</sup> Vgl. Theunert/Gebel (2007), Abschnitt 2.4.2.2. Insgesamt machten nur zehn Jugendliche eine wertende Aussage zu den PEGI-Symbolen.

<sup>857</sup> Vgl. ebd.

<sup>858</sup> Lediglich das Zeichen für gewalthaltigen Inhalt wurde von den Jugendlichen problemlos erkannt (s. hierzu die Ergebnisse im Bericht „Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele“ [Modul B]).

<sup>859</sup> Vgl. Theunert/Gebel (2007), Abschnitt 2.2.2. Auch wenn die Eltern keine eigenen Erfahrungen mit dem PEGI-System haben, bewerten sie vor allem die Piktogramme in diesem Punkt hilfreicher als die USK-Kennzeichen, da sie Anhaltspunkte für den Inhalt bieten. Unklar bleibt allerdings, ob die Eltern die Piktogramme korrekt interpretieren oder ob es – ähnlich wie bei den Kindern und Jugendlichen – zu Fehlzuschreibungen kommt.

Die Haltung sagt jedoch noch nichts über den eigenen Umgang aus. Hier zeigen die Ergebnisse der qualitativen JFF-Teilstudie, dass vor allem der *Bildungshintergrund* ausschlaggebend für die Durchsetzung der Regelung ist.

Insgesamt schätzen die befragten Eltern die Wirksamkeit der Regelung allerdings eher gering ein. Bemerkenswert ist, dass sie dabei ihre Rolle bzw. Verantwortung ausblenden und die Probleme vor allem in der unzureichenden Kontrolle in den Geschäften und den vielfältigen Möglichkeiten sehen, dass Jugendliche trotz Alterskennzeichnung an die Spiele gelangen.

Auch die befragten Pädagogen akzeptieren grundsätzlich die Alterskennzeichen-Regelung, äußern aber auch Kritik hinsichtlich der Transparenz der Bewertung sowie der Einheitlichkeit.<sup>860</sup> Interessant ist, dass die Pädagogen in den letzten Jahren eine „Aufweichung der Normen“ dahingehend wahrgenommen haben, dass aus ihrer Sicht Spiele nicht mehr so hoch gestuft wurden. Was die Effektivität der Regelung anbelangt, äußern sich die Pädagogen skeptisch. Als Gründe werden vor allem die Distanz der Eltern zu dem Thema angeführt, aber auch die diversen unkontrollierbaren Beschaffungsmöglichkeiten für nicht altersangemessene Spiele.

Die Äußerungen der Jugendlichen zum Thema Alterskennzeichen lassen eine ambivalente Haltung erkennen, die von unhinterfragter Akzeptanz bis hin zur grundsätzlichen Ablehnung reicht.<sup>861</sup> Kritisiert werden vor allem die Altersstufeneinteilung und die fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Insbesondere Intensivspieler mit hohem Bildungshintergrund erachten die Altersfreigaben grundsätzlich für sinnvoll, sehen in ihnen jedoch nur unverbindliche Richtlinien. Andere – vor allem Jugendliche mit niedrigerem Bildungshintergrund – halten die Regelung für sinnvoll, beziehen sie aber nicht auf sich selbst. Entsprechend wird auch die Effektivität in Frage gestellt. Bei den Jugendlichen scheint insgesamt der Eindruck vorzuherrschen, dass es theoretisch möglich sei, jedes Spiel zu bekommen.

#### 7.3.1.5.4 Nutzung nicht altersangemessener Bildschirmspiele

Allein die Kenntnis der rechtlichen Regelungen sagt noch nichts darüber aus, inwieweit Kinder und Jugendliche mit nicht altersangemessenen Spielen in Berührung kommen. Nach einer Umfrage unter Grundschulern nannten 21 Prozent der befragten Jungen 2002 (bzw. 41 % im Herbst 2003) Computerspiele als ihre Favoriten, die eine Altersfreigabe ab 16 oder 18 Jahren hatten, bei den Mädchen lag der Anteil bei fünf bzw. sieben Prozent.<sup>862</sup>

---

<sup>860</sup> Vgl. Theunert/Gebel (2007), Abschnitt 2.3.2.

<sup>861</sup> Vgl. ebd., Abschnitt 2.4.2.

<sup>862</sup> Vgl. von Salisch/Kristen/Oppl (2007), Ergebnisse der KUHL-Studie. Die Autorinnen weisen selbst darauf hin, dass die Daten mit Vorsicht zu interpretieren sind, da aus den Angaben der Kinder zu den Lieblingsspielen nicht immer hervorgehe, um welche Version es sich handelt. Die Spiele wurden nur dann kodiert, wenn alle verfügbaren Versionen des genannten Spiels eine USK-16- oder USK-18-Freigabe hatten (S. 76). Bemerkenswert ist in dieser Studie die Verknüpfung der USK-Freigaben mit einer Experteneinschätzung bezüglich des Gewaltgehalts der von den befragten Kindern genannten Spiele. Darüber hinaus zeigten die Ergebnisse der ergänzenden Tagebuchbefragung, dass die Nennung des Lieblingsspiels nicht mit der tatsächlichen Nutzung gleichzusetzen ist.

Den Angaben der JIM-Studie 2005 zufolge wissen nahezu alle Spieler im Alter von zwölf bis 19 Jahren, dass es gesetzliche Altersbestimmungen gibt (97 %).<sup>863</sup> Das Wissen um die gesetzlichen Regelungen heißt jedoch nicht, dass die Jugendlichen die Spiele, die nicht für sie freigegeben sind, nicht spielen. 61 Prozent der Zwölf- bis 19-Jährigen gaben an, schon einmal Computerspiele gespielt zu haben, die nicht für ihr Alter freigegeben waren, wobei der Anteil bei den Jungen deutlich höher ausfällt als der der Mädchen.<sup>864</sup>

In der JIM-Studie 2004 wurde der Jugendmedienschutzaspekt im Zusammenhang mit Computerspielen detaillierter erfasst: Anhand einer Liste mit ausgewählten Spielen<sup>865</sup> wurden die Zwölf- bis 19-Jährigen gefragt, ob sie das Spiel aus eigener Erfahrung oder dem Namen nach kennen und/oder ob sie es schon einmal gespielt haben. Leider ist in den Folgejahren diese Fragestellung nicht mehr verwendet worden, so dass in dieser Hinsicht nur die Befunde aus dem Jahr 2004 herangezogen werden können, die immerhin Aufschluss über die Vorlieben der Jugendlichen für bestimmte Spieletypen erlauben. Die Autoren der damaligen Studien verweisen in der Ergebnisdarstellung auf das Problem der verschiedenen Altersfreigaben je nach unterschiedlicher Version, das sich einerseits in der Einstufung der Titel<sup>866</sup> und andererseits auch in der Zuschreibung und Einordnung seitens der Jugendlichen widerspiegelt und letztendlich auch die Verständigung über die Spiele erschwert.<sup>867</sup>

Die Ergebnisse zeigen, dass die Heranwachsenden durchaus einige der Spiele ohne Jugendfreigabe bzw. der indizierten Spiele dem Namen nach kennen und auch zum Teil schon selbst einige Spiele gespielt haben. *Resident Evil Outbreak* kannten zum Beispiel 44 Prozent der Zwölf- bis 19-Jährigen, 18 Prozent haben das Spiel auch selbst gespielt. Das von den meisten genutzte Spiel war *Max Payne*; ein Drittel der Heranwachsenden hat dieses Spiel gespielt, und knapp ein Viertel kannte es dem Namen nach.

Betrachtet man die Ergebnisse unter altersspezifischen Gesichtspunkten, zeigt sich, dass alle der angeführten Spiele (einschließlich der indizierten) von einzelnen Jugendlichen unterschiedlichster Altersstufen gespielt wurden. Die Alterskennzeichnung – so das Resümee der

---

<sup>863</sup> Vgl. JIM (2005), S. 33. Vergleichbare Daten wurden in der JIM 2006 nicht ausgewiesen.

<sup>864</sup> Vgl. ebd., S. 31.

<sup>865</sup> Vgl. JIM (2004). Die Daten stammen aus dem Jahr 2004. Die Autoren geben an, dass es sich bei den ausgewählten Spielen mit Ausnahme von *Counter-Strike* und *Command and Conquer* (freigegeben ab 16 Jahren) um indizierte Spiele handelt, verweisen aber in den entsprechenden Fußnoten darauf, dass sich die Indizierung in einigen Fällen nur auf die Demo-Version oder die internationale Version bezieht. Zum besseren Verständnis wurden die aktuellen USK-Altersangaben in der Tabelle ergänzt.

<sup>866</sup> Die Überprüfung der ausgewählten Spieletitel zeigte, dass nicht alle Spiele in der deutschen Version tatsächlich indiziert sind. Der Bedarf einer Liste, aus der deutlich hervorgeht, welches Spiel in welcher Version wie eingestuft ist, wird hier sehr deutlich.

<sup>867</sup> Vgl. ebd., S. 29. Die Autoren verweisen darüber hinaus auf das Problem der sozialen Erwünschtheit, das sich erwartbar auch in dieser Abfrage niederschlägt, da die Jugendlichen in der Regel wüssten, welche Spiele indiziert und nicht für sie vorgesehen sind (vgl. JIM 2004, S. 29).

Autoren – scheint am besten noch bei den Jüngsten zu greifen, bei den Älteren (ab 14 Jahren) seien kaum noch Unterschiede erkennbar.<sup>868</sup>

Tabelle 14: Nutzung ausgewählter nicht jugendgeeigneter Computerspiele

Spiel	USK-Kennzeichnung (aktualisiert)	12-13 Jahre	14-15 Jahre	16-17 Jahre	18-19 Jahre
Counter-Strike	16	28	49	47	49
Command and Conquer (Basissspiel) <sup>869</sup>	16	28	41	38	48
Resident Evil Outbreak	18	14	19	20	19
Call of Duty	18	10	22	18	16
Far Cry <sup>870</sup>	18	4	17	14	10
True Crime: Streets of L. A. <sup>871</sup>	18	11	13	12	8
Painkiller <sup>872</sup>	18	4	8	9	3
Max Payne	indiziert	15	35	37	36
From Dusk till Dawn <sup>873</sup>	indiziert	3	4	6	4
Manhunt	indiziert	3	3	3	4

Quelle: JIM 2004, S. 31. Basis: Nutzer von PC-Spielen („habe ich schon mal gespielt“, n=721). Die beiden ersten Spiele wurden aufgrund ihrer Popularität mit in die Abfrage aufgenommen. Angaben in Prozent.

Auch in Bezug auf die indizierten Spiele zeigen sich die erwarteten geschlechtsspezifischen Unterschiede: Lediglich bei den bekannten Spielen (*Counter-Strike*, *Command and Conquer* [beide ab 16 Jahren freigegeben] und *Resident Evil*) lag der Anteil bei den Mädchen bei über zehn Prozent.

Möller erfasste im Rahmen ihrer Untersuchung ebenfalls anhand einer vorgegebenen Liste die Nutzung ausgewählter gewalthaltiger Bildschirmspiele von Jugendlichen im Alter von zwölf bis sechzehn Jahren.<sup>874</sup> Neben der USK-Altersfreigabe wurde auf der Grundlage von

<sup>868</sup> S. ebd., S. 31.

<sup>869</sup> Die Autoren verweisen darauf, dass der Titel *Command and Conquer: Generals* indiziert ist. Inzwischen liegen fünf Teile des Spiels vor.

<sup>870</sup> Internationale Version ist indiziert.

<sup>871</sup> True Crime: New York City ist indiziert.

<sup>872</sup> Die Version inkl. Add-On *Battle out of Hell* ist in der internationalen Version indiziert.

<sup>873</sup> Vor der JuSchG-Novelle indiziert.

<sup>874</sup> Vgl. Möller (2006).

mindestens drei unabhängigen Experten-Einschätzungen<sup>875</sup> die Gewalthaltigkeit der Bildschirmspiele (Gewaltindex) ermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass von den 40 ausgewählten Spielen knapp die Hälfte (18 Spiele) von den Experten als sehr gewalthaltig eingestuft wurde. Fünf dieser sehr gewalthaltigen Spiele wurden von der USK mit der Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ versehen.<sup>876</sup> Die Daten von Möller geben zudem Hinweise auf die Erfahrung der Jugendlichen mit diesen Spielen, die in dieselbe Richtung weisen wie die Ergebnisse aus der JIM-Studie 2004. Von den befragten Jugendlichen zwischen zwölf und sechzehn Jahren haben einige durchaus bereits Erfahrungen mit diesen Spielen gesammelt, wobei der Anteil der Jungen durchweg höher ausfällt als der Anteil der Mädchen.<sup>877</sup>

Auch die Ergebnisse aus den Studien von Möhle et al. und von Salisch et al. zum Medienkonsum von Viertklässlern weisen in diese Richtung.<sup>878</sup> Auch Zehnjährige nutzen danach Spiele, die nicht für ihre Altersstufe freigegeben sind: In der Studie von Möhle et al. von 2005 gaben drei Prozent der Mädchen und 21,3 Prozent der Jungen an, zum Zeitpunkt der Befragung ein Spiel gespielt zu haben, das erst ab 16 Jahren freigegeben war bzw. keine Jugendfreigabe hatte. Indizierte Spiele wurden nur von sieben Kindern genannt, was die Autoren zum einen auf die geringe Anzahl indizierter Spiele, zum anderen auf den geringen Bekanntheitsgrad durch das Werbeverbot zurückführen. Die Daten der Studie von Salisch et al. sind etwas älter; von den im Jahr 2002 befragten Viertklässlern nannten 21 Prozent der Jungen und fünf Prozent der Mädchen mindestens ein Lieblingsspiel, das erst ab 16 oder 18 Jahren freigegeben war. Ein Jahr später, also in der fünften Klasse, waren es in derselben Gruppe 41 Prozent der Jungen und sieben Prozent der Mädchen.

In den ergänzenden explorativen Gruppendiskussionen wurden die Jugendlichen u. a. auch direkt zum Thema Index<sup>879</sup> befragt. Dabei zeigte sich, dass die Jugendlichen den Begriff selbst zwar nicht kennen, aber durchaus wissen, dass es verbotene Spiele bzw. eine Liste gibt,

---

<sup>875</sup> Experten waren Studierende der Kommunikationswissenschaft und Informatik sowie Redakteure von Spielezeitschriften im Alter von 23 bis 30 Jahren (vgl. ebd., S. 162). Die Spiele wurden von den Experten hinsichtlich ihres Inhalts (sehr unrealistisch bis sehr realistisch), ihrer Grafik (sehr unrealistisch bis sehr realistisch) sowie ihres Gewaltgehalts (gewaltfrei bis sehr gewalthaltig) jeweils auf einer 5-stufigen Skala eingestuft. Als *gewaltfrei* galten die Spiele, die einen Gewaltindex von 1.00 aufwiesen, als moderat gewalthaltig wurden die Spiele bezeichnet, deren Gewaltindex zwischen 1.00 und 3.00 lag. Spiele, deren Gewaltindex höher als 3.00 lag, wurden als *sehr gewalthaltig* bezeichnet. Zur ähnlichen Vorgehensweise s. auch von Salisch/Kristen/Oppl (2007).

<sup>876</sup> Hierzu zählen laut Möller (2006): *Counter-Strike* (Anmerkung der Autoren: Die englische Version von *Counter-Strike* hat kein USK-Kennzeichen, die deutsche Version des Spiels ist freigegeben ab 16 Jahren), *Max Payne*, *Medal of Honor*, *Quake* sowie *Resident Evil*.

<sup>877</sup> Vgl. JIM (2004), S. 171.

<sup>878</sup> Vgl. Möhle (2006) und von Salisch et al. (2007).

<sup>879</sup> In den Gruppengesprächen wurde nach dem „Index“-Begriff gefragt, da angenommen wurde, dass dieser Begriff den Jugendlichen geläufiger ist als eine „Liste jugendgefährdender Medien“.



auf der verbotene Spiele stehen. Einige Spiele sind den Jugendlichen bekannt<sup>880</sup>, zum Teil haben sie auch indizierte Spiele nach eigener Aussage selbst schon gespielt<sup>881</sup>. Manche gaben an, dass die Spiele erst aufgrund der Indizierung interessant würden.

Die *Beschaffung* nicht altersangemessener Spiele wird von 76 Prozent der befragten Jugendlichen, denen Spiele mit Altersbegrenzung bekannt sind, als ganz einfach bzw. einfach eingestuft.<sup>882</sup> Auch hier zeigen sich die üblichen alters-, geschlechts- und bildungsspezifischen Differenzen (vgl. Abbildung 5).<sup>883</sup> Bei Angaben zu Fragen dieser Art ist allerdings zu berücksichtigen, dass sowohl Effekte der sozialen Erwünschtheit als auch bei einigen Befragten eine Tendenz, sich mit besonderer Kennerschaft zu brüsten, die Antworten verzerren können.

Die *Bezugsquellen* für nicht altersangemessene Spiele unterscheiden sich nachvollziehbarerweise von den üblichen Quellen für Bildschirmspiele (s. o.). 57 Prozent der befragten Jugendlichen geben an, derartige Spiele über Freunde zu beziehen, jeweils 45 Prozent nennen Geschäfte und das Internet als Bezugsquellen. Von 18 Prozent der befragten Jugendlichen wurden allerdings auch die Eltern genannt, die ihnen den Zugang zu nicht altersangemessenen Spielen über den Kauf ermöglichen.<sup>884</sup> Dies gilt sowohl für die 16- bis 17-Jährigen (18 %), aber auch für die Zwölf- bis 13-Jährigen (19 %).<sup>885</sup>

---

<sup>880</sup> Zu berücksichtigen ist auch hier, dass aus den Nennungen der Spielnamen nicht immer eindeutig hervorgeht, um welche Version es sich handelt. Dabei können Verwechslungen dahingehend auftreten, dass Jugendliche Spiele nennen, von denen sie annehmen, dass sie indiziert sind, diese Spiele jedoch in entschärften Versionen vorliegen. Zu den genannten Spielen, die von den Jugendlichen als Beispiele für indizierte Spiele genannt wurden, zählen *Postal* und *Postal 2*, *Wolfenstein 3D*, *Hitman – Codename 47*.

<sup>881</sup> Hier tritt ebenfalls das Problem der eindeutigen Klassifizierung auf. Die meisten der bekannten indizierten Spiele wurden auch schon mal gespielt. *Postal 2* haben mehrere der befragten Jugendlichen nach eigener Angabe schon einmal gespielt.

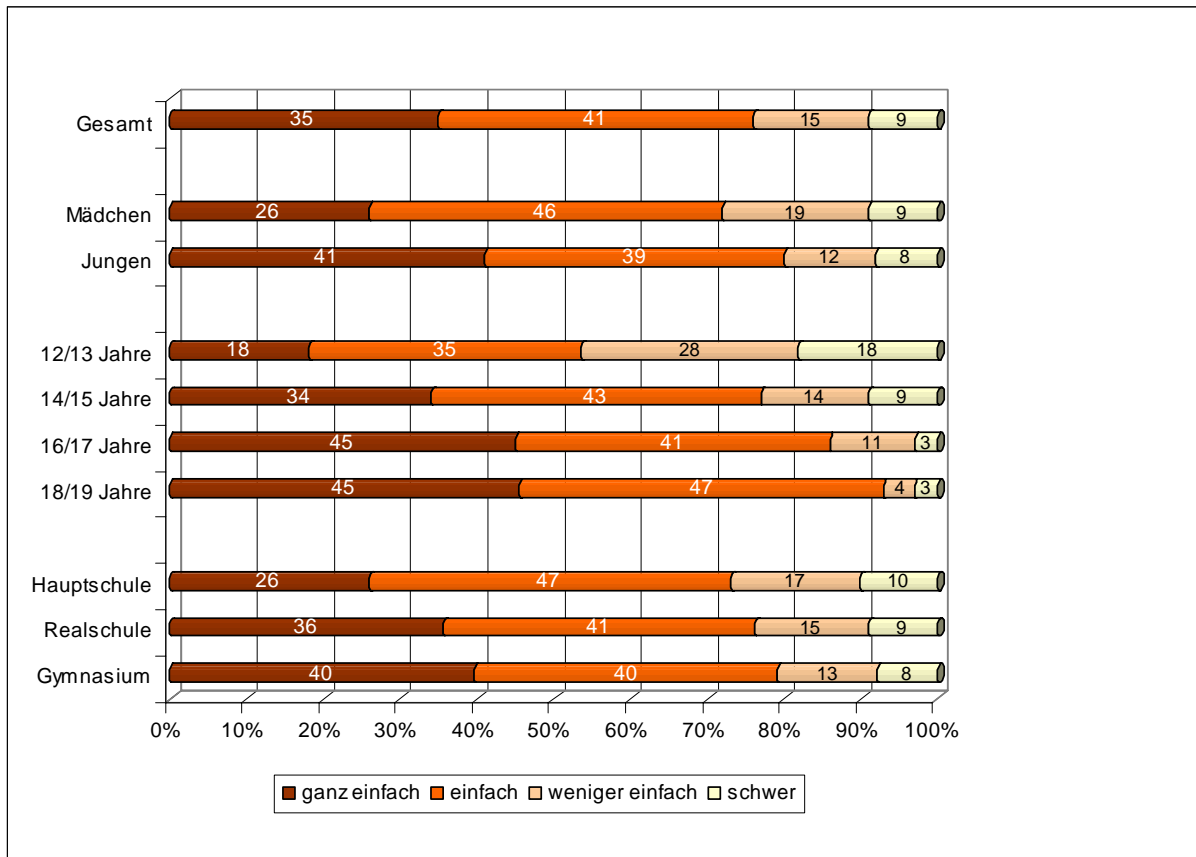
<sup>882</sup> JIM (2005), S. 33 f. Basis: Nutzer von PC-Spielen, denen Spiele mit Altersbegrenzungen bekannt sind, n=819.

<sup>883</sup> Vgl. JIM (2005), S. 33f.

<sup>884</sup> S. hierzu auch die Äußerungen von Eltern in Cragg/Taylor/Tooms (2006), S. 105. In der qualitativen Untersuchung wurden sowohl Jugendliche als auch Eltern und so genannte Professionals befragt.

<sup>885</sup> Vgl. ebd., S. 105.

Abbildung 5: *Einschätzung der Beschaffungsmöglichkeit von nicht altersangemessenen Computerspielen nach Alter (Angaben in Prozent)*



Quelle: JIM (2005), S. 34. Basis: Nutzer von PC-Spielen, denen Spiele mit Altersbegrenzung bekannt sind (n=819).

Die Ergebnisse aus den ergänzenden Gruppendiskussionen mit Jugendlichen, die im Rahmen dieser Untersuchung durchgeführt wurden, unterstreichen die Ergebnisse der JIM-Studie. Alle Befragten gaben an, dass sie auch Spiele spielen, die nicht für ihr Alter freigegeben sind.

Etwa die Hälfte der befragten Jugendlichen (12 von 20) gab bei der Frage nach ihren Lieblingsspielen (mindestens) ein Spiel an, das eine höhere Alterskennzeichnung aufwies und insofern nicht ihrem Alter entsprach.<sup>886</sup> Die Möglichkeiten, an diese Spiele zu gelangen, sind vielfältig und bestätigen die Daten aus der JIM-Studie: Die Jugendlichen laden sich die Spiele aus dem Internet herunter, brennen sie sich von Freunden oder lassen sie sich von Verwandten schenken. Auch auf LAN-Partys findet nach den Aussagen der Jugendlichen ein reger Austausch von Spielen statt, in deren Hinsicht Altersvorgaben kaum eine Rolle zu spielen scheinen. Die Jugendlichen berichten aber auch von Käufen in Geschäften, in denen sie nicht nach dem Ausweis gefragt wurden. Sie scheinen diesbezüglich sehr genau zu wissen, in wel-

<sup>886</sup> Die Lieblingsspiele (bis zu drei Nennungen) wurden vor Beginn des eigentlichen Gesprächs in einem Kurzfragebogen erhoben, eine entsprechende Übersicht mit den Angaben der genannten Lieblingsspiele findet sich im Anhang. Wenn man die Anzahl der genannten Lieblingsspiele zugrunde legt (n=60), stimmte in 40 Fällen die Altersfreigabe der Spiele mit dem Alter der Spieler überein.

chen Geschäften weniger streng kontrolliert wird. Ebenso geben die Jugendlichen an zu wissen, dass sich indizierte Spiele vergleichsweise einfach über das Internet bestellen lassen (allerdings hat keiner der Befragten bislang ein indiziertes Spiel im Ausland bestellt, insofern handelt es sich nur um eine Vermutung). Ein Unrechtsbewusstsein ist bei den Jugendlichen nicht festzustellen, wenn sie sich Spiele beschaffen, die nicht für ihr Alter vorgesehen sind.<sup>887</sup> Auch das Brennen und Downloaden von Spielen stellt für sie in erster Linie eine kostengünstige Möglichkeit der Beschaffung dar. Ein Problem wird darin nicht gesehen, da es aus ihrer Sicht jeder macht. Einige Jugendliche verweisen in diesem Zusammenhang auch auf offizielle Autoritäten, um ihr Handeln zu rechtfertigen. In ihren Aussagen finden sich zudem Anhaltspunkte, dass ihnen zum einen ein Unrechtsbewusstsein im Hinblick auf das Kopieren von Spielen fehlt. Zum anderen sind ihnen die Alterskennzeichnungen nicht einsichtig. Nach Aussage einiger Jugendlicher steigern die Alterkennzeichnungen die Attraktivität der Spiele, da eine höhere Einstufung aus ihrer Sicht mit mehr Spannung korrespondiert (unklar ist hier allerdings, ob die Alterskennzeichnung ausschlaggebender ist als Testberichte oder Kommentare von Freunden). Auch in anderen Untersuchungen finden sich Anhaltspunkte, dass Warnhinweise das Interesse an gewalthaltigen Spielen erhöhen, vor allem dann, wenn die Quelle Autorität besaß.<sup>888</sup> Insgesamt lassen sich die Ergebnisse aus den Gruppendiskussionen auf die Formel bringen: „*Wenn man dran will, kommt man dran – allein schon durchs Internet.*“ Die Aussagen sind mit Blick auf das geringe Sample mit Vorsicht zu interpretieren und lassen keine allgemein gültigen Schlussfolgerungen über die Effektivität der bestehenden Jugendschutzmaßnahmen zu. Die Einschätzung der Jugendlichen ist jedoch insofern von Bedeutung, als sie verdeutlicht, dass die Heranwachsenden sehr empfänglich sind für Spiele, die nicht für ihre Altersgruppe geeignet sind, und zudem dazu neigen, sich über die bestehenden Jugendschutzmaßnahmen hinwegzusetzen.<sup>889</sup> Insbesondere die Altersphase zwischen zwölf und 15 Jahren wird mit dem Blick auf den Jugendmedienschutz in Bezug auf Bildschirmspielen als eine kritische Entwicklungsphase gesehen, da insbesondere den Jugendlichen, die sich in der Phase der Identitätsentwicklung u. a. auch intensiv mit Bildschirmspielen auseinandersetzen, ein alters- und entwicklungsadäquater Orientierungsmaßstab fehle.<sup>890</sup> Aus anderen Untersuchungen zur Mediennutzung ist bekannt, dass sich Jüngere im Rahmen ihrer Identitätsentwicklung in der Regel eher an den Älteren und deren bevorzugten Medienangeboten orientieren, u. a. auch, um sich von Jüngeren bzw. der Phase des Kindseins abzugrenzen.<sup>891</sup> Aus dieser Perspektive erscheint es sehr plausibel, dass Jugendliche zwischen zwölf und 15 Jahren eher an den Angeboten für Ältere Interesse zeigen.

Um das Problembewusstsein der Jugendlichen bzw. das Wissen um ordnungsrechtliche Konsequenzen im Zusammenhang mit der Weitergabe von Spielen an jüngere Jugendliche zu

---

<sup>887</sup> Vgl. auch Klimmt (2007).

<sup>888</sup> Vgl. Expertise von Kunczik (2007) mit Bezug auf Bushman/Stack (1996).

<sup>889</sup> S. hierzu auch die Einschätzung von Klimmt (2007), S. 5.

<sup>890</sup> Vgl. ebd.

<sup>891</sup> Vgl. z. B. Paus-Hasebrink (2004).

erhöhen, schlägt Klimmt vor, die Spiele mit einem Beipackzettel zu versehen, der die Heranwachsenden über die rechtlichen Rahmenbedingungen aufklärt.<sup>892</sup>

#### 7.3.1.5.5 Zur Rolle der Eltern

Ein zentraler Aspekt im Zusammenhang mit der Mediennutzung von Kindern im Allgemeinen und der Bildschirmspielenutzung im Besonderen ist die Rolle der Eltern. Der KIM-Studie 2006 zufolge bekommen die meisten der befragten Kinder Computerspiele von ihren Eltern. Bislang fehlt es jedoch an empirischen Studien, die sich eingehender mit dem Medienerziehungsverhalten der Eltern im Hinblick auf Bildschirmspiele und dem Umgang der Eltern mit vorhandenen Altersklassifikationssystemen befasst haben. Es finden sich nur vereinzelt Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass sich die Mehrzahl der Eltern trotz aller Bedenken vergleichsweise wenig für die Computerspielenutzung – sowohl was die Inhalte als auch den zeitlichen Rahmen anbelangt – ihrer Kinder interessiert.<sup>893</sup> Gleichzeitig werden die Eltern von den Sechs- bis 13-Jährigen als wichtigste Quelle für Computerspiele angegeben: 61 Prozent geben an, die Spiele vom Vater zu bekommen, 58 Prozent bekommen ihre Spiele von der Mutter.<sup>894</sup>

Die Eltern kaufen nicht nur Computerspiele, sie entscheiden auch darüber, welche Spiele die Kinder spielen. Den Ergebnissen der KIM-Studie 2006 zufolge suchen 55 Prozent der Kinder zwischen sechs und 13 Jahren gemeinsam mit ihren Eltern die Spiele aus, bei jedem zehnten Kind entscheiden die Eltern allein über die Spieleauswahl.

Der Einfluss der Eltern nimmt, wie zu erwarten, mit zunehmendem Alter ab: Während neun Prozent der Sechs- bis Siebenjährigen ihre Spiele selbst aussuchen, sind es bei den Acht- bis Neunjährigen bereits 15 Prozent, bei den Zehn- bis Elfjährigen 32 Prozent und bei den Zwölf- bis 13-Jährigen knapp die Hälfte der Kinder.<sup>895</sup>

Möller befragte im Rahmen ihrer Untersuchung Zwölf- bis 16-Jährige u. a. zur Kontrolle des Spielekonsums durch die Eltern.<sup>896</sup> Der Anteil derjenigen, die angaben, dass die Eltern den Konsum in zeitlicher Hinsicht kontrollieren würden, lag bei den Jungen (60 %) höher als bei den Mädchen (50 %), während sich das Verhältnis hinsichtlich der inhaltlichen Kontrolle

---

<sup>892</sup> Vgl. ebd. S. 21.

<sup>893</sup> Für Großbritannien s. Cragg/Taylor/Tooms (2006), S. 14.

<sup>894</sup> 37 Prozent geben an, sich Spiele auch schon mal selbst gekauft zu haben. Die Freunde stehen erst an vierter bzw. fünfter Stelle: 36 Prozent der Kinder geben an, von ihnen schon einmal Spiele geschenkt bekommen zu haben, 35 Prozent haben auch schon mal mit Freunden Spiele getauscht, ein Viertel hat sich Spiele von anderen geliehen. Die Geschwister spielen lediglich für knapp ein Fünftel als Quelle für Computerspiele eine Rolle. Vgl. KIM (2006), Basis: Kinder, die eigene PC-Spiele haben, n=816.

<sup>895</sup> Vgl. ebd.

<sup>896</sup> Vgl. Möller (2006).

umkehrte. Hier lag der Anteil bei den Mädchen bei ca. 45 Prozent, bei den Jungen bei ca. 36 Prozent.<sup>897</sup>

Insgesamt ist das Interesse der Eltern in Bezug auf Bildschirmspiele als sehr gering einzuschätzen. Klimmt verweist aber zu Recht darauf, dass eine Verbesserung des elterlichen Bewusstseins und Umgangs mit der Thematik kaum durch Veränderungen der Altersfreigaben zu erzielen ist.<sup>898</sup> Fritz hält es für sinnvoll und angemessen, die Eltern hinsichtlich ihrer Erziehungsverantwortung dahingehend zu stärken, dass sie den Heranwachsenden den Zugang zu virtuellen Spielwelten erst ermöglichen: Für kostenpflichtige Online-Spiele schlägt er daher vor, dass Minderjährige nur mit Erlaubnis ihrer Eltern Zugang erhalten.<sup>899</sup>

Einer Untersuchung von Walsh in den USA zufolge prüfen 90 Prozent der Eltern von Kindern der achten bis zwölften Klasse (ca. zwölf bis 17 Jahre) nicht, welche Einstufung die Spiele haben, bevor diese angeschafft werden. Lediglich ein Prozent der Eltern hat ein Spiel aufgrund der Einstufung nicht gekauft. Auch die Dauer der Bildschirmspielenutzung wird von den meisten Eltern nicht reglementiert.<sup>900</sup>

Auch eine Studie des British Board of Film Classification, in deren Rahmen u. a. qualitative Interviews mit Eltern zum Thema Bildschirmspiele geführt wurden, zeigt ebenfalls, dass sich die Eltern nicht besonders stark für die Bildschirmspielenutzung ihrer Kinder interessieren: „*Some parents have never had a video game box in their hand and the classification of video games appears to be less familiar and less respected than the classification of films. Some parents simply ignore classifications; either they do not think about it, or they feel restrictions (however sensible in principle) need not apply to their own children.*“<sup>901</sup> Die Autoren vermuten, dass das Interesse u. a. deshalb so marginal ist, weil die Eltern sich auf einem ihnen unbekanntem Terrain bewegen, da die meisten (noch) ohne Bildschirmspiele (oder zumindest mit Bildschirmspielen einer anderen Generation) aufgewachsen sind. Die Unkenntnis sei wiederum verbunden mit einem Gefühl großer Unsicherheit, wie sie mit Bildschirmspielen im Erziehungsalltag umgehen sollen.<sup>902</sup> Eine Regulierung halten die britischen Eltern allerdings für notwendig.<sup>903</sup>

Auch in diesem Punkt stimmen die Äußerungen aus den Gruppengesprächen mit den Jugendlichen mit den Ergebnissen aus den genannten Studien überein. Die Jugendlichen geben an, dass die Eltern in der Regel nicht wüssten, welche Spiele ihre Kinder spielen, geschweige

---

<sup>897</sup> Die Einzelwerte sind in der Abbildung (Abb. 23, S. 169) nicht genau ausgewiesen und können daher nur ungefähr angegeben werden.

<sup>898</sup> Vgl. Klimmt (2007).

<sup>899</sup> Fritz, Expertise 2007, im Folgenden Fritz (2007).

<sup>900</sup> Vgl. Walsh (2000).

<sup>901</sup> Cragg/Taylor/Tooms (2006), S. 14.

<sup>902</sup> Vgl. ebd.

<sup>903</sup> Vgl. ebd., S. 101. In der Studie finden sich einige interessante Anhaltspunkte, wie Eltern mit den Altersklassifikationen umgehen, z. B. dass einige diese mit Blick auf ihr Kind interpretieren und bewerten, anstatt sie anzuwenden.

denn, welche USK-Kennzeichnung diese haben. Auch wenn einige Eltern sich dafür interessieren, wissen die Jugendlichen relativ genau, dass sie die für sie nicht freigegebenen Spiele nicht offen liegen lassen sollten, um die Aufmerksamkeit der Eltern nicht auf die Altersfreigaben zu lenken.

#### 7.3.1.6 Literatur | PC-Spiele

Anderson, Craig A. (2004): An update on the effects of playing violent video games. In: *Journal of Adolescence*, S. 113-122.

Anderson, Craig A./Bushman, Brad J. (2001): Effects of violent video games on aggressive behavior, aggressive cognition, aggressive affect, physiological arousal, and prosocial behavior: A meta-analytic review of the scientific literature. In: *American Psychological Society*, Vol. 12, No. 5, S. 353-359.

Aufenanger, Stefan/Lampert, Claudia/Vockerodt, Yvonne (1996): *Lustige Gewalt? Zum Verwechslungsrisiko realer und inszenierter Fernsehgewalt bei Kindern durch humoreske Programmkontexte*. München: R. Fischer Verlag.

Bushman, Brad J./Stack, Angela D. (1996): Forbidden fruit versus tainted fruit: Effects of warning labels on attraction to television violence. In: *Journal of Experimental Psychology: Applied* 2, S. 207-226.

Carnagey, Nicholas L./Anderson, Craig A. (2004): Violent video game exposure and aggression: A literature review. In: *Minerva Psychiatrica*, 45, S. 1-18.

Carnagey, Nicholas L./Anderson, Craig A. (2005): The effects of reward and punishment in violent video games on aggressive affect, cognition, and behaviour. In: *Psychological Science*, 16, S. 882-889. Online abrufbar unter: [http://www.psychologicalscience.org/pdf/ps/video\\_game\\_violence.pdf](http://www.psychologicalscience.org/pdf/ps/video_game_violence.pdf) [abgerufen am 31.05.2007].

Cragg, Arnold/Taylor, Catherine/Tooms, Ben (2006): *Video Games – Research to improve understanding of what players enjoy about video games, and to explain their preferences for particular games*. Online abrufbar unter: <http://www.bbfc.co.uk/downloads/pub/Policy%20and%20Research/BBFC%20Video%20Games%20Report.pdf> [abgerufen am 31.05.2007].

Cypra, Olgierd (2005): *Warum spielen Menschen in virtuellen Welten? Eine empirische Untersuchung zu Online-Rollenspielen und ihren Nutzern*. Diplomarbeit Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Online abrufbar unter: <http://www.mmorpg-research.de> [abgerufen am 31.05.2007].

Durkin, Kevin/Aisbett, Kate (1999): *Computer games and Australians today*. Sydney.

Ehapa Verlag (2006): *KidsVerbraucherAnalyse 2006*. Online abrufbar unter: [http://www.ehapamedia.de/pdf\\_download/KVA06\\_Praesentation.pdf](http://www.ehapamedia.de/pdf_download/KVA06_Praesentation.pdf) [abgerufen am 31.05.2007].

Fritz, Jürgen (2007): *Zur Kennzeichnung von Video- und Computerspielen*. Expertise im Auftrag des Hans-Bredow-Instituts für das Projekt „Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele“. Online abrufbar unter: [http://www.hans-bredow-institut.de/presse/070628Expertise\\_Fritz.pdf](http://www.hans-bredow-institut.de/presse/070628Expertise_Fritz.pdf).

Funk, Jeanne B./Buchman, Debra D./Jenks, Jennifer/Bechtoldt, Heidi (2002): An evidence-based approach to examining the impact of playing violent video and computer games. In: *Studies in Media & Information Literacy Education* 2. Online abrufbar unter: <http://www.utpjournals.com/simile/issue8/funkX1.html> [abgerufen am 31.05.2007].

- Grüsser, Sabine M./Thalemann, Ralf (2006): Computerspielsüchtig? Rat und Hilfe. Bern: Verlag Hans Huber.
- Grüsser-Sinopoli, Sabine M. (o. J.): Exzessive Computernutzung – Ergebnisse verschiedener Studien (Pressemitteilung). Online abrufbar unter: [http://www.ahg.de/ahgde.nsf/2df0ea093b74822541256a690040e03b/599e32aa97195967c12572c20048737a/\\$FILE/Exzessive+Computernutzung.pdf](http://www.ahg.de/ahgde.nsf/2df0ea093b74822541256a690040e03b/599e32aa97195967c12572c20048737a/$FILE/Exzessive+Computernutzung.pdf) [abgerufen am 31.05.2007].
- Klimmt, Christoph/Trepte, Sabine (2003): Theoretisch-methodische Desiderata der medienpsychologischen Forschung über die aggressionsfördernde Wirkung gewalthaltiger Computer- und Videospiele. In: Zeitschrift für Medienpsychologie, 15, S. 114-121.
- Klimmt, Christoph (2007): Jugendmedienschutz im Bereich der Video- und Computerspiele. Expertise im Auftrag des Hans-Bredow-Instituts für das Projekt „Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele“. Online abrufbar unter: [http://www.hans-bredow-institut.de/presse/070628Expertise\\_Klimmt.pdf](http://www.hans-bredow-institut.de/presse/070628Expertise_Klimmt.pdf).
- Krahé, Barbara/Möller, Ingrid (2004): Playing violent electronic games, hostile attribution bias, and aggression-related norms in German adolescents. In: Journal of Adolescence, 27, S. 53-69.
- Kunczik, Michael/Zipfel, Astrid (2006): Gewalt und Medien. Ein Studienhandbuch. Köln: Böhlau (5., völlig neu überarbeitete Auflage) [Kap. 9: Wirkungen von Gewalt in Computerspielen].
- Kunczik, Michael (2007): Befunde der Wirkungsforschung und deren Relevanz für die altersbezogenen Kennzeichnung von Video- und Computerspielen. Expertise im Auftrag des Hans-Bredow-Instituts für das Projekt „Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele“. Online abrufbar unter: [http://www.hans-bredow-institut.de/presse/070628Expertise\\_Kunczik.pdf](http://www.hans-bredow-institut.de/presse/070628Expertise_Kunczik.pdf).
- Ladas, Manuel (2002): Brutal(e) Spieler? In: Telepolis vom 1.5.2003. Online abrufbar unter: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/12/12443/1.html> [abgerufen am 31.05.2007].
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2004): Jugend, Information und (Multi-) Media (JIM 2004). Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Online abrufbar unter: <http://www.mpfs.de/fileadmin/Studien/JIM2004.pdf>.
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2005): Jugend, Information und (Multi-) Media (JIM 2005). Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Online abrufbar unter: <http://www.mpfs.de/fileadmin/Studien/JIM2005.pdf>.
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2006): Jugend, Information und (Multi-) Media (JIM 2006). Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Online abrufbar unter: [http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf06/JIM-Studie\\_2006.pdf](http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf06/JIM-Studie_2006.pdf).
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2006): Kinder + Medien, Computer + Internet (KIM 2006). Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Online abrufbar unter: <http://www.mpfs.de/fileadmin/KIM-pdf06/KIM2006.pdf>.
- Möller, Ingrid (2006): Mediengewalt und Aggression. Eine längsschnittliche Betrachtung des Zusammenhangs am Beispiel des Konsums gewalthaltiger Bildschirmspiele (Dissertation). Online abrufbar unter: [http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2006/773/pdf/moeller\\_diss.pdf](http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2006/773/pdf/moeller_diss.pdf) [abgerufen am 20.5.2007].

- Möble, Thomas/Kleimann, Matthias/Rehbein, Florian/Pfeiffer, Christian (2006): Mediennutzung, Schulerfolg, Jugendgewalt und die Krise der Jungen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe (ZJJ), S. 295-309.
- Paus-Hasebrink, Ingrid/Neumann-Braun, Klaus/Hasebrink, Uwe/Aufenanger, Stefan (2004): Medienkindheit – Markenkindheit. Untersuchung zur multimedialen Verwertung von Markenzeichen für Kinder. München: KoPäd Verlag.
- Sherry, John L. (2001): The effect of violent video games on aggression. A meta-analytic analysis. In: Human Communication Research, 3, S. 409-431.
- Sherry, John L. (2007): Violent video games and aggression: Why can't we find effects? In: Preiss, Raymond W./Gayle, Barbara Mae/Burrell, Nancy/Allen, Mike/Bryant, Jennings (Hrsg.): Mass media effects research. Advances through meta-analysis. Mahwah: New Jersey, London: Lawrence Erlbaum Associates, S. 245-262.
- Theunert, Helga/Gebel, Christa (2007): Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes aus der Perspektive von Eltern, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften.
- Van Eimeren, Birgit/Frees, Beate (2005): Nach dem Boom: Größter Zuwachs in internetfernen Gruppen. In: Media Perspektiven, 8, S. 362-379.
- Van Eimeren, Birgit/Frees, Beate (2006): Schnelle Zugänge, neue Anwendungen, neue Nutzer? In: Media Perspektiven, 8, S. 402-415.
- Von Salisch, Maria/Kristien, Astrid/Oppl, Caroline (2007): Computerspiele mit und ohne Gewalt. Auswahl und Wirkung bei Kindern. Stuttgart: Kohlhammer.
- Walsh, David (2000): Interactive violence and children. Testimony submitted to the Committee on Commerce, Science and Transportation, United States Senate, March 21, 2000. Online abrufbar unter: <http://www.mediafamily.org/press/senateviolence-full.shtml> [abgerufen am 31.05.2007].
- Williams, Dimitri/Skoric, Marko (2005): Internet Fantasy Violence. A test of aggression in an online game: In: Communication Monographs, S. 72, S. 217-233. Online verfügbar unter: <https://netfiles.uiuc.edu/dcwill/www/CMWilliamsSkoric.pdf> (Letzter Zugriff: 23.9.2007).

## 7.3.2 Videos/DVDs

### 7.3.2.1 Ausstattung

Im Jahr 2005 verfügten laut Studie Massenkommunikation 75 Prozent der Haushalte über einen Videorekorder, 63 Prozent über einen DVD-Player und 15 Prozent über einen DVD-Rekorder (5 % mit Festplatte und 9 % ohne Festplatte).<sup>904</sup> Die Media Analyse weist für das Jahr 2006 andere Zahlen aus, was vermutlich nicht zuletzt auf die Anpassung an die technischen Standards zurückzuführen ist: Demnach verfügten in diesem Jahr nur noch 64,6 Prozent der Haushalte über einen Videorekorder und 55,7 Prozent über einen DVD-Player. Der Anteil an DVD-Rekordern ist dagegen auf 20,4 Prozent gestiegen. Die relativ neu entwickelten Festplattenrekorder waren 2006 bereits in 5,3 Prozent der Haushalte vorhanden.<sup>905</sup>

---

<sup>904</sup> Vgl. Reitze/Ridder (2006), S. 24.

<sup>905</sup> Vgl. van Eimeren/Frees (2006), S. 566.



Hinsichtlich des Zugangs zu DVDs müssen neben dem Rekorder weitere Wiedergabemöglichkeiten berücksichtigt werden. Bei PCs, Laptops und Spielekonsolen gehört die DVD-Wiedergabe- und zum Teil auch -Aufnahmefunktion mittlerweile zur Standard-Geräteausstattung.<sup>906</sup> Die Ergebnisse der ARD/ZDF-Online-Studie 2007 zeigen, dass 90 Prozent der privat genutzten Computer der 14- bis 19-Jährigen mit einem DVD-Laufwerk und 69 Prozent mit einem DVD-Brenner ausgestattet sind.<sup>907</sup>

Distributionskanäle beim Verkauf von DVDs und Videos sind in erster Linie der Elektrofachhandel (32 %), Kauf-/Warenhäuser (12 %), Verbrauchermärkte (9 %), das Internet (23 %) oder Drogeriemärkte (9 %).<sup>908</sup>

Neben den im Handel käuflich erhältlichen DVDs und Videos gibt es beim Verleih recht unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten. Neben den klassischen Videotheken (88 %) sind hier Automaten (5 %) und das Internet (7 %) zu nennen.<sup>909</sup> Die Altersgruppe der bis 19-Jährigen nimmt einen Anteil von elf Prozent am Gesamt-Verleihmarkt ein. Zwölf Prozent der in Videotheken ausgeliehenen DVDs und Videos werden von dieser Altersgruppe ausgeliehen. Beim Automatenverleih nimmt sie einen Anteil von neun Prozent ein, beim Internetverleih lediglich ein Prozent.<sup>910</sup>

### **7.3.2.2 Nutzung und Wirkung**

Videos und DVDs erreichten 2005 im Schnitt täglich vier Prozent der Personen ab 14 Jahren. Über einen Zeitraum von 20 Jahren betrachtet ist die Reichweite für dieses Medium relativ konstant geblieben.<sup>911</sup> Die Nutzungsdauer lag 2005 bei fünf Minuten täglich und ist von zwei Minuten im Jahr 1985 in den letzten 20 Jahren somit leicht gestiegen.<sup>912</sup> Bedeutsam erscheint in diesem Zusammenhang, dass häufige Internetnutzer, zu denen vor allem die jüngere und technisch versierte Zielgruppe gehört, eine überdurchschnittliche Nutzungsdauer von DVDs/Videos aufweisen.<sup>913</sup> Sie schauen elf Minuten pro Tag und damit mehr als doppelt so lange DVD oder Video als die Gesamtheit der Personen ab 14 Jahren.<sup>914</sup> Möglicherweise laden sie besonders viele Filme aus dem Internet herunter. Diese leichte Verfügbarkeit könnte der Grund dafür sein, dass sie entsprechend mehr Filme schauen.

---

<sup>906</sup> Vgl. Turecek/Bärner/Roters (2007), S. 347.

<sup>907</sup> Vgl. van Eimeren/Frees (2007), S. 365.

<sup>908</sup> Die Prozentwerte beziehen sich auf das Jahr 2006, vgl. [http://www.bvv-medien.de/jwb\\_pdfs/JWB2006.pdf](http://www.bvv-medien.de/jwb_pdfs/JWB2006.pdf) (17.09.2007).

<sup>909</sup> Bezogen auf 2006, vgl. ebd.

<sup>910</sup> Bezogen auf 2006, vgl. ebd.

<sup>911</sup> Vgl. Reitze/Ridder (2006), S. 36, wobei die Reichweite von Videos gesunken und die des neueren Mediums DVD entsprechend angestiegen sein dürfte.

<sup>912</sup> Vgl. ebd., S. 46.

<sup>913</sup> Häufige Internetnutzer sind Personen, die das Internet mehrmals täglich nutzen (vgl. Reitze/Ridder 2006, S. 55).

<sup>914</sup> Vgl. ebd., S. 55.

Seit 1985 ist der Anteil der Personen ab 14 Jahren, die Video schauen, stetig gestiegen. In 2005 haben 77 Prozent Videokassetten angeschaut, 17 Prozent davon mehrmals pro Woche und 60 Prozent mehrmals im Monat oder seltener.<sup>915</sup>

GfK-Daten liegen ausschließlich zur Videonutzung vor. Demnach nutzten 2006 im Schnitt 17,5 Prozent aller Personen, deren Haushalt mit einem Videorekorder ausgestattet war, den Videorekorder täglich für mindestens eine Minute zur Wiedergabe. Die Sehdauer für Videos betrug täglich durchschnittlich elf Minuten. Auch zeigen die Daten, dass der Videorekorder eher der Wiedergabe von Fremdkassetten (12,1 %) als der Wiedergabe eigener Aufnahmen des Fernsehprogramms (5,4 %) dient.<sup>916</sup>

Die Frage nach der Wirkung von Gewaltvideofilmen wurde insbesondere Anfang der 1980er Jahre mit dem Aufkommen der Videotechnik diskutiert. Inhaltlich zeigen sich deutliche Parallelen zur Fernsehgewaltforschung.<sup>917</sup>

### **7.3.2.3 Umgang mit konkreten Jugendschutzmaßnahmen**

Der Zugang zum Video- und DVD-Markt ist primär über Altersfreigaben und entsprechende Kontrollen bei der Abgabe geregelt. Videokassetten und DVDs sind mit dem entsprechenden Kennzeichen der freiwilligen Selbstkontrolle versehen. In den Gruppendiskussionen fanden sich Hinweise, dass diese Kennzeichnungen den Eltern und Jugendlichen durchaus bekannt sind, doch ähnlich wie bei den Computer- und Videospielen werden sie nicht als verbindlich interpretiert.

### **7.3.2.4 Literatur | Video/DVDs**

Bundesverband audiovisuelle Medien e.V. (2007): BVV-Business-Report 2006/2007. Der deutsche Videomarkt. Online abrufbar unter: [http://www.bvv-medien.de/jwb\\_pdfs/JWB2006.pdf](http://www.bvv-medien.de/jwb_pdfs/JWB2006.pdf) (Letzter Zugriff: 17.09.2007).

Luca, Renate (1993): Zwischen Ohnmacht und Allmacht. Unterschiede im Erleben medialer Gewalt von Mädchen und Jungen. Frankfurt/New York: Campus Verlag.

Reitze, Helmut/Ridder, Christa-Maria (2006): Massenkommunikation VII. Eine Langzeitstudie zur Mediennutzung und Medienbewertung 1964-2005. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Turecek, Oliver/Bärner, Helmut/Roters, Gunnar (2007): Videomarkt und Videonutzung 2006. In: Media Perspektiven, 7, S. 345-352.

Van Eimeren, Birgit/Frees, Beate (2006): Zukünftige Medien. Praxistauglich für den Konsumenten? In: Media Perspektiven, 11, S. 563-571.

Van Eimeren, Birgit/Frees, Beate (2007): Internetnutzung zwischen Pragmatismus und YouTube-Euphorie. In: Media Perspektiven, 8, S. 362-378.

---

<sup>915</sup> Vgl. ebd., S. 62 f. Es ist zu vermuten, dass das Anschauen von DVDs in diesen Zahlen inbegriffen ist, da sowohl die Verleih- und Verkaufsumsätze für VHS-Kassetten als auch die Haushaltsausstattung mit Videorekordern in den letzten Jahren stark zurückgegangen sind (vgl. Turecek/Bärner/Roters 2007, S. 346f.).

<sup>916</sup> Vgl. Turecek/Bärner/Roters (2007), S. 350.

<sup>917</sup> Vgl. Luca (1993), S. 25f., s. Kapitel 2.1.2.1.

### 7.3.3 Tonträger

#### 7.3.3.1 Zugang

Das Hören von Musik nimmt bei Kindern und Jugendlichen nach wie vor einen großen Stellenwert ein, wenngleich die Zahl der Menschen, die sich pro Jahr mindestens einen Tonträger kaufen, in den letzten zehn Jahren kontinuierlich gesunken ist. Besonders in den jüngeren Altersgruppen ist dieser Rückgang auffällig: 1997 kauften noch 64 Prozent der bis 19-Jährigen Musik; 2006 waren es nur noch 41 Prozent.<sup>918</sup> Genutzt werden heute in erster Linie MP3-Dateien, die auf speziellen MP3-Playern, aber auch auf dem Computer, vielen Handys sowie einigen CD- und DVD-Playern sowie Spielekonsolen abgespielt werden können. Detaillierte Daten zu Nutzung und Wirkung von „klassischen“ Tonträgern finden sich heute dementsprechend kaum noch.

#### 7.3.3.2 Nutzung

Laut der JIM-Studie 2006 hören immerhin noch 44 Prozent der Jugendlichen von zwölf bis 19 Jahren regelmäßig Musik über einen CD-Player/Discman, wobei Mädchen bzw. junge Frauen mit 53 Prozent deutlich häufiger CD-Player nutzen als männliche Jugendliche (34 %). Da allerdings auch über viele dieser Geräte mittlerweile MP3-Dateien abgespielt werden können, lassen sich keine sicheren Schlüsse über die tatsächliche CD-Nutzung ziehen. Nur vier Prozent der Jugendlichen nutzen regelmäßig (täglich/mehrmals pro Woche) einen Walkman/tragbaren Kassettenspieler.<sup>919</sup>

#### 7.3.3.3 Wirkung

Angesichts des rasant gewachsenen Medienangebots und insbesondere des Marktes an digitalen Medien ist die Wirkungsforschung im Bereich der Tonträger in den Hintergrund gerückt. Vereinzelt lassen sich Studien finden, die sich mit der Wirkung von Musik befassen, da der Konsum insbesondere aggressiver Musikstile mit der Nutzung von Tonträgern in Verbindung steht. Die kulturpessimistische Sichtweise, Musik mache potenziell aggressiv und habe andere negative Folgen, basiert oftmals auf alltäglichen Beobachtungen gewalttätiger Handlungen im Umfeld einzelner Musikdarbietungen – verallgemeinerbare empirische Befunde liegen bislang nicht vor. Wie bei anderen Medienangeboten auch sind auch mit Blick auf Musik die unterschiedlichen Voraussetzungen der Rezipienten mit zu berücksichtigen.<sup>920</sup>

In einer nicht-repräsentativen Befragung von 200 Jugendlichen wurde festgestellt, dass mit zunehmender Neigung zu aggressivem Verhalten auch die Präferenz von subjektiv als aggressiv

---

<sup>918</sup> Vgl. Bundesverband der phonographischen Wirtschaft e.V./Deutsche Landesgruppe der IFPI e.V. (2006): Jahreswirtschaftsbericht 2006, S. 36.

<sup>919</sup> Vgl. JIM (2006), S. 20.

<sup>920</sup> Vgl. Stöver, Carsten (2004). Stöver untersuchte, inwieweit Aggressivität als Persönlichkeitsmerkmal auf die Beurteilung von Musik und somit auf Aspekte des Musikkonsums einwirkt.

siv empfundener Musik stärker wird. Auf die Präferenzen zu verschiedenen Musikstilen hat die Aggressivität allerdings nur einen relativ geringen Einfluss.<sup>921</sup>

#### 7.3.3.4 Umgang mit konkreten Jugendschutzmaßnahmen

Anders als in Deutschland werden in den USA Tonträger-Neuerscheinungen, die potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Texte bzw. Inhalte enthalten, seit 1985 mit einem Warnhinweis versehen. Den Anstoß hierzu gab das *Parents Music Resource Center* (PMRC), das eine Senatsanhörung veranlasste, die in einer freiwilligen Selbstverpflichtung der großen Plattenfirmen mündete, Tonträger künftig mit potenziell anstößigen Texten mit einem Warnhinweis zu versehen.<sup>922</sup> Seit 1990 ist dieser Warnhinweis standardisiert: Vor schwarz-weißem Hintergrund warnt seitdem der Slogan: „Parental Advisory: Explicit Lyrics“. Eine kurz nach der Einführung der Kennzeichnung durchgeführte Studie bescheinigt der Maßnahme insofern einen Erfolg im Sinne der so genannten *Tainted Fruit-Theorie*<sup>923</sup>, als die Warnhinweise auf Tonträgern den gewünschten Effekt erzielten und gekennzeichnete Produkte von Jugendlichen weniger genutzt wurden. Im Rahmen dieser Studie wurden 145 Jugendlichen im Alter von elf bis 15 Jahren Auszüge aus zwei verschiedenen Alben vorgespielt. Eines lässt sich als radiofreundlicher Pop definieren, das andere Album enthielt eher härtere Gitarrenmusik, die an den „Heavy Metal“-Stil grenzte.<sup>924</sup> Die Jugendlichen wurden in Gruppen aufgeteilt, um die Musikbeispiele anzuhören. Dabei wurden den unterschiedlichen Gruppen verschiedene Versionen der Album-Cover gezeigt: Eine Version trug jeweils den Warnhinweis, die andere Version nicht.<sup>925</sup> Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass die gleiche Musik unattraktiver von den Jugendlichen empfunden wurde, wenn der Tonträger mit einem Warnhinweis versehen war, was für die Tainted-Fruit-Theorie spricht.<sup>926</sup> Allerdings waren andere Faktoren entscheidender für die Musikpräferenz der Jugendlichen. So wurde das Album, das eher massentauglichere Pop-Musik enthielt, positiver rezipiert als das „Heavy Metal“-Album.<sup>927</sup> Darüber hinaus hat die Uses-and-Gratifications-Forschung bei Tonträgern festgestellt, dass die Beschäftigung mit Liedtexten in der Liste der gesuchten Gratifikationen und Motivationen weniger bedeutsam ist; wesentlich wichtiger ist die Nutzung von Musik, um eine bestimmte

---

<sup>921</sup> Vgl. ebd., S. 32f.

<sup>922</sup> Dieser Selbstverpflichtung sind die Musikkonzerne unterworfen, die unter dem Dach der *Recording Industry Association of America* (RIAA) vereinigt sind. Tonträger, die von unabhängigen Musik-Labels veröffentlicht werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

<sup>923</sup> Die Tainted-Fruit-Theorie stellt das Pendant zur Forbidden-Fruit-Theorie dar. Die Forbidden-Fruit-Theorie geht davon aus, dass explizite Warnhinweise ein Angebot oder Produkt interessanter und damit noch attraktiver machen, während die Tainted-Fruit-Theorie davon ausgeht, dass Warnhinweise in gewünschter Richtung wirken.

<sup>924</sup> Die Alben enthielten keinerlei anzügliche Texte und wären normalerweise nicht mit dem Hinweis versehen worden.

<sup>925</sup> Vgl. Christenson (1992), S. 107 ff.

<sup>926</sup> Vgl. ebd., S. 112.

<sup>927</sup> Vgl. ebd., S. 110.

Atmosphäre und/oder Stimmungen zu erzeugen, zum Zeitvertreib und/oder zur Vermeidung von Stille.<sup>928</sup>

Eine andere Studie zeigte, dass Vorabinformationen über den vermeintlichen Inhalt von Tonträgern einen signifikanten Einfluss auf deren Rezeption haben.<sup>929</sup> Psychologiestudenten (n=84) wurden vier Pop-Songs mit deutungsoffenen Texten vorgespielt. Jeder Student bekam ein Lied zu hören und die Information, dass das entsprechende Lied entweder als Selbstmord auslösend oder lebensbejahend charakterisiert wurde. Zusätzlich wurde die persönliche Einschätzung des Liedes erfragt. Die Ergebnisse zeigten, dass die Lieder, wenn sie vorab als Selbstmord auslösend charakterisiert wurden, zum allergrößten Teil auch so rezipiert wurden. Umgekehrt wurden dieselben Lieder als lebensbejahend rezipiert, wenn sie vor dem Hören entsprechend „gerahmt“ wurden. Dies lässt den Schluss zu, dass die explizite Kennzeichnung von einzelnen Liedern oder ganzen Alben als „problematisch“ (wie es in Amerika mit dem „Parental Advisory“-Aufkleber praktiziert wird) die Musikrezeption in eine unerwünschte Richtung beeinflussen könnte.

#### **7.3.3.5 Literatur | Tonträger**

Bundesverband der phonographischen Wirtschaft e.V./Deutsche Landesgruppe der IFPI e.V. (2006): Jahreswirtschaftsbericht 2006. Online abrufbar unter: [http://www.ifpi.de/wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht\\_2006.pdf](http://www.ifpi.de/wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht_2006.pdf) (Letzter Zugriff: 23.9.2007).

Christenson, Peter (1992): The Effects of Parental Advisory Labels on Adolescent Music Preferences. In: *Journal of Communication*, 42, S. 106-115.

Christenson, Peter G./Roberts, Donald F. (1990): *Popular Music in Early Adolescence*. Arbeitspapier des Carnegie Council on Adolescent Development. Washington, DC.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2006): *Jugend, Information, (Multi-)Media (JIM) 2006*. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest Online abrufbar unter: [www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf06/JIM-Studie\\_2006.pdf](http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf06/JIM-Studie_2006.pdf).

North, Adrian C./Hargreaves, David J. (2005): Brief report: Labelling effects on the perceived deleterious consequences of pop music listening. In: *Journal of Adolescence*, 28, S. 433-440.

Stöver, Carsten (2004): Musik und Aggressivität. In: *merz*, 2, S. 32-36.

---

<sup>928</sup> Vgl. Christenson/Roberts (1990), S. 38f.

<sup>929</sup> Vgl. North/Hargreaves (2005).

## 7.3.4 Kino

### 7.3.4.1 Zugang und Nutzung

Mehr als vier Fünftel der Kinder (87 %), deren Eltern im Rahmen der Studie „Medienkompetenz und Jugendschutz“<sup>930</sup> befragt wurden, waren schon mindestens einmal im Kino. Bereits zwei Drittel der Kindergartenkinder haben schon ein Kino besucht; in den vierten Klassen gibt es keine Kinder ohne Kinoerfahrungen mehr. Drei Viertel der Kinder machen ihren ersten Kinobesuch zwischen dem vierten und fünften Lebensjahr.<sup>931</sup>

13 Prozent der Kinder mit Kinoerfahrung machen mindestens einen Kinobesuch im Monat, zwei Prozent davon gehen alle zwei Wochen ins Kino (vgl. Abbildung 6). 40 Prozent der Kinder schauen sich nur einmal im halben Jahr einen Kinofilm an, 43 Prozent noch seltener. Die Häufigkeit der Kinobesuche steigt mit zunehmendem Alter der Kinder an. Nur zwei Prozent der Kindergartenkinder gehen einmal im halben Jahr ins Kino, bei den Viertklässlern sind es 16 Prozent.<sup>932</sup>

Beim ersten Kinobesuch werden die meisten Kinder von ihren Eltern oder anderen Erwachsenen begleitet (61 %). Die folgenden Kinobesuche finden meist weiterhin mit erwachsener Begleitung statt (49 %), wobei die Kinder nun häufiger mit anderen Kindern ins Kino gehen (23 %). Je älter das Kind wird, desto eher geht es mit Freunden und Geschwistern ins Kino.<sup>933</sup>

---

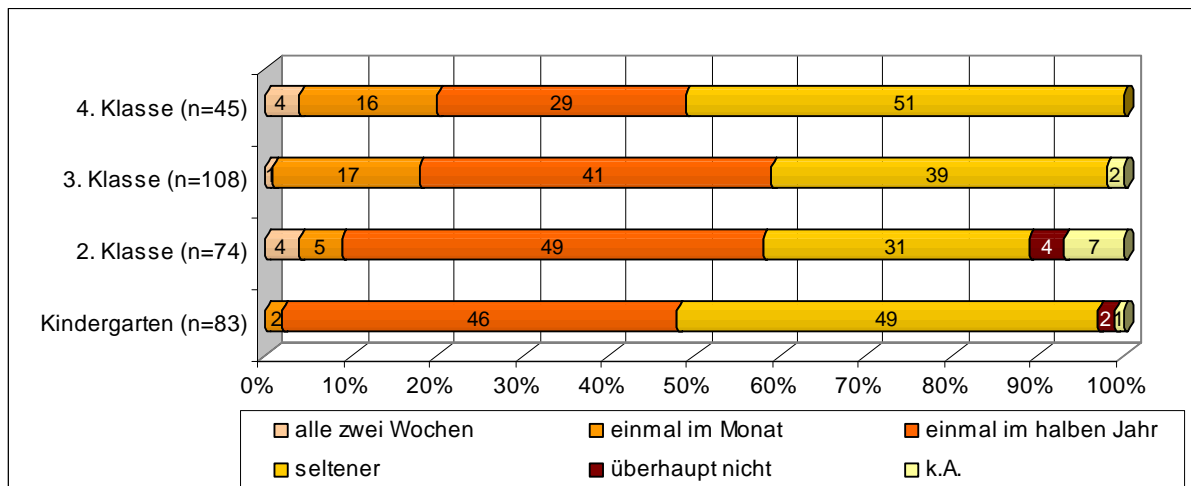
<sup>930</sup> Das zweiteilige Projekt „Medienkompetenz und Jugendschutz“ wurde in den Jahren 2002 bis 2004 im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz und der Ständigen Vertreter der Obersten Landesbehörden, der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH und der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (mit Unterstützung der Stiftung MedienKompetenz-Forum Südwest) durchgeführt. Es sollte den Fragen nachgegangen werden, wie Kinder und Jugendliche mit Kinofilmen umgehen und wie sie diese beurteilen. Hierzu nahmen für den ersten Teil der Studie rund 350 zwölf- bis 16-jährige Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Schultypen in Rheinland-Pfalz an Filmsichtungen, Befragungen via Fragebogen und Gruppendiskussionen teil. An dem zweiten Teil der Studie beteiligten sich etwa 650 Mädchen und Jungen im Alter von vier bis 14 Jahren aus Kindergärten, Vorschulgruppen, Grundschulen sowie 6. bis 8. Klassen unterschiedlicher Schultypen aus Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg. Auch hierbei handelte es sich um eine Filmsichtung mit begleitender Fragebogenuntersuchung und Gruppendiskussionen (sowie einer Elternbefragung statt der Fragebogenuntersuchung bei den unter 12-Jährigen).

<sup>931</sup> Vgl. MPFS (2005), S. 7.

<sup>932</sup> Vgl. ebd., S. 10f.

<sup>933</sup> Vgl. MPFS (2005), S. 9.

Abbildung 6: Kinobesuche im Kindergarten- und Grundschulalter



Quelle: MPFS 2005, S. 11. Angaben der Eltern, nach Schulklassen. Basis: alle Kinder, die schon mal im Kino waren (n=308).

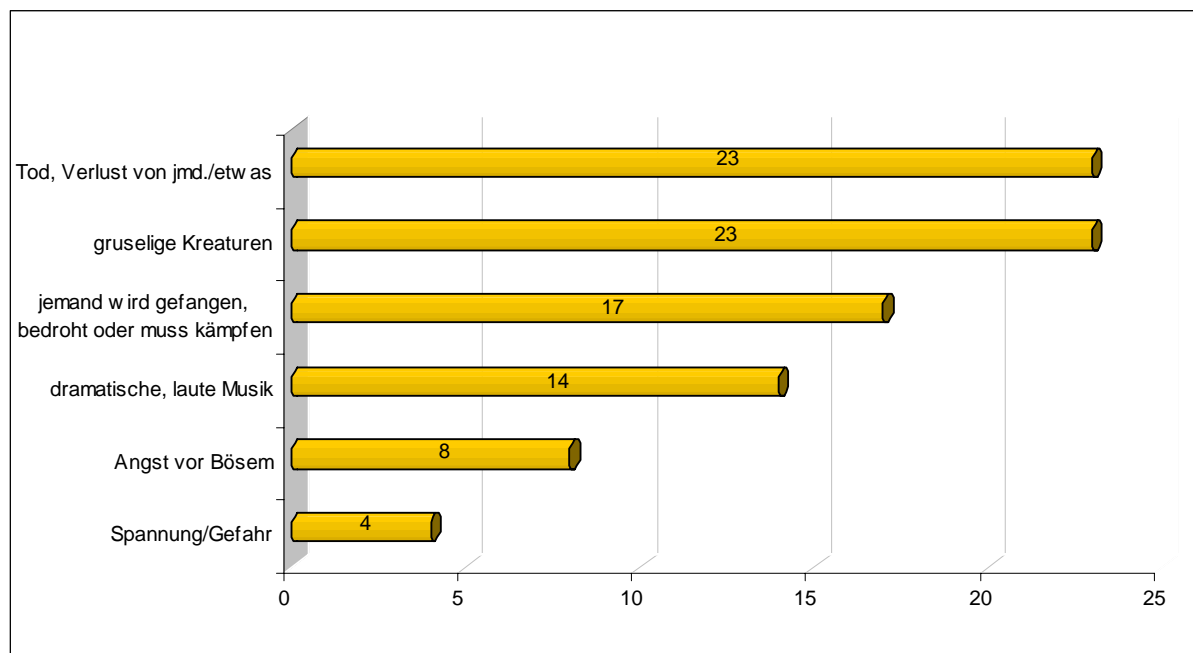
### 7.3.4.2 Wirkung

Mit der Ausweitung und crossmedialen Verbreitung der Medienangebote ist die Frage nach der Wirkung speziell von Kinofilmen auf Kinder in den letzten Jahren etwas in den Hintergrund gerückt, so dass nur wenige aktuelle empirische Befunde vorliegen.<sup>934</sup> Die Ergebnisse zeigen, dass der größte Teil der Kinder (65 %) laut den Angaben ihrer Eltern keine negativen Erfahrungen bei ihren bisherigen Kinobesuchen gemacht hat. Ein Drittel der Kinder (34 %) hatte während einiger Filmszenen Angst oder war traurig. Hierbei ist das Verhältnis von Jungen und Mädchen ausgeglichen, auch waren alle Altersgruppen betroffen. Gefragt nach den konkreten Filmen, die bei ihren Kindern Angst auslösten, nannten die Eltern am häufigsten die Filme *Harry Potter* (22 Nennungen), *Findet Nemo* (17 Nennungen) und *Lars, der kleine Eisbär* (12 Nennungen). Am häufigsten bekamen die Kinder Angst oder wurden traurig bei Filmszenen, die Tod oder Verlust als Inhalt hatten, sowie beim Auftauchen von gruseligen Kreaturen (je 23 %). Auch besonders spannende Szenen erwiesen sich bei knapp einem Fünftel der Kinder als Angst auslösend (17 %).<sup>935</sup>

<sup>934</sup> S. hierzu auch die Ausführungen zur Wirkung von Fernsehangeboten in Kapitel 2.1.2.

<sup>935</sup> Vgl. ebd., S. 12f.

Abbildung 7: Faktoren, die das Filmerleben emotional beeinflussen



Quelle: MPFS 2005, S. 13. Angaben der Eltern (Basis: n=77). Häufigkeiten, Mehrfachantworten.

Bei den Filmsichtungen und Gruppendiskussionen im Rahmen des zweiten Teils der Studie „Medienkompetenz und Jugendschutz“ stellte sich heraus, dass bereits Kindergartenkinder „Filme kreativ bewerten und der eigenen Bedürfnislage entsprechend nutzen können“.<sup>936</sup> Viele der befragten Vorschulkinder besaßen bereits Genrewissen und kannten zentrale Elemente der Figurencharakterisierung. Die Differenzierung zwischen Zeichentrick- und Realfilm war auch für die kleinsten Kinder keine Schwierigkeit. Größere Probleme bereitete einigen die Unterscheidung zwischen Realfilm und Computeranimation. Schon Kinder unter sechs Jahren konnten einer durchgehenden Filmhandlung folgen, sie nacherzählen sowie zentrale Filmbotschaften identifizieren und in Bezug zu ihrer eigenen Lebenssituation setzen. Sehr komplexe Filmhandlungen wurden von den Jüngsten noch sehr szenenbezogen wahrgenommen, die Gesamthandlung selbst wurde noch nicht als kohärentes Ganzes erschlossen bzw. verstanden. Am besten wurden Szenen erinnert, bei denen die Kinder einen Bezug zur Alltagswelt oder aber zu ihren Urängsten herstellen können. Humorvolle Elemente bei Angst erregenden Szenen eröffneten den Kleinkindern eine Distanzierungsmöglichkeit.<sup>937</sup>

Die Präsentation von Geschlechterrollen wurde von den Jugendlichen differenziert aufgenommen. Stereotype wurden nicht automatisch in das eigene Rollenverständnis übernommen, sondern eher zur Bestätigung der eigenen Medienkompetenz genutzt. Wirkten die Figuren authentisch, akzeptierten die Heranwachsenden auch weniger traditionelle Rollenverteilungen, wobei einige Jungen zunächst Schwierigkeiten hatten, Frauen glaubwürdig zu finden, die

<sup>936</sup> Goehlnich/Schwarzweiler (2004), S. 77.

<sup>937</sup> Vgl. ebd., S. 77f.



in typisch männliche Domänen eindringen. Wurden innere Konflikte der Filmprotagonisten sichtbar gemacht, Gefühle gezeigt und der Umgang mit Zweifeln und persönlichen Niederlagen illustriert, stieß dies bei den Jugendlichen auf große Resonanz. Auf diese Weise können die Jugendlichen Bezüge zum Umgang mit den eigenen Sorgen, Nöten und Rollenkonflikten auf dem Weg zur Selbstfindung herstellen.<sup>938</sup>

Mit Darstellungen von Sexualität gingen die im ersten Teil des Medienprojektes befragten Jugendlichen souverän um. Insbesondere die Diskussion zur Komödie *American Pie* ergab deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Filmrezeption, was auf einen aktiven Umgang mit dem Medium hindeutet: Für die Jungen stand das Thema „erste sexuelle Beziehungen“ im Vordergrund; die Mädchen rezipierten den Film eher als romantischen Liebesfilm. Während Darstellungen lustvoller Sexualität zwischen emotional vertrauten Partnern im Rahmen einer Filmgeschichte problemlos akzeptiert wurden, reagierten die Jugendlichen auf die Darstellung beziehungsloser Sexualität besonders sensibel; diese wurde für das eigene Leben rigoros abgelehnt. Bezüge zum eigenen Leben werteten die Filme für die Jugendlichen auf, wobei auch Übertreibungen und Typisierungen gerne gesehen wurden.<sup>939</sup>

Bei der Darstellung von Gewalt im Film war es für die Jugendlichen wichtig, dass sie filmisch gerechtfertigt und dramaturgisch nachvollziehbar ist. In den Diskussionen wurde deutlich, dass die Jugendlichen schon ab dem Alter von zwölf Jahren gewalthaltige Szenen durchschauen und als fiktional einordnen können, jedoch eine voyeuristische Präsentation von Gewalt sehr belastend wirken kann. Waren die Gewaltszenen in eine lebensnahe Handlung eingebunden, fiel die emotionale Distanzierung vom Leinwandgeschehen schwerer. Während die Mädchen sich überwiegend von den gewalthaltigen Darstellungen distanzieren, reagierten die Jungen teilweise mit gespielter Coolness, wohl um ihrer vermeintlichen Geschlechterrolle gerecht zu werden.<sup>940</sup>

Auch bei den jüngeren Kindern, die im Mittelpunkt der zweiten Studie standen, stellte sich heraus, dass die meisten in der Lage waren, sich bei Gewaltdarstellungen von dem Gesehenen zu distanzieren und problematische Inhalte zu verstehen. Inhaltliche Kontexte, Entwicklungen der Protagonisten und Genrewissen flossen bereits in die Beurteilung ein. Drastische und unerwartete visuelle Umsetzung von Gewalt wurde teilweise ablehnend beurteilt, was die Kinder aber problematisieren konnten. Dies traf allerdings nicht für alle Kinder gleichermaßen zu, da für die Rezeption auch der persönliche Hintergrund und die spezifischen Medienerfahrungen der Kinder entscheidend sind.<sup>941</sup>

---

<sup>938</sup> Vgl. Schwarzweller (2003), S. 29.

<sup>939</sup> Vgl. Dahm (2003), S. 23f.

<sup>940</sup> Vgl. Hönge (2003), S. 19.

<sup>941</sup> Vgl. Göpfert/Hönge (2004), S. 49.

### 7.3.4.3 Umgang mit konkreten Jugendschutzmaßnahmen

Im Bereich Film stellen die FSK-Altersfreigabe und die entsprechend daran anknüpfenden Zugangskontrollen die zentrale Jugendschutzmaßnahme dar. Erweitert wurde die Altersfreigaberegulation 2003 um die Parental-Guidance-Regelung (PG) in § 11 Abs. 2 JuSchG, der zufolge Kinder ab sechs Jahren auch einen Film mit FSK-12-Freigabe in Begleitung einer „personensorgeberechtigten Person“ sehen dürfen. Auf Seiten der Betreiber und Filmverleiher ist die PG-Regelung 2006 bei 96 Prozent bekannt und wird auch von 79,8 Prozent befürwortet.<sup>942</sup> Als hinderlich bei der Umsetzung wird seitens der Betreiber und Filmverleiher vor allem die Einschränkung auf „personensorgeberechtigte“ Begleitpersonen gesehen, da entsprechende Möglichkeiten der Überprüfung fehlen.<sup>943</sup> Ein Erfolg der Regelung wird u. a. dahingehend festgestellt, dass die Zahl der Konflikte, die bis zur Einführung der PG-Regelung mit Eltern hinsichtlich der Zugangsfrage bestanden, deutlich zurückgegangen ist. Die Kenntnis der PG-Regelung bei den Kinobesuchern wird von den Betreibern allerdings eher gering eingeschätzt.

Im Rahmen der qualitativen JFF-Teilstudie wurden die Bekanntheit und das Wissen über die Altersfreigaberegulation sowohl von Eltern und Pädagogen als auch von Kindern und Jugendlichen ermittelt.<sup>944</sup> Die Ergebnisse zeigen, dass diese Jugendschutzmaßnahme in allen drei befragten Gruppen bekannt ist. Die Autoren der Studie führen dies u. a. darauf zurück, dass diese Regelung bereits seit sehr vielen Jahren besteht und in der Vergangenheit nur geringfügig verändert wurde.

Schwierigkeiten deuten sich hinsichtlich der Frage nach der Verbindlichkeit an. Einige Eltern vermuten, dass die Altersfreigaben Empfehlungscharakter hätten, in einigen Fällen werden Parallelen zu den Empfehlungen auf Büchern gesehen. Fehlinterpretationen finden sich in einzelnen Fällen auch hinsichtlich der Formulierung „gemäß § 14“, die als „Freigegeben ab 14 Jahren“ interpretiert wird. Unsicherheiten zeichnen sich – sowohl bei den Eltern als auch bei den Jugendlichen – hinsichtlich der Zuordnung der Kennzeichen dahingehend ab, dass diese auch auf Computerspielen vermutet werden.<sup>945</sup>

Bei den Jugendlichen sind darüber hinaus Unsicherheiten hinsichtlich der Altersstufen und der *Parental-Guidance-Regelung* erkennbar. So vermuten einzelne Jugendliche, dass Kinder und Jugendliche in Begleitung ihrer Eltern auch Filme mit FSK-16- oder Filme ohne Jugend-

---

<sup>942</sup> Vgl. Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (2006). Befragt wurden 487 Kinobetreiber und 40 Filmverleiher.

<sup>943</sup> Vgl. ebd., S. 18.

<sup>944</sup> S. ausführlich Theunert/Gebel (2007). Nach der Parental-Guidance-Regelung wurde nicht explizit gefragt. Die Regelung wurde jedoch von einigen Befragten selbst angesprochen.

<sup>945</sup> Dies zeigte sich bereits in den Interviews zu den Bildschirmspielen. Auch hier gingen die meisten der befragten Jugendlichen davon aus, dass es sich bei den Alterskennzeichnungen um FSK-Freigaben handeln würde.

freigabe sehen dürfen. Das Missverständnis hinsichtlich dieser Regelung zeigt sich auch bei den befragten Pädagogen.<sup>946</sup>

Die gesetzliche Regelung der Altersfreigabe wird von dem Gros der Befragten akzeptiert, allerdings im Alltag nur von wenigen umgesetzt. Hierbei handelt es sich vor allem um medienkritische Eltern. Die meisten Eltern sehen in den Alterskennzeichnungen eher ein Orientierungsangebot. Die Entscheidung, ob sie ihre Kinder einen Film sehen lassen, basiert vor allem auf der Einschätzung der Persönlichkeit und des Entwicklungsstandes des Kindes und der Bewertung des Inhaltes, wobei sich Anhaltspunkte finden, dass Gewalt kritischer beurteilt wird als erotische Inhalte. Daneben gibt es Eltern, die die Alterskennzeichnungen als „Maßnahmen eines Minderheitenschutzes“ beurteilen und sich selbst nicht daran gebunden fühlen bzw. diese für sich explizit ablehnen.

Auch wenn die Altersfreigaberegulation von den meisten positiv beurteilt wird, finden sich in den Ergebnissen der qualitativen Untersuchung zusammenfassend Hinweise auf folgende Schwachstellen bzw. Verbesserungsmöglichkeiten:

- Die Einstufungen selbst sowie die zugrunde liegenden Kriterien sind zum Teil nicht nachvollziehbar.
- Die Einteilung (aller) Alterstufen (unter sechs Jahren, zwischen sechs und zwölf Jahren und zwischen zwölf und 16 Jahren) wird als zu undifferenziert beurteilt.

Aus Sicht der Kinobetreiber und Filmverleiher lassen sich ebenfalls Ansatzpunkte formulieren, die bei einer Optimierung der Jugendschutzmaßnahmen und insbesondere der PG-Regelung berücksichtigt werden sollten:<sup>947</sup>

- Erweiterung der Begleitpersonen auf „erziehungsberechtigte“ Personen
- Erhöhung der Transparenz durch die Verwendung deutschsprachiger Begrifflichkeiten (vorgeschlagen wird z. B. die Abkürzung „EB“ für „Eltern- bzw. Erwachsenenbegleitung“)

Ungeachtet der bereits existierenden Maßnahmen zur Einführung der PG-Regelung sollten die Befunde aus der qualitativen Studie in die Konzeption weiterer kommunikativer Maßnahmen zu den Altersfreigaben einfließen.

#### **7.3.4.4 Literatur | Kino**

Dahm, Ane (2003): Sexualität im Film. In: FSK/MFBJ/LPR (Hrsg.): Medienkompetenz und Jugendschutz. Kinder und Jugendliche beurteilen die Wirkung von Kinofilmen. Wiesbaden: o. V., S. 20-24.

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft – FSK (2006): FSK 12 – mit Eltern ab 6 erlaubt. Zur Akzeptanz der PG-Regelung – eine Umfrage unter Kinobetreibern und Verleihunternehmen. Online abrufbar unter: [http://www.spio.de/media\\_content/706.pdf](http://www.spio.de/media_content/706.pdf) (24.9.2007).

---

<sup>946</sup> Da nicht explizit nach der PG-Regelung gefragt wurde, handelt es sich hier lediglich um Einzelaussagen.

<sup>947</sup> Vgl. Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (2006), S. 8.

Goehlnich, Birgit/Schwarzweiler, Petra (2004): Medienkompetenz und Jugendschutz – Wie wirken Kinofilme auf Kinder? In: tv diskurs, 4, S. 76-79.

Göpfert, Angela/Höngel, Folker (2004): Gewalt im Film. In: FSK/MFBJ/LPR (Hrsg.): Medienkompetenz und Jugendschutz II. Wiesbaden: o. V., S. 43-45.

Höngel, Folker (2003): Gewalt im Film. In: FSK/MFBJ/LPR (Hrsg.): Medienkompetenz und Jugendschutz. Kinder und Jugendliche beurteilen die Wirkung von Kinofilmen. Wiesbaden: o. V., S. 12-19.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest [MPFS] (2005): Welche Rolle spielt der Kinofilm bei jüngeren Kindern? Begleitforschung zum Projekt „Medienkompetenz und Jugendschutz – Wie wirken Kinofilme auf Kinder?“ – Abschlußbericht Elternbefragung. Online abrufbar unter:  
[http://www.mkfs.de/fileadmin/PDF/Filmprojekt\\_Elternbefragung\\_04.pdf](http://www.mkfs.de/fileadmin/PDF/Filmprojekt_Elternbefragung_04.pdf).

Schwarzweiler, Petra (2003): Geschlechterrollen im Film. In: FSK/MFBJ/LPR (Hrsg.): Medienkompetenz und Jugendschutz. Kinder und Jugendliche beurteilen die Wirkung von Kinofilmen. Wiesbaden: o. V., S. 25-29.

Theunert, Helga/Gebel, Christa (2007): Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes aus der Perspektive von Eltern, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften.

### 7.3.5 Print

#### 7.3.5.1 Zugang

Generell lässt sich feststellen, dass sich der Tageszeitungsmarkt im Umbruch befindet. Neue Strategien wie die Einführung von Tabloid-Formaten oder das Anbieten von Mobile Content werden entwickelt.<sup>948</sup> Dies ist speziell für Jugendliche als Zielgruppe besonders bedeutsam. Gerade kleine, handliche Formate sprechen diese besonders an; die Verlage reagieren mit neuen Ausgaben, die weniger zeit- und aufmerksamkeitsintensiv sind (z. B. *Welt Kompakt* oder das neue Tabloid-Format der *Frankfurter Rundschau*). Gratiszeitungen sind ein weiteres Konzept, mit dem diese Zielgruppe erreicht werden soll.<sup>949</sup> Auch wenden sich die Verlage gezielt an Jugendliche mit speziellen Zeitungsbeilagen (z. B. *VivaBams*) oder eigenen Ausgaben etablierter Zeitungen und Zeitschriften, die auf diesen Leserkreis zugeschnitten sind (z. B. *Geo – Geolino*).<sup>950</sup> Ebenso werden etablierte Ausgaben neu konzipiert, wobei der junge Leser eine besondere Rolle spielt. Das jeweilige Medium soll „frecher“ sein und „leichtere“ bzw. „modernere“ Themen einschließen.<sup>951</sup> In den letzten 15 Jahren wurden laut BDZV rund 100 Zeitungen speziell für Jugendliche neu auf den Markt gebracht.<sup>952</sup>

Die Verfügbarkeit von Printmedien im elterlichen Haushalt hat Auswirkungen auf die Nutzung der Kinder und Jugendlichen. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese ebenfalls regelmäßig

---

<sup>948</sup> Gerhards/Klingler (2006), S. 88.

<sup>949</sup> Für Gratiszeitungen im Ausland wurde festgestellt, dass diese hohe Reichweiten bei jungen Lesern erzielen (vgl. Röper 2006, S. 522).

<sup>950</sup> Vgl. [http://www.bdzv.de/junge\\_leser\\_zeitung.html](http://www.bdzv.de/junge_leser_zeitung.html) (29.08.2007).

<sup>951</sup> Vgl. ebd.

<sup>952</sup> Vgl. [http://www.bdzv.de/markttrends\\_und\\_daten.html](http://www.bdzv.de/markttrends_und_daten.html) (29.08.2007).

Zeitung lesen, ist in Haushalten mit Abonnements höher als in Haushalten, in denen keine Zeitung abonniert wird.<sup>953</sup> Laut JIM 2006 verfügen 59 Prozent der Haushalte, in denen Zwölf- bis 19-Jährige leben, über ein Tageszeitungs-Abonnement und 42 Prozent über ein Zeitschriften-Abonnement, wobei sich hier die erwartbaren Bildungsunterschiede deutlich abzeichnen: So verfügen weit mehr Haushalte von Gymnasiasten über Abonnements von Printmedien als solche von Hauptschülern.

Bei den Sechs- bis 13-Jährigen verfügen 62 Prozent der Haushalte über ein Tageszeitungsabonnement. Dies ist abhängig von der Einkommenssituation: 75 Prozent der Haushalte mit hohem Einkommen, aber nur knapp ein Drittel der Haushalte mit geringem Einkommen haben eine Tageszeitung abonniert.

Laut KIM-Studie 2006 sind 15 Prozent der befragten Sechs- bis 13-Jährigen an Büchern bzw. am Lesen „sehr interessiert“ und 34 Prozent „interessiert“. Dieses Thema liegt damit auf einem der hinteren Plätze. Am häufigsten wurde Interesse bekundet für Freunde, Musik, Sport und Schule. Aber auch Handy, Internet und Film- bzw. Fernsehstars interessieren die befragten Kinder mehr als Lesen. Dabei ist ein deutlicher Unterschied zwischen Mädchen und Jungen erkennbar: 24 Prozent der Mädchen interessieren sich sehr für Bücher und Lesen, bei den Jungen sind es dagegen nur sieben Prozent.

#### **7.3.5.2 Nutzung**

Laut Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger lesen über 47 Millionen Menschen in Deutschland regelmäßig eine Tageszeitung.<sup>954</sup> Zwar konnten im Jahr 2006 Reichweitenzuwächse auch bei den jüngeren Altersgruppen (14- bis 19- und 20- bis 29-Jährige) erreicht werden. Eine langfristige Betrachtung zeigt jedoch, dass die Reichweite rückläufig ist: Im Zeitraum von 1996 bis 2006 sank sie von 60,1 Prozent auf 47,5 Prozent bei den 14- bis 19-Jährigen und von 70,9 Prozent auf 58,2 Prozent bei den 20- bis 29-Jährigen.<sup>955</sup>

Die Media Analyse 2005 weist eine Tagesreichweite der deutschen Tageszeitungen von 76 Prozent aus. Damit ist sie im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.<sup>956</sup> Regionale Tageszeitungen hatten eine Reichweite von 64 Prozent, Kaufzeitungen 22 Prozent und überregionale Abonnementzeitungen sechs Prozent. Mittel- bis langfristig betrachtet geht die Nutzung der Tageszeitung an einem Durchschnittstag zurück. Von 1970 bis 2005 ging die Tagesreichweite um etwa ein Viertel zurück. Genutzt wird die Zeitung vor allem (zu über 90 %) bei den Mahl-

---

<sup>953</sup> Vgl. Rager (2003), S. 182, s. unten.

<sup>954</sup> Vgl. [http://www.bdzv.de/markttrends\\_und\\_daten.html](http://www.bdzv.de/markttrends_und_daten.html) (29.08.2007).

<sup>955</sup> Vgl. <http://www.bdzv.de/schaubilder+M5db5f70bc5b.html> (05.09.2007).

<sup>956</sup> Vgl. Gerhards/Klingler (2006), S. 87.

zeiten und in der Freizeit zu Hause.<sup>957</sup> Informationssuche und Mitreden-Können stehen als Motive der Nutzung an vorderer Stelle.<sup>958</sup>

Die Ergebnisse der Studie Massenkommunikation zeigen, dass die tägliche Nutzungsdauer von Tageszeitungen von 30 Minuten im Jahr 2000 auf 28 Minuten im Jahr 2005 gesunken ist.<sup>959</sup> Die tägliche Nutzungsdauer von Zeitschriften stieg im gleichen Zeitraum von zehn auf zwölf Minuten, die von Büchern noch stärker von 18 auf 25 Minuten.<sup>960</sup> Das Bücherlesen erreicht damit den „höchsten Nutzungswert seit vier Jahrzehnten“.<sup>961</sup>

86 Prozent aller Personen über 14 Jahre haben im Jahr 2005 Bücher und 91 Prozent haben Zeitschriften gelesen. Mindestens mehrmals in der Woche Bücher gelesen haben 45 Prozent der Personen über 14 Jahre, bei den Zeitschriften liegt der Anteil bei 56 Prozent.<sup>962</sup>

Im Jahr 2006 hat die Frequenz der Mediennutzung in Bezug auf Zeitungen und Zeitschriften im Vergleich zu 2001 abgenommen. 78 Prozent der Personen ab 14 Jahren lesen mehrmals in der Woche Zeitung. Fünf Jahre zuvor waren es noch 84 Prozent. Bei den Zeitschriften ist der Anteil von 40 Prozent in 2001 auf 35 Prozent in 2006 gesunken. Eine gegenteilige Entwicklung zeigt sich bei Büchern: Hier ist der Anteil derjenigen, die mehrmals in der Woche ein Buch bzw. Bücher lesen, von 35 Prozent in 2001 auf 38 Prozent in 2006 gestiegen.<sup>963</sup>

14 Prozent der Sechs- bis 13-Jährigen gaben in der KIM-Studie 2006 an, in ihrer Freizeit jeden oder fast jeden Tag ein Buch zu lesen, und 26 Prozent gaben an, dies ein- oder mehrmals pro Woche zu tun. Es sind mehr Mädchen, die sehr gerne (25 %) oder gerne (37 %) lesen, als Jungen (7 bzw. 25 %). Andersherum lesen mehr Jungen (33 %) weniger gern oder gar nicht gern (10 %) als Mädchen (21 bzw. 4 %).<sup>964</sup>

Sechs Prozent der Befragten lesen jeden bzw. fast jeden Tag Comic oder Zeitschrift, fünf Prozent lesen ebenso häufig Zeitung. Einmal oder mehrmals pro Woche werden Comics von 34 Prozent, Zeitschriften von 39 Prozent und Zeitungen von 18 Prozent genutzt. In die Bücherrei gehen zehn Prozent der befragten Kinder mindestens einmal wöchentlich. Was die Medienbindung anbelangt, so zeigt sich, dass insgesamt fünf Prozent der befragten Kinder am wenigsten auf Bücher und zwei Prozent am wenigsten auf Zeitschriften bzw. Heftchen verzichten können. Mit großem Abstand davor liegen das Fernsehen (70 %) und der PC (16 %). Im Altersverlauf sind bei den Printmedien diesbezüglich kaum Veränderungen ersichtlich.

---

<sup>957</sup> Vgl. ebd.

<sup>958</sup> Vgl. ebd., S. 87f.

<sup>959</sup> Vgl. Reitze/Ridder (2006), S. 39.

<sup>960</sup> Vgl. ebd., S. 46.

<sup>961</sup> Vgl. Gerhards/Klingler (2006), S. 88.

<sup>962</sup> Vgl. Reitze/Ridder (2006), S. 62f.

<sup>963</sup> Vgl. Gerhards/Klingler (2007), S. 299.

<sup>964</sup> Der Anteil der Kinder, die nicht lesen, hat sich von sieben Prozent im Jahr 2005 auf 14 Prozent im Jahr 2006 verdoppelt (vgl. KIM 2006).

Für die Altersgruppe der 14- bis 19-Jährigen ergibt sich ein ähnliches Bild. Von 56 Prozent im Jahr 2001 ist der Anteil derjenigen, die mehrmals in der Woche Zeitung lesen, auf 52 Prozent im Jahr 2006 gesunken. Bei den Zeitschriften sank der Anteil von 35 Prozent auf 29 Prozent. Dagegen stieg der Anteil bei Büchern von 32 auf 36 Prozent.<sup>965</sup>

Laut JIM-Studie liest gut die Hälfte aller befragten zwölf- bis 19-jährigen Jungen täglich oder mehrmals pro Woche Zeitung, bei den Mädchen sind es 44 Prozent. Bücher werden mit 47 Prozent verstärkt von Mädchen gelesen; nur 34 Prozent der Jungen nutzt dieses Medium täglich oder mehrmals in der Woche. Erwartungsgemäß spielt auch der Bildungshintergrund eine zentrale Rolle. Der Anteil der Gymnasiasten, die regelmäßig Bücher lesen, fällt höher aus als der Anteil der Hauptschüler. Zeitschriften bzw. Magazine werden von 33 Prozent der Jungen und 28 Prozent der Mädchen und Comics von elf Prozent der Jungen und fünf Prozent der Mädchen mit der oben genannten Frequenz genutzt<sup>966</sup>. Je älter die Jugendlichen werden, desto seltener lesen sie Bücher und Comics, die Zeitung hingegen wird häufiger genutzt. Die Bindung an Printmedien ist im Vergleich zum Fernsehen oder zum PC gering: Nur acht Prozent der Befragten gaben an, dass sie am wenigsten auf Bücher verzichten könnten, vier Prozent auf Zeitschriften und nur zwei Prozent auf Zeitungen.

In einer weiteren Schülerbefragung (n=1089, neunte Klasse) konnten fünf Prädiktoren für regelmäßiges Zeitunglesen ausgemacht werden:<sup>967</sup> Ein signifikanter negativer Zusammenhang ergab sich bei den Items: „Zeitunglesen macht eigentlich keinen Spaß“ und „Ich kann informiert sein, ohne Zeitung zu lesen“. Ein signifikanter positiver Zusammenhang wurde deutlich bei den Items: „Verfügbarkeit im Haushalt“, „Die meisten Freunde lesen Zeitung“ und „Beim Frühstück wird Zeitung gelesen“. Elternhaus und Freundeskreis haben diesen Ergebnissen zufolge einen großen Einfluss auf das Leseverhalten von Kindern und Jugendlichen.

### 7.3.5.3 Wirkung

Gerade im Vergleich zu den audiovisuellen Medien, die mehrere Sinne ansprechen, stellt sich die Frage nach der Art und Intensität des Lese-Erlebens. In einer Studie zu den Erlebniswelten des Fernsehens wurden fünf Erlebnisfaktoren (Emotionalität, Orientierung, Ausgleich, Zeitvertreib, soziales Erleben) ausgemacht, die anhand von 20 Aussagen bzw. Gratifikationserwartungen gemessen wurden.<sup>968</sup> Mit diesen Aussagen wurde in einer weiteren Befragung (von 757 Personen) im Jahr 2005 das Lese-Erlebnis (bezogen auf Bücher) untersucht und mit

---

<sup>965</sup> Vgl. Gerhards/Klingler (2007), S. 299.

<sup>966</sup> Vgl. JIM (2006).

<sup>967</sup> Vgl. Rager (2003). Hierbei handelt es sich um eine Studie im Rahmen des von der DFG geförderten Langzeitprojekts „Lesesozialisation bei Informationsmedien“, die am Institut für Journalistik der Universität Dortmund durchgeführt wurde.

<sup>968</sup> Vgl. Dehm et al. (2005), S. 521 f. Die Studie wurde im Jahr 2003 von ZDF und forsa durchgeführt.

dem Fernseh-Erlebnis verglichen.<sup>969</sup> Dabei zeigte sich, dass *Emotionalität* und *Orientierung* am stärksten mit dem Lese-Erlebnis der Befragten verbunden ist. Für rund die Hälfte wird Lesen als Ausgleich und Zeitvertreib empfunden. Etwa für ein Viertel der Befragten war die Dimension *soziales Erleben* zutreffend. Die Ergebnisse zeigten auch, dass das Lese-Erleben vom bevorzugten Genre abhängig ist. So verbinden etwa Liebhaber von Belletristik stärker *Emotionalität* und Liebhaber von Sachbüchern stärker *Orientierung* mit dem Lese-Erlebnis.

Die Erlebnisqualität des Fernsehens und des Bücherlesens wird auch in verschiedenen Altersgruppen gegenübergestellt.<sup>970</sup> Dabei zeigen sich u. a. in der Gruppe der 14- bis 29-Jährigen innerhalb der fünf Dimensionen unterschiedliche Zustimmungswerte zu den einzelnen Aussagen. In der Dimension *Emotionalität* erhalten *Abwechslung*, *Spannung* und *Entspannung* beim Lesen höhere Zustimmung als beim Fernsehen. *Spaß* und „Lachen können“ trifft dagegen stärker beim Fernsehen als beim Lesen zu. In der Dimension *Orientierung* erhalten beinahe alle darunter fallende Aussagen (Anregungen zum Nachdenken, Informationen, lernen u. a.) einen höheren Zustimmungswert beim Lesen als beim Fernsehen. Nur der Aussage „bringen viele Dinge, über die ich mich mit anderen unterhalten kann“ stimmen die Befragten stärker in Bezug auf das Fernsehen zu. Auch die beiden Aussagen der Dimension *Ausgleich* (Beruhigung, Ablenkung) erhalten beim Lesen stärkere Zustimmung. Der Aussage *Gewohnheit* unter der Dimension *Zeitvertreib* wird stärker beim Fernsehen zugestimmt, *Zeit verbringen* und *Zeit sinnvoll nutzen* werden stärker dem Lesen zugeschrieben. Auch in der Dimension *soziales Erleben* erhält insgesamt das Lesen eine höhere Zustimmung. Interessanterweise werden parasoziale Beziehungen offenbar in einem vergleichbaren Maße zu den Charakteren in Büchern aufgebaut wie zu den dargestellten Personen im Fernsehen. Auch bietet Lesen für die Befragten stärker ein Zugehörigkeitsgefühl, die Möglichkeit der Teilnahme am Leben anderer sowie Hilfe beim Zurechtfinden im Alltag.

Im Vergleich zwischen den Altersgruppen zeigt sich, dass Orientierung beim Lesen eine geringere Rolle spielt, je jünger die Befragten sind.<sup>971</sup> Lesen dient Jüngeren also weniger der Information und als Anregung zum Nachdenken als Älteren. Emotionalität ist dagegen in jeder Altersgruppe nahezu gleich bedeutsam. Zudem sind die Unterschiede der Erlebnisweisen von Lesen und Fernsehen in der jungen Altersgruppe (14-29 Jahre) am geringsten. So bietet beispielsweise das Fernsehen im gleichen Maße Orientierung wie das Lesen.

Die Ergebnisse der beiden Befragungen zeigen weiterhin, dass Lesen vielfältiger erlebt wird und eine größere Erlebnistiefe erreicht als Fernsehen. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass Lesen eine höhere Aktivität mit sich bringe: Einsatz, Engagement, Aufwand und Anstrengung lassen auf eine entsprechend hohe Gratifikationserwartung schließen. Neben den altersspezifischen Unterschieden sind auch geschlechts- und bildungsspezifische Unterschie-

---

<sup>969</sup> Die im Jahr 2005 befragten 852 Personen sind Teil der Stichprobe, die bereits 2003 zum Fernseh-Erlebnis befragt wurde. Elf Prozent gaben an, gar keine Bücher zu lesen, sie wurden von der weiteren Befragung ausgeschlossen. Die Daten zum Lese-Erlebnis beziehen sich somit auf 757 Befragte (vgl. ebd. 521f.).

<sup>970</sup> Vgl. ebd., S. 523.

<sup>971</sup> Vgl. ebd., S. 526.



de beim Lese- und Fernseherleben auszumachen: Z. B. sind Frauen beim Lesen stärker (emotional) involviert, und die Unterschiede zwischen Lese-Erlebnis und Fernseh-Erlebnis sind größer als bei Männern. Ebenfalls stärker involviert beim Lesen sind Befragte mit einem höheren Bildungsabschluss; die Zustimmung zu den Aussagen der Dimension *Orientierung* weist dagegen kaum Unterschiede in Abhängigkeit vom Bildungsgrad auf.<sup>972</sup> Generell ist die Erlebnistiefe von Viellesern größer als die von Weniglesern.<sup>973</sup> Vielleser sind zudem stärker involviert, und das Lesen ist stärker von Emotionalität geprägt. Auch ist bei Viellesern im Vergleich zu Weniglesern die Erlebnistiefe beim Lesen im Vergleich zum Fernsehen wesentlich stärker ausgeprägt, wohingegen bei Weniglesern die Erlebnistiefe bei beiden Medien ähnlich stark ausgeprägt ist.<sup>974</sup>

#### 7.3.5.4 Umgang mit konkreten Jugendschutzmaßnahmen

Jugendgefährdende Printmedien können lediglich auf Antrag indiziert werden: „Eine Alterseinstufung aufgrund gesetzlicher Jugendschutzbestimmungen gibt es weder für Musik- und andere Tonaufnahmen noch für Zeitungen, Magazine oder Bücher“<sup>975</sup>. Halten Bürger Inhalte von Printmedien für jugendschutzrechtlich bedenklich, können sie eine Beschwerde beim Deutschen Presserat einreichen. Unter Zugrundelegung des Pressekodex wird diese geprüft und gegebenenfalls eine Rüge oder Missbilligung ausgesprochen.

Es existieren somit weder gesetzliche noch freiwillige einheitliche Altersfreigaben und Kennzeichnungspflichten für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher oder Comics. Dennoch finden sich auf den Printprodukten, die ggf. Datenträger als Beilage enthalten, verschiedene Hinweise, wie z. B.

- DT-Control geprüft: Beiliegender Datenträger ist nicht jugendbeeinträchtigend
- (rotes) I = Infotainment „Datenträger enthält nur Lehr- oder Infoprogramme“
- Aufkleber z. B. „ab 16“ (z. B. auf Mangas)

Im Bericht zum deutschen Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele wurde auf Spielprogramme in Heftbeilagen eingegangen.<sup>976</sup> Liegen in Printausgaben Vollversionen bei, müssen diese mit dem entsprechenden USK-Symbol gekennzeichnet sein. Andere Zeitschriften sind von DT-Control mit dem Hinweis „DT-Control geprüft – nicht jugendbeeinträchtigend“ gekennzeichnet. Derart gekennzeichnete Zeitschriften werden ohne Altersbe-

---

<sup>972</sup> Vgl. ebd., S. 526 und S. 528.

<sup>973</sup> Die Autoren unterscheiden zwischen Personen, die sehr viel (fast täglich/täglich), viel (einmal/mehrmals in der Woche), ab und zu (einmal/mehrmals im Monat) und selten (seltener als einmal im Monat) lesen (vgl. ebd. 529f.).

<sup>974</sup> Vgl. ebd., S. 529.

<sup>975</sup> <http://www.bundespruefstelle.de/bmfsfj/generator/bpjm/Jugendmedienschutz/Wegweiser-Jugendmedienschutz/buecher-magazine-musik.html> (22.08.2007).

<sup>976</sup> Vgl. Hans-Bredow-Institut für Medienforschung (2007): Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele, Abschnitt 20.2.7.

schränkung vertrieben.<sup>977</sup> Bislang fehlen empirische Befunde zur praktischen Umsetzung dieser Regelung sowie zur Wahrnehmung und Akzeptanz dieser Kennzeichnungen seitens der Eltern und Kinder.

### 7.3.5.5 Literatur | Print

Dehm, Ursula/Kochhan, Christoph/Beeske, Sigrid/Storll, Dieter (2005): Bücher – „Medienklassiker mit hoher Erlebnisqualität. In: Media Perspektiven, 10, S. 521-534.

Gerhards, Maria/Klingler, Walter (2006): Mediennutzung der Zukunft. In: Media Perspektiven, 2, S. 75-90.

Gerhards, Maria/Klingler, Walter (2007): Mediennutzung der Zukunft. In: Media Perspektiven, 6, S. 295-309.

Hans-Bredow-Institut für Medienforschung (2007): Hans-Bredow-Institut für Medienforschung (2007): Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele. Online abrufbar unter: <http://www.hans-bredow-institut.de/presse/070628Endbericht.pdf>.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2006): Jugend, Information, (Multi-)Media (JIM) 2006. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Online abrufbar unter: [www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf06/JIM-Studie\\_2006.pdf](http://www.mpfs.de/fileadmin/JIM-pdf06/JIM-Studie_2006.pdf).

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2006): Kinder + Medien, Computer + Internet (KIM 2006). Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. Online abrufbar unter: <http://www.mpfs.de/fileadmin/KIM-pdf06/KIM2006.pdf>.

Rager, Günther (2003): Jugendliche als Zeitungsleser. Lesehürden und Lösungsansätze. In: Media Perspektiven, 4, S. 180-186.

Reitze, Helmut/Ridder, Christa-Maria (2006): Massenkommunikation VII. Eine Langzeitstudie zur Mediennutzung und Medienbewertung 1964-2005. Baden-Baden: Nomos Verlag.

Röper, Horst (2006): Gratiszeitungen und etablierte Zeitungsverlage. In: Media Perspektiven, 10, S. 521-528.

## 7.4 Jugendschutzrelevante Diskussionspunkte aus sozialwissenschaftlicher Perspektive

Vor dem Hintergrund der dargestellten Befunde zur Nutzung und Wirkung einzelner Medienangebote, der Ergebnisse der JFF-Studie zur Akzeptanz von Jugendschutzmaßnahmen<sup>978</sup> und der gesichteten Literatur werden nachfolgend einige Punkte herausgestellt, die die Umsetzung der bestehenden Jugendschutzregelungen erschweren und in der Diskussion über die Verbesserung des Jugendmedienschutzes berücksichtigt werden sollten. Die Aspekte bewegen sich auf unterschiedlichen Ebenen und berühren zum einen die veränderte Medienlandschaft und

---

<sup>977</sup> Zu den Problemen der Kennzeichnungen s. ebd., S. 128f.

<sup>978</sup> Theunert/Gebel (2007).

die damit verbundenen Veränderungen in der Mediennutzung, die Regelungen des Jugendschutzes, aber auch Aspekte außerhalb des rechtlichen Rahmens, die jedoch Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des Jugendmedienschutzes sind.

#### **7.4.1 Veränderte mediale Bedingungen**

Die technischen Entwicklungen haben in den letzten Jahren zu bedeutsamen Veränderungen sowohl in der Medienlandschaft als auch mit Blick auf die Mediennutzung geführt. Für den Jugendmedienschutz erscheinen insbesondere folgende Entwicklungen bedeutsam.

##### **7.4.1.1 Konvergenz und konvergenzbezogene Mediennutzung**

Die Ergebnisse der Nutzungsforschung weisen darauf hin, dass eine künstliche Trennung der Medien nach Träger- und Telemedien wenig hilfreich erscheint. Zum einen sind den Nutzerinnen und Nutzern diese Trennung und die damit verbundenen rechtlichen Regelungen nicht bekannt, zum anderen zeigt sich bereits in den empirischen Untersuchungen, dass die Nutzerinnen und Nutzer selbst kaum mehr eine bewusste Differenzierung wahrnehmen (z. B. ob ein Spiel online- oder offline gespielt wird oder ob man sich ein Video aus dem Internet herunterlädt oder aus der Videothek leiht). Die technische Konvergenz spiegelt sich sehr deutlich in der konvergenzbezogenen Mediennutzung wider, der sowohl in der Medienforschung als auch in der Diskussion über Jugendschutzmaßnahmen stärker als bisher Rechnung getragen werden muss.

##### **7.4.1.2 Entwicklung eines „zweiten Medienmarktes“**

Durch die Entwicklungen im Onlinebereich haben sich neue Produktions- und Verbreitungsmöglichkeiten ergeben (Stichwort: Social Software, Web 2.0). Herkömmliche Medienangebote (z. B. Fotos, Videos oder DVDs) können online bezogen oder eigene Produktionen über das Internet verbreitet werden (z. B. über *Flickr*, *YouTube*, *MySpace* etc.). Diese Optionen ermöglichen einerseits den Bezug nicht altersangemessener Angebote<sup>979</sup> und andererseits die Verbreitung jugendschutzrelevanter Inhalte. Auf diese Weise eröffnet sich eine Art „zweiter Medienmarkt“<sup>980</sup>, der sich nicht nur der Kontrolle der Eltern entzieht (s. u.), sondern auch von den Regelungen des gesetzlichen Jugendmedienschutzes weitestgehend unberührt bleibt.

Insbesondere die Peer-to-Peer-Netzwerke stellen in diesem Zusammenhang einen unkontrollierbaren Verbreitungsweg dar, über den sowohl offline als auch online risikobehaftete

---

<sup>979</sup> In den qualitativen Interviews gaben die Jugendlichen des Öfteren an, dass der Bezug von nicht altersangemessenen Spielen problemlos sei. Die Äußerungen lassen jedoch keinen Rückschluss darauf zu, ob die Jugendliche schon einmal erfolgreich ein nicht altersangemessenes Spiel bezogen haben bzw. wie häufig sie bei dem Versuch gescheitert sind.

<sup>980</sup> Vgl. Theunert/Gebel (2007), Abschnitt 3.4.

Inhalte (Videoaufnahmen, Fotos, Musik mit gewaltverherrlichenden Texten, gewalthaltige Computerspiele etc.) oder Hinweise auf solche verbreitet werden.<sup>981</sup>

Handys bieten zudem die Möglichkeit und damit auch das Risiko der ortsungebundenen Nutzung. Besondere Problembereiche zeichnen sich ab, wenn

- persönliche Informationen (Texte, Bilder etc.) ohne das Einverständnis der Person in Umlauf gebracht werden (unabhängig davon, ob diese bearbeitet wurden) oder
- eine Person unfreiwillig mit problematischen Inhalten konfrontiert wird (z. B. indem ihr gewalthaltige Inhalte zugeschickt werden).

## 7.4.2 Ansatzpunkte innerhalb des Jugendmedienschutzes

Das derzeitige Jugendschutzsystem zeichnet sich durch einen hohen Grad an Komplexität aus und ist keinesfalls selbsterklärend. Auch wenn die Komplexität dem Gegenstand geschuldet ist, lassen sich vor dem Hintergrund vorliegender Studien einige Ansatzpunkte identifizieren, die bei einer Diskussion der bisherigen Regelungen berücksichtigt werden sollten.

### 7.4.2.1 Intransparenz und Inkonsistenz

Transparenz und Konsistenz von Kriterien sind Grundvoraussetzung für das Verständnis und die Akzeptanz von Regelungen. Beides scheint aus Sicht von Eltern, Pädagogen sowie Kindern und Jugendlichen nicht hinreichend gegeben.<sup>982</sup> Drei Viertel der Bevölkerung fühlen sich laut einer Repräsentativbefragung unzureichend informiert.<sup>983</sup> Lediglich ein Fünftel meint, *zumindest gut* informiert zu sein. Dies betrifft insbesondere die Altersfreigaben, sowohl innerhalb eines Medienangebotes als auch im medienübergreifenden Vergleich. Die Kriterien, die zu einer Einstufung führen, sind in der Regel nicht bekannt und die Entscheidungen vor dem Hintergrund der eigenen Medienerfahrungen, der individuellen Mediennutzung und des persönlichen Werte- und Normensystems nicht nachvollziehbar.

Besondere Probleme bereiten vor allem inkonsistente Regelungen, die im schlechtesten Fall zu Fehlinterpretationen führen. In der qualitativen Akzeptanzstudie wurden vor allem folgende Probleme identifiziert:

- **Fehlende Kennzeichen:** Die dahinter stehende Regelung ist unbekannt; in der Akzeptanzstudie wird darauf hingewiesen, dass es zu schwerwiegenden Fehlinterpretationen kommen kann, nämlich, dass z. B. ein Spiel ohne Kennzeichnung für alle Altersstufen freigegeben sei.
- **Uneindeutige Kennzeichen** (z. B. PEGI-Piktogramme)

---

<sup>981</sup> Vgl. ebd., Abschnitt 3.2.2.

<sup>982</sup> Vgl. ebd., Abschnitt 3.5. S. auch Schumacher (2005), bezogen auf das Fernsehen. Die Ergebnisse beziehen sich auf eine telefonisch durchgeführte Repräsentativumfrage des ZDF durch forsa (Basis: Bevölkerung ab 18 Jahren, n=1.000 Personen).

<sup>983</sup> Vgl. Schumacher (2005), S. 72. Die Angaben beziehen sich auf die Regelungen für Fernsehsendungen, lassen sich aber sicherlich auf das gesamte Medienspektrum übertragen.

- Ungeschickt präsentierte Kennzeichen (Verweis auf §14 JuSchG, was u. U. mit der Altersangabe verwechselt werden kann)
- Konkurrierende Kennzeichen auf einem Medium: Auf den Verpackungen von Computerspielen finden sich verschiedene, zum Teil sich widersprechende Kennzeichnungen (USK, PEGI).
- Konkurrierende medienübergreifende Kennzeichen: unterschiedliche Altersfreigaben auf verschiedenen Trägermedien

Die angeführten Punkte wirken sich nicht nur negativ auf die Einstellung der Eltern gegenüber dem Jugendmedienschutz und ihr medienerzieherisches Handeln aus; die Fehlinterpretationen können sich – wenn auch unbeabsichtigt – negativ auf den Medienkonsum auswirken.<sup>984</sup> Problematisch werden die Alterskennzeichnungen insbesondere dann, wenn sie als Hinweise auf ‚verbotene Früchte‘ gelesen werden.

#### 7.4.2.2 Kritik an den Altersstufen

Die Altersfreigaberegulation erfährt, wie die Ergebnisse der JFF-Studie zeigen, nicht zuletzt aufgrund ihrer langen Tradition durchaus Akzeptanz bei Eltern, Pädagogen und Heranwachsenden. Allerdings zeigt sich gerade in diesem Punkt, dass Akzeptanz nicht automatisch bedeutet, dass die Regelung umgesetzt wird. Wie in anderen Erziehungsbereichen auch, zeigt sich hier ein Third-Person-Effekt dahingehend, dass die Regelungen – sowohl von den Eltern als auch von den Heranwachsenden – insbesondere für andere gut geheißen werden, sich die Befragten aber selbst als Adressaten ausnehmen.

Was die konkreten Altersstufen anbelangt, werden diese von allen Adressatengruppen als zu grob und damit als nicht alltagstauglich kritisiert.<sup>985</sup> Die Alltagstauglichkeit wird von den Eltern und Pädagogen auch vor dem Hintergrund des sich wandelnden Medienkonsums der Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt. Als problematisch für den Nachvollzug und die Akzeptanz der Altersfreigaben erweisen sich auch hier die unterschiedlichen Wissensbestände und Erfahrungen der Eltern im Umgang mit insbesondere neueren Medienangeboten. Auffallend ist, dass Kinder und Jugendliche, die sich viel mit Medien beschäftigen, einen anderen, d. h. großzügigeren Bewertungsmaßstab mit niedrigeren Altersfreigaben zugrunde legen als Wenignutzer. Hinzu kommt, dass mit zunehmendem Alter die Orientierung an den Altersfreigaben abnimmt.<sup>986</sup> Die wachsende Kluft zwischen Kindern und Eltern hinsichtlich der Medienerfahrungen erweist sich sehr deutlich als Hindernis für die Umsetzung der Jugendschutzmaßnahmen.

---

<sup>984</sup> Vgl. ebd.

<sup>985</sup> Vgl. ebd. Von verschiedenen Befragten wird eine differenziertere Alterseinteilung bevorzugt.

<sup>986</sup> Vgl. ebd.

### 7.4.2.3 Werbung

In der JFF-Studie finden sich verschiedene Hinweise, dass Heranwachsende u. a. auch über Werbung (sowohl online als auch offline) in Kontakt mit ungeeigneten Inhalten kommen.<sup>987</sup> Erwähnt wurden in diesem Kontext folgende Werbeformen:

- Trailerwerbung für nicht altersangemessene Medienangebote
- Werbung im Internet (versteckte Werbung, Spam-Mails, Pop-up-Fenster)
- Werbung für Trägermedien, die nicht für die Alterstufe freigegeben sind (z. B. in Zeitschriften)
- TV-Werbung für jugendschutzrelevante Produkte (z. B. Werbung für Handy-Klingeltöne)

Bislang liegen keine empirischen Befunde vor, in welchem Ausmaß Kinder und Jugendliche mit derartigen Angeboten konfrontiert werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass Eltern keinen Überblick haben, inwieweit ihre Kinder schon einmal mit solchen werblichen Angeboten in Berührung gekommen sind. Information und Aufklärungsarbeit wäre in diesem Zusammenhang in jedem Fall erforderlich.

### 7.4.3 Ansatzpunkte außerhalb des rechtlichen Rahmens

In der JFF-Studie wurde sehr deutlich, dass die Effektivität des Jugendmedienschutzes in hohem Maße von Größen außerhalb des Systems abhängt und dass den Eltern in diesem Zusammenhang eine „Schlüsselfunktion“<sup>988</sup> im Jugendmedienschutz zukommt; zugleich wurde jedoch deutlich, dass die Eltern die bestehenden Jugendschutzregelungen (noch) nicht hinreichend im Erziehungsalltag umsetzen (können). Ausschlaggebend scheinen in diesem Zusammenhang vor allem folgende Aspekte zu sein:

a) die vielfach kritisierte *fehlende Transparenz* der Jugendschutzmaßnahmen, die einen Nachvollzug sowie die Umsetzung der Regelungen erschweren. Wie die Ergebnisse der Akzeptanzstudie am Beispiel der Alterskennzeichenregelung für Computerspiele zeigen, können die beiden genannten Aspekte im negativen Fall sogar dazu führen, dass es zu Fehlinterpretationen und Missverständnissen kommt, die die Jugendschutzmaßnahmen ins Gegenteil verkehren, indem z. B. Eltern, die eine fehlende Kennzeichnung als generelle Altersfreigabe interpretieren und ihren Kindern derartige Spiele in bester Absicht zugänglich machen.

b) die fehlende *medienpädagogische Kompetenz* der Eltern sowie

c) die *Grundhaltung der Eltern gegenüber Jugendmedienschutz und Medienerziehung*. Einigen Eltern fehlt das grundsätzliche Problembewusstsein oder auch das Interesse für die Thematik, anderen der Bezug zu den vor allem neueren Medienangeboten (Computerspiele und Internet). In vielen Familien gerät die Mediennutzung der Kinder und Jugendlichen aus dem

---

<sup>987</sup> Theunert/Gebel (2007), Abschnitt 3.2.3.

<sup>988</sup> Ebd., S. 87.

Blick, da sich diese immer stärker in die Kinderzimmer oder mit den Handys, tragbaren Spielekonsolen oder anderen mobilen Medien in außerhäusliche Kontexte verlagert. Bei manchen scheint bezüglich der neuen Medien ein Gefühl der Ohnmacht zu bestehen. So wird von den Eltern gemutmaßt, dass Kinder und Jugendliche bestehende Regelungen und technische Optionen leicht umgehen können. Auch bei den Heranwachsenden setzt sich dieser Eindruck fest, was nicht zur Akzeptanz geltender Jugendschutzregelungen beiträgt.

Die Ergebnisse der Akzeptanzstudie machen zudem deutlich, dass die Umsetzung der Jugendmedienschutzregelungen nicht primär vom Bildungsmilieu der Familien abhängig ist.<sup>989</sup> Insbesondere die neuen Medienangebote, die den Eltern zum Teil gänzlich unbekannt sind, erschweren den Eltern unabhängig vom Bildungsniveau den Einblick bzw. die Kontrolle der kindlichen Mediennutzung bzw. auch die Ausbildung einer eigenen medienerzieherischen Haltung. Die Nähe zu einem Medienangebot ist daher entscheidend für die Wahrnehmung, Akzeptanz und Umsetzung der rechtlichen Maßnahmen. Die Probleme werden umso gravierender, je größer die Diskrepanz zwischen Eltern und Kindern hinsichtlich der Mediennutzung und damit verbunden auch der technischen Kompetenz wird, wie sich sehr deutlich am Beispiel der Computerspiele zeigte.

#### **7.4.4 Fazit**

Die Ergebnisse vorliegender Studien zur Akzeptanz des Jugendmedienschutzes zeigen, dass dieser grundsätzlich als relevantes Thema betrachtet wird und auch sehr viel Zuspruch erhält.<sup>990</sup> Für drei Viertel der Bevölkerung sind die gesetzlichen Regelungen im Bereich Video, Onlinemedien, Computer- und Videospiele sowie bezogen auf die Ausstrahlung von Fernsehsendungen sehr wichtig bzw. wichtig.<sup>991</sup> Knapp zwei Drittel der Befragten erachten die gesetzlichen Bestimmungen für den Besuch von Kinofilmen und etwas über die Hälfte den Verkauf/Verleih von Büchern und Zeitschriften als relevant.

Die Relevanzzuschreibung der rechtlichen Regelungen ist dabei sowohl abhängig vom Alter der Rezipienten als auch vom jeweiligen Medium. Insbesondere mit Blick auf Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren werden rechtliche Bestimmungen als bedeutsam angesehen. Unterschiede zwischen den Medien zeichnen sich dahingehend ab, dass die Befragten im Hinblick auf Videofilme und Kinofilme offensichtlich einen besonderen Regulierungsbedarf sehen (jeweils 42 % halten mit Blick auf die bis 16-Jährigen entsprechende Regelungen für notwendig). Etwas geringer fallen die Anteile bezüglich der Regulierung von Fernsehsendun-

---

<sup>989</sup> Vgl. ebd., S. 105.

<sup>990</sup> Vgl. ebd., s. auch Schumacher (2005). Die Ergebnisse zeigen, dass Medien zwar nicht an erster Stelle der relevantesten gesellschaftlichen Themen stehen, aber nichtsdestotrotz für viele relevant sind. Das Thema Arbeitslosigkeit ist für 40 Prozent der Befragten das wichtigste Thema, Kinder- und Jugendschutz folgt mit 27 Prozent an zweiter Stelle, wobei vor allem dem Verkauf von Alkohol und Zigaretten für Befragte oberste Priorität zukommt (vgl. S. 70f.).

<sup>991</sup> Vgl. Schumacher (2005).

gen (35 %), Computer-/Videospiele (33 %) und Internet (32 %) aus (alle Werte bezogen auf die bis 16-Jährigen).

Allerdings wird auch deutlich, dass die Akzeptanz nicht automatisch mit der Umsetzung der Regelungen einhergeht und dass offensichtlich einige Maßnahmen ins Leere laufen. Dies ist einerseits auf fehlende Transparenz, andererseits auf mangelndes Interesse oder fehlende Möglichkeiten derjenigen zurückzuführen, die für die Umsetzung bzw. Einhaltung der Regelungen verantwortlich sind. Die empirischen Befunde deuten darauf hin, dass die Eltern nicht besonders gut darüber informiert sind, was ihre Kinder an Medienangeboten nutzen bzw. welche konkreten Jugendschutzmaßnahmen existieren. Insbesondere im Hinblick auf neuere Medienangebote ist eine große Diskrepanz im Hinblick auf Wissen über und Erfahrungen mit neuen Medienangeboten feststellbar, die einen verantwortungsbewussten Umgang mit den Medien verhindert. Sicherlich ließen sich mit entsprechenden Maßnahmen (Informationsangebote, Fortbildungen, Kampagnen etc.) eine größere Sensibilität und höheres Engagement erzielen.<sup>992</sup> Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass das Wissen allein nicht automatisch zu einer Einstellungs- oder gar Verhaltensänderung führt. Entscheidend ist vielmehr, dass es zu einer *anderen Bewertung* eines Sachverhaltes kommt.<sup>993</sup>

Weiter ist zu beachten, dass auf diese Weise nur *ein* jugendschutzrelevanter Problembereich anvisiert ist, nämlich der Konsum jugendbeeinträchtigender bzw. jugendgefährdender Medienangebote. Neben dieser Ebene der jugendschutzrelevanten Angebote gilt es auch zu berücksichtigen, dass Kinder oftmals auch ungewollt mit (jugendschutzrelevanten) Inhalten konfrontiert werden (z. B. über Pop-up-Fenster, Spam-Mails etc.) oder – ebenfalls ungewollt – von Fremden über Onlinemedien kontaktiert werden (z. B. im Chat, per SMS etc.). Hier ist der Jugendmedienschutz weitgehend machtlos. Hier sind umso mehr medienpädagogische Angebote gefragt, die Betroffenen aufzeigen, wie sie sich in entsprechenden Situationen verhalten und an wen sie sich in solchen Fällen wenden können. Aus einer weiteren Perspektive stellen Kinder und Jugendliche selbst Akteure dar, die mittels der neuen technischen Möglichkeiten Inhalte über Onlinemedien verbreiten; diese Inhalte werden künftig noch an Bedeutung gewinnen.

In den Bereichen, in denen der Jugendmedienschutz auf faktischer Ebenen schlechter greifen kann, in denen Kinder oder Jugendliche selbst aktiv werden (z. B. Kontakt mit anderen aufnehmen, selbst Inhalte verbreiten), gewinnt die Rolle von Eltern, pädagogischen Instanzen und Peers an Bedeutung. Theunert und Gebel verweisen in diesem Zusammenhang auf die bewährte „Allianz von Jugendmedienschutz und Medienpädagogik“.<sup>994</sup> Hier bedarf es der Entwicklung adäquater Konzepte, die eine akzeptierende Haltung zum Jugendmedienschutz

---

<sup>992</sup> Theunert/Gebel (2007) verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass es zum einen niedrighwelliger und zum anderen argumentativer Angebote bedarf, um die Alltagstauglichkeit der Regelungen zu erhöhen. Darüber hinaus bedürfe es der Einbindung professioneller pädagogischer Strukturen, um die Eltern in der Umsetzung der Regelungen angemessen unterstützen zu können (vgl. S. 115).

<sup>993</sup> Vgl. Freitag/Zeitter (2001), S. 23.

<sup>994</sup> Vgl. Theunert/Gebel (2007), S. 115.



unterstützt und fördert: *„Im Verbund mit der herausragenden Bedeutung, die die Peergroup bei älteren Heranwachsenden für das Medienverhalten hat, und im Hinblick auf die in Jugendszenen zunehmende Privatisierung von Mediendistribution und Eigenproduktion wären medienpädagogische Modelle zu reflektieren, die die Jugendlichen selbst in die Verantwortung nehmen und mit ihnen gemeinsame Wege entwickeln, die alltagspraktische Gewährleistung des Jugendmedienschutzes auch dann zu ermöglichen, wenn die Eltern keine Kontrolle ausüben (können).“*<sup>995</sup>

#### **7.4.5 Literatur | Jugendschutzrelevante Diskussionspunkte**

Freitag, Burkhard/Zeitter, Ernst (2001): Unterschiede und Zusammenhänge bei der Beurteilung von Alltags- und Fernsehgewalt durch Kinder. Vier Hypothesen. In: tv diskurs 5, 16, S. 22-29.

Schumacher, Gerlinde (2005): Jugendmedienschutz im Urteil der Bevölkerung. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage im November 2004. In: Media Perspektiven, 2, S. 70-75.

Theunert, Helga/Gebel, Christa (2007): Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes aus der Perspektive von Eltern, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften.

---

<sup>995</sup> Vgl. ebd., S. 115.

## 8 Gesamtschau der Ergebnisse und Schlussbetrachtung

### 8.1 Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse

Als Bund und Länder die Reform des Jugendmedienschutzes beschlossen, die 2003 in Kraft trat, legten sie fest, dass nach der Einführungsphase eine extern vorbereitete Evaluation stattfinden sollte. Dass zu diesem modernen Instrument der Qualitätssicherung der Gesetzgebung gegriffen wurde, liegt u. a. daran, dass in der Novelle mit dem Konzept der sog. „regulierten Selbstregulierung“ Neuland betreten wurde. Außerdem war sicherzustellen, dass die neu zugeschnittenen Anwendungsbereiche der gesetzlichen Regelungen nicht dazu führen, dass Lücken im Jugendmedienschutzsystem entstehen.

Das Hans-Bredow-Institut ist mit der wissenschaftlichen Vorbereitung dieser Evaluation beauftragt worden; dabei wurden Schwerpunktbereiche bestimmt, auf die sich die Evaluation konzentriert. Wegen der in der Politik unterstellten Dringlichkeit wurde der Bereich Jugendschutz bei Computer- und Videospiele vorgezogen. Die Ergebnisse hierzu wurden bereits im Juni 2007 veröffentlicht und sind über die Website [www.hans-bredow-institut.de](http://www.hans-bredow-institut.de) abrufbar.

Im Folgenden werden nach Hinweisen zur Methode sowie zu den verfassungsrechtlichen, europarechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen die Kernergebnisse der Evaluation zusammengefasst, wobei zunächst auf das Jugendschutzgesetz des Bundes und dann auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder eingegangen wird.

### 8.2 Methode

Methodisch handelt es sich bei der Untersuchung um eine retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung, die als Sonderfall der Gesetzeswirkungsforschung angesehen werden kann. Obwohl Beispiele für derartige Studien existieren, hat sich noch keine Standardmethode etabliert. Für die Evaluierung wurde folgendes Vorgehen gewählt: Zunächst wurde eine Funktionsanalyse durchgeführt, bei der die Tauglichkeit der geltenden Regeln sowie der eingesetzten Organisationen und vorgesehenen Prozesse bewertet wird. Darauf aufbauend wurden die Umsetzung und der Vollzug der Regeln in der Praxis untersucht. Zu den ausgewerteten Quellen gehören ein Akteursworkshop, zahlreiche Expertengespräche, Ladenbegehungen und Testbestellungen, Statistiken der beteiligten Aufsichtsinstanzen, rechts- und sozialwissenschaftliche Literatur, Rechtsprechung sowie eine Untersuchung des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF) zur Akzeptanz des Jugendmedienschutzes aus der Perspektive von Eltern, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften.

Die Evaluation konzentriert sich auf die mit den Auftraggebern vereinbarten Schwerpunktbereiche, macht aber an verschiedenen Stellen auch auf Verbesserungsmöglichkeiten in anderen Bereichen aufmerksam. Sie ist als Defizitanalyse angelegt. Soweit möglich werden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt; konkrete Vorschläge für eine Veränderung der Jugendchutzregeln bleiben jedoch der politischen und der weiteren fachlichen Diskussion vorbehalten.

### 8.3 Verfassungs- und europarechtlicher Rahmen

Bei allen Vorschlägen zur Optimierung des Systems ist zu beachten, dass sich Jugendmedienschutz in einem *verfassungsrechtlichen Spannungsfeld* bewegt. Auf der einen Seite sind die Produkte, um die es geht, regelmäßig solche, die in den Schutzbereich der Kommunikationsfreiheiten nach Art. 5 Abs. 1 GG fallen. Dies gilt auch für Computer- und Videospiele. Außerdem ist die Informationsfreiheit erwachsener Rezipienten zu beachten:

Jugendschutzmaßnahmen müssen sich in der Regel darauf beschränken, ausschließlich Kindern und Jugendlichen den Zugang zu erschweren. Auf der anderen Seite genießt der Jugendmedienschutz über Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ebenfalls Verfassungsrang, wobei das Elternrecht, aber auch das darauf bezogene „Wächteramt“ des Staates aus Art. 6 Abs. 2 GG zu beachten sind. Aus der Verfassung folgen für Maßnahmen des Jugendmedienschutzes weitere Vorgaben allgemeiner Natur, die etwa die hinreichende Bestimmtheit der jeweiligen Regelungen betreffen. Schließlich dürfen sich staatliche Maßnahmen nicht als Zensur im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG darstellen.

*Europarechtlich* finden sich lediglich in der „Fernsehrichtlinie“ bzw. künftig in der „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ Harmonisierungen zum Jugendmedienschutz. Bei Maßnahmen gegen ausländische Anbieter elektronisch verbreiteter Medien sind die besonderen in der „Fernsehrichtlinie“ und „E-Commerce-Richtlinie“ geregelten Verfahren einzuhalten, die u. a. die Unterrichtung der Europäischen Kommission vorsehen. Mitgliedsstaaten können im Übrigen auch Anbietern aus anderen EU-Staaten im Inland nationale Jugendmedienschutzregeln auferlegen, ohne gegen die europäischen Grundfreiheiten zu verstoßen; dies wird voraussichtlich durch den Europäischen Gerichtshof Ende 2007 klargestellt.

### 8.4 Faktische Rahmenbedingungen

Zu den *faktischen Rahmenbedingungen* für den Jugendmedienschutz gehört, dass sich die Geräteausstattung von Kindern und Jugendlichen beständig ausdifferenziert und erweitert; insbesondere eigene Fernsehempfangsgeräte, PCs, Spielekonsolen, Handys und andere „mobile devices“ gehören zunehmend zur Standardausstattung. Vor allem, aber nicht nur bei mobilen Geräten nimmt die Kontrollmöglichkeit der Eltern ab; zum Teil – wie im Bereich der Computer- und Videospiele – sind den Eltern die Medien so fremd, dass sie dafür kaum Erziehungskonzepte entwickeln können und die Minderjährigen nach ihren eigenen Vorstellungen agieren lassen. Alterskennzeichnungen im Bereich von Kino, DVDs, Computerspielen und im Fernsehen sind zwar bekannt, jedenfalls, wenn die Systeme schon länger etabliert sind, wie etwa beim Film. Dies bedeutet aber keineswegs, dass sie verstanden und akzeptiert werden und schließlich handlungsleitend sind. Minderjährige, zuweilen aber auch die Eltern, werten die Kennzeichen nur als Empfehlungen, die sie für andere als sinnvoll, für sich selbst aber als entbehrlich ansehen.

Darüber hinaus bestehen für Kinder und Jugendliche zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten von Jugendschutzmaßnahmen. Mithilfe von Aufzeichnungsgeräten wie Festplatten und Onlinerekordern können Fernsehsendungen außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Zeitgrenzen konsumiert werden; das Herunterladen von „Raubkopien“ aus dem Internet ermöglicht es,

Zugangskontrollen zu umgehen, die bei den Originalen bestehen, usw. Daneben kann die mangelnde Kenntnis oder Akzeptanz der Regelungen dazu führen, dass Erwachsene, wie etwa die Eltern, ältere Geschwister, andere Verwandte oder erwachsene Freunde, Zugang zu Inhalten verschaffen, die für Kinder und Jugendliche beeinträchtigend oder sogar gefährdend sind.

## 8.5 Jugendschutzgesetz (JuSchG) – Schwerpunkte

Ein Schwerpunkt der Evaluation wurde auf die Tauglichkeit der vom Gesetzgeber gewählten *Begriffe* gelegt. Zentral für die Anwendung des Jugendschutzgesetzes ist der Begriff des „Trägermediums“. Grundsätzlich ist dieser Begriff geeignet, den Anwendungsbereich der Regeln zu bestimmen. Anwendungsprobleme kann es bei multifunktionalen Geräten (PCs, Konsolen, Mediacenter, Handys) geben. Außerdem kann es zu Überlappungen mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag kommen, da das JuSchG das elektronische Verbreiten dem gegenständlichen Verbreiten von Trägermedien gleichstellt; hier bedarf es gesetzlicher Klarstellungen.

Regelungen für *jugendgefährdende Medien* sind ein weiterer Schwerpunktbereich der Evaluation. Hier sieht das Gesetz für die Anbieter weit reichende und strafbewährte Vertriebsbeschränkungen vor. Dabei greifen diese Beschränkungen grundsätzlich erst dann, wenn ein Medium in die Liste der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgenommen wurde (sog. „Indizierung“).

Ausnahmen bestehen bei *schwer jugendgefährdenden Medien*: Bei den in § 15 Abs. 2 JuSchG aufgeführten Tatbeständen – etwa Pornografie, Kriegsverherrlichung oder offensichtlich schwer jugendgefährdende Medien – gelten die strafbewährten Vertriebsbeschränkungen bereits unabhängig von einer Indizierung. An die Bestimmtheit der in § 15 Abs. 2 JuSchG genannten Kriterien sind daher strenge verfassungsrechtliche Anforderungen zu stellen – Kriterien der Jugendgefährdung, die nicht hinreichend bestimmt formuliert werden können, sollten deshalb nicht in § 15 Abs. 2 JuSchG, sondern in den gesetzlichen Katalog aufgenommen werden, der von der Bundesprüfstelle bei der Indizierung zu beachten ist (§ 18 Abs. 1 JuSchG). Dies betreffe etwa das Vorhaben der Politik klarzustellen, dass Medien jugendgefährdend sind, die von *selbstzweckhafter Gewalt* beherrscht sind. Der richtige Ort für ein solches Kriterium wäre der angesprochene Katalog in § 18 Abs. 1 JuSchG. Dass ein solches Kriterium überhaupt explizit in das Gesetz aufgenommen wird, ist zwar plausibel, aber keineswegs zwingend, da in der Praxis der Aspekt der selbstzweckhaften Gewalt bereits von der Bundesprüfstelle berücksichtigt wird.

Erwägenswert wäre es, die Kategorie der „schweren Jugendgefährdung“ abzuschaffen und die über die derzeitigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches hinausgehenden Tatbestände des § 15 Abs. 2 JuSchG ins allgemeine Strafrecht zu überführen. Hierbei könnte entschieden werden, welche Inhalte per se verboten sind und welche Erwachsenen, aber nicht Kindern und Jugendlichen, zugänglich gemacht werden dürfen. Die Überführung ins Strafrecht würde für mehr Transparenz sorgen; bisher sind die verschiedenen Stufen von „Erwachseneninhalten“ im JuSchG für die Anbieter nur schwer zu überschauen. Schließlich würden damit auch Uneinheitlichkeiten zwischen Jugendschutzgesetz und Ju-

gendmedienschutz-Staatsvertrag im Hinblick auf die Folgen (strafrechtliche Sanktionen bzw. Bußgelder im Ordnungswidrigkeitenrecht) beseitigt.

Das Instrument der *Indizierung*, d. h. der Aufnahme von jugendgefährdenden Medien in die Liste der Bundesprüfstelle, sieht die Evaluation als sinnvoll an. Die Einbeziehung aller „Telemedien“ (im Wesentlichen Internetangebote) durch die Novellierung 2003 ist ein Fortschritt (vorher waren sog. Mediendienste ausgenommen). Von der Möglichkeit der Indizierung von Telemedien wird in der Praxis Gebrauch gemacht.

Die an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierten Verfahrensschritte führen zwar dazu, dass die von der Indizierung angestrebte „Unsichtbarmachung“ des Mediums für Kinder und Jugendliche in der Regel erst einige Monate nach der Veröffentlichung erfolgt. Allerdings sieht das Gesetz bereits Möglichkeiten der Beschleunigung vor, etwa das Instrument der „vorläufigen Anordnung“. Von diesem Instrument könnte in der Praxis bei offensichtlichen Fällen häufiger Gebrauch gemacht werden; bei der Anwendbarkeit bei Telemedien bietet sich eine Erleichterung durch den Gesetzgeber an.

Zudem identifiziert die Evaluation einige Akteure, wie die Selbstkontrollenrichtungen und jugendschutz.net, denen eigenständige Anregungsbefugnisse bei der Bundesprüfstelle eingeräumt werden könnten.

Verbesserungsfähig ist die Praxis der Rückmeldung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte an die Bundesprüfstelle: Da die Bundesprüfstelle Medien, die sie für strafbar hält, in spezielle Listen aufnimmt, ist sie auf Informationen über den Ausgang von Strafverfahren angewiesen, um die Listeneintragung bestätigen oder ggf. korrigieren zu können.

Positiv bewertet der Evaluierungsbericht die Regelung, wonach die Bundesprüfstelle eine nicht-öffentliche Datenbank mit ausländischen indizierten Telemedien führt. Dieses sog. „BPjM-Modul“ wird von Suchmaschinenanbietern und Filterprogrammen dazu genutzt, die Adressen dieser indizierten Telemedien auszuschließen. Der Bericht regt an, in dieses Modul auch inländische indizierte Angebote aufzunehmen, soweit der Anbieter nicht durch Altersverifikationssysteme sicherstellt, dass die Angebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

Ein weiterer Schwerpunktbereich ist das *Kennzeichnungs- und Freigabeverfahren*, das mit der Novellierung 2003 auf den Bereich der Computer- und Videospiele ausgeweitet wurde. Vor der Veröffentlichung wird festgelegt, ob ein Kinofilm, ein Spiel oder ein Film-Bildträger (u. a. DVD) ohne Altersbeschränkung vertrieben werden darf, nur für Kinder und Jugendliche ab einer bestimmten Altersstufe (6, 12, 16) geeignet ist oder gar nicht für Kinder und Jugendliche freigegeben ist. Die Kennzeichnung und Freigabe wird derzeit von Selbstkontrollenrichtungen durchgeführt: der *Freiwilligen Selbstkontrolle Filmwirtschaft* (ehemals „Kinowirtschaft“, FSK) sowie der *Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle* (USK).

Das Kennzeichnungs- und Freigabeverfahren hat grundsätzlich die vertriebslenkende Wirkung, die von ihm erhofft wird. In der Praxis ist der Anteil der Medien, die den Selbstkontrollenrichtungen von den Anbietern vorgelegt werden, hoch. Die in der Öffentlichkeit z. T. kritisierte Indizierungssperre – also der Umstand, dass ein von FSK oder USK gekennzeich-

netes Trägermedium nicht mehr von der Bundesprüfstelle indiziert werden kann – wirkt sich dabei auf die Akzeptanz des Systems durch die Anbieter positiv aus.

Allerdings ist zu beachten, dass auch Trägermedien mit der FSK- oder USK-Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ in den freien Handel gelangen, während für durch die Bundesprüfstelle indizierte Medien weiter gehende Vertriebsbeschränkungen gelten. Daher ist es untersagt, dass *indizierungswürdige* Film-Bildträger oder Computer- und Videospiele eine FSK- bzw. USK-Kennzeichnung erhalten. Um dies in der Praxis sicherzustellen, sind alle vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen. Insbesondere sollten FSK und USK von der Regelung des § 14 Abs. 4 JuSchG stärker Gebrauch machen, wonach in Zweifelsfällen die Bundesprüfstelle einzubeziehen ist. Dies ermöglicht eine Abstimmung der Indizierungskriterien zwischen Bundesprüfstelle und FSK/USK anhand von Einzelfällen. Darüber hinaus wäre an weitere Kooperationsformen wie regelmäßige Treffen zwischen Bundesprüfstelle und FSK/USK zu denken.

Dass bei Computer- und Videospiele die Prüfgutachten der USK hinsichtlich ihrer Struktur und Differenziertheit sehr unterschiedlich ausfallen, wurde schon in der im Juni 2007 veröffentlichten Teilevaluation thematisiert; auf dieses Problem reagiert bereits die derzeitige Praxis der USK. Erwartbar wird es bei FSK und USK zukünftig Kapazitätsprobleme wegen der zunehmenden Zahl der Prüfungen geben. Dies ist bei der Ausstattung – bei der USK auch im Bereich der Spieltester, die die Spiele den Prüfungsgremien vorstellen – zu berücksichtigen. Zur Entlastung der FSK schlägt die Evaluation vor, die Verfahren bei der DVD-Auswertung von TV-Sendungen noch stärker zu vereinfachen.

Die *Alterskennzeichen* selbst sind den Evaluationsergebnissen zufolge nicht immer in der Lage, die relevanten Informationen zu vermitteln. So wären eine Vergrößerung der Kennzeichnung und eine kontrastreichere Gestaltung, die die Alterszahl und den Urheber deutlich erkennen lässt, vorzugswürdig. Im Evaluierungsbericht wird ferner vorgeschlagen, vom jetzigen „Keine Jugendfreigabe“ zu einer Bezeichnung zurückzukehren, die die Altersangabe „18 Jahre“ beinhaltet.

Bei Computerspielen ergibt sich das Problem, dass das USK-Kennzeichen auf den Verpackungen mit dem Europäischen PEGI-Kennzeichen (Pan European Game Information) konkurriert. Dies kann dazu führen, dass Eltern die Kennzeichnungen insgesamt als unverbindlich ansehen, weil Spiele mitunter von unterschiedlichen Institutionen unterschiedlich beurteilt werden.

Die Altersgrenzen für Freigaben (derzeit 6, 12, 16 und 18) sind immer wieder in der Diskussion. Im Evaluationsbericht werden Pro und Kontra unterschiedlicher Altersstufen diskutiert, letztlich wird aber wegen der hohen Bekanntheit der jetzigen Kategorien keine Veränderung vorgeschlagen. Allerdings können sich durch ergänzende Regelungen (etwa zu „Parental Guidance“, s. u.) Differenzierungen innerhalb der Altersstufen ergeben.

Die durch die Anbieter selbst vorgenommene Kennzeichnung von Medien, die Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dienen, erweist sich als sinnvoll. Allerdings wird in der Praxis von der Möglichkeit der *Anbieterkennzeichnung* dieser Medien nicht hinreichend Gebrauch gemacht, so dass die bezweckte Entlastung von USK und FSK nicht voll erreicht

wird. Hier könnten die Kriterien klarer gefasst werden. Unter dieser Voraussetzung wäre zudem eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Anbieterkennzeichnung auf weitere jugendschutzrechtlich irrelevante Inhalte denkbar.

§ 12 Abs. 5 JuSchG sieht vor, dass Bildträger mit Film- oder Spielauszügen, die als Beilage zu periodischen Druckschriften vertrieben werden, durch den Anbieter mit dem Hinweis gekennzeichnet werden, dass eine Selbstkontrollleinrichtung „keine Jugendbeeinträchtigungen“ festgestellt hat. In der Praxis erfolgt diese Feststellung durch die Selbstkontrollleinrichtung DT-Control. Teilweise werden aber auch bestehende USK-Kennzeichen aufgedruckt, so dass es im Ergebnis Kennzeichnungen verschiedener Stellen mit unterschiedlichen Konsequenzen für die Abgabe an Minderjährige gibt. Zudem entstehen Unklarheiten dadurch, dass das Gesetz nicht klarmacht, was mit „Keine Jugendbeeinträchtigung“ gemeint ist.

Was die Umsetzung der Regelungen und die Vollzugskontrolle angeht, stellt die Evaluation zunächst fest, dass der Begriff der „erziehungsbeauftragten Person“ in der Praxis zu Unklarheiten führt. Gemeint sind hiermit erwachsene Personen, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern (oder ggf. dem Vormund), im Rahmen der Ausbildung des Minderjährigen oder bei der Jugendhilfe Erziehungsaufgaben wahrnehmen. Die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ermöglicht es Kindern und Jugendlichen u. a., bestimmte Orte (Gaststätten, Diskotheken, Kinos) zu jugendschutzrelevanten Zeiten aufzusuchen. Hier könnte eine Formulierung, die klar macht, dass es sich um erwachsene bevollmächtigte Begleiter handelt, mehr Verständnis schaffen und Unsicherheiten und Verwechslungen in der Praxis entgegenwirken. Ungeklärt ist, was in der Praxis als Nachweis der Bevollmächtigung gilt.

Ein weiterer im JuSchG verwendeter Begriff ist der der „personensorgeberechtigten Personen“. Das sind in der Regel die Eltern. Die sog. „Parental Guidance“-Regelung, also die Möglichkeit für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren, in Begleitung von personensorgeberechtigten Personen Filme im Kino anzuschauen, die mit „Freigegeben ab zwölf Jahren“ gekennzeichnet sind, ist in der Kino-Branche sehr bekannt und akzeptiert. Diese Regelung erweist sich als sinnvoll, da sie das elterliche Erziehungsrecht stärkt. Die Evaluierung zeigt aber, dass der Bekanntheitsgrad bei Eltern noch nicht besonders hoch ist. Im Bericht wird daher erwogen, eine spezielle Kennzeichnung („12-PG“) für Filme einzuführen, die in Begleitung der Eltern keine Entwicklungsbeeinträchtigung für jüngere Kinder erwarten lassen. Eine Erweiterung dieser Regelungen auf andere Altersstufen (außer „Keine Jugendfreigabe“) wäre ebenfalls denkbar. Die Evaluation empfiehlt in diesem Zusammenhang, alle Kanäle zu nutzen, um die Eltern über mögliche Beeinträchtigungen durch den Film und die Notwendigkeit vorbereitender und nachbereitender Gespräche zu informieren.

Ein weiterer Evaluationsschwerpunkt ist der *Versandhandel*. Das Jugendschutzgesetz schließt es nicht aus, jugendgefährdende Medien zu versenden, soweit durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt. Eine Klarstellung der Anforderungen an solche Vorkehrungen durch den Gesetzgeber scheint allerdings empfehlenswert. Soweit die Volljährigkeitsprüfung bereits bei der Bestellung durchgeführt wird, sollte bei der Auslieferung eine Authentifizierung vorgenommen werden, um zu verhindern, dass jugendgefährdende Medien in die Hände von Kindern und

Jugendlichen gelangen. In der Praxis ergeben sich zahlreiche Herausforderungen durch private Verkaufsplattformen (etwa eBay); hier wären verstärkte ordnungsrechtliche Kontrollen sinnvoll.

Die Vermietung von DVDs und Videos mithilfe sog. *Videoverleihautomaten*, bei denen im Gegensatz zu herkömmlichen Videotheken kein Personal anwesend ist, hat die Rechtsprechung – offenbar entgegen der Intention des Gesetzgebers – auch für jugendgefährdende Bildträger geöffnet. Voraussetzung hierfür ist aber, dass durch eine zuverlässige Alterskontrolle eine effektive Barriere für Kinder und Jugendliche geschaffen wird. In diesem Bereich ist eine Klarstellung der Anforderungen durch den Gesetzgeber empfehlenswert. Die jetzige Regelung, in jedem Fall die Einsehbarkeit des gesamten Automatenraums zu verhindern, erscheint vergleichsweise streng. Entscheidend ist, dass Minderjährige nicht auf das Display schauen können, wenn der Automat genutzt wird. Die Notwendigkeit einer Videoüberwachung zur Verhinderung des missbräuchlichen Zusammenwirkens von Minderjährigen und Erwachsenen ist ebenfalls eine hohe Anforderung; die komplette Sichtung der Aufnahmen ist in der Praxis kaum leistbar, so dass allenfalls Stichproben realistisch sind.

Insgesamt hat die Evaluation der Einhaltung der Regelungen – jedenfalls in großen Elektromärkten und Fachgeschäften, aber auch bei inländischem Versandhandel mit Ausnahme der angesprochenen Verkaufsplattformen – keine strukturellen Probleme aufgedeckt. Umgehungsmöglichkeiten ergeben sich jedoch durch die Beschaffung über ausländische Versandshops und den Download raubkopierter Materialien.

Die Kontrolle der Vorschriften, die strafrechtlich relevant sind, wird von den Strafverfolgungsbehörden eher nachrangig gegenüber Taten wie Kinderpornografie, bei denen es auch um Opferschutz geht, behandelt. Dies ist im Hinblick auf die Gewichtigkeit der Rechtsgüter nachvollziehbar und nur durch Personalerweiterungen zu beheben. Die ordnungsrechtlichen Kontrollen sind regional äußerst unterschiedlich und erfolgen insgesamt eher unsystematisch; hier kann von einem Defizit bei der Vollzugskontrolle gesprochen werden. Sollten Testkäufe, die die Vollzugskontrolle verbessern könnten, im Gesetz vorgesehen werden, ist auf eine sorgfältige medienpädagogische Betreuung zu achten.

## **8.6 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)**

Auch die im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) verwandten Begriffe wurden einer Untersuchung unterzogen. Bei der Unterscheidung zwischen „Rundfunk“ und „Telemedien“ knüpft der JMStV an im Medienrecht eingeführte Begriffe an. Unklar ist, inwieweit es sich bei einzelnen E-Mails oder der Übertragung jugendschutzrechtlich relevanter Inhalte per Bluetooth oder MMS um Telemedien handelt. Ebenfalls nicht eindeutig geregelt ist die Frage, wer „Anbieter von Telemedien“ ist. Probleme gibt es daher bei Hyperlinks, Foren, Web 2.0-Plattformen und der Verantwortung des sog. Admin-C.

Das durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag etablierte *System der „regulierten Selbstregulierung“* wird in der Praxis nach Anlaufschwierigkeiten grundsätzlich angenommen. Die Einrichtung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zur Vereinheitlichung



der Jugendschutzentscheidungen bei den Landesmedienanstalten hat sich ebenfalls als erfolgreich erwiesen.

Allerdings wird das System der regulierten Selbstregulierung in der Praxis nicht immer konsequent angewendet. So könnte dem Grundsatz der Subsidiarität der Aufsicht durch die KJM noch stärkere Geltung verschafft werden. Die von der KJM entwickelten Jugendschutzrichtlinien enthalten zum Teil bereits detaillierte Vorgaben, die die Entwicklung eigener Regelungen durch die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle erschweren. Pressemitteilungen der KJM, die einer Bearbeitung von Fällen durch Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle vorgreifen, schwächen ebenfalls die Selbstregulierung.

Eine Besonderheit des Systems des JMStV besteht darin, dass Entscheidungen von anerkannten Einrichtungen freiwilliger Selbstkontrolle die betroffenen Anbieter vor Maßnahmen durch Landesmedienanstalten/KJM schützen, soweit die Selbstkontrolle nicht ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat. Die Figur des „Beurteilungsspielraums“ hat in Einzelfällen zu Problemen in der Praxis geführt. Nach Auffassung aller Akteure gewinnt der Begriff aber zunehmend an Kontur, was sich positiv auf die Rechtssicherheit der Anbieter auswirkt.

Für die Funktionsfähigkeit des Systems regulierter Selbstregulierung ist es von zentraler Bedeutung, dass zwar Maßnahmen durch Landesmedienanstalten/KJM gegen die Anbieter beschränkt werden, dafür aber eine Kontrolle der Arbeit der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle stattfindet. Diese Kontrolle der Selbstkontrolle, die in § 19 Abs. 5 JMStV zum Ausdruck kommt, soll sicherstellen, dass sich die Spruchpraxis der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle im Einklang mit dem geltenden Jugendschutzrecht befindet. Dies ist etwas anderes als die Überprüfung des Beurteilungsspielraums im Rahmen eines Verfahrens gegen den Anbieter. Allerdings ist festzustellen, dass die Kontrolle der Selbstkontrolle im JMStV nicht hinreichend ausgeformt ist und in der Praxis nicht systematisch erfolgt.

Die weiteren Schwerpunkte bei der Evaluierung des JMStV betreffen primär Telemedien. Hier ist das Austarieren des Jugendmedienschutzes besonders wichtig: Sind die gesetzlichen Anforderungen zu streng, besteht das Risiko einer Anbieterabwanderung ins Ausland. Dadurch, dass diese Inhalte dann ggf. gänzlich ohne Zugangshürden erreichbar sind, kann das Schutzniveau insgesamt sinken.

Nach § 4 Abs. 2 JMStV ist die Verbreitung bestimmter Inhalte, die im Rundfunk absolut verboten sind, bei Telemedien erlaubt, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (der JMStV spricht hier von „geschlossenen Benutzergruppen“). Dies gilt etwa für pornografische und indizierte Telemedien. Die Einrichtung geschlossener Benutzergruppen setzt den Einsatz von Altersverifikationssystemen (AVS) voraus. Hier ist ein Weg zu praktikablen Instrumenten erkennbar. Kommt es dennoch zur Abwanderung von Anbietern ins Ausland, können deren Angebote in das oben angesprochene „BPjM-Modul“ aufgenommen werden, wodurch zum einen eine Filterung dieser Angebote ermöglicht und zum anderen die Erschließung über die großen Suchmaschinen ausgeschlossen wird, die sich der Selbstverpflichtung unter dem Dach der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) angeschlossen haben.

Nach dem geltenden Recht bedürfen die eingesetzten AVS keiner vorherigen Anerkennung. Im JMStV wird nicht explizit klargestellt, wer im Aufsichtsfall beurteilt, ob ein AVS ausreichend ist: Fällt dies in den Beurteilungsspielraum der anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle (derzeit FSM) oder hat hierüber allein die KJM zu entscheiden? Derzeit bietet die KJM den Anbietern an, AVS auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu überprüfen. Die Zuständigkeit sollte gesetzlich klargestellt werden, wobei Argumente für beide Lösungen (KJM und FSM) streiten.

Bei *entwicklungsbeeinträchtigenden* – d. h. für Kinder und Jugendliche bestimmter Altersstufen nicht geeigneten – *Angeboten* setzt die Vorschrift des § 11 JMStV auf den Einsatz von Jugendschutzprogrammen: Wer sein Angebot so programmiert, dass es von einem durch die KJM anerkannten Filterprogramm erfasst werden kann, darf entwicklungsbeeinträchtigende Telemedien anbieten. Dieses Konzept ist grundsätzlich positiv zu bewerten, weil es die ganze Branche dazu anhält, an der Entwicklung von Jugendschutzprogrammen mitzuwirken. Da aber bisher noch kein Jugendschutzprogramm von der KJM anerkannt wurde, stellt sich die Frage, ob die aufgestellten Voraussetzungen für eine Anerkennung derzeit überhaupt erfüllbar sind. Die Umsetzung des gesetzlichen Regelungsprogramms ist in diesem Punkt derzeit als gescheitert anzusehen. Denkbar wäre die Entwicklung einer modularen Lösung: Statt eines gesamten Jugendschutzprogramms könnten einzelne Module anerkannt werden; etwa ein Modul, das es ermöglicht, Seiten auszufiltern, die nach einer Selbstklassifizierung durch die Anbieter für bestimmte Altersgruppen nicht geeignet sind. Weitere anererkennungsfähige Module könnten Blacklists und Whitelists sein. Alternativ zu einer modularen Lösung kommt eine Anerkennung eines gesamten Jugendschutzprogramms nach dem „Stand der Technik“ in Betracht, verbunden mit einer kürzeren Geltungsdauer der Anerkennung und der Pflicht, das jeweilige Programm ständig technisch weiterzuentwickeln.

Unabhängig vom gewählten Modell bedarf es Kriterien für die Altersklassifizierung der Seiten durch ihre Anbieter; hier könnten Kriterien durch die Selbstkontrolle entwickelt werden. § 11 Abs. 5 JMStV enthält eine Soll-Vorschrift für eine sog. „Whitelist“ mit für Kinder unbedenklichen Inhalten. Hier zeichnen sich mit dem Projekt „Ein Netz für Kinder“ positive Entwicklungen ab.

Die *Aufsicht* im Bereich des JMStV hat durch die Einrichtung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gerade im Bereich der Telemedien deutliche Verbesserungen erfahren. Mit der KJM wurde eine zentrale Stelle etabliert, die im gesamten System anerkannt ist. Bevor der JMStV in Kraft trat, war die Aufsicht bei Telemedien durch die unterschiedlichen Jugendschutzbehörden der Länder auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Allerdings sind die *Verfahren der KJM* und der Landesmedienanstalten komplex. Die Zentralisierung der Beurteilung sichert zwar die Anwendung einheitlicher Standards. Da aber die Zentralisierung nicht auch die Durchsetzung der Regeln gegenüber den Anbietern betrifft, sind mit der Aufsicht nun mehr Institutionen beschäftigt als vorher. So obliegen etwa die Anhörung des Anbieters und der Vollzug der KJM-Entscheidungen weiterhin der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt. Dazu kommt, dass bei der KJM die administrativen Aufgaben zwischen der Geschäftsstelle in Erfurt und der Stabsstelle in München aufgeteilt sind, was den

Koordinationsaufwand zusätzlich erhöht. All dies führt zu Zeitverlusten, so dass hier Optimierungsmöglichkeiten bestehen. Dabei ist zu beachten, dass es nicht nur um Verzögerungen im Einzelfall geht, sondern das System der regulierten Selbstregulierung insgesamt davon lebt, dass die Mitgliedschaft bei Selbstkontrolleinrichtungen für Anbieter Vorteile bietet. Dies setzt u. a. voraus, dass „schwarze Schafe“ zeitnah Sanktionen befürchten müssen.

Um die Transparenz und Evaluierbarkeit der Aufsicht zu erhöhen, ist die Etablierung einer Verfahrensdatenbank sinnvoll.

Das *Verfahren der FSM*, das bei Verstößen Anbietern zunächst die Möglichkeit einräumt, nach einem Hinweis durch die FSM den rechtswidrigen Zustand selbst abzustellen, erscheint effektiv. In besonders schweren Fällen sollte aber bereits bei dem ersten Verstoß eine spürbare Sanktion erfolgen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Evaluierung der Stelle *„jugendschutz.net“*, die die KJM im Bereich des Internets unterstützt. Die Arbeit von jugendschutz.net kann als erfolgreich bewertet werden. Allerdings sind die organisatorische Stellung und die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht ganz klar. Dies hat zu Rechtsunsicherheit bei Anbietern geführt. Im Falle eines Verstoßes gegen den JMStV schickt jugendschutz.net ein Schreiben an den Anbieter. Es wäre sinnvoll, dass der reine Hinweis-Charakter dieser Schreiben noch deutlicher wird. Maßnahmen der KJM bzw. der Landesmedienanstalten sollten in Ausnahmefällen auch dann erfolgen, wenn der Anbieter dem Verstoß aufgrund des Schreibens von jugendschutz.net selbst abhilft – etwa bei schweren Verstößen oder im Wiederholungsfalle. Schließlich ist es im Sinne des Konzepts der regulierten Selbstregulierung empfehlenswert, dass jugendschutz.net bei Verstößen durch FSM-Mitglieder nicht selbst tätig wird, sondern dies der FSM ermöglicht.

Nachzudenken wäre über eine organisatorische Trennung der Aufsichtsarbeit („Internetpolizei“) und dem wachsenden Bereich der Beratung und Schulung durch jugendschutz.net. Die Finanzierung der Aufsicht sollte durch feste Zuwendungen sichergestellt werden, damit jugendschutz.net bei dieser gesetzlichen Arbeit nicht auf Projektmittel angewiesen ist.

Die *Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF)* ist bisher primär als Vorabkontrolle tätig. Ein zentraler Punkt ist daher die Vorlagepraxis der Programmveranstalter. Die Vorlage-satzung der FSF sollte den Jugendschutzbeauftragten der Programmveranstalter Kriterien für die Beurteilung an die Hand geben, ob die gewählte Sendezeit offensichtlich unbedenklich und daher eine Vorlage entbehrlich ist.

Bei der *Kooperation* der Akteure ist festzustellen, dass vor allem bei der Kommunikation zwischen staatlich eingesetzten Institutionen und den anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle Verbesserungsmöglichkeiten bestehen (etwa im Hinblick auf Rückmeldungen bei Verfahren, Kontakte vor formellen Maßnahmen und an die Öffentlichkeit gerichteten Informationen, wechselseitige Nutzung von Datenbanken usw.). Zum Teil kommt es noch zu einem unproduktiven Arbeiten „gegeneinander“, wobei aber in Rechnung zu stellen ist, dass sich die Zusammenarbeit in einem so komplexen System wie dem der regulierten Selbstregulierung erst einspielen muss.

## 8.7 Betrachtung der Gesamtsystematik

Insgesamt erfasst das System aus JuSchG und JMStV die Verbreitung jugendschutzrechtlich relevanten Materials über die existierenden Wege. Kritische systematische Lücken bestehen nicht; auf Unklarheiten bei der Anwendung der Gesetze bei einigen Verbreitungsformen (etwa E-Mail, MMS, Bluetooth) wurde oben hingewiesen.

Die Schutzniveaus von JuSchG und JMStV sind im Großen und Ganzen vergleichbar, wobei Anpassungen im Detail sinnvoll sind, wie die oben gemachten Ausführungen zeigen.

Zentrale Herausforderungen ergeben sich für den Jugendmedienschutz aus der sog. Konvergenz der Medien. Offensichtlich wird dies bei Spielen, die vielfach zwar noch auf Trägermedien vertrieben werden, die aber durch nachträgliche, über das Internet erfolgende Modifikationen (Patches, Add-Ons, Mods) eine andere Gestalt erhalten. Zum Teil erfolgt das Spiel nach dem Erwerb des Trägermediums sogar primär online. Wenn es dann noch den Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht wird, die Online-Spielewelten mit zu gestalten, kann der Verlauf vom Anbieter nicht vollständig vorhergesehen und determiniert werden. Dies erschwert die Entscheidung über eine Kennzeichnung, die vor der Veröffentlichung erfolgt.

Kurzfristig sind hier Klarstellungen sinnvoll, etwa dass nicht allein spielbare Spielerweiterungen ebenfalls zu kennzeichnen sind, wenn sie mittels Trägermedien vertrieben werden (dies erfolgt in der Praxis bereits). Die Notwendigkeit zu einem Systemwechsel ergibt sich aus der Evaluation auf der Grundlage dieser Konvergenzentwicklungen nicht.

Um zu Strukturen zu gelangen, mit denen noch besser auf Konvergenzentwicklungen reagiert werden kann, sind unterschiedliche Entwicklungspfade denkbar. Dazu gehören die Planungen zur Gründung von „FSK-Online“ und „USK-Online“, um für die Fälle, in denen keine Trägermedien vorliegen, die Kompetenz dieser Selbstkontrollenrichtungen zu nutzen. Auch eine freiwillige Vorlage von bestimmten Telemedien bei der FSM mit der Folge einer Alterseinstufung könnte eine Option sein. Eine Vorabkontrolle in neuen Medien bedarf neuer Regeln, weil etwa eine ausgedehnte Vorlagepraxis an Kapazitätsgrenzen stößt.

Angesichts auch in anderen Bereichen beobachtbarer „Konvergenzphänomene“, beispielsweise der zunehmenden DVD-Auswertung von TV-Serien und -Sendungen, wäre über eine noch engere organisatorische Verzahnung der Selbstkontrollenrichtungen nachzudenken. Schon derzeit überschneiden sich teilweise die Gremien in personeller Hinsicht.

Abschließend ist festzustellen, dass trotz der mit Blick auf den Jugendmedienschutz ernüchternden Erkenntnisse über die schwindende elterliche Kontrolle und die komplexer werdende Medienwelt von Kindern und Jugendlichen Jugendschutzmaßnahmen durchaus Wirkungen in der Praxis haben. Gesetzliche Regelungen zur Unterstützung der elterlichen Medienerziehung, aber auch ein Handeln an Stelle der Eltern dort, wo diese Einfluss verlieren, nehmen daher an Bedeutung noch zu.

## 8.8 Schlussbetrachtung

Der Blick in die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ist im Hinblick auf den Jugendmedienschutz ernüchternd. Wie sich aus den Befunden der Untersuchungen des JFF und dem Überblick über die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen ergibt, führt die allgemein zu beobachtende Individualisierung bei Kindern und Jugendlichen dazu, dass die Einflussnahme der Eltern in vielen Fällen abnimmt. Dies hat unterschiedliche Gründe. Zum einen sind Kinder und Jugendliche immer häufiger und auch immer früher im Besitz eigener Endgeräte, die – wie etwa Handys oder mobile Spielekonsolen – auch außerhalb der häuslichen Sphäre genutzt werden. Aufzeichnungsgeräte ermöglichen eine Nutzung unter Umgehung von Sendezeitgrenzen. Insgesamt spielt Mediennutzung in Peer-Groups eine zentrale Rolle, so dass hier ein unmittelbarer elterlicher Einfluss ausscheidet. Dass der Einfluss der Eltern auf die Mediennutzung ihrer Kinder abnimmt, gilt zwar nicht für alle Familien und jede Nutzungssituation, kann aber durchaus als Trend bezeichnet werden und stellt einen Umstand dar, mit dem sich der Jugendmedienschutz auseinandersetzen muss.

Akzeptanz für den Jugendmedienschutz ist bei Eltern, anderen bedeutenden Bezugspersonen und sogar auch Minderjährigen selbst durchaus vorhanden, bei Letzteren jedenfalls dann, wenn es um die anderen, kleineren Kinder und Jugendlichen geht. Diese Akzeptanz ist aber keineswegs immer so handlungsleitend, wie es die Konzepte des Jugendmedienschutzes erhoffen und zuweilen auch voraussetzen (müssen). Deutlich zeigt sich dies etwa bei technischen Maßnahmen des Jugendschutzes im Internet-Bereich: Die Zahl der Eltern, die hiervon Gebrauch machen, ist viel niedriger als die Zahl der Eltern, die diese Schutzmechanismen im Prinzip kennen und deshalb einsetzen könnten. Die medienpädagogische Grundfrage, wie man diejenigen, die das Problem als solches noch gar nicht erkannt haben, erreichen kann, ist immer wieder zu stellen, wobei Strategien wie Awareness-Kampagnen, aber auch die Nutzung vorhandener medienerzieherischer Netzwerke denkbar sind, die allerdings auch evaluiert werden sollten. Insgesamt sind Transparenz und Konsistenz nicht nur Voraussetzungen dafür, dass das Jugendschutzsystem lernfähig bleibt, sondern auch dafür, dass es Eltern und die Minderjährigen selbst als Partner gewinnt.

Bei bestimmten Medien – dazu gehören die Computer- und Videospiele – haben sich viele Eltern aus der Verantwortung tendenziell verabschiedet, weil ihnen der Umgang damit selbst fremd ist. Dies führt zu dem eigenwilligen Befund, dass die Medien, die ohnehin einer stärkeren Regulierung auch im Hinblick auf den Jugendmedienschutz unterliegen – vor allem das Fernsehen – auch in besonderer Weise in medienpädagogische Konzepte der Eltern eingebunden sind, während andere, bei denen sich die Konzepte des Jugendmedienschutzes noch in der Fortentwicklung befinden – wie etwa bei Computerspielen – weniger Kontrolle durch die Eltern stattfindet.

Insgesamt bedeutet dies allerdings keineswegs, dass die Maßnahmen des Jugendmedienschutzes wirkungslos wären, im Gegenteil, je weniger Verantwortung Eltern übernehmen können (oder im Einzelfall auch wollen), desto mehr sind sie, aber auch die Minderjährigen selbst darauf angewiesen, dass alle anderen Akteure des Jugendmedienschutzes alle „Stellschrauben“ nutzen, um die Risiken zu minimieren. Insgesamt wird man in diesem Bereich

absolute Sicherheit weder versprechen noch erwarten können; es handelt sich um Risikomanagement. Auch derzeit zeigen die Jugendmedienschutzmaßnahmen allerdings Wirkung, indem sie jedenfalls in einigen Fällen oder Nutzungssituationen verhindern, dass entwicklungsbeeinträchtigende oder gar gefährdende Inhalte in die Reichweite von Kindern und Jugendlichen gelangen. Dazu ist auch zu beachten, dass die Risikosituation durchaus unterschiedlich sein kann. Zum einen geht es darum zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche zufällig, etwa auf der Suche nach anderen für sie geeigneten medialen Inhalten, auf Darstellungen stoßen, die für sie beeinträchtigend oder gar gefährdend sein könnten. Mit Blick auf dieses Risiko kann bspw. die Strategie sinnvoll sein, große, auch von Minderjährigen genutzte Internet-Portale „sauber zu halten“. Zum anderen geht es um die gezielte Suche – vor allem älterer Jungen – nach Material, das für ihre Altersgruppe nicht geeignet ist. Sind Letztere sehr medienkompetent, so können sie Jugendmedienschutzmaßnahmen umgehen.

Dies spricht dafür, bei Veränderungen in der Medienlandschaft zur Optimierung des Jugendschutzsystems eine Risikoanalyse durchzuführen, die ein neues oder sich veränderndes Phänomen herausarbeitet, welche Einflussmöglichkeiten es gibt, um Jugendmedienschutz möglichst wirksam zu gestalten. Dies kann etwa bei Mobilkommunikation, bei der in der Kette des Vertriebs bis hin zur Wahrnehmung durch Kinder oder Jugendliche wenig Einflussmöglichkeiten bestehen, dazu führen, dass eine (Selbst-)Verpflichtung von Anbietern von Diensten oder auch Herstellern bzw. Vertreibern von Geräten etwa im Sinne einer Vorsperre diskussionswürdig wird, obwohl diese für erwachsene Rezipienten und die Vertreter eine erhebliche, im Falle der gesetzlichen Verpflichtung auch grundrechtsrelevante Beeinträchtigung darstellt.<sup>996</sup> Dies verweist darauf, dass für die Wirtschaft Jugendschutzmaßnahmen Kostenfaktoren sind, auch wenn sie sich zum Teil auch als Image-fördernd erweisen oder der eher adverse Effekt eintritt, dass sich ein Spiel eines bestimmten Genres besser am Markt platzieren lässt, wenn es mit „ab 16“ statt mit „ab 12“ gekennzeichnet ist. Die zunächst nahe liegende Entgegnung, dass es bei dem wichtigen Anliegen des Jugendschutzes nicht um Geld gehen könne, ist angesichts globaler wirtschaftlicher Konkurrenz naiv. Systeme der Selbst- und Co-Regulierung können helfen, die Strukturen für die Wirtschaft effizient auszugestalten.

Das deutsche Jugendmedienschutzsystem bietet für ein Risikomanagement im Jugendschutz vergleichsweise gute Voraussetzungen, weil bereits sehr viele Akteure in das System einbezogen sind. Durch die Konzeption der regulierten Selbstregulierung bestehen über die Einrichtungen der Selbstkontrolle direkte Kontakte zur Wirtschaft, die z. T. auch neue Branchen wie etwa Mobilfunkbetreiber oder Anbieter von Suchmaschinen umfassen. Dies hat im Fall der Letztgenannten bereits dazu geführt, dass über die freiwillige Übernahme des BPjM-

---

<sup>996</sup> Die Mobilfunknetzbetreiber haben im Oktober 2007 eine Selbstverpflichtung veröffentlicht, die neben der Bereitstellung von Informationen zum Jugendschutz und einer Hotline vorsieht, dass Eltern die Einrichtung einer generelle Internet-Sperre ermöglicht wird, die auch das Versenden und Empfangen von MMS einschließt; abrufbar unter [http://www.mbwjk.rlp.de/uploads/media/Jugendschutz\\_Mobilfunk\\_Vereinbarung\\_2007.pdf](http://www.mbwjk.rlp.de/uploads/media/Jugendschutz_Mobilfunk_Vereinbarung_2007.pdf) (Stand: 20.10.2007); Vgl. auch das „European Framework for Safer Mobile Use by Younger Teenagers and Children“, abrufbar unter <http://www.gsmworld.com/gsm europe/documents/eur.pdf>

Moduls in deutschen Suchmaschinen unter dem FSM-Suchkodex gefährdende Angebote herausgefiltert werden und so auf freiwilliger Basis über das rechtlich Geforderte hinaus das Jugendschutzniveau erheblich verbessert wurde. Auf diese Verantwortungskultur kann aufgebaut werden.

## 9 Literaturverzeichnis

- Aufenanger, Stefan / Neuß, Norbert: Alles Werbung, oder was? – medienpädagogische Ansätze zur Vermittlung von Werbekompetenzen im Kindergarten, Kiel 1999. (zit. Aufenanger/Neuß, Alles Werbung, oder was?)
- Ayres, Ian / Braithwaite, John: Responsive Regulation: Transcending the Deregulation Debate, Oxford 1992. (zit. Ayres/Braithwaite, Responsive Regulation)
- Berger, Christian: Jugendschutz im Internet: Geschlossene Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV. In: Multimedia und Recht (MMR) 2003, S. 773 ff. (zit. Berger, MMR 2003, 773)
- Beucher, Klaus / Leyendecker, Ludwig / Rosenberg, Oliver von (Hrsg.): Mediengesetze: Rundfunk, Mediendienste, Teledienste, Kommentar, München 1999. (zit. Bearbeiter, in: Beucher/Leyendecker/Rosenberg, Mediengesetze)
- Böhret, Carl / Hugger, Werner: Test und Prüfung von Gesetzesentwürfen: Anleitungen zur Vorabkontrolle und Verbesserung von Rechtsvorschriften, Köln et al. 1980. (zit. Böhret/Hugger, Test und Prüfung von Gesetzesentwürfen)
- Böhret, Carl / Konzendorf, Götz: Moderner Staat – Moderne Verwaltung, Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung, Berlin im Juli 2000, abrufbar unter [http://www.verwaltung-innovativ.de/Anlage/original\\_549866/Moderner-Staat-Moderne-Verwaltung-Leitfaden-zur-Gesetzesfolgenabschaetzung.pdf](http://www.verwaltung-innovativ.de/Anlage/original_549866/Moderner-Staat-Moderne-Verwaltung-Leitfaden-zur-Gesetzesfolgenabschaetzung.pdf), Stand 12.10.2007. (zit. Böhret/Konzendorf, Moderner Staat – Moderne Verwaltung)
- Bornemann, Roland: Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2003, S. 787 ff. (zit. Bornemann, NJW 2003, 787)
- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM): Ergebnisse der AG 1 Filme auf der Jahrestagung vom 26. bis 28.03.2007 in Freiburg im Breisgau (abrufbar unter <http://www.bundespruefstelle.de/bmfsfj/generator/bpjm/redaktion/PDF-Anlagen/bpjm-jahrestagung-2007-arbeitsgruppe-filme,property=pdf,bereich=bpjm,sprache=de,rwb=true.pdf>). (zit. BPjM, AG 1 Filme)
- Bundesverband audiovisuelle Medien e. V. (BVV): BVV-Business-Report 2006/2007. Der deutsche Videomarkt (abrufbar unter [http://www.bvv-medien.de/jwb\\_pdfs/JWB2006.pdf](http://www.bvv-medien.de/jwb_pdfs/JWB2006.pdf)). (zit. BVV, Business-Report 2006/2007)
- Bundschuh, Anja: Fernsehen und Jugendschutz in Europa, Baden-Baden 1998/99. (zit. Bundschuh, Fernsehen und Jugendschutz in Europa)
- Charlton, Michael / Neumann-Braun, Klaus / Aufenanger, Stefan / Hoffmann-Riem, Wolfgang (Hrsg.): Fernsehwerbung und Kinder, in 2 Bänden, Bd.1: Das Werbeangebot für Kinder im Fernsehen, Bd.2: Rezeptionsanalyse und rechtliche Rahmenbedingungen, Opladen 1995. (zit. Bearbeiter, in: Charlton/Neumann-Braun/Aufenanger/Hoffmann-Riem, Fernsehwerbung und Kinder)
- Döring, Martin / Günter, Thomas: Jugendmedienschutz: Alterskontrollierte geschlossene Benutzergruppen im Internet gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV. In: Multimedia und Recht (MMR) 2004, S. 231 ff. (zit. Döring/Günter, MMR 2004, 231)
- Dolzer, Rudolf (Hrsg.): Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattsammlung, Bd.2: Art.5, Heidelberg ab 1991. (zit. Bearbeiter, in: Dolzer, BK-GG)



- Dreier, Horst (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, Bd.1: Präambel und Artikel 1 bis 19, 2. Auflage, Tübingen 2004, Bd.2: Artikel 20 bis 82, 2. Auflage/Supplementum, Tübingen 2007. (zit. Bearbeiter, in: Dreier, GG)
- Engels, Stefan: Kinder- und Jugendschutz in der Verfassung. In: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 1997, S. 212 ff. (zit. Engels, AöR 1997, 212)
- Erdemir, Murad: Die Trailerregelung des § 10 Abs. 1 JMStV. In: Kommunikation & Recht (K&R) 2005, S. 400 ff. (zit. Erdemir, K&R 2005, 400)
- Erdemir, Murad: Jugendschutzprogramme und geschlossene Benutzergruppen. In: Computer und Recht (CR) 2005, S. 275 ff. (zit. Erdemir, CR 2005, 275)
- Erdemir, Murad: Filmzensur und Filmverbot, Marburg 2000. (zit. Erdemir, Filmzensur und Filmverbot)
- Feierabend, Sabine / Klingler, Walter: Was Kinder sehen. Eine Analyse der Fernsehnutzung Drei- bis 13-Jähriger 2006. In: Media Perspektiven 4/2007, S. 200 ff. (zit. Feierabend/Klingler, Media Perspektiven 4/2007, 200)
- Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK): FSK 12 – mit Eltern ab sechs erlaubt. Zur Akzeptanz der PG-Regelung – eine Umfrage unter Kinobetreibern und Verleihunternehmen (abrufbar unter: [http://www.spio.de/media\\_content/706.pdf](http://www.spio.de/media_content/706.pdf)). (zit. FSK, FSK 12 – mit Eltern ab sechs erlaubt)
- Frey, Dieter / Rudolph, Matthias: Rechtsgutachten zur Evaluierung des „Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien“, im Auftrag des Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e. V., abrufbar unter [http://www.bvdw.org/fileadmin/medien/interessenvertretung/medienpolitische\\_position/en/Rechtsgutachten.pdf](http://www.bvdw.org/fileadmin/medien/interessenvertretung/medienpolitische_position/en/Rechtsgutachten.pdf), Stand 12.10.2007. (zit. Frey/Rudolph, JMStV-Evaluierung)
- Frowein, Jochen Abraham / Peukert, Wolfgang: Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, Kehl et al. 1996. (zit. Frowein/Peukert, EMRK)
- Gerhards, Maria / Klingler, Walter: Mediennutzung in der Zukunft. Eine Trendanalyse auf der Basis heutiger Datenquellen. In: Media Perspektiven 6/2007, S. 295 ff. (zit. Gerhards/Klingler, Media Perspektiven 6/2007, 295)
- Grabenwarter, Christoph: Studienbuch zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, München 2005. (zit. Grabenwarter, Studienbuch EMRK)
- Grapentin, Sabine: Neuer Jugendschutz in den Online-Medien. In: Computer und Recht (CR) 2003, S. 458 ff. (zit. Grapentin, CR 2003, 458)
- Hahn, Werner / Vesting, Thomas (Hrsg.): Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 2. Auflage, im Erscheinen. (zit. Bearbeiter, in: Hahn/Vesting, Rundfunkrecht)
- Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg: Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele (Endbericht), 28. Juni 2007, abrufbar unter <http://www.hans-bredow-institut.de/presse/070628Endbericht.pdf>, Stand 12.10.2007. (zit. Hans-Bredow-Institut, Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele)
- Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg / Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) (Hrsg.): Studie über Co-Regulierungsmaßnahmen im Medienbereich (Endbericht), Juni 2006, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/library/studies/coregul/coregul\\_final\\_rep\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/library/studies/coregul/coregul_final_rep_de.pdf), Stand 7.10.2007. (zit. Hans-Bredow-Institut/EMR, Co-Regulierungsmaßnahmen im Medienbereich)

- Harris, D. J. / O'Boyle, M. / Warbrick, Colin: Law of the European Convention on Human Rights, 2. Auflage, London 2004. (zit. Harris/O'Boyle/Warbrick, ECHR)
- Hartlieb, Horst von: Grundgesetz, Filmzensur und Selbstkontrolle. In: Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA) 1959-II (Bd.28), S. 32 ff. (zit. Hartlieb, UFITA 1959-II, 32)
- Hartstein, Reinhard / Ring, Wolf-Dieter / Kreile, Johannes / Dörr, Dieter / Stettner, Rupert (Hrsg.): Rundfunkstaatsvertrag: Kommentar zum Staatsvertrag der Länder zur Neuordnung des Rundfunkwesens, Loseblattsammlung, Ordn.1: RStV, Ordn.3: JMStV, Heidelberg et alt. ab 1989, neuester Stand: 31. Lfg. (September 2007). (zit. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Rundfunkstaatsvertrag)
- Hasebrink, Uwe: Zur Zukunft der Mediennutzung. In: Maier-Rabler, Ursula / Latzer, Michael: Kommunikationskulturen zwischen Kontinuität und Wandel, Konstanz 2001, S. 333 ff. (zit. Hasebrink, Zur Zukunft der Mediennutzung)
- Hesse, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1995, Neudruck 1999. (zit. Hesse, Verfassungsrecht)
- Hoffmann-Riem, Wolfgang: Eigenständigkeit der Verwaltung. In: ders. / Schmidt-Aßmann, Eberhard / Voßkuhle, Andreas (Hrsg.): Grundlagen des Verwaltungsrechts, in 3 Bänden, Bd.1: Methoden, Maßstäbe, Aufgabe, Organisation, München 2006, S. 623 ff. (zit. Hoffmann-Riem, Eigenständigkeit der Verwaltung)
- Hoffmann-Riem, Wolfgang: Kommunikationsfreiheiten, Kommentierungen zu Art.5 Abs.1 und 2 sowie Art.8 GG, Baden-Baden 2002. (zit. Hoffmann-Riem, Kommunikationsfreiheiten)
- Hönges, Folker: „Ist Winnetou so brutal wie Rocky?“ – Die Arbeit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft. In: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien – Aktuell (BPjM-Aktuell) 2/2007, S. 18 ff. (zit. Hönges, BPjM-Aktuell 2/2007, 18)
- Höynck, Theresia / Möhle, Thomas / Kleimann, Matthias / Pfeiffer, Christian / Rehbein, Florian: Jugendmedienschutz bei gewalthaltigen Computerspielen, Hannover 2007. (zit. KFN, USK-Bericht)
- Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF): Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes aus der Perspektive von Eltern, Jugendlichen und pädagogischen Fachkräften, München, August 2007. (zit. JFF, Untersuchung der Akzeptanz des Jugendmedienschutzes)
- Isensee, Josef / Axer, Peter: Jugendschutz im Fernsehen: verfassungsrechtliche Vorgaben für staatsvertragliche Beschränkungen der Ausstrahlung indexbetreffender Sendungen, München 1998. (zit. Isensee/Axer, Jugendschutz im Fernsehen)
- Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 9. Auflage, München 2007. (zit. Jarass/Pieroth, GG)
- Jarren, Otfried / Schulz, Wolfgang: Rundfunkaufsicht zwischen Gemeinwohlsicherung und Wirtschaftsförderung. In: Schwarzkopf, Dietrich (Hrsg.): Rundfunkpolitik in Deutschland, Band 1: Wettbewerb und Öffentlichkeit, München 1999, S. 117 ff. (zit. Jarren/Schulz, Rundfunkaufsicht zwischen Gemeinwohl und Wirtschaftsförderung)
- Jürgens, Uwe / Veigel, Ricarda: Zur haftungsminimierenden Gestaltung von „User Generated Content“-Angeboten. In: Archiv für Presserecht (AfP) 2007, S. 181 ff. (zit. Jürgens/Veigel, AfP 2007, 181)

- Kleist, Thomas / Lamprecht-Weißenborn, Nicola / Scheuer, Alexander: Audiovisuelle Mediendienste heute und morgen: die Revision der EG-Fernsehrichtlinie, Kurzstudie im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin 2007, abrufbar unter <http://library.fes.de/pdf-files/stabsabteilung/04416inf.html>, Stand 12.10.2007. (zit. Kleist/Lamprecht-Weißenborn/Scheuer, Audiovisuelle Mediendienste heute und morgen)
- Klimmt, Christoph: Expertise zum Jugendmedienschutz im Bereich der Video- und Computerspiele, 2007, s. im Anhang dieser Studie. (zit. Klimmt, Expertise 2007)
- Köhne, Michael: Jugendmedienschutz durch Alterskontrollen im Internet. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2005, S. 794 ff. (zit. Köhne, NJW 2005, 794)
- Kopp, Ferdinand O. / Ramsauer, Ulrich: Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage, München 2005. (zit. Kopp/Ramsauer, VwVfG)
- Kunczik, Michael: Befunde der Wirkungsforschung und deren Relevanz für die altersbezogene Kennzeichnung von Video- und Computerspielen (Expertise), 2007, s. im Anhang dieser Studie. (zit. Kunczik, Expertise 2007)
- Ladeur, Karl-Heinz: Regulierte Selbstregulierung im Jugendmedienschutzrecht. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2002, S. 859 ff. (zit. Ladeur, ZUM 2002, 859)
- Lesch, Heiko: Besprechung des Beschlusses des OLG Celle 222 Ss 34/02 (OWi) vom 23. Mai 2002 – Schleichwerbung Big Brother. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2003, S. 44 ff. (zit. Lesch, ZUM 2003, 44)
- Liesching, Marc: Anmerkungen zu LG München, Beschluss vom 3.5.2006. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2006, S. 578 ff. (zit. Liesching, ZUM 2006, 578)
- Liesching, Marc: Anmerkungen zu VG München vom 4. November 2004 – M 17 K 02.5297. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2005, S. 224 ff. (zit. Liesching, ZUM 2005, 224)
- Liesching, Marc: Umsetzungspotentiale rechtspolitischer Forderungen zum gesetzlichen Jugendmedienschutz. In: Jugend Medien Schutz-Report (JMS-Report) 6/2005, S. 2 ff. (zit. Liesching, JMS-Report 6/2005, 2)
- Liesching, Marc: Anforderungen des Erwachsenenversandhandels nach dem Jugendschutzgesetz. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2004, S. 3303 ff. (zit. Liesching, NJW 2004, 3303)
- Liesching, Marc: Neue Entwicklungen und Problemstellungen des strafrechtlichen Jugendmedienschutzes. In: Archiv für Presserecht (AfP) 2004, S. 496 ff. (zit. Liesching, AfP 2004, 496)
- Liesching, Marc: Das neue Jugendschutzgesetz. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2002, S. 3281 ff. (zit. Liesching, NJW 2002, 3281)
- Lorenz, Bernd: Die Anbieterkennzeichnung im Internet, Stuttgart et al. 2007. (zit. Lorenz, Die Anbieterkennzeichnung im Internet)
- Mahrenholz, Ernst Gottfried: Brauchen wir einen neuen Pornographie-Begriff? – Zur Auslegung des § 3 Abs.1 Nr.4 RStV. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 1998, S. 525 ff. (zit. Mahrenholz, ZUM 1998, 525)
- Mangoldt, Hermann von / Klein, Friedrich / Starck, Christian (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, Bd.1: Präambel und Artikel 1 bis 19, 5. Auflage, München 2005. (zit. Bearbeiter, in: Mangoldt/Klein/Starck, GG)

- Maunz, Theodor / Dürig, Günter (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattsammlung, Bd.1: Artikel 1 bis 12, München ab 1993, neuester Stand: 50. Lfg. (Juni 2007). (zit. Bearbeiter, in: Maunz/Dürig, GG)
- Meirowitz, Karel: Gewaltdarstellungen auf Videokassetten: grundrechtliche Freiheiten und gesetzliche Einschränkungen zum Jugend- und Erwachsenenschutz – eine verfassungsrechtliche Untersuchung, Berlin 1993. (zit. Meirowitz, Gewaltdarstellungen auf Videokassetten)
- Meyer-Ladewig, Jens: Handkommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Auflage, Baden-Baden 2006. (zit. Meyer-Ladewig, EMRK)
- Mynarik, Nadine: Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien: freiwillige Selbstkontrolle und Co-Regulierung nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), Baden-Baden 2006. (zit. Mynarik, Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien)
- Nikles, Bruno W. / Roll, Sigmar / Spürck, Dieter / Umbach, Klaus: Jugendschutzrecht: Kommentar zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) und zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) mit Erläuterungen zur Systematik und Praxis des Jugendschutzes, Berlin 2003. (zit. Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht)
- Noltenius, Johanne: Die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und das Zensurverbot des Grundgesetzes, Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Göttingen 1958. (zit. Noltenius, Die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft)
- Palandt, Otto (Hrsg.): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 66. Auflage, München 2007. (zit. Bearbeiter, in: Palandt, BGB)
- Roßnagel, Alexander (Hrsg.): Recht der Multimedia-Dienste, Kommentar zum IuKDG und zum MDSStV, Loseblattsammlung, München ab 1999, neuester Stand: 7. Lfg. (April 2005). (zit. Bearbeiter, in: Roßnagel, Recht der Multimediadienste)
- Sachs, Michael (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, 4. Auflage, München 2007. (zit. Bearbeiter, in: Sachs, GG)
- Scholz, Rainer / Liesching, Marc: Jugendschutz, Kommentar, 4. Auflage, München 2004. (zit. Scholz/Liesching, Jugendschutz)
- Schulz, Wolfgang / Dreyer, Stephan: Community-Laws als Ausweg aus dem Web 2.0-Dilemma. Nutzergenerierte Inhalte als Herausforderung für den Jugendmedienschutz. In: tendenz 3/2007, S. 14 f.
- Schulz, Wolfgang / Dreyer, Stephan: „Mobile Regulierungslöcher“ nicht nur in Deutschland – Jugendschutz und Mobile Media: Wie sieht der rechtliche Rahmen aus? In: tendenz 2/2007, S. 16 ff.
- Schulz, Wolfgang / Held, Thorsten: „Inkonsistenzen optimieren“ – Anregungen für verbesserten Jugendmedienschutz. In: epd medien Nr. 58 vom 27. Juli 2002, S. 27 ff. (zit. Schulz/Held, epd medien 58/2002, 27)
- Schulz, Wolfgang / Held, Thorsten: Regulierte Selbstregulierung als Form modernen Regierens (Endbericht), Arbeitspapiere des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung an der Universität Hamburg Nr. 10, Juni 2002, abrufbar unter <http://www.hans-bredow-institut.de/publikationen/apapiere/10Selbstregulierungneu.PDF>, Stand 7.10.2007. (zit. Schulz/Held, Regulierte Selbstregulierung)

- Schulz, Wolfgang / Held, Thorsten: Der Index auf dem Index?, Selbstzensur und Zensur bei Suchmaschinen. In: Machill, Marcel / Beiler, Markus (Hrsg.): Die Macht der Suchmaschinen / The Power of Search Engines, Köln 2007 (zit. Schulz/Held, Der Index auf dem Index?)
- Schulz, Wolfgang: „Menschenwürde“ im Konzept der Regulierung medialer Gewaltdarstellungen. Symbolischer Gebrauch, Fehlgebrauch und Missbrauch eines Rechtsbegriffs. In: Medien & Kommunikationswissenschaft (M&K) 2000, S. 354 ff. (zit. Schulz, M&K 2000, 354)
- Schulz, Wolfgang: Jugendschutz bei Tele- und Mediendiensten. In: Multimedia und Recht (MMR) 1998, S. 182 ff. (zit. Schulz, MMR 1998, 182)
- Schulz, Wolfgang: Was leisten Selbst- und Co-Regulierung? In: Klumpp, Dieter / ders. / Roßnagel, Alexander (Hrsg.): Medien, Ordnung und Innovation, Berlin 2006, S. 169 ff. (zit. Schulz, Was leisten Selbst- und Co-Regulierung?)
- Schuster, Susanne: Anmerkungen zum Jugendschutzgesetz. In: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien – Aktuell (BPjM-Aktuell) 4/2003, S. 3 ff. (zit. Schuster, BPjM-Aktuell 4/2003, 3)
- Sellmann, Christian: Die FSM zwischen staatlicher Lenkung und Selbstregulierung. In: Multimedia und Recht (MMR) 2006, S. 723 ff. (zit. Sellmann, MMR 2006, 723)
- Stettner, Rupert: Der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – eine Problemsicht. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2003, S. 425 ff. (zit. Stettner, ZUM 2003, 425)
- Strömer, Tobias H.: Der externe Jugendschutzbeauftragte. In: Kommunikation & Recht (K&R) 2002, S. 643 ff. (zit. Strömer, K&R 2002, 643)
- Sulzbacher, Klaus: Verfolgung von Gewaltdarstellung unzureichend. – Kann eine Verschärfung des § 131 StGB Verbesserungen bringen? In: Jugend Medien Schutz - Report (JMS-Report) 5/2003, S. 5 ff. (zit. Sulzbacher, JMS-Report 5/2003, 5)
- Ukrow, Jörg: Jugendschutzrecht, München 2004. (zit. Ukrow, Jugendschutzrecht)
- Vassilaki, Irimi E.: Strafrechtliche Anforderungen an Altersverifikationssysteme. In: Kommunikation & Recht (K&R) 2006, S. 211 ff. (zit. Vassilaki, K&R 2006, 211)
- Villiger, Mark E.: Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Rechtslage, 2. Auflage, Zürich 1999. (zit. Villiger, Handbuch EMRK)
- Vlachopoulos, Spyridon: Kunstfreiheit und Jugendschutz, Berlin 1996. (zit. Vlachopoulos, Kunstfreiheit und Jugendschutz)
- Voßkuhle, Andreas: Neue Verwaltungsrechtswissenschaft. In: Hoffmann-Riem, Wolfgang / Schmidt-Aßmann, Eberhard / ders. (Hrsg.): Grundlagen des Verwaltungsrechts, in 3 Bänden, Bd.1: Methoden, Maßstäbe, Aufgabe, Organisation, München 2006, S. 1 ff. (zit. Voßkuhle, Neue Verwaltungsrechtswissenschaft)
- Weides, Peter: Der Jugendmedienschutz im Filmbereich. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1987, S. 224 ff. (zit. Weides, NJW 1987, 224)
- Wilms, Stefan: Kritik an getrennter Jugendschutzaufsicht im Fernsehen nimmt zu. In: Jugend Medien Schutz-Report (JMS-Report) 3/2004, S. 9 ff. (zit. Wilms, JMS-Report 3/2004, 9)

## 10 Quellenangaben

### 10.1 Statistiken

Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung, Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 28 JuSchG in Hamburg 2006.

BKA, Polizeiliche Kriminalstatistiken im Bereich Gewaltdarstellung und Jugendschutzverstöße 2000-2006 (abrufbar unter [www.bka.de](http://www.bka.de)).

Bundesprüfstelle, Statistiken für jugendgefährdende Medien (2005, 2006) (abrufbar unter <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/redaktion/PDF-Anlagen/statistik-2005.property=pdf,bereich=bpjm,rwb=true.pdf>; <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/redaktion/PDF-Anlagen/statistik-2006.property=pdf,bereich=bpjm,rwb=true.pdf>; Stand 31.05.2007).

Bundesprüfstelle, Kurze Gesamtstatistik (abrufbar unter <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Jugendmedienschutz/statistik.html>).

Bundesprüfstelle, Spruchpraxis im Indizierungsverfahren (abrufbar unter <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Jugendmedienschutz/Indizierungsverfahren/spruchpraxis.html>).

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM) und Ernst & Young, Presskonferenz „Der deutsche PC- und Konsolenmarkt“, Berlin 29. Januar 2007 (abrufbar unter [http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM\\_PK\\_Gaming\\_Praesentation\\_29.01.2007.pdf](http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM_PK_Gaming_Praesentation_29.01.2007.pdf); Stand 31.05.2007).

Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e. V. (BIU), Marktzahlen 2006 PC-Spiele und Videospiele (abrufbar unter [http://www.biu-online.de/fileadmin/user/dateien/Marktzahlen\\_2006.pdf](http://www.biu-online.de/fileadmin/user/dateien/Marktzahlen_2006.pdf); Stand 31.05.2007).

Filmförderungsanstalt, Kinoergebnisse 2006 (abrufbar unter [http://www.filmfoerderungsanstalt.de/downloads/publikationen/ffa\\_intern/FFA\\_info\\_compact\\_2006.pdf](http://www.filmfoerderungsanstalt.de/downloads/publikationen/ffa_intern/FFA_info_compact_2006.pdf); Stand 31.05.2007).

FSK, Kurze Gesamtstatistik 1986 – 2005 (abrufbar unter [http://www.spio.de/media\\_content/628.pdf](http://www.spio.de/media_content/628.pdf)).

FSF, Prüfungsstatistik seit 1994 (abrufbar unter <http://www.fsf.de/fsf2/pruefung/statistik.htm>).

FSK Prüfstatistik 1994 – 2004 (abrufbar unter <http://www.spio.de/index.asp?SeitID=204>).

Hans-Günther Vieweg, Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München (ifo), Wirtschaftsentwicklung und Unterhaltungsautomaten, 2005 und Ausblick 2006, sowie 2006 und Ausblick 2007 im Auftrag des Arbeitsausschusses Münzautomaten (abrufbar unter <http://www.vdai.de/ifo2006.pdf>; [http://www.ima-messe.com/images/100308/Downloads/PMa\\_04\\_ifoStudie\\_d.pdf](http://www.ima-messe.com/images/100308/Downloads/PMa_04_ifoStudie_d.pdf); Stand 31.05.2007)

Schmitt, Stefan, Networx: Konsolen mit Komplizen. In: FTD vom 30.7.2003 (abrufbar unter <http://www.ftd.de/cms/premium2?abo=true&pAssettype=FtdArticle&pAssetID=1059240547912&pStyle=plaintext&reqID=294264>).

USK, Jahresstatistik 2006 (abrufbar unter [http://www.usk.de/103\\_Statistik\\_2006.htm](http://www.usk.de/103_Statistik_2006.htm)).

USK, Jahresstatistik 2005 (abrufbar unter [http://www.usk.de/94\\_Statistik\\_2005.htm](http://www.usk.de/94_Statistik_2005.htm)).

## 10.2 Jahresberichte

ASK, Prüfungsergebnisse ab 01.04.2003 (abrufbar unter <http://www.automaten-selbstkontrolle.de/ask-neu.pdf>).

ASK, Prüfungsergebnisse bis 31.03.2003 (abrufbar unter <http://www.automaten-selbstkontrolle.de/ask-alt.pdf>).

FSF, Jahresbericht 2006 (abrufbar unter [http://www.fsf.de/fsf2/ueber\\_uns/bild/download/FSF\\_Jahresbericht\\_2006.pdf](http://www.fsf.de/fsf2/ueber_uns/bild/download/FSF_Jahresbericht_2006.pdf)).

FSF, Jahresbericht 2005 (abrufbar unter [http://www.fsf.de/fsf2/ueber\\_uns/bild/download/FSF\\_Jahresbericht2005.pdf](http://www.fsf.de/fsf2/ueber_uns/bild/download/FSF_Jahresbericht2005.pdf)).

FSF, Jahresbericht 2004 (abrufbar unter [http://www.fsf.de/fsf2/ueber\\_uns/bild/download/FSF\\_Jahresbericht2004\\_druck.pdf](http://www.fsf.de/fsf2/ueber_uns/bild/download/FSF_Jahresbericht2004_druck.pdf)).

FSK, Bericht des Ständigen Vertreters der OLJB bei der FSK, April 2005 bis März 2006, Wiesbaden, Februar 2006.

FSM, Jahresbericht 2006 (abrufbar unter [http://www.fsm.de/inhalt.doc/FSM\\_Jahresbericht\\_2006.pdf](http://www.fsm.de/inhalt.doc/FSM_Jahresbericht_2006.pdf)).

FSM, Jahresbericht 2005 (abrufbar unter [http://www.fsm.de/inhalt.doc/FSM\\_Jahresbericht\\_2005.pdf](http://www.fsm.de/inhalt.doc/FSM_Jahresbericht_2005.pdf)).

FSM, Jahresbericht 2004 (abrufbar unter [http://www.fsm.de/inhalt.doc/FSM\\_Jahresbericht\\_2004.pdf](http://www.fsm.de/inhalt.doc/FSM_Jahresbericht_2004.pdf)).

FSM, Jahresbericht 2003 (abrufbar unter [http://www.fsm.de/inhalt.doc/FSM\\_Jahresbericht\\_2003.pdf](http://www.fsm.de/inhalt.doc/FSM_Jahresbericht_2003.pdf)).

FSM, Jahresbericht 2002 (abrufbar unter [http://www.fsm.de/inhalt.doc/FSM\\_Jahresbericht\\_2002.pdf](http://www.fsm.de/inhalt.doc/FSM_Jahresbericht_2002.pdf)).

FSM, Jahresbericht 2001 (abrufbar unter [http://www.fsm.de/inhalt.doc/FSM\\_Jahresbericht\\_2001.pdf](http://www.fsm.de/inhalt.doc/FSM_Jahresbericht_2001.pdf)).

jugendschutz.net, Jahresbericht 2006 (abrufbar unter <http://www.jugendschutz.net/pdf/bericht2006.pdf>).

jugendschutz.net, Jahresbericht 2005 (abrufbar unter <http://www.jugendschutz.net/pdf/bericht2005.pdf>).

jugendschutz.net, Jahresbericht 2004 (abrufbar unter <http://www.jugendschutz.net/pdf/bericht2004.pdf>).

jugendschutz.net, Jahresbericht 2003 (abrufbar unter <http://www.jugendschutz.net/pdf/bericht2003.pdf>).

jugendschutz.net, Projektbericht „Rechtsextremismus im Internet 2004 (abrufbar unter <http://www.jugendschutz.net/pdf/entimon2004.pdf>).

KJM, Erster Bericht der Kommission für Jugendmedienschutz über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien – April 2005.

KJM, Zweiter Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) gem. § 17 Abs. 3 JMStV – März 2005 bis März 2007.

LKA Niedersachsen, Jahresbericht Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Niedersachsen 2005, Hannover 2006.

LKA Niedersachsen, Jugendschutz – Zuständigkeiten der Polizei und Jugendämter – 24-LBfJ-51602 vom 1.2.2004.

USK, Jahresbericht des Ständigen Vertreters der OLJB bei der USK an die Jugendschutzreferenten der Länder (2004, 2005, 2006).

USK, Jahresbilanz 2006.

### **10.3 Stellungnahmen**

AJS NRW, Stellungnahme zu den Schwerpunktbereichen zur Evaluation des Jugendschutzgesetzes durch das Hans-Bredow-Institut, 08.03.2007.

AKJS, Landesarbeitsstelle Brandenburg, Stellungnahme, 09.03.2007.

AKJS, Landesarbeitsstelle Brandenburg, und BAJ, Stellungnahme zur Analyse des Jugendmedienschutzsystems und der Regelungen des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutzstaatsvertrages, 09.03.2007

ARD, Stellungnahme zur Evaluierung des Jugendschutzsystems (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und Jugendschutzgesetz). Ein Beitrag der Jugendschutzbeauftragten der ARD, 09.03.2007.

BITKOM, Stellungnahme zur Analyse des Jugendmedienschutzsystems – Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag –, 20.03.2006.

FSK, Stellungnahme zur Analyse des Jugendmedienschutzsystems – Jugendschutzgesetz, 09.03.2007

FSM, Stellungnahme zur Evaluierung des Jugendmedienschutz – Staatsvertrages (JMStV) und seiner praktischen Auswirkungen seit seinem Inkrafttreten am 01.04.2003 durch die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V., 31.01.2007

FSM, Stellungnahme zum Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV), 31.07.2007

G.A.M.E Bundesverband, Stellungnahme zur Evaluation der Jugendschutzregelungen in Deutschland, 30.03.2007.

IVD Bundesverband, Stellungnahme zur Analyse des Jugendmedienschutzsystems, 01.03.2007.

jugendschutz.net, Stellungnahme zur Evaluation zum JMStV und JuSchG, 12.03.2007.



Arbeitsgruppe Jugendschutz in der Region Trier, Stellungnahme zur geplanten Evaluation des Jugendschutzgesetzes, 06.02.2007.

VPRT, Stellungnahme zur Analyse des Jugendmedienschutzes, 12. 03.2007.

ZDF, Stellungnahme des Zweiten Deutschen Fernsehens ZDF zur Evaluierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes. Januar 2007.

#### **10.4 Workshop**

Workshop Evaluation des Jugendmedienschutzsystems, 01./02.02.2007, Hamburg.

Interner Workshop mit Mitarbeitern des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, 15.03.2007, Hamburg.

#### **10.5 Expertisen zur Kennzeichnung von Video- und Computerspielen**

Expertise Prof. Dr. Jürgen Fritz (zit. Fritz, Expertise 2007)

Expertise Prof. Dr. Michael Kunczik (zit. Kunczik, Expertise 2007)

Expertise Dr. Christoph Klimmt (zit. Klimmt, Expertise 2007)

#### **10.6 Gruppeninterviews**

Im April 2007 wurden fünf Gruppengespräche mit Jugendlichen im Alter von 13 bis 17 Jahren durchgeführt.

#### **10.7 Experteninterviews und Expertengespräche**

##### **Experteninterviews**

Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle am 16.04.2007 in Berlin: Jürgen Hilse, Ständiger Vertreter der OLJB bei der USK, Klaus Spieler, Geschäftsführer USK, Christine Schulz, Leiterin USK und Marek Klingelstein, hauptamtlicher Tester USK

Oberste Landesjugendbehörde Nordrhein-Westfalen am 19.04.2007 in Düsseldorf: Jürgen Schattmann, Leiter des Referats für Kinder- und Jugendschutz, Medienkompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit, Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien am 23.04.2007 in Bonn: Elke Monssen-Engberding, Vorsitzende BPjM, Petra Meier, Stellvertretende Vorsitzende BPjM, und ein Gremiummitglied

Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU) e. V. am 24.04.2007 in Berlin: Olaf Wolters, Geschäftsführer, und Katharina Herminghaus

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)/ Spitzenorganisation der deutschen Filmwirtschaft (spio) am 02.08.2007 in Wiesbaden: Christiane von Wahlert, Geschäftsführerin, Helmut Poßmann, Geschäftsführer, Folker Hönge, Birgit Goehlich und Sabine Seifert, Ständige Vertreter der OLJB bei der FSK, Stephanie Homburger, Sprecherin der Film- und Videowirtschaft, Inge Kempenich, FSK Verwaltungsleiterin, und Heiko Wiese, Sprecher der SPIO Juristenkommission

Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia- Dienstleister e. V. (FSM) am 08.08.2007 in Berlin: Gabriele Schmeichel, Vorsitzende FSM und Jugendschutzbeauftragte der Deutschen Telekom AG, und Sabine Frank, Geschäftsführerin.

RTL Television GmbH am 10.08.2007 in Köln: Dieter Czaja, Jugendschutzbeauftragter

Bundesverband Audiovisuelle Medien (BVV) am 13.08.2007 in Hamburg: Joachim Birr, geschäftsführendes Vorstandsmitglied, und Oliver Trettin, Stellvertretender Geschäftsführer

Freiwillige Automaten-Selbst-Kontrolle (ASK) am 14.08.2007 in Hamburg: Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim H. Knoll, Vorsitzender

Rundfunk Berlin- Brandenburg (RBB) am 16.08.2007 in Hamburg: Inge Mohr, Jugendschutzbeauftragte RBB, Vorsitzende des Arbeitskreises der Jugendschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Interessenverband des Video- und Medienfachhandels Deutschland e. V. (IVD) am 22.08.2007 in Düsseldorf: Jörg Weinrich, Geschäftsführender Vorstand

Oberste Landesjugendbehörde Rheinland-Pfalz am 24.08.2007 in Mainz: Regina Käseberg, Leiterin des Referats für Rechtsangelegenheiten der Kinder- und Jugendpolitik sowie Jugendschutz im Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz

Experteninterview jugendschutz.net am 24.08.2007 in Mainz: Friedemann Schindler, Leiter, und Thomas Günter, Justiziar

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) am 27.08.2007 in Berlin: Joachim von Gottberg, Geschäftsführer, und Claudia Mikat, Hauptamtliche Vorsitzende der Prüfausschüsse

DLM am 30.08.2007 in Hannover: Reinhold Albert, DLM-Vorsitzender und Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) am 04.09.2007 in Bonn: Petra Meier, Stellvertretende Vorsitzende BPjM, Corinna Bochmann, Referentin und ein Gremiummitglied

Verband der deutschen Internetwirtschaft (eco) am 04.09.2007 in Köln: Ivo Ivanov, Fachbereich Content, und Alexandra M. Koch, Internet Content Analyst

Bundesverband des Deutschen Versandhandels (BVH) am 05.09.2007 in Frankfurt: Jens Dohmgoergen, Justiziar

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main am 05.09.2007 in Frankfurt: Peter Köhler, Oberstaatsanwalt

Landeskriminalamt Niedersachsen am 11.09.2007 in Hannover: PHK Otmar Brandes

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. am 12.09.2007 in Berlin: Dr. Guido Brinkel, Referent Telekommunikations- und Medienpolitik BITKOM, Birgit Roth, Public Policy, Government Relations & Regulatory Affairs, T-Online, Sabine Schnieders, Jugendschutzbeauftragte Jamba, Dr. Rainer Liedtke, Datenschutz- und Sicherheitsbeauftragter E-Plus Mobilfunk GmbH, und Thomas Börner, Jugendschutzbeauftragter debitel AG

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) am 12.09.2007 in München: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, KJM-Vorsitzender und Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, und Verena Weigand, Leiterin der Stabsstelle der KJM und Jugendschutzreferentin der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien

ProSieben Television GmbH am 12.09.2007 in München: Michael Groh, Jugendschutzbeauftragter

### **Expertengespräch**

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)/KJM-Prüfgruppen am 19.09.2007 in Hamburg: Dr. Thomas Voß, Bereichsleiter Programm und Jugendmedienschutz MA HSH, und Prüfgruppensitzungsleiter bei der KJM

RA Marko Dörre, am 28.08.2007 in Hamburg

## **10.8 Praxisüberprüfungen**

### **Testkäufe, vor Ort**

Februar 2007, verschiedene Termine

März 2007, verschiedene Termine

### **Testkäufe, online**

April 2007, verschiedene Termine

Mai 2007, verschiedene Termine

Games Only, 02.10.2007 Österreich

### **Ladenbegehungen**

Begehung Karstadt, 03.05.2007 Hannover

Begehung Saturn, 25.05.2007 Hamburg

Begehung Karstadt, 27.07.2007 Hamburg

Begehung Saturn, 27.07.2007 Hamburg

Begehung GameStop, 26.09.2007 Hamburg

Begehung Saturn, 26.09.2007 Hamburg

Begehung Media Markt, 27.09.2007 Hamburg

Begehung Media Markt, 28.09.2007 Hamburg

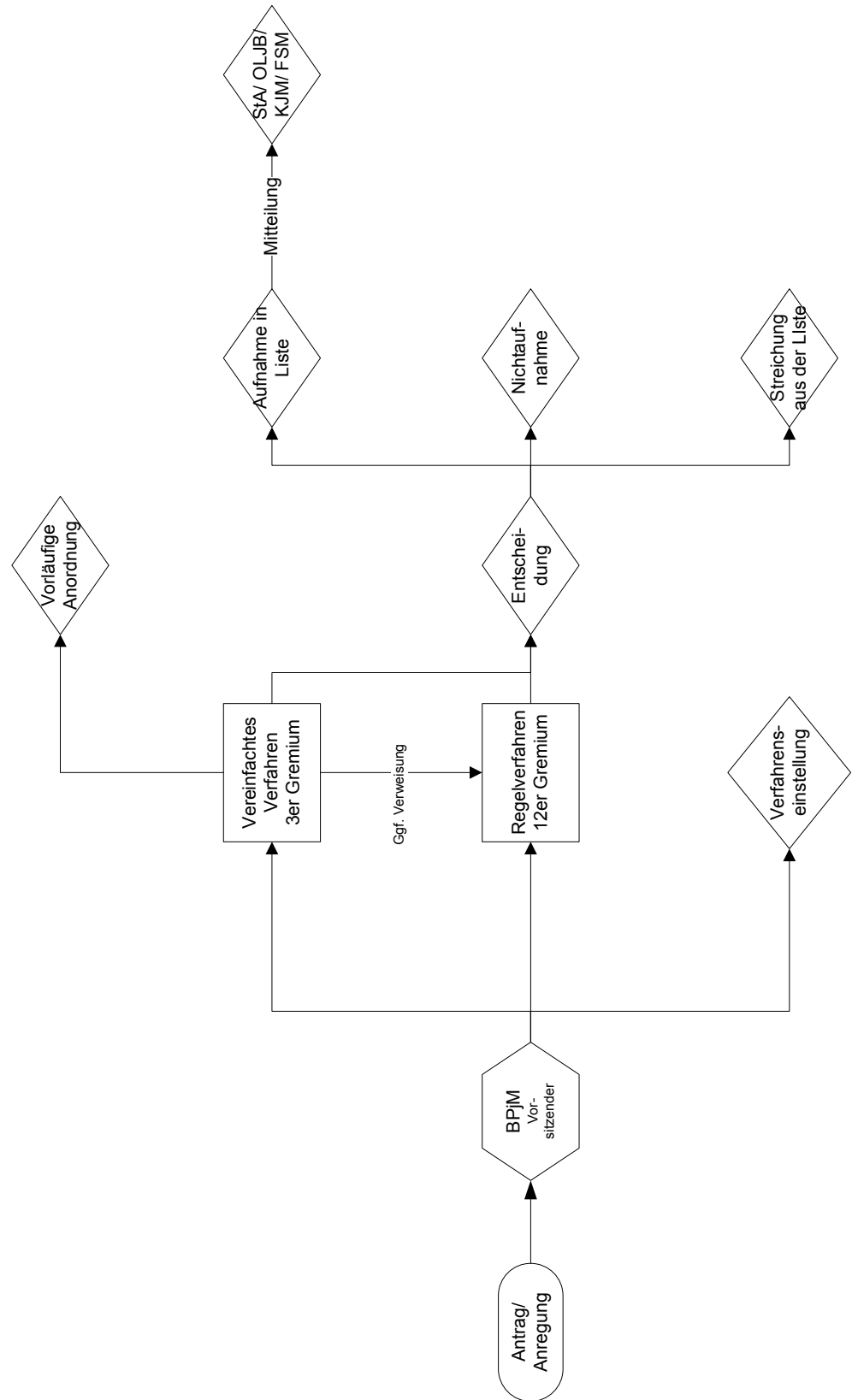
**Sichtungen Online-Shops**

März 2007, verschiedene Termine

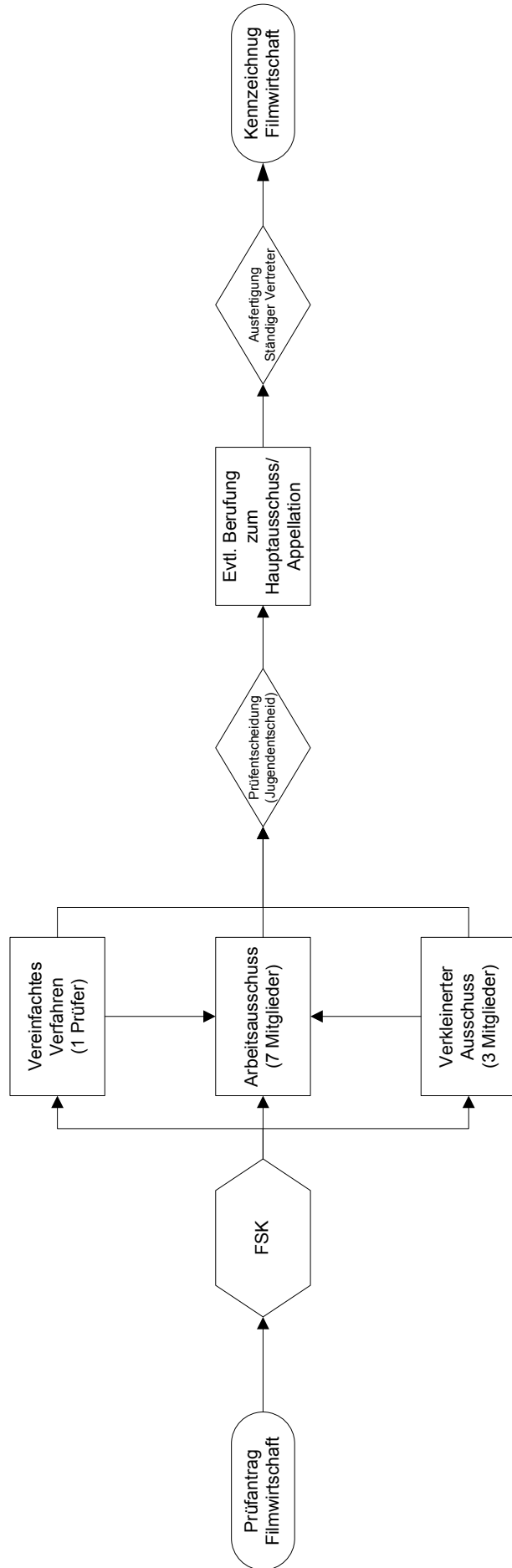
April 2007, verschiedene Termine

Mai, 2007 verschiedene Termine

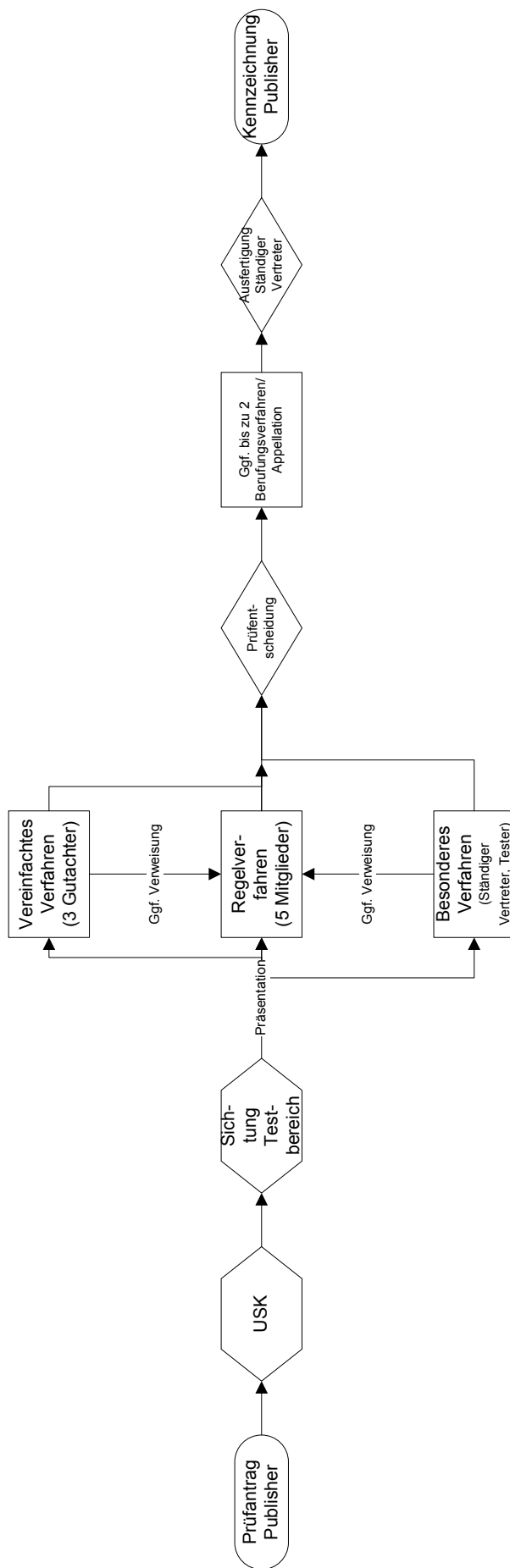
# Verfahren Indizierung (vereinfacht)



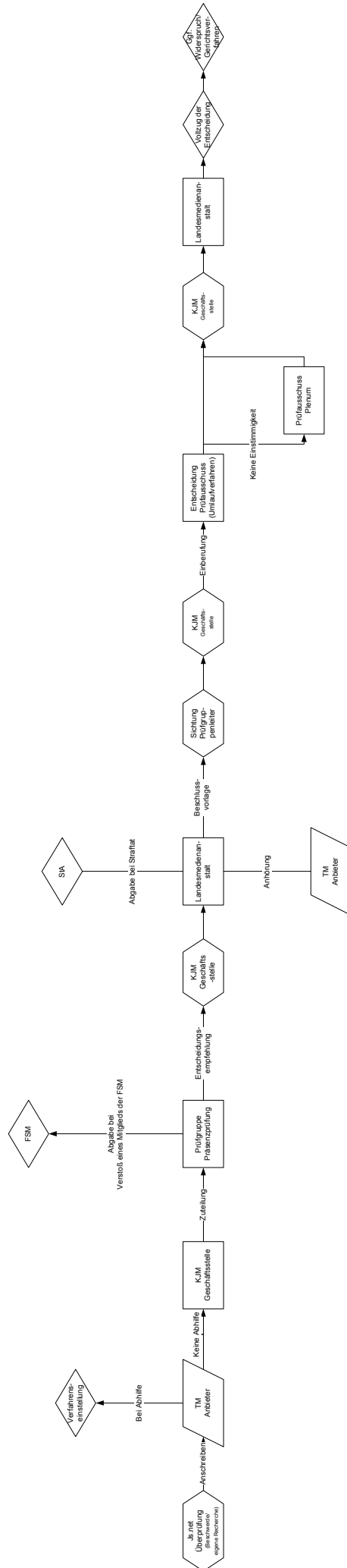
# Kennzeichnungsverfahren FSK (vereinfacht)



# Entscheidungsverfahren Kennzeichnung USK (vereinfacht)

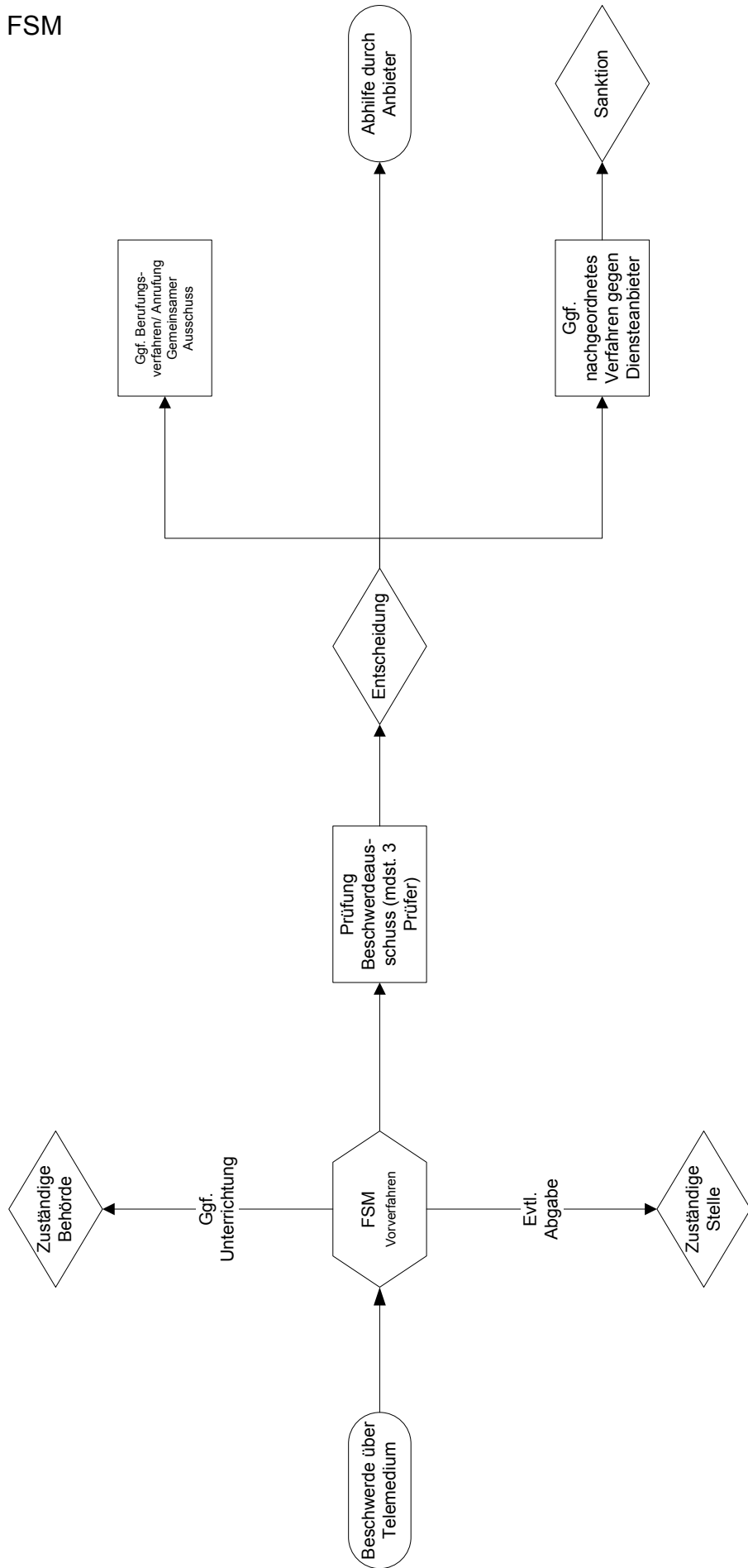


# Aufsichtsverfahren Telemedien (vereinfacht)





# Beschwerdeverfahren FSM (vereinfacht)



Prüfverfahren FSF  
(vereinfacht)

